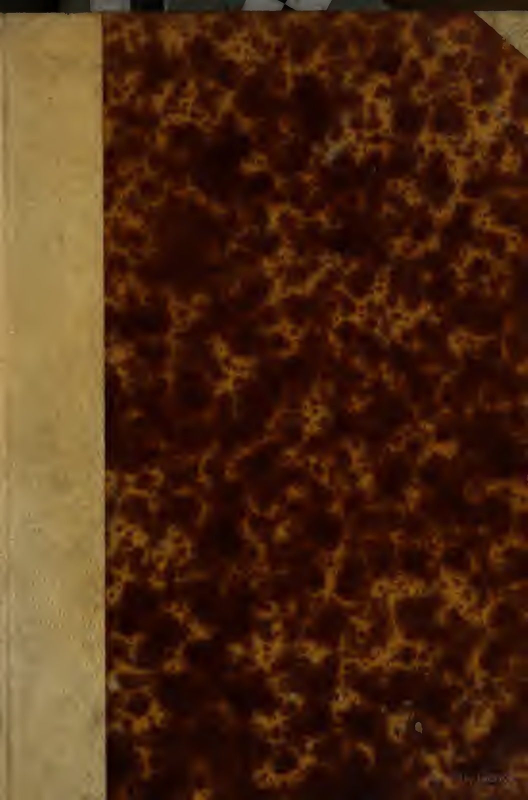



201
56 E
17

Reichs-Gesetze mit Erläuterungen. — Kortkampf'sche Ausgabe.

Titel I.: Staatsbürger- u. Heimathrecht; Gewerbewesen. — **Band 3.**

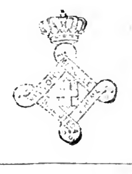
Die
Gewerbe-Gesetzgebung
im Deutschen Reiche.

Für den praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert

von

L. Jacobi,

Geh. Regierungsrath, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten.



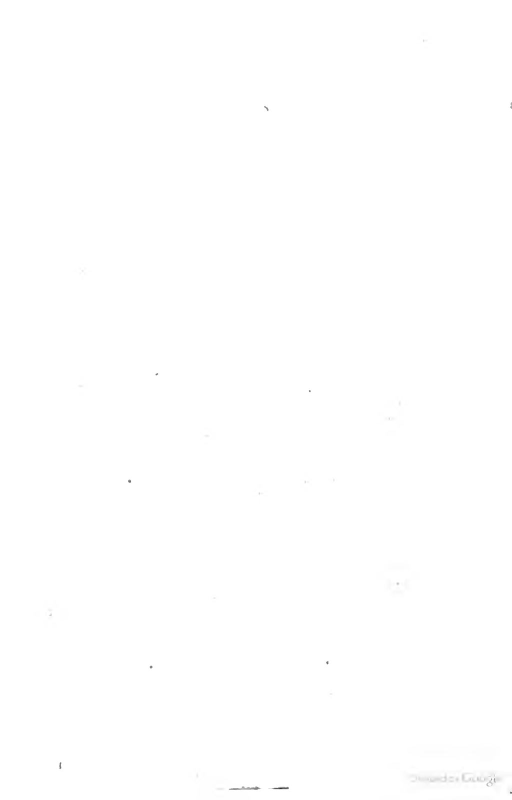




Berlin, 1874. Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Verlag der Reichs-Gesetze.





Vorwort des Verlegers.

Während der geraumen Zeit, welche die Abfassung eines solchen Werkes, wie das vorliegende, in Anspruch nehmen musste, machte sich das Bedürfniss nach einer pragmatischen Behandlung einzelner Materien der Gewerbe-Gesetzgebung mit grösster Dringlichkeit geltend. Dies, sowie der von uns befolgte Grundsatz: den einzelnen Klassen von Staatsbürgern die für sie besonders wichtigen Gesetze in geeigneter Bearbeitung darzubieten, war Veranlassung, einzelne Theile der den Inhalt des gegenwärtigen Bandes bildenden gewerberechtlichen Bestimmungen — in wesentlich gleichartiger Darstellung — schon früher zu veröffentlichen.

Diese Arbeiten, welche als Vorläufer des jetzigen grösseren Werkes zu bezeichnen sind, erschienen unter den Titeln:

Fabrik-Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzeln-Staaten;

Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzeln-Staaten; (3. Aufl.)

Die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen; (3. Aufl.)

Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen.

Die genannten Werke haben eine allseitig günstige Aufnahme gefunden, sie sind von der Mehrzahl der hohen Deutschen Regierungen amtlich empfohlen und eingeführt, alle von der gesammten Presse ohne Unterschied der Parteistellung auf das Wärmste empfohlen, von mehreren (wie bemerkt) bereits neue Auflagen nöthig geworden.

Der Herr Verfasser durfte sich durch diese Erfolge in seinen Ansichten über die Art und Weise der Behandlung des Stoffes bestärkt fühlen, und wir hoffen mit ihm, dass das grössere Werk sich desselben Beifalls erfreuen werde, welcher jenen Bruchstücken zu Theil geworden ist. —

Das Gewerbewesen bildet eine der grossen Grundsäulen unseres ganzen Wirthschaftslebens. Die Deutsche Gewerbe-Gesetzgebung gehört zu den bedeutsamsten Erfolgen der gemeinsamen Thätigkeit der staatlichen Faktoren des Reichs.

Eine Bearbeitung dieser Gesetzgebung, welche die richtige Anwendung jeder einzelnen Vorschrift erleichtert und gewährleistet durch Entwickelung aus den Quellen, durch den Nachweis der bisherigen Auslegung und Handhabung, durch Bezugnahme auf gleichartige Gesetzgebungen, durch die Einfügung

dessen, was die Reichs-Gesetzgebung selbst bisher in verwandten Materien ergänzend und fortbauend geschaffen hat, wird darauf rechnen dürfen, als ein Beitrag zur Förderung unseres Rechtslebens willkommen geheissen zu werden.

Diese Erwartung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als der Herr Verfasser sich zugleich die umfassendere Aufgabe gestellt hat, die Gewerbe-Gesetzgebung des Reiches in ihrem lebendigen Zusammenhange mit den Ausführungs-Verordnungen und einschlägigen Gesetzen der Einzelnstaaten darzustellen, um dadurch sein Werk zu einem thunlichst überall in ganz Deutschland für die Behörden, wie für das Publikum gleich werthvollen und nutzbaren Handbuche zu gestalten.

Der umfangreiche Stoff, welchen er unter dem gemeinsamen Titel »die Gewerbe-Gesetzgebung« zusammengefasst hat, ist in drei Theilen gruppirt.

Der erste Theil bildet das eigentliche Kompendium der zu behandelnden Reichs-Gesetze.

Der zweite Theil ist den allgemeinen, zur Gewerbe-Ordnung erlassenen Ausführungs-Verordnungen der Einzelnstaaten:

> Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Weimar, beider Mecklenburg, Oldenburg und Braunschweig

gewidmet. — Die gleichartige Berücksichtigung der kleineren Staaten hätte den Umfang des Werkes zu sehr anschwellen lassen und doch seine Brauchbarkeit nur für einen kleinen Theil des Reiches erhöht. Ueberdies bezeugt der erste Theil, dass wichtigere Vollzugs-Bestimmungen auch aus den kleinsten Staaten nicht übersehen sind, sondern geeigneten Ortes volle Berücksichtigung gefunden haben.

Der dritte Theil enthält die zu den einzelnen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung ergangenen Ausführungs-Vorschriften und bezweckt ferner der sachgemässen Handhabung der gewerberechtlichen Bestimmungen dadurch Vorschub zu leisten, dass Beispiele des praktischen Lebens in Formularen etc. beigebracht sind, welche die erfahrungsmässig bewährte Anwendung wichtiger Vorschriften unmittelbar wiederspiegeln. —

Obgleich behauptet werden darf, dass das vorliegende Handbuch des Deutschen Gewerberechts alle einzelnen Materien desselben in einer allgemeinen Ansprüchen völlig genügenden Ausführlichkeit behandelt, so wird sich doch vielleicht hier und da das Bedürfniss geltend machen, über bestimmte Fragen das Material vollständiger zu besitzen, als es, der Aufgabe dieses Werkes entsprechend, hier zu geben möglich war. — Für solche Zwecke spezieller Studien u. s. w. werden wir noch auf die von uns veröffentlichten anderweiten gewerberechtlichen Schriften aufmerksam machen dürfen. Dieselben sind in dem beigefügten Verzeichniss der Gesetz-Ausgaben unseres Verlages näher angeführt.

Möge das vorliegende Werk so freundliche Aufnahme finden, und denen, die es benutzen, ein so treuer Rathgeber und brauchbares Handbuch sein, wie Verfasser und Verleger es wünschen.

Berlin, Ende November 1873.

Die Verlagshandlung.
Fr. Kortkampf.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Landesrechtliche allgemeine Ausführungs-Verordnungen zur Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Dritter Theil.

Beilagen zu einzelnen Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

A. Beilagen zu §. 1 der Gewerbe-Ordnung.

B. Beilagen zu §. 7 der Gewerbe-Ordnung.

C. Beilagen zu §. 16 der Gewerbe-Ordnung.

D. Beilagen Nr. 1—12 zu §. 24 der Gewerbe-Ordnung.

Gewerbe-Gesetzgebung.

Einleitung.

Die Deutsche Gesetzgebung über das Gewerbewesen für die praktische Anwendung bereitzustellen und zu erläutern, — ist die Aufgabe des vorliegenden Handbuchs. Die Gewerbe-Ordnung, das Lohnbeschlagnahme- und das Haftpflicht-Gesetz bilden hauptsächlich die reichsgesetzlichen Quellen unsrer Darstellung.

Widmen wir zunächst der Gewerbe-Ordnung einen kurzen geschichtlichen Rückblick und einen ebenso kurzen Ueberblick ihres Inhalts.

Bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts herrschte in Deutschland die mittelalterliche Verfassung des Gewerbewesens. Der Handwerks- und Handels-Betrieb war nicht nur in der thatsächlichen Ausübung, sondern auch der gesetzlichen Befugniss nach vorzugsweisse anf die Städte und in diesen der Regel nach auf die Zünfte (Gilden, Innungen) beschränkt. Man kannte im Wesentlichen nur Gewerbeberechtigungen privilegirter Korporationen und einzelner Personen, — vielfach an Grund und Boden gebunden, — vielfach durch Zwangs- und Bannrechte noch gesteigert; — es gab kein allgemeines Gewerberecht. Im Laufe unsres Jahrhunderts trat allmählig auch in den Deutschen Staaten an Stelle der Gewerbegerechtsame und des Gewerbezwanges die Gewerbefreiheit, als ein untrennbarer Bestandtheil der allgemeinen bürgerlichen Freiheit. Indessen die alten Fesseln des Gewerbewesens, dort, wo die Landes-Gesetzgebung dieselben nicht abzuschütteln vermocht hatte, und die letzten Fesseln überhaupt und insgemein zu lösen, — das blieb der Gesetzgebung des Reiches vorbehalten.

Wo die Zunftverfassung noch in voller Macht bestand, war fast jede gewerbliche Thätigkeit, von der gelernten Arbeit, — darunter namentlich auch der Musikbetrieb, — bis nahe an die Grenze der gemeinsten Handarbeit hin, von Privilegien in Anspruch genommen. Lediglich um den Gegensatz der alten Zeit und der Gegenwart zu kennzeichnen, sei von den letzten Ueberbleibseln des Zunftwesens beispielsweise erinnert an die allgemein verbreiteten Privilegien zum Rasiren, Frisiren und Perückenmachen, — an die ausschliesslichen Berechtigungen zum Lumpensammeln, — an das Privilegium der Steinkohlenträger in Hamburg; — an das ausschliessliche Recht der Viehzieher in Wismar, dem Käufer das auf dem Markte erhandelte Vieh nach dessen Wohnung oder einem anderen Orte innerhalb der Stadt zu bringen. Dass bei dieser Theilung der Welt des Gewerbewesens die Fürsten nicht leer ausgingen, zeigt das Fürstenthum Lippe, woselbst die rechtliche Voraussetzung galt, dass sämmtliche Flüsse und Bäche im Eigenthum des

Landesherrn seien, und daher Privatpersonen nur durch landesherrliche Verleihung das Recht erwerben konnten, Wassermühlen anzulegen und zu betreiben. Die Privilegien beschatzten den Menschen sein Leben lang — bis zum Grabe, wohin ausschliesslich die privilegirte Zunft den Todtenwagen stellen durfte.

Die Gewerbefreiheit hielt in Deutschland ihren ersten Einzug mit der fremdländischen Gesetzgebung und fand ihre legitime Anerkennung zuerst durch die Preussische Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811, welche den Grundsatz verkündete und durchführte:

»Um das Gesammtwohl auf eine wirksame Weise zu befördern, soll die Befreiung der Gewerbe von ihren drückenden Fesseln stattfinden, und den Unterthanen vollkommene Gewerbefreiheit gewährt werden.« *)

Bis dahin musste selbst, wer kaufmännische Geschäfte treiben wollte, entweder einer Kaufmannsgilde angehören oder die Erlaubniss des Staates nachsuchen. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 8. Abschnitt 7.) Der Vorgang Preussens fand ein halbes Jahrhundert lang bei den übrigen Deutschen Staaten wenig Anklang oder zögernde Nachfolge.

In einem grossen Theile von Deutschland blieb bis über die Mitte dieses Jahrhunderts die Gewerbe-Verfassung in derjenigen Lage, welche für **Baden** mit folgenden Worten amtlich bezeugt ist:

»Die meisten Gewerbe (die Handwerke und in vielen Städten der Kleinhandel) waren zünftig; die Mehrzahl der übrigen Erwerbsarten, darunter die Landkrämerei und die gesammte Fabrik-Industrie, waren an eine obrigkeitliche Konzession gebunden. Jedem zünftigen Gewerbe war eine bestimmte Gattung von Arbeiten zugewiesen; keine Zunft durfte in das Arbeitsgebiet der anderen eingreifen. Wer Zunftgenosse werden und das Recht zur Theilnahme an den ausschliesslichen Gewerbebefugnissen der Zunft — das Meisterrecht — erlangen wollte, musste bei einem Meister dieser Zunft die Lehre durchgemacht haben, auf dem so erlernten Handwerk eine bestimmte Anzahl von Jahren hindurch gewandert sein, vor der Zunft ein Meisterstück fertigen und innerhalb des Zunftbezirks das Gemeinde-Bürgerrecht antreten oder erwerben. — Bei den s. g. konzessionirten Gewerben war die Erlangung der Konzession vom Ermessen der Staatsbehörde abhängig, welche dabei namentlich auf die Fragen einzugehen hatte, ob darunter der Nahrungsstand der bereits Ansässigen nicht Noth leide, ob der Bewerber die zu seinem Geschäfte nöthigen Fähigkeiten, Kapitalien und Lokalitäten besitze u. dgl. m.

Von der Konzessions-Befugniss haben die Behörden reichlich Gebrauch gemacht. Zwar blieben Klagen der zünftigen Gewerbtreibenden über Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes durch Fabrikation und Handel nicht aus. Aber das Land durfte den reissenden Fortschritten und Erfolgen der mit der Industrie verbündeten Wissenschaft und Technik nicht verschlossen werden. Während die Meister der einen Zunft durch die Verbietungsrechte der anderen an einer vielseitigeren Entfaltung ihrer Kräfte und entsprechenden nutzbringen-

*) Ueber die geschichtliche Entwicklung der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung in Preussen vgl. v. Rönne's Gewerbepolizei Bd. I. S. 8 ff. und v. Rönne's Staatsrecht der Preuss. Monarchie Bd. II. 2. S. 359 ff.

den Ausdehnung ihres Geschäftes vielfach gehindert blieben, erhielten zahlreiche Fabrikunternehmer freie Hand, mit all' den bekannten Vortheilen des fabrikartigen Betriebs dem Kleingewerbe die gefährlichste Konkurrenz zu machen, und während der Kaufmann, zumal seit dem Anschluss an den Zollverein und seit der in früher nicht geahnter Weise eingetretenen Ausbildung der Verkehrsmittel, auch die Erzeugnisse der ausländischen Industrie massenhaft auf den inländischen Markt brachte und dem Handwerker durch billigere Preise oder lockendere Waaren den Rang ablief, hatte dieser bei jedem Versuch einer Erweiterung seines Handwerkskrams Einsprachen von allen Seiten, Prozesse und Strafen zu gewärtigen.«

Wo freilich noch geschlossene Zünfte und Bannrechte bestanden, da durfte der Kaufmann mit Fabrikaten, welche in das Absatzgebiet der Zünfte eingriff, nicht handeln. — Da trug das verbrauchende Publikum die Bürde der Gewerbe-Privilegien in voller Schwere.

In **Preussen** selbst trat mehr als 30 Jahre nach jenem freiheitlichen Aufschwunge eine rückläufige Bewegung ein: zunächst durch die »Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845«, dann noch weit mehr durch die »Verordnung vom 9. Februar 1849«. Bindende Vorschriften über Lehrlings- und Gesellenzeit; das Erforderniss des Befähigungs-Nachweises für die meisten Handwerke durch Gesellen- und Meister-Prüfung; Abgrenzung der Beschäftigungs-Gebiete und Arbeitsbefugnisse der einzelnen Handwerke gegen einander; Einschränkung der Handwerksmeister auf Verwendung von Gesellen ihres eigenen Gewerbes; Beschränkungen des Handelsbetriebes mit Handwerkerwaaren; Abschliessung gegen das Ausland und ähnliche Fesseln waren die Früchte des freiheitdurstigen Sturm- und Drang-Jahres 1848 für die Gewerbe. Um dem Handwerke den Kampf gegen die Gross-Industrie und den Handel zu erleichtern, band man jenem Hände und Füsse!

Indessen gerade die Vergeblichkeit, ja die Undurchführbarkeit dieses Versuchs, die neue Zeit in alte Schläuche zu füllen, trug mit dazu bei, dass die Strömung der öffentlichen Meinung und dann der Gesetzgebung in Deutschland einen anderen Kurs nahm und der freien Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte zuflutete. — Für **Nassau, Bremen, Sachsen** und **Oldenburg** ergingen in den Jahren 1860 und 1861 neue freiheitliche Gewerbe-Ordnungen. Es folgte eine grosse Zahl der übrigen Deutschen Staaten. In **Preussen** trieb das Abgeordnetenhaus in derselben Richtung. Da geschah der grosse Wandel der deutschen Dinge durch das Jahr 1866. **Preussen** beeilte sich zuvörderst, in den neu erworbenen Landestheilen durch die Verordnungen vom 29. März, 9. August und 23. Septbr. 1867 (Ges. S. 1867 S. 423,—425,—1441 und 1641.) der Gewerbefreiheit die Bahn zu brechen. Wie eigenthümlich die Rechtsverhältnisse dort gestaltet waren, erhellt u. a. aus der einem verwandten Gebiete entnommenen Thatsache, dass es bis zum Erlasse der Preussischen Verordnung vom 24. Juni 1867 (Ges. S. 1867 S. 1111) zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinen-Arbeiter, insbesondere im vormaligen Königreiche Hannover und Kurfürstenthum Hessen, eines vorgängigen Konsenses der Bergbehörden bedurfte.

Bald ging der **Nordd. Bund** selbst an das Werk. Die Bundes-Verfassung hatte im Art. 3 für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Staatsbürgerrecht eingeführt, kraft dessen jeder Bundes-Angehörige in jedem Bundesstaate unter denselben

Voraussetzungen wie der Einheimische zum Gewerbe-Betriebe zuzulassen ist; im Artikel 4 waren ferner die »Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb« ausdrücklich der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes überwiesen. Als nunmehr das Gesetz vom 1. Novbr. 1867 erlassen wurde, welches das Recht der allgemeinen Deutschen Freizügigkeit ausprägte, war — damit dies Recht zur Wahrheit werde, — die gleichmässige Regelung des Gewerberechts im ganzen Bundesgebiete, eine einheitliche gewerbepolizeiliche Gesetzgebung eine dringende Nothwendigkeit.

Im Auftrage des Bundeskanzlers wurde in der 25. Sitzung des Reichstages vom 21. Oktbr. 1867 die Erklärung abgegeben: derselbe werde bei dem Bundes-Präsidium die Ermächtigung nachsuchen, in der nächsten Session des Bundesrathes eine auf der Grundlage der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorzulegen. Der Reichstag beschloss hierauf sofort in derselben Sitzung, den Bundeskanzler gleichermassen aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbe-Ordnung vorzulegen, und gab hierdurch der Anerkennung des Bedürfnisses seinerseits vollgültigen Ausdruck.

In den Staaten des Nordd. Bundes war theils eine dem Grundsatze der Gewerbefreiheit entsprechende Gewerbe-Gesetzgebung im Wesentlichen schon durchgeführt, theils fand sich die Gewerbe-Gesetzgebung wenigstens in einem Uebergangszustande zur Gewerbefreiheit; nur in einigen Ländern bestand die Zunftverfassung noch fort. Die letztbezeichneten Staaten mussten durch die Einführung einer gemeinschaftlichen Gewerbe-Ordnung für den Nordd. Bund tiefgreifende Veränderungen ihres gesammten gewerblichen Lebens erfahren, welche nicht ohne Rückwirkung auf andere Verhältnisse bleiben konnten. Aber, welche Ansicht man auch von der Zuträglichkeit eines allmähligen Uebergangs hegen mochte: stand einmal die Nothwendigkeit eines Ueberganges zur Gewerbefreiheit fest, so konnte den Staaten, welche diesen Uebergang bereits vollzogen hatten, nicht wohl ein in der Entwickelung weiter zurückliegendes Zwischenstadium im Interesse der Gemeinschaftlichkeit aufgenöthigt werden.

Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ergänzen einander mit innerer Nothwendigkeit, die eine kann ohne die andere nicht zur vollen Wahrheit werden. Die Freizügigkeit war gegeben, die Gewerbefreiheit konnte also nicht länger ausbleiben.

Mit kurzen Uebergängen würde in keiner Weise viel gewonnen sein, und die Erfahrung in allen Deutschen Ländern, welche in den letzten zehn Jahren von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit übergegangen waren, hatte gelehrt, dass die Folgen selbst eines raschen Ueberganges dieser Art nicht in dem Grade umwälzend auftreten, wie man oft glaubte.

Dass ein gemeinsames Bundes-Gesetz über den Gewerbe-Betrieb nur auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aufgebaut werden konnte, darüber durfte nach Vorstehendem und im Hinblick auf die in dem grössten Theile des Bundesgebietes bereits durchgeführten neuen Gewerbe-Gesetzgebungen selbst Denen kein Zweifel mehr beigehen, welche an sich der Gewerbefreiheit nicht zugethan waren. Nur auf der Grundlage der Freiheit der Bewegung war eine Einigung für das ganze Reich überhaupt möglich; so wie man das Gebiet

der Beschränkungen betrat, stellte die Verschiedenheit der Verhältnisse, Gewohnheiten und Anschauungen die grössten Hindernisse einer Einigung entgegen.

Der Bundesrath beschloss daher, dem Reichstage einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, dessen wesentlichster Zweck bestand: in der gemeinsamen Ordnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugniss zum Gewerbe-Betriebe auf der Grundlage der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte und der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebiets. Indem er auf dieser Grundlage ein gemeinsames Gewerberecht aufbaute, stellte er zugleich die nothwendige Uebereinstimmung her zwischen der geltenden Gewerbe-Gesetzgebung und dem wirthschaftlichen Bewusstsein des Volkes. In dem letzteren hatte sich der Grundsatz der Gewerbefreiheit allermeist durchgekämpft, und auch in denjenigen Kreisen, wo dies noch nicht der Fall, war es mehr die Besorgniss vor etwas unbekanntem Neuen, als die Zufriedenheit mit den bestehenden beschränkenden Bestimmungen, welche den Widerspruch gegen die gewerbefreiheitliche Entwickelung der Gesetzgebung aufrecht hielt. Auch in diesen Kreisen, so erwartete man, werde sich die Erfahrung bewähren, welche in den Ländern, wo die Gewerbe-Gesetzgebung zur Gewerbefreiheit übergegangen ist, überall gemacht ist, dass man sich nämlich im Allgemeinen mit den neuen Verhältnissen rasch befreundete und schon nach wenigen Jahren nichts lebhafter ablehnte, als die einfache Rückkehr zu den früheren Beschränkungen.

Die Vorlage des Bundesraths that insbesondere den entscheidenden Schritt, mit dem Prüfungszwange der Handwerker gänzlich zu brechen. Selbst der Betrieb der Bauhandwerke war in einigen Deutschen Staaten (Oldenburg, Nassau, Hamburg, Bremen, Württemberg etc.) schon ein freies Gewerbe geworden, ohne dass man sich dort nach der Prüfungspflicht zurückgesehnt hätte. Mehr und mehr verbeitete sich auch hinsichtlich dieser Handwerke die Ueberzeugung von der Entbehrlichkeit des Prüfungszwanges, als einer Einrichtung, welche täglich umgangen wurde, — die eine Bürgschaft verheisst, ohne sie in genügendem Umfange zu gewähren, — und die durch Trennung der Verantwortlichkeit für den Bau (seitens des unternehmenden Meisters) von der thatsächlichen Leitung des Baues (seitens der Gesellen und Polirer) das Gefühl der Verantwortlichkeit bei denjenigen Personen abstumpft, von deren Gewissenhaftigkeit die Solidität des Baues abhängt. Ein Anderes ist die Einführung einer freiwilligen Prüfung in den Baugewerben, — wie in Württemberg durch Minist.-Verfügung vom 21. Novbr. 1865 (Reg.-Bl. S. 486) geschehen.

Bezüglich aller übrigen Handwerke durfte man sich aber nicht einmal verhehlen, dass wenigstens in den grösseren Staaten, wo bei voller Freizügigkeit die Wahl des Prüfungsortes so gut wie freigegeben war, die Gebühren bezahlen so viel hiess, wie die Prüfung bestehen. Und im Uebrigen war, wie schon oben angedeutet, die Prüfungspflicht doch nur eine Fessel, nicht eine Waffe für das Handwerk.

Dieser Gewerbeordnungs-Entwurf gelangte indessen nicht in die Verhandlungen des Plenums des Reichstages. Dagegen wurde eine zur Beseitigung der drückendsten Fesseln der Gewerbsamkeit bestimmte Vorlage in den Reichstag eingebracht, von demselben angenommen und erschien als: Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868. (Bundes-G.-Bl No. 32. Vergl. auch: Separt.-Ausg. desselben mit Anmerk.

Berlin, Kortkampf). Die Bestimmungen dieses Gesetzes waren im Wesentlichen folgende:

§. 1. *Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht. Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, ist aufgehoben.*

§. 2. *Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. (Ausnahmen für Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Schiffer, Steuerleute und Lootsen.).*

§. 3. *Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.*

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufs-Lokalen ist gestattet.

§. 4. *Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.*

§. 5. *Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Massgabe der bestehenden Landes-Gesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundes-Gesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.*

Im nächsten Jahre, 1869, wurde sodann von der Bundes-Regierung dem Reichstage derjenige Gesetz-Entwurf unterbreitet, aus dem die jetzt zu Recht bestehende Reichs-Gewerbe-Ordnung hervorgegangen ist.

In das Wesen und den Karakter dieser Gesetzgebung mögen einige allgemeine Bemerkungen über die bedeutungsvollsten Grundsätze derselben einführen. Der erste Paragraph giebt die Signatur des ganzen Gesetzes:

1. *Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, so weit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.*

Unter Jedermann sind In- und Ausländer zu verstehen; — und der Ausnahmen und Beschränkungen sind verhältnissmässig nur wenige, welche durch überwiegende öffentliche Interessen des Rechtsschutzes, der Sicherheit, der Gesundheit, der Sittlichkeit geboten sind.

2. *Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.*

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht. Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht zu. (§§. 2—4.)

3. *Alle ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen, alle Zwangs- und Bannrechte sind aufgehoben oder für ablösbar erklärt. — Dieselben können fortan nicht mehr erworben; Real-Gewerbe-Berechtigungen nicht mehr begründet werden.* (§§. 7—10.)

Die Beseitigung dieser privaten Gewerbe-Berechtigungen war ebenso sehr, wie die Durchführung gleicher Grundsätze in Betreff der polizeilichen Beschränkungen der Gewerbsamkeit, eine Vorbedingung voller Freizügigkeit und Gewerbefreiheit im ganzen Reiche.

4. *Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.* (§. *11.*)

5. *Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbe-Betriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.* (§. *13.*)

6. *Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.* (§. *14.*)

Dies ist der Regel nach die einzige Bedingung, an welche der Beginn des stehenden Gewerbe Betriebes geknüpft ist.

7. *Für eine Reihe gewerblicher Anlagen (Betriebsstätten von Fabriken etc.), welche einen für benachbarte Grundstücke oder für das Publikum gefährlichen Karakter haben, ist das Erforderniss einer besonderen Genehmigung sachlicher Art vorgeschrieben* (§§. *16 u. 24*); *für geräuschvolle Betriebs-Anlagen ist die Befugniss der Untersagung vorbehalten* (§. *27*).

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muss dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. (§. *51.*)

8. *Eine besondere Genehmigung persönlicher Art (Approbation, Konzession, Legitimation etc.) verlangt die Gewerbe-Ordnung nur für den Gewerbebetrieb der: Apotheker, — Aerzte —* (§. *29.*), *— Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs-, Privat-Irren-Anstalten —* (§. *30.*) *—, Schauspiel-Unternehmer* (§. *32.*), *— Gast- und Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus* (§. *33.*), *— für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen* (§. *55.*), *— für den Verkauf von Druckschriften auf Strassen und anderen öffentlichen Orten* (§. *43.*). *Ausserdem ist der Vorbehalt der Genehmigung gestattet: den Landes-Gesetzen für den Handel mit Giften und für das Lootsen-Gewerbe* (§. *34.*); *— der Orts-Polizei-Behörde aber für die Strassen-Verkehrs-Gewerbe und das öffentliche Dienstanbieten* (§. *37.*).

Die Prüfung der Befähigung verlangt die Gewerbe-Ordnung, abgesehen von den vorgedachten Medizinal-Personen, nur für Hebammen (§. *30.*), *für Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen* (§. *31.*); *den Landes-Gesetzen bleibt gestattet, für das Gewerbe der Markscheider Prüfung und Konzession vorzubedingen* (§. *34.*). *Endlich kann die Prüfung Bedingung des Eintritts in eine Innung sein* (§. *84.*).

Die Untersagung des Gewerbe-Betriebes ist zulässig gegenüber den Tanz-, Turn- und Schwimm-Lehrern, den Trödlern, den Händlern mit Garnabfällen, den Pfandleihern und Gesinde-Vermiethern (§. *35*). *Handlungsreisende bedürfen eines Legitimationsscheines, welcher nur die Bedeutung eines Ausweises hat* (§. *44*). *Feldmesser, Auktiona-*

toren und andere ein Gewerbe der Beglaubigung betreibende Personen können, (doch müssen nicht), öffentlich angestellt werden (§. 36.)

9. *Die Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfs-Personals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten. (§. 41.)*

10. *Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und auch ausserhalb dieses Ortes ausüben. (§. 42.)*

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochen-Märkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. (§. 64.)

11. *Der Hausirhandel kann mit allen Waaren betrieben werden, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind. (§. 55 ff.)*

12. *Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. (§. 68.)*

13. *Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes in der Gewerbe-Ordnung selbst angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden. (§. 72.)*

14. *Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. (§. 81.)*

Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung neu zusammentreten. (§. 97.)

15. *Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. (§. 106.)*

Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden. (§. 109.)

Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbsgenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch. (§. 114.)

Der Lehrherr muss sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muss bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. (§. 118.)

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet. (§. 119.)

Die Bestimmungen wegen der Arbeits-Verhältnisse der Gesellen finden auch auf die Fabrik-Arbeiter Anwendung. (§. 127.)

Die Gewerbe-Ordnung greift in die freie Regelung des Verhältnisses der Arbeitgeber zu ihren Arbeitern nur ein:

Zum allgemeinen Schutze des Lebens und der Gesundheit (§. 107), — *zum besonderen Schutze der Jugend, ihrer Gesundheit, Sittlichkeit, Schul- und religiösen Bildung* (§. 106, 116—119, 128—133), — *zum Schutze gegen offenbare Gefahren der wirthschaftlichen Ausbeutung bei Lohnzahlungen* (§. 134—139). — *zur Normgebung für Entsscheidung entstehender Rechtsstreitigkeiten* (§§. 108 folg.).

16. *Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrik-Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeits-Bedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.* (§. 153.)

17. *Bis zum Erlass eines Bundes-Gesetzes bleiben die Anordnungen der Landes-Gesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbe-Kassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter in Kraft.*

Die durch Orts-Statut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse beizutreten, wird indess für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse angehören. (§. 141.)

18. *Die Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in der Gewerbe-Ordnung gestatteten Untersagungen des Gewerbe-Betriebes weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.* (§. 143.)

Die Freiheit ist der Reichs-Gesetzgebung der Hebel für eine lebensvolle Entwicklung der Gewerbsamkeit und des Wohlstandes des Deutschen Volkes.

Die Ehefreiheit, die Freizügigkeit, die Handelsfreiheit, die Aufhebung der Zinsbeschränkungen und der Schuldhaft sind, gleich wie die Gewerbe- und Arbeiter-Freiheit, die Früchte desselben Baumes der Erkenntniss, dass der Trieb der Selbsterhaltung die stärkste Feder, und die Selbstverantwortlichkeit die richtigste Hemmung in dem Uhrwerke der wirthschaftlichen Welt sei; vorbehaltlich der regulirenden Obhut des Staats, als des Hüters des Gemeinwohls, des Rechts und der Sittlicheit.

Die Deutsche Handels-Politik zumal beruht auf dem Grundsatze, dass die Fürsorge des Staates für Handel und Verkehr vornehmlich darin bestehe: alle Hindernisse der freien Bewegung, sowohl im Innern, als nach und von dem Auslande, zu beseitigen. — Das Vereinszoll-Gesetz vom 1. Juli 1869 (Bund.-G.Bl. 1869 S. 317 — Zollvereins-Ges. Heft 3, S. 38. Berlin, Kortkampf) bestimmt:

»Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleisses dürfen im ganzen Umfange des Vereins-Gebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden. (§. 1.)

Die aus dem Vereins-Auslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereins-Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt. (§. 3.)

Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. (§. 5.) — [Neuerdings ist auch der letzte Ausfuhrzoll (auf Lumpen) aufgehoben worden.] —

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben. (§. 6.)

Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereins-Gebietes ist frei. (§. 7.)

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.« (§. 8.)

Die freie Bewegung des Einzelnen wird von der Reichs-Gesetzgebung als die Grund-Regel aller wirthschaftlichen Entwicklung und Wohlfahrt anerkannt; Beschränkung darf nur Ausnahme sein. Freilich zwischen Regel und Ausnahme waltet ein schwieriger Grenzstreit, — von den reinsten Freihändlern bis zu den reinsten Staatsheilgehülfen hin, — von der unbedingten Nichteinmischung des Staates in das Wirthschaftsleben des Volkes bis zur allgemeinen Staatsindustrie hin. Jedenfalls das ist wahr:

»Diese Entfesselung der Menschenkräfte, in Wechselwirkung mit der wundersamen Dienstbarmachung der Naturkraft, brachte die Welt im Laufe unsres Jahrhunderts auf eine Höhe der Produktions- und Austausch-Fähigkeit, welche der Erdoberfläche und der Lebensweise ihrer Bewohner eine neue und vervollkommnete Gestalt gab.«

Jener oben angezogenen amtlichen Quelle von **Baden**, die aus den neuesten Erfahrungen spricht, entnehmen wir eine kurze Schilderung des Wesens der Gewerbe- und Zug-Freiheit im Gegensatze zu der Gebundenheit früherer Zeit.

» — — Die Gewerbefreiheit, welche einem jeden Staats-Angehörigen ohne Unterschied des Geschlechts das natürliche Recht gewährleistet, von seinen Kräften und Fähigkeiten, von seinen Fertigkeiten und Kenntnissen, so wie von seinem Kapital je nach Neigung und Gelegenheit jeden Gebrauch zum Erwerb zu machen, der mit der Freiheit aller Anderen verträglich ist. Wer einem gewerblichen Berufe sich widmen, — wer von einer Gewerbsgattung zur anderen übergehen oder mehrere derselben in seiner Hand vereinigen, wer auch nur vorübergehend mit gewerblichen Unternehmungen sich befassen will, ist hierzu schon kraft Gesetzes befugt; er braucht dazu keine obrigkeitliche Erlaubniss, noch hat er bei der Obrigkeit sich darüber auszuweisen, dass er die zu seinem Geschäft erforderliche Befähigung besitzt, und auf welche Weise er sie erworben habe, geschweige dass er gar an der Ausführung gehindert werden könnte, weil kein Bedürfniss dazu vorhanden, weil das Gewerbe übersetzt sei u. s. w.

Gleichzeitig wurde eine weitere Beschränkung der früheren Gesetzgebung, welche an Bedeutung dem Zunftzwang kaum nachstand, beseitigt, nämlich die Bestimmung, dass ein zünftiges Gewerbe nur von Denjenigen ausgeübt werden dürfe, welche im Gemeinde-Bezirke volles Orts-Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben habe. Keine Gewerbefreiheit ohne Freizügigkeit! d. h. ohne die Berechtigung, das Gewerbe an jedem beliebigen Orte zu betreiben, ebenso den Gewerbe-Betrieb beliebig von einem Orte an einen andern zu verlegen oder an mehreren Orten gleichzeitig in Gang zu setzen.«

Die Gewerbe-Ordnung hat schnell ihren Lauf durch das Reich vollführt. Unterm 21. Juni 1869 für den Norddeutschen Bund ergangen,

trat sie durch Art. 80 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 15. Novbr. 1870 für Hessen südlich des Main, durch Reichsgesetz vom 10. Novbr. 1871 für Württemberg und Baden, und durch Reichs-Gesetz vom 12. Juli 1872 für Bayern in Geltung. Das Bayerische Gewerbe-Gesetz vom 30. Januar 1868 beruhte auf denselben prinzipiellen Grundlagen wie die Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs, so dass bisher schon mit Ausnahme weniger Punkte materielle Rechtsgleichheit in Bezug auf das Gewerbewesen in den Geltungsgebieten jener beiden Gesetze bestanden hatte. Aehnlich in den anderen süddeutschen Staaten.

Jetzt steht die Gewerbe-Ordnung vor der Schwelle von Elsass und Lothringen.

In ganzen Reiche aber wird die gemeinsame Gewerbesteuer-Gesetzgebung, je länger je mehr, als eine nothwendige Ergänzung der gemeinsamen Gewerbebetriebs-Gesetzgebung empfunden, damit nicht landesstaatliche Steuerschranken und die Ungleichheit der gewerbesteuerlichen Auflagen die reichsgesetzliche Einheit des Deutschen Verkehrsgebietes und die gewerbliche Gleichberechtigung aller Reichs-Angehörigen beeinträchtigen.

»Wenn Artikel 4. No. 2 der Reichs-Verfassung anordnet, dass die »Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb« der Reichs-Gesetzgebung anheimfallen, so ist es unverkennbar, dass diese Anordnung nur zu einem Theile ausgeführt ist, wenn lediglich die gewerbepolizeilichen Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb zum Gegenstande der Reichs-Gesetzgebung gemacht sind; es ist unverkennbar, dass eine volle Ausführung dieses Artikels dahin führen muss, auch die steuerlichen Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb zum Gegenstande der Reichs-Gesetzgebung zu machen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, diejenigen gemeinsamen Reformen der Gesetzgebung und diejenige Gemeinsamkeit der ganzen Nation in ihren den Gewerbe- und Handels-Betrieb betreffenden Institutionen herbeizuführen, welche die Verfassung im Auge hat.«
(Erklärung des Bundes-Kommissars in der Reichstagssitzung vom 12. April 1871; stenogr. Bericht S. 195.)

Bisher hat die Reichs-Gesetzgebung nur den Grundsatz ausgesprochen:

»Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.« (§. 3 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung vom 13. Mai 1870. Bund.-G.-Bl. S. 119.)

Dass indessen hierdurch allein, ohne eine einheitliche Gewerbe-Gesetzgebung Doppel-Besteuerungen nicht verhütet werden, zeigt u. a. die Erfahrung der Versicherungs-Gesellschaften, welche der Staat, in welchem sie ihren Sitz haben, nach ihrem ganzen Geschäfts-Umfange und ausserdem die anderen Bundesstaaten nach dem einzelstaatlichen Betriebe zu besteuern pflegen.

Die Reichs-Gesetze enthalten keine ausdrückliche Begriffsbestimmung von: Gewerbe, Handwerk und Fabrik. Die Motive zu dem ersten Entwurfe einer Gewerbe-Ordnung vom 7. April 1868 besagen nur negativ und beispielsweise:

»Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft, Weinbau, schöne Künste gehören nicht zum Gewerbe-Betriebe im Sinne dieser Gesetzgebung.« [1])

Die Motive zu dem zweiten Entwurfe bemerken:

»Es sei darauf verzichtet, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwickelung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestatte.«

Die Reichs-Gewerbe-Ordnung selbst beschränkt sich darauf, gewisse Erwerbsarten, als Bergwesen, Fischerei, Unterrichtswesen, advokatorische und Notariats-Praxis u. s. w. (s. §. 6.) von den Grenzen ihrer Anwendung auszuschliessen.

Der Inhalt der Reichs-Gewerbe-Ordnung und die Analogie gleichartiger Deutscher Landes-Gesetze [2]) lassen erkennen, dass von dem Reichs-Gesetzgeber unter »Gewerbe« drei Gattungen erwerbender Thätigkeit begriffen werden:

1. Dienstleistungen gewisser Art, namentlich mit Ausschluss gemeiner Handarbeit;
2. stoffveredelnde Gütererzeugung: Handwerk und Fabrik;
3. Güterverth eilung: der Handel. [3])

Die Reichs-Gewerbe-Ordnung erwähnt »das Handwerk« als solches nirgends und den »Fabrikbetrieb« nur insofern, als derselbe gewissen ge-

---

[1]) Die Frage, ob ein Gewerbe-Betrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe ansusehen und desshalh der Landwirthschaft gleich zu behandeln ist, wird etwa danach su entscheiden sein, ob derselbe für Rechnung des Inhabers des landwirthschaftlichen Hauptgewerhes im Wesentlichen mit selbsterzeugten Rohstoffen stattfindet.

[2]) Vgl. die Ahgrenzung des Begriffes »Gewerbe«, in §§. 5 und 6 der Sächsisehen Ausführungs-Verordnug vom 16. September 1869 (s. u. Theil II. No. 3), — sowie die unten folgenden Anmerkungen zu §. 14 der Gewerbe-O.

»Die Gewerbe-Polizei in der engeren Bedeutung des Wortes«, — sagt v. Rönne im »»Staetsrecht der Preussischen Monarchie«« (2. Band 2. Abtheil. 3. Auflage, S. 358), — begreift diejenige Richtung der staetliehen Thätigkeit, welche die Pflege des Kunstgewerbe-Betriebes betrifft.« Diese Auffassung versteht das Gewerbe (Handwerk und Fabrikation) im Gegensatze einerseits sur Urproduktion (Landbau, Forstwirthschaft, Bergbeu), andrerseits zum Umsats-Gewerbebetriebe (Handel).

[3]) Den Begriff der Handelsgeschäfte erläutert das **Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch** folgendermassen:

»**Art. 271.** Handelsgeschäfte sind:

1. Der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Weаren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräussern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden sollen;
2. Die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck enschafft;
3. Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4. Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verabredung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemässig betrieben werden:

setzlichen Bedingungen und Beschränkungen unterworfen wird, — und ohne die Merkmale der »Fabrik« zu bezeichnen.

§. 134. der Reichs-Gewerbe-Ordnung stellt als gleichartig nebeneinander:

»Fabrik-Inhaber, — sowie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben;«

bestimmt ferner im §. 136:

»Unter Arbeitern (d. h Fabrik-Arbeitern) werden auch Diejenigen verstanden, welche ausserhalb der Fabrikstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbe-Betriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.«

Das Handels-Gesetzbuch besagt im Art. 10:

»Die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerks-Betriebes hinausgeht, keine Anwendung.«

Dagegen zählt Art. 272 a. a. O. zu den Handels-Geschäften:

»Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbe-Betrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht.«

Was aber unter Handwerk zu verstehen sei, ist nicht angedeutet.

In **Preussen** erklärte das »Allgemeine Landrecht«, §. 407. Titel 8. Theil II:

»Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Natur-Erzeugnisse im Grossen getrieben wird, werden Fabriken genannt.«

§. 415. »Zur Vereinzelung ihrer Fabrik-Waaren sind Fabrik-Unternehmer in der Regel nicht berechtigt.«

§. 421. »Eigentliche Fabrikanten so nennt das Allgem. Landrecht »Diejenigen, welche in einer Fabrik arbeiten« *) sind nicht berechtigt, die von ihnen verfertigten Waaren für eigene Rechnung feilzubieten, sondern sie sollen blos für den Inhaber der Fabrik und nach dessen Bestellung arbeiten.«

---

1. Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbe-Betrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht; **)
2. Die Bankier- oder Geldwechsler-Geschäfte;
3. Die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4. Die Vermittelung oder Abschliessung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5. Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmässiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

---

*) Hierunter fallen mithin die Uebernahme-Geschäfte des Fabrikbetriebes.
**) §. 44. Die Reichs-Gewerbe-Ordn. bezeichnet mit dem Ausdrucke »Fabrikanten« die Fabrikbesitzer.

Die Preussische Verordnung über Errichtung von Gewerbe-Gerichten vom 9. Februar 1849. §. 2. bezeichnet als Fabrik-Inhaber

»Diejenigen, welche Rohstoffe oder Halb-Fabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen,«

und fügt hinzu:

»Als Fabrik-Arbeiter sind nicht blos Diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch Diejenigen, welche ausserhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrik-Inhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halb-Fabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.«

Aus den neueren Gesetzes-Bestimmungen würde sich als leitender Grundsatz ergeben:

Die von der Gewerbe-Gesetzgebung begriffenen Erwerbsarten der Stoffveredelung, der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen und Halb-Fabrikaten unterscheiden sich in Handwerk und Fabrik. Das Handwerk arbeitet unmittelbar für den einzelnen Verbraucher, die Fabrik arbeitet für den Handel; jenes richtet sich hauptsächlich auf Einzelwerthe, — letztere auf Gattungswerthe.

Diese aus unseren Gesetzen entnommenen Kennzeichen sind aber weder erschöpfend, noch auch nur überall zutreffend. Die Maschinen-Fabriken z. B pflegen grossentheils nicht für den Handel, sondern auf Bestellung des Verbrauchers zu arbeiten; ferner schiebt sich die Haus-Industrie in eigenthümlichen Gestaltungen als Mittelglied zwischen Handwerk und Fabrik. — Man wird sich neben jenen gesetzlichen Kennzeichen zugleich vergegenwärtigen müssen, dass Handwerk und Fabrik auch die Gegensätze des Klein- und Gross-Betriebes bilden, — des Kleinbetriebes, wo bei geringer Theilung der Arbeit und bei Beschränkung auf Werkzeuge der Meister selbst mit arbeitet, — und des Grossbetriebes, wo bei grosser Theilung der Arbeit und bei Anwendung von Maschinen, sowie bei kaufmännischer Gebahrung der Geschäfts-Inhaber nur eine leitende Stellung einnimmt.

Die Motive zu dem Haftpflicht-Gesetze wollen selbst alle diese Merkmale nicht als maassgebend anerkennen; es heisst daselbst:

»Die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach im Handwerk die Handarbeit, in der Fabrik das mechanische Element vorherrsche, — wonach beim Handwerk regelmässig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Theilung der Arbeit unter verschiedenen Arbeiterklassen stattfinde, — wonach ferner das Handwerk auf Bestellung im Kleinen, die Fabrik auf Vorrath im Grossen arbeite, — oder wonach endlich beim Handwerk der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigire, sind heut zu Tage nicht mehr als massgehend und zutreffend anzusehen. Man wird es dem Richter überlassen müssen, in Zweifelfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrik-Unter nehmen handelt oder nicht, und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben, im Gesetze die Feststellung des Begriffs einer Fabrik vorzunehmen.«

Jedenfalls wird es erfahrungsmässig in der Regel keine Schwierigkeiten haben, auf dem Boden des praktischen Lebens bei Zusammenfassung aller, den Betrieb eines bestimmten Geschäftes karakterisirenden Verhältnisse, dem Sinne des Gesetzes entsprechend zwischen Fabrik und Handwerk zu unterscheiden. In Preussen hat sich diese Unterscheidung, namentlich

durch die Gesetzgebung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, seit mehreren Jahrzehnten hinlänglich eingelebt.[4])

Den Ausdruck »Manufaktur« kennt die Reichs-Gesetzgebung nicht; im gewöhnlichen Sprachgebrauche ist derselbe mit der Bezeichnung »Fabrik« mehr und mehr gleichbedeutend geworden, — weil der Unterschied in Mehr oder Minder der Verwendung von Menschenkräften (Manufaktur) und der Verwendung von Maschinenkräften (Fabrik) sich von Tage zu Tage zu Gunsten der letzteren ausgleicht.[5]) Was wir jetzt hauptsächlich Manufakturwaaren nennen, — die »Gewebe« werden immer mehr Erzeugniss der Maschine.

Auch die Bezeichnung »Gewerk« ist unsrer bestehenden Gesetzgebung fremd. Früher pflegte derselbe die Gesammtheit der an einem Orte befindlichen Meister eines Handwerkes zu bedeuten. Jetzt ist im Gegentheil der Name »Gewerk-Verein« für die unter sich verbundenen Arbeitnehmer eines bestimmten Handwerkes oder Fabrik-Gewerbes üblich geworden.

»Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte und Freiheit der Bewegung« ist die wahre Losung der Reichs-Gewerbe-Ordnung. — Die Behörden werden sich deshalb jederzeit daran zu erinnern haben, dass derselben die Absicht zum Grunde liegt, den Gewerbe-Betrieb, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle irgend verträglich ist, von polizeilichen Beschränkungen und Kontrolen zu befreien, und dass daher diejenigen Vorschriften, durch welche solche Beschränkungen aufrecht erhalten sind, Ausnahmen von der Regel bilden.

Andererseits konnte die Gewerbe-Ordnung nicht beabsichtigen, die Gewerbetreibenden namentlich von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enhaltenen Vorschriften ergeben, und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden.

Die in den einzelnen Staaten und Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesund-

---

4) Die Gewerbe-Ordnung für **Württemberg** vom Jahre 1862 nennt:

»Gewerbs-Unternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip Arbeitstheilung betrieben werden, — Fabriken.«

Die Gesetzgebung der **Schweizer** Kantone gewährt einige Vergleiche. Die Fabrik-Gesetzgebung für **Glarus** bezeichnet als Fabriken:

„Gewerbliche Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig eine grössere Anzahl Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt werden."

Die Fabrik-Gesetzgebung des Kantons **Zürich** spezialisirt dagegen nach den besonderen territorialen Zuständen:

»Als Fabriken sind anzusehen alle Gebäude, in denen mit Anwendung von Wasser — oder Dampfkraft Garne, Gewebe oder gefilzte Stoffe verfertigt oder vervollkommnet, — die, in denen Metalle bearbeitet werden; ferner die Giessereien, Pulver- und Zündstoff-Fabriken, Glas- und Thonwaaren-Fabriken, Papierfabriken und Kattundruckereien.«

5) Vergl. Art. 1. des Hessischen Gesetzes, die »Handelskammern betreffend«, v. 27. Novbr. 1871: s. u. Anmerk. 2e zu Tit. VI.

heits- und Sicherheits-Polizei sind daher bei dem Betriebe eines jeden Gewerbes zu beachten. Dieselben polizeilichen Rücksichten führen die Nothwendigkeit mit sich, die Ausübung des Betriebes mancher Gewerbe unter besondere Bedingungen und Einschränkungen zu stellen.

Auch ziemt es sich, für die Handhabung der Gesetzgebung an ein zutreffendes Wort des Preussischen Medizinal-Ministeriums in dem Reskripte vom 30. Septbr. 1870 zu erinnern:

»Je mehr die neue Gewerbe-Ordnung die Berechtigung des Einzelnen zu möglichst freier Bewegung als leitenden Grundsatz in den Vordergrund stellt, desto dringender wird die Aufgabe der Behörden, durch gewissenhafte Ausübung des ihnen verliehenen Aufsichtsrechtes, das Publikum gegen mögliche Gefahren jenes Grundsatzes zu schützen, soweit es innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken geschehen kann.«

Für die Zukunft unserer Gewerbe-Gesetzgebung sei auf die Erklärung des Bundes-Kommissars in der Reichstags-Sitzung vom 17. März 1869 hingewiesen:

»Der Bundesrath fasst den Gewerbe-Gesetz-Entwurf nicht auf, wie man etwa eine Verfassung auffasst, an der man eine lange Reihe von Jahren nichts zu ändern gedenkt. — Wir haben nicht ein Gesetz vor uns, welches die Entwickelung der Gewerbe-Gesetzgebung abschliesst, sondern wir wollen ein Gesetz zum Abschluss bringen, welches die gemeinsame Entwickelung der Gewerbe-Gesetzgebung in Deutschland erst möglich macht, weil es einen festen und sicheren Ausgangspunkt bildet.«

Sowohl in der Richtung der Freiheit, wie in der Richtung der gesetzlichen Ordnung möge die Erfahrung uns den Weg weisen. Waren doch einzelne Landes-Gewerbe-Verfassungen in einigen Punkten, ohne ersichtlichen Schaden für das gemeine Wesen, schon freier gestaltet, als die Reichs-Gewerbe-Ordnung. Andrerseits wird die bessernde Hand nicht fehlen, gewichtigen Bedürfnissen der öffentlichen Interessen, an denen der schnelle Gang der Gesetzgebung zunächst vorüberschritt, oder die erst nachträglich hervortraten, Abhilfe zu gewähren. Kritik in diesen Beziehungen zu üben, ist nicht die Aufgabe unseres Handbuchs.

Neben der einheitlichen Gestaltung der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung hat das Reich noch zwei Fragen zu lösen gesucht, welche für den Gewerbe-Betrieb und die bei denselben betheiligten Personen von tiefgreifender Wichtigkeit sind, nämlich die Fragen wegen Beschlagnahme des Arbeitslohnes und wegen Ersatzleistung für die Schäden der beim Gewerbe-Betriebe stattfindenden Unfälle. Desshalb muss unsre Aufgabe, die Gewerbe-Gesetzgebung des Deutschen Reiches darzustellen, noch auf die bezüglichen Gesetze vom 21. Juni 1869 und vom 7. Juni 1871 ausgedehnt werden. — Beide Gesetze bezwecken den Schutz des Arbeiters. Das Gesetz über die Lohnbeschlagnahme soll ihn gegen sich selber, — soll ihn dagegen schützen, dass er heute lediglich von morgen, — von der Verpfändung des künftigen Ertrages seiner Arbeitskraft lebe und sich in eine Art von fortdauernder Schuldknechtschaft verstricke. Das Gesetz will ihn auf den gesunden Kredit der schon verwertheten Arbeit, des schon verarbeiteten Verdienstes stellen. Das »Borgbüchelchen« der Viktualien- etc.

Händler hat mehr Familien ruinirt, als — der Trunk! Das andere Gesetz macht den ersten, fast schüchternen Versuch, dem Arbeiter den Weg zum Schadenersatze für die der Schuld des Betriebs-Unternehmers und seiner Stellvertreter zuzuschreibenden Unfälle zu bahnen. Mögen diesem Versuche bald weitere Schritte in derselben Richtung folgen!

Die Landes-Gesetzgebungen waren bei Behandlung unserer Aufgabe nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Ergänzung der einschlagenden Reichs-Gesetze von Bedeutung sind, oder zu deren Klarstellung dienen. Eben deshalb haben z. B. die Landes-Gesetze über Gewerbesteuer oder über die zivilrechtliche Seite des Vertrags-Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern keine Aufnahme gefunden.

Wenn in unseren Erläuterungen der reichsgesetzlichen Vorschriften vorzugsweise Material aus Preussischer Gesetzgebung und Preussischer Verwaltung dargeboten ist, so wird dies nicht blos dadurch zu entschuldigen sein, dass dem Verfasser eben diese Quellen genauer bekannt waren, sondern es wird auch durch die Bedeutung Preussens im Deutschen Reiche gerechtfertigt werden. Auch das wird keinen Anstand finden, dass diese Aufführungen zum grossen Theile aus der Zeit vor Erlass der Reichs-Gewerbe-Ordnung herrühren. Denn viele Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung sind in dieselbe aus der älteren Preussischen Gesetzgebung fast oder ganz unverändert übernommen worden. Soweit daher zu solchen altpreussischen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen und Entscheidungen Preussischer Behörden ergangen sind, ist es wenigstens für Preussen unbedenklich, dieselben auch bei Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen. Aber zugleich für die anderen Deutschen Staaten werden diese Mittheilungen Preussischer Verwaltungs-Erfahrung aus älterer und neuerer Zeit einen beachtenswerthen Vorgang bilden und als Quelle der Erläuterung nützlich sein.

Neben **Preussen** ist im Wesentlichen nur aus **Sachsen, Bayern, Württemberg** und **Baden** Ergänzungs- und Erläuterungs-Material dortiger Gesetzgebung und Verwaltung beigebracht, — und auch dies nur in geringerem Umfange. Schon der Zweck unseres Handbuches verbot, nach Vollständigkeit in Bezug auf die einschlagenden Vorschriften und die Ausführungspraxis aller einzelnen Bundesstaaten zu streben. —

Als Muster eines Kommentars der Gewerbe-Ordnung für die Bedürfnisse eines einzelnen Bundesstaates verdient genannt zu werden: »Die Deutsche Gewerbe-Ordnung und die zu deren Einführung und Vollzug im Grossherzogthum Baden ergangenen Gesetze und Verordnungen von L. Turban« (gegenwärtig Grossherz. Bad. Handels-Minister). Diese treffliche Arbeit erweist aber zugleich einerseits, wie schwierig, andrerseits, wie weitläufig es sein würde, eine gleich erschöpfende Bearbeitung der Gewerbe-Ordnung mit allen dieselbe ausführenden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen für alle Bundesstaaten herzustellen. Man braucht sich den kleineren Staaten gegenüber nur an den sehr kleinen Geltungsbereich der dieselben betreffenden Mittheilungen eines solchen umfassenden Werkes zu erinnern, um es gerechtfertigt zu finden, dass unsere Arbeit sich nicht soweit ausgedehnt, sondern sich auf thunlichste Erschöpfung der Materie für den grössten Staat —

Preussen —, auf möglichste Vollständigkeit hinsichtlich der mittleren Staaten und auf Hervorhebung des Wichtigsten aus den kleineren Staaten beschränkt hat.

Gleichfalls aus Besorgniss vor zu weiter Ausdehnung der Grenzen musste von dem Eingehen auf die Vorschriften des Deutschen Handelsrechts abgesehen werden. Hier sei nur hervorgehoben, dass die allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung und das allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch im Umfange des ganzen Deutschen Reichs, auch in Elsass-Lothringen gelten. (Vergl. Ges. v. 5. Juni 1869; Art. 80 der Verfassung des Deutschen Reiches; Ges. v. 22. April 1871. — Bund.-Ges.-Bl. 1869, S. 379; — 1870, S. 648 und 656; 1871: S. 87. — Ferner Ges. v. 19. Juni 1872: Ges. S. für Elsass-Lothringen. 1872, No. 14).

Erster Theil.
Gesetzgebung.

A. Gewerbe-Ordnung

vom 21. Juni 1869*).

(Bundes-Ges.-Bl. des Norddeutschen Bundes für 1869, Seite 245—282.)

Die Gewerbe-Ordnung ist eingeführt in **Hessen** südlich des Main durch Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes (Bundes-Ges.-Bl. 1870, S. 647.); —

in **Württemberg** und **Baden** — vom 1. Januar 1872 ab — durch Reichs-Gesetz vom 10. Novbr. 1871 (Reichs-Ges.-Bl. 1871, S. 392.);

in **Bayern** — vom 1. Januar 1873 ab — durch Reichs-Gesetz vom 12. Juli 1872 (Reichs-Ges.-Bl. 1872, S. 170.).**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes[1] ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dies Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.[2][3]

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.[4]

---

*) Für das Quellen-Studium der Gewerbe-Ordnung ist, abgesehen von den Vorlagen der Bundesregierung und den Reichstags-Verhandlungen selbst, sehr zu empfehlen: »Die Gewerbe-Ordnung« —, aus den amtlichen Materialien ausführlich erläutert von Dr. A. Koller. 2. Auflage, Verlag von Fr. Kortkampf.

) In **Elsass und **Lothringen** ist nur §. 29 der Gewerbe-Ordnung mittelst Gesetzes vom 15. Juli 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 350) eingeführt. Vergl. das Nähere unten bei §. 29 der Gewerbe-Ordnung.

1. Ueber den Begriff des »Gewerbes« vgl. das oben S. 10 der Einleitung Bemerkte.

2. Die Verfassung des Deutschen Reiches (Bund.-Ges.-Bl. 1871, S. 64.) besagt im Art. 3, gleichmässig mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

»Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbe-Betriebe ..... unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ..... ist.«

In Ausführung dieses Verfassungsgrundsatzes bestimmte das — gegenwärtig im ganzen Deutschen Reiche, einschliesslich Elsass-Lothringen geltende — Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 (Bund.-Ges.-Bl. 1867, S. 55.) im §. 1:

»Jeder Bundes-Angehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:
1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehende oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Keinem Bundes-Angehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeinde-Angehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbe-Betrieb oder der Erwerb von Grundstücken verweigert werden.“

Gegenwärtig ist nach §. 1 der Gew.-O. der Gewerbe-Betrieb nicht bloss jedem Reichs-Angehörigen, sondern auch jedem Ausländer gleichermassen gestattet, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung selbst eine Ausnahme besonders vorbehält. (Vgl. §. 12 wegen des Gewerbe-Betriebes juristischer Personen des Auslandes; §. 57 wegen Zulassung von Ausländern zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen; §. 64 wegen des Marktverkehrs der Ausländer.)

Ein solcher Vorbehalt liegt auch in der §. 6. ausgesprochenen Nichtanwendung der Gewerbe-Ordn. auf die Fischerei, — in Folge dessen die ausschliesslichen Berechtigungen der Reichs-Angehörigen zur Seefischerei innerhalb des Küstenbereiches unberührt bleiben. —

Selbstredend ist es, dass auch der Ausländer bei dem inländischen Betriebe eines Gewerbes den Vorschriften aller zutreffenden inländischen Gesetze unterliegt. — Die Ausführungs-Verordnung für **Braunschweig** — I. C. 5. — (s. u. Theil II, No. 11) verlangt von den nicht reichsangehörigen Ausländern die Erfüllung »der landesrechtlichen Erfordernisse in wohnortsrechtlicher Beziehung.« — Im Uebrigen ist an den Voraussetzungen, unter denen Ausländer überhaupt im Inlande sich aufhalten dürfen, nichts geändert. Das Gewerberecht des Ausländers bleibt also immer prekärer Natur.

Vertragsmässig ist die gewerbliche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Ausländer mit den Inländern vereinbart in dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen dem Zollvereine (— jetzt Deutsches Reich und Grossherz. Luxemburg —) und Oesterreich vom 9. März 1868, Art. 18 Bund.-Ges.-Bl. 1868, S. 246.):

»Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgabe von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apotheker-Gewerbe und den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuch der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse und Fabrikate sollen jedoch die Angehörigen des andern Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.«

Auch dem Staate ist der Gewerbe-Betrieb an und für sich unverwehrt. — Ueber den Schutz der Handwerker gegen den Gewerbe-Betrieb in Straf- und Besserungs-Anstalten s. **Preuss.** Minist.-Verfüg. vom 4. Mai 1850 (M.-B. d. i. V. 1850, S. 134); — Beschluss des Reichstages vom 29. Mai 1869 (Stenograph. Bericht 1869, S. 1145); desgl. vom 6. April 1870, — dahin lautend: »in geeigneter Weise die allgemeine Einführung der für die Preussischen Straf-Anstalten vorgeschriebenen Grundsätze für die Beschäftigung der Strafgefangenen herbeizuführen.« (Stenogr. Ber. 1870, S. 714). Verhandlungen des Preuss. Abgeordn.-Hauses vom Jahre 1868/69 (Stenograph. Ber. S. 457) und vom Jahre 1871/72 (Stenogr. Bericht S. 321).

Hiermit verwandt ist die Frage in Betreff der Konkurrenz der Handwerker-Abtheilungen der Militär-Verwaltung. (s. Bericht der Petitions-Kommiss. des Reichstages von 1872, Nr. 140 B.)

In Preussen war schon nach Erlass des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. Nov. 1810 jeder Vertrag, der etwa die gesetzlich gegebene Gewerbe-Freiheit beschränkte oder behinderte, nichtig. Königl. Verordn. vom 19. April 1813. (Ges.-S. 1813, S. 69).

3. »Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet«, — hat die Bedeutung, dass alle (in der Gew.-Ordn. nicht besonders vorbehaltenen) Beschränkungen, welche der Zulassung zu einem Gewerbe-Betriebe entgegenstanden, beseitigt sind. Nicht aber sind dadurch diejenigen Schranken beseitigt, welche der Ausübung der Gewerbe im öffentlichen Interesse gezogen sind. Diesen Beschränkungen muss vielmehr ein Jeder sich unterwerfen, der das Gewerbe betreiben will. (Vrgl. Erkennt. des Preuss. O.-Tribun. vom 1. Juni und 4. Novbr. 1870: — M.-B. d. i. V. 1870, S. 195 u. 1871, S. 13; — vom 18. Januar 1871: — Just.-Minist.-Bl. 1871, S. 115.)

»Ausnahmen oder Beschränkungen« der freien unbedingten Gestattung zum Gewerbe-Betriebe finden sich in der Gewerbe-Ordnung selbst: §§. 5, 6, 12, 16—28, 29—39, 43—53, 55—65.

Andere, als die in den §§. 29, 30, 31 und 34 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen obligatorischer Art kennt die Gewerbe-Ordnung nicht; sie gestattet auch den Landes-Gesetzen nicht, darüber hinauszugehen. Vgl. Preuss. Ausführ.-Anweis. v. 4. Septbr. 1869, Abschn. I, S. s. u. Theil II, Nr. 1. A). Indessen einmal wird den Behörden, welche kraft des §. 36 der Gewerbe-Ordn. gewisse Gewerbetreibende öffentlich anstellen, unverschränkt sein, eine Prüfung vorzubedingen; zweitens ist die ortspolizeiliche Regelung der §. 37 gedachten Strassen-Gewerbe so vollständig dem Ermessen der Behörde anheimgegeben, dass es an sich nicht gesetzwidrig erscheinen dürfte, dieselben auf den Befähigungs-Nachweis (der Kutscher etc.) zu erstrecken.

Nach dem im Eingange dieser Anmerkung hervorgehobenen Grundsatze bleibt die Ausübung des Gewerbe-Betriebes zunächst allen denjenigen allgemeinen und örtlichen Beschränkungen unterworfen, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen Bau-, Feuer-, Strassen-, Sitten-, Gesundheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften darstellen und für Alle gelten, sie mögen Gewerbe treiben oder nicht. Diejenigen Anordnungen z. B., welche bezwecken, die gemeinschädliche Verunreinigung fliessender Gewässer durch Abgänge gewerblicher Anlagen, — die Hemmung und Belästigung des Strassenverkehrs, — die Feuersgefahr und Rauchbelästigung durch gewerbliche Anlagen zu verhüten, — oder welche öffentliche Tanzlustbarkeiten oder das Abhalten von Verloosungen an eine polizeiliche Erlaubniss binden, — fallen gar nicht in das Gebiet der Gewerbe-

Ordnung; denn sie entspringen aus Rücksichten, denen unter ähnlichen Verhältnissen Jeder unterworfen ist, auch wenn er kein Gewerbe betreibt.

Aber auch besondere gewerbepolizeiliche Landes-Gesetze und Landes-Verordnungen, welche nicht die Zulassung zum Gewerbe, sondern nur die Ausübung desselben regeln, können neben der Gewerbe-Ordnung fortbestehen und neu erlassen werden, — begreiflich unter der Voraussetzung, dass sie nicht dem Geiste der Gewerbe-Ordnung widersprechen.

Insbesondere bleiben alle gewerblichen Anlagen, es mag zu deren Errichtung nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, oder nicht, bezüglich ihres Betriebes derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder Verordnungen eingeführt haben oder noch einführen werden. Ein bemerkenswerthes Beispiel bildet die Gesetzgebung über den Dampfkessel-Betrieb, deren unter §. 24. ausführlich gedacht werden wird.

Von den zahlreichen landesrechtlichen Anordnungen über die Ausübung des Gewerbe-Betriebes mögen einige nur des Beispiels halber erwähnt werden. So: die landesgesetzlichen Vorschriften über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, welche unten bei §. 144 des Näheren mitgetheilt werden. — Ferner die Vorschriften über den Betrieb des Schlächter-Gewerbes, die Fleischschau u. s. w., — wie z. B. die für **Württemberg** ergangene Verfügung vom 14. März 1860, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch.

In **Baden** gestattet §. 134 des Polizei-Strafgesetzbuches v. 31. Oktbr. 1863 allgemein, hinsichtlich des Betriebes aller einer Genehmigung bedürftigen Gewerbe polizeiliche Vorschriften im Wege der Verordnung zu erlassen.

Die im Eingange dieser Anmerknng gedachten Erkenntnisse bestätigen die Aufrechthaltung der besonderen Berufspflichten der Gast- und Schankwirthe, sowie der Press-Gewerbe.

Zu den Beschränkungen allgemein polizeilicher Art, denen auch der Gewerbe-Betrieb unterliegt, gehören folgende durch das Reichs-Gesetz gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (Bund.-G.-Bl. 1869, S. 105. — revidirte Instruktion v. 9. Mai 1873, Reichs-G.-B. 1873, S. 147 ff. Vgl. ferner: Gerlach, Massregeln zur Verhütung der Rinderpest. Berlin, Kortkampf) vorgesehene Massregeln:

»Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports nnd des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre nnd Stallgeräthe.«

Selbstverständlich kann die Freiheit des Gewerbe-Betriebes sich nicht auf solche Geschäfte beziehen, welche durch anderweite Gesetze verboten sind. Abgesehen von den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs gegen Kuppelei und gewerbsmässige Unzucht (§§. 180 und 361[6]), ist hier zu erwähnen, dass das Halten öffentlicher Spielbanken im ganzen Umfange des Deutschen Reichs verboten ist; Ges. vom 1. Juli 1868; — Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 80; Ges. vom 22. April 1871; Bund.-Ges.-Bl. 1868, S. 367; — 1870, S. 649 u. 656; — 1871, S. 87); für Baden, sowie für Elsass und Lothringen, wo diese Reichs-Gesetze nicht eingeführt sind, bestehen landesgesetzliche Verbote. — Das gewerbsmässige Wahrsagen — wozu auch das Kartenlegen gehört — ist laut gerichtlicher Entscheidungen als eine nach §. 360[11]) des Strafgesetzbuchs zu ahnender grober Unfug anzusehen.

4. Die Gewerbe-Ordnung berührt nicht die Bestimmungen über Erfindungs-Patente. Die im Artikel 4 der Reichsverfassung hierüber vorgesehene

Reichs-Gesetzgebung ist noch zu erwarten. Zwischen den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Deutschen Regierungen war indessen schon unterm 21. September 1842 eine Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten abgeschlossen, welche noch Rechtskraft hat. (Siehe unten Theil III, Abschn. A. Beil. Nr. 1.) Landesgesetzliche Bestimmungen über Erfindungs-Patente siehe ebendaselbst in Beilage Nr. 2.

Ueber die Stellung der Preussischen Regierung zur Revision der Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs-Patenten vgl. Preuss. Handels-Archiv, Jahrgang 1853, II., S. 169—199 u. 1864, I., S. 41.

Ueber den Erlass eines Reichs-Patentgesetzes vgl. Bericht der Petitions-Kommission des Reichstages und 1872, Nr. 48, A; Stenogr. Bericht S. 304—308.

Hinsichtlich der Einschränkungen des Nachdrucks vgl. das »Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Mai 1870« (Bund.-G.-Bl. 1870, S. 339; ferner die Endemann'sche Bearbeitung des Gesetzes; Berlin, Kortkampf.); — in Geltung für das ganze Reich laut Art. 80 der Verfassung des Deutschen Reiches und §. 11 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bund.-G.-Bl. 1870, S. 648 und Reichs-G.-Bl. 1871, S. 90); — auch für Elsass-Lothringen laut Gesetz vom 27. Januar 1873 (Ges.-Bl. für Elsass-Lothringen 1873, S. 19).

Das **Baierische** Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst bestimmt im §. 31 ausdrücklich:

> »Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrie-Erzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrie-Erzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzeren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmung dieses Gesetzes.«

Die Deutsche Gesetzgebung hat bisher einen Muster- und Formenschutz nicht ausgesprochen. In der **Preussischen Rheinprovinz** gelten dieser halb noch die fremdländischen Vorschriften von 1806 und 1811. (Vgl. »die Patent-Gesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über den Musterschutz« — von Dr. Klostermann. 1869).

§. 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb und die Ausdehnung desselben hört auf. [1]

1. Die Landes-Gewerbe-Ordnungen hatten diese Unterscheidung zwischen Stadt und Land in dem grössten Theile von Deutschland schon früher beseitigt. (Vgl. z. B. §. 16 des Preussischen Edikts vom 2. Novbr. 1810 über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und §. 12 der Preuss. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Dieselbe ist abgedruckt in »Deutsche Reichs-Gesetze«, Text mit Anmerk. Tit. I, Heft 3, Berlin, Kortkampf.)

§. 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. [1] Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

1. Hiernach ist denn namentlich der gleichzeitige Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft in mehreren Lokalen an sich kein Grund zur Versagung der nach §. 33 der Gewerbe-Ordn. erforderlichen Erlaubniss.

§. 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht zu. [1]

1. Zünfte (Innungen) und kaufmännische Korporationen stehen gegenwärtig im Wesentlichen freien, mit Korporationsrechten bewidmeten Gewerbe- und Handels-Vereinen gleich.

§. 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Post-Gesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. [1] [2]

1. Von den hiernach vorbehaltenen finanzgesetzlichen Gewerbe-Beschränkungen sind folgende von besonderem Gewicht.

A. §. 124 des **Vereinszoll-Gesetzes** vom 1. Juli 1869 (Bund.-Ges.-Bl. 1869, S. 350) besagt:

»Hausir-Gewerbe, zu welchem auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besondrer Erlaubniss und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden. Auf Material- und Spezerei-Waaren, auf Wein, Branntwein und Liköre, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniss nicht erstrecken. Es können indess von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zoll-Interesses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbe-Betrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrole erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muss.«

(Vgl. auch »Schneider«, Vereins-Zollgesetz; 2. Aufl. Berlin, Kortkampf.)

B. Das **Gesetz**, betreffend die **Erhebung** einer **Abgabe von Salz**, vom 12. Oktbr. 1867 (Bund.-Ges.-Bl. 1867, S. 41) bestimmt u. a.

§. 3. »Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerieen) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4. Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuer-Behörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine ausser Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerieen sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen

Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungs-Räume zu gewähren.

§. 5. Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens Zwölftausend Zentner beträgt.

§. 6. Die im §. 3. bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

§. 7. Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, dürfen auf Salzwerken keine Beschäftigung erhalten.«

C. Gesetz, wegen **Erhebung** der **Brausteuer** vom 31. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 153), welches u. a. in §§. 9 und 10 bestimmt:

§. 9. »Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Anfstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschliesslich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gähr-Gefässe, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefässe, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefässe der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle Diejenigen nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§. 10. Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.«

Die folgenden §§. enthalten nähere Vorschriften über den ganzen Betrieb der Bierbrauerei, als: über Vermessung, Bezeichnung und Verschluss der Gefässe, — Erforderniss einer Waage, — Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen, Buchführung, Einmaischung u. s. w.

D. Das **Gesetz,** betreff. die **Besteuerung** des **Branntweins** in verschiedenen Bundesstaaten, vom 8. Juli 1868 (Bund.-G.-Bl. 1868, S. 384), enthält ähnliche Bestimmungen, wie die vorstehend unter C. bezüglich des Brauerei-Betriebes mitgetheilten Bedingungen und Einschränkungen. (Vgl. dasselbe in »Deutsche Reichs-Ges.« mit Erläuterungen, Tit. II, Bd. 1. Berlin, Kortkampf.)

E. Das **Staats-Monopol der Lotterie** wird geschützt durch §. 286 des **Strafgesetzbuchs** vom 15. Mai 1871 dahin lautend:

»Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniss öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.«

(Reichs-G.-Bl. 1871, S. 182. Sept.-Ausg. bearb. v. Dr. Meyer Thorn, — Berlin, Kortkampf, S. 246). —

F.

a. Für Preussen ist »in den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, es nicht er-

laubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Regierungs-Genehmigung erforderlich.« (§. 7 des Ges. v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahlsteuer. G.-S. 1820. S. 144.)

b. Die Fabrikation von Spielkarten darf in Preussen (der Stempelsteuer halber) nur mit besondrer Erlaubniss des Finanzministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden. Gesetz vom 15. Decbr. 1867, §. 6. G.-S. 5. 1922.

G. Das Reichs-**Gesetz** über das **Postwesen** vom 2. Novbr. 1867.

§. 1. »Wer gewerbemässig auf Landstrassen Personen gegen Bezahlung mit regelmässig festgesetzter Abgangs- oder Ankunfts-Zeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln befördert, bedarf der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fahrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Fahrgelegenheiten, welche am 1. Januar 1868 bereits errichtet sind, bedürfen einer Genehmigung der Postverwaltung zu ihrem Bestehen nicht.

§. 2. Die Beförderung:

1. aller versiegelten, zugemachten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten. . . . . . Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. U. s. w. (Bund.-G.-Bl. 1867, S. 61 Reichs-Ges. Kortkampf'sche Ausgabe Tit. X, Hft. 1, S. 1. 2.).«

2. Die landesgesetzlichen Vorschriften über Gewerbesteuer fallen zwar nicht unter den Begriff der »Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe«,— erleiden aber ebenfalls keine Aenderung durch die Gewerbe-Ordnung.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154.[1]) die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde[2] (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29. 30. 53. 80. und 144.), die Errichtung und Verlegung von Apotheken[3] und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 80.), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbe-Betrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten[4], der Versicherungs-Unternehmer[5] und der Eisenbahn-Unternehmungen[6], den Vertrieb von Lotterie-Loosen[7], die Befugniss zum Halten öffentlicher Fähren[8] und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen[9].

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.[10] [11]

1. »Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152. 153«, — deren Fassung übrigens so spezifisch auf Verhältnisse ausserhalb des Bergwesens beschränkt ist, dass der Inhalt erst auf bergbauliche Verhältnisse übertragen werden muss.

In **Preussen** gilt das — auch in die neu erworbenen Provinzen eingeführte — Allgemeine Berg-Gesetz vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. 1865, S. 705).

In **Sachsen**: das Allgemeine Berg-Gesetz vom 16. Juni 1868 (Ges.-Bl. 1868, S. 352).

In **Sachsen-Meiningen** Berg-Gesetz vom 17. April 1868.

2. Artikel 4 der »Verfassung des Deutschen Reichs« zählt zu denjenigen Angelegenheiten, die der Beaufsichtigung des Reichs und dessen Gesetzgebung unterliegen: »Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei.«

Hierauf gründen sich die Anträge, welche von Reichswegen die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege und die Einführung eines gesetzlichen Impfzwanges verlangen Vgl. dieserhalb die Reichstags-Beschlüsse vom 27. Novbr. 1871, — 22. Mai 1872 u. 23. April 1873.

3. Für **Preussen** ist namentlich massgebend die »Verordnung über die Anlegung neuer Apotheken« vom 24. Oktbr. 1811. (Ges.-S. 1811, S. 359.)

4. Der Gewerbe-Betrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten ist in **Preussen** geregelt durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 729) und das Reglement vom 6. Septbr. 1853, (M.-B. d. i. V. S. 201).

Für die Provinz **Hannover** gilt das Gesetz vom 19. März 1852, betr. die »Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen« (G.-S. für Hannover 1852, S. 19).

Für **Kurhessen** vgl. die Verordnungen vom 22. Febr. 1853 und 26. Oktober 1854, betr. die »Auswanderungs-Agenten und den Verkauf von Billets zur Beförderung von Auswanderern.«

(»Die für einen anderen Deutschen Bundesstaat ertheilte Konzession zur Vermittelung von Auswanderungen berechtigt nicht zum Geschäftsbetriebe in **Preussen.**« Erk. des O.-Trib. vom 23. Februar 1870. M.-B. d. i. V. 1870 S. 135.)

In **Württemberg** gilt betreffs der Auswanderungs-Unternehmer die Verfügung v. 11. Januar 1870 (Reg.-Bl. S. 134); — in **Baden** §. 133 des Polizei-Strafgesetzbuchs vom 31. Oktbr. 1863 u. Verordnung v. 7. Novbr. 1865 (**Reg.-Bl. S. 656**).

5. Für den Gewerbe-Betrieb der Versicherungs-Unternehmer in **Preussen** sind massgebend: das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreff. den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten (Ges.-S. S. 293); Königl. Erlass vom 2. Juli 1859 u. 18. Septbr. 1861 (G.-S. 1859, S. 304 u. 1861, S. 790).

Der Gewerbe-Betrieb der Versicherungs-Agenten, — im Gegensatze zu den Versicherungs-Unternehmern, — fällt unter die Gewerbe-Ordnung (Vgl. §. 14) und ist von der Konzessionspflicht befreit.

Es ist selbstverständlich, dass die Bayerischen Gesetze über das Immobiliar-Brandversicherungswesen durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt werden.

Ueber die bestehen gebliebenen Vorschriften bezüglich des Versicherungswesens für **Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz** vgl. §. 3 der Publikanda vom 28. Septbr., bezieh. 2. Oktbr. 1869 (s. u. Th. II. No. 7 u. 9).

6. Von Reichswegen sind bisher in Ausführung der Art. 4[b] und 41—47 der Reichsverfassung folgende Vorschriften über das Eisenbahnwesen ergangen:

a. Bahnpolizei-Reglement vom 3. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 29. Dezbr. 1871 s. Reichs-Ges.-Bl. 1870, S. 461 u. 1872, S. 34. — Vgl. auch Deutsche Reichs-Ges. mit Erläuterungen Tit. VIII. Bd. 1. Berlin, Kortkampf.

b. Betriebs-Reglement vom 10. Juni 1870 nebst Nachträgen vom 22. Dezbr. 1871 u. 5. August 1872 s. Reichs-G.-Bl. 1870, S. 419, — 1871 S. 473 u. 1872 S. 360. Besondere Ausgabe ebenda.

c. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes vom 27. Juni 1873. (Reichs-G.-Bl. S. 164.)

Für Eisenbahn-Unternehmungen ist in **Preussen** das Gesetz vom 3. Novbr. 1838 (Ges. S. 1838, S. 505) massgebend.

7. In **Preussen** ist der gewerbsmässige Vertrieb, sowie der Aufkauf von inländischen Lotterie-Loosen zum Handel freigegeben und unterliegt keiner Beschränkung oder Aufsicht.

8. »Das Recht, Fähren und Prahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten«, gehört hinsichtlich der schiffbaren Flüsse in Preussen zu den Regalien des Staates. (Allg. Landrecht II. 15. §§. 51.) — Gleichartiges besagt für den Rhein das Gesetz vom 4. Juli 1840 (G. S. 1840 S. 217).

Die **Preuss. Gewerbe-Ordnung** vom 17. Januar 1845, §. 7 bestimmt:

»Die wegen der Befugniss zum Halten öffentlicher Fähr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fähr-Gerechtigkeiten ausschliessliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Ges.-Samml. S. 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.«

9. Es ist nunmehr die Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Ges.-Bl. 1872, S. 409 ff. Bes. Ausg. bei Kortkampf) ergangen.

10. Diese Verordnung ist seitens des Kaisers unterm 25. März 1872 (Reichs-G.-Bl. 1872, S. 85) erlassen. Dieselbe regelt den Verkauf der Zubereitungen zu Heilzwecken, sowie der Droguen und chemischen Präparate, welcher den Apotheken ausschliesslich gestattet sein soll. Eine nähere Anweisung über die Anwendung dieser Verordnung ist erfolgt durch die **Preuss.** Min.-Verf. v. 4. Novbr. 1872, (M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 329) : danach sollen die Beschränkungen des Verkehrs mit Apothekerwaaren nur für den Kleinhandel, — nicht für den Grosshandel mit Arznei-Substanzen zwischen Produzenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern Geltung haben.

Eine Berichtigung der Verordnung vom 25. März 1872 ist verlangt durch den Reichstagsbeschluss vom 2. April 1873, (Stenogr. Bericht S. 187).

Das Arzneibuch, Pharmakopaea Germanica, tritt an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Juni 1872 (Reichs-G.-Bl. 1872, S. 172 ; vgl. fernere Bekanntmachung v. 4. Juli 1873 (Reichs-G.-Bl. 1873, S. 200).

11. Die im Fürstenthum **Lippe** bestandenen eigenthümlichen »Bestimmungen über die gewerblichen Verhältnisse der Ziegel-Arbeiter und Ziegel-Agenten«, wonach den Letzteren das ausschliessliche Recht zur Vermittelung der Beschäftigung von Ziegelarbeitern im Auslande zustand, sind durch die Gewerbe-Ordnung beseitigt.

§. 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landes-Gesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbe-Betriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen [1], oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials [2], zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckerei-Berechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt,

oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, dass sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschliesslich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der s. g. Bannmeile zu zwingen, dass sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschliesslich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen; [3]

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen. [4]

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landes-Gesetze. [5]

1. Auch die ausschliesslichen Befugnisse der Handelsmäkler zur Vermittelung von Handelsgeschäften sind aufgehoben. (Vgl. Note 3. zu §. 36.)

2. Beispielsweise sei erwähnt, dass die Verwendung der Holzkohlen für den Eisenhütten-Betrieb, — der Lumpen für die Papier-Fabrikation in einzelnen Landestheilen ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen unterlag.

3. Selbstverständlich berührt die Bestimmung unter 5. nicht die Konzessions-Befugniss, welche in der Gewerbe-Ordnung selbst den Behörden beigelegt wird.

4. Die Abgaben, welche in **Württemberg** und **Baden** bei dem Beginn des Betriebes der Bier- oder Branntwein-Fabrikation und der Wirthschafts-Gewerbe zu entrichten sind, — [**Württembergisches** Gesetz, betreffend »die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschafts-Gewerben« vom 3. November 1855. Art. 11, Littr. A., (Reg.-Blatt S. 269); **Badisches** Gesetz, betreffend »den Betrieb von Wirthschaften und den Klein-Handel mit geistigen Getränken vom 2. Juni 1870, Art. 7 (Ges.- und Verordn.-Blatt S. 475)] — sind Gewerbsteuern und fallen deshalb nicht unter die im §. 7 der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Abgaben. Die Gewerbe-Ordnung übt auf diese Abgaben nur insofern eine Wirkung aus, als von deren Entrichtung der Beginn des Gewerbe-Betriebes nicht mehr abhängig gemacht werden kann.

Auch Stempeln und Sporteln für Ertheilung von Konzessionen werden durch die §. 7 (6) vorgesehene Aufhebung von Abgaben nicht betroffen.

5. Von den bezüglichen **Landes-Gesetzen** ist Folgendes zu erwähnen:

a. In **Preussen** war die Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte und ausschliesslichen Gewerberechte bereits durch die frühere Gesetzgebung und zwar wesentlich gleichartig, wie in der Reichs-Gewerbe-Ordnung, geregelt worden. Zu-

erst geschah dies durch die Gesetze vom 29. März 1808, 28. Oktbr. 1810, 7. Septbr. 1811 und 11. Juli 1822 für die sogenannten alten Provinzen. Dann erging das Entschädigungs-Gesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 79) und für die im J. 1866 erworbenen neuen Provinzen das Gesetz, betreffend die »Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen«, vom 17. März 1868 (Ges.-Samml. 1868, S. 249 ff.). Es blieb nur noch die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen zu ordnen: dies ist durch das Gesetz vom 17. Dezbr. 1872 geschehen, welches unten Theil III, Abschn. B. abgedruckt ist. — Zu bemerken bleibt ferner noch das Gesetz wegen Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen in den Städten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. (G.-S. 1833, S. 52.)

b. Für **Sachsen** ist zu erwähnen: einmal das Gesetz vom 15. Oktbr. 1861 wegen Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte (Ges.-S. S. 217); — ferner sind auf Grund der Reichsgewerbe-Ordnung die beiden (— unten Theil III, Abschnitt B, Nr. 2—4 aufgenommenen —) Gesetze ergangen:

  aa. Die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauurbar verbundenen Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Land-Brauereien,

  bb. Die Entschädigung für Wegfall des Mahlzwangs

  betreffend, vom 12. und beziehentlich 13. Mai 1873 nebst dazu gehörigen Ausführungs-Verordnungen.

c. Für **Württemberg** gilt das Gesetz vom 8. Juni 1849 über Bannrechte und dingliche Gewerbe-Berechtigungen mit Ausschliessungs-Befugniss, — nebst Vollzugs-Verfügungen vom 21. Juli und 25. Septbr. 1849 (Reg.-Bl. 1849, Nr. 24, 41 u. 65).

d. Im Grossherzogthum **Hessen** ist die Entschädigung für aufgehobene Handels- und Gewerbe-Berechtigungen durch Gesetz vom 15. Septbr. 1851 (Reg.-Bl. 1851, S. 336) geregelt.

e. Für **Sachsen-Weimar-Eisenach** sind zu erwähnen: das Gesetz vom 8. Octbr. 1862 über die für den Wegfall innungsmässiger Verbietungsrechte zu leistende Entschädigung; — sowie das Gesetz vom 19. April 1865, die Aufhebung bestehender Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrechte und die diesfalls zu gewährende Entschädigung betreffend.

f. Für **Mecklenburg-Schwerin** ist unterm 23. Dzbr. 1872 die Verordnung wegen Entschädigung und Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen ergangen. (Reg.-Bl. 1872, Nr. 68.)

§. 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landes-Gesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt; [1])
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, dass er für

seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. [2]

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landes-Gesetze. [3]

1. Dem gesetzlichen Anspruch auf Ablösnng unterliegen also nicht solche Zwangs- und Bannrechte, denen nur eine rein persönliche, jedenfalls mit der Lebensdauer erlöschende Verpflichtung gegenübersteht.

2. Dies ist das sog. Krugverlagsrecht.

3. Bestimmungen über Entschädigungen und Ablösungen von Zwangs- und Bannrechten und dergl. nach Massgabe der §§. 7 und 8 der Deutschen Gewerbe-Ordnung bestehen in **Bayern** nicht, da alle ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen mit Ausnahme der in der Gewerbe-Ordnung selbst aufrecht erhaltenen in Bayern längst vor Einführung der letzteren aufgehoben waren.

Für **Württemberg** ist an das diesfällige Gesetz vom 8. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 159) zu erinnern.

§. 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7. und 8. aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landes-Gesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grnnd-Abgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muss.

§. 10. Ausschliessliche Gewerbe-Berechtignngen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden. [1]

Real-Gewerbe-Berechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. [2]

1. »Können fortan nicht mehr erworben werden« bedeutet soviel, wie: können fortan nicht mehr begründet werden. Denn begreiflich können die nur für ablösbar erklärten, nicht aufgehobenen Berechtigungen, so lange sie nicht abgelöst sind, von dem derzeitigen Inhaber in der gesetzlich überhaupt zulässigen Weise auch anf Andere übertragen werden. Die unklare Fassung rührt daher, dass die Regierungs-Vorlage sagte:

»Können fortan nicht mehr verliehen oder durch Verjährung erworben werden.«

Der Reichstag strich die Worte: »verliehen oder durch Verjährung« lediglich in der Absicht, jede, auch die vertragsmässige Neubegründung solcher Gerechtsame, welche der Regierungs-Entwurf auf beschränkte Zeit zulassen wollte, unmöglich zu machen.

Es wird übrigens hierdurch nicht verwehrt, dass eine Gemeinde auch in Zukunft vertragsweise die ausschliessliche Benutzung ihrer Strassen etc., behufs Gas-, Wasser- etc. Leitungen, Privat-Unternehmern einräumt, weil dies aus den Befugnissen des Eigenthums entspringt.

2. Ueber die Ausübung der Real-Gewerbe-Berechtigungen vgl. §. 48 der Gewerbe-Ordnung. Die allgemeine Gewerbefreiheit hat den meisten Real-Ge-



werbe-Berechtigungen ihren Real-Werth genommen. Solche Rechte sind nur noch insofern von Bedeutung, als — (wie bei den Gast- und Schankwirthschafts-, Apotheker-, Abdecker-, Schornsteinfeger-Gewerben etc.) — die volle Gewerbefreiheit nicht zur Anerkennung gekommen ist, sondern die Errichtung neuer Geschäfte mehr oder minder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. — Thatsächlich haben diejenigen gewerblichen Anlagen, deren erste Errichtung (nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung), nicht aber deren Uebergang auf einen neuen Erwerber (nach §. 25 der Gewerbe-Ordnung) einer besonderen Genehmigung bedarf, den Karakter einer realen Gerechtsame. Der einmal ertheilten Konzession wohnt ein Verkehrswerth bei, da dieselbe ein nicht beliebig vermehrbares Gewerberecht in sich schliesst.

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschliessen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbe-Betrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben. [1] [2]

1. Gleichartige Bestimmungen trifft das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch über den Handels-Betrieb der Frauen (Bund.-G.-Bl. 1869, S, 405.):

»**Art. 6.** Eine Frau, welche gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handels-Betriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgeschäft allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemanns nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemann nur Beihilfe im Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne dass es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemanns bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Niessbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit die Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach dem Landes-Gesetze zu beurtheilen.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.«

2. Die Gewerbe-Ordnung macht das Recht zum selbständigen Gewerbe-Betriebe von keinem bestimmten Lebensalter abhängig.

Thatsächlich verdienen viele junge Leute, obwohl noch minderjährig, ihren Unterhalt durch einen selbständigen Gewerbe-Betrieb; es würde hart sein, in diese

Verhältnisse einzugreifen. Desshalb beseitigte der Reichstag das in dem Regierungs-Entwurfe für den selbständigen Gewerbe-Betrieb gestellte Erforderniss der »Dispositionsfähigkeit«.

Nicht berührt werden zwar durch die Gewerbe-Ordnung diejenigen Beschränkungen, denen die Rechtsfähigkeit der Minderjährigen und der unter Kuratel stehenden Personen nach den Landes-Gesetzen unterliegen: die Gewerbe-Polizeibehörde hat indessen ihrerseits diese Beschränkungen nicht zu wahren und bei der Gewerbe-Anmeldung nicht den Nachweis der Volljährigkeit oder der väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung zu verlangen.

Ein in entgegengesetzter Richtung gehender Antrag, dahin lautend:

»Minderjährige bedürfen zum selbständigen Gewerbe-Betriebe der Genehmigung Derjenigen, unter deren Gewalt oder Vormundschaft sie stehen. Dass dieselbe ertheilt worden, ist bei der §. 11 (jetzt §. 15) vorgeschriebenen Anzeige nachzuweisen«

wurde vom Reichstage abgelehnt.

Für **Württemberg** vgl. Verordnung, betr. die selbständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige, vom 11. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 151).

§. 12. Hinsichtlich des Gewerbe-Betriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landes-Gesetzen. [1]

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbe-Betriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. [2]

1. Die Aufrechterhaltung der Landes-Gesetze hinsichtlich der Befugniss der juristischen Personen des Reichs-Auslandes zum selbständigen Gewerbe-Betriebe ist deshalb erforderlich erschienen, weil die Bedingungen, an welche in verschiedenen Ländern das Recht der juristischen Persönlichkeit geknüpft ist, verschiedene sind, eine Umgehung der einheimischen Bedingungen der Entstehung juristischer Persönlichkeit also durch Verlegung des Wohnsitzes der juristischen Person nach dem Reichs-Auslande möglich sein würde. Ausserdem geniessen auch die juristischen Personen des Reichs-Gebiets im Auslande nicht einmal überall Rechtsfähigkeit, geschweige denn die Befugniss zum selbständigen Gewerbe-Betriebe, und es erschien nothwendig, über diese Materien die Möglichkeit von Verträgen, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, offen zu halten. Gegenüber dem bisherigen Zustande liegt in der bezüglichen Bestimmung des §. 12. ein wesentlicher Fortschritt: denn bisher war in **Preussen** und anderen Bundesstaaten die Befugniss auch der in anderen Bundesstaaten domizilirten juristischen Personen zum selbständigen Gewerbe-Betriebe von besonderer, theilweise schwer zu erlangender Zulassung abhängig. Durch §. 12. wird die Zulassung juristischer Personen des Reichs-Gebiets zum selbständigen Gewerbe-Betriebe im ganzen Reichs-Gebiete ausgesprochen, und somit ein Zustand geschaffen, der insofern der Zukunft vorgreift, als er an sich die Uebereinstimmung der Vorbedingungen des Entstehens juristischer Persönlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten voraussetzen würde. — **Elsass-Lothringen** wird jedoch noch zur Zeit als Reichs-Ausland betrachtet werden müssen, da dort die Gewerbe-Ordnung noch nicht gilt.

Unter den »juristischen Personen« werden besonders »Aktien-Gesellschaften« verstanden sein, denen allerdings ältere Landes-Gesetze, — so das Preussische Gesetz vom 9. November 1843 — ausdrücklich die Eigenschaft einer juristischen Person beilegten. Letzteres ist aber in der allgemeinen Handels-Gesetzgebung des Reiches nicht mehr geschehen. Die auf Grund derselben errichteten neueren Aktien-Gesellschaften sind wenigstens formell den juristischen Personen nicht bei-

zuzählen. Gleiches in auswärtigen Staaten vorausgesetzt, würde der Vorbehalt des §. 12 der Gewerbe-Ordnung solchen auswärtigen Aktien-Gesellschaften, denen die Rechte einer juristischen Person von ihrer Heimaths-Gesetzgebung nicht beigelegt sind, auch nicht entgegenstehen. Von den einschlägigen Landes-Gesetzen ist Folgendes zu erwähnen.

a. In **Preussen** bestimmt Art. 1 des Gesetzes v. 22. Juni 1861:

»Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniss der Ministerien in Preussen ein stehendes Gewerbe treiben.«

Diese und ähnliche landesgesetzliche Gewerbe-Beschränkungen haben gegenwärtig selbstverständlich auf juristische Personen des Reichs-Gebietes, soweit in demselben die Gewerbe-Ordnung gilt, keine Anwendung mehr.

Die Bestimmung des Preussischen Gesetzes vom 4. Mai 1846, wonach ausländische Korporationen und juristische Personen des Auslandes Grundeigenthum nur mit landesherrlicher Genehmigung erwerben können, gilt auch der Reichs-Verfassung und Gewerbe-Ordnung gegenüber, also auch für gewerbetreibende Aktien-Gesellschaften Deutscher Bundesstaaten als noch fortbestehend. Sonstige Bedingungen, welche solchen Gesellschaften durch die besondere Konzession, deren sie auf Grund der früheren Preussischen Gewerbe-Gesetzgebung bedurften, auferlegt waren, sind dagegen mit der Nothwendigkeit dieser Konzession fortgefallen, — vorausgesetzt, dass der Gegenstand des Gewerbe-Betriebes überhaupt unter die Bestimmung der Gewerbe-Ordn. fällt. (vgl. §. 6 daselbst). — (Min.-Verfüg. vom 21. April 1871.)

b. Für **Baden** bestimmt Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezbr. 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbe-Ordnung betreffend:

»Die juristischen Personen des Auslandes (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 12.) werden hinsichtlich ihres Gewerbe-Betriebes im Grossherzogthum den Reichs-Angehörigen gleich behandelt.

Durch Regierungs-Verordnung kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die juristischen Personen derjenigen ausserdeutschen Staaten angeordnet werden, in welchen eine von der Deutschen Gewerbe-Ordnung grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder in welchen der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staats-Angehörige zum Gewerbe-Betrieb zugelassen wird.«

c. In Sachsen-**Altenburg**:

ist der Geschäftsbetrieb solcher juristischen Personen, sowie solcher Aktiengesellschaften oder sonstiger korporativer Verbände und Genossenschaften des Reichs Auslandes, welchen nur beschränktere Rechte der Gesammtpersönlichkeit, darunter aber das Recht, sich durch Vorsteher oder sonstige einzelne Mitglieder vor Gericht vertreten zu lassen, zustehen, nur mit ministerialer Genehmigung zu gestatten.

S. §. 2 der Ausf.-V. v. 17. Septbr. 1869.

d. In Sachsen-**Meiningen**:

bedürfen juristische Personen des Auslandes zum Gewerbe-Betriebe der Erlaubniss der Staats-Regierung.

2. Für das **Reich** selbst besteht in dieser Hinsicht folgende Beschränkung laut §. 16 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873, (Reichs-G.-Bl. S. 64):

„Kein Reichs-Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde — ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahl-Konsulen und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.«

(Vgl. Kanngiesser, Recht der Reichs-Beamten. Berlin, Kortkampf.) Vgl. auch §. 27 des Entwurfs zum Reichs-Militär-Gesetz, welcher besagt:

Dass die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniss ihrer Vorgesetzten bedürfen, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist.

In **Preussen** gilt hierüber §. 59 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, dahin lautend:

»Die in Reihe und Glied stehenden Militair-Personen, sowie alle unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniss ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniss muss auch zu dem Gewerbe-Betriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.«

Diese Vorschrift ist auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt mittelst Verordnung vom 23. Septbr. 1867, §. 1 [5], (Ges.-S. 1867, S. 1619).

Beispielsweise soll dem Verwalter eines Schulzen-Amtes die Ausübung der Gast- und Schankwirthschaft in der Regel nicht gestattet werden. (Minist.-Verf. v. 15. März und 24. April 1871. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 118 und 153.)

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbe-Betriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein. [1]

Nach dem begonnenen Gewerbe-Betriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeinde-Verfassung begründet ist, [2] der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, dass er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe. [3]

1. Es soll die gewerbliche Freizügigkeit nicht durch die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts und zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes vereitelt werden.

2. Eine derartige Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts besteht u. a. in **Württemberg** und **Baden** nicht.

3. Vgl. die erläuternde Preuss. Min.-Verf. v. 27. August 1872, (M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 224).

Titel II.

Stehender Gewerbe-Betrieb. [1])

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes [2]) anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörde [3]) gleichzeitig Anzeige davon machen. [4]) Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Ausserdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dies Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitschriften und Bilder haben bei der Eröffnung ihres Gewerbes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben. [5]) [6]) [7])

1. Stehend ist ein Gewerbe-Betrieb, sobald er nicht im Umherziehen stattfindet. (Erkenntniss des Preuss. O.-Trib. v. 2. März 1871, M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 151.)

Mit anderen Worten: Der stehende Gewerbe-Betrieb wird von dem Gesetzgeber in dem Sinne aufgefasst, dass alle Betriebsformen, welche nicht im Titel III. der Gewerbe-Ordn. ausdrücklich als Gewerbe-Betrieb im Umherziehen bezeichnet sind, als Ausfluss der Berechtigung zum stehenden Gewerbe-Betriebe gelten.

2. Selbständig ein Gewerbe betreiben, d. h. nach der Begriffsbestimmung in dem fortgefallenen §. 10 des Regierungs-Entwurfes: »für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit«.

Die Motive zu diesem §. 10 behandeln die Lohn-Weberei als eine Form der Verwerthung der Arbeitskräfte, welche zwar eine dem selbständigen Gewerbe-Betriebe äusserlich sehr nahe kommende Gestalt annehme, doch nicht zu demselben zu rechnen sei.

Die praktische Behandlung der Frage in den einzelnen Staaten ist verschieden. So bestimmt §. 6 der **Sächsischen** Ausführ.-V. vom 16. Septbr. 1869 (s. u. Theil II, Nr. 3).

»Als selbständige Gewerbetreibende sind nicht anzusehen: Die weiblichen Handarbeiter des Spinnens, Weissnähens, Stickens, Sti[illegible]lens, Waschens, Plättens u. s. w., — ingleichen die sogenannten Hausindustrie-Gewerbe der Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei u. s. w., insoweit als der Betrieb derselben regelmässig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt, zu welchen letzteren die eigenen Familienglieder nicht zu rechnen sind. Weber und Wirker, welche in ihrer Behausung

auf ihren Stühlen, wenn auch nur gegen Lohn, arbeiten, sind dagegen der Anzeigepflicht unterworfen.»

Aehnlich bestimmte §. 6 der Gewerbe-Ordnung für **Reuss j. L.** vom 11. April 1863:

»Nicht als selbständiger Gewerbebetrieb ist anzusehen: 1. jede gemeine Lohn- und Handarbeit; 2. jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird; 3. sogenannte weibliche Arbeiten, wie Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern, Putzgegenständen, Stickerei, Wäscherei und dergleichen, insoweit nicht damit ein offenes Verkaufslokal verbunden ist.«

(Diese Begriffsbestimmung geht freilich der Verfertigung von Damenkleidern etc. gegenüber sehr weit.)

3. Diese Behörde ist in **Preussen** die Gemeinde-Behörde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll. Ebenso in **Württemberg** der Orts-Vorsteher der Gemeinde; in **Baden** die Orts-Polizeibehörde. Für **Baiern** werden die im §. 14 vorgesehenen verschiedenen Arten der Anmeldung des Näheren geregelt durch §. 1 der Vollzugs-Verordnung vom 1. Dezbr. 1872: (s. u. Theil II, Nr. 2).

4. Die Anzeige vom Beginne des Gewerbe-Betriebes muss bei Verbindung mehrerer verschiedener Gewerbe jedes derselben bezeichnen. Dieselbe ist ferner erforderlich, wenn der Gewerbetreibende mit seinem bisher betriebenen Gewerbe ein anderes Gewerbe verbinden oder ein solches statt des ersteren betreiben will, — oder den schon bestehenden Gewerbe-Betrieb an einen anderen Ort verlegt.

Die Preuss. Ausführungs-Anweisung Absch. I, 1. und ebenso die Sächsische §. 6, Abs. 1 (s. u. Theil II, Nr. 1 u. 3) erklären diese Anzeige auch dann für erforderlich, wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedarf, und diese schon ertheilt ist. Indessen stellt §. 148[1] der Gewerbe-Ordn. die unterlassene Anzeige des Gewerbebeginnes nur ausserhalb der Genehmigungsgewerbe unter besondere Strafe.

In **Braunschweig** soll sich

die Anmeldungspflicht eines Gewerbes auch auf jede wesentliche Veränderung desselben, sowie auf bestellte Geschäftsführer, Stellvertreter und Pächter erstrecken, und die Anmeldung wesentlich verschiedener Gewerbe getrennt behandelt werden. An denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, ist dem Zweiggeschäfte ein Stellvertreter vorzusetzen, und Zweiggeschäfte jeder Art sind stets bei dem Gemeinde-Vorstande anzumelden. (Ausführ. Anweis. vom 24. Sept. 1869, I. C., s. u. Theil II. 11.)

Es verdient hier ferner folgende Bestimmung der **Schwarzburg-Sondershausen**'schen Minist.-Verordnung vom 4. Dzbr. 1865 (zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 14. Novbr. 1865) angezogen zu werden.

»Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines Unternehmers erheischt die besondere Anmeldung derselben.

Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf das zu verarbeitende Material und auf die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen.

Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in Einer Hand ist indess nicht als Betrieb verschiedener Gewerbe anzusehen, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer Kategorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Nebenprodukte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezierer- und Schlosser-Arbeit zur Möbel-Fabrikation, der Wagner-, Sattler- und Schmiede-Arbeit zur Wagen-Fabrikation.«

In **Bremen** sind von der Anzeige des Gewerbe-Beginnes befreit:

»Diejenigen Kaufleute, welche Bürger von Bremen und in das dasige Handelsregister vor Eröffnung ihres Geschäftes eingetragen sind.« (§. 9. der Ausf.-V. v. 24. Sept. 1869.)

5. Neben der allgemeinen gewerbeordnungsmässigen Anmeldung des Gewerbe-Beginnes ist für gewisse Gewerbe durch §. 35 der Gewerbe-Ordnung eine besondere polizeiliche Anmeldepflicht ausgesprochen.

Ferner ist für gewisse Betriebe noch aus steuerlichen Rücksichten eine

besondere Anmeldung bei der Steuer-Behörde vorgeschrieben (vgl. §. 5, Anm. 1. B. C. D.).

Es kann auch Kraft des §. 367 [5] des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 im Wege der Verordnung u. a. vorgeschrieben werden, dass

»wer Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, davon vor dem Beginne dieses Gewerbe-Betriebes der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen hat.«

In **Württemberg** bewendet es hinsichtlich der Anzeigepflicht der Getreidemühlen für Mahlgäste bei dem bestehenden Rechte, d. h. bei der Vorschrift der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862, Art. 13, Abschn. 2.

6. Das Erforderniss einer obrigkeitlichen Bestätigung der Versicherungs-Agenten ist überall und gänzlich in Fortfall gekommen. Ebendesshalb ist die im §. 14 der Gewerbe-O. vorbehaltene besondere Anzeige behufs der nach den meisten Landes-Gesetzen stattfindenden Kontrole des Feuerversicherungswesens um so nothwendiger.

Die Strafe gegen Unterlassung dieser Anzeige bestimmt §. 148 [2] der Gewerbe-Ordnung.

Die in Sachsen-**Altenburg** bestandenen Vorschriften der Bekanntmachung vom 8. Juli 1829 wegen des Beitritts dortseitiger Unterthanen zu auswärtigen Brandversicherungs-Anstalten sind, insoweit sie den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung entgegenstehen, aufgehoben. (s. §. 3 [2] der Ausführ.-Verordnung vom 17. Septbr. 1869.)

Für Lippe-**Detmold** ist über die Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assekuranz-Anstalten, um die älteren Vorschriften mit der Gew.-Ordn. in Uebereinstimmung zu bringen, die Verordnung vom 7. Septbr. 1869 ergangen.

7. Die besondere Anzeigepflicht der Press-Gewerbe ist desshalb vorgeschrieben, damit nicht der Handhabung der Gesetze durch verheimlichten Betrieb Hindernisse bereitet werden. Sie steht unter Strafe des §. 148 [3] der Gewerbe-Ordnung.

Einer Prüfung oder Genehmigung zum Betriebe irgend eines Press-Gewerbes bedarf es nicht mehr; — vorbehaltlich der im §. 43 der Gewerbe-Ordn. getroffenen Ausnahme.

Uebrigens bleiben auch die Press-Gewerbe in ihrer Ausübung den durch die Press-Gesetze festgestellten Bedingungen der Veröffentlichung von Druckschriften (wie: Kautionsleistung, Ablieferung von Pflicht-Exemplaren, Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs, polizeiliche Revision der Leihbibliotheken etc.) unterworfen; doch der Betrieb dieser Gewerbe ist Jedermann gestattet. Darüber, dass die Kautionspflicht der Zeitschriften durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt wird, vgl. u. a. Erkt. des Preuss. O.-Tribun. v. 1. Juni 1870 (M.-B. d. i. V. 1870, S. 195).

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige. [1]

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. [2]

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig. [3]

1. In **Sachsen** ist die Bescheinigung über den Empfang der Anzeige gebührenpflichtig. (§. 8 der Ausf.-V. v. 16. Septbr. 1869, s. unt. Theil II, Nr. 3.)



2. ... kann polizeilich verhindert werden: nämlich im Exekutionswege. Daneben wird zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen sein.

Bezüglich des Verfahrens der Untersagung vgl. §. 54 der Gewerbe-Ordn. — Dasselbe ist des Näheren geregelt für **Preussen** durch die Ausführ.-Anw. v. 4. Septbr. 1869, Abschn. II, D. 55—59 (s. unten Theil II. Nr. 1); — — ferner für **Bayern** durch §. 2, Abs. 4 der Vollzugs-V. vom 4. Dzbr. 1872 (s. unten Theil II, Nr. 2).

Was unter »Genehmigung« zu verstehen, vgl. Note 1 zu §. 147 der Gew.-O.

3. Der Rekurs — hält die Exekution der untersagenden Verfügung nicht nothwendig auf; — doch wird sie nur in den Fällen, wo das öffentliche Interesse es gebietet, zu vollstrecken sein. (Vgl. Preuss. Ausführ.-Anweis. v. 4. Septhr. 1869, Abschn. I, 2, s. unten Theil II, Nr. 1.)

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.*)

§. 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörde [1]) erforderlich. [2])

Es gehören dahin:

Schiesspulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Oefen, Metall-Giessereien, sofern sie nicht blosse Tiegel-Giessereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firniss-Siedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifen-Siedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke (§. 23.)

Das vorstehende Verzeichniss kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluss des Bundesrathes,

*) Das Erforderniss einer besonderen vorgängigen Genehmigung liegt ebensosehr in dem Schutzbedürfnisse der Nachbaren und des Publikums, wie in dem Interesse der Gewerbetreibenden: durch ein geordnetes Prüfungsverfahren gegen nachträgliche Beschwerden und Auflagen gesichert zu sein.

vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

Der Bundesrath hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, beschlossen, das in §. 16 der Gewerbe-Ordnung enthaltene Verzeichniss konzessionspflichtiger Anlagen

auf Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken und Darmzubereitungs-Anstalten

auszudehnen.

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1873. Reichs-G.-Bl. 1873, S. 299.)

1. Wer die nach den Landes-Gesetzen zuständige Behörde ist, erhellt aus den Ausführungs-Anweisungen, welche unten in Theil II. für die wichtigsten Staaten mitgetheilt sind.

2. Vergl. die Strafbestimmung im §. 147 2) der Gewerbe-Ordnung.

3. Bezüglich der einzelnen gewerblichen Anlagen werden folgende Erläuterungen für die praktische Handhabung des Gesetzes dienlich sein. Wenn übrigens für die Genehmigung verschiedener dieser Anlagen der Entwurf von Bedingungen beispielsweise hier mitgetheilt wird, so bleibt doch die Anwendung solcher Beispiele wesentlich von den umgebenden Verhältnissen des einzelnen Falles, sowie von der fortschreitenden Entwicklung der Industrie abhängig.

1) Schiesspulver-Fabriken (Pulvermühlen).

a) Wegen der zur Verhütung von Unglücksfällen vorzuschreibenden Vorsichtsmassregeln siehe für **Preussen** die Minist.-Verfügungen vom 14. Sept. 1846. und vom 31. Mai 1856, — s. u. Theil III. C., Beil. 1.; — für **Sachsen** siehe Regulativ v. 18. Juli 1855. (S. 423 folg. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes für 1856.)

b) Schiesspulver und alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände sind von der Beförderung auf Eisenbahnen ausgeschlossen. S. Betriebs-Reglement vom 10. Juni 1870. B. §. 3. I. Reichs-G.-B. 1870, S. 434. Levin, Betriebs-Reglem. Berlin, Kortkampf. S. 46.) Polizei-Verordn. über Verkauf, Aufbewahrung und Transport von Schiesspulver in Preussen, s. Min.-V v. 23. Juli 1871. (M.-B. d. i V. 1871, S. 205.)

c) Siehe die Strafbestimmung in Note 3. zu §. 147. der G.-O.

2) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art.

Allgemeine Vorschriften hierüber für Sachsen siehe im §. 9. der Sächsischen Verordnung vom 16. Septbr. 1869, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung betr. s. u. Theil II, Nr. 3.)

a) Bedingungen für Feuerwerkerei insbesondere siehe unten Theil III. C. Beil. 2.

b) Bedingungen für die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen siehe unten Theil III. C. Beil. 3. a.

c) Erleichternde Vorschriften über die Anlegung von Fabriken für sogenannte Schwedische Reibzündhölzer a. a. O. Beil. 3. b.

d) Bedingungen für die Herstellung von Nitroglycerin- und Nitroglycerin-Präparate (Sprengöl, Dynamit, Dualin, Felsenbrecher etc.) siehe a. a. O. Beil. 4.

e) Anstalten zur Bereitung von Knallquecksilber dürfen nur in bedeutender Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen zugelassen werden. Preuss. (Min.-Verfügung vom 29. Okt. 1843. M.-Bl. d. i. V. 1843. S. 286.)

f) Blosse Niederlagen von Zündstoffen sind keine Anlagen im Sinne des §. 16. der Gewerbe-Ordn.; sie pflegen unter besonderen polizeilichen Verordnungen zu stehen; für **Preussen** siehe dieserhalb die Ministerial-Verfügungen vom 23. Juli 1871., betreffend den Verkehr mit Schiesspulver etc., und vom 25. Novbr. 1868., betreffend den Verkehr mit Sprengöl (Nitroglycerin). (Min.Bl. f. d. i. V. 1871. S. 205—207; 1868. S. 319); —
für **Sachsen** siehe die Verordnung v. 12. Dezbr. 1856, polizeiliche Massregeln in Bezug auf Bereitung etc. leicht entzündlicher etc. Stoffe etc. betreffend, §§. 22—26. (Seite 416 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes für 1856).

g) Wegen Beförderung leicht entzündlicher Gegenstände auf Eisenbahnen s. das vorstehende unter 1. b. gedachte Betriebs-Reglement vom 10. Juni 1870. (Levin, Betr.-Regl. S. 46 ff.)

3) Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten;

a) Bedingungen für **Preussen** siehe unten Theil III. C. Beil. 5.
b) Für **Sachsen** s. die vorstehend unter 2 f. genannte Verordnung v. 12. Dezbr. 1856, §§. 13 bis 17.
Gaskraft-Maschinen (Gasmotoren) sind nicht konzessionspflichtig.

4) Anstalten zur Destillation von Erdöl (gleichbedeutend mit Bergöl, Steinöl, Naphta, Mineralöl, Petroleum);

Verordnungen wegen Transport und Lagerung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen:
a) in **Preussen** vom 6. Dezbr. 1862, — 15. August 1863, — 14. Dezbr. 1869 u. 4. Sept. 1870. (M.-Bl. d. i. V. 1863. S. 14; 1863 S. 182; 1870 S. 17 u. 231);
b) in **Sachsen** v. 6. Juli 1867 (Gesetz- u. Verordnungs-Blatt für 1867. S. 181).

5) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen-, Steinkohlen-Theer und Koaks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

a) Der Ausdruck »Gewinnungsorte« bezeichnet diejenigen Orte, wo das Material zu Tage kommt (Förderpunkte), sowie die damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der betreffenden Gruben. Min.-Verfügung v. 10. April 1846. M.-Bl. d. i. V. 1846 S. 96).
b) Als Bedingung für diese Anlagen wird vorzuschreiben sein, dass sie mindestens 10 Ruthen von öffentlichen Wegen entfernt bleiben, — und dass die Gase der Koaks-Oefen etc. nicht der Nachbarschaft zur Last fallen; — ausserdem empfiehlt sich ein allgemeiner Sicherungs-Vorbehalt, etwa wie in den Bedingungen der Beilagen Nr. 7 u. 8 in Theil III. C.
c) Pechsiedereien, welche gleich den Kohlenmeilern am Gewinnungsorte des Materials, im Walde, errichtet werden, belästigen das Gemeinwesen nicht und bedürfen deshalb ebensowenig besonderen Genehmigung, wie die Kohlenmeiler.

6) Glas- und Russhütten.

Wegen der Bedingungen ist Beilage Nr. 6. a. a. O. zu vergleichen.

7) Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen.

Hierunter werden nicht begriffen: Feldbrände oder Feld-Ziegeleien und Flecht-Kalköfen (siehe Preussische Minist.-Verfügungen v. 14. August 1845. und 15. Oktober 1849. — M.-Bl. f. d. i. V. 1845. S. 263 u. von 1849. S. 231).
Wegen der Bedingungen siehe Beilage Nr. 6. in Theil III. C.

8) Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Rostöfen.

a) Allgemeine Bedingungen siehe unten in Beil. Nr. 7. Theil III. C.
b) Bei Rostöfen für Nickelspeise sind Giftfänge anzubringen (siehe Preuss. Minist.-Verfüg. v. 30. Septbr. 1857. M.-Bl. d. i. V. 1857. S. 177.)
Hierhin fallen alle Hochöfen, Silber-, Kupfer-, Blei-, Zink-, Arsenik- etc. etc. Hütten.

9) Metall-Giessereien, sofern sie nicht blosse Tiegel-Giessereien sind.

a) Hierher gehören auch alle Kupolöfen, namentlich auch die mit Maschinenbau-Anstalten verbundenen.
b) Wegen Abführung der Dämpfe und Rauchverbrennung ist bei Ertheilung der Genehmigung nach Massgabe der Beilagen 6. u. 7. Theil III. C. zu verfahren.
c) Ferner wird sich der Vorbehalt empfehlen, dass zwischen den Umfassungsmauern und dem Feuerungs- und Rauchgemäuer des Schmelzofens etc. ein freier Raum von mindestens zwei Fuss verbleiben muss.

10) Hammerwerke.

a) Hierunter werden nur mechanisch betriebene verstanden. Siehe Preuss. Minist.-Verfügung v. 14. Septbr. 1847. M.-Bl. f. d. i. V. 1847. S. 265.) — Gleichgiltig ist es, ob das Hammerwerk ein eigenes Werk für sich oder nur den integrirenden

Bestandtheil einer anderen Anlage bildet, — wie ein Dampfhammer in einer Maschinen-Fabrik.

b) Walz- und Stampfwerke sind unter Hammerwerken einbegriffen laut Erklärung des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes in der Reichstagssitzung v. 9. April 1869.*)

11) Chemische Fabriken aller Art.

a) Hierher gehören auch Farbe- und Lack-Fabriken, laut Erklärung des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes in der Sitzung des Reichstages vom 9. April 1869;**)

b) Färbereien (falls nicht mit denselben die Darstellung chemischer Präparate verbunden ist), ferner Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer sind nicht als chemische Fabriken anzusehen. (Preuss. Minist.-Verfügungen v. 13. Juli 1845. und 30. Oktober 1864. M.-Bl. f. d. i. V. 1845 S. 307; 1864. S. 272.)

Anstalten zur Entfettung des Walkewassers gehören nicht zu den genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen, insbesondere nicht zu den chemischen Fabriken. (Entscheidung des Preuss. Handels-Ministeriums vom 17. Januar 1865.)

c) Bedingungen:

a. für chemische Fabriken überhaupt, sowie für Schwefelsäure-, Soda- und Chlorkalk-Fabriken, siehe unten Theil III. Abschn. C. Beilage Nr. 8;

b. für Anilin-Farben-Fabriken siehe Beilage Nr. 9;

c. für Mennige-, Bleiweiss-, Bleiasche-, Mineralblau-, Schwefelkohlenstoff-Fabriken siehe Beilage Nr. 10;

d. für Salmiak-Fabriken ist zu beachten, dass dieselben in der unmittelbaren Nähe bewohnter Gebäude nur unter dem Vorbehalte zulässig sind, dass daselbst nicht die Darstellung, sondern nur die Verarbeitung des schwefelsauren Ammoniaks stattfinden darf. (Siehe Preussische Minist.-Verfügung vom 19. Januar 1841. M.-Bl. f. d. i. V. 1841. S. 28.)

d) Wegen Versendung chemischer Präparate, namentlich auch der Giftstoffe auf Eisenbahnen siehe Bahnbetriebs-Reglem. v. 10. Juni 1870. Abschn. B. §. 3. Reichs-G.-Bl. 1870. S. 435. (Levin, Betriebs-Regl. 47. 50.)

12) Schnellbleichen.

Die Ansicht, dass auch die Papier-Fabriken als solche hierher fallen, weil und insofern sie mit Schnellbleicherei ihrer Materialien verbunden sind, — ist von dem Preuss. Handels-Ministerium als nicht richtig bezeichnet worden.

Bedingungen für Schnellbleichen s. u. Theil III. C. in Beilage Nr. 11.

13) Firniss-Siedereien.

Zur Verhütung der Feuersgefahr: ganz isolirte Lage; Trennung der Fabrikations- und der Lager-Räume, — des Kesselraums und der Heizung etc.; — Anbringung eiserner Thüren und Fensterläden; zur Ableitung der Dünste ein hoher Dunstfang; Rauchverbrennung, wie in Beilage Nr. 6. (Vgl. Preuss. Min.-Verf. vom 25. Febr. 1825 in v. Kamptz's Annalen Band IX. S. 208.)

14) Stärke-Fabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung der Kartoffelstärke.

(Bedingungen siehe unten Theil III. C. in Beilage Nr. 12.)

15) Stärke-Syrups-Fabriken.

(Vergl. den Bescheid a. a. O. in Beilage Nr. 13.)

16) Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken.

a) Vorbehalt der Rauchverbrennung, wie in Beilage Nr. 6; } a. a. O.
b) Bedingungen einer Dachpappen-Fabrik siehe in Beilage Nr. 14. }

17) Leim-, Thran- und Seifen-Siedereien.

(Bedingungen siehe unten Theil III. C. in den Beilagen Nr. 15 und 16.)

18) Knochen-Brennereien, Knochen-Darren, Knochen-Kochereien und Knochen-Bleichen.

(Bedingungen siehe a. a. O. in Beilage Nr. 17.)

*) Vergl. Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstags über die Gewerbe-Ordnung (Berlin, Kortkampf). S. 169.

**) Ebenda. S. 169.

19) Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare.

20) Talgschmelzen; Schlächtereien.

a) Hierher gehören nicht blos eigentliche Schlachthäuser, sondern auch alle gewerblichen Schlächtereien ohne Unterschied;
b) Bedingungen siehe a. a. O. in Beilagen Nr. 18 und 19.

21) Gerbereien.

Bedingungen siehe in Beilage Nr. 20.)
Das Waschen, Weichen und Beizen der Pelzwaaren seitens der Kürschner ist unter dem Gerberei-Betriebe nicht einbegriffen.

22 Abdeckereien.

23) Poudretten- und Düngpulver-Fabriken.

Frische Exkremente dürfen bei der Fabrik nicht angehäuft oder in Gruben bewahrt und nur desinfisirt verarbeitet werden. Die übrigen Bedingungen sind nach Massgabe der anderen Konsessions-Beispiele su formuliren.

24 Stau-Anlagen für Wasser-Triebwerke.

A. Allgemeine Bedingungen für **Preussen:**

a) Die Lage des Fachbaumes ist nach unverrückbaren Merkmalen zu bestimmen;
b) die bewilligte Höhe des Standwassers über dem Fachbaum ist durch einen auf Kosten des Unternehmers zu setzenden und von ihm zu unterhaltenden Merkpfahl zu normiren;
c) der fertige Wasserbau ist durch einen Bau-Beamten zu untersuchen. (Siehe Minist.-Verfügung v. 14. Juni 1847. M.-Bl. d. i. V. 1847. S. 137; Justiz-Minist.-Verfügung vom 20. April 1856. J.-M.-Bl. 1856. S. 314.)

Von Bedingung b. wird unter Umständen, z. B. bei hohem Gefälle der Gebirgswässer, wenn kein Widerspruch erhoben wird, abgesehen werden können. Im Uebrigen ist hier das verwandte Gesetz vom 15. Novbr. 1811 (G.-S. 1811 S. 352) wegen des Wasserstaues bei Mühlen etc. anzuschliessen, welches im §. 1. bestimmt:

»Bei den Mühlen oder anderen durch Wehre oder Schleussen veranlassten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muss jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahles auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.«

Für die Provinz Hannover vgl. Ges. v. 22. August 1847 über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stau-Anlagen §§. 75. folg. (Hannov. G.-S. I. S. 263.)

B. Die Gewerbe-Ordnung als solche findet keine Anwendung auf Stauwerke für Bewässerungs-Anlagen, — denn nur der Gebrauch der Wasserkraft, nicht der Verbrauch der Wassermasse, ist gewerbekonzessionspflichtig: (Preussische Minist.-Verf. v. 28. Aug. 1867. M.-Bl. d. i. V. S. 380); ebensowenig auf die Neu-Errichtung oder Veränderung der Wasser-Triebwerke selbst. —

Für **Württemberg** ist, abweichend hiervon, durch Verfügung vom 14. Dezbr. 1871 bestimmt,

»dass das für die Errichtung von Gewerbe-Anlagen vorgeschriebene Verfahren auch bei der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken dann in Anwendung zu bringen ist, wenn es sich nicht zugleich um eine Stau-Anlage handelt.« (Regierungs-Blatt für 1871. S. 372.)

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden. [1])

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. [2]) Die Frist nimmt ihren

Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

1. Nähere Vorschriften über die Erfordernisse dieses Antrages und der beizufügenden Vorlagen, sowie wegen den zuständigen Behörden geben die unten im Theil II. enthaltenen Ausführungs-Verordnungen der Einzelstaaten.

Hier möge nur daran erinnert werden, dass wenn es auf Prüfung feuerpolizeilicher Rücksichten ankommt, stets Zeichnungen unter Angabe der Masse beizubringen sind, aus denen sich die bauliche Anlage selbst und die umgebenden nächsten Gebäude, die Stärke der Mauern, die Art der Feuerungsanlage u. s. w. ergeben. (Preuss. Min.-V. v. 18. Januar 1847, M.-Bl. d. i. V. 1847, S. 63.)

2. Wenn nach dem Dafürhalten der Polizeibehörde materielle Bedenken gegen die Zulässigkeit der Anlage obwalten, so wird sie wohl thun, solche dem Unternehmer nicht zu verschweigen, damit ein aussichtsloses Verfahren vermieden werde. Beharrt derselbe aber bei seinem Antrage, so muss die Veröffentlichung des Unternehmens erfolgen.

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind.[1]) Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muss die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muss mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird. —[6])

1. Anordnungen zum Schutze der Arbeiter können, auch wenn sie nicht bei der Genehmigung selbst vorgesehen waren, späterhin kraft der §§. 107 und 148[10]) der Gewerbe-Ordn. getroffen werden. Indessen empfiehlt sich mindestens folgende allgemeine Bedingung für die Genehmigung: »Nach §. 107 der Gewerbe-Ordnung ist der Unternehmer verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbe-Betriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.«

2. Es ist selbstverständlich, dass alle gewerblichen Anlagen allen zutreffenden polizeilichen Vorschriften, nicht blos den im Texte besonders hervorgehobenen Vorschriften der Bau-, Feuer- und Gesundheits-Polizei, sondern u. a. auch der Wasser- und Strassen-Polizei unterliegen. Die Vorkehrungen, welche nötbig sind, um z. B. eine gemeinschädliche Verunreinigung fliessender Gewässer oder der Strassen und Wege durch Abgänge gewerblicher Anlagen, — die Feuersgefahr und Rauchbelästigungen seitens derselben, — die Hemmung und Belästigung des Strassenverkehrs, als Folge des Gewerbe-Betriebes, zu verhindern oder doch auf ein leidliches Mass zu beschränken, brauchen nicht in einem Gewerbe-Gesetze vorgesehen zu werden; denn sie entspringen aus Rücksichten, denen unter ähnlichen

Verhältnissen Jeder unterworfen ist, auch wenn er nicht zu den Gewerbetreibenden gehört.

Aus den eben gedachten Erwägungen wurden die Anträge, auch Walken, Färbereien, Beizereien, Spiegel-, Papier-Fabriken, Flachs- und Hanf-Röste-Anstalten von der gewerbeordnungsmässigen Genehmigung abhängig zu machen, im Reichstage abgelehnt. (Koller, G.-O. S. 55.)

In baupolizeilicher Hinsicht sind u. a. die Einschränkungen des Rayon-Ges. v. 21. Dezbr. 1871*) (Reichs-G.-Bl. S. 459) zu berücksichtigen, ferner sind für **Preussen** die Vorschriften wegen Bauten in unmittelbarer Nähe von Chausseen (M.-V. v. 10. Juni 1834, v. Kamptz's Annal. S. 551), von Eisenbahnen (M.-V. vom 4. Dezbr. 1847, 20. März 1848, 29. März 1848, 28. Februar 1873, M.-Bl. d. i. V. 1847, S. 332, 1848, S. 133; 1848, S. 135; 1873, S. 63), sowie von Windmühlen (s. u. §. 28 Anmerk. 2 zu beachten.)

3. Von besonderer Wichtigkeit sind die Beziehungen der gewerblichen Anlagen zur Wasser-Polizei (vgl. dieserhalb auch §. 23, Absatz 1.)

In **Preussen** kommen für diese Materie hauptsächlich folgende Vorschriften in Betracht:

a. Die Verordnung vom 24. Februar 1816. (Ges.-S. 1816, S. 108), welche bestimmt,

»dass kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespähne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines schiff- oder flossbaren Flusses oder Kanals sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluss werfen darf, dass derselbe dadurch erheblich verunreinigt werden kann.«

b. Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843, (Ges.-S. s. 1843, S. 41):

§. 3. »Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse (Quellen, Bächen, Flüssen, oder Seen, welche einen Abfluss haben), zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. — Die Entscheidung hierüber steht der Polizei-Behörde zu.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanf-Röthen kann von der Polizei-Behörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, oder den freien Abfluss des Wassers hindert, oder zu den im §. 3. erwähnten Nachtheilen Anlass giebt.«

c. Die Vorschrift der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, bestimmt im §. 41:

»Mit Geldbusse von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf rothet, oder Privatgewässer durch Aufweichung von Fellen darin oder sonst verunreinigt.«

Der dem Landtage neulichst vorgelegte Entwurf eines Fischerei-Gesetzes für Preussen bezweckt weitere Einschränkungen der — den Fischen schädlichen — Ableitungen aus gewerblichen Betrieben.

Wenn es sich um gewerbliche Benutzung eines Gewässers für eine genehmigungspflichtige Anlage handelt, — wenn z. B. eine Gerberei das Spülen der Felle im fliessenden Wasser verrichten will, so ist deren Betriebsstätte zum Theil das fliessende Wasser selbst. In diesem Falle muss über diese Benutzung im Konzessions-Verfahren befunden werden. Soll dagegen das Gewässer nicht für den Gewerbe-Betrieb selbst, sondern nur zur Ableitung der Abgänge einer gewerblichen Anlage benützt werden, so bildet dies wenigstens keinen nothwendigen Theil des Konzessions-Verfahrens; es wird in Preussen vielmehr von demselben

*) Vergl. Ges. betr. Beschränkung des »Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.« Berlin, Kortkampf.

ausgeschieden und zu besonderer Verhandlung verwiesen. (Vgl. M.-V. vom 25. Januar 1853, M.-Bl. d. i. V. 1853, S. 33.)

In **Baden** bestimmt §. 132 des Polizei-Strafgesetzbuchs:

»Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit einfachem oder geschärftem Gefängniss bis zu 14 Tagen bestraft.«

Das wirksamste Mittel zur Unschädlichmachung gewerblicher Abgänge wird immer deren Nutzbarmachung sein.

4. Die Festsetzung der für eine gewerbliche Anlage sich als nöthig ergebenden Bedingungen wird vorzugsweise darauf gerichtet sein müssen, die Einrichtungen und Beschränkungen, welche dem Unternehmer aufzuerlegen sind, speziell vorzuschreiben. Indessen ist daneben ein allgemeiner Vorbehalt weiterer polizeilicher Bedingungen und Einschränkungen weder für gesetzwidrig zu erachten, noch auch für Anlagen mancher Art, bei denen sich die Wirksamkeit bestimmter Betriebs-Vorrichtungen, sowie die Einwirkung künftig veränderter Umstände, neuer Betriebsweisen etc. nicht mit Sicherheit voraussehen lässt, überhaupt zu entbehren. Mehrfache Beispiele dieser Art liefern unten die Beilagen in Theil III. Abschnitt C.

Ein Formular zu einem solchen Bescheide (Genehmigungs-Urkunde) findet sich in Beilage No. 6 a. a. O.

Für **Baden** s. §. 7 der Vollzugs-Verordnung vom 26. Dezbr. 1871, (unten Theil II. 5.)

5. In Folge des oben in Anmerkung 2 bemerkten Grundsatzes kann auch die Errichtung solcher Gewerbestätten, die nach der Gewerbe-Ordnung keiner Genehmigung bedürfen, dennoch aus bau-, feuer-, strassen- etc. polizeilichen Rücksichten von einer polizeilichen Erlaubniss abhängig sein und dabei besonderen Bedingungen und Beschränkungen unterliegen. So wird der zu §. 16 mehrfach erwähnte Vorbehalt der Rauchverzehrung für alle, mit grösserer Feuerung betriebenen Gewerbestätten ohne Unterschied eine zweckmässige Bedingung der Bau-Erlaubniss sein. (S. Preuss. Min.-Verf. v. 7. März 1855, M.-Bl. d. i. V. 1855, S. 48.)

Es sei ferner beispielsweise erwähnt, dass für den Bau der Rübenzucker-Fabriken aus steuerfiskalischer Nothwendigkeit die Bedingung hergeleitet wird, dass zur amtlichen Verwiegung der Rüben und zum Aufenthalte der kontrolirenden Beamten geeignete Fabrikräume herzurichten sind. (Preuss. Min.-Verf. vom 22. Juni 1872. M.-Bl. d. i. V. 1872. S. 184.)

6. Ueber Behandlung des Maschinen-Ausputzes zur Verhütung der Selbstentzündung s. Preuss. M.-V. v. 12. Juni 1843, (M.-Bl. d. i. V. S. 157.)

§. 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,[1]) sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen. [2])

1. »Besondere privatrechtliche Titel« sind: Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung, Verjährung. Einwendungen, die sich auf allgemeine

privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind zwar von diesem Verwaltungs-Verfahren nicht ausgegeschlossen, vielmehr, soweit thunlich, zur Erörterung zu ziehen, — jedoch unbeschadet ihrer selbständigen Verfolgung auf dem Rechtswege nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Preuss. Ausf.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869, Art. 38, (s. u. Theil II. No. 1.)

Für die Verfolgung solcher privatrechtlicher Einwendungen auf dem Rechtswege ist es übrigens durchaus nicht erforderlich, dass dieselben in dem Genehmigungs-Verfahren angemeldet und von der Verwaltungs-Behörde zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden. Indessen ist wohl zu beachten, dass wegen blosser Schädlichkeit einer einmal obrigkeitlich genehmigten Anlage nicht auf Einstellung des Betriebes geklagt werden kann. (Vgl. §. 26.)

In **Baden** sind für Einwendungen, welche sich auf gewisse Ansprüche öffentlich rechtlicher Natur gründen, nur die Verwaltungs-Gerichte zuständig. (Verwaltungs-Gesetz vom 5. Oktbr. 1863, §§. 5, 7, 8 und §. 15[1]). Zutreffenden Falls ist zunächst über die auf öffentliches Recht gestützte Einsprache von diesen Gerichten zu entscheiden. Wird dieselbe als begründet anerkannt, so hat die Verwaltungs-Behörde die Genehmigung zu versagen, — im Fall der Verwerfung aber selbständig des Weiteren zu befinden.

2. Ein Beispiel eines solchen Bescheids wird durch die Beilage No. 13 in Theil III. C. gegeben.

§. 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muss.

Der Rekurs-Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein. [1])

1. Es liegt in der Verpflichtung der Polizei-Behörden, mit Sorgfalt darauf zu achten, dass bei den gewerblichen Anlagen die gestellten Bedingungen genau befolgt und fortdauernd innegehalten werden. Durch dieselben kann ungeachtet der obrigkeitlichen Genehmigung sowohl die Ausführung, wie der Fortbestand der ausgeführten Anlage vereitelt werden. Es steht ihnen zu dem Ende die Befugniss zu, hiervon nicht nur vor dem Beginne des Betriebes einer solchen gewerblichen Anlage, sondern auch während des Betriebes durch zweckentsprechende Untersuchung sich zu überzeugen. Solches wird in mehreren Landes-Verordnungen ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Preuss. Ausf.-Anw. v. 4. Septbr. 1869, Art. 6, Abs. 1. (s. u. Theil II, Nr. 1.).

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz bleiben den Landes-Gesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder zweiter Instanz muss die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde, aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung

ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben. [1]

1. Durch Reichs-Gesetz vom 10. Novbr. 1871. (Reichs-G.-Bl. 1871, S. 392.) war die Einführung des durch §. 21 der Gewerbe-O. vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens in **Württemberg** bis zum 1. Juli 1873 befristet worden. — Inzwischen ist dieserhalb die Württemberg'sche Verordnung vom 19. Juni 1873, betr. das Verfahren in Gewerbsachen, ergangen, welche sich unten im Theil II., Nr. 4, D. abgedruckt findet.

Die ebenfalls im Theil II. mitgetheilten Ausführungs-Verordnungen anderer Einzelstaaten enthalten über die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden in den Konzessions-Sachen der gewerblichen Anlagen das Nähere.

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt. [1]

1. Zur Vollziehung der §§. 16—28 der Gew.-Ordn. sind in **Württemberg** die besonderen Verfügungen vom 14. Dzbr. 1871 und 19. Juni 1873 ergangen, welche unten im Theil II., Nr. 4, B. und D. mitgetheilt sind.

Für **Oldenburg** vgl. wegen Erhebung von Sporteln für die nach §§. 16, 24 und 25 der Gew.-O. zu ertheilende Genehmigung §. 5 [1] der Verf. vom 21. Septbr. 1869. (s. u. Theil II., Nr. 10).

In Schwarzburg-**Sondershausen** sind die für gewerbepolizeiliche Bescheinigungen, Entscheidungen, Genehmigungen etc. zu entrichtenden Sporteln durch Art. VI. des Ausführ.-Gesetzes v. 25. Septbr. 1869 auf 5 Sgr. bis 50 Thlr. — (letzterer Satz für die Genehmigung von Wassertriebwerken) — bestimmt.

§. 23. Bei den Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind ausser den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden. [1]

Der Landes-Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privat-Schlächtereien zu untersagen. [2]

Der Landes-Gesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Orts-Statuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. [3]

1. In Betreff der Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind folgende landesgesetzliche Vorschriften besonders zu beachten.

A. Für **Preussen**: namentlich die Vorschriften des »Allgemeinen Landrechts«, Th. I, Tit. 8, §§. 96 u. 97 u. Th. II., Tit. 15, §. 46 wegen der Nothwendigkeit besonderer Genehmigung des Staats für alle Wasserbaue an öffentlichen, d. h. schiffbaren Flüssen. Ferner §§. 229, ff. Tit. 15, Th. II. des A. Landrechts, wonach das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, einen Vorbehalt des Staates bildet. — Vgl. ferner die Mühlen-Edikte vom 29. März 1808 und 28. Oktbr. 1810.

Für das Geltungsgebiet des Französischen Rechts gilt die Verordnung vom 17. März 1798 in Betreff der Bauten etc. in schiffbaren oder flössbaren Flüssen.

Bezüglich der Stau-Anlagen ist hier an das oben S. 43 zu §. 16, Note 3 [24]) angeführte Preuss. Gesetz vom 15. Novbr. 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen etc. zu erinnern, welches allen Interessenten den Antrag auf Setzung eines Merkpfahls gestattet und ferner bestimmt:

§. 8. »Kein Besitzer einer Stau-Anlage darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muss er durch Oeffnung der Schleussen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluss desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist die örtliche Polizei-Behörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten jene Abfluss-Hindernisse auf Kosten des Stauberechtigten sofort beseitigen zu lassen, dieser aber hat ausser dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens 20 bis 50 Thlr. Polizeistrafe verwirkt.«

Für die Provinz **Hannover** greift hier Platz das Gesetz v. 22. August 1847 über Stau-Anlagen (Hannov. Ges.-S. I, S. 263.

B. Die bezügl. landesgesetzlichen Vorschriften für Stau-Anlagen von Wassertriebwerken in **Baiern** sind in dem Gesetze, die »Benutzung des Wassers betreffend«, vom 28. Mai 1852 (Gesetz-Bl. 1852, S. 489 ff.) und in der Verordnung vom 11. Januar 1855, das »Verfahren bei Aufstellung der Höhenmasse für Stau-Vorrichtungen und Triebwerke betreffend«, (Reg.-Bl. 1855, S. 65 ff.) enthalten. Vgl. im Uebrigen §. 2 der Vollzugs-V. v. 4. Dzbr. 1872 (s. u. Theil II., Nr. 2, B.).

C. Für **Baden**: §§. 11—13 der Mühlen-Ordnung v. 18. März 1822; — die landesherrliche Verordnung v. 10. April 1840 über »Bauten in öffentlichen Flüssen und an deren Ufern«; — die »Wasser-Polizei-Ordnung vom 29. Oktbr. 1869; §§. 130 u. 131 des Polizei-Strafgesetzbuchs« vom 21. Oktbr. 1863; — sowie die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, namentlich der Landesrechtssätze: 538, 640—645 über die Rechte des Staats an schiff und flössbaren Gewässern etc.

D. Für **Hessen**: Gesetz, die »Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen betreffend«, v. 20. Febr. 1853 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 9.).

E. Für **Sachsen-Weimar-Eisenach**: Gesetz v. 16. Febr. 1854 über den »Schutz gegen fliessende Gewässer und über die Benutzung derselben« (§§. 34 ff.) und Gesetz über »Zusammenlegung der Grundstücke« vom 5. Mai 1869 (§. 21).

F. Für **Oldenburg**: »Wasser-Ordnung« v. 20. Novbr. 1868, Art. 20 ff. (Ges.-Bl. 1868, Stück 9 c.).

G. Für **Braunschweig**: Gesetz, die »Erhaltung der öffentlichen Flüsse und sonstigen Wasserzüge betreffend«, vom 19. Dzbr. 1851 (Ges.-Ssmml. 1851, Nr. 57.).

H. Für Schwarzburg-**Rudolstadt**: §§. 33 ff., des Gesetzes vom 7. Febr. 1868, die »Benutzung des Wassers und der Schutz gegen dasselbe betr.«

I. Für Schwarzburg-**Sondershausen**: Gesetz über den »Schutz gegen fliessende Gewässer und über Benutzung derselben« vom 26. Januar 1858; Art. III. der Ausführ.-Instruktion vom 15. Septbr. 1869.

K. In Sachsen-**Meiningen** ist zu allen Verrichtungen zur Benutzung von Wasserkräften in öffentlichen Gewässern und zu jeder wesentlichen Veränderung die Genehmigung der Verwaltungs-Behörde erforderlich.

L. Für **Bremen**: Gesetz v. 15. Novbr. 1869.

2. In Betreff der Schlachthäuser. Siehe Preussisches Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868. (Ges.-Sam. für 1868, S. 277.) — Vgl. auch die Schlussnote zu §. 51. —

Für **Württemberg** bestimmt die Min.-Verfügung vom 14. März 1860, betreffend die »polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch«, (Reg.-Bl. 1860, No. 4) §. 1:

»In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, darf das grosse Vieh nur in ihnen geschlachtet werden. Das Schlachten des kleineren Viehs (der Kälber, Schafe und Schweine) hat da, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, in der Regel gleichfalls daselbst Statt zu finden, es kann jedoch dessen Vornahme in den Schlachtbanken der Metzger dann gestattet werden, wenn der Verweisung desselben in das Schlachthaus überwiegende Schwierigkeiten entgegenstehen.«

3. In Betreff der beschränkenden Orts-Statuten.

Derartige Bestimmungen sind z. B. für manche Orte des Königreichs **Sachsen** erlassen. (§. 17 der Verordnung vom 16. Septbr. 1869, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung betreffend. S. u. Theil II. 3).

Für **Baden** ist der Erlass solcher Orts-Statuten in Art. 3 des die Einführung der Gewerbe-Ordnung betreffenden Gesetzes vom 21. Dezbr. 1871 vorgesehen. — Es verdient, hier der folgende Grundsatz der Badischen Gewerbe-Verwaltung zu allgemeiner Erwägung empfohlen zu werden.

»Es kann nicht umgangen werden, dass in einer Industrie- und Handelsstadt die Folgen des gewerblichen Lebens sich stärker fühlbar machen als anderwärts, und dass die Einwohnerschaft sich diese Schattenseite des gewerblichen Lebens dort mehr als sonst gefallen lassen muss; — während umgekehrt an Orten oder in Stadttheilen, in welchen um ihrer Ruhe, gesunden Lage und sonstigen Annehmlichkeiten willen der Aufenthalt gesucht, der Werth des Eigenthums ein höherer ist, und aus dem Bestehen solcher Verhältnisse für die gesammte Einwohnerschaft Vortheile erwachsen, eine allgemeine Störung derselben und Besitzentwerthung durch Errichtung von Erwerbs-Anlagen nicht zu gestatten ist.«

In **Braunschweig** ist diese Befugniss zu ortsstatutarischer Regelung schon durch §. 28 des »Gewerbe-Gesetzes« vom 3. August 1864 festgestellt (s. I. B. der Ausf.-Anweis. v. 24. Septbr. 1869, s. u. Theil II. No. 11).

§. 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln,*) dieselben mögen zum Maschinen-Betriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörde [1]) erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. [2])

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, [3]) sowie nach denjenigen

* Vgl. Gesetze und Verordnungen, betr. Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln etc. 3. völlig umgearbeitete Aufl. Berlin, Kortkampf.

allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. [4]) Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlass allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. [5]) Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel. [6])

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21. [7—9]

1. Die zur Genehmigung der Dampfkessel-Anlagen zuständigen Behörden sind in **Preussen** der Regel nach:

die Bezirks-Regierungen, — für das Gebiet der Kreis-Ordnung die Kreis-Ausschüsse, — für Berlin das Polizei-Präsidium, für die Provinz Hannover die Magistrate und Amts-Hauptleute; —

für Dampfkessel-Anlagen zum Betriebe auf Bergwerken, den zugehörigen Ladegleisen und auf Aufbereitungs-Anstalten die Ober-Bergämter; —

auf Eisenbahnen, auch auf den besonderen Ladegleisen industrieller Werke die betreffenden Behörden der Eisenbahn-Verwaltung. (Vgl. das Allegat in Note 2, sowie Min.-Verf. vom 12. Dezbr. 1871. M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 7.)

Wegen Genehmigung, — erster Abnahme und fortlaufender Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen der Kaiserlichen Marine s. Min.-Verf. vom 8. Septbr. 1872. (M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 229.)

Wegen der übrigen grösseren Staaten sind dieserhalb die Ausführungs-Verordnungen (unten im Th. II., No. 2—11, sowie in Th. III, Abschn. D.) zu vergleichen.

2. Nähere Vorschriften über die Erfordernisse des Gesuchs und der denselben beizufügenden Zeichnungen und Beschreibungen für **Preussen** siehe in der Ausf.-Anweis. vom 4. Sept. 1869, (unt. Th. II., No. 1 A. — Artikel 49 ff. über das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen.)

3. Ueber die Anlegung von Dampfkesseln findet ein öffentliches Bekanntmachungs-Verfahren nicht statt, sondern die zuständige Behörde entscheidet ohne ein solches, einfach nach Massgabe der allgemeinen Normativ-Vorschriften. (Motive zur Gew.-Ordn. Koller, G.-O. S. 55.)

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 über die vom Bundesrathe erlassenen »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.« Reichs-Gesetzblatt 1871, Seite 122—124. (Siehe unten Theil III., Abschnitt D., Beil. 1.)

Zur Ausführung dieses polizeilichen Regulativs sind in den Einzelstaaten besondere Anweisungen ergangen, so:

a. für **Preussen**: Min.-Verfügung vom 11. Juni 1871, (s. unten Theil II., Abschnitt D., Beil. 2);

b. für **Bayern** gilt die Verordn. vom 21. Jan. 1872, »Sicherheits-Massregeln bei Anlage und Gebrauch von Dampfkesseln und Dampf-Apparaten« betreffend, (S. unten a. a. O., Beilage No. 3);
c. für **Sachsen**: Verordnung vom 16. Juli 1871, die »polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel« betreffend, (s. unten a. a. O., Beilage No. 4);
d. für **Württemberg**: s. §§. 21 folg. der Verfügung vom 14. Dezbr. 1871, betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen (s. unten Theil II., No. 4, B.).
e. für **Braunschweig**: s. unten Note 7. f.

Absatz 3 des §. 24 der Gewerbe-Ordnung hat nunmehr seine Bedeutung verloren.

5. Die in irgend einem Bundesstaate vorgenommene amtliche Wasserdruckprobe eines neu aufzustellenden Dampfkessels wird auch in den anderen Staaten als vollgiltig anzuerkennen sein. (S. Preuss. Min.-Verf. vom 7. Juni 1872. M.-Bl. d. i. V., S. 181.)

Eine neue Kesselanlage im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist auch dann anzunehmen, wenn ein Kessel, welcher bisher schon betrieben worden ist, an einer anderweiten Betriebsstätte aufgestellt werden soll, ohne sonstige Abänderungen zu erleiden. Diese anderweite Aufstellung unterliegt also (von Neuem) der Untersuchung der vorschriftsmässigen Kessel-Konstruktion und der Prüfung mittelst Wasserdrucks. (Preuss. Min.-Verf. vom 31. Oktbr. 1871.)

Wie zu verfahren, falls die Aufstellung eines gebrauchten Dampfkessels an einem neuen Ort nachgesucht wird, wenn nicht feststeht, welche Dampfspanunng ursprünglich gestattet worden, sowie falls für hereits konzessionirte Dampfkessel eine Erhöhung des Dampfdruckes über das ursprünglich genehmigte Mass nachgesucht wird, — s. Preuss. M.-V. vom 21. Juni 1872. (M.-Bl. d. i. V., S. 182.)

Die Bescheinigung des den Kessel abnehmenden Beamten in Preussen ist stempelpflichtig. (Min.-Verf. vom 2. Fehr. 1868. M.-Bl. d. i. V. 1868, S. 67.)

6. Bewegliche Dampfkessel bedürfen beim Wechsel ihrer Betriebsstätte keiner neuen Konzession, sondern sie können auf Grund des einmal ertheilten Erlaubniss-Scheines im ganzen Geltungsbereiche der Gewerbe-Ordnung (d. h. innerhalb des ganzen Deutschen Reiches, z. Z. mit Ausnahme von Elsass und Lothringen) Verwendung finden, — unter Beachtung der für die örtliche Aufstellung und den Betrieb der Lokomobilen bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften.

Zu den beweglichen Dampfkesseln sind auch die sog. transportabeln Dampfmaschinen zu rechnen, bei denen Maschine und Kessel ein Ganzes bilden, und deren Aufstellung die Verwendung von Mauerwerk nicht bedingt.

7. Zur Ergänzung der reichsgesetzlichen Vorschriften, — welche nur die Anlegung von Dampfkesseln betreffen, — ist auch über den Betrieb der Dampfkessel:

a. für **Preussen** ein besonderes Gesetz vom 3. Mai 1872, ergangen. (Siehe unten Theil III., Abschnitt D., Beil. No. 6.) Zur Ausführung dieses Gesetzes dient die gleichfalls unten a. a. O. mitgetheilte Anweisung vom 24. Juni 1872, aus welcher (§§. 4 und 5) erhellt, dass an Stelle der amtlichen Kessel-Revisionen die Sachverständigen-Revisionen der Dampfkessel-Vereine und unter Umständen auch der Dampfkessel-Besitzer selbst treten können.

Polizei-Verordnung über den Betrieb von Lokomobilen s. u. Theil III, Abschnitt D., Beil. Nr. 7.

b. Für **Bayern** s. die in Anmerk. 4 erwähnte Verordnung v. 21. Januar 1872.
c. Gleicherweise besteht für **Sachsen** die oben in Anmerk. 4 gedachte Verordnung v. 6. Juli 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, —

welche zugleich über Beschaffenheit, Festigkeitsprüfung und Betrieb der Dampfkessel sehr eingehende Bestimmungen enthält; sowie die Verordnung vom 4. Septbr. 1872, über Dampfkessel-Inspektion (s. u. Th. III., Absch. O., Bei. 3).

d. Für **Württemberg** gelten hinsichtlich des Betriebes der Dampfkessel und deren regelmässig wiederkehrenden Visitationen die Vorschriften der die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffenden Verfügung vom 11. Dezbr. 1871, §. 35, (s. unten Theil II., No. 4. B).

e. Die in **Baden** bestehenden Vorschriften vom 11. Septbr. 1871, bezüglich der Ueberwachung der Dampfkessel-Anlagen siehe unten bei §. 10 der Verordnung vom 26. Dezbr. 1872. (Theil II., No. 5, B.)

f. In **Braunschweig** sind unterm 11. Juni 1873 vier bezügliche Gesetze, bezieh. Verordnungen ergangen:
  1. Verordnung, das Verfahren bei der Genehmigung von Dampfkesseln bis zur Inbetriebnahme derselben betreffend.
  2. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.
  3. Verordnung, die Revision der im Betriebe befindlichen Dampfkessel betr.
  4. Verordnung, polizeiliche Vorschriften beim Gebrauch von Lokomobilen betreffend. (Siehe unten Theil III, Abschnitt D, Beil. 5, 9—11.)

g. für **beide Mecklenburg** sind unterm 18. April 1873 gleichlautende Verordnungen über »Anlage und Betrieb von Dampfkesseln« ergangen.

8. Formulare zu Konzessionen in **Preussen**:

a. für feststehende, b. für bewegliche Dampfkessel; siehe unten Theil III., Abschnitt D. 8.

9. In den an den Eisenbahnen gelegenen Fabriken ist die Anwendung der Dampfpfeife zum Signalgeben nicht statthaft. (S. Preuss. Min.-Verf. v. 11. Nov. 1860. M.-Bl. d. i. V. 1860, S. 242. Sächs. Verordn. v. 6. Juli 1871. §. 9.

§. 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Massgabe der §§. 17 bis 23 einschliesslich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt[1], dass die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.[2] [3])

1. Nach Anhörung der Orts-Behörden, bez. der Bau- und Medizinal-Beamten. S. Abschnitt I., Art. 35 der Preuss. Ausführ.-Anweisung; unten Theil II., 1. A.).

2. Die Bestimmung dieses Paragraphen, welche an eine Aenderung der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte die Nothwendigkeit einer neuen Genehmigung knüpft, findet selbstverständlich auf bewegliche Dampfkessel, d. h. auf solche, welche als Dampfkessel ohne bestimmte Betriebsstätte konzessionirt sind, keine Anwendung. Es gilt jedoch auch für diese die Bestimmung, dass der Uebergang an einen neuen Erwerber eine Erneuerung der Konzession nicht bedingt. Eine solche Erneuerung muss indessen stattfinden, wenn der bisher bewegliche Dampfkessel für eine Dampfmaschine mit fester Betriebsstätte zur Verwendung gelangen soll.

3. Der Wortlaut des §. 25 bedingt schlechthin zu jeder Veränderung der Betriebsstätte die Genehmigung der Behörde. Indessen die Strafbarkeit einer ungenehmigten Veränderung der Betriebsstätte tritt nach §. 147[2] nur bei einer wesentlichen Veränderung ein.

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbe-Betriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschliessen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden. [1] [2]

1. In Bezug auf Entschädigung der Nachbarn wegen der durch Dämpfe und Dünste einer Fabrikations-Anstalt zugefügten Nachtheile hat das Preuss. Ober-Tribunal mittelst Plenar-Beschlusses vom 7. Juni 1852. folgenden Rechtsgrundsatz ausgesprochen:

»Der Eigenthümer einer Fabrikations-Anstalt ist vermöge seines Eigenthums-Rechts nicht unbedingt befugt, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten, und kann den Ersatz eines hierdurch veranlassten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwenden, dass er sich nur eines aus dem Eigenthume folgenden Rechts bedient habe. Eben so wenig schützt der Umstand, dass die Fabrikations-Anstalt mit polizeilicher Erlaubniss angelegt und betrieben worden ist, für sich allein schon gegen die Vertretung eines entstandenen Schadens.

Der Inhaber einer Fabrikations-Anstalt kann nach Umständen für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welchen der durch den Gebrauch der Anlage entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht, ohne dass es zur Begründung der Vertretungs-Verbindlichkeit des Nachweises einer besonderen Verschuldung bei der Anlage und bei dem Betriebe der Fabrik-Anstalt bedarf«. (*M.-B. d. i. V.* 1852, *S.* 176.)

Vorbehaltlich der aus §. 29 hervorgehenden Einschränkung der Nachbarrechte, — kann übrigens sowohl die Ausführung, wie der Fortbestand einer obrigkeitlich genehmigten Anlagen durch entgegenstehende Privatrechte vereitelt werden.

2. In England sind durch die (unten in Beilage 8, Abschnitt C., Th. III. näher gedachte) Alkali-Akte besondere Inspektoren ernannt, um die Unschädlichkeit der Soda- etc. Fabriken für die Nachbarschaft fortdauernd zu überwachen.

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, [1] muss, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. [2] Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude,

Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind,[3] deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbe-Betrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde[4] darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

1. Hierher gehören namentlich Kessel-Schmieden und unter Umständen auch Maschinenbau-Anstalten, insbesondere wenn jene mit diesen verbunden sind.

2. Die Fassung lässt entnehmen, dass der Gesetzgeber »Kirchen und Schulen« nur dann unter den Schutz dieses Paragraphen stellen will, wenn sie als öffentliche Anstalten anerkannt sind, — »Krankenhäuser und Heilanstalten« aber auch als Privat-Unternehmungen.

3. Eine Strafvorschrift gegen die Unterlassung dieser Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde fehlt.

Es erscheint zulässig, dass die Behörde die Erfahrung darüber abwarte, »ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen, oder nur unter Bedingungen zu gestatten«.

Hat die Behörde sich mit dem Gewerbe-Betriebe ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt, so würde nur das Untersagungs-Verfahren kraft des §. 51 der Gewerbe-Ordnung übrig bleiben.

4. Ein bestimmtes formelles Verfahren ist für diese Untersagung, bezieh. Einschränkung durch die Gewerbe-Ordnung nicht vorgeschrieben. Soweit nicht — wie in **Bayern** durch §. 6 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezbr. 1872 (s. u. Theil II., Nr. 2. B.) dieserhalb landesgesetzlich etwas bestimmt ist, — folgen die Verfügungen der Behörden dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge, und den Betheiligten steht der gewöhnliche Beschwerdeweg offen. — In **Baden** entscheidet der Bezirksrath. —

Nichtbeachtung der Untersagung oder der festgesetzten Bedingungen ist durch die Gewerbe-Ordnung nicht unter Strafe gestellt; es wird im Wege des polizeilichen Zwanges dagegen einzuschreiten sein.

Die Formlosigkeit sowohl, als auch die Straflosigkeit erscheinen als ein Uebersehen des Gesetzgebers.

5. Abgelehnt wurde vom Reichstage folgender §. des Regierungs-Entwurfes:

§. 27. »Ueber die Zulässigkeit der Errichtung oder Verlegung von Bade-Anstalten zu bestimmen, bleibt den Landes-Gesetzen vorbehalten«, weil es selbstverständlich erschien, dass die Gewerbe-Ordnung dies Gebiet der Sitten-Polizei nicht berühre.

§. 28. Die höheren Verwaltungs-Behörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei-Verordnungen Bestimmung zu treffen.[1] [2]

1. Für **Preussen** gilt als Regel der Entfernung einer neuen Windmühle: 6 Ruthen von benachbarten Aeckern, — 20 Ruthen von benachbarten öffentlichen Wegen.

Die Zuständigkeit zum Erlasse von Polizei-Verordnungen über die Errichtung von Windmühlen ist in **Bayern** durch §. 7 der Vollzugs-Verordnung vom 4.

Dezbr. 1872 (s. u. Theil II., Nr. 2, B.) der Distrikts-Verwaltungsbehörde, in München der Lokalbau-Kommission übertragen.

Für **Sachsen-Weimar-Eisenach** ist laut Verordnung vom 28. Mai 1872 (Reg-Bl. 1872, S. 168) bestimmt, dass bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken in der Regel die Entfernung von fremdenm Grundstück mindestens 30 Meter, von öffentlichen Wegen mindestens 100 Meter betragen muss.

Für **Mecklenburg-Schwerin** hat §. 20 der »Wegepolizei-Ordnung« vom 29. Juni 1824 bestimmt, dass neue Windmühlen nicht näher als auf eine Entfernung von mindestens 20 Ruthen vom Wege erbaut werden dürfen.

Nach Art. 106 der »Wege-Ordnung« für **Oldenburg** vom 12. Juli 1861, darf eine Windmühle ohne Genehmigung der Regierung nicht in geringerer Entfernung als 250 Fuss von einem Fahrwege, Feldwege ausgenommen, aufgebaut werden.

In **Schwarzburg-Sondershausen** muss die Anlage einer Windmühle von vorheiführenden, zum Fahren oder Reiten bestimmten öffentlichen Wegen mindestens 20 Ruthen entfernt bleiben. (§. 27. der Verordnung vom 4. Dezbr. 1865.)

Windmühlen bestehen in einzelnen Ländern, z. B. in Baden, überhaupt gar nicht.

2. Andrerseits kommt in Frage, ob und welchen Schutz bestehenden Windmühlen gegen neue windfangende Anlagen zu gewähren sei. In **Preussen** ist die gesetzliche Beschränkung der Anpflanzung hoher Bäume in der Nähe von Windmühlen durch Verordnung vom 18. Novbr. 1819, (Ges.-S. 1819, S. 250) in Betreff aller seitdem errichteten Windmühlen aufgehoben worden.

Dagegen sollen bestehende Windmühlen gegen die windfangende Nähe konzessionspflichtiger gewerblicher Anlagen insofern geschützt werden, dass die Entfernung derselben das Zwölffache ihrer kleineren Abmessung — der Höhe oder der Breite — betragen muss. Min.-Verf. v. 17. Novbr. 1851. (M.-Bl. d. i. V. 1851, S. 303.) Es erscheint freilich zweifelhaft, ob es zulässig ist, gerade die genehmigungspflichtigen Gewerbe-Anlagen ausnahmsweise einer Bau-Einschränkung zu unterwerfen, welche gar nicht aus der besonderen Natur derselben herzuleiten ist, sondern jedem Bau gegenüber gleiche Berechtigung hätte.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.*)

§. 29.[1]) Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird,[2]) bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln[3]) bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktor-Promotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für

---

* Das Rubrum trifft insofern nicht ganz zu, als manche der darunter behandelten Gewerbe (vgl. §§. 35—37.) der besondern Genehmigung nicht bedürfen, sondern nur anderweit von den ganz freien Gewerben unterschieden werden.

Vrgl. die Strafbestimmung in §. 147 [1]) u. [3]) der Gewerbe-Ordnung.

das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.[4] Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in dem vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.[5]

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebiets in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbe-Betrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

1. §. 29 ist auch in **Elsass-Lothringen** durch §. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1872. (Reichs-Ges.-Bl. 1872, S. 350) mit dem 1. Oktober 1872 ab eingeführt, so dass jetzt die Freizügigkeit der Medizinal-Personen für das ganze Reichsgebiet hergestellt ist.

Von den übrigen §§. dieses Gesetzes sind hervorzuheben:

§. 2. »Die Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt werden und können nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ueber die Zurücknahme der Approbation entscheidet der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung ist Rekurs an den Kaiserlichen Rath in Elsass-Lothringen zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an gerechtfertigt worden muss. Der Rekursbescheid ist schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein.

(§. 3 enthält Strafbestimmungen gleichmässig mit §. 147 der Gewerbe-Ordnung.)

§. 5. Bestallungen für Herboristen werden nicht mehr ertheilt.«

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Juli 1872 (Reichs-Ges.-Bl. 1872, S. 351) ist der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen zur Ertheilung der Approbation für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt.

2. Ein bestimmtes formelles Verfahren bei Ablehnung der Approbation ist durch die Gewerbe-Ordnung nicht vorgeschrieben. Die Verfügungen der Behörden folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Wegen Zurücknahme der ertheilten Approbation s. §§. 53 u. 54 der Gewerbe-Ordnung.

3. Die Regierungs-Vorlage vom Jahre 1868 erklärte noch den Verzicht auf den Befähigungsnachweis Aller, welche die Heilkunde ausüben wollen, für unmöglich:

»Denn die Gesetzgebung würde in tiefen Widerspruch mit dem öffentlichen Bewusstsein und mit den berechtigten Anforderungen, welche an die Staatsgewalt im Interesse der Sorge für Leben und Gesundheit der Staats-Angehörigen gestellt werden, treten, wollte sie auf diesem Gebiete nicht in wirksamer Weise die Nothwendigkeit eines Befähigungsnachweises aufrecht erhalten.«

Dies war auch der Standpunkt des Regierungs-Entwurfes vom Jahre 1869. Das gegenwärtige Gesetz giebt den Betrieb der Heilkunde an sich frei und verlangt die Prüfung nur von dem, welcher sich dem öffentlichen Vertrauen durch einen Titel

wissenschaftlicher Ausbildung in der Heilkunde empfehlen oder behördlicher Seits als Arzt anerkannt sein will.

(Vgl. die Strafvorschrift des §. 147[3]) der Gewerbe-Ordnung.)

Im Uebrigen soll dem Publikum fortan unbenommen sein, zwischen geprüften Aerzten und anderen Ausübern der Heilkunde zu wählen. Unzweifelhaft unterliegen Letztere, wenn sie bei Behandlung der Kranken ein Verschulden trifft, der strafgesetzlichen Ahndung.

Zu den gleichbedeutenden Titeln, welche der ungeprüfte Ausüber der Heilkunde nicht führen darf, gehört auch der Titel »Homöopath«. (Erkennt. des Preuss. Ob.-Trib. vom 19. Oktober 1871. Gotdammer, Archiv, Band 19, S. 824.)

4. Die Vorschriften über Prüfung der Aerzte, — Zahnärzte, — Thierärzte und Apotheker sind mittelst Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. September 1869 (Bund.-Ges.-Bl. 1869, S. 635) erfolgt, welche unten Theil III, Abschnitt E. aufgenommen ist. Dieselbe bezeichnet die zur Ertheilung von Approbationen befugten Behörden für den Umfang des Norddeutschen Bundes. — Daran schliessen sich die ferneren Bekanntmachungen über die Behörden-Befugnisse in **Hessen-Darmstadt** und **Braunschweig** vom 9. Dezbr. 1869 (Bund.-Ges.-Bl. S. 688), in **Württemberg und Baden** vom 21. Dezbr. 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 472), in **Württemberg** vom 17. Mai 1872 (Reichs.-Ges.-Bl. S. 151) und in **Baiern** vom 28. Juni 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 243).

Die Zulassung von Ausländern zur ärztlichnn Prüfung ist unbedenklich, da die Gewerbe-Ordnung und das Prüfungs-Reglement v. 25. Sept. 1869 einen Unterschied zwischen Reichs-Angehörigen und Ausländern nicht machen. (Preuss. Min.-Verf. vom 6. Dezbr. 1872. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 331.)

5. Diese Bekanntmachung von den Namen der Approbirten soll nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 8. Novbr. 1871 durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und durch die zu Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbationen in den einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmten Zentral-Organe erfolgen.

6. Enthindung von der vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung geschieht durch die in der Bekanntmachung vom 25. September 1869 genannten Zentral-Behörden und ist nur dann zulässig, wenn dem Nachsuchenden amtliche Funktionen von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde übertragen werden sollen. (Bekanntmachung des Bundes-Kanzlers vom 9. Dezbr. 1869, Bundes-Ges.-Bl. 1869, S. 687.)

7. Wundärzte I. Klasse dürfen jetzt im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches volle ärztliche Praxis treiben. (Preuss. Minist.-Verf. vom 8. Dezbr. 1870, Minist.-Bl. d. i. V. 1871, S. 10.) Die **Motive** des **Regierungs-Entwurfes** bemerkten dieserhalb ausdrücklich Folgendes:

»Durch den letzten Absatz des §. 29 der Gewerbe-Ordnung wird zugleich ein in Preussen bestehender Missstand beseitigt werden, der sich in letzter Zeit mehr und mehr fühlbar gemacht hat. In den zwanziger Jahren wurden nämlich die sogenannten Wundärzte erster Klasse in Dörfern und in Städten, wo ein Arzt sich noch nicht niedergelassen hatte, zur ärztlichen Praxis zugelassen. Später hat man die Ertheilung von Approbationen für Wundärzte erster Klasse eingestellt, es ist aber noch aus der früheren Periode eine ansehnliche Zahl von Wundärzten erster Klasse vorhanden, die zur ärztlichen Praxis bedingt zugelassen sind, aber sich nicht der vollen Niederlassungsfreiheit erfreuen. Eine Folge der für den letzten Absatz des Paragraphen gewählten Fassung

wird es sein, dass diesen Personen die Befugniss zur ärztlichen Praxis im ganzen Bundesgebiete freisteht.«

Im Uebrigen mussten in diesem Absatze die verschiedenen Kategorien der Spezialärzte aufrecht erhalten werden, da Approbationen für diese besonderen Kategorien bestehen[1] und auf das ganze Bundesgebiet nur diejenige Approbation ausgedehnt werden kann, in deren Besitze der Arzt sich befindet.

Ein Wundarzt I. Klasse kann bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständiger zugezogen werden. (Minist.-Verf. vom 27. Dezbr. 1872. M. Bl. d. i. V. 1873, S. 3.)

8. Von einer Vereidung approbirter Aerzte und Zahnärzte in **Preussen** ist abzusehen. Hinsichtlich der Vereidigung der Apotheker und der Hebammen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. (Minist.-Verf. vom 29. Dezbr. 1869, Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 74.)

9. Impfungen, durch nicht approbirte Personen ausgeführt, sind nicht verboten, doch vom Standpunkte des öffentlichen Impfwesens als nicht geschehen zu betrachten. (Preuss. Minist.-Verf. vom 4. October 1871, Minist.-Bl. d. i. V. 1871, S. 291.

10. Die Taxe für Medizinal-Personen in **Preussen** vom 21. Juni 1815 ist durch §. 80 der Gew.-Ord. vom 21. Juni 1869 nicht ausser Kraft gesetzt, — sondern als subsidiäre Rechtsnorm, beim Mangel der Vereinbarung über die Bezahlung der Aerzte etc, bestehen geblieben. (Minist.-Verf. vom 11. Januar 1873, Minist.-Bl. d. i. V. 1873, S. 3.)

11. Für **Württemberg** ist unterm 8. April 1872 eine besondere Verfügung, betreffend den Einfluss der Deutschen Gewerbe-Ordnung auf das Medizinalwesen, ergangen. (Reg.-Bl. 1872, Nr. 14.)

12. Besondere Vertretungen des ärztlichen Personals besitzt **Bayern** in »Aerzte-Kammern« zufolge Verordnung vom 10. Aug. 1871. — **Baden** in einem ärztlichen Ausschusse gemäss Verordnung vom 30. Septbr. 1864.

13. Ueber die Befugniss zur Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse und zur Bezeichnung als Zahnkünstler oder Zahntechniker, s. Preuss. Minist.-Verf. vom 16. April 1870. (Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 158.)

14. Ohne als Thierarzt approbirt zu sein, darf sich Niemand die Bezeichnung als Thierarzt beilegen, — auch wenn er nach früherer Gesetzgebung befugt war, sich solchergestalt zu bezeichnen. (Erkennt. des Preuss. Obertrib. vom 12. Oktober 1870, Minist.-Bl. d. i. V. 1871, S. 12.)

Approbirte Thierärzte dürfen die von ihnen für die Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzneien, mit Ausschluss der Gifte, selbst bereiten und dispensiren. Minist.-Verfügung (an die Regierung zu Kassel) vom 13. Novbr. 1869., (Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 11.)

Kreis-Thierärzte in der Provinz Schleswig-Holstein, — Instruktion für dieselben vom 22. Januar 1870. (Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 188.)

15. Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien nach abgelegter Prüfung oder 5jähriger Ausübung dieser Heilmethode oder bei ausgezeichneten schriftstellerischen Leistungen in dem Fache. (Preuss. Minist.-Verf. vom 11. Dezbr. 1869, Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 51.)

16. Apotheker dürfen Rezepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, nur dann verfertigen, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen sind die in den Tabellen B. und C. zur Pharmakopoe aufgeführten Arzneien und Gifte. (Preuss. Minist.-Verf. vom 8. März 1870, Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 101.)

Betreibung der ärztlichen Praxis (Medizinal-Pfuscherei) der Apotheker ist mit deren Berufspflichten unvereinbar. (Preuss. Minist.-Verf. vom 23. Septbr. 1871, Minist.-Bl. d. i. V. 1871, S. 235.)

Die früheren Beschränkungen der Verpachtung von Apotheken sind aufgehoben. (Preuss. Minist.-Verf. vom 28. Februar 1870, Minist.-Bl. d. i. V. 1871, S. 106.)

Die in den Offizinen der Apotheker gebrauchten Waagen müssen durchweg als Präzisions-Waagen geeicht sein. Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission. (Minist.-Bl. d. i. V. 1872, S. 132. Vgl. auch Reichs-Ges. m. Erläut. Tit. III, Heft 1. Berlin, Kortkampf.)

Apotheker-Gewerbe, — über Freigabe desselben, siehe Bericht der Petitions-Kommission des Reichstags von 1873, Nr. 72.

17. Hühneraugen-Operateure bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses nur dann, wenn sie sich als »Geprüfte« bezeichnen wollen. Die Zurücknahme dieses Rechtes und des Prüfungszeugnisses nach Massgabe des §. 53, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung bleibt vorbehalten. (Preuss. Minist.-Verf. vom 20. Juli 1870, Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 229.)

18. Auch die kleine Chirurgie, — das Gewerbe der Heildiener (Chirurgen-Gehilfen) — ist freigegeben.

Geprüfte Heildiener werden als solche durch Ertheilung eines Befähigungs-Zeugnisses anerkannt. Dies Zeugniss kann nach §. 53, Abs. 2 der Gew.-Ordnung wieder entzogen werden. (Preuss. Minist.-Verf. vom 27. Dezbr. 1869, Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 74.)

Die älteren Vorschriften über die Prüfung der Bandagisten und derjenigen, welche mit Bandagen oder chirurgischen Instrumenten Handel treiben, sind aufgehoben. (Preuss. Minist.-Verf. vom 15. Novbr. 1869, Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 10.)

§. 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungs-Behörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbe-Betrieb darthun. [1]

Hebeammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörde. [2]

1. Ueber das Verfahren bei Versagung der Konzession vergl. Preuss. Ausf.-Anweisung v. 4. Septbr. 1869, Abschn. II, D. 55—59. (s. unten Theil II, Nr. 1. A.)

Leitende Grundsätze für die Konzessionirung und Beaufsichtigung von Privat-, Kranken-, Irren- und Entbindungs-Anstalten enthält die Preuss. Minist.-Verfügung vom 30. Septbr. 1870. (Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 265.)

Ueber das Verfahren gegen Unternehmer von Privat- Kranken- etc. Anstalten, beziehungsweise gegen Hebammen, denen der Befähigungsnachweis mangelt, vergl. Preuss. Ausführungs-Anweisung vom 4. Septbr. 1869, Abschn. I 2, (s. unten Theil II, Nr. 1. A.)

Für **Baiern** bestimmt die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung der nach §. 30 erforderlichen Konzessionen und Prüfungszeugnisse §. 8 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezbr. 1872, (s. unt. Theil II, Nr. 2. B); für **Württemberg** vergl. §. 9 der Ausführungs-Verfügung vom 14. Dezbr. 1871, (s. unt. Theil II,

Nr. 4. A); für **Baden** vergl. §. 11 und 12 der Vollzugs-Verfügung vom 26. Desbr. 1871, (s. unt. Theil II, Nr. 5. B.)

Ueber die Frage, ob gesetzliche Vorschriften bezüglich der »Haltefrauen«, welche »Haltekinder« in Pflege und Wartung nehmen, Noth thun, — siehe Preuss. Minist.-Verf. vom 15. Oktober 1872. (Minist. d. i. V. 1872, S. 297 folg.)

2. Ein bestimmtes formelles Verfahren bei Nichtzulassung zur Hebammen-Prüfung oder bei Versagung des Prüfungszeugnisses ist durch die Gewerbe-Ordnung nicht vorgeschrieben. Die Verfügungen der Behörden folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Ueber die Prüfung der Hebammen befinden des Näheren die Landes-Gesetze. — Doch wird die in einem Bundesstaate geprüfte Hebamme auch in einem anderen Bundesstaate ohne neue Prüfung zum Gewerbe-Betriebe zu verstatten sein. (Vergl. §. 1 der Preuss. Minist.-Verf. v. 2. Juni 1870.)

Durch die amtliche Bestellung von Bezirks-Hebammen wird die gewerbliche Freizügigkeit der übrigen Hebammen nicht beschränkt.

In **Preussen** ist die Regelung des Hebammenwesens erfolgt durch die unten Theil III, Abschnitt F. mitgetheilte Minist.-Verfügung vom 2. Juni 1870. (Minist.-Bl. d. i. V., S. 186. —)

Für **Oldenburg** bestimmt die Verfügung vom 7. Septbr. 1869, dass es hinsichtlich der Zulassung der Hebammen und der Festsetzung ihres Wohnortes bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen bewenden soll.

Dass die Ausübung geburtshilflicher Handlungen ohne Prüfung (auch den Frauen) freigegeben sei, wurde in dem Erkenntniss des Preuss. Ober-Tribunals vom 9. Februar 1870 (Minist.-Bl. d. i. V. 1870, S. 101) angenommen. Dagegen vertritt das Ober-Tribunal-Erkenntniss vom 9. Januar 1871 (Minist.-Bl. d. i. V. 1871, S. 61) mit überwiegenden Gründen die Ansicht:

> *»Eine Frauensperson, welche gewerbsmässig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniss verrichtet, ist straffällig, auch wenn sie sich nicht Hebamme nennt.«*

Die zutreffende Strafvorschrift findet das Erkenntniss in §. 147 [1]) der Gewerbe-Ordnung (s. unt. Note 1 zu §. 147).

Die Ausübung der Geburtshilfe seitens eines Mannes bleibt aber auch ohne Approbation straffrei, wenn derselbe sich nicht den Titel eines Geburtshelfers etc. beilegt.

Hebammen-Gewerbe, — über dessen Beschränkung in Schleswig-Holstein s. Bericht der Petitions-Kommission des Reichstags von 1872, Nr. 157. B.

§. 31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniss der zuständigen Verwaltungs-Behörde ausweisen.

Der Bundesrath erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundes-Gebiet, bei Lootsen für das im Zeugniss angeführte Fahrwasser. [1])

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. [2])

1. Nach Artikel 54 der Reichs-Verfassung hat das Reich die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. Der §. 31 bildet die Ausführung dieser Verfassungs-Bestimmung. Das Erforderniss eines Befähigungsnachweises rechtfertigt sich durch das Beispiel der meisten seefahrenden Nationen und durch die Erwägung, dass der Geschicklichkeit des Schiffsführers nicht nur das Leben der Mannschaften und Passagiere anvertraut wird, sondern dass die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Schiffsmannschaften dem Schiffsführer zugleich strenge disziplinarische Befugnisse gewähren, die nur solchen Händen anvertraut werden können, die ihre Befähigung zu ihren Funktionen nachgewiesen haben. Der §. 31 giebt zugleich den nach den Anordnungen des Bundesraths geprüften Seeschiffern und Seesteuerleuten die gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Reichsgebiets.

Die dem Bundesrathe vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung sind bezüglich der Seeschiffer und Seesteuerleute ergangen durch die Bekanntmachungen vom 25. September 1869 (Bund.-Ges.-Bl., S. 660), und vom 30. Mai 1870 (Bund.-Ges.-Bl. S. 314), welche unten, Theil III, Abschn. G. mitgetheilt werden. Ebendaselbst finden sich die zu diesen Bekanntmachungen des Bundesraths erlassenen drei Ausführungs-Bestimmungen der Preuss. Regierung vom 11. Juli 1870, betreffend die Prüfung für grosse Fahrt, — für kleine Fahrt — und den Austausch der Befähigungszeugnisse. — Hinsichtlich der Prüfung der Lootsen sind bisher noch keine Anordnungen der Reichsgewalt ergangen; es bewendet daher zur Zeit bei den landesgesetzlichen Vorschriften. —

Neben dem Nachweis der Befähigung kann nach §. 34 auch besondere Genehmigung zum Betriebe des Lootsen-Gewerbes vorbehalten werden.

Ueber das Verfahren gegen Gewerbetreibende der §. 31 gedachten Art, denen das Befähigungs-Zeugniss mangelt, vergl. Note 1 zu §. 147 der Gewerbe-Ordnung und Preuss. Ausführ.-Anweisung vom 4. September 1869, Abschn. I, Nr. 2 und 7. (s. unt. Theil II, Nr. 1. A.)

Für das Beschwerde-Verfahren bei Nichtzulassung zur Prüfung oder bei Versagung des Prüfungszeugnisses gilt das zu §. 30, Note 2 Bemerkte in analoger Weise.

»Das ganze Bundesgebiet« ist jetzt das ganze Reichsgebiet.

2. Die in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen bestehenden Staatsverträge werden unten Theil III, Abschn. G. mitgetheilt. Im Uebrigen ist das Gewerbe der Flussschiffer frei.

§. 32. Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniss. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbe-Betrieb darthun. [1])

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

1. Anderweite Erwägungen der persönlichen Befähigung, als die im Gesetze bezeichnete, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind nicht mehr zulässig. — Vergl. Preuss. Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869, Abschn. I, Nr. 11. (s. unt. Theil II, Nr. 1. A.)

Die Erlaubniss zum Betriebe des Gewerbes eines Schauspiel-Unternehmers berechtigt innerhalb des ganzen Geltungsbereiches der Gewerbe-Ordnung, — vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung in Betreff

der umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften. (Preuss. Minist.-Verfügung vom 24. Novbr. 1871, Minist.-Bl. d. i. V. 1871, S. 345.)

Von welcher Behörde die Erlaubniss zum Gewerbe-Betriebe der Schauspiel-Unternehmer zu ertheilen ist, bestimmen die Landes-Gesetze. In **Preussen**: die Regierungen, das Polizei-Präsidium zu Berlin und die Landdrosteien in der Provinz Hannover. Dieselben haben auch die erste Entscheidung über die Zurücknahme zu treffen; der Rekurs geht an den Ober-Präsidenten. (Königl. Erlass vom 30. Juli 1869. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 234.)

Ueber das Verfahren bei Versagung der Erlaubniss: vergl. Preuss. Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869, Abschnitt II., D. 55—59, (s. unten Theil II., No. 1. A.).

Für **Bayern** bestimmt über die Zuständigkeit der Behörden §. 9 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872, (s. unt. Theil II., No. 2. B.).

Wegen Zuständigkeit der Behörden in **Sachsen** s. §. 20 der Ausführungs-Verfügung vom 16. September 1869, (s. unt. Theil II., No. 3).

§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss. *)

Diese Erlaubniss ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landes-Regierungen, soweit die Landes-Gesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen. (A, B, C, D, E, F.)

A. Allgemeine Vorbemerkungen.

Wegen Aufhebung des Branntwein- und Brauzwanges siehe §. 7 und wegen Ablösung des Krugverlagsrechtes siehe §. 8 der Gewerbe-Ordnung. Real-Schank-Gerechtigkeiten sind insofern werthvoll, als die Ausübung derselben nicht der Prüfung des Bedürfnisses unterliegt. (Preuss. Verordn. vom 7. Febr. 1835, §. 9. (Ges.-S. 1835, S. 20).

Die Konzessionspflicht der Gast- nnd Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus beruht sowohl auf sitten-, als auch auf sicherheitspolizeilichen Gründen, und ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in England gemeinen Rechtens. Die Gastwirthschaft in Betreff der Konzessionspflicht der Schankwirthschaft gleichzustellen, ist deshalb geboten, weil eine Gastwirthschaft ohne Ausschank geistiger Getränke nicht wohl denkbar ist, auch das Gastwirthschafts-Gewerbe ebenso leicht zur Förderung der Unsittlichkeit und des verbotenen Spiels missbraucht werden kann. Dagegen liegen bei blossen Speise-Wirthschaften, welche von den meisten Landes-Gewerbegesetzen der

*) Vgl. hierzu: Gesetze und Verordnungen betr. den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb im Deutschen Reiche und den Einzelstaaten. Bearb. v. G. Herrfurth. Berlin, Kortkampf.

Schankwirthschaft gleichgestellt waren, ähnliche Bedenken nicht vor. Dieselben sind daher ausser Konzessionspflicht gestellt. Ebenso ist das in den meisten Gewerbe-Gesetzen als konzessionspflichtig bezeichnete gewerbsweise Vermiethen von Schlafstellen nicht aufgeführt. Das Vermiethen von Schlafstellen ist in so ausserordentlich ausgedehntem Gebrauch, dass das Konzessionswesen, wenn es dasselbe umfassen wollte, einen sehr grossen Umfang erlangen würde, während doch nur in verhältnissmässig seltenen Ausnahmefällen die Gefahr eines Missbrauches vorliegt. Soweit das Vermiethen von Schlafstellen und Zimmern den Karakter der Gastwirthschaft annimmt, wird es durch Absatz 1. des §. 33 getroffen.

Die Bedürfnissfrage bezüglich des Branntweinschankes wurde aufrecht erhalten, um die Möglichkeit zu gewähren, der aus der Vervielfältigung der Schenken, namentlich in ländlichen und Fabrik-Distrikten drohenden Förderung der Unsittlichkeit vorzubeugen. Das Gewerbe der Schankwirthschaft setzt weder Vorbildung, noch ein erhebliches Kapital voraus, erfordert also gerade wegen seiner leichten Zugänglichkeit für Personen, denen die gewerkliche Arbeit nicht zusagt, im Interesse der guten Sitten eine Beschränkung.

Die wesentlichen Abänderungen, welche namentlich die Preussische Schankwirthschafts-Gesetzgebung durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung erfahren hat, sind in der Preuss. Ausführ.-Anweis. v. 4. Septbr. 1869, Abschnitt I., 12 zusammengestellt (s. u. Theil II., No. 1. A.).

B. Besondere Annahme-Bestimmungen für Bayern.

Das Reichs-Gesetz vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern, bestimmt im §. 1:

»*Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniss statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.*

Die Einstellung eines solchen Geschäfts-Betriebes kann jedoch nach Massgabe des §. 53, Abs. II und §. 54 der Gewerbe-Ordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäss §. 33 der Gewerbe-Ordnung die Erlaubniss zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.«

Hierzu besagt §. 10 der Vollzugs-Verordnung für Bayern vom 4. Dezbr. 1872 (s. unten Theil II., No. 2):

»Die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und dem als Getränke zubereiteten Spiritus (Liköre) darf in den Landestheilen diesseits des Rheines nur, wenn ein Bedürfniss hierfür vorhanden ist — (von den Distrikts-Verwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate) — ertheilt werden.

Als Kleinhandel mit diesen Getränken ist der Verkauf in Quantitäten unter 2 Liter anzusehen, sofern derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens $1/2$ Liter erfolgt.«

Zur Erläuterung der bezüglich der Gast- und Schank-Gewerbe in Bayern nachgelassenen Ausnahme wird bemerkt, das in der Bayerischen Rheinpfalz das Wirthschafts-Gewerbe und der Kleinhandel mit geistigen Getränken seit mehr als einem halben Jahrhundert freigegeben sind, ohne dass erhebliche Missstände hervorgetreten wären. Desgleichen sind in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns die Brauer, sowie die Theilhaber der namentlich in einzelnen Theilen Frankens und der Oberpfalz vorkommenden Kommunal-Brauereien nach althergebrachter Gewohnheit zum Ausschanke ihrer eigenen Erzeugnisse berechtigt.

Dieser Rechtszustand wurde in dem Bayerischen Gewerbe-Gesetze vom 30. Januar 1868, welches im Allgemeinen das Wirthschafts-Gewerbe der Konzessionpflicht unterwarf, unverändert gelassen und ist gegenwärtig auch von der Reichs-Gesetzgebung beibehalten, da die fraglichen Verhältnisse rein lokaler Natur sind.

Uebrigens war auch in **Bremen** das Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbe seit dem Jahre 1863 ganz freigegeben; indessen diese Abweichung vom Gemeinen Rechte ist nicht aufrecht erhalten worden.

C. Die Bedürfnissfrage.

»Es können die Landes-Regierungen, soweit die Landes-Gesetze nicht entgegenstehen« —. Diese Fassung spricht dafür, dass die Reichs-Gesetzgebung die Landes-Regierungen ermächtigt hat, die Bedürfniss-Erörterung einzuführen, auch wenn die Landes-Gesetze darüber schweigen.

Der Regierungs-Entwurf wollte die Bedürfniss-Erörterungen auch bei Gastwirthschaften in Orten von nicht mehr als 1000 Einwohnern zulassen. In kleinen Ortschaften ist allerdings der Unterschied zwischen Gast- und Schankwirthschaften leider nur ein nomineller; desshalb hat der ablehnende Beschluss des Reichstags vielfach das Streben zur Folge, die Bedürfnissprüfung der Schankwirthschaft unter dem Vorwande der Gastwirthschaft zu umgehen.

In **Preussen** bestimmen die Verordnungen vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844 (Ges.-Samml. 1835, S. 18 und 1844, S. 214), dass

»die Erlaubniss zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken oder zur Anlegung von Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, nur in solchen Fällen gestattet werden soll, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat.

Ueber den Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses sprechen sich des Näheren aus die Minist.-Verfügungen vom 13. August 1835 (unter 8.) — (v. Kamptz Annalen 1835, S 251); — vom 13. Septbr. 1859: (M.-Bl. d. i. V. 1859, S. 217); vom 10. Juni und 26. August 1861: (M.-Bl. d. i. V., S. 137 und 168).

Für eine Ortschaft, welche über 500 Einwohner zählt und $^1/_8$—$^1/_4$ Meile von der nächsten Schankstätte entfernt liegt, ist in einem Beschwerdefalle ein Branntwein-Schankstätte als Bedürfniss anerkannt. (Min.-V. v. 14. Januar 1873. M.-Bl. d. i. V. 1873, S. 12).

Für **Schleswig-Holstein** ist die Bedürfnissfrage bei Schankwirthschaften und bei dem Getränke-Kleinhandel durch §. 12 der Verordnung vom 23. Septbr. 1867 (Ges.-Samml. S. 1843) vorbehalten.

Für **Hannover** gilt der gleiche Grundsatz laut §§. 39 und 41 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847. (Ges.-Samml. für Hannover 1847, S. 224).

Im vormaligen Herzogthum **Nassau** und im Amte **Homburg** ist bezüglich der Branntwein-Schankwirthschaften, nicht bezüglich des Getränke-Kleinhandels, — in dem Reg.-Bezirke **Kassel** aber bezüglich beider Gewerbe die Erörterung der Bedürfnissfrage geltende Verwaltungs-Praxis. Für **Frankfurt a/M.** ist die Bedürfniss-Erörterung nicht vorgesehen.

Wegen **Bayern** siehe vorstehend Note B.

Hinsichtlich Behandlung der Wirthschafts-Gewerbe in **Württemberg** vergl. §. 12 der Ausf.-Verfüg. v. 14. Dezbr. 1871 (s. unten Theil II., No. 4. A.). Danach bleibt die Erlaubniss zum Branntweinschanke und zum Kleinhandel mit Branntwein, soweit es sich nicht um Gastwirthschaften handelt, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Eine Ausnahme macht der Kleinverkauf von Branntwein und Likören seitens der Apotheker und der Ausschank von Likören seitens der Zuckerbäcker.

Die Bedürfnissfrage bei Branntwein-Schankwirthschaften und beim Branntwein- (bez. Spiritus-) Kleinhandel ist ferner aufrecht erhalten:

a. im Königreich **Sachsen** nach §. 21 der Ausführ.-Verordnung vom 16. Septbr. 1869 (s. u. Theil II., No. 3.); —
b. in **Mecklenburg-Schwerin** laut Verordnung vom 18. Septbr. 1869 (s. unten Theil II., No. 7. B.); —
c. in **Mecklenburg-Strelitz** nach §. 10 des Ausführ.-Publikandums vom 2. Okt. 1869; —
d. in **Braunschweig** nach B. 5 der Ausführ.-Anweisung vom 24. Septbr. 1869 (s. u. Theil II,, No. 11); —
e. in Sachsen-**Altenburg** nach §. 13 der Ausführ.-Verordnung vom 17. Septbr. 1869; —
f. in Sachsen-**Koburg**-Gotha nach §. 7 der Ausführ.-Verordnung v. 17. Septbr. 1869; —
g. in Schwarzburg-**Rudolstadt** nach §. 4 der Ausführ.-Verordnung vom 25. Septbr. 1869, woselbst bestimmt ist: »Die Erlaubniss-Ertheilung zum Ausschänken von Branntwein und den Handel mit Branntwein und Spiritus im Betrage von unter $1/2$ Quart kann von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden«; —
h. in **Waldeck** nach I. §. 10. der Ausführ.-Anweis. v. 30. Septbr. 1869; —
i. in **Schaumburg-Lippe** nach I. §. 18. der Ausführ.-Bekanntmachung v. 21. Septbr. 1869; —
k. in **Anhalt** laut §. 7 der Ausführ.-Verordnung vom 18. Septbr. 1869; —
l. in Sachsen-**Meiningen** ist der Nachweis des Bedürfnisses nur für die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein, nicht zum Kleinhandel mit Branntwein erforderlich. —

Die Bedürfnissfrage ist ausdrücklich beseitigt für **Oldenburg** laut Ausführ.-Verordnung v. 21. Septbr. 1869 (s. u. Theil II., No. 10). —

D. Ueber den Getränke-Kleinhandel.

Unter Kleinhandel mit Getränken in **Preussen** ist zu verstehen: Handel mit Getränken, welcher anders als in hölzernen Gebinden von mindestens einem halben Anker Inhalt stattfindet: (Min.-Verf. vom 12. Oktober 1837, v. Kamptzs Annal. 1873, S. 1074); gleichgültig, ob in vorher abgemessenen Quantitäten (Flaschen) oder in den von den Käufern mitgebrachten Gefässen, — sowie ob er in Verbindung mit einem anderen kaufmännischen Geschäfte oder für sich allein betrieben wird. (Min.-Verf. v. 15. März 1871. M.-Bl. d. i. V., S. 118.)

Für die Hohenzollernschen Lande wird durch Gesetz vom 17. Mai 1856 (Ges.-Sammlung 1850, S. 453) bestimmt, dass als Kleinhandel anzusehen: der Verkauf von Branntwein in Mengen unter einem Mass.

Für **Hannover** ist durch die Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 »der Handel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (vier Quartier)« für konzessionspflichtig erklärt. (Gesetz.-S. für Hannover 1847, S. 224.)

Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus bedarf gleichermassen der polizeilichen Erlaubniss, mag er mit selbstfabrizirten oder mit angekauften Getränken betrieben werden. (Erk. des Preuss. Ober-Trib. vom 24. Juni 1859. M.-Bl. d. i. V. 1859, S. 214.)

Jeder Kleinhandel mit geistigen Getränken, auch wenn er als Nebengewerbe betrieben wird, — falls er sich nicht ausschliesslich auf den Handel mit Bier beschränkt, — unterliegt in **Preussen** einer besonderen Handels-Gewerbesteuer. (§. 15. Ges. vom 19. Juli 1861.)

Wegen Bayern siehe vorstehend Note B.

In **Sachsen** »gilt als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus der Verkauf in Quantitäten unter einem halben Eimer«: (§. 21 der Ausführ.-Anweis. vom 16. Septbr. 1869; s. u. Theil II., 3); in **Braunschweig**: »ein Handel unter 4 Quartier«: (C. 2 der Ausf.-Anweis. v. 15. Septbr. 1869); in Schwarzburg-**Rudolstadt**: »ein Handel unter $^1/_2$ Quart: (§. 4 der Ausf.-Verordnung v. 25. Septbr. 1869).

In **Baden** wird zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus der Verkauf in Mengen unter einem halben Liter gerechnet. Die Erlaubniss hierzu wird nur auf den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses des Publikums ertheilt. (§. 17 der Vollzugs-Verordnung v. 26. Dezbr. 1871. s. u. Th. II, Nr. 5.)

Wegen **Braunschweig** siehe unten Note F.

In Schwarzburg-**Sondershausen** ist unter konzessionspflichtigem Kleinverkauf von Branntwein der Verkauf in Quantitäten von 2 Nösseln und darunter zu verstehen. (§. 13 der Min.-Verordnung vom 4. Dezbr. 1865.).

E. Das Verfahren der Behörden.

Ueber das Verfahren bei Versagung der Schank- etc. Erlaubniss vgl. Preuss. Ausf.-Anweis. v. 4. Septbr. 1869, Abschnitt II., D. 55—59: (s. u. Theil II., No. 1). —

Ueber die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Schank- etc. Angelegenbeiten s. Preuss. Min.-Verf. v. 26. Oktbr. 1870. (M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 55.) — Die Gesuche um Ertheilung der Erlaubniss sind, wie alle anderen Gesuche, gegenwärtig nach dem Gesetze vom 23. März 1873, stempelfrei.

Wegen der in **Oldenburg** für Ertheilung der Erlaubniss zu erhebenden Sporteln vgl. §. 5[2] der Ausführ.-Verf. v. 21. Septbr. 1869 (s. unten Theil II., No. 10).

Für **Sachsen** befindet über das Verfahren in Schank- etc. Sachen §. 21 der Ausführ.-Verordnung v. 16. Septbr. 1869: (s. u. Theil II., No. 3).

Für **Baden** sind durch die Vollzugs-Verordnung vom 26. Dezbr. 1871, in §§. 14—17: (s. u. Theil II., 5. B.) u. a. folgende Bestimmungen ergangen, welche um des beachtenswerthen Verfahrens willen bier noch besonders wiedergegeben werden:

»Bei Gesuchen um Erlaubniss zum Betrieb der Schankwirthschaft ist zu erklären, ob auch Branntwein ausgeschenkt werden will, bejahendenfalls, sowie auch bei Gesuchen um Erlaubniss zum Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus, hat der Bittsteller in seinem Gesuche darzuthun, inwiefern die Erlaubniss zum Ausschank oder Verkauf des Branntweins und Spiritus einem Bedürfniss des Publikums entspricht.

Der Gemeinderath hat nach Einkunft des schriftlichen Gesuchs dessen wesentlichen Inhalt (Namen des Bewerbers, Lokal, Art des Geschäfts) durch Anschlag an dem Gemeindehause zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Etwaige Einsprachen gegen Gewährung des Gesuches sind innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Anschlage bei Ausschlussvermeiden bei dem Gemeinderathe vorzubringen.

Nach Ablauf der 8tägigen Frist sendet der Gemeinderath das Gesuch dem Bezirks-Amt ein und fügt hinzu:

1. eine ordnungsmässige Bescheinigung über Zeit und Dauer des Anschlags an dem Gemeindehause;
2. die etwa eingekommenen Einsprachen;
3. sein eigenes Gutachten darüber, ob etwa die Erlaubniss wegen gesetzlicher Mängel in der Persönlichkeit des Bittstellers oder wegen ungeeigneter Beschaffenheit oder Lage des Lokals zu versagen sei.

Ist die Erlaubniss zum Ausschank oder Verkauf von Branntwein nachgesucht, so

spricht sich der Gemeinderath zugleich darüber aus, ob die Ertheilung der Erlaubniss einem Bedürfniss des Publikums entspricht.

Die Erlaubniss zum Betriebe einer Schankwirthschaft verleiht das Recht zum Ausschank von Getränken aller Art mit Ausnahme des Branntweins. Soll auch Branntwein verabreicht werden dürfen, so ist die Erlaubniss hierzu besonders zu erwirken. Sie wird nur auf den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses des Publikums ertheilt.«

F. Ueber Unterscheidung, Einrichtung und Betrieb der verschiedenen Wirthschafts-Gewerbe.

Genaue Unterscheidung der Gastwirthschaften, welche zur vollständigen Beherbergung und Verpflegung der Reisenden genügen müssen, von den Schankwirthschaften, — sowie der Branntwein-Schankwirthschaften von sonstigem Ausschank; — ferner Festsetzung der Behörden-Zuständigkeit siehe in der Preuss. Min.-Verf. vom 22. Febr. 1870. (M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 81.)

Die an das Lokal zu stellenden Anforderungen sind so zu bemessen, dass nicht unter dem Aushängeschilde der Gastwirthschaft ein gewöhnlicher Branntweinschank betrieben werde. Insbesondere genügen nicht Einrichtungen von mehr provisorischer Natur. Preuss. Min.-V. vom 22. Febr. 1870 und vom 7. Januar 1873. (M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 83 und 1871, S. 11.)

Wegen Zulässigkeit von Gast- und Schankwirthschaften in der Nähe der Kirchen — s. Preuss. Min.-V. v. 28. Novbr. 1870. (M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 302.)

Die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft schliesst das Recht zur Ausübung der unbeschränkten Schankwirthschaft in sich. Preuss. Min.-V. v. 22. Febr. 1870. (M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 83.) — Ferner umfasst das Gewerbe der Gast- oder Schankwirthschaft auch den Getränke-Kleinhandel. Preuss. Min.-Verf. vom 24. Dezbr. 1867. (M.-Bl. d. i. V. 1868, S. 5.)

Eigenthümlich ist die Auffassung der Ausf.-Anweis. für **Braunschweig** vom 24. Septbr. 1869, V. 3, (s. unten Theil II., No. 11), dass mit dem Gewerbe der Gast- und Schankwirthe das Recht, Branntwein zu schenken, und mit der Krugwirthschaft auf dem Lande das Recht, mit Branntwein im Kleinen zu handeln, nicht verbunden ist, sondern dass es hierzu stets einer besonderen, namentlich nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessenden Erlaubniss bedarf. Unter Branntweinhandel im Kleinen ist Handel unter 4 Quartier zu verstehen. (a. a. O. I. C.)

Wegen Unvereinbarkeit des Schulzen-Amtes mit dem Schankbetriebe s. oben §. 12, Note 2 am Schluss.

»Die Gewerbsmässigkeit eines Schankwirthschafts-Betriebes ist nicht durch die Absicht bedingt, dadurch nachhaltig den Lebens-Unterricht zu finden, — eine solche kann daher auch dann angenommen werden, wenn der Betrieb nur an gewissen Festtagen stattgefunden hat.« (Erk. des Preuss. Ober-Trib. vom 2. März 1871. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 151.)

Der Ausschank von Mineralwassern in umherfahrenden Trinkhallen ist bei Beschränkung auf den Wohnort des Unternehmers nicht als »Gewerbe-Betrieb im Umherziehen«, sondern als »Schankwirthschaft« zu behandeln. (Preuss. Min.-Verf. vom 30. Novbr. 1872. M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 335.)

Als Beispiel einer Verordnung über die Polizeistunde vgl. die Württemberg'sche Verfügung vom 2. Dezbr. 1871. (Regier.-Bl. 1871, No. 33.)

Für **Württemberg** ist die Verpflichtung der Wirthe zur Anzeige der be-

herbergten Gäste durch Königl. Verordnung vom 6. August 1872 (Reg.-Bl. 1872, S. 275) festgestellt.

»Verordnungen, welche Schüler vom Besuche der Konditoreien, Schankwirthschaften etc., ausschliessen, sind mit der Gewerbe-Ordnung nicht unvereinbar.« (Erk. des Preuss. Ober-Trib. vom 13. Oktober 1870. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 13.)

»Durch die Gewerbe-Ordnung sind auf die Zulassuung öffentlicher Tanzlustbarkeiten bezüglichen Polizei-Verordnungen nicht aufgehoben.« (Erk. des Preuss. Ober-Trib. vom 18. Januar 1871. Justiz-Minist.-Bl. 1871, S. 119.)

»Eine Polizei-Verordnung, welche den Gastwirthen zur Pflicht macht, ein Fremdenbuch zu führen, ist durch die Gewerbe-Ordnung (§. 17) und das Bundes-Pressgesetz vom 12. Oktbr. 1867 nicht unwirksam geworden.« (Erk. des Preuss. Ober-Trib. vom 24. Novbr. 1870. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 11.)

Ueber Missstände der Schankwirthschafts-Gesetzgebung vgl. Reichstags-Verhandl. von 1871: Druck-S. No. 68, Lit. C.; Stenogr. Bericht, 32. Sitz., S. 560—566.

§. 34. Die Landes-Gesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften[1]) und zum Betriebe des Lootsen-Gewerbes[2]) besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, dass das Gewerbe der Markscheider[3]) nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind. [4])

1. In Betreff des Gifthandels. In **Preussen** ist die Vorschrift des §. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 massgebend, welche in der Fassung des dieselbe abändernden Gesetzes vom 22. Juni 1861 dahin lautet:

»Denjenigen, welche Gifte feilhalten, ist der Beginn des Gewerbe-Betriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbe-Betrieb überzeugt haben.«

Für **Bayern** s. §. 11 der Vollzugs-V. v. 4. Dezbr. 1872 (unten Theil II., No. 2. B.); — für **Sachsen** vgl. §. 22 der Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869 (s. unten Theil II., No. 3); — für Sachsen-**Weimar** besteht das Gesetz vom 1. Juli 1858 über den Gifthandel (vgl. Ausf.-V. v. 18. Septbr. 1869; s. u. Theil II., No. 8); — für Sachsen-**Altenburg** gilt die Bekanntmachung v. 27. April 1835, (Ges.-S. 1835, S. 40); — für Sachsen-**Koburg-Gotha** das Gesetz v. 19. Febr. 1862, bezieh. die Verordnung v. 10. August 1837; — für **Reuss ä. L.** Verordnung v. 10. Juni 1859; — für **Reuss. j. L.** s. Ausführ.-Verord. v. 24. Septbr. 1869; — für **Hamburg** gelten Art. 83 bis 87 der Medizinal-Ordn. von 1818 und die Bekanntmachung v. 1. Febr. 1855; — in **Lübeck** gebührt der Verkauf von Giften im Kleinen ausschliesslich den Apothekern: (§. 48 der Medizinal-Ordn. vom 25. Septbr. 1867; Ausführ.-Bekanntm. v. 15. Septbr. 1869 zur Gewerbe-Ordn.) In **Baden** ist der Handel mit Giften nicht konzessionspflichtig. Ueber die polizeilichen Beschränkungen der Zubereitung, der Verwendnng und des Verkehrs mit giftigen Stoffen s. §. 83 des Badischen Polizei-Strafgesetzbuchs.

Für **Reuss j. L.** bestimmt die Min.-Verfüg. vom 24. Septbr. 1869:

»Zum Handel mit Giften ist mit Ausnahme der approbirten Inhaber von Apotheken die Genehmigung erforderlich. Der Verkauf von Giften ohne Genehmigung ist bei

Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern untersagt, und haben diejenigen Gewerbetreibenden, welche giftiger Substanzen zu ihrem Gewerbe-Betriebe bedürfen, bei derselben Strafe für deren sichere und jeden Missbrauch verhütende Verwahrung Sorge zu tragen.«

Der Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes ist zwar an und für sich konzessionsfrei, — wird indessen hinsichtlich der Giftverwendung durch polizeiliche Vorschriften angemessen zu regeln sein. (S. Preuss. Min.-Verf. v. 19. Mai 1870. M.-Bl. d. i. V., S. 159; ferner Note 4 zu §. 56.)

2. Besondere Genehmigung zum Betriebe des Lootsen-Gewerbes kann vorgeschrieben werden, — neben dem nach §. 31 unbedingt erforderlichen Befähigungszeugnisse. — Ueber das Verfahren bei Versagung der Genehmigung vgl. Preuss. Ausführ.-Anweis. v. 4. Septbr. 1869, Abschnitt I. 8. (s. u. Theil II., No. 1. A.). — Es erscheint nicht unzulässig, dass die Landes-Gesetze als Bedingung der Konzessions-Ertheilung die Einhaltung einer Taxe vorschreiben. —

3. Die Konzessionirung der Markscheider ist nach dem allgemeinen Preuss. Berg-Gesetze vom 24. Juni 1865, §. 190 durch eine besondere Prüfung bedingt. Vgl. auch Preuss. Ausführ.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869, Abschnitt I. 8. (s. u. Theil II., No. 1. A.).

Ein bestimmtes formelles Verfahren bei Versagung der Prüfung oder des Prüfungszeugnisses als Markscheider ist nicht vorgeschrieben. Die Verfügungen der Behörden folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

4. Ueber das Verfahren gegen Gewerbetreibende, denen die Genehmigung bezieh. Konzession mangelt, vgl. Preuss. Ausführ.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869. Abschnitt I. 2. (s. u. Theil II., No. 1 A.).

§. 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben vor Eröffnung ihres Gewerbe-Betriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. [1], [2])

1. Der Beginn des Gewerbe-Betriebes der Tanz-, Turn- und Schwimm-Lehrer, der Trödler, Pfandleiher und Gesinde-Vermiether ist also von einer polizeilichen Vorprüfung der Persönlichkeit oder des Bedürfnisses nicht abhängig. Der Regierungs-Entwurf hielt noch die Konzessionspflichtigkeit

dieser Gewerbe aufrecht und zog auch die Fechtlehrer und Unternehmer von Bade-Anstalten hinein.

Tanzlehrer pflegen ihr Gewerbe zum grossen Theil umherziehend zu betreiben. Dass indessen die Hausir-Vorschriften nicht auf Lehrer, welche an verschiedenen Orten periodisch Unterricht ertheilen, Anwendung finden, sprach schon die Preuss. Min.-Verf. vom 11. März 1862. (M.-Bl. d. i. V., S. 126) aus. — Die nach §. 14 der Preuss. Minist.-Instruktion vom 31. Dezbr. 1869 auch für Tanzlehrer erforderliche besondere Meldung bei der Orts-Schulbehörde erscheint beseitigt.

Von den Gesichtspunkten, welche den Gesetzgeber bei der Einschränkung dieser, z. B. in Württemberg früher frei gewesenen Gewerbe geleitet haben, verdient Folgendes hervorgehoben zu werden:

Bei dem Pfandleih-Gewerbe, welches leicht zu Diebeshehlerei gemissbraucht werden kann, liegt in der Sorge für den Schutz des Eigenthums, namentlich für die Abwehr gewerbsmässiger Unterstützung der gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen und Vergehen, der Beweggrund für den Vorbehalt der Untersagung.

Bei dem Trödler-Gewerbe treten den sicherheitspolizeilichen Interessen noch gesundheitspolizeiliche hinzu, indem durch den Handel mit gebrauchten Kleidern Krankheiten verschleppt werden können; auch ist das Trödler-Gewerbe von besonderer Wichtigkeit deshalb, weil es, wenn in zuverlässigen und achtsamen Händen, der Entdeckung von Diebstählen durch Anzeige bei der Behörde wesentliche Unterstützung bietet. — Eine Verordnung über den Betrieb des Trödler-Gewerbes in **Preussen** findet sich in dem Minist.-Bl. für die innere Verwaltung, Jahrgang 1870, S. 159.

Das Bedürfniss, den Handel mit Garn-Abfällen u. s. w. nicht in Jedermanns Händen zu lassen, wird durch zahlreiche Klagen über die Neigung der Arbeiter zur Veruntreuung der ihnen übergebenen Webestoffe, über den traurigen Einfluss dieser Uebelstände auf den sittlichen Zustand der Arbeiter und ihr Verhältniss zu dem Arbeitgeber, wie über die Grösse des durch diese Veruntreuungen und Diebstähle herbeigeführten, auf die Verhältnisse der Arbeiter selbst nothwendig rückwirkenden pekuniären Verlustes begründet. Die Unmöglichkeit, die veruntreueten Stoffe als das entzogene Eigenthum zu erkennen, hindert selbst in den seltenen Fällen der Entdeckung des Vergehens die Bestrafung der Thäter. Es können daher die Arbeitgeber dem durch umherziehende Zwischenhändler begünstigten und den Vertrieb der entwendeten Stoffe in das Ausland vermittelnden Handel mit diesen Stoffen meist nur dadurch entgegen wirken, dass sie jeden Arbeiter, gegen den sie Verdacht haben, entlassen; ein Verfahren, welches nicht selten den Unschuldigen treffen wird und das schon bestehende Misstrauen zwischen beiden Klassen zu steigern geeignet ist. Es empfiehlt sich daher, so viel wie möglich, diesen Veruntreuungen vorzubeugen und den gedachten Handel gleich dem Trödler-Gewerbe zu behandeln. —

Für **Preussen** ist von dem Erlass allgemeiner gleichmässiger Kontrol-Vorschriften über die Beaufsichtigung des Gewerbes der Gesinde-Vermiether abgesehen worden. Die früher erlassenen Bestimmungen dieser Art gelten für aufgehoben. (Preuss. Min.-Verordnung vom 23. Juni 1870. M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 199.)

2. Ueber das Verfahren behufs Feststellung etwaiger gesetzlicher Hindernisse eines der hier in Rede stehenden Gewerbe-Betriebe, sowie über das Verfahren der Untersagung eines solchen Gewerbe-Betriebes vgl. Preuss. Ausführ.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869, Abschnitt I. 13 und Abschnitt II. D. 55 und 59: (s. unten

Theil II., No. 1. A.). Wegen Zuständigkeit der Behörden in **Bayern:** s. Vollzugs-Verfügung vom 4. Dezbr. 1872, §. 12. unt. Theil II., No. 2. B.); in **Württemberg**: vgl §. 14 der Ausführ.-Verf. vom 14. Dezbr. 1871. (s. unt. Theil II., No. 4. A.).

Strafbestimmung gegen Uebertretungen des §. 35 s. unten im §. 148[4]).

§. 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunal Behörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. [1]) [2]) [3])

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

1. In den Bedingungen, unter welchen die Anstellung solcher vereideten Personen und die für dieselben etwa vorgeschriebene Prüfung erfolgt, — sowie in den Verpflichtungen und Rechten derselben tritt durch die Bestimmung des §. 36 eine Aenderung nicht ein. Es sind hierfür die bestehenden Landes-Vorschriften massgebend. Auch Anstellung auf Zeit oder auf Widerruf würde in Betracht des §. 40 der Gewerbe-Ordnung zulässig sein. Dagegen sind diejenigen, welche dieses Gewerbe ohne Vereidung und Anstellung frei betreiben, an jene Bedingungen pp. nicht gebunden. Preuss. Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869, Abschn. I. 10. (s. unt. Theil II, Nr. 1).

Die für die Anstellung solcher Gewerbetreibenden bestehenden Vorschriften in **Preussen** sind namentlich: §§. 113 ff. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811; §§. 51 ff. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (Ges.-Samml. S. 101) nebst den dazu gehörenden Prüfungs-Vorschriften (s. unt. Theil III, Abschn. H.) —

Für die amtlich bestätigten aussergerichtlichen Auktionatoren in Preussen ist das Reglement vom 15. August 1848 (Minist.-Bl. d. i. V. 1848, S. 305) erlassen. In demselben war ausdrücklich die Befugniss zur Versteigerung von Immobilien beanstandet. Nach der Minist.-Verf. vom 18. Oktober 1872 (Minist.-Bl. d. i. V. 1872, S. 303), sollen zwar Anstellungen zur ausschliesslichen Versteigerung von Immobilien abgelehnt, — aber Anstellungen mit ungetrennter Befugniss von Mobiliar- und Immobiliar-Auktionen, bei vorhandenem Bedürfnisse und bei Befähigung der Bewerber, nicht versagt werden.

Die Rheinischen Gesetze, nach welchen öffentliche Mobiliar-Versteigerungen nur durch die vom Gesetze dazu berufenen Beamten abgehalten werden durften, sind durch die Gewerbe-Ordnung ausser Kraft gesetzt.

Zur Beglaubigung der Feingehaltsbezeichnungen von Gold- und Silberwaaren in **Baiern** sind amtliche Sachverständige angestellt. (Verordnung vom 28. Oktober 1868, s. unt. §. 144, Note 1. B.)

2. Ein bestimmtes formelles Verfahren bei Versagung des Gesuchs um öffentliche Anstellung in den bezeichneten Gewerben ist nicht vorgeschrieben. Die Verfügungen der Behörden folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

3. Die Konzessionspflicht derjenigen Gewerbetreibenden, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, — der Agenten, Kommissionäre, Darlehnsvermittler, — ist weggefallen.

Was die Handelsmäkler oder Sensale betrifft, so bestimmt das **Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch** im Titel VII. (Bund.-Ges.-Bl. 1869, S. 416):

Art. 66. »Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, dass sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.«

Art. 84. »Ueber die Anstellung der Handelsmäkler ... das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landes-Gesetzen überlassen.«

»Es kann den Handelsmäklern das ausschliessliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.« (Diese letztere Bestimmung ist durch §§. 7 und 10 der Gew.-Ord. beseitigt.)

Art. 82. »Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt.«

Dazu ist für **Preussen** zu vergleichen das Einführungs-Gesetz vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 449), welches im **§. 1** verfügt:

»Die Handelsmäkler werden an Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Anstellung von Handelsmäklern an anderen Orten geschieht durch die Regierung.«

§. 2. »Den Handelsmäklern steht ein ausschliessliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht zu. Die Gesetze oder Verordnungen, durch welche ihnen ein solches Recht beigelegt ist, werden aufgehoben.«

Die Festsetzung der Taxen für die Mäkler gehört nach §. 93 der Preuss. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vor die Minist.-Instanz.

§. 37. Der Regelung durch die Orts-Polizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.[1]

1. Die Gewerbe-Ordnung hat sich absichtlich einer materiellen Regelung dieser Strassen-Gewerbe enthalten und die Ordnung derselben lediglich der Kompetenz der Orts-Polizeibehörde zugewiesen. (Preuss. Minist.-Verf. vom 19. März 1873, M.-Bl. d. i. V. S. 177.)

Der Orts-Polizeibehörde steht es also z. B. zu, die Zahl der eine bestimmte Strasse passirenden Omnibuslinien im Interesse des städtischen Verkehrs zu beschränken, ebenso den aufzustellenden Transportmitteln bestimmte Plätze für eine begrenzte Zahl anzuweisen. Die ortspolizeiliche Regelung wird sich indessen nicht auf die Art der Ausübung des Gewerbes zu beschränken brauchen, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu demselben sich erstrecken, den Beginn des Betriebes von einer polizeilichen Erlaubniss und diese von dem Nachweise der Zuverlässigkeit des Konzessions-Bewerbers abhängig machen können. Sie wird in Preussen in der Form einer Polizei-Verordnung zu erlassen sein. — Bei Aufstel-

lung einer Taxe bedarf es des Einverständnisses der Gemeinde-Behörde. (§. 76 der Gewerbe-Ordn.)

Ist durch diese polizeiliche Regelung der Betrieb der gedachten Verkehrs-Gewerbe an eine polizeiliche Genehmigung gebunden, so wird der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unter die Strafbestimmung des §. 147 [1] fallen.

Beschränkt sich dagegen die polizeiliche Regelung darauf, den Vorbehalt der Untersagung des Betriebes nach Analogie des §. 35 auszusprechen, wie dies §. 40 voraussetzt, so fehlt in der Gewerbe-Ordn. eine Strafbestimmung für das Zuwiderhandeln gegen die Untersagung (vgl. §. 148 [4]), doch kann die Orts-Polizeibehörde, soweit sie überhaupt zum Erlass von Polizei-Strafvorschriften ermächtigt ist, auch hier solche in die Regelung aufnehmen. Für **Baden** ist die Strafvorschrift durch §. 134a des Polizei-Strafgesetzbuches gegeben. — Wegen des Verfahrens bei Untersagung dieses Gewerbe-Betriebes, bezieh. bei Verweigerung der Genehmigung, sowie bei Entziehung derselben ist in der Gewerbe-Ordnung selbst nichts vorgesehen. Für **Preussen** vgl. die Anweis. vom 4. Septbr. 1869, Abschn. II, 26. (s. unt. Theil II, Nr. 1). — Für **Baiern** ist die Zuständigkeit der Behörden, sowie das Verfahren der Untersagung hinsichtlich dieser Strassen-Gewerbe durch §. 13 der Vollzugs-V. vom 4. Dezbr. 1872: (s. unt. Theil II, Nr. 2. B) geregelt. — Für **Sachsen** vgl. §. 23 der Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869: (s. unt. Theil II, Nr. 3).

§. 38. Die Zentral-Behörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35, Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäfts-Betriebes sie sich zu unterwerfen haben. [1])

1. Unter Zentral-Behörde sind übereinstimmend mit §. 155 der Gew.-Ordn. die Zentral-Behörden der einzelnen Bundesstaaten, — die obersten Landes-Verwaltungsbehörden zu verstehen. — Zuwiderhandlungen gegen solche Betriebs- und Kontrol-Vorschriften hat die Gew.-O. nicht unter Strafe gestellt. Indessen bestimmt §. 360 [12]) des Strafgesetzbuchs:

»Mit Geldbusse bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft: wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.«

Im Uebrigen bleibt der Erlass bezüglicher Strafvorschriften den Landes-Gesetzgebungen überlassen. Vgl. z. B. §. 134a des Badischen Polizei-Strafgesetzbuchs.

In Bezug auf Führung der Bücher und polizeiliche Aufsicht: a. in **Preussen** wegen der Trödler und Gesinde-Vermiether s. Note 1 zu §. 35; wegen der Pfandleiher sind noch keine Vorschriften der Zentral-Behörden ergangen; b. im Königreich **Sachsen** s. §. 24 der Ausführ.-Verordn. v. 16. Septbr. 1869: (s. unt. Theil II, Nr. 3); — c. in Sachsen-**Altenburg** s. §. 16 der Ausführ.-Verordn. v. 17. Septbr. 1869; — e. in Sachsen-**Koburg** s. §. 7 der Ausführ.-Verordn. v. 21. Septbr. 1869; — f. in Schwarzburg-**Rudolstadt** s. §. 6 der Ausführ.-V. v. 25. Septbr. 1869; — g. in **Reuss ä. L.** s. Ausführ.-V. v. 28. Sept. 1869; — h. in **Reuss j. L.** s. Ausführ.-V. v. 24. Septbr. 1869.

In **Braunschweig** sind die Pfandleiher verpflichtet, ein vollständiges Pfandregister zu führen, in welches sämmtliche bei ihnen aufgegebene Pfänder der Reihe nach eingetragen sind, und aus welchem die genaue Bezeichnung des Pfandobjektes, der Name des Verpfänders, soweit derselbe bekannt ist, der Tag des

Versatzes, bezüglich der ertheilten Prolongation und der etwaigen Wiedereinlösung, sowie der Betrag des gezahlten Pfandschillings hervorgehen muss. Die Polizei-Beamten sind jeder Zeit zur Einsicht des Pfandregisters und zur Revision der Geschäftsräume befugt. (Ausführ.-Anweisung zur Gew.-O. vom 24. Septbr. 1869, V 2, s. unt. Theil. II. Nr. 11.)

§. 39. Die Landes-Gesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen, oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungs-Behörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne dass deshalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. [1])

1. Die Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger ist weit verbreitet; sie ist feuerpolizeilicher Natur und hat sich da, wo sie eingebürgert ist, als zuträglich bewährt. Ein Bedürfniss, die Verhältnisse der Schornsteinfeger einheitlich zu gestalten, ist nirgends hervorgetreten, und erschien es daher angemessen, in Betreff dieser Einrichtungen das lokale Bedürfniss auch ferner walten zu lassen.

Von derartigen landesgesetzlichen Vorschriften ist Folgendes zu bemerken.

In **Preussen** gilt nachstehende Bestimmung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845:

§. 56. »Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne dass desshalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte zulässig.«

Bezüglich dieser Ablösung vgl. §. 8 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, dem Inhalte nach übereinstimmend mit §. 5 der Preuss. Gewerbe-Ord. vom 17. Januar 1845.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger in **Baiern** finden sich in der Königl. Verordnung vom 27. Februar 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr., (Regierungsbl. 1869, S. 289 f).

Im Königreich **Sachsen** besteht über Einrichtung der Schornsteinfeger-Bezirke die Verordnung vom 20. März 1866: (vgl. §. 25 der Ausführ.-Verordn. v. 16. Septbr. 1869; s. unt. Theil II, Nr. 3).

Hinsichtlich des Schornsteinfegerwesens in **Württemberg** vgl. §. 15 der Ausf.-Verfüg. v. 17. Dezbr. 1871: (s. unt. Theil II, Nr. 4).

Für **Baden** vgl. §. 22 der Vollzugs-V. v. 26. Dezbr. 1871: (s. unt. Theil II, Nr. 5).

Gleicherweise für Sachsen-**Weimar** die Ausführ.-V. v. 18. Septbr. 1869, s. unt. Theil II, Nr. 8).

Auch in **Mecklenburg-Schwerin** bestehen die Kehrbezirke für Schornsteinfeger als eine landesgesetzliche Einrichtung. S. Bekanntm. vom 27. Dezbr. 1872, Reg.-Bl. 1872, S. 448).

§. 40. Die in den §§. 29 bis 31 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143, widerrufen werden. [1])

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21. [2]

1. Mit dieser Untersagung der zeitlichen Beschränkung einer ertheilten Konzession erscheint es jedoch wohl vereinbar, dass die Erlaubniss zum Betriebe des Branntwein-Schankes, bez. Kleinhandels (§. 33) nur für ein vorübergehendes Bedürfniss, z. B. für einen öffentlichen Bau, für die Anwesenheit von Badegästen, ertheilt und nur desshalb an eine bestimmte Zeitdauer gebunden wird.

2. Bei Aufzählung derjenigen §§., welche von Gewerben handeln, die eine Versagung der Genehmigung erleiden können, ist §. 37 übersehen.

Ueber das in den Versagungs- oder Untersagungs-Fällen des §. 40 einzuhaltende Verfahren in **Sachsen** s. §. 26 der Ausf.-V. v. 16. Septbr. 1869, (s. unt. Theil II, Nr. 3).

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbe-Befugnisse. [1] [2]

§. 41. Die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfs-Personals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landes-Gesetze. [3]

1. Allen Deutschen Fabrikanten ist der Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers — mit Ausschluss der Form des Wappenschildes —, zur Bezeichnung ihrer Waaren und Etiketten gestattet (Kaiserl. Erlasse vom 16. März und 16. April 1872. Reichs-G.-Bl. 1872. S. 90 u. 93.)

Der Gebrauch des Preussischen Adlers ist durch Königl. Erlass vom 4. Januar 1862 allen Preussischen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet. (M.-Bl. d. i V. 1862. S. 37.)

Für **Sachsen** bestimmt gleichartig die Verordnung, den Gebrauch des Landeswappens auf Waarenetiketten und Marken betreffend, vom 20. Januar 1855. (Ges.-S. 1855 S. 37.)

Hierzu tritt die strafrechtliche Vorschrift in §. 360. [7]) des Strafgesetzbuches:

»Mit Geldbusse bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft: wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht.«

2. Es sei hier ferner erinnert an die nachstehenden Beschränkungen der gewerblichen Betriebsfreiheit hinsichtlich der Waaren-Bezeichnungen und des Firmen-Gebrauchs:

a. Das Strafgesetzbuch bestimmt in §. 287:

»Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird

mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Waaren-Bezeichnung der Name oder die Firma*) mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, dass die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.«

In dem Handels- und Zollvertrage zwischen dem **Zollvereine** einerseits und **Oesterreich** andererseits vom 9. März 1868, Art. 19. (Bund.-Ges.-Bl. 1868 S. 246) ist vereinbart:

»In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz, wie die Inländer geniessen.«

Gleichartig lautet Art. 10. des Handels- und Zollvertrages zwischen dem **Zollvereine** und der **Schweiz** vom 13. Mai 1869 (Bund.-Ges.-Bl. 1869, S. 606); ferner die Vereinbarungen mit den **Vereinigten Staaten von Nord-Amerika**, — mit **Portugal**, — mit **Schweden** und **Norwegen** — mit **Russland**. (Reichs-Ges.-Bl. 1872, S. 106,—258,—293; — 1873, S. 337.)

b. In zivilrechtlicher Hinsicht bestimmt Art. 27 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches:

»Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen.«

c. Für **Baiern** ist unterm 21. Dezbr. 1862 ein Gesetz, den Schutz der Waaren-Bezeichnungen betreffend, ergangen, wonach

»Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbfleisses als Produzent oder Handelsmann in den Verkehr bringt, befugt ist, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firma), mit der Wirkung kennbar zu machen, dass die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.«

d. Für **Preussen** ist zu beachten: die Verordnung vom 18. August 1847. (G.-S. 1847. S. 335) und Gesetz vom 24. April 1854. (G.-S. 1854. S. 213), betreffend den Schutz der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Rheinprovinz und Westfalen.

e. Für **Württemberg** erging das Gesetz, betreffend den Schutz von Waaren-Bezeichnungen vom 12. Februar 1862. (Regierungs-Bl. 1862, S. 87.

Der Erlass eines Reichs-Gesetzes zum Schutze der Fabrik- und Waaren-Zeichen ist angeregt durch Reichstagsbeschluss vom 20. Mai 1873.

3. §. 41 ist massgebend auch für die Innungs-Statuten, so dass die in den letzteren etwa enthaltenen Beschränkungen der Innungsmeister in der Auswahl ihres Hülfspersonales wegfallen.

Der Vorbehalt in Betreff der Apotheker rechtfertigt sich daraus, dass die landesgesetzlichen Beschränkungen der Apotheker in der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen in untrennbarem Zusammenhange mit den durch §. 6. aufrechterhaltenen Bestimmungen über Errichtung von Apotheken stehen und mit diesen zusammen der ferneren Reichs-Gesetzgebung vorbehalten werden müssen.

---

*) Die Angabe des Ortes ist für den Thatbestand der Firmenfälschung nicht erforderlich.

§. 42. Wer zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch ausserhalb dieses Ortes ausüben. [1] [2] [3]

1. §. 42 stellt im Gegensatze zu den Bestimmungen der meisten Landes-Gesetze über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ein überaus wichtiges Prinzip fest. Während nach der Mehrzahl der letzteren jede nicht besonders dem stehenden Gewerbe-Betriebe vorbehaltene Ausübung des Gewerbes ausserhalb des Wohnortes als umherziehender Betrieb aufgefasst und den Bestimmungen über das Hausir-Gewerbe unterworfen werden konnte, wird durch §. 42 festgestellt, dass die Ausübung des stehenden Gewerbes ausserhalb des Wohnortes, soweit frei ist, als das vorliegende Gesetz nicht besondere Einschränkungen vorschreibt. Eine Ausübung des stehenden Betriebes ausserhalb des Wohnortes, die nicht durch den Titel III. als Hausir-Betrieb ausdrücklich erklärt ist, gilt daher als Ausübung des stehenden Betriebes. Dies ist namentlich folgenreich für die Gewerbe-Befugnisse der Versicherungs-Agenten. Das Gewerbe der Versicherungs-Agenten besteht in der Vermittlung von Versicherungs-Verträgen zwischen den zu Versichernden und der Versicherungs-Unternehmung. Von den verschiedenen Zweigen des Gewerbes der Vermittelung von Geschäften ist durch Titel III. nur derjenige dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen zugezählt, welcher in dem Aufsuchen von Waarenbestellungen besteht. Die Geschäftsvermittelung der Versicherungs-Agenten ausserhalb ihres Wohnortes ist mithin als ein Ausfluss des stehenden Gewerbe-Betriebes zu betrachten, nicht als Gewerbe-Betrieb im Umherziehen. Sie ist daher von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig.

Indessen will die Preussische Ausführungs-Anweisung vom 4. Septbr. 1869, Abschnitt I. Artikel 16 (s. u. Theil II, Nr. 1. A.) diesen Gewerbe-Betrieb der Versicherungs-Agenten zur Hausir-Steuer heranziehen. Vgl. hiergegen: Bericht der Petitions-Kommission des Reichstages von 1871, Nr. 58. B. und Stenogr. Bericht der 123. Sitzung, S. 416; — Bericht der Handels-Kommission des Abgeordnetenhauses für 1869/70, No. 349. B.; — Bericht der Petitions-Kommission des Abgeordnetenhauses für 1872/73, No. 74. A. und Stenogr. Bericht der 26. Sitzung, S. 557—561.

2. Wer ein stehendes Gewerbe selbstständig ausübt, bedarf zur Ausführung von Gewerbsarbeiten auf Bestellung (bei seinen Kunden), sowie zum Austragen bestellter Waaren keines Legitimationsscheins.

3. Die in §. 59 der Gew.-Ordn. bezeichneten Strassen-Gewerbe öffentlicher Belustigung sind ebenso am Orte der Niederlassung, wie ausserhalb, an die obrigkeitliche Erlaubniss gebunden.

Wegen der Ertheilung der Erlaubniss für den stehenden Betrieb derselben in **Sachsen** s. §. 27 der Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869: (unten Theil II, Nr. 3.)

§. 43. Wer gewerbsmässig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniss auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. [1]

Diese Erlaubniss darf nur unter den Bedingungen und nach Massgabe des §. 57 versagt werden. [2]

1. Es handelt sich hier um das Gewerbe der sogenannten fliegenden Buchhändler. Die dieserhalb vorgesehene Erlaubniss ist nur für die gewerbsmässige, nicht für jede vereinzelte Ausübung der gedachten Thätigkeit erforderlich. Eine Zeitbeschränkung der ertheilten Erlaubniss scheint dem Sinne der Gewerbe-Ordn. nicht zu widersprechen, da §. 40 solche nicht ausschliesst, und auch die Legitimationsscheine des Titel III. nur für ein Jahr ertheilt werden. Eine Entziehung oder Versagung der Erneuerung dieser Erlaubniss darf aber jedenfalls nicht stattfinden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Zuwiderhandlungen gegen §. 43 stehen unter der Strafe des §. 148 [5]) der Gewerbe-Ordnung.

Die besondere Wahrung der strassenpolizeilichen Rücksichten wird der Behörde durch §. 43 in keiner Weise verschränkt.

2. Ueber die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in **Preussen** vgl. Ausführ.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869, Abschn. II. D. 55 bis 59; in **Baiern** vgl. §. 15 der Vollzugs-V. vom 4. Dezbr. 1872; über die Gebühr für den Legitimationsschein in **Württemberg** vgl. §. 17 der Ausführ.-V. vom 14. Dezbr. 1871. (s. unten Theil II, No. 1. 2. 4.)

§. 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen. [1]

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungs-Behörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheines bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereins-Verträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind. [2]

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen. [3] [4]

1. Die Bestimmungen über Handlungsreisende entsprechen den über gegenseitige Zulassung von Handlungsreisenden bestehenden Zollvereins- und Handels-Verträgen. (Vgl. namentlich Art. 26 des Vertrages über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867, Bund.-Ges.-Bl., S. 81 ff. Zollvereins-Ges. Heft. 1. Berlin, Kortkampf.)

Sie sind im landespolizeilichen und Steuer-Interesse nothwendig, um die Grenzlinie zwischen Handlungsreisenden und Hausirern zu ziehen, ohne welche der Titel III. seiner festen Umgrenzung entbehren würde. Zugleich gewinnen sie eine besondere Wichtigkeit durch die erwähnten Verträge über die Zulassung ausländischer Handlungsreisender, da nach diesen unter denselben Bedingungen, wie die inländischen, auch die Handlungsreisenden der betreffenden anderen Staaten zugelassen werden müssen. Hätte also die Reichs-Gesetzgebung nicht eine bestimmte Scheidelinie zwischen den gewerblichen Geschäften der Handlungsreisenden und der Ausübung des Hausir-Gewerbes gezogen, so würde

auch gegenüber ausländischen Hausirern und zwar ohne Gegenseitigkeit die Grenzlinie verwischt.

Ueber die erwähnte internationale Regelung des ausserwohnortlichen Gewerbe-Betriebes durch Handlungsreisende ist Folgendes zu bemerken.

In dem Handels- und Zollvertrage zwischen dem **Deutschen Zollverein** (jetzt dem Deutschen Reiche und Grossherzogthum Luxemburg) und **Oesterreich** vom 9. März 1868, Art. 18 (Bund.-Ges.-Bl. 1868, S. 246) ist vereinbart:

»Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.«

Gleichartig lautet Art. 9 des Handels- und Zoll-Vertrages des **Zollvereines** mit der **Schweiz** vom 13. Mai 1869 (Bund.-Ges.-Bl. 1869, S. 606).

Zum Betriebe des Gewerbes der Handlungsreisenden in **Oesterreich** und der **Schweiz** ist auch in Zukunft der Besitz der bisher ertheilten Legitimations-Karten nothwendig. Vgl. Preuss. Ausführ.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869, Abschn. I. 17. (s. u. Theil II. No. 1. A.)

Frankreich gegenüber hat Deutschland nach Art. 11 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871. das Recht der »Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation in Handelsbeziehungen«. (Ges.-S. 1871, S. 231. Friedens-Vertr. m. Frankreich. Berlin, Kortkampf. S. 34. 35.)

Das Gewerbe der Handlungsreisenden ist im Sinne der Gewerbe-Ordn. ein Ausfluss des stehenden Gewerbe-Betriebes; — nicht mehr von einem bestimmten Alter abhängig. — Der Handlungs-Reisende ist in seinem Geschäftsverkehre nicht mehr, — wie früher namentlich in **Preussen** und **Oldenburg** (s. u. Note 4.) — auf den Besuch des Gewerbetreibenden beschränkt, — und es steht ihm frei, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen sind Reisende, welche Waaren zum Verkauf mit sich führen, den Handlungsreisenden nicht gleich zu stellen, sondern bedürfen eines Legitimationsscheins zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung.

Auch hinsichtlich der Handlungsreisenden bleiben die Gewerbesteuer-Vorschriften der Landes-Gesetzgebungen unberührt. Vgl. für **Preussen** dieserhalb die Ausführ.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869, Abschn. I. 18. (s. u. Theil II. No. 1. A.) Namentlich bedarf es für das Aufsuchen von Waarenbestellungen auch bei Nicht-Gewerbetreibenden in Preussen nach Erlass der Gewerbe-Ordnung ebenso, wie früher, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins. (Erk. des. O.-Trib. vom 15. Januar 1871. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 67.)

2. Der Legitimationsschein für Handlungsreisende fällt nicht in den Bereich der von subjektiven Erwägungen abhängigen Konzessionen. Er ist lediglich ein Ausweis des stehenden Gewerbe-Betriebes und der Erfüllung der Gewerbesteuer-Verpflichtung, — also dem wirklichen Thatbestand gegenüber nicht zu verweigern. — Ein bestimmtes Verfahren für den Fall der Versagung ist in der Gewerbe-Ordnung nicht vorgesehen.

Nichtbesitz des Legitimationsscheins steht unter Strafe des §. 149 [1]) der Gewerbe-Ordnung.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden und die anzuwendenden Formulare der Legitimationen in **Baiern** s. §. 16 der Vollzugs-V. v. 4. Dezbr.

1872; — für **Württemberg** vgl. §. 18. der Ausführ.-V. v. 14. Dezbr. 1871. (s. u. Theil II. No. 2 u. 4.)

3. Zuwiderhandlungen gegen Absatz 3 des §. 44 werden zufolge §. 148 [6]) der Gewerbe-Ordnung bestraft.

4. Zu beachten ist, dass der Reichstag folgende Bestimmungen des Regierungs-Entwurfes ablehnte:

a. »Für Personen unter 18 Jahren wird der Legitimationsschein nicht ertheilt.«

b. »Die Landes-Gesetzgebung kann bestimmen, dass der Inhaber des Legitimationsscheines Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden suchen darf.« (Koller, Gewerbe-Ordnung S. 87.)

Die vorstehend unter 6. gedachte Bestimmung war in den Motiven folgendermaassen begründet:

»Die am Schluss des Paragraphen vorbehaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen finden sich für Preussen in der Kabinets-Order vom 8. Dezbr. 1843, für Oldenburg in Art. 51 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. Juli 1861. Sie sind hervorgerufen durch Klagen des Publikums über Belästigung durch Handelsreisende und es kann für ihre Wiederaufhebung ein Bedürfniss um so weniger anerkannt werden, als bei der heutigen Entwicklung der stehenden Gewerbe eine aus der in Rede stehenden Beschränkung hervorgehende Benachtheiligung der Konsumenten nicht vorausgesetzt werden kann. Zugleich gebietet in Preussen die unerlässliche Rücksicht auf die Besteuerung des Hausirhandels und die Freiheit der Handlungsreisenden von diesen Steuern die Aufrechterhaltung der in Rede stehenden Beschränkung. Würde dem Handlungsreisenden das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatleuten freigegeben, so würde es unmöglich sein, eine Umgehung der Gewerbesteuer des eigentlichen Hausirhandels Seitens derselben zu kontroliren. So weit der Kaufmann oder Fabrikant den unmittelbaren Absatz an das Publikum ermöglichen will, steht ihm frei, für seine Handlungsreisenden einen Gewerbeschein als Hausirer zu erwerben.«

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbe-Betriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. [1])

1. Wer selbst nicht zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, darf dasselbe auch nicht durch Stellvertreter ausüben lassen. (Preuss. Min.-Verf. v. 15. März 1871, M.-Bl. d. i. V. S. 118.)

Stellvertreter, welche ein Gewerbe betreiben, ohne den für dasselbe vorgeschriebenen Erfordernissen zu genügen, werden denselben Strafen unterliegen, wie wenn sie das Gewerbe selbständig für eigene Rechnung ausübten. —

Bei den Gewerben des vollständig freien Betriebes ist die Stellvertretung eine reine Privatangelegenheit, welche das öffentliche Recht nicht berührt.

Ueber die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes vgl. §. 151 der Gewerbe-Ordn.

Der Betrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. (§. 62 der Gewerbe-Ordn.)

Ein »Braumeister« ist keineswegs als Stellvertreter des Brauerei-Besitzers anzusehen, insofern ihm nur technische Funktionen, d. h. die Fabrikation übertragen ist, sondern als Gewerbe-Gehülfe. (Entscheidung des Reichs-Oberhandels-Gerichts.)

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlassregulirung.[1]

1. Nach dem Tode eines Gast- oder Schankwirths kann also z. B. die Wittwe das Geschäft, auch wenn sie nicht selbst eine eigene Konzession erwirkt, durch einen konzessionirten Stellvertreter für ihre Rechnung fortführen lassen.

Wegen der Rechtsverhältnisse nach dem Tode eines Innungsgenossen vgl. §. 87 der Gewerbe-Ordn. Wegen Verpachtung von Apotheken s. §. 29. Note 16.

§. 47. Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.[1]

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).[2]

1. Diese Bestimmung der Behörde ist weder materiell noch formell durch die Gewerbe-Ordn. beschränkt.

Auch für die im §. 37. bezeichneten Gewerbe wird die Orts-Polizeibehörde die Stellvertretung regeln können.

2. Ueber Strafbarkeit der Stellvertreter s. die Anmerkung zu §. 45.

§. 48. Real-Gewerbe-Berechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbe-Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[1]

1. Der allgemeinen Gewerbefreiheit gegenüber haben die allermeisten Real-Gewerbe-Berechtigungen keinen Werth mehr. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich solcher Berechtigungen, die einem genehmigungspflichtigen und zugleich der Bedürfniss-Erörterung unterliegenden Gewerbezweige (namentlich dem Apotheken- oder Schank-Gewerbe) angehören. (Vgl. §. 10, Anmerk. 2.)

In der durch §. 48 gewährten Befugniss, eine Real-Gewerbe-Berechtigung auf eine dritte Person zur Ausübung zu übertragen, liegt noch nicht die Befugniss, diese Ausübung ausserhalb des berechtigten Grundstücks auf einem anderen Grundstücke geschehen zu lassen. Ob Letzteres zulässig, wird in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der Landes-Gesetze zu prüfen sein. Dasselbe gilt in erhöhtem Maase von der dauernden Uebertragung einer Real-Gewerbe-Berechtigung von einem Grundstücke auf ein anderes; — worin die nach §. 10. der Gewerbe-Ordn. unzulässige neue Begründung gefunden werden könnte.

§. 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen,[1] sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbe-Betrieb angefangen werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbe-Betrieb während eines Zeitraumes von 3 Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 angeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurs-erklärung entstandenen Ungewissheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.[2]

1. Die Festsetzung einer Anfangsfrist bei Genehmigung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, sowie von Schauspiel-Unternehmungen ist ohne sonderliche Bedeutung, da die Genehmigung immer von Neuem ertheilt werden muss, so lange nicht Thatsachen gegen die Zuverlässigkeit des Unternehmers vorliegen, — wenn dies aber der Fall, zurückgenommen werden kann. (§§. 30, 32 und 53 der Gewerbe-Ordnung).

Wichtig ist dagegen die Einhaltung der Frist für gewerbliche Anlagen (§. 16 ff.) und Wirthschafts-Gewerbe (§. 33), da veränderte örtliche Umstände inzwischen der Zulassung des Unternehmens hinderlich geworden sein können.

2. Die Bestimmungen in Abschnitt 4 und 5 beziehen sich nur auf den in Abschnitt 3 gedachten Fall der Einstellung eines Gewerbe-Betriebs, nicht auf den in Abs. 1 und 2 behandelten Fall des unterbleibenden Beginns des Gewerbe-Betriebes oder der unterbleibenden Ausführung der gewerblichen Anlage. In diesem Fall kann die Behörde die Frist ohne ein neues Genehmigungs-Verfahren verlängern, — in jenem nicht.

§. 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Massgabe, dass die Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.[1]

1. Wenn der Inhaber einer Anlage, welche nach der Gewerbe-Ordnung genehmigungspflichtig ist, indessen vor Erlass derselben auf Grund der damaligen

Gesetzgebung ohne Genehmigung errichtet worden, den Betrieb derselben einstellt, so wird über die Frage, binnen welcher Frist die Wiedereröffnung des Betriebes ohne Genehmigung zulässig ist, nach Analogie des §. 49 zu entscheiden sein.

§. 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit untersagt werden.[1] Doch muss dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.[2]

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.[3] [4]

1. Die Motive zum Regierungs-Entwurfe weisen für die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung namentlich auf den Fall hin, wo Städte sich bis in die Umgebung von Anlagen ausdehnen, welche ursprünglich nach ausserhalb der Stadt verwiesen waren (Abdeckereien etc.).

2. Von wem der Schadensersatz zu leisten ist, beantwortet sich nach der Landes-Gesetzgebung.

3. Ueber das Verfahren der Untersagung, bezieh. die Zuständigkeit der Behörden vgl. §. 54; ferner für **Preussen**: die Ausführungs-Anweisung vom 4. Septbr. 1869, Abschnitt II. C. 52—54; für **Bayern**: §. 17 der Vollzugs-Verord. v. 4. Dezbr. 1872; für **Württemberg**: §. 19 der Ausführ.-Verord. v. 14. Dezbr. 1871. (s. unten Theil II., No. 1. 2. 4).

4. Abgelehnt wurde im Reichstage folgender Antrag:

»Ohne Entschädigung kann der Besitzer einer gewerblichen Anlage zu jeder Zeit angehalten werden, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dass das Wasser der umliegenden Quellen und Brunnen, sowie stehenden und fliessenden Gewässer durch Vermengung mit Abgängen aus der gewerblichen Anlage (Abfällen, Spülwässern) keine den Genuss oder Gebrauch beeinträchtigende Verschlechterung erleide,«

weil die bestehenden allgemeinen Vorschriften zum Schutze der Gewässer etc. genügend erschienen.

Der Erwähnung werth ist, in Betreff der nach der Genehmigung sich zeigenden Uebelstände, die Bestimmung der früheren Gewerbe-Ordnung für Schwarzburg-**Sondershausen** vom 14. Novbr. 1865, §. 32: dass der Besitzer einer Gewerbs-Anlage Einrichtungen, welche zu Beseitigung von Uebelständen für die Umgebung bezüglich des Betriebes der Anlage in Folge technischer Erfahrungen angeordnet worden, auf seine Kosten auszuführen hatte.

Nach dem **Preuss.** Gesetze vom 18. März 1868, §. 7 (Ges.-S. S. 278) ist bei Errichtung eines öffentlichen ausschliesslichen Schlachthauses den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der vorhandenen Privat-Schlachtanstalten für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, dass die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

§. 52. Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten

Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53. Die im §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.[1]

Ausser aus diesem Grunde können die in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.[2]

1. Ueber die Zuständigkeit der Behörden in **Bayern** zur Zurücknahme der Approbationen vgl. §. 18 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezbr. 1872. (s. unt. Theil II., 2.)

2. Wer nach erfolgter Zurücknahme der Genehmigung etc. den Betrieb fortsetzt, unterliegt der Strafe des §. 147[1] der Gewerbe-Ordnung. —

Wegen Zurücknahme der Konzession etc. bei Uebertretungen des Stellvertreters s. §. 151 der Gewerbe-Ordnung. —

In Betreff der Zurücknahme der Bestallungen der Feldmesser in **Preussen** s. §. 4 des Reglements v. 2. März 1871 (unten Theil III., Abschnitt H.). —

Unter den Eigenschaften, bei deren Mangel die Zurücknahme der Erlaubniss für Gast- und Schankwirthschaften erfolgen kann, sind auch die Eigenschaften der zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Lokalien zu verstehen. (Preuss. Min.-V. vom 27. Januar 1872. M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 57.) Um so nothwendiger erscheint es, dieselben vor Ertheilung der Konzession durch Zeichnung und Beschreibung aktenmässig festzustellen.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbe-Betriebes (§. 15, Absatz 2 und §. 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§. 53) massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.[1] [2]

1. §. 54 lässt ausser Betracht, dass in §. 40 der Gewerbe-Ordnung die Untersagung des Betriebes auch der in §. 37 erwähnten Gewerbe ausdrücklich vorgesehen ist, — wird aber hierauf gleichfalls anzuwenden sein.

2. Nähere Vorschriften über das Verfahren bei Untersagung eines Gewerbe-Betriebes oder bei Zurücknahme einer Approbation etc. s. in der **Preussischen** Ausführ.-Anweisung vom 4. Septbr. 1869, Abschnitt II., D. E. 55—66. — Ferner wegen des Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden: in **Bayern** s. §. 18 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezbr. 1871; — in **Sachsen** §. 30 der Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869; — in **Württemberg** §. 20 der Ausführ.-Verf. v. 14. Dezbr. 1871. (s. unten Theil II., No. 1—4).

Titel III.

Gewerbe-Betrieb im Umherziehen.[1]

1. Diese Bezeichnung ist mit dem in der Gewerbe-Ordnung nicht vorkommenden Ausdruck Hausir-Betrieb für gleichbedeutend zu erachten.

Bei Anwendung des Titel III. ist von dem Grundsatze auszugehen, dass das Gesetz die Ausübung gewerblicher Geschäfte ausserhalb des Wohnorts des Gewerbetreibenden der Regel nach als einen Ausfluss der Berechtigungen des stehenden Gewerbe-Betriebes betrachtet und den Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nur diejenigen Betriebsformen unterwirft, welche ausdrücklich als Gewerbe-Betrieb im Umherziehen bezeichnet sind. Der Begriff des stehenden Gewerbe-Betriebes ist in Note 1 zu §. 14 des Näheren erläutert.

Ebenso geht die Gewerbe-Ordnung davon aus, dass der Hausirhandel auf alle Waaren ausgedehnt werden kann, welche nicht besonders ausgenommen sind. Nicht das Verbot, sondern die Zulässigkeit des Hausirens ist die Regel.

Zahlreiche Beschränkungen, welchen der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen früher durch die Landes-Gesetzgebungen unterworfen war, wurden diktirt durch die Absicht, den stehenden Gewerbe-Betrieb gegen die Mitwerbung des umherziehenden zu schützen. Es lässt sich nicht verkennen, dass eine gleich gute und gleich wohlfeile Versorgung des verbrauchenden Publikums vorausgesetzt, eine Bedienung desselben durch den stehenden Gewerbe-Betrieb vor der durch den umherziehenden im Allgemeinen vorzuziehen sein wird. Allein ein Zustand, wo der stehende Gewerbe-Betrieb so ausgebildet ist, dass er der Ergänzung durch den umherziehenden nicht mehr bedarf, und in Folge dessen den umherziehenden Betrieb durch seine natürliche Uebermacht ausschliesst, kann nicht durch das Gesetz erzwungen werden; er bildet für jeden Zweig der Versorgung des Verbrauchs das Ergebniss einer langjährigen gewerblichen und Kultur-Entwickelung. Da die Möglichkeit des stehenden Betriebes von einem gewissen Umfange des Absatzes abhängt und die hauptsächlichste Wirkung des umherziehenden Betriebes darin besteht, für den Absatz, für die Erweiterung des Marktes Bahn zu brechen, so wird eine Beschränkung des umherziehenden Betriebes zu Gunsten des stehenden, eine dem Bedürfnisse des Publikums entsprechende Entwicklung des stehenden Betriebes nicht fördern, sondern hemmen. Das Gesetz hat daher die lediglich den Schutz des stehenden Betriebes gegen die Konkurrenz des Hausir-Betriebes bezweckenden Beschränkungen des Letzteren nicht aufgenommen.

Dagegen ist nicht zu verkennen, dass der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen theils im sicherheitspolizeilichen Interesse, theils auch, um ihn für das das Publikum mit ähnlichen Bürgschaften zu umgeben, wie der stehende Betrieb sie bietet, gewissen Kontrolen und Beschränkungen unterworfen werden muss, wenn nicht das Gemeinwohl Schaden nehmen soll.

Der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen bildet leicht den Vorwand für Bettelei und Unsittlichkeit, er kann wegen der Schwierigkeit der Kontrole leicht zur Beförderung des Vertriebes von gestohlenen oder gefälschten Sachen gemissbraucht werden. Das mit dieser Form des Gewerbe-Betriebes verbun-

dene Betreten der Häuser wird leicht zum Auskundschaften von Gelegenheit zum Diebstahl benutzt und die Leichtigkeit, den Nachforschungen des betrogenen Käufers zu entgehen, kann zur Erleichterung des Betruges missbraucht werden.

Von diesen sicherheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten aus ertheilt das Gesetz die Vorschriften, welche nothwendig sind, um

1. unlautere und gefährliche Elemente nach Möglichkeit auszuschliessen;
2. den Handel mit solchen Waaren auszuschliessen, deren Vertrieb in ungleich höherem Grade unlauteren Zwecken als dem redlichen Erwerbe zu dienen pflegt;
3. dem Gewerbe-Betriebe im Umherziehen eine Legitimationspflicht aufzuerlegen, welche, abgesehen von ihrer sicherheitspolizeilichen Unentbehrlichkeit bestimmt ist, für das Publikum gewisse Bürgschaften zu ersetzen, welche der anzeigepflichtige stehende Betrieb von selbst bietet.

Die umherziehenden Gewerbe sind um desshalb sehr nützlich, weil sie eine ganz ausserordentliche Masse von Gewerbs-Erzeugnissen bis in die feinsten Verästungen des Volksverkehrs überführen und andrerseits wieder eine Menge von Stoffen, welche sonst verloren gehen würden, für die bürgerliche Gesellschaft nutzbar machen. (Stenogr. Bericht des Reichstages vom 7. Novbr. 1871.)

Eine weitere Entwicklung der Reichs-Gewerbe-Gesetzgebung könnte noch eine freiere Bahn für das Hausir-Gewerbe mit sich führen, da dasselbe in manchen Landes-Gesetzen schon günstiger, als in jener, behandelt war.

Berechtigt gleich der Legitimationsschein in der Regel (mit Ausnahme der Fälle des §. 59 der Gew.-O.) zum umherziehenden Gewerbe-Betriebe im ganzen Geltungsbereiche der Gewerbe-Ordnung, so müssen doch in jedem einzelnen Staate, wo der umherziehende Geschäfts-Betrieb stattfinden soll, die demselben landesgesetzlich obliegenden Steuern entrichtet werden. Hierdurch wird die Freizügigkeit dieser Gewerbsart zur Zeit noch wesentlich beeinträchtigt.

»*Das Reichs-Gebiet ist für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen in gewerbepolizeilicher Hinsicht ein einheitliches Gebiet; in steuerlicher Hinsicht dagegen ein durch verschiedene Grenzen zerschnittenes, und die Ausdehnung des Betriebes über die Gebiete verschiedener Staaten führt durch Summirung der zur Erhebung gelangenden Steuern zu Steuerbeträgen, die das Gewerbe nicht aufzubringen vermag.*«
(Erklärung des Bundes-Kommissars in der Reichstags-Sitzung vom 12. April 1871; stenogr. Bericht S. 194.)

Insbesondere sind die bisherigen **Preussischen** Hausir-Gesetze, soweit sie die Besteuerung des Hausir-Gewerbes betreffen, durch die Gewerbe-Ordn. nicht berührt worden. Auch wenn es nach der Gewerbe-Ordn. in polizeilicher Beziehung eines Legitimationsscheins zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen nicht bedürfen sollte, so bleibt doch die Verpflichtung zur Lösung eines steuerlichen Hausir-Gewerbescheins, soweit durch das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 begründet, fortbestehen. (Erk. des Ob.-Trib. vom 18. Novbr. 1870. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 26.)

Ein Gleiches gilt hinsichtlich der steuergesetzlichen Vorschriften in **Bayern** über die für Ausstellung von Hausirscheinen zu entrichtenden Abgaben. (Vgl. §. 22 ff. der Vollzugs-V. v. 4. Dzbr. 1872; s. unt. Th. II., Nr. 2.)

In den beiden **Mecklenburg** ist durch die bezüglichen Verordnungen vom 16. Dezbr. 1869 eine Hausir-Gewerbesteuer neu eingeführt worden.

Ueber die Steuerpflichtigkeit des Gewerbe-Betriebes der Versicherungs-Agenten im Umherziehen — vgl. **Preuss.** Min.-V. vom 17. Oktbr. 1870 (M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 26) und Note 1 zu §. 42 der Gewerbe-Ordnung.

Von Ausführungs-Bestimmungen zu Titel III. sind insbesondere zu beachten: für **Preussen** Anweisung vom 24. Novbr. 1869; für **Bayern** §§. 19—27 der Vollzugs-V. v. 4. Dzbr. 1872; für **Württemberg** §§. 22—28 der Ausführ.-V. v. 14. Dzbr. 1871. s. unten Theil II., Nr. 1, 2, 4).

Eine eigenthümliche Mittelstellung zwischen dem stehenden und dem Hausir-Gewerbe-Betriebe nimmt das Halten von Wanderlagern ein. Es ist dies der Gewerbe-Betrieb solcher Personen, welche ausserhalb ihres Wohnsitzes und ausser dem Mess- und Marktverkehr zwar vorübergehend, doch feste Verkaufslokale zum Absatze von Waaren halten. Diese Betriebsform fällt im Sinne der Gewerbe-Ordn. nicht unter den Hausir-Betrieb, sondern unter den Begriff des stehenden Gewerbes, von welchem die Wanderlager vorübergehende Niederlassungen bilden. Dagegen zählt das Vereinszoll-Gesetz vom 1. Juli 1869 in den Bestimmungen über die Kontrole der Gewerbetreibenden §. 124. Bund.-G.-Bl. 1869, S. 350; vgl. oben S. 23 das Halten von Wanderlagern zu den Hausir-Gewerben.

In **Baden** besteht ein besonderes Gesetz über die Besteuerung der Wanderlager vom 26. Mai 1866. (Reg.-Bl. S. 145.)

§. 55. Wer ausserhalb seines Wohnorts[1]), ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:[2])

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,[3])

bedarf, vorbehaltlich der, in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.[4, 5])

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.[5]) [6])

1. Innerhalb des Wohnortes d. h. innerhalb des Gemeinde-Bezirkes, in welchem der Gewerbetreibende wohnt, ist das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen geschieht, legitimationsfrei und nach **Preussischem** Recht auch steuerfrei und nicht gewerbescheinpflichtig. (Preuss. Minist.-Verf. vom 13. Januar 1870 und vom 25. März 1871. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 153.)

2. Die Begründung einer gewerblichen Niederlassung erfolgt auf dem §. 14 bezeichneten Wege. —

»In eigener Person« schliesst nicht aus, dass der Gewerbetreibende den umherziehenden Betrieb für seine Rechnung durch einen Dritten besorgen lässt. Letzterer ist es alsdann, der das Geschäft in eigener Person betreibt und eines auf seine Person lautenden Legitimationsscheines (vgl. §. 60) bedarf.

3. Zu den gewerblichen oder künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, sind namentlich zu rechnen: Aufführung von Musik, — Darstellungen körperlicher Fertigkeiten, — Schaustellungen von Erzeugnissen der Natur und Kunst, — Darbietung von Lustbarkeiten, — Karrussels, Schiessbuden, Buden mit Kegelspielen, Ring- oder Platten-Wurfspielen, — theatralische Vorstellungen, — endlich gewerbliche Leistungen jeder Art.

Zu den im Umherziehen statthaften gewerblichen Leistungen gehört auch die Ausübung der Heilkunde seitens ungeprüfter Personen, wenn diese keinen ärztlichen Titel führen und sich des nach §. 56 unzulässigen Verkaufs von Arzneimitteln enthalten. (Preuss. Min.-Verf. vom 6. Septbr. 1872).

Zum Wahrsagen im Umherziehen ist kein Legitimationsschein zu ertheilen, weil dasselbe gegen die guten Sitten verstösst. (Preuss. Minist.-Verf. vom 11. Februar 1873. Minist.-Bl. d. i. V., S. 62. Vgl. auch §. 1, Note 3 am Schluss und Erkennt. des Ob.-Tribunals v. 16. Juli 1873. Justiz-Min.-Bl. Nr. 33.)

Auch fremde, das heisst nicht ortsangehörige Schauspieler, Sänger, Musiker u. s. w., welche bei dem Unternehmer eines stehenden Gewerbes in dessen Lokal und lediglich für dessen Rechnung, wenngleich nur vorübergehend auftreten, bedürfen keines Legitimations-, bezieh. Gewerbe-Scheines. (Preuss. Min.-Verf. vom 1. Juli 1873.)

Zur Schau gestellte Personen, als solche, bedürfen weder eines eigenen Legitimations-, noch Gewerbe-Scheines, müssen aber in dem Legitimationsscheine der schaustellenden Gewerbtreibenden mit aufgeführt werden. (Preuss. Min.-V. v. 4. Januar 1871. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 50.)

4. §. 55 grenzt den Begriff des eigentlichen Gewerbe-Betriebes im Umherziehen gegen die andern Formen der Ausübung des stehenden Gewerbe-Betriebes ausserhalb der Betriebsstätte bestimmt ab. Es wird hiernach namentlich als Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nicht angesehen: der Besuch der Messen und Märkte; — der in Folge vorgängiger Bestellung ausserhalb des Wohnorts stattfindende Gewerbe-Betrieb; — der Gewerbe-Betrieb in Zweigniederlassungen; — das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handlungsreisende; — die Vermittelung von Geschäften; — das Darbieten von Leistungen, Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet (musikalische Aufführungen höherer Gattungen im Umherziehen, wissenschaftliche Vorträge u. s. w.); — endlich der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Personen, welche umherziehend Mäkler-Geschäfte suchen, z. B. den Verkauf der Wolle auf dem Lande vermitteln, sind nicht legitimationsscheinpflichtig. (Stenograph. Ber. des Reichstags von 1869, S. 696.)

Für einige Bundesstaaten liegt in der Abgrenzung des legitimationspflichtigen Gewerbe-Betriebes im Umherziehen durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung ein Rückschritt gegen die bisherige freisinnigere Behandlung. — Einzelne Landes-Gewerbe-Ordnungen (namentlich der Thüringischen Staaten) stellten z. B. »das Anbieten von Leistungen« nicht unter den Begriff des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen, sondern befreiten dasselbe von jeder Erlaubniss. Andere (z. B. für Oldenburg) erklärten wenigstens das nach dem Landesgebrauch stattfindende Anbieten gewerb-

licher Leistungen, z. B. der Müller, Glaser, Barbiere, Schornsteinfeger etc. für frei und unbeschränkt. Ebenso war in Oldenburg nach Art. 47 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. Juli 1861 der Aufkauf von Waaren im Umherziehen unbeschränkt.

In Sachsen-Koburg war sogar der Hausirhandel mit Druckschriften gänzlich freigegeben.

Zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugte Gewerbetreibende können von ihrem Wohnorte aus Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten auch auswärts bei ihren Kunden vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, bei ihren Kunden sammeln, ohne eines Legitimationsscheines zu bedürfen.

Ständige Gewerbetreibende, welche ohne an bestimmte Kunden sich zu wenden, nur auf's Gerathewohl im Umherziehen in der Nähe ihres Wohnorts Beschäftigung suchen und Gegenstände, an denen Gewerbsarbeiten vorzunehmen sind, sammeln wollen, bedürfen dagegen eines Legitimationsscheines nach §. 58[2]) der Gewerbe-Ordnung (vgl. §. 31 der Sächsischen Ausf.-Verf. vom 16. Septbr. 1869; s. unt. Theil II., No. 3).

5. Ueber den Geschäftsgang und die Formalien der Nachsuchung oder der Ertheilung der Legitimations-, beziehungsweise Gewerbe-Scheine, — sowie über die Berechnung der Gewerbe-Steuer in **Preussen** vgl. s. Ausführ.-Anweisung vom 24. Novbr. 1869: (s. unt. Theil II., No. 2. B.). Es ist besonders zu beachten, dass der nach der Gewerbe-Ordnung legitimationsscheinfreie Verkauf und Ankauf roher Erzeugnisse der Landwirthschaft etc. nur in beschränktem Masse gewerbesteuerfrei ist.

6. Rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind nur die durch den Betrieb einer solchen Wirthschaft unmittelbar gewonnenen Erzeugnisse, nicht solche Produkte, welche vor ihrer Verwendung zum Verkaufe einer besonderen Zubereitung oder Bearbeitung bedürfen. Die Erzeugnisse der Viehzucht, insbesondere auch alle Arten des lebenden Viehes, sind den rohen Produkten nicht zuzurechnen. Jene rohen Erzeugnisse dürfen überhaupt nicht in einem Legitimationsscheine aufgeführt werden. (Preuss. Minist.-Verf. vom 5. Februar 1870. Minist.-Bl. d. i. V. S., 132.)

Der Hausirhandel der Fleischer mit selbstgeschlachtetem frischen Fleische innerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnorts ist in **Preussen** nicht steuer-, noch gewerbescheinpflichtig. (Minist.-Verf. v. 13. Januar 1870. Minist.-Bl. d. i. V. 1870, Seite 131.) — In **Baden** wird der Hausirhandel mit Geflügel innerhalb der Umgegend des Wohnortes dem §. 58[2]) gedachten Betriebe gleichgestellt (§. 28 der Vollzugs-Verf. s. unt. Theil II. 5).

Das Verbot der sog. Hengstreiterei, wonach z. B. in der Provinz **Hannover** auch die gekörhten Hengste nicht zum Beschälen umhergeführt werden durften, ist, als mit der Gewerbe-Ordnung unvereinbar, aufgehoben (vgl. Stenograph. Verhandlungen des Preuss. Abgeordneten-Hauses 1873, S. 815 und 816.)

Zuwiderhandlungen gegen §. 55 stellt §. 148 [7]) der Gewerbe-Ordnung unter Strafe.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind: [1])

1. geistige Getränke aller Art; [2])
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber; [3])
3. Spielkarten, Lotterielose, Staats- und sonstige Werth-Papiere;

4. Schiesspulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe; [4]
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe. [5] [6]

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass die Erlaubniss zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuss des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, dass auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen. [7]

1. Der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen mit Druckschriften ist hiernach nicht ausgeschlossen, und die Ertheilung eines Legitimationsscheines hierzu darf nicht verweigert werden. Das Verbot der Verbreitung unzüchtiger Druckschriften und Abbildungen (§. 187 des Straf-Gesetzb.) ist hierbei besonders im Auge zu behalten. Ueber die Ertheilung steuerfreier Erlaubniss-Scheine zum umherziehenden Vertrieb von Bibeln und Erbauungsschriften in **Preussen** s. Min.-Verfügung vom 9. Juni 1849 (M.-Bl. d. i. V., S. 166); vom 23. Januar 1851 (a. a. O., S. 21); vom 27. Januar und 28. Oktober 1859 (a. a. O., S. 319); vom 19. Juli 1860 (a. a. O., S. 175) und vom 21. Oktober 1867 (a. a. O., S. 374).

2. Der nach dem Regierungs-Entwurfe beabsichtigte weitergehende Ausschluss von Verzehrungs-Gegenständen, die nicht zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören, wurde vom Reichstage abgelehnt; dabei aber anerkannt, dass namentlich hoch bezollte Verzehrungs-Gegenstände im Grenzbezirke vom umherziehenden Gewerbe-Betriebe ausgeschlossen werden könnten (Koller's Gewerbe-Ordnung, S. 103).

3. »Gebrauchte Kleider und Betten« werden auch die im §. 35 besonders genannte »gebrauchte Wäsche« in sich schliessen. — Nach einem Beschlusse des Bundesraths sind unter »gebrauchten Betten« auch Theile gebrauchter Betten und insbesondere gebrauchte Bettfedern zu verstehen, mit denen also der Hausirhandel nicht statthaft ist.

In **Württemberg** war der Hausirhandel mit den unter Ziff. 2 aufgeführten Gegenständen früher, angeblich ohne sanitäts- und sicherheitspolizeiliche Nachtheile, freigegeben.

4. Feuerwerkskörper dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden; der umherziehende Betrieb der Feuerwerkerei selbst wird dagegen nichtzu versagen sein.

5. Umherziehende Kammerjäger dürfen daher auch kein Gift verkaufen, sondern — wie in **Preussen** durch Polizei-Verordnung streng vorgeschrieben ist, — »das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstverkauf überlassen«. (Vgl. Note 1 am Schluss zu §. 34.)

6. Der Hausir-Betrieb mit den ausgeschlossenen Gegenständen ist durch die Gewerbe-Ordnung nicht an und für sich bei Strafe verboten, sondern nur von der Legitimationsschein-Ertheilung ausgeschlossen, mithin bei irrthümlicher Legitimations-Ausfertigung nicht strafbar. Anders ist es, wenn die Landes-Gesetze eine solche Strafvorschrift treffen. So bestimmt §. 142 des **Baden**'schen Polizei-Strafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863:

»Eine Geldbusse bis zu 50 Gulden verwirkt, wer mit Waaren hausirt, deren An- und Verkauf im Umherziehen verboten ist.«

7. „Ueber die besonderen Beschränkungen der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke vgl. §. 121 des Vereinszoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 (s. o. S. 23).

Es kann nach dem Preussischen Hausir-Regulative vom 28. April 1824, §. 21 innerhalb des Grenz-Zollbezirkes ein Gewerbe im Umherziehen nur dann betrieben werden, wenn die Erlaubniss dazu im Legitimationsscheine, bezieh. in dem selbständigen Gewerbescheine ausdrücklich ertheilt ist. (Min.-Verf. vom 8. Dezbr. 1869. M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 18.)

§. 57. Einem Bundes-Angehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundes-Gebietes[1] einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat,[2] darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmassregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniss von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnissstrafe nach verbüsstem Gefängniss;
3. oder unter Polizei-Aufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muss innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.[3]

Ausländern kann der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die desshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.[4]

1. Gegenwärtig bezieht sich diese Vorschrift auf alle Reichs-Angehörigen innerhalb des Geltungsgebietes der Gewerbe-Ordn. (d. h. des Deutschen Reichs mit Ausschluss von Elsass-Lothringen).

2. Ob namentlich auch jüngeren Personen (bis zu 14 Jahren hinab — §. 62 am Schlusse —) der Legitimationsschein ertheilt werden soll, — liegt im freien Ermessen der zuständigen Behörde, bezieh. der Landes-Verwaltung.

3. Ueber das Verfahren der Versagung des Legitimationsscheines in **Sachsen** vgl. §. 32 der Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869 (s. unt. Theil II, Nr. 3).

4. Wenn es unbedenklich war, in Bezug auf die Zulassung zum stehenden Gewerbe-Betriebe die Ausländer den Reichs-Angehörigen gleich zu behandeln, so gilt nicht ein Gleiches von der Zulassung der Ausländer zum Gewerbe-Betrieb im

Umherziehen. Es sprechen vielmehr die erheblichsten sicherheitspolizeilichen Bedenken gegen die Zulassung der Elemente, welche mit ihrem Wander-Gewerbe den Kontinent zu durchziehen gewöhnt sind, zu den überaus leichten Bedingungen, welche für die inländische, ganz anders geartete Bevölkerung vorgeschrieben sind.

Die dem Bundesrathe dieserhalb vorbehaltenen Bestimmungen sind noch nicht getroffen. Dagegen sind Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die zur Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen für Ausländer befugten Behörden unterm 17. Januar 1871 und 31. Dezbr. 1871 (Reichs-G.-Bl. 1871 S. 27, und 1872, S. 2) erlassen.

Ueber die Zulassung von Ausländern zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen in **Preussen**, sowie über die von denselben zu entrichtende Hausirsteuer nach Massgabe der bestehenden Verträge s. Min.-Verordn. vom 28. Dezbr. 1869 und 16. Febr. 1870. (M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 19 und 86.); — sowie die älteren Minist.-Reskripte vom 27. Dezbr. 1825, — 14. Mai 1828, — 16. August 1834, — 12. und 18. Septbr. 1835, — 25. März 1839.

Nicht aufgehoben ist die Bestimmung des §. 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. 1824, S. 129), wonach Ausländern in der Regel der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nur für den Hausir-Handel mit Wochenmarktsartikeln, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu gewissen Dienstleistungen und Schaustellungen, ausserdem aber nur dann gestattet werden darf, wenn ihr Gewerbe in der Gegend gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird oder doch als öffentliches Bedürfniss anzusehen ist, oder wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert.

Zigeunern, Slovakischen Kesselflickern, Drahtbindern etc., wenn sie in grösseren oder kleineren Haufen in **Preussen** eintreten wollen, ist der Legitimationsschein zu versagen. (Min.-Verf. vom 22. Oktober 1871.)

Vgl. auch §. 60, Note 2.

Für die persönlichen Erfordernisse eines ausländischen Hausirers sind zur Zeit noch die Gesetze desjenigen Einzelstaates massgebend, in welchem die Zulassung erfolgt.

§. 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt:

1. für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören [1]) und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes [2])

durch die Unter-Behörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungs-Behörde. [3]) [4])

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines [5]) nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen. [6])

1. Selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören, — sind nach §. 66 [2]) und [3]) der Gew.-Ordn. zu bestimmen. Es gehört dazu u. a. selbstgeschlachtetes Fleisch. Desshalb ist der Hausirhandel der Fleischer mit selbstgeschlachtetem frischem Fleische in der zweimeiligen Um-

gegend des Wohnorts in **Preussen** nicht steuer- und gewerbescheinpflichtig. (Min.-V. vom 13. Januar 1870; Min.-Bl. d. i. V., S. 131.)

Das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen, ist z. B. bei Glasern, Schleifern, Schornsteinfegern üblich.

2. Diese Umgegend des Wohnortes pflegt auf 2 Meilen bemessen zu werden. Vgl. für **Preussen** Min.-Verfüg. vom 22. Juli 1830: (v. Kamptz Annal. 1830, S. 609); für **Baden** Vollzugs-V. vom 26. Dezbr. 1871, §. 30: (s. unt. Theil II, Nr. 5).

3. Die Räthlichkeit der Bestimmung, welche die Ertheilung der Gewerbescheine für denjenigen umherziehenden Gewerbe-Betrieb, welcher die betreffenden Gewerbetreibenden der Regel nach von ihrem Wohnorte fern hält, der höheren Verwaltungs-Behörde vorbehält, motivirt sich daraus, dass die örtlichen Behörden, welche mit der Bettelpolizei und Armenpflege zu thun haben, leicht in die Versuchung gerathen könnten, sich unbequemer Elemente der Bevölkerung, die sich am wenigsten für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen eignen, durch Ertheilung von Hausirscheinen zu entledigen.

4. §. 2, Abs. 2 des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in **Württemberg** und **Baden**, besagte:

»Die in den §§. 58, 59, 60 der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden zugewiesenen Geschäfte liegen in Württemberg den Königlichen Ober-Aemtern ob.«

Dieser Absatz ist auf Beschluss des Reichstages fortgefallen, weil Angesichts des §. 155 der Gewerbe-Ordn. überflüssig, — auch sonst nicht unbedenklich.

5. Unter »Gewerbeschein« ist der amtliche Ausweis über die Berichtigung der dem betreffenden Gewerbe-Betriebe landesgesetzlich obliegenden Steuern zu verstehen.

6. Angehörigen anderer Bundesstaaten kann der Legitimationsschein zum Hausir-Betriebe in **Preussen** sowohl von der zuständigen Behörde des Heimathstaates, als auch von der Preussischen Behörde ertheilt werden. (Min.-Verf. vom 18. April 1870; M.-Bl. d. i. V., S. 133.)

Ueber die Zuständigkeit der Behörden, die Form der Legitimationsscheine, die Gebühren u. s. w. in **Sachsen** vgl. §§. 33 und 34 der Ausführ.-V. vom 16. Septbr. 1869; in **Baiern** vgl. §. 14 der Vollzugs-V. vom 14. Dezbr. 1872: (s. unt. Theil II, Nr. 3 und 2).

§. 59. Wer auf den Strassen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, ausser den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniss durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird. [1])

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungs-Bezirkes der höheren Verwaltungs-Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind. [2]) [3])

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimations-

schein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniss besitzt.

1. In Abschnitt 3 der Preuss. Ausführ.-Anweisung vom 24. Novbr. 1869 (s. unt. Theil II, Nr. 1. B.) sind die besonderen Beschränkungen der dem §. 59 unterliegenden Gewerbe-Betriebe anschaulich hervorgehoben.

Ueber die Ertheilung der örtlichen Erlaubniss für solche Aufführungen, Schaustellungen auf den Strassen pp. entscheidet die Orts-Behörde nach freiem Ermessen.

Auch für den stehenden Betrieb dieser Gewerbe auf den Strassen ist dieselbe Erlaubniss erforderlich. (Preuss. Ausführ.-Anw. vom 4. Septbr. 1869, Abschn. I. 15; s. unt. Theil II, Nr. 1. A.)

Der Betrieb dieser Strassen-Gewerbe ohne vorschriftsmässige Erlaubniss der Orts-Behörde ist in der Gewerbe-Ordnung selbst nicht unter Strafe gestellt. Zur Ergänzung dieses Mangels sind in **Preussen** besondere Polizei-Strafverordnungen ergangen. (s. Min.-Verf. v. 4. Septbr. 1869; unt. Theil II, Nr. 1. A.) — In **Baden** wird diese Lücke durch §. 63 des Polizei-Strafgesetzbuchs vom 31. Oktbr. 1863 ergänzt, woselbst bestimmt ist:

»Wer ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, gegen deren Verbot oder mit Nichtbeachtung der von derselben, insbesondere auch bezüglich des Orts und der Zeit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Vorstellungen unternimmt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.«

Für **Schwarzburg-Rudolstadt** ist die fehlende Strafvorschrift durch Art. V des Ausführ.-Gesetzes vom 25. Septbr. 1869 ergänzt.

2. Der Vorbehalt der Bedürfnissfrage für jeden Verwaltungs-Bezirk rücksichtlich des Legitimationsscheines der wandernden Schauspieler, Marktschreier, Bänkelsänger pp. rechtfertigt sich dadurch, dass es sich hier um einen Gewerbe-Betrieb von zweifelhaftem Werthe, dagegen um erhebliche Interessen der Sittenpolizei handelt, und die Möglichkeit arger Belästigung des Publikums zu verhüten ist.

In **Preussen** ertheilt diesen Legitimationsschein stets die obere Verwaltungs-Behörde desjenigen Bezirks, in welchem der Gewerbe-Betrieb beabsichtigt wird, auch wenn der Gewerbetreibende ausserhalb des Bezirkes wohnt. (Min.-Verf. v. 28. Febr. und 18. April 1870. M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 106 und 133.)

Wenn ein Gewerbe der im §. 59 bezeichneten Art in einem anderen Preuss. Regierungs-Bezirke, als in demjenigen, in welchem der Wohnort des betreffenden Gewerbetreibenden belegen ist, betrieben werden soll, so hat die Polizei-Behörde des Wohnorts diesen Antrag derjenigen Regierung zuzustellen, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll. (Min.-V. v. 6. Januar 1870, M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 19.)

3. Ein bestimmtes formelles Verfahren bei der auf Grund des §. 59 stattfindenden Versagung der örtlichen Erlaubniss (Absatz 1) oder des Bezirks-Legitimationsscheines (Absatz 2) ist nicht vorgeschrieben. Die Verfügungen der Behörden folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht der gewöhnliche Beschwerdenweg offen. Vgl. Abschn. 3 der Preuss. Ausführ.-Anweis. v. 24. Novbr. 1869, (s. unt. Theil II, Nr. 1. B.)

Ueber die Zuständigkeit der Behörden in **Baiern** vgl. §. 26 der Vollzugs.-V. v. 14. Dezbr. 1872; in **Sachsen** vgl. §. 35 der Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869 (s. unt. Theil II, Nr. 2 und 3).

In **Oldenburg** wird an Ausländer, welche zu den im §. 59 bezeichneten Personen gehören, der Legitimationsschein der Regel nach nur beschränkt auf die Zeiten der Jahrmärkte, Volks-, Schützen- pp. Feste ertheilt. Eine gleiche Beschränkung wird als Regel auch für die Ertheilung der nach §. 59 erforderlichen

ortspolizeilichen Erlaubniss empfohlen. (§. 10 der Ausführ.-Verordn. v. 4. Januar 1870; s. unt. Theil II, Nr. 10.)

Entspricht der Gewerbe-Betrieb thatsächlich nicht dem Inhalte des Legitimationsscheins, — z. B. die als Thierführer, Karussel-Besitzer etc. mit Musikbegleitung zugelassenen Personen machen nur Drehorgel-Musik, so wird ihnen schon desshalb die örtliche Erlaubniss zu versagen sein.

§. 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbe-Betriebes.[1] Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 56 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniss zum Gewerbe-Betriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungs-Behörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungs-Behörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.[2]

1. Die Aufnahme derjenigen Gegenstände, mit denen der Hausir-Handel stattfinden soll, in diesen polizeilichen Legitimationsschein ist weder ge-, noch verboten. Die Angabe wird jedenfalls möglichst generell zu erfolgen haben (vgl. Preuss. Min.-V. v. 8. Dezbr. 1869; M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 18).

2. Wegen Versagung des Gewerbe-Legitimationsscheines in **Preussen** für ausländische Bärenführer: s. Min.-Verf. vom 16. März 1872. (M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 114.) —

Ueber das Verfahren im Fall der Versagung s. Note 3 zu §. 59. —

Die bezügliche Strafvorschrift ist in §. 149 [3]) der Gewerbe-Ordn. gegeben.

§. 61. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiss der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.[1]

1. Vgl. die Strafbestimmung im §. 149 [2]) und [4]) der Gewerbe-Ordnung. — Ausserdem wird die polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung des unlegitimirten Betriebes auf Grund des §. 15 der Gewerbe-Ordn. stattfinden können.

Der »zuständigen Behörde« wird auch der einzelne landesgesetzlich befugte Beamte (Gensdarm, Polizeidiener pp.) gleichzustellen sein.

Wenn Jemand gewerbsmässig den Ausdrusch von Getreide durch Lokomobilen betreibt, welche unter verschiedenen Führern an verschiedenen Orten arbeiten, — so bedarf jeder dieser Lokomobil-Führer eines Legitimationsscheines, da nach §. 61 letzterer bei der Gewerbe-Ausübung mitgeführt werden muss.

§. 62. Der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.[1] Ausgenommen hiervon sind der Verkauf[2] der im §. 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er inner-

halb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbe-Betrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.[3][4])

1. Wie schon aus Note 2 zu §. 55 erhellt, ist die privatrechtliche Frage, ob der umherziehende Betrieb für eigene Rechnung oder stellvertretend stattfindet, für die Ertheilung des Legitimationsscheins gleichgiltig. Nur darf der Legitimationsschein unbedingt nicht an Stelle des Empfängers durch einen Dritten benutzt werden. Diese stellvertretende Ausübung ist untersagt (vgl. Erk. des Preuss. Ober-Trib. v. 29. Septbr. 1869, Goltdammers Archiv. Bd. 19, S. 773).

2. Der Verkauf, nicht der Aufkauf!

3. Das Verbot des Mitführens von Kindern unter 14 Jahren ist in **Preussen** noch besonders eingeschärft durch Min.-Verf. vom 5. Novbr. 1871. (M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 345.)

4. Die verschiedenen Vorschriften des §. 62 stehen unter den Strafvorschriften der §§. 148[7]), 149[2]) und 149[5]) der Gewerbe-Ordn. Uebrigens macht die Fassung des Gesetzes die Anwendung des §. 149[5]) der Gewerbe-O. in solchen Fällen sehr zweifelhaft, in denen Kinder unter vierzehn Jahren nicht als Begleiter, nicht in der Absicht, sie zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, sondern aus anderen Gründen mitgeführt werden, — wie dies bei den kleinen, noch nicht arbeitsfähigen Kindern der Fall. Ebenso ist es dem §. 62 der Gewerbe-Ordn. gegenüber bedenklich, auf das unbedingte Verbot des §. 13 des Preuss. Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, Kinder unter vierzehn Jahren beim Hausir-Betriebe mitzuführen, zurückzugehen.

Nach dem Regierungs-Entwurfe sollte ein besonderes Verbot, Privathäuser ohne Aufforderung zu betreten, das Hausrecht wahren. Der Reichstag erachtete dies nicht für nöthig. Das Hausrecht steht unter dem besonderen Schutze des Strafgesetzbuches (§. 123).

§. 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.[1])

1. Von solchen landesgesetzlichen Verkehrs-Erleichterungen ist Folgendes zu erwähnen.

a. In **Sachsen** gehören zu diesen ausgenommenen Gegenständen des gemeinen Verbrauchs:

»Viktualien, Brennmaterialien, Besen, Sand, Thon. Auch gehört dahin das Sammeln von Lumpen und Abfällen.«

§. 36 der Ausf.-V. v. 16. Septbr. 1869 (s. unt. Theil II, Nr. 3).

b. In **Württemberg** ist für den hausirweisen Verkauf von



»Brod und Fleisch im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes das Erforderniss des Legitimationsscheins erlassen.«

§. 27 der Ausf.-Verfüg. v. 14. Dezbr. 1871 (s. unt. Theil II, Nr. 4).

c. Für **Baden** bestimmt Art. 4 des die Einführung der Gewerbe-Ordn. betreffenden Gesetzes vom 21. Dezbr. 1871:

»Die in §. 63. der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorbehaltenen Ausnahme-Bestimmungen können im Wege der Verordnung oder der auf Grund einer solchen ergehenden Bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden.«

d. In **Hessen** sind freigegeben:

»Besen aus Reisern, Braunkohlen, Bett- und Schreib-Federn, frische Fische, Fussdecken und Matten aus Bast, Stroh oder Binsen, wildes Geflügel, Krebse, Lohkuchen, Sand, Schwefelhölzer, Schwefelfaden und Schwefelspan (Streichhölzer ausgenommen), Torf, Wildpret, Zunder und Zwieback.«

e. In **Oldenburg** sind ausgenommen:

1. Die Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torfproduktion, der Fischerei und der Jagd (vorbehaltlich der bestehenden Bestimmungen über den Verkauf des Wildes während der geschlossenen Zeit);
2. die Gewerbserzeugnisse, welche zum täglichen Verbrauche im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
3. die Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

(Art. 6 der Ausführungs-V. v. 14. Septbr. 1869, s. unt. Theil II, Nr. 10.)

f. In **Sachsen-Koburg**:

Ohne Legitimationsschein können im Umherziehen verkauft und angekauft werden:

1. alle in der Haus- und Landwirthschaft aus Erzeugnissen des Acker-, Garten- und Obstbaues, sowie der Viehzucht gefertigten Gegenstände, mit Einschluss von Brod, frischen und gesalzenen Fleischwaaren;
2. Erzeugnisse der Mahl- und Oehlmühlen;
3. grobe Holzwaaren, wie Bretter, Bohlen, Latten, Leitern, Getreideschaufeln, Rechen, Quirle, Holzschuhe, Backtröge, Mulden u. dergl., ferner Körbe, Siebe, Besen und ordinäre Strohwaaren;
4. Sand, Thon, Wetz- und Schleifsteine;
5. Pech, Theer, Kienruss, Wagenschmiere, Wichse;
6. Säfte aus rohen Früchten und Hefen;
7. ungemusterte leinene und baumwollene Weber- und Bandwaaren;
8. Schreibmaterialien.

Für **Gotha** treten bei 1 noch hinzu:

lebende Thiere der eigenen Zucht oder Wirthschaft.

g. In **Sachsen-Altenburg** ist ein Legitimationsschein zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen nicht erforderlich:

»zum Ankauf inländischer Erzeugnisse, — einschliesslich der Lumpen. — zum Verkaufe von Viktualien aller Art, Brennmaterialien, Hefen, Pech, Theer, Wagenschmiere, Kienruss, Sand, Thon, groben Holz-, Bast-, Stroh-, Rohr-, Schilf- und Binsenwaaren, groben Bürstenwaaren, Besen und Hecheln, Schreibmaterialien und Streichhölzern.«

(s. §. 24 der Ausführ.-V. v. 17. Septbr. 1869.)

h. In **Sachsen-Meiningen** ist der Hausir-Betrieb freigegeben mit:

»Holz-, Korb-, Stroh-, Rohr-, Bast-, Schilf-, Binsen-, Besen- und Bürstenwaaren zum gemeinen Verbrauch, — mit Lebensmitteln zum unmittelbaren Genuss, mit Hefe, Sand, Thon, Heizmitteln.«

(Art. 13 des Ausführ.-Gesetzes v. 22. Dezbr. 1869.)

i. In **Reuss j. L.** ist der umherziehende Verkauf von

»Viktualien und Brennmaterial, von grobem Holz-, Bast- und Strohwaaren, Besen,

Sand, Thon, Wagenschmiere, Holzkohlen, Wetzsteinen, Hefen, Putzpulver, Stiefelwichse, Kienruss und Schreibmaterialien, mit Ausschluss des Papiers

freigegeben (s. Minist.-Verfüg. vom 24. Septbr. 1869). — In anderen kleinen Staaten gleichartig.

Titel IV.

Marktverkehr. [1] [2]

§. 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochen-Märkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. [3]

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungs-Behörde, auf Antrag der Gemeinde-Behörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarkt-Verkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen. [4]

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiederung der im Auslande gegen Bundes-Angehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten. [5]

1. Eine Begriffs-Bestimmung der »Messen und Märkte« ist in der Gewerbe-Ordn. nicht gegeben, sondern aus den bestehenden Einrichtungen, Zuständen und Gewohnheiten herzuleiten. Der gesetzliche Unterschied zwischen Jahr- und Wochen-Märkten ist in den §§. 66 und 67 durch Bezeichnung der zulässigen Verkaufs-Gegenstände festgestellt. Kram-Märkte sind gleichbedeutend mit Jahr-Märkten. Messen sind dem Herkommen entsprechend zu den Jahrmärkten oder den im §. 70 gedachten besonderen Märkten zu rechnen.

2. Die Zuständigkeit der Behörden für das Marktwesen in **Baiern** regelt die Vollzugs-V. v. 4. Dezbr. 1872, §§. 28—31; in **Württemberg** die Ausführ.-V. v. 14. Dezbr. 1871, §. 29. (s. unt. Theil II, Nr. 2 und 4).

3. Der Eingang des §. 64 schliesst eine Auslegung der Bestimmungen des Titel III. aus, als sei zum Besuche der Messen und Märkte ein Hausirschein nothwendig. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochen-Märkte gehört im Sinne der Gewerbe-Ordn. nicht zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen und ist nicht an den Besitz eines Legitimationsscheines gebunden. Nach **Preussischem** Rechte ist aller Handel der Inländer, wie der Ausländer auf Märkten auch steuerfrei. (Ges. wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer v. 30. Mai 1820, §. 7 und Hausir-Regulativ v. 28. April 1824, §§. 1 und 2.)

Die früheren, gegen den Zwischenhandel gerichteten, gesetzlichen und polizeilichen Beschränkungen des freien Verkehrs auf Wochenmärkten sind durch §. 64 der Gewerbe-Ordn. ausser Kraft gesetzt. (Preuss. Min.-Verf. v. 18. Mai 1871, M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 176; — Erkenntn. des O.-Trib. v. 7. Dezbr. 1870, Justiz-Minist.-Bl. 1871. S. 47.) Es ist die Ausschliessung gewisser Klassen

von Käufern während eines Theiles der Marktzeit, — sowie die Untersagung des Ankaufs ausserhalb der Marktstätte (— Verbot des Auf- und Vorkaufs) unzulässig. Zulässig aber ist das Verbot, an Markttagen, so lange die Marktzeit dauert, auf anderen, als den durch die Marktordnung bestimmten Plätzen, Markt-Artikel feil zu halten. Denn §. 64 handelt lediglich von dem Verkehre auf den Märkten selbst; nicht von sonstigem Verkehre am Marktorte, sei's auch während der Marktzeit.

4. In manchen Städten ist es hergebracht, dass Bewohner des Marktorts gewisse Handwerker-Waaren auf den Wochenmärkten feilbieten dürfen. Eine Anwendung des im ersten Absatz des §. 64 aufgestellten Grundsatzes auf dieses Verhältniss würde zur Folge haben, dass entweder die Feilbietung gleicher Handwerker-Waaren auch Seitens Auswärtiger gestattet, und damit die nicht wünschenswerthe Ausbildung der Wochenmärkte zu Jahrmärkten begünstigt, oder die Feilbietung dieser Handerwerker-Waaren auch Seitens der Orts-Angehörigen ausgeschlossen werden müsste. Für die Anwendung der in diesem Ausschlusse liegenden Härte besteht kein Bedürfniss; es hat daher ein Vorbehalt zu Gunsten dieses hergebrachten Wochenmarkt-Verkehrs aufgestellt werden müssen. —

Die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarkt-Verkehrs mit Handwerker-Waaren — wird mit schonender Rücksicht auf die davon abhängigen Interessen zu regeln sein. Vgl. Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1872, Nr. 284. B.

5. Art. 18 des Handels- und Zollvertrags zwischen **Deutschland** und **Oesterreich** vom 9. März 1868 (Bund.-Ges.-Bl. 1868, S. 246) bestimmt:

»Beim Besuche der Märkte und Messen sollen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Angehörigen des anderen Theils ebenso, wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.«

(Vgl. auch Schlussprotokoll 13, Abschn. 2.)

6. Wegen Beschränkung des Markt-Verkehrs im Grenzbezirke s. oben Anmerkung 1. A. zu §. 5.

Ueber die Strafbarkeit unzulässigen Markt-Verkehres s. §. 69 und 149[6]) der Gewerbe-Ordnung.

§. 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochen-Märkte wird von der zuständigen Verwaltungs-Behörde festgesetzt. [1])

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine grössere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, müssen ausserdem nachweisen, dass ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet. [2])

1. Ueber die Zuständigkeit der Behörden in **Preussen** s. Ausf.-Anweis. v. 4. Septbr. 1869, Abschn. I. 19 (s. unt. Th. II. Nr. 1). Die Bewilligung von Kram- und Vieh-Märkten gehört vor die Ober-Präsidenten. (Min.-Verf. vom 12. Juli 1845, M.-Bl. d. i. V. 1845, S. 274.)

Ueber die Zuständigkeit der Behörden zur Genehmigung neuer Messen, Jahr- und sonstiger Märkte für **Bayern** vgl. §. 29 der Vollzugs-V. v. 4. Dezbr. 1872 (s. unt. Theil II, Nr. 2); für **Württemberg** s. Min.-Erlass vom 11. Febr. 1862, betreffend die Ertheilung von Marktberechtigungen.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden und die Zahl der Jahrmärkte in **Sachsen** vgl. §. 38 der Ausf.-V. v. 16. Septbr. 1869 (s. unt. Theil II, Nr. 3.)

2. Der Entschädigungs-Anspruch wird gegen den Staat zu richten sein und gehört lediglich auf den Rechtsweg.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind: [1]

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehs; [2])
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag der Gemeinde-Behörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände ausserdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören. [3]) [4])

1. In **Württemberg** bestand vor Erlass der Gewerbe-Ordn. seit langer Zeit keinerlei gesetzliche Beschränkung der Wochenmarkts-Artikel. Nunmehr muss der Vorbehalt im letzten Absatz dieses §. dazu dienen, die hisherige — nachahmenswerthe — Verkehrsfreiheit zu wahren.

2. Auch das der Regel nach ausgeschlossene »grössere Vieh« kann nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss unter Wochenmarkts-Artikel aufgenommen werden, laut Erklärung des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes in der Reichstagssitzung vom 20. April 1869. (Verhandl. d. Reichstags über d. Gewerbe-Ordnung S. 437, Berlin, Kortkampf.)

3. Zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehres gehören nicht: gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen; dieselben sind legitimationsscheinpflichtig (s. oben §. 55).

4. Nach **Preussischen** Verwaltungs-Grundsätzen sind laut Min.-Verf. v. 26. Dezbr. 1847 (M.-Bl. d. i. V. 1848, S. 25) Gegenstände des allgemeinen Wochenmarkt-Verkehres:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle essbaren Garten-, Wald- und Feld-Früchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschliesslich des Kartoffel- und Senf-Mehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brot, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüssige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleisch-Waaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit.

Rohe Steine und Erde, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Torf, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleif-Steine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabackblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Kurden, desgleichen Oel- und Klee-Saat und andere Pflanzen-Saamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weide, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergl.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruss, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Balken, Dachsplitter, auch grobe Holz-Waaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

(Die Schranken dieses Verzeichnisses werden von den Bedürfnissen des Verkehrs vielfach thatsächlich überschritten.)

§. 67. Auf Jahrmärkten dürfen ausser den im §. 66 benannten Gegenständen, Verzehrungs-Gegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. [1]

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. [2]

1. Gewerbliche Leistungen gehören nicht zu dem freigegebenen Jahrmarkts-Verkehre; vgl. §. 66, Note 3.

Ueber die Stellung der Messen s. §. 64, Note 1.

2. Für die Gründe zur Versagung dieser Genehmigung wird §. 33 der Gewerbe-Ordn. lediglich analoge Anwendung finden. Ein besonderes formelles Verfahren ist für den Fall der Versagung nicht vorgeschrieben. Es wird der geordnete Weg der Verfügung und der Beschwerde stattfinden.

§. 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden. [1]

1. Vgl. **Preussisches Gesetz,** betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (Ges.-S. S. 519) und die Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes in der Minist.-Verf. vom 10. Juni 1872 (M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 185); — unten mitgetheilt im Theil III. Abschnitt I.

Bezüglich der Marktgebühren in **Württemberg** s. §. 65, lit. n. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

Der Privat-Eigenthümer wird in der Bestimmung der Bedingungen, unter

denen er den Markt-Besuchern die Benutzung seines Grundstücks etc. zum Feilhalten gestatten will, durch die Vorschrift des §. 68 nicht beschränkt.

§. 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Orts-Polizei-Behörde[1]), im Einverständniss mit der Gemeinde-Behörde, die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfniss festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen. [2])

1. In München der Magistrat. (§. 31 der Vollzugs-V. v. 4. Dezbr. 1872.)

2. Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Markt-Anordnungen unterliegen der Strafe des §. 149[6] der Gewerbe-Ordn. — Der Ankauf von Gegenständen des Marktverkehrs an anderen, als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen ist nicht strafbar. (Erkennt. des Preuss. O.-Tribun. v. 7. Dezbr. 1870. Justiz-Min.-Bl. 1871, S. 17.)

3. Es sei hier das **Württembergische** Gesetz vom 6. April 1859 (Reg.-Bl. S. 57) erwähnt, wonach

»auf Märkten — nur nach dem Gewichte verkauft werden dürfen: Getreide, Mais, Oel, Hülsenfrüchte, Samen aller Art, Mühlenfabrikate, Kartoffeln, Rüböl, Obst.«

§. 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen. [1])

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde angeordnet werden. [2])

1. Hierher gehören Weihnachts-, Pfingst-, Schützen-, Kirchweih-, Vieh-, Tauben-, Bienen-, Woll-, Flachs-, Hanf-, Garn-, Leinwand-Märkte. — Auch für diese Märkte muss der in §. 64 ausgesprochene Grundsatz allgemeiner Marktfreiheit gelten.

Mit den Leinwand-Märkten verwandt sind auch die sog. Legge-Anstalten. In **Preussen** (Kreis Bielefeld, Halle, Herford und Lübbecke, — Landdrosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück, — Kreis Rinteln) bestehen nämlich Schauanstalten für Leinengewebe, Legge-Anstalten genannt, unter dem gesetzlichen Zwange, dass die Leinengewebe, welche in dem betreffenden Bezirke verfertigt werden, vor dem Verkaufe bei der Anstalt zur Schau (Prüfung der Beschaffenheit und des Masses) zu bringen sind. Unmittelbar an die Schau pflegt sich der meistbietende oder freihändige Verkauf zu knüpfen. Die Auflösung, bezieh. Umwandlung dieser Legge-Anstalten scheiterte in der Landtags-Session 1871/72.

Die in den älteren und neueren Landestheilen ergangenen Vorschriften über das Legge-Wesen sind nachgewiesen in v. Rönne's Staatsrecht der Preuss. Monarchie, 3. Auflage II, 2. S. 441.

2. Ueber die Zuständigkeit der Behörden vgl. Preuss. Ausf.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869 I. 19, (s. unt. Theil II, Nr. 1. A.)

§. 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher

Gegenstände ausser der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären. [1]

1. Der Einzelverkauf der unverkauft gebliebenen Marktgegenstände ist also von der Lösung eines Legitimationsscheines (im Falle des §. 55. der Gewerbe-Ordn.) oder von der Errichtung eines stehenden Geschäftes abhängig.

Titel V.
Taxen. [1]

§. 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben. [2]

1. Vgl. die Strafbestimmung in §. 148.[8] der Gewerbe-Ordn. gegen Ueberschreitung der zulässig gebliebenen obrigkeitlichen Taxen.

Die Gewerbe-Ordnung für **Württemberg** vom 12. Febr. 1862 bestimmte:

»In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizei-Behörde befugt, den Gewerbetreibenden zur Arbeit und zum Verkaufe seiner Waaren anzuhalten und den Preis dafür, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, vorläufig zu bestimmen.«

2. — Polizeiliche Taxen, als: Brod-, Fleisch-, Lohn-Taxen, überhaupt alle von Obrigkeitswegen angeordnete Taxen.

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Orts-Polizeibehörde [1] angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von aussen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniss des Publikums zu bringen. [2]

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. [3]

1. Für München: der Magistrat. (§. 32. der Vollzugs-V. vom 1. Dezbr. 1872, s. u. Theil II. Nr. 2.)

2. Die Orts-Polizeibehörde wird eine solche Anordnung mittelst der ihr zustehenden allgemeinen Exekutiv-Befugnisse durchzuführen haben, — falls nicht durch Landes-Gesetz oder Verordnung eine Strafvorschrift gegeben ist. — Das **Badische** Polizei-Strafgesetzbuch stellt in §. 134[6]) Zuwiderhandlungen gegen §§. 73, 74 und 75 der Gewerbe-Ordn. unter Strafe. — Vgl. ferner **Württembergische** Minist.-Verf. v. 27. Mai 1864, betr. die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Brod in Gemeinden, in welchen keine Brodtaxe besteht (Reg.-Bl. S. 63.); woselbst auch die zulässige Wassermenge des gut ausgebackenen Brodes bestimmt ist.

3. Nichteinhaltung des Anschlags fällt unter die Strafvorschrift des §. 148[8]) der Gewerbe-Ordn., woselbst freilich der Ausdruck: »genehmigte

Taxen« für die von den Gewerbetreibenden ganz selbständigen aufgestellten Preislisten nicht zutreffend gewählt ist.

§. 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Orts-Polizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. [1])

1. Vgl. §. 369 [2]) des Strafgesetzbuches. (s. u. §. 153. Note 2.)

§. 75. Die Gastwirthe können durch die Orts-Polizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniss der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniss in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Orts-Polizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. [2, 3])

1. In München der Magistrat. (§. 32. der Vollzugs-V. v. 4. Dezbr. 1872. s. u. Theil II. 2.)

2. Ein Rekurs im Verwaltungswege gegen die polizeiliche Entscheidung findet nicht statt. Eine Frist für die Beschreitung des Rechtsweges ist nicht vorgesehen; desshalb wird die polizeiliche Verfügung eine solche Frist zur Vermeidung der Vollstreckung zu setzen haben.

Eine Ueberschreitung der gesetellten Preise fällt unter die im §. 148 [8]) der Gewerbe-Ordn. vorgesehene Strafbarkeit der genehmigten Taxen: ein nicht korrekter Ausdruck!

3. Eine Polizei-Verordnung, welche den Gastwirthen zur Pflicht macht, ein Fremdenbuch zu führen, ist durch die Gewerbe-Ordn. (§. 75.) und das Reichs-Passgesetz vom 12. Oktbr. 1867 nicht unwirksam geworden. (Erk. des Preuss. Ober-Trib. v. 24. Novbr. 1870. M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 115.)

§. 76. Die Orts-Polizeibehörde [1]) ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen. [2])

1. In München die Polizei-Direktion. (§. 33. der Vollzugs-Verf. vom 4. Dezbr. 1872, s. u. Theil II. 2.)

2. §. 76 geht insofern weiter, wie der angezogene §. 37, — als für das Anbieten von Diensten in Wirthshäusern dort nicht die polizeiliche Regelung, hier aber die Festsetzung einer Taxe vorbehalten ist.

Obrigkeitliche Taxen für das Leichenfuhrwesen werden nicht unter die Kategorie der hier vorgesehenen Taxen für zum Gebrauch öffentlich aufgestellte Transportmittel zu bringen sein.

§. 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind [1], von der Orts-Polizeibehörde [2], im Einverständniss mit der Gemeinde-Behörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfasst, von der unteren Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden.

1. Vgl. dieserhalb §. 39 der Gewerbe-Ordn.
2. In **Baiern** die Distrikts-Verwaltungsbehörde. (§. 39 der Vollzugs-Verordn. vom 4. Dezbr. 1872, s. u. Theil II, No. 2.)

§. 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden. [1]

1. Nach §. 36 der Gewerbe-Ordn. können nicht bloss von Behörden, sondern auch von Korporationen Gewerbetreibende öffentlich angestellt werden. Es scheint unabsichtlich zu sein, dass §. 78 nur die von Behörden angestellten Personen anführt.

§. 79. Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermässigen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentral-Behörden festgesetzt werden, Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig. [1]

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29, Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentral-Behörden festgesetzt werden. [2] [3]

1. Die Apotheker dürfen also unbeschränkt Rabatt geben; — was früher (in Preussen) zeitweise unzulässig war.

Eine Vergütung für das Tariren der Gefässe bei Dispensation von Arzneien findet nicht statt. (Preuss. Min.-Verf. vom 5. März 1873, M.-Bl. d. i. V. S. 52.)

2. Strafbar sind hiernach Ueberschreitungen der ärztlichen Taxe nicht.

Wegen der Taxe für Medizinal-Personen in **Preussen** s. oben §. 29, Note 10.

Preussische Wundärzte I. Klasse sind befugt, für ihre ärztlichen Bemühungen nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren. Min.-Verf. v. 7. Mai 1872.

3. In Preussen ist von der Einführung einer allgemeinen Taxe für die Hebammen Abstand genommen. Die Bezahlung derselben für ihre Dienstleistungen ist zunächst der freien Vereinbarung überlassen; doch empfiehlt sich daneben die Feststellung von Taxen für die Bezirks-Hebammen. (Preuss. Min.-Verf. v. 2. Juni 1870, s. u. Theil III. Abschn. F.)

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

1. Titel VI. der Gewerbe-Ordnung findet auf die in **Bayern** auf Grund des Gewerbe-Gesetzes vom 30. Januar 1868 gebildeten Gewerbe-Vereine keine Anwendung. Dieses Gesetz hat nämlich mit dem früheren Innungswesen vollständig gebrochen und zwar in der Weise, dass sich sämmtliche Innungen unter Auseinandersetzung ihrer Vermögens-Verhältnisse aufzulösen hatten. Dagegen stellt das gedachte Gesetz den Gewerbetreibenden, wie allen übrigen Berufsklassen frei, zur Förderung ihrer Interessen Vereine zu bilden und bestimmt demgemäss in Art. 25 Folgendes:

1. die Gewerbetreibenden haben vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereins-Gesetzes

»das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen erwirken, die juristische Persönlichkeit.«

Diese Vereine werden demnach nicht zu den Innungen oder Zünften, welche der Titel VI. der Gewerbe-Ordnung im Auge hat, gerechnet. (Anders in **Baden**: s. unten Note 1 zu §. 81.)

In eigentlichen Innungssachen bilden für **Bayern** die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die höhere Verwaltungs-Behörde (§. 35 der Vollzugs-Verordnung v. 4. Dezbr. 1872, s. u. Theil II., No. 2).

In **Württemberg** sind durch die Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 alle Zünfte aufgelöst, und Bestimmungen über ihr Vermögen für gewerbliche und gemeinnützige Zwecke getroffen.

2. Je weniger eine bedeutende Fortentwicklung des Innungswesens auf dem Boden unsrer gegenwärtigen Gesetzgebung zu erwarten ist, desto mehr erscheint es angezeigt, hier einer anderen Form der Vergesellschaftung, welche grossentheils gerade von den Meistern der Klein-Gewerbe für die Förderung ihrer gewerblichen Interessen in Anspruch genommen wird, und der man wohl den Namen »Innung der Zukunft« beigelegt hat, — (bis eine neuere, gesetzlich noch nicht besonders anerkannte Gesellschaftsbildung, »Die Gewerke-Vereine«, in den Vordergrund getreten und mit demselben Namen beehrt worden ist), — eine Stelle einzuräumen. Es sind dies die Genossenschaften; wir lassen die grundlegenden gesetzlichen Vorschrifen über dieselben im Auszuge folgen.

Das Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, Bundes-Gesetzbl. S. 415*) bestimmt:

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1. *Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglie-*

*) Das Genossenschafts-Gesetz hat kraft des Art. 80. der Verfassung des Deutschen Bundes, — des Gesetzes vom 12. Juli 1872 (Ges.-Bl. für Elsass-Lothringen 1872. S. 511.) und des Gesetzes vom 23. Juni 1873. (Reichs-G.-Bl. 1873. S. 146.) im ganzen Deutschen Reiches, einschl. Elsass und Lothringen, Geltung. (Vergl. die besondere Ausgabe desselben mit Erläuterungen, Deutsche Reichs-Ges. Tit. XIII. Bd. 3. Berlin, Kortkampf.)

der mittelst gemeinschaftlichen Geschäfts-Betriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuss- und Kredit-Vereine,
2. Rohstoff- und Magazin-Vereine.
3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Grossen und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsum-Vereine).
5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft«, unter den nachstehend angegebenen Bedingungen. [1])

[1]) »Die im §. 1. bezeichneten Gesellschaften verlieren den Karakter von Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes dadurch nicht, dass ihnen die Ausdehnung ihres Geschäfts-Betriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.« (Reichs-Gesetz vom 19. Mai 1871. Reichs-G.-B. S. 101.)

§. 2. *Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:*

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschafts-Vertrages (Statut),
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muss vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung »eingetragene Genossenschaft« enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3. *Der Gesellschafts-Vertrag muss enthalten:*

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5. den Betrag der Geschäfts-Antheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschaf-

ter, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann;

11. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

12. die Bestimmung, dass alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4. *Der Gesellschafts-Vertrag muss bei dem Handels-Gerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschafts-Register, welches, wo ein Handels-Register existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.*

Der Auszug muss enthalten:

1. Das Datum des Gesellschafts-Vertrages;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstands-Mitglieder;
6. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, dass das Verzeichniss der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handels-Gerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5. *Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschafts-Register hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.*

§. 6. *Jede Abänderung des Gesellschafts-Vertrages muss schriftlich erfolgen and dem Handels-Gerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Gesellschafts-Beschlusses angemeldet werden.*

Mit dem Abänderungs-Beschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichang desselben findet nur in so weit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handels-Gerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen ist.

§. 11. *Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. — —*

Genossenschafter gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches. — —

§. 12. *Insoweit die Genossenschafts-Gläubiger aus dem Genossenschafts-Vermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne dass ihnen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.*

3. Eine besondere Berücksichtigung verdienen ferner an dieser Stelle die gesetzlichen Vorschriften über organisirte Vertretungen der Handwerke, Fabrik- und Handels-Gewerbe, — die Gewerbe- und Handels-Kammern.

A. Abgelehnt wurde vom Reichstag der Antrag:

»Den Landes-Gesetzen bleibt es vorbehalten, Gewerbe-Kammern zu errichten, welche von den in das Handels-Register nicht eingetragenen oder zu der Handels-Kammer nicht wahlberechtigten Gewerbetreibenden und gewerblichen Lohnarbeitern eines gewerblichen Kreises gewählt werden und berufen sind, die gemeinsamen Interessen dieser Gewerbetreibenden zu vertreten u. s. w.« (Koller, G.-O., S. 135.)

Dieser Vorbehalt wurde nämlich für selbstverständlich erachtet; denn es bleibt den Landes-Gesetzen ohnedies durchaus unbenommen, ebenso Gewerbe-Kammern, wie Handels-Kammern zu errichten.

B. Von den bestehenden Landes-Gesetzen über Handels- und Gewerbe-Kammern ist unten in Theil III., Abschnitt K. eine Uebersicht mitgetheilt.

I. Bestehende Innungen.

§. 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Massgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden. [1]

1. Die bisherige statutarische Verfassung der Innungen bleibt also soweit in Kraft, als sie mit der Gewerbe-Ordn. nicht in Widerspruch steht. (Vgl. Preuss. Ausführ.-Anweisung vom 4. Septbr. 1869, Abschn. I. 21, s. unt. Theil II, Nr. 1. A.)

Sofern die Landes-Gesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, bilden diese gesetzlichen Bestimmungen einen Theil der statuarischen Verfassung und bleiben auch fortan bis zu ihrer Abänderung gültig.

Den Staats-Behörden steht eine Einwirkung auf die Innungen nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen zu; im Uebrigen ist die Beaufsichtigung den Gemeinde-Behörden übertragen.

In einzelnen Deutschen Staaten waren die Innungen schon aufsichtsfreier gestellt, als gegenwärtig nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung.

In **Baden** sind die Zünfte und zunftartigen Innungen durch Art. 26 des Gewerbe-Gesetzes vom 20. Septbr. 1862 aufgehoben worden; an deren Stelle haben sich aber auf Grund des Art. 24 dieses Gesetzes vieler Orten zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen »gewerbliche Genossenschaften« gebildet, welche, wenn ihre Satzungen von Seiten der Regierung bestätigt werden, zu den gewerblichen Korporationen im Sinne des Tit. VI. der Gewerbe-Ordnung gerechnet werden. (Anders in **Baiern**: s. oben Note 1 zu Titel VI.)

In **Baden** wird die in den §§. 85 und 92 vorgesehene Genehmigung von dem Bezirksrathe ertheilt. An denselben geht der Rekurs im Falle des §. 95. Die nach §§. 93, 94, Abs. 4 und 5, und 97 zu ertheilende Genehmigung, Entscheidung oder Bestätigung geht von dem Handels-Ministerium aus. (§. 40 der Vollzugs-V. vom 26. Dezbr. 1871, s. unt. Theil II, Nr. 5.)

Für Mecklenburg-**Schwerin** und Mecklenburg-**Strelitz** ist die wesentlich veränderte Stellung der Handwerks-Aemter in §. 15 ff. der Publikanda vom

28. Septbr., bezieh. 2. Oktbr. 1869 (s. unt. Theil II, Nr. 7 und 9) eingehend behandelt. Bedingung des Eintritts in ein Handwerks-Amt soll der Regel nach die Ablegung der Prüfung nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleiben.

§. 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen[1], ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.[1]

1. Die vorbehaltene Erfüllung der Verpflichtungen des Ausscheidenden kann im Weigerungs- und Streit-Falle nur auf dem Rechtswege verfolgt werden.

§. 83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Konkurs befinden.[1]

1. Dieser Paragraph betrifft nur den Ausschluss vom Eintritt in die Innung, nicht von der schon bestehenden Mitgliedschaft. Letztere kann nicht entzogen, sondern nur gemäss §. 86 beschränkt werden. Uebrigens hängt es von der Innung selbst, — von ihren Statuten oder besonderen Innungsbeschlüssen ab, ob die gesetzlichen Ausschliessungsgründe überhaupt Anwendung finden sollen.

Ein dauernder Verlust der bürgerlichen Ehre findet nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 nicht mehr statt, — sondern nur die Aberkennung der bürgerlichen Ehenrechte auf Zeit (§. 32).

Die Innungen werden Angesichts der §§. 83 und 84 nicht berechtigt sein, Eintritts-Bedingungen in Betreff persönlicher Eigenschaften über die Grenzen des §. 83 hinaus vorzuschreiben. Bedingungen sachlicher Art sind ihnen, soweit nicht die §§. 84 und 85 Schranken setzen, freigegeben.

§. 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.[1]

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungs-Behörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.[2]

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert wer-

den, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben. [3]

1. Den Innungen ist die Befugniss gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Es ist lediglich ihre Sache, die Prüfungs-Bedingungen zu regeln und die Prüfungs-Kommissionen zu bilden. Den Behörden steht eine Mitwirkung hierbei nicht zu.

Die Prüfungs-Gebühren dürfen nicht über den zur Bestreitung der Prüfungs-Kosten erforderlichen Betrag hinausgehen. Erlass der Prüfung oder Prüfungs-Kosten in einzelnen Fällen erscheint, soweit es sich als Bevorzugungen Einzelner darstellt, unzulässig.

2. Besondere Prüfungs-Behörden sind durch die Gewerbe-Ordnung angeordnet oder vorgesehen nur für Aerzte und Apotheker (§. 29), Hebammen (§. 30), Schiffer, Steuerleute und Lootsen (§. 31) und Markscheider (§. 31), — Gewerbetreibende, welche nicht zu Innungen zusammenzutreten pflegen.

Auch ausserhalb einer Innung sind Einrichtungen amtlicher oder privater Art zur Ablegung freiwilliger Prüfungen seitens derjenigen Gewerbetreibenden, welche Werth darauf legen, unbedenklich. Hierher gehören u. a. die von Baugewerk-Schulen ertheilten Abgangs-Zeugnisse. Vgl. ferner die **Württemberg'sche** Minist.-Verfügung vom 21. Novbr. 1865 wegen freiwilliger Prüfung in den Bau-Gewerben. (Reg.-Bl. S. 486.)

3. Die gesetzlich vorgeschriebenen Erleichterungen des Eintritts in die Innung haben die Kehrseite, dass die Mitgliedschaft nicht als eine Auszeichnung der Meister und eine Bürgschaft für das Publikum von den Tüchtigsten gesucht wird. Auch dies ist ein Grund, von der Zukunft der Innungen wenig zu hoffen.

§. 85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schliesst die Befugniss nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen. [1])

1. Die Ausführ.-Verordnung für **Anhalt** vom 18. Septbr. 1869, §. 12, bestimmt:

»Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder dürfen den Betrag von 10 Thlr., ausschliesslich dessen, was an Beitrag zu den Innungs-Geräthen und zu Begräbniss- und Unterstützungs-Kassen der betreffenden Innung zu entrichten ist, nicht übersteigen.«

§. 86. Durch Beschluss der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in §. 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§. 87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse

und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

§. 88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei aussergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde-Behörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniss zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Aussen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden. [1]

1. Die unbedingte Unzulässigkeit jeder Zahlung für »Zehrung« wird sich wohl nur auf Zehrung bei Vorstands- und Innungs-Versammlungen beziehen sollen. Ersatz der Zehrungs- etc. Kosten bei Reisen für die Innung, z. B. zu den Versammlungen der Handwerkertage, wird damit nicht betroffen sein.

§. 91. Die exekutivische Beitreibung der Innungs-Beiträge und der von den Innungs-Genossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt. [1]

1. Es ist seitens der Preussischen Verwaltungs-Behörden angenommen worden, dass, wenn eine Innung nicht die Mittel zur Tilgung einer rechtskräftigen Schuld besitzt, es Sache der Aufsichts-Behörde sei, die Schuldsumme statutgemäss auf die einzelnen Innungs-Genossen zu vertheilen, die geeigneten Zahlungsfristen vorzuschlagen und diese Uebersicht dem Exekutions-Richter zu unterbreiten.

§. 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschliessen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist. [1])

1. Von Amtswegen kann die Auflösung der Innung nicht angeordnet werden, abgesehen von dem Falle des §. 94, Absatz 6.

§. 94. Löst eine Innung sich auf, so muss ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichts-Anstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschliessen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landes-Gesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen. [1])

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungs-Behörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniss zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen. [2])

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung. [3]

1. Es ist hierbei die Erwägung leitend gewesen, dass das Innungs-Vermögen, weil meist die Frucht des gesetzlichen Zwangs-Beitritts, einen öffentlichen Karakter gewonnen habe, und demnach dafür gesorgt werden müsse, dass das Vermögen entweder in den Händen der Innungen oder, wenn diese sich auflösen, in den Händen der Gemeinden gemeinnützigen gewerblichen Zwecken diene.

Der in den §. 94 aufgenommene Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen der Landes-Gesetze hat die Wirkung, dass es da, wo die Landes-Gesetzgebung über das Schicksal der Innungen bereits in dem Sinne entschieden hat, dass das Vermögen derselben als reines Privat-Vermögen des Vereins angesehen wird, bei dieser einmal getroffenen Entscheidung sein Bewenden behält.

2. Für solche Institute wird ein die Verfassung ausreichend ordnendes Statut festzustellen sein, auf Grund dessen die Verleihung der Korporations-Rechte erfolgen kann. (Vgl. Preuss. Ausführ.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869; Abschn. I. 21: s. unt. Theil II, Nr. 1.)

3. In Sachsen erlischt eine Innung, deren Mitgliederzahl unter drei herabgesunken ist. (§. 14 der Ausführ.-Verordn. vom 16. Septbr. 1869; s. unt. Theil II, Nr. 3.)

§. 95. Die Gemeinde-Behörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungs-Behörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeinde-Behörde anzubringen ist.

Innungs-Versammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder die Auflösung der Innung Beschluss gefasst werden soll, wohnt die Gemeinde-Behörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu. [1]

1. Die Gemeinde-Behörde hat also einerseits über die Innungen das allgemeine Aufsichtsrecht innerhalb der von der Gewerbe-Ordn. gesetzten Schranken und in dem für andere Aufsichts-Befugnisse landesgesetzlich geregelten Verfahren auszuüben, — andrerseits die im §. 95 besonders bezeichneten Streitigkeiten zu entscheiden. — Andere Streitigkeiten werden dem Rechtswege zu überlassen sein.

§. 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeinde-Behörde in Angelegenheiten der Innungen grössere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten ausser Kraft. [1]

1. Dasselbe wird auch von den in Betreff der Innungen erlassenen Orts-Statuten gelten.

II. Neue Innungen.

§. 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. [1])

1. Die allgemeine Vereinsfreiheit gestattet natürlich auch Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zusammenzutreten und ihren Verein »Innung« zu nennen, — ohne Bestätigung der Statuten. Von dieser Bestätigung ist nur die Erlangung der Korporations-Rechte abhängig. Verzichtet die Genossenschaft auf diese Rechte, so wird sie als freier Verein auch ihre Statuten nach eigenem Ermessen, ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung (§§. 100 ff.) gestalten können. Die Korporations-Rechte geben nicht mehr, als die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit, und haben desshalb nur für hypothekarische und prozessualische Geschäfte der Innung einen Werth. Der Abschnitt: »Neue Innungen«, wird im Grossen und Ganzen todtes Recht bleiben.

§. 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§. 99. Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht den höheren Verwaltungs-Behörden zu. [1])

1. Die Behörde wird nur zu prüfen haben, ob die Statuten nicht mit den Gesetzen in Widerspruch stehen. Tritt in dieser Beziehung kein Bedenken hervor, so wird die Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Die zuständige Behörde ist diejenige, in deren Bezirk das Domizil der Innung liegt. Der Umfang der Innung ist übrigens nicht an örtliche Grenzen gebunden.

Wegen Zuständigkeit der Behörden in **Sachsen** vgl. §. 12. der Ausf.-Verf. v. 16. Septbr. 1869: (s. u. Theil III, No. 3.); — in **Bayern** vgl. §. 35 der Vollzugs-V. v. 14. Dezbr. 1872: (s. unten Theil II, No. 2.).

§. 100. In dem Statut sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Masstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungs-Genossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 101. Jede Innung muss einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungs-Genossen zu wählen sind.

§. 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet. [1])

1. Die autonomischen Befugnisse der Innung werden auf diese ausdrücklich genannten Angelegenheiten nicht beschränkt sein, sondern auch darüber hinaus, innerhalb des gesetzlichen Zweckes der Innung und der durch die Gewerbe-Ordnung gesetzten Schranken sich bewegen können.

§. 103. Die Bestimmungen in den §§. 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§. 104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschliessliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels. [1]

1. Solche kaufmännische Korporationen bestehen u. a. zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing. Sie bilden die Vertretung des Handelsstandes der genannten Städte, — an Stelle der Handelskammern. Vgl. §. 36 des **Preuss.** Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870. (G.-S. 1870, S. 140. Kortkampf'sche Ausgabe Preuss. Ges. Heft 4.)

Dass die Kramer-Innung zu Leipzig zu diesen Korporationen nicht gehört, sondern als wirkliche Innung im Sinne der Gewerbe-Ordn. anzusehen ist, — darüber vgl. im Bericht der Reichstags-Kommission für Petitionen vom 1. Mai 1871.

Titel VII.

Gewerbe-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter.

I. Verhältniss der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

Die unter dem Namen der »Gewerk-Vereine« bekannten Verbindungen der gewerblichen Arbeiter zum Schutze und zur Förderung ihrer Rechte und ihrer Interessen stehen lediglich auf dem Boden des Rechtes der freien Vereinigung und fallen ausserhalb des Rahmens unsrer Aufgabe. Indessen wird es der Bedeutung, welche diese Vereine in dem gewerblichen Leben einnehmen, entsprechen, wenn das Muster-Statut derselben unten in Theil III., Abschnitt L. Aufnahme findet, ohne dass damit zu dessen ganzen Inhalte eine Zustimmung ausgesprochen werden soll. Nicht mit Unrecht hat man wohl gasagt: »die Englischen Gewerk-Vereine sind von Unten gewachsen — die Deutschen von Oben geschaffen«.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. [1]

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen [2] ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet. [3] [4]

1. Der Gesetzgeber stellt an die Spitze der Vorschriften über das Arbeitsverhältniss, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich als Gleichberechtigte gegenüber stehen. Nicht mehr ein Herrschafts-Verhältniss des Lohnherrn, sondern ein freies Vertrags-Verhältniss bindet beide Theile. Die »freie Uebereinkunft« kann auch Abweichungen von den privatrechtlichen Vorschriften der folgenden §§. begründen.

In die Verhältnisse zwischen Geschäftsherren und Arbeitern lässt die Gewerbe-Ordnung keine weitere zwingende Einmischung der öffentlichen Gewalt zu, als diejenige, welche bedingt ist durch die Fürsorge für Unmündige (Sicherung der heranwachsenden Jugend gegen vorzeitige Ausbeutung ihrer Kräfte in den Fabriken); für Nachhülfs- und Fortbildungs-Unterricht, soweit derselbe nothwendig; — für thunlichste Sicherung der Arbeiter gegen die aus der besonderen Beschaffenheit des Gewerbe-Betriebes oder der Betriebsstätte sich ergebende Gefahr für Leben und Gesundheit; — endlich für Beseitigung von Missbräuchen bei Lohnzahlungen.

Einen gesetzlichen Unterschied zwischen Gesellen und Fabrik-Arbeitern zu bestimmen, liegt nicht in der Absicht der Gewerbe-Ordnung. Der unter Titel VII fallende Stoff hat nur deshalb so, wie es geschehen ist, in zwei Abschnitte zertheilt werden müssen, weil für gewisse Vorschriften (über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und wegen Baarlöhnung) bisher lediglich auf dem Gebiete der Gesetzgebung über die Fabrik-Industrie ein Bedürfniss hervorgetreten ist, und diese Vorschriften daher dem Handwerks-Betriebe gegenüber keine Anwendung finden sollen. — Es blieb desshalb im Interesse des klaren Verständnisses nichts übrig, als im Abschnitt über Fabrik-Arbeiter (§. 127) zunächst die Vorschriften über Gesellen und Gehülfen auch für Fabrik-Arbeiter anwendbar zu erklären und demnächst jene beiden, den Fabrik-Betrieb allein betreffenden Materien abzuhandeln.

2. Die nähere Bezeichnung der Feiertage ist der Landes-Gesetzgebung überlassen.

3. Verträge über Leistung von Sonntags-Arbeit ausserhalb der Dringlichkeitsfälle sind unverbindlich.

4. Abgelehnt wurden vom Reichstage die beiden gleichartigen Anträge:

a. »Die regelmässige Lohnarbeit an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrs-Anstalten, Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungs-Anstalten und beim Handel mit Lebensmitteln.«

b. »Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landes-Gesetzen bleibt es vorbehalten, für einzelne Arten von Fabriken allgemeinere Ausnahmen festzustellen.«

Entscheidend für die Ablehnung waren die Erwägungen, dass die polizeilichen Vorschriften über die Sonntagsfeier nicht in das Gebiet der Gewerbe-Gesetzgebung als solcher gehören, und dass die ganze Frage zu tief in viele Verhältnisse eingreift, als dass sie so nebenbei ohne sorgfältige Vorbereitung geregelt werden könnte. (Koller, Gewerbe-Ordn. S. 137.)

Was die Landes-Gesetzgebung betrifft, so besteht wenigstens für **Preussen** kein allgemeines Verbots-Gesetz gegen Sonntags-Arbeit in gewerblichen Anstalten. Nur die einzelnen Bezirks-Polizei-Verordnungen wegen Heilighaltung des Sonntags enthalten beschränkende Bestimmungen, z. B. in folgender Fassung:

»Während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sind in Mühlen, Fabriken, Berg- und Hüttenwerken alle Gewerb-Arbeiten untersagt, sie seien geräuschvoll oder nicht; ausgenommen diejenigen, welche auch in dieser Zeit für die Erhaltung des Betriebes aus technischen Gründen unentbehrlich sind, z. B. bei Hochöfen; bei den Bränden der Theer-, Ziegel-, Glas-, Porzellan-Oefen u. s. w.«

Für **Baden** besteht über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage die landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1869 (G. u. V.-Bl. S. 25.), durch

welche für alle Sonntage und die Hauptfesttage alle öffentlichen Arbeiten, aller Handel auf Strassen oder öffentlichen Plätzen, alle geräuschvollen Beschäftigungen oder Handlungen, durch welche der Gottesdienst gestört würde, und während des vormittägigen Haupt-Gottesdienstes das öffentliche Aushängen oder Auslegen von Waaren untersagt sind.

Sonntagsarbeit, — über Beschränkung derselben s. Bericht der Petitions-Komm. des Reichstags von 1872, No. 186. A.

Nachtarbeit; Normal-Arbeitstag: ebendaselbst.

§. 106. Die nach den Landes-Gesetzen zuständige Behörde [1]) hat darauf zu achten, dass bei Beschäftigung der Lehrlinge [2]) gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Orts-Statut (§. 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungs-Schule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden. [3])

1. In **Bayern**: Die Orts- und Distrikts-Verwaltungs-Behörden; — für München der Magistrat. (§. 36 der Vollzugs-V. vom 4. Dezhr. 1872; s. u. Theil II, No. 2). In **Württemberg**: Die Orts-Polizeibehörde (§. 31 der Ausf.-V. vom 14. Dezhr. 1871; s. u. Theil II, No. 4).

2. Auf Lehrlinge über 18 Jahren findet diese Bestimmung keine Anwendung (§. 115, Absatz 2 der Gewerbe-Ordn.).

3. Wenn durch ein solches Orts-Statut die jugendlichen Gewerbe-Arbeiter zum Besuche der Fortbildungs-Schule verpflichtet werden, so kann sich das Bedürfniss einer Strafbestimmung gegen Arbeitsherren und Lehrlinge etc., welche dem Orts-Statute nicht nachkommen, geltend machen. Die Gewerbe-Ordnung trifft nur insofern eine einschlägige Strafvorschrift, als §. 148 [9]) den Lehrherrn, welcher seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt, unter Strafe stellt. Erscheint nun daneben eine allgemeine Strafandrohung gegen Schulversäumnisse unentbehrlich, so kann dieselbe — wenigstens nach Preussischem Rechte — nicht durch das Orts-Statut selbst, sondern nur im Wege einer besonderen Polizei-Verordnung ergehen (siehe Minist.-Verfügung v. 4. März 1871, M.-B. d. i. V. 1871, S. 106). Beispiele eines solchen Schul-Ortsstatuts, sowie einer sich anschliessenden Polizei-Verordnung liefert Theil III, Abschnitt M.

Erwünscht ist es gewiss, dass die Errichtung, wie die Fortführung dieser Schulen sich vorzugsweise auf den guten Willen und die Einsicht der Betheiligten gründe, und desshalb die Bestrafung von Schulversäumnissen möglichst nur in Ausnahmefällen eintrete.

Eine Verpflichtung, bei obligatorischem Besuche der Fortbildungs-Schule Schulgeld zu bezahlen, ist in der Gewerbe-Ordnung nicht begründet und wird desshalb auch nicht durch die Orts-Statuten ausgesprochen werden können. (Siehe die oben angezogene Minist.-Verf. vom 4. März 1871).

Da die Fortbildung im Sinne der Gewerbe-Ordn. grösstentheils Wiederholung und Nachhülfe sein wird, so weist der Begriff eines solchen Fortbildungs-Unter-

richts hauptsächlich auf Benutzung des Sonntags und werktäglicher Neben-Stunden (Feierabend) hin.

In **Württemberg** sind alle jungen Leute bis zum 18. Jahre verpflichtet, die Nachhülfeschule (Sonntags-, bezw. Winterabend-Schule) zu besuchen. Ausserdem bestehen dort freie gewerbliche Fortbildung-Schulen (im Jahre 1872 in 150 Gemeinden mit fast 9000 Schülern), welche sich trefflich bewährt haben.

In **Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz** kann der Erlass des in §. 106 der Gewerbe-Ordn. vorgesehenen Orts-Statuts durch §. 51 der Amtsrolle entbehrlich werden. (Vergl. §. 18 des Publikandums vom 28. Septbr., bez. vom 2. Oktbr. 1869; s. u. Theil II, Nr. 7 und 9.)

§. 107. Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbe-Betriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. [1] [2]

1. In **Preussen** ist die sorgsamste Durchführung dieser Vorschrift und der sich anschliessenden Bestimmung des §. 18 der Gewerbe-Ordn. allen zuständigen Behörden durch Minist.-Verf. vom 27. April 1872 dringend zur Pflicht gemacht. Die weitere Entwicklung dieser Aufgabe staatlicher Fürsorge ist (zunächst und namentlich in statistischer Beziehung) durch Min.-Verf. vom 30. Mai 1873 eingeleitet worden.

§. 43 der **Sächsischen** Verordnung, vom 16. Septbr. 1869 wegen Ausführung der Gewerbe-Ordn. bestimmt:

»Die Gewerbe-Polizei-Behörden sind befugt, sich durch eigene Einsicht, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen zu überzeugen, ob der Bestimmung im §. 107 der G.-O. nachgegangen wird. Für derartige Erörterungen sind dem Unternehmer nur dann Kosten anzusinnen, wenn begründete Beschwerden oder zweifellose Zuwiderhandlungen und Unterlassungen vorliegen.«

Ueberdiess sind in Sachsen 4 Fabrik-Inspektoren zur Aufsichtführung über die Beobachtung der Vorschriften wegen des Schutzes der Arbeiter in Fabriken gegen Gefahren für Gesundheit und Leben angestellt. S. u. §. 132.

Eine gleichartige Bestimmung, wie die eben für Sachsen mitgetheilte, enthält die Ausführungs-Verordnung für Sachsen-**Altenburg** v. 17. Septbr. 1869, §.29.

Beispielshalber seien von einschlägigen Preuss. Polizei-Verordnungen erwähnt:

a. Polizei-Verord. der Regier. zu Arnsberg vom 25. März 1854 »**zum Schutz** der Nähnadelschleifer«;

b. ferner Polizei-Verord. derselben Regierung vom 16. August 1856:

»dass alle Arbeiter in der unmittelbaren Nähe umgehender Maschinen nur eng anschliessende Kleider tragen dürfen; — lediglich den Feuerarbeitern an Walzwerken der Gebrauch eines Schurzfells mit leicht zerreissbaren Bändern oder Riemen zu gestatten.«

c. Bezüglich derjenigen gewerblichen Unternehmungen, deren Betrieb mit Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter verknüpft ist, hat die Königl. Regierung zu Wiesbaden neulichst folgende Vorsichtsmassregeln angeordnet:

1. Sämmtliche unmittelbar bei Maschinen beschäftigte Arbeiter haben während der Beschäftigung knapp anliegende Kleider zu tragen.
2. Zwischen-Mechanismen der Arbeitsmaschinen, Regulatoren, Rezeptoren (Wasserräder, Dampfzilinder, soweit die Kolbenstangen daraus hervorgehen), die Schwung- und

Transmissions-Räder und Wellen etc. etc., ebenso alle Aufzugs-Oeffnungen, sowohl in Fabriken als in Mühlen, sind mit soliden Geländern, bez. mit Kasten, Drahtgittern oder andern Vorrichtungen zu umgeben, und überall auch da Geländer anzubringen, wo bei dem Schmieren von Maschinentheilen das Betreten von schmalen Treppen und Gängen erforderlich ist, neben, bei, über oder unter denen sich Transmissionen befinden.
3. In Fabriken (Arbeitsräumen) aller Art sind von dem Willen der Arbeiter unabhängige Luftventilatoren anzubringen; in denjenigen Arbeitsräumen, in welchen Staub oder widerliche Gerüche nicht zu vermeiden sind, haben die Arbeiter ihre Mahlzeiten in besonderen, von den Fabrikbesitzern zu stellenden Räumlichkeiten einzunehmen.
4. Die Bestimmungen, betreffend die Verwendung arsenikhaltiger Farben, sind zu sorgfältiger Beachtung in Erinnerung zu bringen.
5. Die Benutzung bleihaltiger Glasurschmelze ist in den Fayence- und Thonfabriken zu verbieten.

Erwähnenswerth sind auch die in **Preussen** bestehenden, zwar den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen betreffenden, doch für den Betrieb von Maschinen überhaupt anwendbaren Polizei-Vorschriften folgenden Inhalts:

»Die von dem Triebwerke ausgehende Betriebswelle ist, wenn dieselbe sich in einer Lage befindet, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihr in Berührung kommen können, zwischen dem Triebwerke und der Maschine kastenartig mit Brettern oder anderweit zu umkleiden. Ausserdem sind alle nicht in dem Gehäuse der Maschine befindlichen, sondern an der äusseren Seite derselben sichtbaren Triebräder und beweglichen Theile dergestalt mit Brettern oder sonst zu verkleiden, dass eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder ihrer Kleidungsstücke mit diesen beweglichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.

Steht die Maschine in einem Gebäude, das Triebwerk aber ausserhalb desselben, so ist sowohl der ausserhalb, als auch der innerhalb des Gebäudes befindliche Theil der Betriebswelle mit dem kastenartigen Gehäuse zu umgeben. Ist der Zwischenraum zwischen den Maschinen und der Wand des Gebäudes zu beiden Seiten der Betriebswelle mit einem festen, mit der Gebäudewand und dem Brettergehäuse der Maschine verbundenen Geländer versehen, welches das Betreten des Zwischenraumes und die Annäherung an Betriebsräder und sonstige bewegliche Maschinentheile unmöglich macht, so ist dort die Umkleidung der Betriebswelle und der beweglichen Maschinentheile nicht nothwendig.

(Hier folgen besondere, nur für Dreschmaschinen anwendbare Bestimmungen.)

Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerkes erforderlich wird.

Zum Gebrauche aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden.«

S. über den Mühlhauser Verein zur Verhütung von Maschinen-Unfällen unten Note 4 zur Ueberschrift des Haftpflicht-Gesetzes.

Die Nichtbefolgung der auf Grund des §. 107 der Gewerbe-Ordn. getroffenen Anordnung der Behörde steht unter der Strafe des §. 148. [10])

2. Es verdient hier mit Anerkennung genannt zu werden das neue Werk: »Die Krankheiten der Arbeiter« von Dr. L. Hirt (Verlag von Ferd. Hirt u. Sohn in Leipzig), als ein Quelle der Belehrung auch für den nothwendigen Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.

§. 108. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehr-Verhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben

oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde-Behörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten. [2])

Durch Orts-Statut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schieds-Gerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeinde-Behörde unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden. [3-7])

Ein Gesetz-Entwurf, bestimmt an Stelle des §. 108 der Gewerbe-Ordnung zu treten und insbesondere die Institution staatlicher Gewerbe-Gerichte einzuführen, wurde im Reichstage (1873) eingebracht, gelangte indessen nicht mehr zur Berathung.

1. Die bezeichneten Geschäfte der Gemeinde-Behörde besorgt in **Baden** das Bürgermeister-Amt. (S. §. 41 der Vollzugs-V. vom 26. Dezbr. 1871: s. u. Theil II, 5.)

2. Der Rekurs im Verwaltungswege ist also ausgeschlossen.

3. Von besonderer Wichtigkeit für die Praxis ist die Frage: »Wie soll die Entscheidung der Gemeinde-Behörde, beziehungsweise des Schieds-Gerichts gegen den leistungsweigerlichen Arbeitnehmer vollstreckt werden?«

In **Preussen** ist hierfür §. 9 der Exekutions-Verordnung vom 4. März 1834. (Ges.-Sammlung 1834, Seite 33) massgebend. Danach muss dem Verpflichteten »die Vollziehung der Handlung binnen einer Frist von wenigstens 8 Tagen und höchstens 4 Wochen«, durch ein Mandat aufgegeben werden. — Fordert demnächst der Berechtigte die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist dieser durch Personal-Arrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten. — Andernfalls kann der Berechtigte entweder die Leistung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten oder aber sein Interesse fordern. (S. Min.-Verf. vom 14. Juni 1872. M.-Bl. d. i. V. S. 176. Vgl. auch Hafemann, Exekution in Zivilsachen S. 69, 70. Berlin. Kortkampf.)

Fehlen der Gemeinde-Behörde die Mittel zur Vollstreckung ihrer Entscheidung, so hat sie sich dieserhalb an die Polizei-Behörde zu wenden, welche insbesondere auch die Personalhaft gegen den weigerlichen Gesellen auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1834 zu vollstrecken hat. (Preuss. Min.-Verf. vom 11. Febr. 1873.)

4. Zwei verschiedene schiedsrichterliche Einrichtungen sind auseinander zu halten:

a. die auf Grund dieses §. der Gewerbe-Ordn. errichteten amtlichen Schieds-Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten eines bestehenden Arbeits- oder Lehr-Verhältnisses, über Auslegung und Erfüllung bestehender Verträge;

b. von Arbeitern und Arbeitgebern frei begründete und frei gewählte Vermittelungs-Organe (Einigungs-Aemter, auch wohl Arbeits-Kammern genannt), hauptsächlich bestimmt zur gütlichen Ausgleichung von Interessen-Streitigkeiten über die künftigen Bedingungen des Arbeitsvertrages, — als: Höhe des Lohnes, Zeitdauer der Arbeit u. s. w. Das rechtskräftige Ur-

theil des Schieds-Gerichtes wird von Obrigkeitswegen vollstreckt; — das Urtheil der Vergleichs- oder Einigungs-Aemter muss auf freiwillige Unterwerfung der Betheiligten rechnen. Der Austrag von Zerwürfnissen über künftigen Lohn, über künftige Arbeitszeit, über künftiges gegenseitiges Verhalten fällt lediglich unter die gütliche Verständigung. — Die gewerblichen Schieds-Gerichte sind durch die Preuss. Min.-Verf. vom 4. Oktbr. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 282) warm empfohlen.

Wenn das Vertrauen der Geschäfts-Herren und ihrer Arbeiter dem amtlichen Schieds-Gerichte auch die Aufgabe der gütlichen Vermittelung von Interessen-Ansprüchen überträgt, so wird demselben unbenommen sein, hierauf einzugehen. Ebenso kann andererseits auch das Einigungs-Amt zum Schieds-Gerichte über Rechtsstreitigkeiten von den Parteien des einzelnen Falles aus freier Wahl bestellt werden.

Vorgänge für die Statuten:

a. zu einem ortsstatutarisch begründeten Schieds-Gerichte;
b. zu einem freien Schieds-Gerichte (Einigungs-Amte) siehe unten Theil III., Abschnitt N.

Es sei hier zur Empfehlung solcher Einigungs-Aemter an den Ausspruch erfahrener englischer Sachkenner erinnert:

»Das Wesentliche und Vortreffliche hierbei ist das: die Arbeitgeber und Arbeiter von Angesicht zu Angesicht zusammenzubringen, bevor ihre Stimmung sich verbittert hat, — welches Letztere sonst nur zu häufig geschieht, indem nämlich, ohne gegenseitige Besprechung, jede Partei auf ihrer Ansicht von dem, was recht ist, hartnäckig besteht.«

(Vgl. über die schiedsrichterliche Unfall-Kommission zu Mühlhausen unten Note 2 zu §. 6 des Haftpflicht-Gesetzes.)

5. Wo Schieds-Gerichte bestehen, haben sie für die Angelegenheiten des §. 108 dieselbe ausschliessliche Zuständigkeit, wie die Gemeinde-Behörde.

Die Vollstreckung der schiedsgerichtlichen Urtheile wird Sache der Gemeinde-Behörden sein, da das Gesetz den Schieds-Gerichten eben nur die Entscheidung an Stelle der Gemeinde-Behörde überträgt.

Ein Antrag, die Errichtung, das Verfahren etc. der Gewerbe-Gerichte durch die Gewerbe-Ordnung selbst in einer Reihe von Paragraphen eingehend zu regeln, wurde vom Reichstage abgelehnt.

6. In verschiedenen Staaten sind besondere Anordnungen für die Gestaltung und das Verfahren der §. 108 gedachten Behörden, bezieh. der gewerblichen Schieds-Gerichte getroffen. Siehe u. A. für **Sachsen** §§. 44 und 45 der Ausf.-Verf. vom 16. Sptbr. 1869: (s. u. Theil II., 3.); für **Hamburg** das Gesetz vom 24. Septbr. 1869, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal und Verfahren vor denselben.

7. Nach der Fassung dieses §. wird derselbe eine Ausdehnung auf Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Meistern der Hausindustrie nicht gestatten.

2. Insbesondere:

a. Der Gesellen und Gehülfen. [1])

§. 109. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf

die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden. [2])

1. Geselle ist jeder unselbständige gewerbliche Arbeiter, der weder als Lehrling (§. 115), noch als Fabrik-Arbeiter (§. 117) anzusehen ist. Geselle und Gehülfe sind im Sinne der Gewerbe-Ordn. gleichbedeutende Bezeichnungen.

»*Arbeiter, welche für ein Gewerbe thätig sind, ohne die zu dessen Betreibung erforderliche technische Ausbildung zu besitzen, zählen nicht zu den Gewerbegehülfen im Sinne des §. 29, des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870, betreffend den Unterstützungs-Wohnsitz.*«

Diese Entscheidung des Bundesamts für Heimathwesen bestätigt einen Grundsatz, welcher auch schon anderweit, z. B. bei Anwendung der Strafvorschrift des §. 153 der Gew.-Ordn. vom Richter anerkannt worden ist.

2. Der in §. 105 festgestellte Grundsatz der »freien Uebereinkunft« behält den privatrechtlichen Vorschriften der §§. 109 folg. gegenüber seine Geltung.

§. 110. Das Verhältniss zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden. [1])

1. Vergleiche Note 3. zu §. 108.

§. 111. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2. wenn sie den in Gemässheit des Arbeits-Vertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstossen;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

1. *Die Verurtheilung eines Gewerbe-Gehülfen zu Geld- resp. Gefängniss-Strafe wegen einer seinem Prinzipal zugefügten Beleidigung genügt indessen nicht ohne Weiteres zur Entlassung, vielmehr wird noch besonders festzustellen sein, ob die Ehrverletzung eine grobe war. Hierbei ist auch nicht die Schwere der beleidigenden Aeusserung für sich allein, sondern auch der Umstand in Betracht zu ziehen, ob der Beleidiger durch eben-*

falls beleidigende Aeusserungen seines Prinzipals zu der Beschimpfung gereizt worden ist. (Entscheidung des Reichs-Oberhandels-Gerichts.)

§. 112. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen lässt;
3. wenn er oder dessen Angehörige sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, [1] welche wider die guten Sitten laufen;
4. wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeits-Vertrages nicht zu erkennen war. [2]

1. »verleiten wollen«, — lautete die einen ausgiebigeren Schutz gewährende Fassung des Regierungs-Entwurfes.

2. Zu Absatz 5 ist §. 107, ferner §. 148 [10]) der Gewerbe-Ordn. in Betracht zu ziehen.

§. 113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde [1]) kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniss ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben. [2])

1. In **Baden** wird unter der Gemeinde-Behörde das Bürgermeister-Amt verstanden (§. 41 der Vollzugs-Verf. v. 26. Dezbr. 1871; s. u. Theil II., 5.).

2. Im Zusammenhange hiermit stehen die Vorschriften des Reichs-Gesetzes vom 12. Oktbr. 1867 über das Passwesen:

§. 1. »Angehörige des Deutschen Reichs bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keine Reisepapiere.
Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniss zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegen stehen.«
§. 5. »Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visirung findet nicht statt.«

§. 30 der Ausführungs-Verordnung für Sachsen-**Altenburg** v. 17. Septbr. 1869 befindet über die Zulässigkeit der Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals nach Wegfall der Verpflichtung zur Führung derselben. (Koller, Gewerbe-O. S. 372.)

Ueber Wiedereinführung der Lehrlings-Prüfung; von Passvorschriften für die Gewerbs-Gehülfen; Wiedereinführung von Arbeitsbüchern; — Aufhebung des §. 110 der Gew.-Ordn.; — Erlass von Strafbestimmungen gegen ungehorsames und widerspenstiges Hülfspersonal der Gewerbetreibenden und Errichtung von Handwerker-Kammern: s. Reichstags-Verhandl. von 1872: Bericht der Petitions-Komm. No. 82 A.; 25. Sitz., S. 467 und 468; ferner von 1873: 30. Sitzung, — Stenogr. Bericht, S. 571 und Bericht der Petitions-Komm. Nr. 67.

Nach dem Preussischen Allgemeinen Berg-Gesetze vom 24. Juni 1865, §. 85 dürfen Bergwerks-Besitzer Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, dass sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, als bis ihnen von denselben der Abkehrschein vorgelegt ist.

§. 114. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbsgenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch. [1]

1. Die Förderung der Herbergen und der Einrichtungen für Arbeits-Nachweisungen wird empfohlen durch §. 47 der **Sächsischen** Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordn. vom 16. Septbr. 1869: (s. u. Theil II., No. 3.)

b. der Lehrlinge. [1] [2]

§. 115. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

1. Der von den Verhältnissen der Lehrlinge handelnde Abschnitt ist (nach dem Vorgange der **Preussischen** Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845) von dem Gesetzgeber nicht auf die Fabrik-Arbeiter ausgedehnt worden. Denn in diesem Abschnitt wird ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betriebe eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniss vorausgesetzt, wie solches dem Handwerke eigenthümlich, im Fabrik-Betriebe aber nicht üblich ist. In letzterem sind überdies die Grenzen zwischen dem lernenden Lehrlinge und dem mitarbeitenden Gehülfen zu unsicher und flüssig.

2. Für das Auslehren taubstummer Lehrlinge bewilligt **Preussen** die Prämie von 50 Thlrn. auch Lehrmeistern in anderen Staaten des Deutschen Reichs. Min.-Verf. vom 19. Mai 1871. (M.-Bl. d. i. v. 1871, S. 176.).

§. 116. Von der Befugniss, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind. [1]

1. Die Bestimmungen der §§. 116 und 117 finden auch auf Lehrlinge der Apotheker und der Kaufleute, — dagegen nicht auf Lehrlinge über 18 Jahre Anwendung. (§§. 115, Abs. 2 und 126 der Gewerbe-Ordn.) Uebertretung derselben unterliegt der Abhülfe nach Vorschrift des §. 117.

»Entziehung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte« ist nach §§. 32 folg. des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 als »Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte« aufzufassen.

§. 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniss, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden. [1])

1. Das Verfahren der polizeilichen Exekution richtet sich nach den Landes-Gesetzen.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden in **Preussen** vgl. Ausf.-Anweis. vom 4. Septbr. 1869, Abschn. I. 22. (s. u. Theil II. Nr. 1. A.)

§. 118. Der Lehrherr muss sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muss bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. [1])

1. Vernachlässigung dieser Pflichten unterliegt der Strafvorschrift des §. 148 [9]) der Gewerbe-Ordn. und berechtigt zur Auflösung des Lehr-Verhältnisses (§. 121).

§. 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet. [1])

1. Auf Lehrlinge über 18 Jahren findet diese Bestimmung keine Anwendung (§. 115, Absatz 2 der Gewerbe-Ordn.)

§. 120. Das Lehr-Verhältniss kann in den Fällen, welche im §. 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111, Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage. [1])

1. Der Fall des §. 111, Nr. 6 ist absichtlich von dem Entschädigungs-Anspruche des Lehrherrn ausgeschlossen worden, weil derselbe ohne Verschulden des Lehrlings eintreten kann. — Vgl. auch Anmerk. 1 zu §. 122.

§. 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Ver-

hältniss vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht. [1])

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108), so kann derselbe zur Erstattuug der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniss, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 117). [2])

1. Aus dieser Bestimmung folgt nicht, dass lediglich in den gedachten Fällen, nicht auch bei sonstigen Unbilden die Aufhebung des Lehr-Verhältnisses wider den Willen des Lehrherrn gerechtfertigt sein kann. (Vgl. die Fälle des §. 112.)

2. Der in zweiter Lesung des Reichstages beschlossene Zusatz:

»Der Gewerbetreibende ist den Lehrlingen in diesen Fällen zum Schadensersatz verpflichtet.«

scheint in dritter Lesung irrthümlich übersehen zu sein. (Vgl. Koller Gewerbe-Ordn. S. 148 und 149.)

§. 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniss vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen. [1])

1. Nicht vorgesehen im Gesetze ist die Entschädigung des Lehrherrn für die häufigsten Fälle, wenn nämlich kein Lehrgeld gezahlt wird, und dafür die Lehrzeit länger abgemessen ist. Der Lehr-Vertrag muss die Lücke ausfüllen.

§. 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehr-Vertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theils ist der Lehr-Vertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniss des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer deselben.

§. 124. Bei Auflösung des Lehr-Verhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniss fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. [1])

1. In **Baden** wird dies Geschäft der Gemeinde-Behörde von dem Bürgermeister-Amt versehen. (§. 41 der Vollzugs-V. v. 26. Dezbr. 1871, s. unt. Theil III., Nr. 5.)

§. 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden. [1])

1. Dieses absolute Verbot ist aus der älteren Preussischen Gesetzgebung, welche die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge obligatorisch vor die Innung oder die Gemeinde-Behörde wies, ohne inneren Grund in die jetzige ganz privatrechtliche Stellung des Lehr-Verhältnisses übernommen werden. Eine Strafbestimmung fehlt. Doch kann auf die Befolgung hinsichtlich der bei Innungen aufgenommenen Lehrlinge von der Aufsichts-Behörde (§. 95) gehalten werden.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 115 und 118 bis 125 finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106, Absatz 2 [1]), auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

1. »Jedoch, soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106, Absatz II«: — also der negative Satz schliesst die positive Bestimmung in sich, dass auch die Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute durch eine auf Grund des §. 106 zu erlassendes Orts-Statut zum Besuche der Fortbildungs-Schule verpflichtet werden können.

Wegen der Gehülfen der Kaufleute s. §. 127, Note 1.

II. Verhältnisse der Fabrik-Arbeiter. *)

§. 127. Die Bestimmungen der §§. 105—114 finden auch auf Fabrik-Arbeiter Anwendung. [1—3])

1. Ueber den Begriff »Fabrik« s. Einleitung S. 8—14.

Zu Fabrik-Arbeitern werden nur die in geschlossenen Fabrik-Werken beschäftigten Arbeiter zu rechnen sein. Eine Erweiterung dieses Begriffs bestimmt ausnahmsweise §. 136.

Werkmeister in Fabriken werden nicht als Fabrik-Arbeiter betrachtet. s. §. 126. — Soweit im Fabrik-Betrieb das kaufmännische Geschäft sich von dem gewerklichen trennt, und für jenen Geschäftszweig besondere Handlungs-Gehülfen angestellt sind, findet auf diese das »Allgem. Deutsche Handels-Gesetzbuch« (Art. 57—65) Anwendung. (vgl. §. 126 der Gewerbe-Ordn.)

2. Der Gesetzgeber hat auf Vorschriften über die Einführung von Fabrik-Ordnungen verzichtet. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, dass die ausdrückliche oder durch die Annahme der Arbeit (nach geschehener Mittheilung der Fabrik-Ordnung) stillschweigend erfolgte Unterwerfung eines Arbeiters unter eine bestehende Fabrik-Ordnung als Vertrag zu gelten hat. In diesem Falle sind hinsichtlich der Kündigungsfrist u. s. w. nicht die Bestimmungen in §§. 110 ff. des Gesetzes, sondern die Vorschriften der Fabrik-Ordnung massgebend.

Abgelehnt wurde im Reichstage der Antrag:

*) Zur Kritik der nachfolgenden Gesetzesvorschriften vgl. »Zur Durchführung der Reform der Deutschen Fabrik-Gesetzgebung.« Gutachten von Prof. Dr. Neumann in der »auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage abgegebenen Gutachten.«

»Wenn mehr als 10 Arbeiter ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes von einem Unternehmer in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigt werden, dann ist derselbe gehalten, mit seinen Arbeitern eine Fabrik-(Haus-)Ordnung zu vereinbaren. Dieselbe muss im Arbeitslokal angeschlagen werden und muss das Nöthige enthalten:

über die Klassen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen;
über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe;
über die Dauer der Arbeitszeit;
über die Abrechnungs- und Lohnzeiten;
über die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
über die Disziplin in den Arbeitslokalen, einschliesslich des Verhaltens mit Feuer und Licht;
über die Behandlung im Fall der Erkrankung oder Verunglückung;
über die Unterstützungs- und Kranken-Kassen, insoweit diese schon bestehen oder errichtet werden.

Jede Fabrik-Ordnung ist der Orts-Behörde vorzulegen, welche darauf zu achten hat, dass dieselbe keine dem Gesetze zuwiderlaufende Bestimmung enthalte.«

Grund der Ablehnung war, dass Vereinbarungen sich nicht mit Erfolg gebieten lassen, und dass dem Arbeiter gegen die Willkür der Arbeits-Ordnungen die Freiheit des Vereinsrechtes zur Seite stehe.

Dessenungeachtet bleibt der Gedanke jenes Antrags, als Aufgabe der freien Vereinbarung, gewiss sehr empfehlenswerth.

Bemerkenswerthe Beispiele einer zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbarten Fabrik-Ordnung sind u. a. das Fabrik-Statut für die Werke von König und Bauer in Oberzell bei Würzburg, welches namentlich als »gesetzgebende Behörde« und als »rechtsprechende oberste Instanz für alle Angelegenheiten, welche in Beziehung zur Fabrik stehen«, einen Fabrik-Rath aus den Prinzipalen, Vertretern der Werkmeister und der Arbeiter einsetzt; ferner für ein ganzes Gewerk »die Fabrik-Ordnung für die Pforzheimer Bijouterie-Fabriken und verwandten Geschäfte« (nebst Statuten des Schieds-Gerichts), genehmigt von dem Grossherzoglichen Bezirks-Amte unterm 30. März 1870.

Arbeits-Ordnungen auf Bergwerken sind nach dem **Preuss.** allgemeinen Berg-Gesetze vom 24. Mai 1865 (§. 80) gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniss der Berg-Behörde zu bringen.

3. Wegen der für Arbeits-Verträge mit Minderjährigen erforderlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes siehe für **Sachsen** §. 48 der Ausführ.-Verordn. v. 16. Septbr. 1869. (u. Theil II, Nr. 3.)

*4. Abgelehnt wurden im Reichstage die nachstehenden beiden Anträge:

a. »In allen Grossbetriebs-Unternehmungen darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden. Von dem Augenblicke der beendeten Arbeitszeit eines Tages oder einer Nacht bis zum Wiederbeginn der Arbeit müssen 12 Stunden verflossen sein.

Unter Grossbetriebs-Unternehmungen werden verstanden alle diejenigen Unternehmungen, bei welchen mindestens 10 Lohnarbeiter zur Produktion von Waaren oder persönlichen Dienstleistungen thätig sind: insbesondere der Geschäfts-Betieb, welcher sich vollstreckt in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- oder Pochwerken, auf landwirthschaftlichen Gütern, auf Schiffswerften, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.

In Fabriken und Werkstätten ist innerhalb der 12 Arbeitsstunden, wenn dieselben in die Tageszeit fallen, den Lohnarbeitern eine Pause von je einer halben Stunde Vor- und Nachmittags und von einer Stunde Mittags zu gestatten, so dass also die wirkliche Arbeitszeit in ihrem erlaubten Höchstbetrage sich auf 10 Stunden beläuft. Eine entsprechende freie Zeit ist bei der Nachtarbeit zu bewilligen.«

b. »In allen Grossbetriebs-Unternehmungen darf eine Lohnarbeiterin nicht länger als 8 Stunden der Tageszeit beschäftigt werden.« (Koller, Gew.-Ordn. S. 154, Verhandl. über den Entw. einer Gew.-Ordn. S. 656 ff. 674 ff.)

Der Bundes-Kommissar hatte sich, wie folgt, geäussert:

»Ich glaube, wir Alle, wie wir hier beisammen sind, sind darüber einverstanden, dass es wünschenswerth ist, dass die Arbeitszeit sowohl innerhalb wie ausserhalb der Fabriken im Laufe der Entwickelung abgekürzt werde; wir sehen Alle die Abkürzung der Arbeitszeit gern, als eine Frucht der Kultur und der Fortentwickelung des Wohlstandes innerhalb aller Klassen der Gesellschaft. Eine andere Frage aber ist es, ob man einen solchen Zustand, der eben nur entstehen und dauernd aufrecht erhalten werden kann als Frucht der Kulturentwickelung, herstellen kann im Wege gesetzlicher Verbote.

Die Vorlage ist allerdings davon ausgegangen, dass es nicht nur unmöglich sei, die Kultur durch das Gesetz zu erzwingen, sondern dass es zum Nachtheile nicht allein der Arbeitgeber, sondern in erster Linie auch der Arbeiter selbst ausschlagen würde, wollte man schablonisirend eine Maximal-Arbeitszeit für alle Arbeits-Gebiete feststellen. Die Vorlage lässt den Lohn-Vertrag aus freier Vereinbarung hervorgehen und hebt die Verbote der Koalition auf, um freie Hand zu geben zu gemeinsamem Wirken, in der Richtung auf Verbesserung der Lage beider Theile in Betreff des Arbeits-Vertrages. Das, meine Herrn, ist der Weg und die rechtliche Möglichkeit, um zu einer fortschreitenden und für alle Theile mehr zufriedenstellenden Lösung der Frage zu gelangen. Mit einem Zwange wie er in dem Antrage vorgeschlagen ist, — mit einem solchen Zwange würden Sie wahrlich um allerwenigsten den Arbeitern eine Wohlthat erweisen.

Es ist ja möglich, dass es sich für gewisse Klassen und innerhalb gewisser Industriezweige als zweckmässig erweist, in dieser Beziehung gewisse Beschränkungen festzustellen — darüber lässt sich hier nicht absprechen. — Aber wenn man von dieser Ansicht ausgeht, so ist es doch nothwendig, dass eine genaue Untersuchung der Verhältnisse, auf welche man solche gesetzliche Bestimmungen anwenden könnte, voraus gehe.

Aber hier bei Berathung eines kodifizirten Gesetzes, welches eine grosse Zahl von Bestimmungen enthalten und zusammen fassen muss, diese Frage, die eine der schwierigsten der Gesetzgebung, auch im Sinne derjenigen ist, die durch die Gesetzgebung ihr Ziel erreichen zu können glauben, so beiläufig abzumachen, das, glaube ich, würde nicht der Weg sein, um zu einem zufriedenstellenden Resultat zu gelangen. Ich kann daher nur empfehlen, diese Anträge abzulehnen.«

(Stenogr. Ber. der Verhandl. des Reichstags über den Entw. einer Gewerbe-Ordn., S. 666 ff., Berlin, Kortkampf.)

5. Die Beschäftigung weiblicher Arbeiter in Bergwerken unter Tage wird in Preussen überhaupt nicht geduldet. (S. 3ter Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses für Handel und Gewerbe vom 18. Febr. 1869.)

§. 128. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmässigen Beschäftigung nicht angenommen werden. [1] [2]

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen. [3]

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Zentral-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis

auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, dass dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden. [4]

Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Geschäfts-Betrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss herbeigeführt haben. [5-8]

1. Für **Preussen** ist unterm 18. August 1853 zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 über die »Beschäftigung jugendlicher Fabrik-Arbeiter« eine ausführliche Anweisung ergangen, welche auch jetzt noch im Wesentlichen zutrifft und unten in Theil III., Abschn. O. mitgetheilt wird. Abschnitt I. derselben handelt von dem Unterschiede der Lehrlinge und der jugendlichen Fabrik-Arbeiter.

Für **Sachsen** siehe §. 49 flg. der Verordnung vom 16. Septbr. 1869, die Ausführung der Gewerbe-Ordn. betreffend. (S. unt. Theil II., Nr. 3.)

Für **Württemberg** siehe §. 32 der Verfügung vom 14. Dezbr. 1871 in Betreff Anwendung der Gew.-Ordn. (Theil II., Nr. 4.)

Für München ist die Polizei-Direktion mit den Geschäften der Orts-Polizeibehörde in den Fällen des §. 128, Abs. 4, — §. 130, Absatz 1 und 2, — §. 131, Abs. 2 betraut. (§. 38 der Vollzugs-V. vom 4. Dezbr. 1872, s. unt. Theil II, Nr. 2.)

2. Fabrik begreift hier nur den Fabrik-Betrieb im engeren Sinne, nämlich innerhalb des geschlossenen Werkes, — nicht die Haus-Industrie, noch weniger natürlich den eigentlichen handwerksmässigen Betrieb. (Vgl. §. 49 der Sächs. Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869, s. unt. Theil II. Nr. 3.) Dagegen fallen hierunter alle Fabrikations-Betriebe der Landwirthschaft, sie mögen sich als selbstständiger Gewerbe-Betrieb oder nur als integrirender Theil der Gutswirthschaft darstellen.

Zu den Fabriken im Sinne dieser Gesetzes-Vorschriften gehören u. A. auch gewerbsmässig betriebene Ziegeleien.

Es macht keinen Unterschied, ob die jugendlichen Arbeiter von dem Fabrik-Besitzer selbst, oder von seinen Arbeitern angenommen und gelohnt werden.

Man hat zwischen inländischen und ausländischen, in diesseitige Fabriken auf Arbeit gehenden Kindern unterscheiden und die gewerbeordnungsmässige Beschränkung der Kinder-Beschäftigung in Fabriken nur auf die Ersteren beziehen wollen. Das ist ungerechtfertigt. Es darf nicht unterschieden werden, weil das Gesetz nicht so unterscheidet. Ueberdies würde dadurch die Kontrole des Gesetzes sehr erschwert werden. Nur die Frage der Schulpflicht solcher ausländischen Kinder wird der Heimaths-Behörde ihres Wohnorts zu überlassen sein, da nur diese für die Erziehung nach Massgabe der dortigen Gesetzgebung verantwortlich sein kann.

Als eine nicht regelmässige Beschäftigung ist wohl die ab und zu stattfindende Beschäftigung von Kindern an schulfreien Nachmittagen (wie dies z. B. in Papier-Fabriken beim Papiersortiren vorkommt) oder in Schulferien oder beim zeitweiligen Besuche ihrer in Fabriken arbeitenden Eltern (mit kleinen Hülfsleistungen) angesehen worden.

Es soll nicht geduldet werden, dass Personen, welche Verbrechen halber unter polizeilicher Aufsicht stehen, in Fabriken als Aufseher jugendlicher Arbeiter verwendet werden. (Preuss. Min.-V. v. 18. Septbr. 1856.)

3. Die auf Erfüllung der Schulpflicht bezüglichen Landes-Gesetze werden durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt, so dass also, wenn durch Befolgung derselben thatsächlich eine Beschränkung in der Möglichkeit der Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Gewerbsarbeiten herbeigeführt wird, welche noch weiter geht, als §. 128, hierin ein Widerspruch mit der Gewerbe-Ordnung nicht zu finden ist. §. 128 bestimmt nur ein unter allen Umständen festzuhaltendes Mindestmass des Unterrichts.

Ein Beispiel der im §. 128, Abs. 2 vorbehaltenen weiteren Einschränkung der Arbeitszeit über 14jährige Kinder, s. in der Preuss. Min.-Verfüg. v. 11. Juni 1871 (M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 252.)

4. Es ist wohl zu beachten, dass nur die Zeit der Beschäftigung, nicht die Dauer des Aufenthalts in der Fabrik, gesetzlich beschränkt ist. Also widerspricht es nicht dem Gesetze, wenn 14jährige Kinder während einer 12stündigen Arbeitsschicht 10 Stunden Arbeit und 2 Stunden Pause haben.

5. Vgl. die gegen Uebertretung der §§. 128 ff. gerichteten Strafbestimmungen in §§. 149 7 und 150 der Gewerbe-Ordn.

6. Ein Reichstags-Abgeordneter bemerkte:

»Nur wer Fabrik-Arbeiter gewesen ist, wie ich, — nur der kann wissen, wie nachtheilig der Umgang der Erwachsenen mit den Kindern in den Fabriken auf die Sittlichkeit der Kinder einwirkt.«

Von dieser Seite wurden die Anträge gestellt:

a. die Fabrikbeschäftigung der unter 14jährigen Kinder ganz zu verbieten;
b. die Beschäftigung der über 14jährigen Kinder auf 8 (statt 10) Stunden zu beschränken;

Letzteres, um überhaupt die Eintheilung des 24stündigen Arbeitstages in 3 8stündige Schichten herbeizuführen. Doch wurden beide Anträge vom Reichstage abgelehnt. (Verhandl. über den Entw. einer Gew.-Ordn. S. 674 ff. a. a. Koller, Gew.-Ordn. S. 155.)

7. Die ausserhalb der Vorschrift des §. 128 der Gew.-Ordn. liegende Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu nicht regelmässigen Arbeiten in Fabriken, sowie bei anderen gewerblichen Lohnarbeiten, als in Fabriken, kann übrigens unter besondere, zur Sicherung des Schul-Besuchs getroffene landesrechtlichen Strafbestimmungen fallen.

8. Auf den Preussischen Bergwerken dürfen jugendliche Arbeiter vor vollendetem 16. Lebensjahre:

a) in den Gruben (unter Tage),

b) bei dem s. g. Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen auch über Tage — gar nicht beschäftigt werden. (Min.-V. v. 12. Aug. 1854, V. M.-Bl. S. 185.) Diese, über die Gewerbe-Ordn. hinausgehende Einschränkung wird in Betracht des §. 154 rechtlich nicht mehr haltbar sein. Thatsächlich wird jedoch die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage in Bergwerken durch die Vorschrift des §. 129, welcher Bewegung in freier Luft während der täglich dreimaligen Arbeits-Pausen verlangt, auch fernerhin ausgeschlossen sein.

§. 129. Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft, gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. [1]

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. [2]

1. Hiernach ist jede Nachtarbeit verboten.
2. Vgl. die Strafbestimmung in §. 150 der Gew.Ordg.

§. 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmässigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Orts-Polizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. [1]

1. Vgl. die Strafbestimmung in §. 149 [7] der Gew.-Ordn.

§. 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmässigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Orts-Polizeibehörde ertheilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters;
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes;
3. ein Zeugniss über den bisherigen Schulbesuch;
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse;
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt;
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
7. eine Rubrik für die Revisionen. [1]

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen. [2]

1. Wegen Ausstellung der Arbeitsbücher und wegen der Gebühren für dieselben in **Sachsen** vgl. §. 50 der Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869, (s. unt. Theil II., Nr. 3.) —
   Für die in Anmerk. 2, §. 128 gedachten ausländischen Kinder ist die Ausfertigung der Arbeitsbücher durch die inländische Orts-Polizei-Behörde (auf Grund der beizubringenden heimathlichen Bescheinigungen) für zulässig befunden worden.
2. Vgl. die Strafbestimmung in §. 150 der Gewerbe-Ordn.

§. 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128 bis 133) [1] eigenen Beamten übertragen ist, stehen

denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128 bis 133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

1. Richtiger hätte der Gesetzgeber sagen sollen: §§. 128—131 (nicht 133).

2. Der Antrag, die Anstellung von Fabrik-Inspektoren als Staats-Beamte für den Umfang des Bundes, vorzuschreiben, wurde vom Reichstage abgelehnt, schon deshalb, weil die Ernennung solcher Bundes-Beamten über das erkennbare Bedürfniss hinausgehe. (Verhandl. über Gew.-Ordn. S. 691 ff. Koller, Gew.-Ordn. S. 157.)

Gleicherweise wurde, als nicht durch den Nachweis eines praktischen Bedürfnisses unterstützt, der Antrag verworfen:

»Wöchnerinnen dürfen in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung auf keinen Fall, in den zweiten 10 Tagen nur mit ihrer freien Einwilligung und höchstens 10 Stunden täglich ausser ihrer Wohnung beschäftigt werden, und darf eine Kündigung während dieser Frist nicht stattfinden. —

Müttern ist die nöthige Zeit und Gelegenheit zum Nähren ihrer Kinder zu gewähren.

Arbeitgeber, welche ihre Arbeiterinnen durch Androhung der Entlassung oder sonstiger Nachtheile zur Unzucht verleiten oder zu verleiten suchen, verlieren, abgesehen von den strafgesetzlichen Folgen, bei zweimaliger Wiederholung das Recht, weibliche Arbeiter zu beschäftigen. Werkführer und andere Vorgesetzte von Arbeiterinnen müssen im Falle solcher Verleitung sofort entlassen werden.« (Verhandl. über Gew.-Ordn. S. 717 ff. Koller, Gewerbe-Ordn. S. 158.)

3. **Preussen** hatte bisher 3 Fabrik-Inspektoren, nämlich in den Regierungs-Bezirken Aachen, Düsseldorf und Arnsberg; ein 4ter ist jetzt in Berlin angestellt.

Eine Dienstanweisung für Fabrik-Inspektoren siehe im Minist.-Bl. d. i. V. 1855, S. 31.

In **Sachsen** sind durch Verordnung vom 4. Septbr. 1872 vier Fabriken- und Dampfkessel-Inspektoren angestellt, denen einmal die Prüfung und Revision der Dampfkessel, dann die Aufsichtführung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und über den Schutz der Arbeiter in den Fabriken gegen Gefahren für Gesundheit und Leben obliegt (S. unt. Theil III, Abschn. O.)

Für **Baden** ist die Anstellung eines Fabrik-Inspektors durch §. 43 der Vollzugs-Verordnung vom 26. Dezbr. 1871 vorgesehen. Das Amt eines Fabrik-Inspektors ist dort ein unbesoldetes Ehrenamt. Der Bezirksrath ernennt die Fabrik-Inspektoren aus seiner Mitte oder aus der Zahl sonstiger, ihm befähigt erscheinender Personen. Eine Instruktion für dieselben enthält Theil III., Abschn. O.

§. 133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Zentral-Behörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahme-Vorschriften zu erlassen. [1])

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter, ist die im §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde binnen vier Wochen zu bewirken.

1. Gegenwärtig sind also solche Ausnahme-Vorschriften nicht mehr zulässig.

Andrerseits wird es mit der Vorschrift des §. 41 der Gewerbe-Ordn.: — »In der Wahl des Arbeits- und Hülfs-Personals finden keine andere Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz fesgestellten;« — nicht vereinbar sein, die besondere Gefährlichkeit gewisser Gewerbe durch weitergehende Ausschliessung der Kinderarbeit lindern; wie dies früher in einzelnen Deutschen Staaten heilsamerweise geschehen ist.

§. 134. Fabrik-Inhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden. [1])

1. Die Vorschriften gegen das s. g. Trucksystem sind durch Missbräuche von Einrichtungen und Gewohnheiten, welche an und für sich zum Theil weder rechtlich, noch sittlich verwerflich sind, ja selbst wohlthätig sein können, nöthig geworden. — Gleichartigen Bestimmungen des Allgemeinen Preuss. Berg-Gesetzes vom 24. Mai 1865 (§. 86) war die Ausnahme beigefügt:

»Im Falle eines Nothstandes ist die Regierung befugt, durch einen Beschluss zu bestimmen, dass und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerks-Besitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.« (Beseitigt durch §. 154 der Gewerbe-O.)

Als Beispiel eines schweren Missbrauchs sei erwähnt, dass in England (Südwales) noch jetzt die Unsitte herrscht, die Ueberarbeit der Eisenhütten- und Kohlengruben-Arbeiter nicht mit Geld, sondern in Wirthshäusern mit Bier zu bezahlen!

Zum wirthschaftlichen Schutze der Arbeiter war in Preussen durch den — mit der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht mehr vereinbaren — Königl. Erlass v. 16. Novbr. 1846 (G.-S. S. 484) bestimmt, dass

»Fabrik-Inhabern und Fabrikanten, sowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Komptoir- und Fabrik-Gehülfen derselben und anderen, von ihnen abhängigen Personen der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letzteren in der Regel nicht nachgelassen, — in allen Fällen aber nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilt werden sollte.«

§. 135. Die Bestimmungen des §. 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 136. Unter Arbeitern (§. 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche ausserhalb der Fabrikstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen, die zu deren Gewerbe-Betriebe nöthigen

Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen. [1])

1. Immer bleibt die Anwendung des Gebots der Baarlöhnung von dem Vorhandensein eines fabrikartigen Arbeits-Verhältnisses abhängig, — erstreckts ich also nicht auf alle übrigen Fälle, wo Unternehmer ihre Arbeiter durch Waaren-Lieferung und Waaren-Kreditirung übervortheilen und in drückende Abhängigkeit bringen. Einen gewissen Schutz gegen diese Abhängigkeit hat übrigens inzwischen die Aufhebung der Lohn-Beschlagnahme, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich, geboten.

§. 137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134 bis 136 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139, Absatz 2 gedachten Kasse zu.

§. 138. Verträge, welche den §§. 134 bis 136 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andrerseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 134). [1])

1. Die Hinweisung auf §. 134 ist nur als Beispiel der beregten Einrichtungen, nicht mit ausschliessender Geltung aufzufassen.

Sind gleich die im Texte gedachten Verabredungen nicht rechtsverbindlich, so sind sie doch nicht verboten, und noch weniger ist es dem wohlwollenden Fabrik-Inhaber verwehrt, seinen Arbeitern die Vortheile der »Entnehmung ihrer Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen« zu freiwilliger Benutzung darzubieten. Noch besser vielleicht, wenn die Arbeiter sich diese Vortheile im Wege genossenschaftlicher Selbsthülfe sicher stellen.

§. 139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. [1])

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfs-Kasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

1. Der Antrag:

»Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn und gelieferte Arbeit dürfen Gold, ausländische Scheidemünzen, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, Wechsel oder Anweisungen, endlich Waaren irgend einer Art bei Strafe bis zu 300 Thalern selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen, ohne dass sie gehalten werden können das bereits Empfangene zurückzugeben,«

wurde im Reichstage abgelehnt. Der Missbrauch schlechter Zahlungsmittel der Arbeiter gegenüber sei sehr zu verdammen, doch nicht durch eine derartige Vorschrift zu unterdrücken. Die öffentliche Meinung müsse denselben verurtheilen und ausstossen, und die Arbeiter mittelst des ihnen jetzt gewährten, vollen freien Vereinsrechtes und kraft der Befugniss, ein solches Arbeits-Verhältniss ohne Weiteres aufzuheben (§. 112[4]), sich gegen dergleichen Uebervortheilung schützen.

Uebrigens bestand eine gleichartige Bestimmung bisher in dem Sächsischen Gewerbe-Gesetze.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§. 140. Die durch Orts-Statut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder ausserhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. [1])

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf. [2])

1. Die Verpflichtung der Handwerksmeister, den Hülfskassen der Innung etc. beizutreten, hatte u. a. für **Preussen** eine gesetzliche Unterlage in der Verordnung vom 9. Februar 1849, §. 56. (Ges.-S. 1849, S. 105.)

2. Da, wo nach der Landes-Gesetzgebung die Rechte einer juristischen Person durch Personen-Vereine auch ohne Mitwirkung der Verwaltungs-Behörde auf Grund allgemeiner Gesetze erlangt werden, bewendet es hierbei.

In **Baden** ist die zuständige Behörde das Handels-Ministerium.

§. 141. Bis zum Erlass eines Bundes-Gesetzes bleiben [1]) die Anordnungen der Landes-Gesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbe-Kassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter in Kraft.

Die durch Orts-Statut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse beizutreten, wird indess für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse angehören.

1. Der Erlass dieses Reichs-Gesetzes über die Regulirung der gewerblichen Hülfskassen, sowie der s. g. freien Kassen ist durch Reichstags-Beschluss vom 5. Mai 1873 wiederholentlich angeregt worden.

2. Die Gewerbe-Ordnung sieht in diesen Hülfskassen eine unentbehrliche Ergänzung der örtlichen Armenpflege für die zahlreichen Fälle, wo die gewerbliche Entwickelung einer Gemeinde eine so überwiegende Zahl besitzloser Leute zuführt, dass sie allein der gesetzlichen Pflicht der Armenpflege nicht gewachsen sein würde. Die zur Erleichterung der Gemeinden in solchen Fällen zutretenden gewerblichen Hülfskassen erscheinen als ein gewichtiger Schutz gegen die aus der Freizügigkeit für die Gemeinden erwachsenden Gefahren.

3. In dem Falle, dass ein Arbeiter seine Theilnahme an einer ortsstatutarischen Hülfskasse um desshalb ablehnt, weil er einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse angehöre, wird derselbe verpflichtet sein, diese Angehörigkeit und deren Fortdauer glaubhaft nachzuweisen. Es wird auch die Gemeinde-Behörde berechtigt sein, je nach den Verhältnissen des Orts Massregeln zu treffen, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

Wenngleich ferner in dem Wortlaute des Gesetzes nicht besonders ausgedrückt, scheint es doch in dem Sinne desselben selbstverständlich zu sein, dass die andere Kasse, welche der Gesetzgeber als Ersatz der gewerblichen Hülfs-Kasse im Auge hat, —

1. zu Recht bestehen, — also insofern landesgesetzlich, wie in **Preussen** (s. unt. §. 152, Note 2. A.), auch derartige Privatkassen einer obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, diese erlangt haben muss, —

2. auch geeignet sein muss, die obrigkeitliche Kasse zu ersetzen, also wesentlich dieselben Leistungen, wie diese Kasse gewähren muss.

4. Von den im §. 141 vorbehaltenen wichtigsten Landes-Gesetzen über das gewerbliche Kassenwesen wird nachstehend eine Uebersicht gegeben, welche indessen auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht.

A. In **Preussen** (jedoch nur für den Umfang des Staates vor 1866) ist die Befugniss der Gemeinde-Behörden und der Bezirks-Regierungen, die Fabrik-Arbeiter zum Eintritt in gewerbliche Hülfskassen und die Fabrik-Inhaber zu Beiträgen an dieselben zu verpflichten, durch folgende Gesetze geregelt worden:

a) die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt:

§. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen neu gebildet werden.

§. 145. Die Bestimmungen des §. 144 finden auch auf Fabrik-Arbeiter Anwendung.

§. 169. Durch Orts-Statuten kann für alle an dem Orte beschäftigten Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144 erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten.

b) Verordnung, betr. die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849. (Ges.-S. S. 105.)

§. 57. Durch Orts-Statuten kann für alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1. die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen,
2. die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der

Kommunal-Behörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter I. gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbständigen Gewerbetreibenden durch die Orts-Statuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschiessen.

§. 58. Die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbe-Ordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, so wie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrik-Arbeiter Anwendung.

Ausserdem kann durch Orts-Statuten für die Fabrik-Inhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungs-Kassen der Fabrik-Arbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschiessen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muss den Fabrik-Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter zu den in §§. 144, 169 der Gewerbe-Ordnung und in den §§. 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrik-Inhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

c) Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen; vom 3. April 1854. (Ges.-S. 1854, S. 138.)

§. 1. Durch Orts-Statuten kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Betheiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 3. Die in §. 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849, und in §. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Orts-Statut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbetreibender und der Kommunal-Behörden für einzelne oder nach Massgabe des Bedürfnisses für mehrere Ortschaften getroffen werden.

§. 4. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den §§. 1 und 3 erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5. Die vorbezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Kommunal-Behörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Orts-Statuten oder durch die im §. 3 erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

In den neuen Provinzen besteht namentlich nicht eine allgemeine Verpflichtung der gewerblichen Arbeitgeber, sich an den Hülfskassen ihrer Arbeiter mit eigenen Beiträgen zu betheiligen.

B. Bayern: Gesetz über öffentliche Armen- und Kranken-Pflege vom 22. Mai 1869. (Gesetz-Bl. Nr. 53., S. 1093 fgl.)

Art. 11. Wenn Dienstboten, Gewerbs-Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohn-Arbeiter, welche ausserhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren.

Art. 20. Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11 bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeinde-Bezirke dienen oder arbeiten, einen regelmässigen Kranken-Kassen-Beitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 Kr. wöchentlich betragen darf.

Art. 21. Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine grosse Arbeiterzahl beschäftigen, können durch die Gemeinde-Verwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhülfe nach Massgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Kranken-Unterstützungs-Kasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

C. Für **Sachsen** gelten die nachfolgenden Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 23. Juni 1868:

1. Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter sind verpflichtet, zu einer Kasse Beiträge zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Beerdigungskosten ist.
2. Vorstehender Verpflichtung wird genügt durch den Nachweis der Betheiligung bei irgend einer der zur Erreichung der bezeichneten Zwecke bestehenden oder noch zu errichtenden Kassen, welche den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entspricht.
3. Soweit durch die bestehenden oder durch die Betheiligten noch zu errichtenden freiwilligen Kassen dem Bedürfnisse nicht genügt wird, ist von Seiten der Obrigkeit zu Bildung von Kassen zu schreiten, zu welchen dann sämmtliche, keiner andern Spezialkasse angehörende Gehülfen und Fabrik-Arbeiter zu steuern verbunden sind.
4. Soweit es sich um die Krankenpflege handelt, kann der Zweck auch durch die Verpflichtung zu regelmässigen Beiträgen an ein für den Ort oder den Bezirk bestehendes Krankenhaus erreicht werden.
5. Arbeitgeber können sich nicht weigern, restirende Beiträge zu einer Krankenkasse auf Anlangen der Kassen-Verwaltung dem Arbeiter vom Lohne zu kürzen und an die Kasse abzuliefern.

D. Für **Württemberg** sind die nachstehenden Art. 45 und 49 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1869 massgebend:

Art. 45. Kranken-Unterstützung. Die Unternehmer von **Fabriken** können durch die zuständige Kreis-Regierung verpflichtet werden, für die Unterstützung ihrer Arbeiter in Fällen der Erkrankung, insoweit hiefür nicht durch örtliche Einrichtungen (Art. 49) oder durch von denselben aus freien Stücken getroffene Einrichtungen genügend gesorgt ist, regelmässige periodische Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben und solche nach einem unter Genehmigung der Kreis-Regierung festzustellenden Statute zu jenen Zwecken zu verwenden.

Art. 49. Kranken-Versicherungen der Gehülfen. Die in einer Gemeinde in Arbeit stehenden, aber daselbst nicht im Familien-Verbande lebenden Gewerbe-Gehülfen können mit Genehmigung der Kreis-Regierung durch Beschlüsse des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Verpflegung in örtlichen Kranken-Anstalten in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmässige periodische Beiträge zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann auch auf Lehrlinge ausgedehnt werden.

Die Gewerbe-Inhaber sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit stehenden Gehülfen und Lehrlinge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Für **Baden** ist hier folgende Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetz- und V.-Bl. S. 394) über die öffentliche Armenpflege erwähnenswerth:

§. 34. Dienstboten, Fabrik- und Hand-Arbeiter, Gewerbs-Gehülfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie im Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familien-Verband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungs-Wohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armen-Behörde durch Gemeinde-Beschluss mit Staats-

genehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 3 Kreuzer zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, dass ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sicher gestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben.

Die Entrichtung solcher Versicherungsbeiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von 8 Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten oder von der nach Massgabe dieses Gesetzes Verpflichteten der Anstalt zu ersetzen.

(Vgl. Vollzugs-V. v. 11. Jan. 1870, a. a. O. S. 555.)

F. Für **Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz** gelten folgende Grundsätze:

»Die durch die Amtsrollen für die Gesellen resp. Lehrlinge begründete Verpflichtung, einer Verpflegungs- oder Kranken-Kasse ihres Handwerker-Amtes anzugehören oder beizutreten, ergreift nach §. 141 der Gewerbe-Ordn. nur diejenigen Gesellen oder Lehrlinge nicht, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse angehören.

Alle diejenigen Gesellen, welche der Verpflegungs- oder Kranken-Kasse ihres Handwerks-Amtes nicht angehören, sind verpflichtet, bei einer Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse einzutreten. Die Orts-Obrigkeiten (Gemeinde-Behörden) und die Vorstände der Handwerks-Aemter und der Gesellen-Verpflegungskassen haben auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten und eintretenden Falles von den Betheiligten den Nachweis zu verlangen, welcher Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse dieselben angehören.« §. 19 der Publikanda v. 28. Septbr., bezieh. 2. Oktbr. 1869 (s. u. Theil II).

G. Für **Sachsen-Altenburg** gelten folgende Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 31. März 1863 und der Verordnung vom 16. Mai 1865:

»Gewerbs-Gehülfen und Fabrik-Arbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und Bestreitung von Begräbnisskosten ist.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, rückständige Beiträge zu einer von der Landesregierung bestätigten Kasse, deren Zweck die Unterstützung von Gewerbs-Gehilfen oder Fabrik-Arbeitern in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Begräbnisskosten ist, auf Anlangen der Verwalter dieser Kasse dem in Zahlungsrückstande verbliebenen Arbeiter vom rückständigen, sowie von dem ferner fällig werdenden Lohne den fünften Theil desselben bei eigner Haftpflicht zu kürzen und an die Kasse abzuliefern.«

H. Für **Hamburg** bestimmt §. 29 des Gew.-Gesetzes vom Jahre 1864:

»Jeder Geschäfts-Arbeiter ist verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten; der Gewerbetreibende ist für sein Geschäfts-Personal verantwortlich dafür, dass die Zahlung der Beiträge regelmässig erfolgt.«

In Ausführung dieser Gesetz-Bestimmung ist im Verordnungswege festgesetzt, dass der Gewerbetreibende falls sein Hülfsarbeiter keiner Kasse angehört, oder mit seinen Beiträgen im Rückstande geblieben ist, und dadurch seine Ansprüche an die Kasse verloren hat, gehalten ist, die ganzen durch Erkrankung des Hülfsarbeiters entstandenen Kosten, sowohl für Pflege und Unterhalt, als auch die für die Beerdigung zu vergüten.

I.* Für **Schwarzburg-Sondershausen** bestimmt die Gewerbe-Ordnung vom 14. Novbr. 1865, §§. 74—76:

»Gewerbs-Gehülfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Kassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Begräbnisskosten ist, oder Beiträge an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus.«

5. §. 141 der Gewerbe-Ordn. findet auf die Kassen der Bergwerks-Arbeiter (Knappschafts-Kassen) keine Anwendung.

In Preussen befindet das Allgemeine Berg-Gesetz vom 24. Juni 1865 §§. 165 ff. über die Knappschafts-Vereine.

Titel IX.

Orts-Statuten.

§. 142. Orts-Statuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände [1]) mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses abgefasst. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde.

Die Zentral-Behörde ist befugt, Orts-Statuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, ausser Kraft zu setzen. [2])

1. Den Orts-Statuten hat die Gewerbe-Ordnung überwiesen: die Bestimmung der s. g. Fabrikviertel (§. 23, Abs. 3); die Einführung obligatorischer Fortbildungs-Schulen (§. 106, Abs. 2); die Errichtung gewerblicher Schieds-Gerichte (§. 108, Abs. 4); bis auf Weiteres noch: die Verpflichtung der Arbeitnehmer zu Kranken- etc. Kassen.

2. Für **Bayern** ertheilt die Genehmigung der Orts-Statuten die der betreffenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungs-Behörde. (§. 39 der Vollzugs-V. vom 4. Dezbr. 1872, s. unt. Theil II., 2.)

In **Baden** genehmigt der Bezirksrath die Orts-Statuten über gewerbliche Gegenstände und legt Abschrift derselben mit den Akten dem Handels-Ministerium vor. (§. 40 der Vollzugs-V. v. 21. Dezbr. 1871, s. unt. Theil II., 5.)

Uebertretungen solcher Orts-Statuten sind durch die Gew.-Ordn. selbst nicht unter Strafe gestellt. In **Preussen** werden diesfällige Strafbestimmungen nicht in den Orts-Statuten, sondern durch ergänzende Polizei-Verordnungen zu treffen sein. (S. §. 106, Note 2.)

Titel X.

Straf-Bestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbe-Betriebes (§. 15, Absatz 2 und §. 35) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden. [1])

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuer-Gesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuer-Gesetze in Kraft bleiben. [2])

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landes-Gesetze, welche die Entziehung der Befugniss zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniss als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen. [3])

Die Bestimmungen der Landes-Gesetze, nach welchen die Befugniss zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben

innerhalb des Norddeutschen Bundes-Gebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben. [4]) [5])

1. Von den Fällen der Konzessions-Entziehung handeln §§. 40, 53 und 54 der Gewerbe-Ordnung.

Was die Untersagung des Gewerbe-Betriebes anlangt, so ist bei Abfassung des §. 143 nicht in Betracht gezogen, dass dieselbe auch hinsichtlich der im §. 37 gedachten Gewerbe zulässig ist. (Vgl. §. 40.)

2. Die in Steuer-Gesetzen angedrohte Entziehung der Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe ist auch durch §. 6 des Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 nicht beseitigt. (Erl. des Preuss. Ober-Tribun. v. 7. Dezbr. 1871: M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 5.)

Beispiele solcher steuergesetzlichen Vorschriften sind folgende: Zu den Strafen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen Bundes-Staaten, gehört der zeitweise oder dauernde Verlust des Rechts, das Gewerbe des Brennens auszuüben;

ferner verliert nach §. 14 des Gesetzes vom 12. Oktbr. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, der rückfällige Salzwerks-Besitzer die Befugniss zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.

Werden die bestehenden Steuer-Gesetze aufgehoben, so dürfen die Ausnahmen von dem Grundsatze des §. 134 in die an deren Stelle tretenden neuen Steuer-Gesetze nicht übernommen werden.

3. Die Entziehung der Befugniss zum selbständigen Betriebe der Press-Gewerbe ist u. a. zulässig nach §. 54 des Preuss. Press-Gesetzes v. 12. Mai 1851.

4. »Innerhalb des Norddeutschen Bundes-Gebietes« d. h. gegenwärtig innerhalb des Reichs-Gebietes mit Ausschluss von Elsass und Lothringen, — entsprechend dem Geltungsbereiche der Gewerbe-Ordn.

Für Mecklenburg-Schwerin sind die früher erlassenen Verbote von Druckschriften durch Bekanntmachung vom 28. Septbr. 1869 ausdrücklich aufgehoben.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbe-Betriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. [1])

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinal-Personen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen. [2])

1. Beispiele solcher Regelung gewerblicher Berufspflichten durch die Reichs-Gesetzgebung bieten die unten zu §. 153 der Gewerbe-Ordnung mitgetheilten §§. 174, 222, 230, 266, 278, 283, 285, 287, 290, 300, 360, 365, 367, 369 des Straf-Gesetzbuches.

Ferner stehen im unmittelbaren Anschlusse an die Reichs-Handels-Gesetzgebung die Vorschriften über Bestrafung, selbst Entsetzung der Handelsmäkler in Preussen; vgl. Preussisches Einführungs-Gesetz zum Handels-Gesetzbuche vom 24. Juni 1861, §. 5 (Gesetz-Samml. S. 449. Koller Handels-Gesetzbuch S. Berlin, Kortkampf).

Von landesgesetzlichen Vorschriften seien hier lediglich beispielsweise

diejenigen über die Berufspflichten der Gold- und Silberwaaren-Verfertiger und -Händler erwähnt.

A. Für **Baden** bestimmt §. 140 des Polizei-Strafgesetzbuches:

»An Geld bis zu funfzig Thalern wird bestraft:
1. Wer Gold- oder Silberwaaren im Lande verkauft, welche die durch Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung des Feingehaltes nicht haben.
2. wer dublirte oder plattirte Waaren zum Absatz hält, welche nicht als solche der Verordnung gemäss bezeichnet sind.
Bei wiederholter Uebertretung kann überdies auf Konfiskation solcher Waaren anerkannt werden.«

Unter Hinweis hierauf ist durch Ministerial-Verordnung vom 3. Aug. 1865 bestimmt:

»Dublirte oder plattirte Gold- und Silber-Waaren, welche im Inlande verfertigt werden, müssen an einer leicht wahrnehmbaren Stelle mit dem Worte Doublé, oder wo dafür kein Raum vorhanden ist, an einer solchen Stelle mit dem noch durch das unbewaffnete Auge lesbaren Buchstaben D und ausserdem auf der angehängten Etikette mit dem Worte Doublé bezeichnet werden. Inländische Waaren dieser Art, welche nicht mit diesen Bezeichnungen versehen sind, — desgleichen Ausländische, welche nicht auf die gleiche oder auf eine andere ihre Eigenschaft als dublirte oder plattirte Waare unzweideutig darstellende Weise bezeichnet und etikettirt sind, dürfen nicht zum Absatz gehalten werden.«

B. Verwandten Inhalts ist die Königlich **Bayerische** Verordnung, den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silber-Waaren betr., vom 28. Oktober 1868. (Reg.-Bl. 1868. Nr. 79.)

§. 1. Gold- und Silber-Waaren dürfen in jedem Mischungs-Verhältnisse (Legirung) feilgehalten oder verkauft werden.

§. 2. Eine Bezeichnung des Feingehaltes auf Gold- und Silber-Waaren ist nur zulässig, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth $14_{,4}$ Grän) fein enthalten.
Gold- und Silber-Waaren von geringerer Legirung dürfen mit keinem Feingehaltsstempel versehen sein.
Die Bezeichnung des Feingehaltes hat ausschliesslich nach Hunderttheilen des Mischungsverhältnisses zu geschehen.

§. 3. Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silber-Waare aufgeschlagenen Feingehaltes ist der Verkäufer verantwortlich. Keine Waare darf im Ganzen mit Einschluss des Schlaglothes oder in einem ihrer einzelnen Bestandtheile einen geringeren als den durch den Stempel ausgedrückten Feingehalt enthalten.
Von dem eingezeichneten Feingehalte wird bei Gold sowohl als bei Silber eine Abweichung von 10 Tausendtheilen gestattet.

§. 4. Bezüglich der Gold- und Silber-Waaren, welche mit einem Feingehaltsstempel versehen werden, sind ausserdem nachstehende Bestimmungen zu beachten:
1. Dieselben müssen den Namen (Namenschiffre) oder das Gewerbszeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.
2. Zur Ausfüllung hohler Gegenstände darf nur Kitt verwendet werden.
3. Das zur Löthung verwendete Schlagloth muss wenigstens zur Hälfte aus demselben edlen Metalle bestehen.
4. Zur Legirung von Gold darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, zur Legirung von Silber nur Kupfer dienen.

§. 5. Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für Feingehalts-Bezeichnungen ist nicht geboten.
Um den Verfertigern oder Verkäufern von Gold- und Silber-Waaren Gelegenheit zu geben, ihre Feingehalts-Bezeichnungen amtlich bestätigen zu lassen, wird Veranstaltung getroffen werden, dass eine amtliche Prüfung und Beglaubigung dieser Bezeichnungen ausser bei dem Haupt-, Münz- und Stempel-Amte München auch an anderen Orten durch besonders aufgestellte und verpflichtete Sachverständige gegen Entrichtung mässiger Gebühren erwirkt werden kann.
Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Festsetzung des bei diesen Prüfungen anzuwendenden Verfahrens, dann die Regulirung der Probegebühren und die Bestim-

mung des Beglaubigungs-Zeichens bleiben dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 6. Im Auslande verfertigte Gold- und Silber-Waaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalte als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungs-Stempel der betreffenden auswärtigen Behörde versehen sind.

§. 7. Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen strenge zu überwachen und desshalb zeitweise, namentlich bei stattfinden- Messen oder Jahrmärkten, die in ihren Bezirken befindlichen Verkaufslager für Gold- und Silber-Waaren unter Beiziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen.

In Betreff des Feingehaltes hat sich diese Kontrole, vorbehaltlich der in zweifelhaften Fällen zu veranlassenden chemischen Untersuchungung, auf die Nadel- oder Strichprobe zu beschränken.«

C. In **Hessen** bestimmt die Verordnung vom 23. April 1829:

»Die Gold- und Silber-Arbeiter und Juweliere müssen sich bei Verfertigung von Gold- und Silber-Arbeiten genau nach den über den Feingehalt des Goldes und Silbers bestehenden Vorschriften richten, — sie müssen den von ihnen verfertigten Gold- und Silber-Arbeiten — mit Ausnahme von Kleinigkeiten unter 2 fl. Werth — den Gehalt des Goldes oder Silbers nebst dem besonderen vorschriftsmässigen Stempel aufschlagen und dürfen dergleichen ungestempelte Arbeiten nicht verkaufen. Zuwiderhandlungen werden mit 5 bis 50 fl. und mit Konfiskation der Waaren, bei welchen der Feingehalt an Gold und Silber mangelt, bestraft.«

D. Dieselbe Klasse von Gewerbetreibenden berührt die Vorschrift in §. 141 des **Badischen** Polizei-Strafgesetzbuchs:

»Verkäufer von Juwelen, Uhren, Gold- und Silber-Waaren, welchen Gegenstände ihres Gewerbes unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs derselben erwecken müssen, angeboten werden, verwirken, wenn sie nicht davon unverweilt der Polizei-Behörde Anzeige machen, eine Geldstrafe bis zu 50 Gulden.«

Ganz anderen gewerblichen Gebieten sind folgende Beispiele entnommen.

E. Das **Badische** Polizei-Strafgesetzbuch vom 31. Oktbr. 1863 behandelt in den §§. 93—95 die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Beschau des Schlachtviehs und anderer verkäuflicher Nahrungsmittel, Esswaaren oder Getränke, — betreffend die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen der Nahrungsmittel, — betr. die Reinlichkeit in Mühlen, auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, — betr. das Schlachten und den Fleischverkauf.

F. Ferner bedroht §. 136 des **Badischen** Polizei-Strafgesetzbuchs denjenigen mit Strafe, der sich mit dem Vermiethen von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeits-Gehülfen, Lehrlinge befasst und dabei den zur Ueberwachung dieses Geschäfts-Betriebes erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

G. Zu den Berufspflichten der Gewerbetreibenden gehört auch die Befolgung der über den Betrieb der einzelnen Gewerbe erlassenen polizeilichen Anordnungen, z. B. der in den Noten unter F bei §. 33 erwähnten polizeilichen Vorschriften über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft.

2. Den angestellten Aerzten kann die Verpflichtung zur Hülfsleistung vertragsmässig, bei Konventional-Strafe oder Entlassung, auferlegt werden.

§. 145. [1]) Für das Mindestmass der Strafen, das Verhältniss von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeich-

neten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich massgebend. [2] [3])

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

1. §§. 145, 146, 147, 148, 149 und 150 erscheinen hier in derjenigen Gestalt, welche ihnen durch das neuere Gesetz vom 12. Juni 1872 (Reichs-G.-Bl. 1872, S. 170) gegeben ist.

2. Wo die Gewerbe-Ordnung kein Straf-Mindestmass vorschreibt, kann die Behörde es auch bei einem Verweise bewenden lassen. (Vgl. §. 53 der Sächsischen Ausführ.-V. v. 16. Septbr. 1869, s. unt. Theil II., Nr. 3.)

3. Bei gewerbepolizeilichen Uebertretungen wird es für die Strafbarkeit als genügend angesehen, dass an sich ein bewusstes vorsätzliches Thun vorlag; das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlungsweise ist nicht erforderlich. (Erk. des Preuss. O.-Tribun. v. 12. Dezbr. 1870.) Desshalb wird der Thatbestand der Zuwiderhandlung auch nicht durch eine unrichtige Belehrung seitens des betreffenden Beamten ausgeschlossen.

§. 146. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniss von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldstrafen fliessen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungs-Behörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht. [1])

1. Die Zulässigkeit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird mit Rücksicht darauf angefochten, dass das Reichs-Strafgesetzbuch eine Strafe oder Strafschärfung solcher Art nicht kennt, und nach §. 6 des Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 nur noch auf die in Letzterem enthaltenen Strafarten erkannt werden darf.

§. 147. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht; [1])
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung er-

richtet, oder die wesentlichen [2]) Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche [2]) Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche [2]) Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt; [3])

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinal-Person.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer-Gesetze, so soll nicht ausserdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen. [4])

In dem Falle zu 2 kann die Polizei-Behörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen. [5])

1. Nr. 1 umfasst auch den Fall, wo die ertheilte Genehmigung wieder entzogen ist.

Fraglich erscheint es, ob unter »Genehmigung« auch das Erforderniss des Prüfungs-, bezieh. Befähigungs-Zeugnisses in den Fällen der §§. 30 und 31 begriffen wird. Dafür spricht, dass der Gesetzgeber auch diese Fälle unter den von »besonderer Genehmigung« handelnden Abschnitt II., 2. des Titels II gebracht hat. Das Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals v. 9. Januar 1871 (M.-Bl. d. i. V. S. 61) erachtet es für unzweifelhaft, dass »unter den Genehmigungen und Bestallungen« in §. 147 Nr. 1. auch die Prüfungs-Zeugnisse der Hebammen begriffen sind.

2. Die Einschränkung auf die »wesentlichen« Bedingungen, — auf eine »wesentliche« Veränderung soll die Straffälligkeit auch der geringsten unerheblichen Abweichungen und Veränderungen verhüten.

3. Folgende Strafbestimmungen sind bei Nr. 1 und 2 noch in Betracht zu ziehen:

a. §. 367, Nr. 3, 4, 5 des Strafgesetzbuches, — unten in Note 2 zu §. 153 der Gewerbe-Ordn. mitgetheilt.

b. Die Aufstauung des Wasserstandes über den auf Grund der Gewerbe-Ordn. gesetzten Merkpfahl unterliegt in **Preussen** auch der besonderen Strafvorschrift der §§. 8 und 9 des Vorfluth-Gesetzes vom 15. Novbr. 1811 (s. unt. §. 23, Anmerk. 1).

4. Auf eine geringere als die verwirkte Steuerstrafe darf in diesem Falle nicht erkannt werden. (Erk. des Preuss. O.-Tribun. v. 21. Septbr. 1870, M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 288.) —

Ist das Gewerbepolizei-Vergehen verjährt, so kann wegen des ideell konkurrirenden (als solchen nicht verjährten) Steuervergehens nicht geklagt werden. (Erk. des Preuss. O.-Tribun. v. 26. Januar und 15. Septbr. 1870.)

5. Die Wegschaffung der Anlage wird nur in dem Falle anzuordnen sein, wenn die Untersagung des Betriebes nicht bereits genügt, die dem öffentlichen Wesen nachtheiligen Folgen der Anlage zu beseitigen. (Stenogr. Berichte 1869, S. 768.) Für diese Anordnung der Polizei-Behörde ist ein bestimmtes formelles Verfahren nicht vorgeschrieben. Die Durchführung erfolgt im Wege des polizeilichen Zwanges.

§. 148. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer ausser den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmässig anzuzeigen;
2. wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuer-Versicherungs-Agentur unterlässt;
3. wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebs-Lokal unterlässt;
4. wer der nach §. 35 gegen die ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbe-Betriebes zuwiderhandelt, oder die im §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterlässt; [1]
5. wer dem §. 43 zuwiderhandelt;
6. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44 zuwiderhandelt;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimations-Schein betreibt; [2]
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen [3] überschreitet;
9. wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10. wer der Aufforderung der Behörde [4] ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer-Gesetze enthält.

1. §. 148⁴) hätte auch den Fall der Untersagung des Betriebes der §. 37 erwähnten Gewerbe, übereinstimmend mit §. 40, aufnehmen sollen.

2. Die Strafvorschrift des §. 148⁷) wird auch dann Anwendung finden, wenn Jemand ein anderes, als das im Legitimations-Schein genannte Gewerbe (§. 60) betreibt.

3. Der Ausdruck »genehmigte Taxe« ist für das, was damit bezeichnet werden soll, nämlich die von den Bäckern und Gastwirthen selbständig gemäss §§. 73—75 der Gewerbe-Ordn. gestellten Preise, wenig zutreffend.

4. Für **Bayern**: die Distrikts-Verwaltungsbehörde, — in München der Magistrat. (§. 41 der Vollzugs-Verordn. v. 4. Dezbr. 1872; s. unt. Th. II, Nr. 2.)

Es mag an dieser Stelle daran erinnert werden, dass, wenn auch die Mineralwasser-Fabriken nicht mehr, wie früher, als chemische Fabriken und desshalb als konzessionspflichtig angesehen werden, (vgl. §. oben §. 16, Note 3¹¹b.) — doch die Gefahr einer Explosion der Apparate zu gebührender Vorsicht im Interesse der Arbeiter auffordert. Die angemessenen Sicherheits-Einrichtungen sind unten Theil III., Abschnitt C. am Schlusse der Beilage 10 aufgenommen.

§. 149. Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44

einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;

2. wer bei dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimations-Schein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überlässt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimations-Schein (§. 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4. wer den Vorschriften im §. 61 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Markt-Verkehrs zuwider handelt;
7. wer es unterlässt, die in den §§. 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen. [1]

1. In der Vorlage des Bundesrathes hatte dieser §. am Schlusse noch folgenden Zusatz:

»Dieselbe Strafe findet auf Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter Anwendung, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen.« (Koller, S. 185.)

Derselbe war begründet durch die Erwägung, dass diese Strafbestimmung den einzigen Weg zum wirksamen Schutze des Arbeits-Vertrages gegen willkürliche Verletzung von Seiten des Arbeiters darbiete, und gegenüber der Aufhebung der Koalitions-Beschränkungen ein wirksamer Schutz des Arbeits-Vertrages von der Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden dürfe. Die Rückkehr zu dieser Auffassung lag einem Gesetz-Entwurfe zu Grunde, welcher von der Reichs-Regierung dem Reichstage (1873) vorgelegt wurde, der jedoch nicht mehr zur Berathung kam.

Auch nach der Englischen Gesetzgebung unterliegt der widerrechtliche Bruch des Arbeiter-Verhältnisses einer, und zwar strengen Strafe.

§. 150. Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbusse bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniss zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden. [1]

Es muss auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatze dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden. [2]

1. Die Zulässigkeit dieser Aberkennung der Befugniss, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, wird aus denselben Gründen angefochten, welche in Anmerk. 1 zu §. 146 angegeben sind.

2. In dem Erkenntnisse des Preuss. O.-Tribunals vom 23. Novbr. 1854 (M.-Bl. d. i. V. 1855, S. 9) wird ausgeführt, dass der selbstleitende Fabrik-Besitzer sich seiner Verantwortlichkeit nicht dadurch entledigen könne, dass er die Anstellung und Beschäftigung der Arbeiter einem Werkmeister überträgt.

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften [1] von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen. [2]

1. Zu den »polizeilichen Vorschriften« werden auch polizeilich-landesrechtliche, sei's Gesetze, sei's Verordnungen, zu rechnen sein.

2. Der Verlust der Konzession wird in dem Verfahren des §. 54 der Gew.-Ordnung auszusprechen sein. — S. im Uebrigen Note 2 zu §. 150.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. [1]

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. [2] [3]

1. Die Aufhebung dieser Verbote und Strafbestimmungen, der s. g. Koalitions-Verbote hat namentlich auch die Gewerk-Vereine (s. o. S. 117) von gesetzlichen Hindernisse befreit.

2. Die Freigebung des Rechts der »Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeits-Bedingungen« versteht sich natürlich unter dem Vorbehalte gemessener Beobachtung der sonst zutreffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bedingungen des Vereinsrechts.

A. Einmal ist hierbei zu beachten §. 360 [9] des Strafgesetzbuches, dahin lautend:

»Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft: wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwen-Kassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.«

In **Preussen** ist dies Erforderniss der Regierungs-Genehmigung für »Versicherungs-Anstalten jeder Art« durch Gesetz vom 17. Mai 1853 (G.-S. S. 293) vorgeschrieben. Die Verwaltungs-Behörden beanspruchen dasselbe auch für die gegenseitigen Unterstützungs-Kassen (Kranken-, Sterbe- etc. Kassen), welche Gewerk- und andere Vereine der Arbeiter neuerdings errichtet haben. Vgl. Note 3 zu §. 141.

B. Bezüglich der Beschränkungen des Vereins-Rechtes sind in **Preussen** a) namentlich folgende Vorschriften der Verordnung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. 1850. S. 277) einzuhalten:

»**§. 1.** Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten b) erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde zu machen. c) Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmässig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniss der Mitglieder binnen 3 Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereins-Mitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Orts-Polizeibehörde zur Kenntnissnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Orts-Polizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. d)

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmässig oder durch einen besonderen Beschluss im Voraus besteht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniss der Orts-Polizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muss ein besonderer Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizei-Behörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung

---

a. Gleichartige Mittheilungen auch nur für die grösseren anderen Staaten würden zu viel Raum fortnehmen, — dürften auch im Hinblick auf das hoffentlich bald zu erwartende Reichs-Vereinsgesetz ein zu vorübergehendes Interesse haben. Es genügt wohl, — wie geschehen — die Aufmerksamkeit der Betheiligten auf die Beachtung dieser Rechtsmaterie hingewiesen zu haben und durch Darstellung dessen, was in Preussen Rechtens ist, die leitenden Grundzüge der meisten andern Deutschen Gesetzgebungen anzudeuten.

b. Oeffentliche Angelegenheiten sind im Gegensatze zu reinen Privat-Angelegenheiten solche, welche das Gebiet des staatlichen Lebens, die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staates, seine politischen und sozialen Einrichtungen betreffen.

c. Es genügt die Anzeige, dass überhaupt öffentliche Angelegenheiten erörtert und berathen werden sollen; eine bestimmte Bezeichnung dieser Angelegenheiten ist nicht erforderlich.

d. Also die hier in Rede stehenden Vereine sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Satzungen zu errichten.

Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Anfforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizei-Beamten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten ausserdem besondere Beschränkungen.«

3. Es ist wohl zu bemerken, dass durch die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung die ausserhalb der gewerblichen Arbeits-Verhältnisse gesetzlich bestehenden Beschränkungen der Verabredung von Arbeits-Einstellungen, wie rücksichtlich des Gesindes, der Schiffsknechte, der Dienstleute und sonstiger landwirthschaftlicher Arbeiter nicht berührt werden.

(Für **Preussen** siehe Gesetz v. 24. April 1854, Ges.-Samml. 1854, S. 215.)

Dagegen finden §§. 152 und 153 auch auf Bergwerks-Besitzer und -Arbeiter Anwendung (s. oben §. 6).

Vgl. auch Note 1 zu §. 109.

§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufs-Erklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt. [1] [2]

1. Die Erfahrungen, welche bisher hinsichtlich der Ausschreitungen bei Ausübung des Rechts verabredeter Arbeits-Einstellung gemacht worden sind, lassen es räthlich erscheinen, hier noch folgende Bestimmung des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 [*] in Erinnerung zu bringen:

§. 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniss-Strafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Masse nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungs-Behörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines

[*] Vgl. Meyer-Thorn Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich. S. 90 ff.



Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes thatsächlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniss bestraft.

§. 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Anführer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniss-Strafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen versammelte Volksmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen Diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreisst, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 240. Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

2. Für den Gewerbe-Betrieb sind ferner noch folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches von besonderer Wichtigkeit: *)

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: — — —

Aerzte oder andere Medizinal-Personen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniss-Strafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

---

*) Meyer-Thorn Straf-Gesetzbuch, S. 266 ff., 281 ff. u. 292 ff.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körper-Verletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft: — — —

3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängniss-Strafe auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden.

§. 274. Mit Gefängniss, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinal-Person oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniss über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniss verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medizinal-Personen, welche ein unrichtiges Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 280. Neben einer nach Vorschrift der §§. 274, 277, 278 erkannten Gefängniss-Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 281. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögens-Zustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniss-Strafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 283. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Uebersicht des Vermögens-Zustandes gewähren, oder
3. es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundert

bis zu zweitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landes-Polizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundes-Gebiete zu verweisen.

§. 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniss öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Thalern bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 287. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staats-Verträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, dass die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 290. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniss bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

§. 300. Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 324. Wer vorsätzlich — — Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen, wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. *)

§. 326. Ist eine der im §. 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniss bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft. — — —

---

*) a. Vgl. wegen Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben die Minist.-Verfügungen vom 3. Januar 1848, — 3. Mai 1850, — 2. Mai 1851, und 29. Dez. 1854. (M.-B. d. i. V. 1848, S. 45; 1850, S. 128; 1851, S. 37; 1855, S. 6.) —

b. Vgl. Sächsische Verordnung vom 9. März 1872, betreffend die zu Kinder-Spielwaaren, Tusch- und Malerkasten zu verwendenden Farben.

c. Durch Verordnung des Polizei-Präsidiums zu Berlin vom $\frac{\text{11. Novbr. 1871}}{\text{14. Novbr. 1872}}$ ist bei Strafe verboten worden: zum Färben von Spielwaaren und Genussmitteln, Präparate und Farben, welche Arsenik, Antimon (Spiessglanz), Blei, Chrom, Kupfer, Kobalt, Molybdän, Kadmium, Zink, Mangan, Nickel, Uran, Wismuth, Zinn, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnobers), Gummi-Gutti oder Pickrin-Säure enthalten, sowie unrechtes Blattsilber, zu verwenden, sowie Spielwaaren und Genussmittel, welche mit diesen Stoffen gefärbt sind, zu verkaufen.

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;
6. wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7. wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;
9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwen-Kassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geld-Beiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
12. wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Strasse, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungs-Orte Glücksspiele hält.[1]

In den Fällen der Nummern 4., 5., 6. und 11. kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militair-Abschiede, Wander-Bücher oder sonstige Legitimations-Papiere, Dienst- oder Arbeits-Bücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeits-Zeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überlässt.

§. 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizei-Beamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:
1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; — — —
9. wer auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen lässt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft: — —

[1] Die Ausspielungen von Waaren vermittelst Würfel oder Murmel, eines Rades, einer sog. Druckmaschine oder anderer Apparate werden in Oldenburg nicht mehr, auch nicht auf Jahrmärkten gestattet. (§. 13 der Ausführ.-V. v. 4. Januar 1870; s. u. Theil II, 10.)

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt;
4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniss zur Bereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzeneien die desshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoss-, Hieb- oder Schusswaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleussen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmassregeln zu treffen; *)
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen lässt.

In den Fällen der Nummern 7 und 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Esswaaren, ingleichen der — — verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 369. Mit Geldstrafe bis zu dreissig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniss der Polizei-Behörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen.
2. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungs-Stempel nicht versehenes Mass oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage**) vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Mass- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizei-Behörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

In dem Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Masses und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Schluss-Bestimmungen.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung. [1])

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen

*) Schon der Besitz eines solchen ungeeichten Masses oder Gewichtes ist strafbar.

**) In den einzelnen Preussischen Regierungs-Bezirken pflegen besondere Verordnungen über die bei Bau-Ausführungen zu treffenden Sicherheits-Massregeln zu bestehen. (vgl. z. B. Amts-Bl. der Regierung zu Liegnitz 1841, S. 217 ff.)

groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben. [2])

1. Für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten wird in **Preussen** die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Vorschriften von den Berg-Behörden (in unterster Instanz von den Revier-Beamten) geführt. Vgl. Preuss. Ausführ.-Anweis. v. 4. Septbr. 1869, Abschn. I. 23; s. unt. Theil II, Nr. 1.

Wegen der Arbeit von Frauen und jungen Leuten bis 16 Jahren unter Tage s. oben §. 127, Note 5 und §. 128, Note 8; — wegen der Knappschafts-Kassen s. §. 141, Note 4.

Die nicht erwünschte Beschränkung auf unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ist in dem Haftpflicht-Gesetze vom 7. Juni 1871, §. 2 vermieden.

2. Folgerichtig und unzweideutiger wäre es gewesen, nicht im §. 6, sondern im §. 154 die Ausdehnung der §§. 152 und 153. ebenso wie der §§. 128—139, auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken auszusprechen und dann im §. 6 nur auf §. 154 zu verweisen.

§. 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landes-Gesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmässig erlassenen Verordnungen verstanden. [1])

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungs-Behörde, untere Verwaltungs-Behörde, Gemeinde-Behörde, Orts-Behörde, Unter-Behörde, Polizei-Behörde, Orts-Polizei-Behörde zu verstehen sind, wird von der Zentral-Behörde des Bundesstaates bekannt gemacht. [2])

1. Zu den gesetzmässig erlassenen Verordnungen sind in Preussen auch die auf Grund der Landes-Gesetzgebung (Gesetz über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850, G.-S. S. 265 flg.) erlassenen Polizei-Verordnungen zu zählen.

2. Es würde zu viel Raum fortnehmen und im Allgemeinen zu wenig Interesse darbieten, für alle Bundesstaaten die theilweise sehr umfänglichen Festsetzungen über die Zuständigkeit der Behörden aus den Ausführungs-Verordnungen zur Gewerbe-Ordnung hier wiederzugeben. Man beschränkt sich deshalb hier darauf, die betreffenden Nachrichten für Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden und Baiern beizubringen:

Preussen: Unter der Bezeichnung: »höhere Verwaltungs-Behörden« sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: »untere Verwaltungs-Behörden« die Landräthe, die Amts-Hauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizei-Behörden, oder die an Stelle dieser Behörden amtirenden Königlichen Polizei-Behörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als »Gemeinde-Behörden« im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeinde-Verfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

Sachsen: Unter den Bezeichnungen: »nach den Landes-Gesetzen zuständige Behörde, untere Verwaltungs-Behörde, Unter-Behörde, Polizei-Behörde, Orts-Polizei-Behörde, Gewerbe-Polizei-Behörde, Obrigkeit, Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Behörde« ist überall die Verwaltungs-Behörde erster Instanz

nach §§. 7 und 23 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, unter »höhere Verwaltungs-Behörde« die Kreis-Direktion, unter »Zentral-Behörde« das Ministerium des Innern zu verstehen.

In **Württemberg** ist für die Gewerbe-Verwaltung der Regel nach die vorbereitende Behörde: das Ober-Amt; die entscheidende Behörde: erster Instanz die Kreis-Regierung, — zweiter Instanz — das Ministerium des Innern.

Für **Bayern** und **Baden** sind die entsprechenden Angaben zum grossen Theil schon oben bei den einzelnen §§ als Noten zu finden.

Im Uebrigen wird sowohl wegen der genannten 5 Staaten, als auch wegen **Hessen**, den beiden **Mecklenburg**, Sachsen-**Weimar**, **Oldenburg** und **Braunschweig** auf die unten im Theil II abgedruckten Ausführungs-Verordnungen verwiesen.

Wer bezüglich der kleineren Staaten ein Anliegen an den betreffenden Festsetzungen hat, wird leicht die nöthige Auskunft erlangen können.*)

§. 156. Die Titel I, II, IV bis X dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt, Seite 406), tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes ausser Anwendung. [1]) [2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck.

1. Vgl. oben Seite 5 und 6 der Einleitung.
2. Durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung müssen für beseitigt erachtet werden: alle Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten, welche über dieselben Gegenstände, die den Inhalt der Gewerbe-Ordnung bilden, Bestimmung treffen, oder mit den leitenden Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung unverträglich sind.

---

*) Die betr. Verordnungen sind wörtlich abgedruckt in der mehrfach erwähnten Gewerbe-Ordnung von Koller.

B. Gesetz,
betreffend
die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.
Vom 21. Juni 1869.
(Bundes-Gesetzblatt für 1869, Nr. 25, S. 242.)

Dieses Gesetz ist gegenwärtig Reichs-Gesetz. (Siehe Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871, §. 2., und Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern, vom 22. April 1871, §. 2. 9). Reichs-Ges.-Bl. 1871, S. 63 u. 88.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags was folgt:

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienst-Verhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniss die Erwerbsthätigkeit des Vergütungs-Berechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, [1]) zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmässig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne dass der Vergütungs-Berechtigte dieselben eingefordert hat. [2]) [3]) [4])

1. Das Gesetz bezieht sich nur auf den berufsmässigen Lohn, nicht auf jede Vergütung, welche vertragsmässig für Dienste oder Arbeiten gewährt wird.

§. 1 der Regierungs-Vorlage hatte bestimmte Arbeiterklassen: »Fabrik-, Berg- und Hütten-Arbeiter, Gesellen und Gewerbe-Gehülfen, sowie Dienstboten«, gerade deshalb genannt, um sofort zum klaren Verständnisse zu bringen, dass bei den genannten Personen ein die Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmendes Lohnverhältniss obwaltet, also bei ihnen die Anwendung der dem berufsmässigen Lohne gebührenden Rücksichtsnahmen unzweifelhaft eintritt. In seiner jetzigen Fassung hat das Gesetz die Anwendbarkeit auf alle Lohnempfänger an die Spitze gestellt. Der Reichstag wollte »gleiches Recht für Alle«, die sich in einem stetigen Arbeits- oder Dienst-Verhältnisse befinden, — gleichviel, von welcher Beschaffenheit die Vertrags-Personen und die persönlichen Dienste sind: »für Schreiber, für Fabrik-Arbeiter, wie für ländliche Arbeiter«.

2. Der Regierungs-Entwurf bezweckte gleichfalls, den berufsmässigen Lohn vor der Beschlagnahme zu schützen, jedoch nur insoweit, als der Lohn zum nothdürftigen Unterhalte des Schuldners und seiner Familienglieder erforderlich ist. Diesen nothwendigen Unterhaltsbedarf sollte das Gericht, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die bürgerliche Stellung des Schuldners, nach billigem Ermessen festsetzen. Der Reichstag hat aber jede Lohn-Beschlagnahme schlechthin abgelehnt. Dem Exekutionsrechte soll nicht die unverwerthete oder noch in der Verwerthung begriffene Arbeitskraft, sondern nur der zu Kapital gewordene Verdienst unterliegen, — sei es, dass der Berechtigte ihn eingefordert, sei es, dass er ihn nach der Fälligkeit beim Lohnherrn hat stehen lassen. Leitend waren hierbei folgende Erwägungen: »Es sollte der ungesunde Kredit, — der unmässige Kredit für unnöthige und schlechte Waaren, unmöglich werden, der die Arbeiter in eine solche Schuld-Knechtschaft zu bringen pflegt, dass, wenn sie von dem einen Arbeitgeber wegen der Lohn-Verkümmerung entlassen sind und sich nun zu einem anderen wenden, sie auch dort von der Be-

schlagnahme wieder verfolgt werden, daher nicht zu Athem kommen können und nur zu oft Landstreicher werden. Wer diesem ruinösen Kredit der Lohn-Beschlagnahme einmal verfallen ist, der rettet sich schwerlich wieder heraus. Der Lohn-Arrest erschien als eine gesteigerte Schuldhaft. In der Schuldhaft muss der Schuldner vom Gläubiger unterhalten werden; bei dem Lohn-Arreste muss der Schuldner sich selbst unterhalten aus dem Abfall, den ihm der Gläubiger vom Lohne lässt, — das ist der ganze Unterschied. Wenn es irgend ein Geschäft giebt, das die Bezeichnung »wucherisch« verdient, so ist es die Kredit-Gewährung, die keine andere Grundlage hat, als die Möglichkeit, den Lohn des Schuldners mit Arrest zu bestricken, als die Drohung, den Schuldner durch Lohn-Beschlagnahme brodlos zu machen, — die solchergestalt den Leichtsinn ausbeutet und auf die Noth spekulirt. Zur Befriedigung eines blossen Vermögens-Anspruches darf nur das Vermögen, nicht die Person des Schuldners dem Zwange unterworfen werden. Man soll den Arbeiter, der kein Vermögen hat, nicht schlechter stellen, als Denjenigen, der Vermögen hatte und Konkurs gemacht hat. Der erste Schritt gegen den Wucher-Kredit war die Aufhebung der Schuldhaft*), der zweite soll die Aufhebung des Lohn-Arrestes sein. Die Arbeiter sollen sich an Baarzahlungen gewöhnen; das ist das einzige Mittel, sie aus den Händen Derer, die so oft ihre Kreditnoth missbrauchen, zu befreien und ihnen billige Einkäufe zu ermöglichen. Ohne dass durch die Aufhebung der Lohn-Beschlagnahme die Möglichkeit, auf Borg zu leben, vermindert worden, würde die Geneigtheit zu Arbeitseinstellungen wohl noch grösser sein«.

3. Auch der schon erhobene Lohn darf bei dem Arbeiter selbst nicht eher mit Beschlag belegt werden, als bis der Tag abgelaufen, an dem die Zahlung bewirkt ist.

4. Der am Fälligkeitstage nicht eingeforderte Lohn gilt für kreditirt und geniesst, — weil dem Arbeiter etc. allem Anscheine nach nicht unentbehrlich, — nicht den Schutz dieses Gesetzes.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechts-Geschäft ohne rechtliche Wirkung.[1])

1. Abgelehnt wurde Seitens des Reichstags folgender Antrag:

»Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist zu einer Aufrechnung eigener Forderungen auf den verdienten Lohn wider den Willen des Lohnberechtigten nur insoweit befugt, als diese Forderung für die innerhalb der Lohnzeit von ihm bewirkte Verabreichung von Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, Beköstigung und Nahrungsmitteln, Arzneien oder ärztlicher Hülfe, sowie Werkzeugen oder Stoffen zu anzufertigenden Fabrikaten entstanden sind, oder auf einem aus dem Arbeits- oder Dienst-Verhältnisse hervorgegangenen Schadenersatz-Anspruche beruhen.«

Es bewendet also bei dem vollen Kompensations-Rechte des Lohnherrn. Hierunter fällt auch die Deckung der für die Arbeiter zu den gewerblichen Hülfskassen entrichteten Beiträge, zu deren vorschussweiser Leistung, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, die Arbeitgeber nach Preussischer Gesetzgebung verpflichtet werden können. (Verordnung v. 9. Februar 1849, §§. 57 und 58, s. o. S. 139; Preuss. Minist.-Verfügung vom 13. September 1873.)

*) »Der Personal-Arrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.« Reichs-Gesetz vom 29. Mai 1868. Vgl. Lesse, Aufhebung der Schuldhaft. Berlin, Kortkampf.)

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögens-Vortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung: [1]

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staats-Steuern und Kommunal-Abgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunal-Verbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentations-Ansprüche der Familienglieder; [2]
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammt-Betrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt. [3]

   Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienst-Verhältniss, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmässig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. [4]

1. Hinsichtlich der in diesem §. genannten Rechts-Verhältnisse bewendet es lediglich bei den Landes-Gesetzen, — mögen diese die Beschlagnahme zukünftiger Gehälter etc. für zulässig erachten oder nicht.

2. Die Ausdehnung der unter Nr. 3. vorgesehenen Ausnahme auf die Alimentations-Ansprüche ausserehelicher Kinder wurde vom Reichstage abgelehnt.

3. Nach Preussischem Rechte sind auch die Besoldungen aller öffentlichen Beamten bis zu dem Betrage von 400 Thalern, Pensionen bis zu 200 Thalern, — der Ueberschuss zur Hälfte arrestfrei. (Verordnung v. 23. Mai 1826, G.-S. 1826. S. 54.) Gleiches findet auch auf die Reichs-Beamten Anwendung, welche in Preussen ihren Wohnort haben (Reichs-Beamten-Gesetz v. 31. März 1873, §. 19. Reichs-G.-Bl. S. 64).

4. In dem nicht mehr zur Berathung im Reichstage gelangten Regierungs-Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, hiess es:

»Ist eine Entschädigung beizutreiben, welche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweigerns der Arbeit zuerkannt ist, so ist die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienst-Lohnes den im Gesetz vom 21. Juni 1869 ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterworfen«.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken. — Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

C. Gesetz,

betreffend

die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Vom 7. Juni 1871.

(Reichs-Gesetzblatt 1871, Nr. 25, S. 207.)

Durch Gesetz vom 1. Nov. 1872 (vom 1. Jan. 1873 an) auch in Elsass-Lothringen eingeführt.

(Gesetz-Blatt für Elsass-Lothringen. Nr. 27 vom 9. Nov. 1872, S. 769.)

Vorbemerkungen.

1. Aus der Rede des Bundes-Kommissars in der Reichstags-Sitzung vom 8. Mai 1871:

»Meine Herren, beobachten Sie bei der Ihnen vorliegenden Frage Mass, gehen Sie mit Besonnenheit vorwärts, beruhigen Sie durch die Besonnenheit Ihres Vorschreitens nach allen Seiten hin die betheiligten Kreise; und sollte es sich in Zukunft erweisen, dass dasjenige, was heute hergestellt ist, nicht genügend erscheint und nicht den wahren Bedürfnissen entspricht, so werden Sie alsdann, wenn man sich in die veränderten Zustände gefunden und an die inzwischen eingeführte Gesetzgebung gewöhnt hat, in der Lage sein, auf dem gegenwärtig eingeschlagenen Wege weiter vorzugehen.«

2. Der Verfasser des vorliegenden Handbuches kann sich nicht entschlagen, gerade bei Vorführung dieses Gesetzes ausdrücklich zu betonen, dass jede Kritik, so nahe sie auch läge, sich der hier gestellten Aufgabe einer Uebersicht und Erläuterung des bestehenden Rechtes entzieht. Hervorgehoben sei nur, dass das vorliegende Gesetz nur bei den selteneren Unfällen des Bergwerks- und Fabrik-Betriebes Schutz gewährt, da die Haftbarkeit des Unternehmers nur beim Nachweise seines eigenen Verschuldens oder des Verschuldens seines Bevollmächtigten oder eines sonstigen Betriebsleiters eintritt. Die meisten Unfälle entstehen aber durch anscheinend schuldlose Veranlassung oder durch eigene Unvorsichtigkeit oder durch Schuld der Mitarbeiter oder durch gar nicht zu ermittelnde Ursachen. Für alle solche Unfälle findet eine Haftpflicht des Unternehmers nicht statt.

3. Das ganze Haftpflicht-Gesetz handelt nur von Unfällen an Leib und Leben, nicht von Sachen-Beschädigung. Auch innere Gesundheitsschädigungen, selbst Geisteskrankheiten werden aber von dem Straf-Gesetzbuche (§§. 223 und 224) unter den Begriff der Körperverletzung gebracht und daher auch diesem Gesetze zu unterstellen sein.

4. Zu Mühlhausen im Elsass besteht seit dem Jahre 1867 ein von den bedeutendsten der dortigen Firmen gebildeter Verein zur Verhütung von Maschinen-Unfällen (zunächst bei Spinnereien, Webereien, Druckereien und Maschinenbau-Anstalten), welcher zu diesem Behufe einen besonderen Aufsichts-Beamten hält. Die bisher verlautbarten Nachrichten über die Erfolge des Vereins sind sehr günstig. Es fragt sich, ob dieser Vorgang nicht auch im alten Deutschen Reiche Nachfolge verdient. Vielleicht ist mit der Aufgabe der Sachverständigen der

sich mehr und mehr verbreitenden Dampfkessel-Vereine die Inspektion der Betriebs-Maschinen — etwa für jene oben gedachten Fabrikationszweige — nicht unvereinbar.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn [1]) ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden,[2]) sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. [3]) [4])

1. Zum Betriebe einer Eisenbahn im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: alle der Eisenbahn als solcher eigenthümlichen Verrichtungen, — alle die Beförderung der Personen und Güter vorbereitenden, ausführenden und abschliessenden Geschäfte innerhalb des Bahnkörpers, — z. B. auch das Rangiren der Wagen, das Wassereinnehmen der Lokomotiven, das Stellen der Weichen, das Signalisiren etc. Es ist im Wesentlichen wohl mit Recht angenommen worden, dass alle Eisenbahnen und alle Verrichtungen auf denselben, welche unter die Bahn-Polizei- und Betriebs-Reglements fallen, auch dem Haftpflicht-Gesetze unterliegen.

Wenn aber ein Unfall auf der Eisenbahn weder durch Einwirkung der Dampfkraft noch durch einen Zusammenstoss der Beförderungsmittel unter einander, sondern nur bei Gelegenheit der Entladung eines an seinem Ziele angelangten Wagens veranlasst ist, so tritt derselbe aus aller Verbindung mit der bahnmässigen Beförderung so heraus, dass die für letztere erlassenen Ausnahme-Bestimmungen nicht auf ihn Anwendung finden können.

Der Betrieb von gewerblichen Anlagen (Maschinenbau-, Gas-Anstalten, Coaksöfen etc.) seitens einer Eisenbahn fällt nicht unter §. 1, sondern unter §. 2 des Haftpflicht-Gesetzes. — Gleicherweise muss begreiflich hinsichtlich der von Eisenbahnen benutzten Dampfkessel unterschieden werden, ob sie beim Bahn-Betriebe oder ausserhalb desselben — in besonderen Werkstätten — arbeiten. Ebenso werden Bahn-Geleise, die nur zur Betriebs-Erleichterung eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Fabrik bestimmt und nur Zubehör solcher Werke sind, namentlich unterirdische Schienenwege, nicht von §. 1, sondern von §. 2 betroffen; es sei denn, dass sie ihrer bedeutenden Ausdehnung halber ebenfalls dem Bahn-Polizei-Reglement unterstellt werden.

Betriebs-Unfälle auf Güter-Böden der Eisenbahnen fallen überhaupt nicht unter dieses Gesetz, — ebenso wenig, wie etwa Betriebs-Unfälle in dem Speicher eines Privatmannes.

Der allgemeine Ausdruck: »Eisenbahnen« soll auch die mit Pferden betriebenen Bahnen in sich begreifen.

2. Auch für solche Unfälle haftet die Eisenbahn, welche auf verborgene Fehler der Betriebs-Materialien oder auf die Schuld eines beim Betriebe selbst nicht unmittelbar betheiligten Arbeiters zurückzuführen sind.

Die weit umfassendere Haftpflicht der Eisenbahnen, gegenüber den Bergwerken und Fabriken, wird vornehmlich begründet durch das denselben thatsächlich zustehende Monopol der Beförderung.

3. Nachrichtlich wird die der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes ziel-

gebende Vorschrift des **Preussischen Eisenbahn-Gesetzes** vom 3. November 1838 hier erwähnt:

»Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, dass der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von Schadens-Ersatz befreiender Zufall nicht anzuerkennen«.

4. In Bezug auf andere **Transport-Anstalten** ist Folgendes zu bemerken:

Für die **Schifffahrt zur See** gelten Art. 451 und 478 folg. des »Handels-Gesetzbuchs«, wonach

a. Der Rheder (mit Schiff und Fracht) für den Schaden verantwortlich ist, welchen eine Person der Schiffs-Besatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtung zufügt;

b. der Führer des Schiffes für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden auch dem Reisenden und der Schiffs-Besatzung haftbar ist. (Koller, Handelsgesetzb. S. 101., 109 Berlin, Kortkampf.)

Ferner kommen in Betracht §§. 48 folg. der »**Seemanns-Ordnung**« vom 17. Dezbr. 1872. Reichs-G.-Bl. 1872, S. 417.

Für die **Binnen-Schifffahrt**, auch auf Dampfschiffen, fehlen besondere Vorschriften in Betreff der Haftpflicht bei Unfällen von Personen. »Wir haben glücklicherweise nicht die Neigung, Boot-Wettfahrten anzustellen, wie auf dem Missisippi.«

Die **Postverwaltung** leistet bei Reisen mit der ordentlichen Post Ersatz:

»für die erforderlichen Kur- und Verpflegungs-Kosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit der Reisenden herbeigeführt ist.«

(§. 11 des Reichs-Gesetzes über das Postwesen v. 28. Oktbr. 1871.)

§. 2.[1]) Wer ein **Bergwerk**[2]) einen **Steinbruch**, eine **Gräberei** (**Grube**)[3]) oder eine **Fabrik**[4]) betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person[5]) durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen[6]) den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.[7])[8])

1. Das Gesetz bezweckt durch den §. 2 in unser Rechtsleben eine neue Verantwortlichkeit einzuführen, welche aus den bisherigen Gesetzen, abgesehen von dem Gebiete der Französischen Gesetzgebung, nicht herzuleiten war. Das Gesetz legt dem Bergwerks- und Fabrik-Unternehmer die Verantwortlichkeit für den Lebens- und Leibes-Schaden auf, welchen seine Vertreter bei den ihnen übertragenen Dienstverrichtungen verschulden. Leitend ist hierbei der Grundsatz, dass Jeder für die Handlungen seiner Untergebenen haftet, wenn er den Gewinn aus diesen Handlungen für sich in Anspruch nimmt. Diese Steigerung der bisherigen rechtlichen Verantwortlichkeit der Bergwerks- und Fabrik-Unternehmer wurde namentlich hinsichts derjenigen Betriebs-Anlagen gerechtfertigt befunden, welche Naturkräfte in ihren Dienst nehmen, die nur zu leicht eine von dem Arbeiter nicht vorberzusehende oder abzuwendende zerstörende Wirkung ausüben. Da der Arbeiter in Bergwerken und Fabriken bezüglich der Sicherheit seiner Person den Einrichtungen und Vorkehrungen des Unternehmers vertrauen und denselben oftmals willenlos sich überlassen muss, so erschien die Forderung nicht abzuweisen,

dass die Verantwortlichkeit des Unternehmers im Verhältnisse zur Grösse der Gefahr stehen müsse. — Indessen kommt die Haftpflicht des §. 2, gleich §. 1, ebenso dritten Personen, wie den Arbeitern zu Gute.

2. Aufbereitungs-Anstalten (Wäschen aller Art, Pochwerke) für Bergwerks-Erzeugnisse — (nach dem Allgemeinen Preussischen Berg-Gesetze §. 196 unter bergpolizeilicher Aufsicht stehend —) werden, wenigstens insofern sie integrirende Bestandtheile eines Bergwerks bilden, im Sinne dieses Gesetzes zu den Bergwerken zu rechnen sein.

Hütten (Hochöfen, Kupferschmelzen, Blei-, Zink- u. s. w. Hütten), welche die »Gewerbe-Ordnung« im §. 16 mit dem Ausdrucke: »Anlagen zur Gewinnung rober Metalle« aufführt, sind unter der Bezeichnung: »Fabriken« einbegriffen.

3. Unter dem Ausdrucke: »Gräberei« werden Mergel-, Kies-, Sand-, Thon-, Lehm- und ähnliche Gruben zusammengefasst.

4. Das Gesetz bezieht sich auf alle Fabriken ohne Unterschied, — mögen sie Dampfkraft oder eine andere Naturkraft anwenden oder nicht; es findet Anwendung auch auf die mit landwirthschaftlichem Betriebe verbundenen Fabrik-Gewerbe (Brennereien, Brauereien, Flachsaufbereitungs-Anstalten, Stärke-, Zucker-, Cichorien-Fabriken etc.)

Eine Begriffs-Bestimmung für »Fabriken« ist in dem Gesetze nicht gegeben, wie oben (s. S. 11) schon des Näheren bemerkt ist. Nicht unterliegen dem Gesetze Unfälle, welche sich ausserhalb des (Eisenbahn-, Montan- oder) Fabrik-Betriebes, z. B. in der Land- oder Forstwirthschaft, wenngleich bei Benutzung von durch Dampf, Wasser, thierische Kräfte etc. bewegten Trieb-Werken, zutragen.

5. Der Unternehmer haftet nur für das Versehen aller leitenden und aufsichtführenden Betriebs-Organe, — übrigens ohne Unterschied, ob sie dauernd oder vorübergehend, und unter welchem Namen (als Beamte, Werkmeister etc.) sie angestellt sind, und welcher Art die Aufsichts-Funktion ist. Er haftet nicht für ein Verschulden der gewöhnlichen Arbeiter; eben desshalb vertritt er nicht den Schaden, den die Schuld des einen Mitarbeiters dem anderen zufügt. — Jeder Arbeiter übernimmt durch das Arbeits-Verhältniss diejenige Gefahr, welche in der Gemeinschaft mit anderen Arbeitern liegt; gegenseitige Ueberwachung der Mitarbeiter ist eine nothwendige Bedingung der eigenen Sicherheit.

Ein Betriebsführer, welcher an einem gefährlichen Punkte zu einer Arbeit, die eine Vertrautheit mit der Verrichtung voraussetzt, einen derselben offenbar nicht gewachsenen Arbeiter verwendet, begebt ein Verschulden, welches den Betriebs-Unternehmer verantwortlich macht.

Zu den betriebsleitenden Personen (für deren Verschulden der Unternehmer haftet) gehört auch der Dampfkessel-Wärter. Je grösser die Gefahr der Vernachlässigung gerade seiner Dienst-Obliegenheiten ist, desto dringender wird die Ueberwachung desselben für den Kessel-Besitzer sein. Maschinisten und Heizer, welche die Verrichtungen der Kesselwärter zu besorgen haben, stehen denselben gleich.

6. Eine Ersatzpflicht des Unternehmers wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die für den Betrieb erlassenen polizeilichen Vorschriften oder bei Genehmigung der Anlage festgesetzten besonderen Bedingungen nicht eingehalten sind, oder die »zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit« ergangenen Anordnungen der Behörde (§§. 107 und 148[10] der Gewerbe-Ordnung) nicht befolgt werden, und die Körper-Verletzung oder Tödtung damit im ursächlichen Zusammenhange steht. Indessen auch das Nicht-

vorhandensein der zwar nicht angeordneten, doch erfahrungsmässig erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen etc. kann ein vertretbares Verschulden des Unternehmers begründen.

Die nach den Landes-Gesetzen zu entscheidende Verhaftung des Unternehmers wegen eigenen Verschuldens wird im §. 9 noch besonders vorbehalten.

Ganz insbesondere kommen hierbei die auf die Dampfkessel bezüglichen Vorschriften in Betracht; einerseits die reichsgesetzlichen über die Anlegung von Dampfkesseln (namentlich §§. 24 und 25 der Gewerbe-Ordnung und die reichspolizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871), — andrerseits die landesgesetzlichen und landespolizeilichen Anordnungen, welche theils zur Ausführung jener reichsgesetzlichen Vorschriften ergangen sind, theils den Betrieb der Dampfkessel regeln. (Vergl. Anlage Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln, 3. Auflage. Berlin, Kortkampf.)

7. Bei Bergwerken und Fabriken hat nicht der Unternehmer, sondern der Arbeiter die aus der besonderen Gefährlichkeit des Gewerbes an und für sich entspringenden Gefahren zu tragen. Die Eisenbahn haftet auch für die Gefährlichkeit des Unternehmens selbst; der Bergwerks- oder Fabrik-Besitzer ohne Schuld-Nachweis aber nicht einmal für die Folgen einer Dampfkessel-Explosion.

8. Eine Schuld-Vermuthung bezüglich des Bergwerks- und Fabrik-Betriebes ähnlich, wie in Betreff des Eisenbahn-Betriebes, hat der Gesetzgeber nicht aussprechen wollen. Von den Seitens des Reichstages abgelehnten Verbesserungs-Anträgen dieser Richtung mögen hier Erwähnung finden:

a. Derjenige Antrag, welcher die im §. 1 und 2 unterschiedenen Betriebe unter gleiche Verantwortung stellen wollte:

»Wenn beim Betriebe gewerblicher Anlagen, welcher seiner Natur nach mit Tödtung und Körperverletzung verknüpft ist, ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigene Schuld des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. Zu diesen Anlagen gehören namentlich Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) und alle Unternehmungen, in welchen der Dampf als Triebkraft benutzt wird, oder explodirende Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden.«

b. Einer derjenigen Anträge, die den Bergwerks- und Fabrik-Unternehmern die Beweislast der Unsträflichkeit der Betriebs-Einrichtung und Betriebs-Führung auferlegen wollten:

»Wenn bei der Anwendung eines Dampfkessels oder Triebwerks, bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Grube, einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Anlage ein Mensch getödtet oder verletzt worden, so haftet der Unternehmer für den Schaden, wenn er nicht beweist, dass bei der Einrichtung und dem Betriebe die nach bestehenden Verordnungen oder nach Wissenschaft und Erfahrung zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Vorkehrungen getroffen waren.

Der Unternehmer haftet ferner, wenn der Tod oder die Körper-Verletzung durch die Schuld eines Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Person verursacht ist.«

§. 3. Der Schadenersatz §§. 1 u. 2 ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögens-Nachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge des Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;[1]
2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögens-Nachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

1. Es ist wohl zu beachten, dass der Verletzte selbst Ersatz des vollen Vermögens-Nachtheiles seiner Erwerbsunfähigkeit fordern kann, die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Getödteten aber nur, insoweit ihnen der Unterhalt entzogen ist.

§. 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer[1] bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatz-Berechtigten auf die Entschädigung einzurechnen,[2] wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.[3]

1. §. 5 verbietet, die durch dieses Gesetz begründete Haftpflicht des Betriebs-Unternehmers durch Verträge im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken. Hiernach würde es auch unzulässig sein, dass an Stelle der Unfall-Entschädigung, aus alleinigen Mitteln des Arbeitgebers die Entschädigung aus einer durch gemeinschaftliche Mittel des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bewirkten Versicherung träte. Zur Abhilfe dessen ist von dem Reichstage der in der Regierungs-Vorlage fehlende §. 4 hinzugefügt worden. Derselbe gestattet, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gemeinsam gegen die gemeinsame Gefahr der Beschädigung der die Letzteren durch die dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Betriebs-Unfälle ausgesetzt sind, versichern.

Es wurde dabei die Erwartung gehegt, dass die Versicherung sich auf Unfälle jeder Art, auch auf solche erstrecken werde, für welche dem Betriebs-Unternehmer die Haftpflicht nicht obliegt, — dass also bei eintretendem Unfalle der Grund der Schuld gar nicht untersucht, sondern die versicherte Entschädigungssumme gewährt werde, gleichviel wer die Gefahr des Unfalls gesetzlich zu tragen hat.

Durch die Hinzufügung des §. 4 wurde beabsichtigt, der sonst unvermeidlichen Nothwendigkeit vorzubeugen, dass der Arbeitgeber sich bei der einen Kasse versichert gegen die Unfälle, die er zu decken hat, und der Arbeitnehmer sich bei einer anderen Kasse versichert gegen solche Unfälle, die nicht der Arbeitgeber zu decken, sondern er selbst zu tragen hat, — und dass alsdann bei jedem einzelnen Unfall missliche Weiterungen eintreten durch die Frage, ob derselbe zu derjenigen Gattung von Unfällen gehört, die unter der Haftpflicht dieses Gesetzes stehen oder nicht.

2. §. 4 will einfach die Vertragsfreiheit offen lassen für eine gemein-

schaftliche Versicherung, welche natürlich viel billiger zu verwalten ist, als eine getrennte Versicherung, und als ein Band des Friedens zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgefasst wurden.

§. 4 denkt, ungeachtet seiner allgemeinen Fassung, nur an die Versicherung des Arbeiters, nicht dritter Personen.

Ein Zwang gegen Knappschafts- oder gewerbliche Hülfs-Kassen für diejenigen Unfälle, für welche nach diesem Gesetze nunmehr der Unternehmer einzutreten hat, ihrerseits in Zukunft dieselben Leistungen zu gewähren, wie früher, wo die Haftpflicht des Unternehmers dafür gesetzlich nicht bestand, ist in keiner Weise gegeben.

Ueberhaupt: falls die bei irgend einer Kasse versicherte Leistung nicht ausreicht, um die volle, nach diesem Gesetze zu bemessende Entschädigung zu decken, so bleibt das Fehlende dem Betriebs-Unternehmer zur Last. Auch ist es den Kassen unbenommen, sich für die von ihnen zu leistende Unfall-Entschädigung gegen den eigentlichen Urheber des Schadens, den schuldigen Beamten, Aufsichtsführer etc., nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu erholen.

3. Ist die Versicherung gegen den Unfall ohne jede Mitleistung des Betriebs-Unternehmers bewirkt, so ist ein Vermögensrecht erworben, welches selbständig neben dem Anspruche auf Entschädigung seitens des Betriebs-Unternehmers besteht und der Letzteren nicht einzurechnen ist, — ebensowenig wie etwa eine Vergütung, welche von dritter Seite her freiwillig gewährt wird. Dies ist auch bei den Verhandlungen des Reichstages wiederholentlich betont worden.

In den Motiven zum Gesetze heisst es zwar: »Als selbstverständlich darf vorausgesetzt werden, dass der Richter bei Abschätzung des Schadens auch darauf werde Rücksicht zu nehmen haben, ob etwa dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getödteten, insbesondere auf Grund von Leistungen des Ersatzpflichtigen, Pensions- oder sonstige Entschädigungs-Ansprüche zur Seite stehen. Nur die Schadloshaltung, nicht die Bereicherung des Beschädigten kann das Gesetz im Auge haben.« Diese Voraussetzung wird jedoch nur dahin Geltung haben können, dass der Verletzte nicht durch den Haftpflichtigen doppelt, einmal auf Grund dieses Gesetzes und dann auf Grund irgend eines anderen Titels, namentlich der Angehörigkeit zu einer Versicherungs-Kasse, entschädigt werden soll. Die durch eigene Beiträge erkaufte Versicherungssumme kann nicht unter den Gesichtspunkt einer Bereicherung fallen.

Abweichend stellt sich indessen diese Frage für die Hinterbliebenen des Getödteten. Da diese nämlich nach §. 3 nur insoweit Ersatz fordern können, als ihnen in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen ist, so tritt, wenn sie von einer Versicherungs-Anstalt eine auf den Todesfall versicherte Leistung empfangen, die Haftpflicht dieses Gesetzes nicht ein, insofern und insoweit jene Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts hinreicht.

§. 5. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertrags-Bestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung. [1]

[1]) Vergl. Anmerk. 1 zu §. 4.

§. 6. Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. [1]

Die Vorschriften der Landes-Gesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweis-Aufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. [2]

1. Die in diesem und dem folgenden §. ausgesprochene Erleichterung des gerichtlichen Verfahrens, der Beweisführung und der Schadenswürdigung, — die Anerkennung der freien richterlichen Ueberzeugung und des freien richterlichen Ermessens in der Schuld- und Schadensfrage ist von besonderer Wichtigkeit. In vielen Rechtsgebieten von Deutschland machte die strenge Beweistheorie bisher den Erfolg der Schadenersatz-Klagen fast unmöglich. Die Reform des Schadenersatz-Prozesses gehört daher zu den dringendsten Bedürfnissen der Gesetzgebung. Nach dem gegenwärtigen Gesetze hat nun der Richter unter Berücksichtigung aller Verhältnisse des einzelnen Falles und unter freier Beweiswürdigung zu entscheiden, wer den Unfall verschuldet, — worin der Schaden besteht, — welchen Umfang derselbe genommen hat, — und wie für denselben Ersatz zu leisten.

2. Zu Mühlhausen im Elsass war von der dortigen »industriellen Gesellschaft« eine besondere »Unfall-Kommission« gebildet, welche bei eingetretenen Unfällen den prozessualischen Streitigkeiten, sei's durch gütlichen Vergleich, sei's durch Schiedsspruch, vorbeugen soll. Ihre Wirksamkeit wurde sehr gerühmt.

§. 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, [1] sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen. [2]

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. [3] Ebenso kann der Verletzte, [4] dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente massgebend waren, wesentlich verändert sind. [5]

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögens-Verhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

1. Es verdient hier an die strafrechtlichen Bestimmungen über fahr-

lässige Tödtung oder Körperverletzung zu erinnern. Das »Deutsche Strafgesetzbuch« besagt:

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.
Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.
War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen gesetzt hat, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an demselben zu erlegende Busse bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.
Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-Anspruches aus.
Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung — aller durch Fahrlässigkeit verursachten Körper-Verletzungen (§§. 223 und 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Verletzung mit der Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.
(Vgl. Meyer-Thorn, Strafgesetzb., u. Gesetze etc. betr. Anlage etc. von Dampfkesseln. Beide. Berlin, Kortkampf.)

Der Verletzte hat also die Wahl zwischen dem Antrage auf Zuerkennung der im §. 231 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Busse im Strafprozesse, oder aber der Verfolgung seines Ersatz-Anspruches im Wege des Gesetzes vom 7. Juni 1871. Das Eine schliesst das Andere aus.

Nach §§. 195 und 232 haben, wenn Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder verletzt sind, sowohl die Verletzten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Der zum Straf-Antrage Berechtigte muss diesen Antrag binnen drei Monaten stellen (§. 61.)

2. Als Ersatz des verkümmerten persönlichen Erwerbes empfiehlt sich am Meisten die Natur der Rente. Auch lässt sich in der ersten Zeit nach Eintritt des Unfalles oft noch kein sicheres Urtheil über das Mass der durch denselben bewirkten Verminderung der Erwerbsfähigkeit fällen, — namentlich nicht, wenn es auf Würdigung des Einflusses ankommt, den eine Beschädigung auf das Allgemeinbefinden ausübt. Dies lässt sich in der Regel erst nach Ablauf einer längeren Zeit feststellen. Auch desshalb verdient in der Mehrzahl der Fälle die Entschädigung in Form einer Rente, welche erhöht oder gemindert werden kann, den Vorzug. Durch das Erkennen auf Rente tritt aber die Frage der Sicherheits-Bestellung sehr in den Vordergrund.

3. Der Haftpflichtige kann von der Renten-Zahlung z. B. durch Wiederverheirathung der Wittwe, durch anderweite Versorgung der Waisen, durch Wieder-Anstellung des Verletzten befreit werden.

4. Unter dem Ausdrucke: »der Verletzte«, sind auch seine Rechtsnachfolger und die zur Forderung des Unterhalts gegen ihn Berechtigten zu verstehen.

5. Eine Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann der Verletzte natürlich nur in dem Falle verlangen, dass seine Verhältnisse in Nachwirkung seiner Beschädigung sich verschlimmert haben, — dagegen alsdann namentlich nicht, wenn diese Verschlimmerung eine Folge zunehmenden Alters oder gar nachweisbarer eigener Verschuldung ist.

§. 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an.[1] Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3, Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluss der Wiedereinsetzung.[2]

1. Bei Unfällen der in Rede stehenden Art entzieht sich der thatsächliche Vorgang in der Regel nach Verlauf einiger Zeit jeder sicheren Prüfung und Feststellung. Hieraus folgt das Bedürfniss einer nicht zu langen Verjährungsfrist.

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Tage des Unfalls verjähren sämmtliche Ansprüche auf Schadenersatz. — vorbehaltlich der im §. 7 vorgesehenen Erhöhung der Rente. Auch nachweisbar erst später eingetretene Schäden des Unfalls sind dann nicht weiter verfolgbar. Wenn also der Unfall erst 2 Jahre nachher den Tod zur Folge hat, so würde kein Anspruch auf Ersatz der Beerdigungs-Kosten, — und wenn die Erwerbs-Unfähigkeit erst 2 Jahre nach dem Unfall als Folge desselben hervortritt, dieserhalb kein Entschädigungs-Anspruch stattfinden. — Eine Ausnahme macht das Gesetz für die Unterhaltungs-Forderungen der Hinterbliebenen eines Getödteten.

2. Abgelehnt wurde seitens des Reichstages folgender Antrag:

»Für die Aburtheilung der auf dieses Gesetz sich gründenden Schadens-Ansprüche ist neben den Gerichten, welche nach den jedesmaligen Landes-Gesetzen zuständig sind, immer auch das Gericht des Ortes, an welchem der Unfall stattgefunden hat, zuständig.«

Der Gerichtsstand für Klagen über Unfälle in Fabriken wird also der Regel nach der persönliche Gerichtsstand des Fabrik-Besitzers sein.

§. 9. Die Bestimmungen der Landes-Gesetze, nach welchen ausser den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person,[1] insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.[2]

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landes-Gesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatz-Anspruch gewähren.[3]

1. Zu den »anderen Personen«, welche wegen eigenen Verschuldens haftbar sein können, wird unter Umständen der Dampfkessel-Fabrikant gehören, wenn ihn entweder in der Wahl des Materials oder in der Konstruktion des Dampfkessels ein schuldbares Versehen trifft, das einen Unfall verursacht.

Für **Preussen** und zwar für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts bestimmt dies Gesetzbuch im Titel 6, Theil I., §. 98—129 über den Schadensersatz, als Folge einer Tödtung oder Körperverletzung, und berührt dabei insbesondere auch den Ersatzanspruch eines Verletzten »wegen verursachter Unfähigkeit zur Fortsetzung eines Gewerbes oder Erschwerung des Betriebes«.

2. Absatz 1 ist dahin zu verstehen,

dass die Bestimmungen der Landes-Gesetze unberührt bleiben, nach denen

a. der Unternehmer auch ausser den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen,
b. eine andere Person, sei's in, sei's ausser den Fällen dieses Gesetzes, namentlich wegen eigenen Verschuldens,
haftbar ist.

Es bleibt also dem Beschädigten, welcher nicht anderweit zu seinem Ersatz-Anspruche kommt, unbenommen, sich an dem eigentlichen Urheber des Schadens, namentlich an dem schuldbaren Betriebsführer, nach Massgabe der allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften zu erholen; jedoch nur innerhalb der Verjährungsfrist des §. 8. — Die Regressklage des Betriebs-Unternehmers, sowie einer Versicherungs-Anstalt gegen den schuldigen Urheber des Unfalls wird von diesem Gesetze gar nicht berührt, unterliegt also auch nicht der Verjährung des §. 8.

3. Das »Allgemeine Preussische Berg-Gesetz« v. 24. Juni 1865 schreibt über das Verfahren bei Unglücksfällen Folgendes vor:

§. 204. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Gruben-Beamte zur sofortigen Anzeige an den Revier-Beamten und an die nächste Polizei-Behörde verpflichtet.

§. 205. Der Revier-Beamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Massregeln an.
Die zur Ausführung dieser Massregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.
Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfsleistung verpflichtet.

§. 206. Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im §. 205 bezeichneten Massregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regress-Anspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

§. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Wiederklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in §. 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird. [1])

1. Das Reichs-Oberhandels-Gericht hat seinen Sitz in Leipzig. Dasselbe ist in Handelssachen der oberste Gerichtshof für das ganze Reichsgebiet und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach den Landes-Gesetzen desjenigen Gebiets, innerhalb dessen die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, dem obersten Gerichtshofe gebührt. (Vgl. Beutner, Ges. betr. Oberhandels-Gericht. Berlin, Kortkampf.)

Urkundlich unter Unserer Höchseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zweiter Theil.

Landesrechtliche allgemeine Ausführungs-Verordnungen

zur

Reichs-Gewerbe-Ordnung

für

Preussen, Bayern; Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Braunschweig.

---

1. Preussen.

A. Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung (mit Ausschluss des dritten Titels).

(Ministerial-Blatt für innere Verwaltung S. 200 ff.)

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. tritt mit Ausschluss des, von dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen handelnden Titels III. am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit. Um eine gleichmässige Anwendung des Gesetzes, dessen Vorschriften mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten vielfach ganz allgemein haben gehalten werden müssen, innerhalb des Preussischen Staates sicher zu stellen, wurde hiermit die beiliegende Anweisung zur Ausführung desselben erlassen.

Die darin zusammengefassten Erläuterungen und Ausführungs-Bestimmungen werden voraussichtlich genügen, die Behörden zur Handhabung des neuen Gesetzes in den Stand zu setzen. Sofern in einzelnen Punkten noch weitere Anordnungen erforderlich werden sollten, bleibt vorbehalten, seiner Zeit deshalb besondere Verfügung zu treffen.

Die im Verwaltungs-Bezirke der Königlichen Regierung geltenden polizeilichen Verordnungen sind, soweit sie mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht im Einklang stehen, aufzuheben und durch anderweite Vorschriften zu ersetzen, falls hierzu überhaupt noch ein Bedürfniss vorhanden ist. Auch hat die Königliche Regierung zu prüfen, ob noch etwa weitere durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Anordnungen erforderlich sind, und event. diese im Anschluss an die Vorschriften der Anweisung zu erlassen.

Uebertretungen der in der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Festsetzungen sind der Hauptsache nach durch das Gesetz selbst bereits mit Strafen bedroht. Nach dieser Richtung hin wird es daher polizeilicher Verordnungen im Allgemeinen nicht weiter bedürfen. Nur für die Nichtbeachtung der einschränkenden Vorschriften, welche in den §§. 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung für gewisse gewerbliche Betriebsarten getroffen sind, fehlt es in dem Gesetze an einer Strafbestimmung. Da es sich hierbei um Verhältnisse handelt, die an vielen Orten von erheblichem praktischen Interesse sind, so wolle die Königliche Regierung erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, für den dortigen Bezirk eine ergänzende Polizei-Verordnung zu erlassen, welche Zuwiderhandlungen gegen jene Bestimmungen unter angemessene Strafen stellt.

Die Verschiedenheit der in dem Bundes-Gesetz zum Ausdruck gelangten Prinzipien von denjenigen, auf welchen die in dem grössten Theile des Landes bisher geltend gewesene Gewerbe-Gesetzgebung beruht, wird in der ersten Zeit der Handhabung des Gesetzes mancherlei Schwierigkeiten bereiten. Um irrige Auffassungen und Missgriffe zu vermeiden, werden die Behörden sich jederzeit daran zu erinnern haben, dass der neuen Gewerbe-Ordnung die Absicht zum Grunde liegt, den Gewerbe-Betrieb, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle irgend verträglich ist, von polizeilichen Beschränkungen und Kontrolen zu befreien, und dass daher diejenigen Vorschriften, durch welche solche Beschränkungen aufrecht erhalten sind, Ausnahmen von der Regel bilden.

Berlin, den 4. September 1869.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.		

Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe massgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landes-Gesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landes-Gesetzgebung nur die Regelung ge-

wisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniss zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon anszugehen sein, dass in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landes-Gesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist ausserdem zu beachten, dass die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung znm Gewerbe-Betrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zn entbinden, welche sich ans allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben nnd die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Ban-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitten-Polizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes anch ferner noch zu beachten sein.

Ein grosser Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preussischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Prenssische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zn diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnnng werden die allgemeinen Bestimmungen nnd die Bestimmungen über den stehenden Gewerbe-Betrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmnngen des dritten Titels über die Hausir-Gewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbe-Betrieb die folgenden Ansführungs-Bestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniss für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbe-Betriebes nach Massgabe der Gewerbe-Ordnung, nnd die Handhabnng der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Stener-Gesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeinde-Behörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, anch wenn es selbst für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen nnd diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes ausserdem für die Agenturen der Fener-Versicherungs-Anstalten nnd für die Press-Gewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizei-Behörde nnd zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeinde-Behörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbe-Polizei zur Zeit den Gemeinde-Behörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbe-Polizei der Gemeinde-Behörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der An-

zeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizei-Behörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizei-Behörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbe-Betrieb der vorgeschriebene Befähigungs-Nachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbe-Betrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbe-Betrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichts-Behörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege [1]) verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirks-Regierung [2]) (Landdrostei), innerhalb des Polizei-Bezirks von Berlin das Polizei-Präsidium zuständig.

Für die Stau-Anlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmten Wasser-Triebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkessel-Anlagen (§. 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Ober-Bergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Massgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

(Demgemäss bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmässig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft.) [3])
Ebenso behalten die auf Grund des Zirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist.-Bl. für die in-

[1]) Durch §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird die Befugniss der Polizei-Behörden begründet, ihre Anordnungen durch Exekutiv-Strafen (bis zu 100 Thlrn.) durchzusetzen oder auf Kosten des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen.

[2]) Beziehentl. der Kreis-Ausschuss. (s. u. S. 191.)

[3]) Beseitigt durch das Gesetz vom 3. Mai 1872. (s. Theil III., Abschn. D.)

nere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Orts-Polizei-Behörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmassregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt worden, ohne dass es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Strassen-Lokomotiven sind nach Massgabe der Zirkular-Verfügung vom 18. März 1864 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. (Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlass dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kessel-Anlagen die Bestimmungen des Regulativs betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlass vom 13. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundes-Gebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preussischen Staats-Gebietes geprüft worden sind.) [4]

6. Die Polizei-Behörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, dass die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmässige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage massgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmässigen Konstruktion muss vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Bau-Beamte und Revier-Beamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinen-Meister befugt. Soweit ausser dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Bau-Beamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Ober-Berg-Amts bedürfen, dem zuständigen Revier-Beamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, dass die

[4]) Beseitigt durch die reichspolizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871. (s. Theil III., Abschn. D.)

Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von 3 Thalern und, wenn die Untersuchung ausserhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Mosel-Schiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschliesslich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahn-Verwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen. [5]

7. Das Befähigungs-Zeugniss der See-Schiffer, See-Steuerleute und Lootsen (§. 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlass der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung [6] verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlass der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in den §§. 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundes-Gesetzgebung nicht. Den in den Landes-Gesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungs-Nachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundes-Gesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34 es bei den Landes-Gesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsen-Gewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berg-Gesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäfts-Betrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Vereidigung und An-

[5] Für die Errichtung stehender Dampfkessel-Anlagen, welche den Staats-Eisenbahnen und den unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen angehören, ist zwar die Genehmigung der Regierung nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung erforderlich. Dagegen bleibt die erste Untersuchung dieser Anlagen vor der Inbetriebsetzung, — ebenso wie die periodische Untersuchung der im Betriebe befindlichen Kessel den dazu bestimmten Beamten der Eisenbahn-Verwaltung vorbehalten. (Min.-Verf. vom 27. Oktober 1872.)

[6] Diese Vorschriften sind hinsichtlich der Seeschiffer und See-Steuerleute durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. September 1869 ergangen. (s. Theil III., Abschnitt G.)

stellnng oder Konzession eine besondere Glanbwürdigkeit in ihrem Gewerbe-Betriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellnng, und die dieser vorbergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäfts-Betriebe zn beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellnng verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung nnd ohne eine besondere Anstellnng oder Konzession frei betreiben, bei Ausübnng ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Press-Gewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebnng in Kraft.

Die im §. 1 des Press-Gesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmignng der Bezirks-Regierung znm Gewerbe-Betriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leih-Bibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften nnd Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfnng der Buchhändler nnd Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebnng der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Press-Gewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3 nnd 4 des Press-Gesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübnng der Press-Gewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübnng ist in Gemässheit der §§. 45 nnd 46 der Gewerbe-Ordnung für die Press-Gewerbe unbedingt nnd ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Press-Gewerbes nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebs-Lokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Orts-Polizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148 Nr. 3. mit Strafe bedroht.

Nach §. 10 des Press-Gesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen etc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniss konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43 der Gewerbe-Ordnnng ist die Erlaubniss fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmässig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniss darf nnr nnter den Bedingungen nnd nach Massgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlanbniss darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43 zuwider handelt, unterliegt nach §. 148, Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Press-Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbe-Ordnnng bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehnng der Befugniss znm Betriebe der Press-Gewerbe durch richterliches Erkenntniss (§. 54 des Press-Gesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniss. Diese wird durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muss ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbe-Betrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie

eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb und den Kleinhandel mit Getränken, erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1. der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3). Es muss aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33, Nr. 2.).
2. Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 15).
3. Die Erlaubniss zum Gewerbe-Betrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden.
4. Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlass-Regulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1. Die Errichtung von blossen Speise-Wirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniss gebunden. Dagegen bedarf fortan
2. der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniss.
3. Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögens-Verhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4. An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:
   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmässigen Gewerbe-Betriebes gewähre?

   tritt die besondere Feststellung darüber:
   ob gegen die Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde (§. 33 zu 1.).
5. Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muss seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizei-Behörde nach wie vor stattfindet.
6. Nach dem Schlusssatz des §. 33 können die Landes-Regierungen, soweit die Landes-Gesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnissfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:
bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;

bei der gewerbmässigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser etc.

In Beziehung auf die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preussischen Staate bei dem bisherigen, den Landes-Gesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbe-Betrieb, geführt werden muss.[7])

13. Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeinde-Behörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbe-Polizei nicht zusteht, an die Polizei-Behörde des Orts eine Mittheilung gelangen lässt.

Die Polizei-Behörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäfts-Betrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35 ist der Beginn des Gewerbe-Betriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesinde-Vermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizei-Behörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizei-Behörden über den Umfang und die Art ihres Geschäfts-Betriebes werden auf Grund des §. 38 bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrs-Interessen gebotene Regelung der im §. 37 bezeichneten Strassen-Gewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Orts-Polizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landes-Gesetzgebung, namentlich auch durch §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861[8]) vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäss nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizei-Verordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizei-Behörde nach §. 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeinde-Behörde zu vergewissern.

---

7) Vergl. Gesetze und Verordnungen betr. Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb im Deutschen Reiche und den Einzelstaaten. Berlin, Kortkampf.

8) Vergl. Gewerbe-Gesetz vom 17. Jan. 1845 und 22. Juni 1861. (Verlag von Fr. Kortkampf in Berlin.)

15. Nach §. 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Strassen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgeben, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniss bedürfen. Durch §. 42 ist vorgeschrieben, dass die gleiche Erlaubniss auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbe-Betrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniss hat die Orts-Polizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbe-Ordnung als einen Ausfluss des stehenden Gewerbe-Betriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbe-Betriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landes-Gesetzgebung durch die Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20, Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungs-Bezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.[9])

17. Durch §. 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungs-Reisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbe-Betrieb und dem Hausir-Gewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungs-Reisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuer-Gesetzgebung, als ein Ausfluss des stehenden Gewerbe-Betriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landes-Gesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungs-Reisende ist in seinem Geschäfts-Verkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbe-Betriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landes-Gesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, dass die Preussische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausir-Gewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimations-Scheine, deren die Handlungs-Reisenden nach §. 14 zu ihrem Geschäfts-Betriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäss erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

[9]) Vgl. Minist.-Verf. v. 21. Novbr. 1869. (M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 39.)

(Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbe-Betrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereins-Bestimmungen ausgefertigten Legitimations-Karten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimations-Scheines für das Jahr 1869 nicht.)

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäfts-Betrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäfts-Betrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44 der Gewerbe-Ordnung und nach Massgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimations-Schein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimations-Karte nach Massgabe der Zollvereins-Bestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44 berechtigt der Legitimations-Schein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäfts-Betriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimations-Schein nach §. 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausir-Gewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimations-Schein für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nach §. 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preussischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimations-S c h e i n nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung, sondern eine Legitimations-K a r t e nach Massgabe der Zollvereins-Bestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes (jetzt des Deutschen Reichs) sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waaren-Bestellungen nach Massgabe des §. 44 der Gewerbe-Ordnung innerhalb des diesseitigen Staats-Gebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimations-Schein besitzen oder auf Grund der Zollvereins-Bestimmungen mit einer Legitimations-Karte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde (jetzt zum Deutschen Reiche) gehörigen Zollvereins-Staaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimations-Karten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimations-Scheinen der Art verbunden werden, dass der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimations-Scheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimations-Scheine werden den zu ihrer Anfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten. [10])

---

[10]) Die Formulare für die Legitimations-Scheine müssen für den ganzen Staat übereinstimmend sein. (Min.-Verf. vom 28. Oktober 1869. M.-Bl. d. i. V. 1869, S. 284.)

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimations-Scheins ist an den Landrath (Amts-Hauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizei-Behörde (Nr. 25. der Anweisung) zu richten. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimations-Schein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuer-Behörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimations-Schein angeschlossene Formular des Gewerbe-Scheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbe-Steuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, dass er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Anspruch nehmen könne.

Ist für den Gewerbe-Betrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche ausser der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1. Für solche Reisende, welche ausschliesslich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbe-Betriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2. Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20, Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten. [11])
3. Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.
4. Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbe-Betrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20, Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.
5. Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind und lediglich für

[11]) §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. 1861, S. 703) besagt:

»Die volle Steuer für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Die Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 (Ges.-Samml. für 1831, S. 5) wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbe-Scheine an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren findet fortan ohne Unterscheidung je nach der Veranlagung in der Handelsklasse auf alle Kaufleute und Fabrikanten, hinsichtlich deren die übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, und zwar mit der Massgabe Anwendung, dass, sofern die bei Berechnung von 12 Thalern für jeden Gewerbeschein sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe veranlagte Jahressteuer übersteigt, der überschiessende Steuer-Betrag erlegt werden muss.«

eigene Rechnung in Gemässheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waaren-Bestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbe-Betriebes die Steuer nach Massgabe der Vorschrift des §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemässheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waaren-Bestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20, Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).[12]

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbs-Gehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5 des Regulativs vom 28. April 1824. (G.-S. S. 125) und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G.-S. S. 49) sein Bewenden.[13]

19. Die im §. 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniss dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundes-Gesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meister-Prüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungs-Verfassung bilden, oder einen nur fakultativen Karakter an sich tragen.

In dem Geltungs-Gebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungs-Kommissionen und Kreis-Prüfungs-Kommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniss gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmässig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungs-Bedingungen zu regeln und die Prüfungs-Kommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845

---

[12] Wegen Steuerpflichtigkeit der Handlungs-Reisenden der Auslands-Staaten, welche dem Abkommen wegen Ertheilung von Legitimations-Karten nicht beigetreten sind, — (Reisende aus Frankreich: steuerfrei; aus Belgien $5^1/_3$ Thlr.; aus den Niederlanden 8 Thlr.; aus anderen Staaten 16 Thlr.), — s. Min.-Verf. vom 16. Februar 1870. (M.-Bl. d. i. V., S. 85.)

[13] Ueber die Anwendung der Vorschriften unter Nr. 16. bis 18. in den Hohenzollern'schen Landen vgl. Min.-Verf. v. 29. Novbr. 1869. (M.-Bl. d. i. V. 1869, S. 289.)

treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungs-Kommissionen und Kreis-Prüfungs-Kommissionen ausser Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungs-Behörden schwebenden Prüfungen sind demgemäss einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschliessen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeinde-Behörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungs-Behörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungs-Behörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staats-Behörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeinde-Behörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen ausser Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirks-Regierung diejenige Gemeinde-Behörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundes-Gesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landes-Gesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäss so lange noch ferner als massgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungs-Verfassung erfolgt.

Die Abänderungen der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staats-Genehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94 erhalten die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) die Befugniss, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, dass zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirks-Regierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlings-Verhältniss unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landes-Gesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158, angeordnet war.

Die Exekutiv-Massregeln, welche nach §. 117 des Bundes-Gesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung ausser Thätigkeit treten, sind die gesetz-

lichen Exekutiv-Befugnisse durch die Orts-Polizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134, §. 154) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmässig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, dass für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Berg-Behörden geführt werden soll und dass insbesondere die durch das Gesetz den Orts-Polizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Massgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revier-Beamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131 des Gesetzes sollen den Arbeits-Büchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmässiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien, Ober-Berg-Aemter) werden Sorge zu tragen haben, dass sich die Unter-Behörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeits-Büchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeits-Bücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Orts-Statut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse beizutreten, ist durch §. 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse angehören. Die bezeichneten Gewerbtreibenden sind demgemäss dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbe-Kassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen, als auch die Gemeinde-Behörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Massregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungs-Behörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungs-Behörden die Landräthe, die Amts-Hauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizei-Behörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizei-Behörden, (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeinde-Behörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeinde-Verfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.[14])

---

[14]) Für die Provinz Hannover ist bestimmt, dass die amtlichen Verrichtungen, welche die Gewerbe-Ordn. der Polizei-Behörde, Orts-Polizeibehörde und Behörde des Ortes über-

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungs-Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniss ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbe-Betriebes zu befinden und demgemäss den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, dass sie die Ausübung dieser Befugniss fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Strassen handelt (§. 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen, ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutiv-Befugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16, 24, 25), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniss oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundes-Gesetz (§§. 30, 32, 33, 43) oder nach den Landes-Gesetzen (§. 34) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbe-Betriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniss (§§. 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37), [15]

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzug erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmässig durch die Abtheilung des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizei-Bezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I.

---

wiesen hat, in den Amts-Bezirken von den Amts-Hauptleuten, in den Städten Hannover, Celle, Göttingen und Harburg von der Königl. Polizei-Direktion, bez. von dem Magistrate, — in den übrigen selbständigen Städten und dem Flecken Scharmbeck von dem Magistrate wahrzunehmen sind. (M.-V. v. 15. Septbr. 1872, M.-Bl. d. i. V. 1872, S. 217.)

[15] Die Fälle des §. 37 werden im weiteren Verlaufe dieser Anweisung ausser Acht gelassen. Es wäre §. 37 sogleich in dem darauf folgenden Absatze unter die Reihe der allegirten Konzessions-Paragraphen, — ferner in die Ueberschriften der Abschnitte D. und E. mit aufzunehmen gewesen.

Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat. [16])

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage

---

[16]) Soweit in den östlichen Provinzen des Preussischen Staates die Kreis-Ordnung vom 13. Desember 1872 (Ges.-Samml. 1872, S. 661) eingeführt wird, tritt mit dem 1. Januar 1874 die Zuständigkeit des Kreis-Ausschusses nach Massgabe der folgenden Bestimmung ein.

§. 135. »In dem Gebiete der allgemeinen Landes-Verwaltung gehören fortan folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreis-Ausschusses:

V. In gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:

1. die resolutorische Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, beziehungsweise die Ertheilung der Genehmigung zu denselben auf Grund der §§. 16 bis 25 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 Bundes-Gesetzblatt S. 245), soweit Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

   Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metall-Giessereien, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Hammerwerke, Schnellbleichen, Firniss-Siedereien, Stärke-Fabriken, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifen-Siedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasser-Triebwerke und Dampfkessel.

   Rücksichtlich aller übrigen nach den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbe-Ordnung einer Genehmigung bedürfenden Anlagen bleibt die bisherige Zuständigkeit der Bezirks-Regierungen bestehen.

2. die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung von Konsessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken in Gemässheit des §. 33 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) nach Anhörung der Orts-Polizei und Gemeinde-Behörde, sowie über die Zurücknahme solcher Konzessionen in Gemässheit des §. 54 desselben Gesetzes. Bei dem kontradiktorischen Verfahren wird das öffentliche Interesse durch den Amts-Vorsteher beziehungsweise die städtische Polizei-Behörde wahrgenommen.

   In den Stadtkreisen verbleiben jedoch einstweilen diese Geschäfte den bisher zuständigen Behörden. (§. 170).

   Ueber das Verfahren vor dem Kreis-Ausschusse befinden §§. 140 ff. a. a. O. — Die Berufung gegen seine Entscheidung in Sachen des §. 135, V., 1. geht an die Bezirks-Regierung, in den Angelegenheiten von V., 2. an das Verwaltungs-Gericht. (§. 156 a. a. O.) Vergl. auch besondere Ausgabe der K. O. bei Kortkampf.

innerbalb eines Stadt-Bezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizei-Behörde anznbringen. [17])

Handelt es sich um die Genebmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wasser-Triebwerk, so ist der Antrag an den Revier-Beamten zn richten.

Ans dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternebmers ersicbtlicb sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situations-Zeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen mnss bervorgehen:

a. die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypotheken-Bucbe oder im Kataster führt, nnd der etwaige besondere Name;

b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einricbtnngen von den Grenzen der benacbbarten Grundstücke nnd den daranf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zn liegen kommen sollen;

d. die Höbe nnd Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtnng, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdebnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnnng des Fabrikats nnd des Hergangs seiner Gewinnnng.

30. Bei Stau-Anlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stau-Vorrichtungen einschliesslicb der Gerinne und Wasserräder beiznbringen. Ausserdem ist ein Nivellement erforderlicb, in welcbem dargestellt sein muss.

a. das Längen-Profil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbacbes;

b. eine Anzahl von Quer-Profilen von beiden;

und welcbes soweit auszndebnen ist, als die Wirkungen der anznlegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zn beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anznschliessen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höbe des gewöbnlicben, des niedrigsten und des böcbsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welcbe der Wasserlauf in der Regel fübrt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterbalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlanf stossen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welcbe sie im Hypotbeken-Buche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zn wählen, welcber eine dentliche Anschaunng gewährt; der Massstab ist stets ånf die Zeichnungen einzntragen.

[17]) In der Provinz Hannover: im Bezirke einer selbständigen Stadt bei dem Magistrate, in einem Amts-Bezirke bei dem Amts-Hauptmann; von welchen Behörden auch das ganze Verfahren zu leiten und in erster Instanz Entscheidung zu treffen ist. (M.-V. v. 5. März 1870. M.-Bl. d. i. V. S. 107.)

Nivellements und die dazu gehörigen Situations-Pläne sind von vereideten Feldmessern oder Bau-Beamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bau-Zeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Bau-Beamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinal-Beamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muss enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, anzubringen;
c. die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d. den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt[18]) zu veröffentlichen. Dafür, dass von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeusserung des zuständigen Bau-Beamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinal-Beamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amts-Hauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterungen der Einwendungen der Orts-Polizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unter-Behörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen wer-

18) In der Provinz Hannover durch das den unter Art. 28, Note 1 genannten Behörden zu ihren amtlichen Veröffentlichungen dienende Blatt.

den. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, dass und wo er von den Einwendungen Kenntniss nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und dass nach dem Abschluss der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, dass dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungs-Termin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluss der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Bau-Beamten und Medizinal-Beamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stau-Anlagen sind sie dem Bau-Beamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung [19]) eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Ober-Bergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeusserung an die Regierung zu befördern.

4. Schlussverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides

[19]) Nach Massgabe der bei Art. 27 mitgetheilten Bestimmungen ist in Art. 40 und in den folgenden Artikeln der Kreis-Ausschuss an Stelle der Regierung zu setzen.

nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (No. 48) aus.[20])

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erlässt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stau-Anlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Ober-Bergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäss zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschliessen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst, oder auch durch eine Unter-Behörde, oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muss. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Ausserdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig

---

[20]) Es ist dabei auch stets von Amtswegen zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne; ob die bestehenden Bau-, Feuer- und sonstigen polizeilichen Vorschriften dabei beachtet sind; sowie ob Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter sich als nothwendig ergeben. (S. §. 18 der Gewerbe-Ordnung und die am Schlusse dieser Anweisung folgende Minist.-Verfügung vom 27 April 1872.)

erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekurs-Verfahren.[21]

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungs-Schein und mit der Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekurs-Verfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekurs-Verfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus.[22] In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stau-Anlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem

[21]) In der Provinz Hannover geht der Rekurs nur an die Landdrostei. (S. Note 17 zu Art. 28.) — Wegen des Rekurses gegen die Entscheidung des Kreis-Ausschusses s. o. Note 16.

[22]) S. o. Note zu Art. 41.

Verfahren zu Grnnde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnnr und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbnnden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urknnde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizei-Behörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ansführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24, 25.).

49. Das Gesnch nm Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselhe an den Revier-Beamten zu richten.

Ans dem Gesnche muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreihung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

ausserdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situations-Zeichnung nnd ein Banriss

in zwei Exemplaren heiznfügen.

50. In der Beschreibnng sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile nnd deren Belastung, die Einrichtung der Speise-Vorrichtnng nnd der Feuerung, sowie die Kraft nnd Art der Dampfmaschine anzngeben.

Aus der Zeichnnng muss die Grösse der vom Fener berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein: auf die Einrichtung der Dampfmaschine hraucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situations-Zeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stossenden Grundstücke zu umfassen.

Ans dem Banriss mnss sich der Standpnnkt der Maschine und des Kessels, der Standpnnkt nnd die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Fener- und Rauchröhren gegen die henachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriss und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 anfgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeusserung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung. von dem Revier-Beamten dem Oher-Bergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regiernng tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmignngs-Urkunde anszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegehenen Vorschriften.

Für das Rekurs-Verfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ansfertigung der Genehmigungs-Urknnde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde daftir ans.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benntzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile nnd Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluss der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zn dem Verhandlungs-Termine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die nnter Nr. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regiernng geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben nnd das weitere Verfahren gelten die Bestimmnngen unter Nr. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, dnrch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbe-Betriebes (§§. 15. 35).[23]

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Orts-Polizei- oder Gemeinde-Behörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Reknrs an die Regierung, für den Polizei-Bezirk von Berlin an die I. Abtheilnng des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebnngen anstellen zn lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

[23] Auch die Entziehung des nach §. 43 der Gew.-Ordn. erforderlichen Legitimations-Scheines für fliegende Buchhändler etc. wird hierunter fallen.

Ueber den Beschluss des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Ober-Bergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluss näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungs-Schein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspieler-Gewerbes handelt (§. 32), der Rekurs an den Ober-Präsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungs-Schein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36).[24]

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungs-Schein und mit der Verwarnung, dass im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

[24]) Wegen der Zuständigkeit des Kreis-Ausschusses in den Fällen des §. 33 der Gewerbe-Ordn. und wegen der Berufung gegen seine Entscheidung vgl. oben Note 16, S. 191.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschliesst die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staats-Anwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staats-Anwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist.[25] Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungs-Schein und stets unter der Warnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staats-Anwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschliessen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unter-Behörde, oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluss hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniss der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungs-Strafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluss der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluss ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungs-Schein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muss binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staats-Anwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekurs-Entscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungs-Schein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizei-Behörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

[25] Dem Angeschuldigten ist angemessenerweise nicht nur der Tenor der von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, sondern Abschrift der vollständigen Anklageschrift mitzutheilen (vgl. Art. I, §. 74 des Gesetzes vom 22. Mai 1861. Ges.-S. 1861, S. 443).

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in Zukunft massgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlass der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit massgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.«

Zirkular-Verfügung an sämmtliche Bezirks-Regierungen vom 27. April 1872.

(Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 227, 228.)

»Zur Sicherung der bei gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit sind in der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der §. 107 und die demselben entsprechende Strafbestimmung des §. 148, Nr. 10 aufgenommen. Ausserdem können nach §. 18 bei denjenigen gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung nach §. 16 und 24 eine besondere Genehmigung erforderlich ist, Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen die gedachten Gefahren nothwendig sind, unter die Bedingungen aufgenommen werden, an welche die Genehmigung geknüpft wird. Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen unterliegen der strengeren Straf-Bestimmung des §. 147, Nr. 2, und es kann eventuell die Polizei-Behörde, die im Schlusssatze dieses §. erwähnten polizeilichen Zwangsmittel gegen die Unternehmer in Anwendung bringen.

Die Königl. Regierung wird es als ihre Aufgabe anzusehen haben, in jedem Konzessions-Verfahren ex officio auch die Frage zu prüfen, welche Anforderungen zur Vermeidung der im Gesetze erwähnten Nachtheile für die Arbeiter an den Antragsteller zu erheben sind. Dabei wird von dem Grundsatze auszugehen sein, dass jeder Unternehmer in dieser Beziehung alles dasjenige zu leisten hat, was erfahrungsmässig und nach dem jeweiligen Stande der Technik für den fraglichen Gewerbe-Betrieb als bewährt und ausführbar anzusehen ist.

Bei denjenigen gewerblichen Betrieben und Anlagen, zu denen eine besondere Genehmigung nicht erforderlich, oder bei deren Genehmigung seiner Zeit Anordnungen, welche dem gegenwärtig zu stellenden Anforderungen genügen, nicht getroffen sind, kann die Absicht des Gesetzes nur durch eine sorgfältige und konsequente Handhabung der in den §§. 107 und 148, Nr. 10 gegebenen Bestimmungen erreicht werden. Die Königl. Regierung wird desshalb dafür Sorge zu tragen haben, dass es in keinem Falle, wo eine Verletzung der Vorschrift des §. 107 konstatirt wird, an der »voraufgegangenen Aufforderung der Behörde« fehle, von welcher der §. 148, Nr. 10 die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen jene Vorschrift abhängig macht.

Zu dem Ende veranlasse ich die Königl. Regierung, die in ihrem Bezirke vor-

bandenen gewerblichen Unternehmungen, deren Betrieb mit Gefahren für die darin beschäftigten Arbeiter verbunden ist, zu ermitteln, die zur Sicherung gegen diese Gefahren nothwendigen Einrichtungen festzustellen und zu deren Herstellung binnen einer angemessenen Frist die betreffenden Unternehmer aufzufordern.

Entstehen Zweifel darüber, was in dieser Beziehung billiger Weise gefordert werden kann, so sind zuvor einzelne intelligente und wohlwollende Unternehmer, auch nach Umständen unbetheiligte Sachverständige zu hören. Für die Folgezeit sind die Polizei-Behörden anzuweisen, die Befolgung der Vorschrift des §. 107 fortlaufend zu überwachen und, wo sich ein Bedürfniss zeigt, so weit erforderlich nach Einholung vorgängiger Instruktion von der Königl. Regierung die nöthigen Aufforderungen an die Unternehmer zu richten.«

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

B. Anweisung zur Ausführung des TitelIII. (Gewerbe-Betrieb im Umherziehen) der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

(Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung S. 234 ff.)

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraftgetretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preussischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundes-Gesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausir-Gewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher sein Bewenden, dass jeder steuerpflichtige Gewerbe-Betrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbe-Scheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden it, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbe-Betriebes der Handlungs-Reisenden und der Vermittelung von Geschäften ausserhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen.

(Vgl. auch die Minist.-Verf. vom 24. Novbr. 1869, durch welche diese Anweisung den Behörden mitgetheilt wurde, namentlich bezüglich der Formulare und deren Behandlung. [M.-B. d. i. V. S. 288.])

1) Als allgemeines Erforderniss für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbe-Betrieb im Umherziehen stellt das Bundes-Gesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimations-Scheines hin, welcher der Regel nach durch die höbere Verwaltungs-Behörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, für den Gewerbe-Betrieb der im §. 58. zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unter-Behörde (Landräthe, Amts-Hauptleute, Ober-Amtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizei-Behörden) zu ertheilen ist. [1]) Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu be-

[1]) Legitimations-Scheine sind bei der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen und von dieser, — falls sie nicht selbst für die Ertheilung zuständig ist (§. 58 Gew.-O.) —, direkt bei der Bezirks-Regierung zu beantragen. Derselbe Geschäftsgang findet statt, wenn es eines Legitimations- und Gewerbe-Scheines bedarf. (Min.-Verf. vom 24. Juni, 27. Juni und 14. Novbr. 1870. M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 198, 199 und 304.)

stimmen, in welchem der im §. 58, Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbe-Betrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimations-Scheines nicht.[2]

2) Die Anträge auf Ertheilung von Legitimations-Scheinen sind in allen Fällen an die Polizei-Behörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimations-Schein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimations-Scheines zu befinden hat.[3] Wird die Ertheilung des Legitimations-Scheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungs-Schein zuzustellen. Ist der ablehnende Bescheid von einer Unter-Behörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizei-Bezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften. Ueber den Beschluss des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen. Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungs-Behörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat. Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. (s. o. S. 195) bezeichneten Weise. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass der nachgesuchte Legitimations-Schein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimations-Schein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimations-Schein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluss näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungs-Schein zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressort-Minister zulässig. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unter-Behörde oder der höheren Verwaltungs-Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu recht-

---

[2]) Diese Erzeugnisse dürfen nie in dem Legitimations-Scheine, — auch nicht in dem Falle, dass wegen gleichzeitigen Gewerbe-Betriebes mit anderen Gegenständen ein Legitimations-Schein ausgefertigt werden muss, aufgeführt werden, — sondern können, — wenn erforderlich, — im Gewerbe-Scheine Aufnahme finden. (Min.-Verf. v. 5. Febr. 1870. M.-Bl. d. i. V., S. 132.)

[3]) Im Falle des §. 59 der Gewerbe-Ordn. ist die zuständige Behörde die obere Verwaltungs-Behörde desjenigen Bezirks, in welchem der Gewerbe-Betrieb beabsichtigt wird, nicht die des Wohnortes. (Min.-Verf. v. 28. Febr. und 18. April 1870. M.-B. d. i. V. S. 106 und 133.)

fertigen. Er kann bei der ersten oher bei der zweiten Instanz eingereicht werden. Wird durch den Rekurs-Bescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückzuweisen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Reknrrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimations-Schein aus.

3) Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als: a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniss der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird; b) der Legitimations-Schein zunächst immer nur für den Verwaltungs-Bezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausir-Gewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist; c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimations-Scheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondorn auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann. Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimations-Scheine zu diesem Gewerbe-Betriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimations-Scheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung. Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniss der Orts-Behörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4) Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62, Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizei-Behörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemässheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Massgabe zu verfahren, dass zu der mündlichen Verhandlung ausser dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5) Was die Besteuerung des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen: a) nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimations-Schein von der Unter-Behörde, b) nach §. 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungs-Behörde zu ertheilen ist, und in denen c) es nach §. 55 a. a. O. eines Legitimations-Scheins nicht bedarf. Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei. Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe ausserhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes der Gewerbtreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemässheit des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indess die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbe-Betriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausir-Gewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimations-Schein einer Unter-Behörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbe-Scheins verzichtet. Für die Legitimations-Scheine, welche den Ge-

werbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.[4]

Die Fälle unter b., in denen die Legitimations-Scheine von der höheren Verwaltungs-Behörde[5] zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimations-Scheinen Gewerbe-Scheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungs-Behörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Zirkular-Erlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind. Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausir-Gewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer ausser dem Legitimations-Scheine eines damit verbundenen Gewerbe-Scheines, in welchem die Steuer-Veranlagungs-Behörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimations-Scheines nicht bedarf, ist nach §. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig. Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbe-Scheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungs-Behörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanz-Minister ein Formular vorgeschrieben werden wird.[6]

6) Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausir-Gewerbe-Betriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbe-Scheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7) Da die von den höheren Verwaltungs-Behörden auszufertigenden Legitimations-Scheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausir-Gewerbes innerhalb des ganzen Bundes-Gebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbe-Scheine die Beschränkung auf den Regierungs-Bezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbe-Scheine und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe-

---

[4] Vgl. Min.-Verf. v. 2. Dezbr. 1869. (M.-Bl. d. i. V., S. 289.)

[5] Das ist die Regierungs-Abtheilung des Innern. Die Steuer-Veranlagungs-Behörde hat bei Ausfertigung der Legitimations-Scheine nicht mitzuwirken, sondern sich darauf zu beschränken, nach erfolgter Ausfertigung des Legitimations-Scheines durch die zuständige Behörde die mit den Legitimations-Scheinen verbundenen Gewerbe-Scheine auszufüllen. (Min.-Verf. v. 1. März 1873.)

[6] Das Formular ist mitgetheilt durch Min.-Verf. v. 24. Novbr. 1869. (M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 69.)

Der Verkauf selbstverfertigter Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehres innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes, unterliegt auch dann nicht der Besteuerung und der Lösung eines Gewerbescheines, wenn der Gewerbetreibende sich eines Fuhrwerks bedient. (Min.-Verf. v. 28. Dezbr. 1869. M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 19.)

treibenden — die Gewerbe-Scheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimations-Scheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b.), als auch diejenigen, welche selbständig ertheilt werden (Nr. 6 unter c.) genügen, um das Hausir-Gewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungs-Bezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muss bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, dass das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen lässt, dass von dieser Befugniss Gebrauch gemacht werden wird.

8) Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbe-Scheine (Nr. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollern'schen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbe-Scheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungs-Bezirk die Ausdehnung des Gewerbe-Scheines nachzusuchen und denjenigen Betrag an Gewerbe-Steuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollern'schen Landen für den Gewerbe-Betrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungs-Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9) Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbe-Scheine sind mit dem Vermerke zu versehen, dass dieselben die Befugniss zum Gewerbe-Betriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimations-Schein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimations-Schein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbe-Scheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Massgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10) Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimations-Scheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes[7] der letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden. Steuerfreie Gewerbe-Scheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt. Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimations-Scheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimations-Scheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst. Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimations-Schein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungs-Behörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimations-Schein zuerst ertheilt hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimations-Scheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird. Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbe-Scheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Ge-

---

[7] Kassen des Wohnorts sind die betreff. Königl. Kassen. (Min.-V. v. 27. Juni 1870. M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 199.)

meinde-Behörde,[8]) in der 4. Abtheilnng an den Landrath (Kreis-Hauptmann, Ober-Amtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten.[9]) Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes massgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbe-Betriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirks-Regierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbe-Scheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbe-Scheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11) Angehörigen des Norddeutschen Bundes *), welche keine Preussen sind, ist in den im Schlusssatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbe-Schein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung »Gewerbe-Schein« auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbe-Steuer von der zuständigen Steuer-Behörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbe-Schein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimations-Schein hinlänglich Raum für diesen Vermerk nicht darbietet. Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen in Preussen sind bei dem Landrathe (Kreis-Hauptmann, Ober-Amtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbständigen mit Legitimations-Scheinen nicht verbundenen Gewerbe-Scheinen. In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen. Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreussischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes*) dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungs-Behörde, als derjenigen, welche den Legitimations-Schein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muss ein selbständiger, mit dem Legitimations-Schein nicht verbundener Gewerbe-Schein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimations-Schein für die von der Steuer-Behörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12) Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen: a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbe-Betriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, dass der räumliche Umfang des Gewerbe-Betriebes sich über mehr als einen Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbe-Scheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermässigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen. b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen. Die Regierungen (Fi-

---

8) An Stelle der Gemeinde-Behörden sind die Polizei-Behörden bestimmt durch Min.-Verf. v. 10. Juni 1871. (M.-Bl. d. i. V. 1871, S. 207.)

9) Nur steuerpflichtige Gewerbe-Scheine ohne Legitimations-Schein sind von denjenigen Gewerbetreibenden, welche der 4. Gewerbesteuer-Abtheilung angehören, beim Landrathe des Wohnorts nachzusuchen. (Min.-Verf. v. 24. Juni, 27. Juni und 14. Novbr. 1870. M.-Bl. d. i. V., S. 198, 199 und 304.)

*) jetzt des Deutschen Reiches.

nanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt: aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, so wie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbe-Betriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnissmässigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmässigen Ermessen den ermässigten Steuersatz von 12 Thalern, bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbe-Betrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitgebern geliefert werden, beschäftigen, ermässigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern in Ansatz zu bringen. Bei Festsetzung ermässigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten. c) In den Hohenzollern'schen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetz-Sammlung für 1858, S. 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.[10])

13) Bezüglich des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzoll-Bezirks behält es in Gemässheit des §. 5 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.[11])

2. Bayern.

A. Reichs-Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes in Bayern u. s. w. vom 12. Juni 1872.

(Reichs-G.-Bl. 1872. Nr. 17, S. 170—171.)

§. 1. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Baiern bezüglich der Vorschriften in §. 29 und §. 147, Ziffer 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichs-Gesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniss stattbaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäfts-Betriebes kann jedoch nach Massgabe des §. 53, Abs. II und §. 54 der Gewerbe-Ordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäss §. 33 der Gewerbe-Ordnung die Erlaubniss zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

(Der übrige Inhalt dieses Reichs-Gesetzes betrifft Abänderungen der Gewerbe-Ordnung und hat in dieser einschlägigen Orts seine Stelle gefunden.)

---

10) Die Vorzeiger von Schaubuden und Merkwürdigkeiten, namentlich von zur Schau gestellten Personen, sind stets mit 16 Thalern zur Hausir-Steuer heranzuziehen. (Min.-Verf. v. 4. Januar 1871. M.-Bl. d. i. V., S. 50.)

11) Hausir-Betrieb im Grenzzoll-Bezirke bleibt nur bei ausdrücklicher Aufnahme in den Legitimations-Schein, bezieh. in den selbständigen Gewerbe-Schein zulässig.
In diesen Scheinen sind die Gegenstände, mit denen der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen beabsichtigt wird, möglichst generell anzugeben. (Min.-Verf. v. 8. Dezbr. 1869 und 2. März 1870. M.-Bl. d. i. V. 1870, S. 18 und S. 132.)

B. Königliche Verordnung, den Vollzug der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betreffend. Vom 4. Dezember 1872.

(Regierungs-Blatt Nr. 88 v. 12. Dezember 1872. S. 2657 ff.)

§. 1. Die in §. 14, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Massgabe der von den einschlägigen Staats-Ministerien zu erlassenden instruktiven Anordnungen bei den Gemeinde-Behörden zu erstatten.*)

Die besonderen Anzeigen, welche ausserdem nach §. 14, Absatz 2 für die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäss §. 7, Absatz 2 der Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend, bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde des Wohnortes des Agenten, in München bei dem Magistrate, und bei den Distrikts-Verwaltungs-Behörden des Agentur-Bezirkes erstattet werden.

Die in §. 14, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung weiter für die Press-Gewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Orts-Polizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizei-Direktion; in den übrigen einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Press-Polizei aufgestellten Beamten mitzutheilen.

Zur Untersagung des Gewerbe-Betriebes nach §. 15, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung sind die einschlägigen Distrikts-Verwaltungs-Behörden zuständig.

§. 2. Bezüglich der Errichtung von Stau-Anlagen für Wassertriebwerke (§. 16, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung) sind, soweit nicht in der Gewerbe-Ordnung und auf Grund derselben in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung anders verfügt ist, die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen massgebend.

Zur Genehmigung der übrigen in §§. 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Anlagen sind die Distrikts-Verwaltungsbehörden, in München die Lokalbau-Kommission in erster und die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 3. Bezüglich der Genehmigung der in §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stau-Anlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften:

a. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Lokalbau-Kommission, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situations-Zeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln.

b. Aus den nach lit. a., Absatz 3 erforderlichen Vorlagen muss hervorgehen:

1. die Grösse des Grundstückes, auf welchem die Anlage errichtet werden soll,

---

*) Vgl. die Ministerial-Entschliessung vom 18. Dezbr. 1872 über die fortdauernde Giltigkeit der instruktiven Anordnungen vom 15. März 1868. (Amts-Bl. des Staats-Minist. des Innern. Nr. 15. Jahrg. 1872.)

die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundsteuer-Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

2. die gleichmässige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu 1. erwähnte Grundstück umgeben, und die Namen der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer derselben;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebände, soferne zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
6. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

c. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt, der Massstab selbst ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

d. die Distrikts-Verwaltungs-Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

e. Hierauf folgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Dieselbe muss enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen ausschliessender Frist bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, mündlich oder schriftlich anzubringen;
3. den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

Die der Distrikts-Verwaltungs-Behörde bekannten Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind ausserdem durch persönliche Zustellungen in der vorbemerkten Weise zu benachrichtigen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen, ebenso der Nachweis über die vorstehend angeordneten besonderen Zustellungen.

f. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruktion durch ein Bezirks-Amt erfolgte, an die Gemeinde-Behörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungs-Abgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

g. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und kann die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des

Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Distrikts-Verwaltungs-Behörde alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus.

In allen übrigen Fällen hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde auf Grund protokollarischer Verhandlung Beschluss zu fassen. Zu der Verhandlung sind der Gesuchsteller, sowie diejenigen Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, vorzuladen; bei derselben sind etwa vorliegende technische Gutachten zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen und diese zur Erklärung über dieselben aufzufordern. Der Beschluss ist mit Entscheidungs-Gründen zu versehen und dem Unternehmer, sowie den Widersprechenden, im Falle der Widerspruch gemeinsam von Mehreren erhoben wurde, dem Zustellungs-Bevollmächtigten derselben unter Belehrung über das Rekursrecht zuzustellen.

Die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde erfolgt in letzteren Fällen erst, nachdem die Entscheidung der Distrikts-Verwaltungs-Behörde rechtskräftig geworden oder der Rekurs-Bescheid ergangen ist. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage und der Betrieb genehmigt worden sind, aufzuführen, sowie die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen und in einem mit der amtlichen Hinweisung auf die Genehmigungs-Urkunde versehenen Exemplare hinauszugeben.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

h. Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

§. 4. Für das Verfahren bei der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln gelten die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Bei dem Verfahren in der Rekurs-Instanz sind die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung in Anwendung zu bringen.

§. 5. In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbe-Ordnung die Entscheidung in erster oder zweiter Instanz durch eine kollegiale Behörde erfolgen muss, bilden die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die kollegiale Behörde, und zwar auch dann, wenn von der einschlägigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluss nach kollegialer Berathung erlassen worden ist. Die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben demnach ihre Entscheidungen gemäss §. 21 der Gewerbe-Ordnung stets in öffentlicher Sitzung und auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Betheiligten vorzuladen sind, zu ertheilen.

Zu diesem Behufe wird durch die Regierungs-Präsidien ein ständiger Senat gebildet, welcher aus mindestens drei Kollegial-Mitgliedern bestehen muss. Die Entscheidungen sind nach ihrer Verkündigung in öffentlicher Sitzung den Parteien schriftlich auszufertigen. Ist die sofortige Verkündigung nicht thunlich, so ist hiefür ein besonderer Termin anzuberaumen. Eine Entscheidung ist auch dann zu treffen, wenn die Parteien ungeachtet richtig erfolgter Ladung nicht erschienen sind.

Der Verlauf der Sitzung ist durch ein Protokoll, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

§. 6. Die in §. 27 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe wird von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in den einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten vom Magistrate, in München von der Lokalbau-Kommission, getroffen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist innerhalb vierzehn Tagen ausschliessender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des

Innern, zulässig. Für dieselbe gelten die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung.

§. 7. Die in §. 28 der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden zugewiesene Befugniss kommt den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München der Lokal-Baukommission. zu.

§. 8. Zur Ertheilung der nach §. 30, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Enthindungs- und Privat-Irren-Anstalten sind die Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München die Polizei-Direktion, zuständig.

Die in Absatz 2 daselbst für die Hebammen geforderten Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs-Kommissionen der Hebammen-Schulen München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

§. 9. Die nach §. 32 der Gewerbe-Ordnung für Schauspiel-Unternehmer erforderliche Erlaubniss wird von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München von der Polizei-Direktion, ertheilt.

§. 10. Die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, soweit eine solche nach §. 33 der Gewerbe-Ordnung und §. 1, Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zu derselben vom 12. Juni 1872 erforderlich ist, wird von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München von dem Magistrate, ertheilt.

Die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und dem als Getränke zubereiteten Spiritus (Liqueure) darf in den Landestheilen diesseits des Rheines nur wenn ein Bedürfniss hiefür vorhanden ist, ertheilt werden.

Als Kleinhandel mit diesen Getränken ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

§. 11. Zum Handel mit Giften (§. 34 der Gewerbe-Ordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München der Polizei-Direktion, erforderlich.

§. 12. Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der in §. 35 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe sind die Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München die Polizei-Direktion, zuständig.

Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zu.

§. 13. Die in §. 37 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizei-Direktion zu.

Beschlüsse der Orts-Polizeibehörden auf Untersagung des Betriebes eines der in §. 37 erwähnten Gewerbe sind schriftlich auszufertigen. Die gegen solche Beschlüsse nach §. 40, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zulässigen Rekurse werden von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, beschieden.

§. 14. Die Zuständigkeit zur Aufhebung oder Veränderung von Kehr-Bezirken für Schornsteinfeger bemisst sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 15. Die nach §. 43 der Gewerbe-Ordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniss wird in München durch die Polizei-Direktion ertheilt.

Rekurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniss in den Fällen des §. 43 versagt wird, sind von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

Für die Ausfertigung des Legitimations-Scheines haben sich die Orts-Polizeibehörden des anliegenden Formulars **A** zu bedienen und die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Ueber die Ertheilung der Legitimations-Scheine haben die Orts-Polizeibehörden dem für die Ausübung der Press-Polizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und ausserdem fortlaufende jährlich abzuschliessende Verzeichnisse nach anliegendem Formulare **B** zu führen.

§. 16. Den inländischen Handels-Reisenden werden für den in §. 44 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Geschäfts-Betrieb von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München von dem Magistrate, Gewerbe-Legitimations-Karten nach dem in dem Gesetzblatte Nr. 14 vom 21. November 1867, S. 191 vorgezeichneten Formulare ertheilt.

Die ausländischen Handels-Reisenden haben, soferne nicht Staats-Verträge ein Anderes bestimmen, für ihren Geschäfts-Betrieb bei einer Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in München bei dem Magistrate, nach vorgängigem Nachweise der erfolgten Steuer-Zahlung, Legitimations-Scheine zu erwirken, welche nach anliegendem Formulare **C** auszufertigen und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit Taxe und Stempel zu belegen sind.

Ueber die an Handels-Reisende ausgestellten Ausweise ist von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden ein fortlaufendes, jährlich abzuschliessendes Verzeichniss nach dem anliegenden Formulare **D** zu führen.

§. 17. Zur Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage nach §. 51 der Gewerbe-Ordnung sind die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zuständig.

Die Frage der Einstellung des Betriebes ist von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, in München von der Lokal-Baukommission, einer eingehenden Instruktion zu unterziehen, um festzustellen, ob und in welchem Grade Nachtheile und Gefahren für das Gemeindewohl bestehen. Nach geschlossener Instruktion sind die Akten mit gutachtlicher Aeusserung der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche ihre Entscheidung nach kollegialer Berathung in öffentlicher Sitzung gemäss §. 5 gegenwärtiger Verordnung zu ertheilen hat.

§. 18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern u. s. w. (§§. 29, 53 der Gewerbe-Ordnung), der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten (§. 30 der Gewerbe-Ordnung), der Erlaubniss für Schauspiel-Unternehmer und für Wirthe (§§. 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§. 34 daselbst) und der Bestallungen nach §. 36 der Gewerbe-Ordnung, sowie über die Einstellung des Geschäfts-Betriebes gemäss §. 1, Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Straf-Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 12. Juni 1872, haben die einschlägigen Distrikts-Verwaltungs-Behörden in erster, die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

§. 19. Die Ertheilung des Legitimations-Scheines zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen (§§. 55, 57, 58, 59 der Gewerbe-Ordnung) erfolgt:

a. in den Fällen des §. 58, Ziff. 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung durch die Gemeinde-Behörde,

b. in allen anderen Fällen durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörde.

In München werden die Legitimations-Scheine für den Gewerbe-Betrieb im

Umherziehen in Bezug auf Press-Erzeugnisse durch die Polizei-Direktion, in allen übrigen Fällen durch den Magistrat ertheilt.

Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeinde-Behörden, durch welche in den Fällen des §. 58, Ziff. 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung die Ertheilung des Legitimations-Scheines versagt wird, sind von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

§. 20. Die in §. 58, Ziff. 2 und §. 62, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene nähere Bestimmung der Umgegend des Wohnortes wird von der zur Ausstellung des Legitimations-Scheines zuständigen Behörde getroffen. Dabei ist jedoch eine Umkreis-Entfernung von zwei Meilen vom Wohnorte in der Regel als äusserstes Mass einzuhalten. Eine weitere Ausdehnung kann von der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§. 21. Die Legitimations-Scheine werden nach den anliegenden Formularen **E**, **F**, **G**, **H** ausgefertigt. Es ist zu verwenden:

a. Formular **E** in den Fällen des §. 58, Ziff. 1,
b. Formular **F** in den Fällen des §. 58, Ziff. 2,
c. Formular **G** in den Fällen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung,
d. Formular **H** in allen übrigen Fällen.

§. 22. Bei der Ausfertigung sämmtlicher Legitimations-Scheine für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Ausserdem sind für die Ausfertigung der Legitimations-Scheine und vor der Aushändigung derselben, mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen und den Ankauf von Waaren, sowie der gemäss §. 58, Ziff. 1 und 2 und §. 59 der Gewerbe-Ordnung ausgefertigten noch folgende Abgaben zu erheben:

wenn der Gewerbe-Betrieb erstreckt werden soll:

a. auf einen Ort . . . . zwei Gulden,
b. auf mehrere Orte oder einen Verwaltungs-Bezirk . . . . fünf Gulden,
c. auf mehrere Verwaltungs-Bezirke oder einen Regierungs-Bezirk zehn Gulden,
d. auf zwei Regierungs-Bezirke . . . . fünfzehn Gulden,
e. auf drei Regierungs-Bezirke . . . . zwanzig Gulden,
f. auf vier Regierungs-Bezirke . . . . vierundzwanzig Gulden,
g. auf fünf Regierungs-Bezirke . . . . . . siebenundzwanzig Gulden,
h. auf sechs Regierungs-Bezirke . . . . dreissig Gulden,
i. auf sieben Regierungs-Bezirke . . . . dreiunddreissig Gulden,
k. auf das ganze Königreich . . . . sechsunddreissig Gulden.

Das Staats-Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermässigten Abgabe eintreten zu lassen.

Die für Legitimations-Scheine auf Grund vorstehender Bestimmungen erhobenen Abgaben, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet werden, sind halbjährig an das Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzusenden.

§. 23. Wird bei einer Distrikts-Verwaltungs-Behörde die Ausstellung eines Legitimations-Scheines, für welchen die in §. 22, Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete besondere Abgabe zu entrichten ist, nachgesucht, und sind die allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden, so ist der Legitimations-Schein auszufertigen, wenn jene Abgabe bezahlt ist. In dem Legitimations-Schein selbst ist zu bemerken, für welche Bezirke und in welchem Betrage die Abgabe entrichtet wurde.

Will der Inhaber des Legitimations-Scheines später, aber noch innerhalb des Kalender-Jahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbe-Betrieb weiter ausdehnen, so muss er bei irgend einer Distrikts-Verwaltungs-Behörde die Differenz nachbezahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den nunmehrigen Geschäfts-Betrieb bestimmten Abgabe besteht. Ueber diese Nachzahlung ist entsprechender Vermerk auf dem Legitimations-Scheine zu machen.

Personen, welche nicht in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben, müssen auch die Entrichtung der sie treffenden Gewerbe-Steuer nachweisen.

§. 24. Personen, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen Deutschen Behörde ausgestellten Legitimations-Scheines in Bayern einen Gewerbe-Betrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen die in §. 22, Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten besonderen Abgaben zu entrichten sind, haben die sie treffende Abgabe bei derjenigen Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbe-Betrieb beginnen wollen, zu erlegen und sich über die Bezahlung der Gewerbe-Steuer auszuweisen, worauf ihnen die Behörde auf dem Legitimations-Scheine entsprechende Vorbemerkung macht.

Die Bestimmung des §. 23, Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung ist bei Inhabern nichtbayerischer Deutscher Legitimations-Scheine gleichmässig in Anwendung zu bringen. *)

§. 25. Für die dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Personen erfolgt die Ausstellung von Legitimations-Scheinen zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ausser in den Fällen des §. 58, Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung durch die besonders bekannt gemachten Behörden.

§. 26. Zur Ertheilung der nach §. 59, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniss ist in München die Polizei-Direktion zuständig.

§. 27. Die Behörden haben die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine fortlaufende jährlich abzuschliessende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formulare **J** zu führen.

§. 28. Die in §. 64, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden zugewiesene Befugniss der Regelung des herkömmlichen Wochenmarkt-Verkehres üben die Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München der Magistrat, aus.

§. 29. Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreide-Schrannen, von Viehmärkten, von Woll-Märkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschliesslich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen grösseren Verkehr berechnet sind, steht den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniss zur Abhaltung von Holz- und Viktualien-Märkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distriktions-Verwaltungs-Behörde, in München der Magistrat.

An Kirchweihen und Patrozinien wie auf Viktualien-Märkten kann unter Beachtung der bisherigen Orts-Gewohnheit von der Orts-Polizeibehörde, in München von dem Magistrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden.

---

*) Das Reichs-Gesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung steht der Erhebung der vorgedachten Abgaben von bundesangehörigen Nicht-Bayern für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nicht entgegen. (Ministerial-Entschliessung vom 19. Mai 1873, Amts-Bl. des Staats-Minist. des Innern. Nr. 31, Jahrg. 1873.) Vgl. den Kommentar zu diesem Gesetze in »Heimath und Staatsbürgerrecht im Deutschen Reiche.« Berlin, Kortkampf.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Mess- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlasste Verlegung einzelner Märkte wird der Zuständigkeit der Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München des Magistrats, überlassen.

§. 30. Die in §. 66, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene Bestimmung darüber, welche Gegenstände nach Orts-Gewohnheit und Bedürfniss auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, wird von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München vom Magistrate, getroffen.

§. 31. Die in den §§. 67, Abs. 2 und 69 der Orts-Polizeibehörde vorbehaltene Zuständigkeit wird in München vom Magistrate ausgeübt.

§. 32. Die in den §§. 73 und 75 der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie der Gastwirthe den Orts-Poliz ibehörden vorbehaltenen Befugnisse werden in München vom Magistrate ausgeübt.

§. 33. Die Befugniss zur Festsetzung von Taxen nach §. 76 der Gewerbe-Ordnung kommt in München der Polizei-Direktion zu.

§. 34. Die nach §. 77 der Gewerbe-Ordnung für die Festsetzung von Taxen für Schornsteinfeger zuständige Verwaltungs-Behörde ist die Distrikts-Verwaltungs-Behörde.

§. 35. Die in §. 99 der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden vorbehaltene Genehmigung der Statuten von Innungen, dann die den höheren Verwaltungs-Behörden in den §§. 85, Abs. 1, 92, 93, 94, Abs. 4 und 95 eingeräumten Zuständigkeiten, soferne diese Gesetzes-Bestimmungen nach §. 103 der Gewerbe-Ordnung auf neue Innungen Anwendung finden, kommen den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 36. Die in §. 106, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Ueberwachung in Bezug auf die Beschäftigung der Lehrlinge rücksichtlich der Gesundheit und Sittlichkeit und des Schul- und Religions-Unterrichts wird durch die Orts- und Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in München durch den Magistrat, ausgeübt.

§. 37. Die Genehmigung von Schulen im Sinne des §. 128, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung kommt den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 38. Die zur Genehmigung der Verlängerung der Arbeitszeiten nach §. 128, Abs. 4 zur Entgegennahme der Anzeigen von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken nach Art. 130, Abs. 1 und 2 und zur Verabfolgung der Arbeits-Bücher für jugendliche Arbeiter nach §. 131, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zuständige Orts-Polizeibehörde ist für München die Polizei-Direktion.*)

§. 39. Die nach §. 142, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung für Orts-Statuten erforderliche Genehmigung wird von der der betreffenden Gemeinde vorgesetzten Verwaltungs-Behörde ertheilt.

§. 40. Als amtliche Organe der höheren Verwaltungs-Behörde im Sinne des §. 146, Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung haben die Amts-Blätter der betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden zu gelten.

---

*) Durch Verordnung vom 19. Dezember 1872 ist die Wirksamkeit des §§. 128 und 129 der Gewerbe-Ordnung für Bayern bis zum 31. Dezember 1873 suspendirt worden. Amts-Bl. des Staats-Minist. des Innern. Nr. 15, Jahrg. 1872.

§. 41. Die zuständige Behörde in den Fällen des §. 148, Ziffer 10 der Gewerbe-Ordnung ist die Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in München der Magistrat.

§. 42. In denjenigen Fällen, in welchen gemäss Art. 31 des Gesetzes, das Gewerbswesen betr. vom 30. Januar 1868, die Beschlüsse der Kreis-Verwaltungs-Stellen auf Grund kollegialer Berathung zu fassen sind. hat diese Beschlussfassung unter Beachtung der in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

In allen übrigen Beziehungen verbleibt es, soweit durch gegenwärtige Verordnung keine Aenderungen getroffen sind, bei den bisherigen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren.

§. 43. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses
. . . .

Formular A.

§. 43. Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung.
§. 15 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein.

Dem . . . von . . . . . Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniss zum gewerbsmässigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

. . . ., den . . . . 18 . .

(L. S.) . . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers: Taxe bezahlt mit:
Statur: . . .
Augen: . . .
Haare: . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Unterschrift des Inhabers:

Formular B.

§. 43, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung.
§. 15, Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniss

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum gewerbsmässigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimations-Scheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ertheilung.	Vor- u. Zuname des Gewerbetreibenden.	Heimath.	Vermerk über Einhebung der Taxe.	Bemerkungen.

Formular C.

§. 44, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.
§. 16, Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses
. . . . .

Legitimations-Schein

auf das Jahr 18 . .
für den Handels-Reisenden . . . von . . .
welcher Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen beabsichtiget.

Derselbe darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungs-Orte und von den Waaren, für welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

. . . . ., den . . . . 18 . . . .
Unterschrift des Inhabers:
(L. S.) Taxe bezahlt mit:
. . . .

Ist als Karte auszufertigen.

Formular D.

§. 44, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.
§. 16, Abs. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniss

der im Jahre 18 . . von dem k. Bezirks-Amte (Magistrate) . . . . . . an Handels-Reisende ausgestellten Gewerbe-Legitimations-Karten und Gewerbe-Legitimations-Scheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ausstellung.	Art des Ausweises (Karte oder Schein).	Vor- und Zuname des Reisenden.	Wohnort.	Firmen	Geschäfts-Zweige	Sitze	Bemerkungen. (Vermerk über bezahlte Taxen.
					der von dem Reisenden vertretenen Häuser.			

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular E.

§. 58, Ziff. 1 der Gewerbe-Ordnung.
§. 21, lit. a. der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . . wohnhaft zu . . . ., . . Jahre alt, ist zum Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges berechtigt.

Stellvertreter: . . . . Begleiter: . . . .
. . . ., den . . . . 18 . .
(Unterschrift des Vorstandes der Gemeinde-Behörde.)
(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare: . . . . Besondere Kennzeichen: . . . .
Unterschrift des Inhabers: . . . .

Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimations-Scheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Orts-Polizeibehörde und deren Vollzugs-Organen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiss der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführnng von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular F.
§. 58, Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung.
§. 21, lit. b. der Verordnung
vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . . wohnhaft zu . . . ., . . Jahre alt, ist zum Verkaufe von . . . . (Bezeichnung der selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören)
oder: zum Anbieten von . . . . (Bezeichnung der anzubietenden gewerblichen Leistungen)
innerhalb . . . . (Bezeichnnug des Umkreises, für welchen der Legitimations-Schein gelten soll)
berechtigt.
Stellvertreter: . . . . Begleiter: . . . .

. . . ., den . .ten . . 18 . .
(Name des Vorstandes der Gemeinde-Behörde.)
(L. S.) . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare . . . . Besondere Kennzeichen . . . .
Unterschrift des Inhabers:

Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimations-Scheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Orts-Polizeibehörde und deren Vollzugs-Organen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiss der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular G.
§. 59, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung.
§. 21, lit. e. der Verordnung
vom 4. Dezember 1872.

Deutsches Reich.

Königreich Bayern.

Legitimations-Schein

für das Jahr . . . . giltig für den Bezirk . . . .

N. N. (Name und Stand) . . . . . wohnhaft zu . . . . , . . Jahre alt, ist da, wo die Orts-Polizeibehörden die Erlaubniss hiezu ertheilen, befugt . . . .
Begleiter:

. . . . . , den . . ten . . . 18 . .

(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare . . . . Taxe bezahlt mit . . . Besondere Kennzeichen . . . .
Unterschrift des Inhabers:

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimations-Scheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Orts-Polizeibehörde und deren Vollzugs-Organen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiss der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
3. Wer auf den Strassen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, bedarf hiezu ausser den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde.

(Dritte Seite.)

Nr. des Verzeichnisses.
. . . . . .

Vorstehender Legitimations-Schein wurde ausgedehnt auf den Bezirk . . . . .
. . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

Taxe bezahlt mit fl. . .

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular H.
§. 58, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.
§. 21, lit. d. der Verordnung
vom 4. Dezember 1872.

Deutsches Reich.

Königreich Bayern.

Giltig für das Jahr 18 . .

Legitimations - Schein.

N. N. (Name und Stand) . . . . wohnhaft zu . . . ., . . Jahre alt, ist berechtigt zum . . . .
in denjenigen Gebieten Bayerns und der übrigen Deutschen Staaten, für welche nach unteustehendem Vermerke die für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen zur Erhebung kommenden besonderen Abgaben und allgemeinen Landes-Steuern bezahlt sind.

Begleiter: . . . .

. . . . ., den . . ten . . . 18 . .

(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Unterschrift des Inhabers:
. . . .

Vermerk über bezahlte Abgaben und Steuern.
Die Abgabe gemäss §. 22 der Verordnung v. 4. Dezember 1872 wurde bezahlt:
für den Ort N. N. mit fl. . . .
für den (die) Verwaltungs-Bezirk(e) N. N. mit fl. . . .
für den (die) Regierungs-Bezirk(e) N. N. mit fl. . . . .

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimations-Scheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Orts-Polizeibehörde und deren Vollzugs-Organen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiss der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
3. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
   a. geistige Getränke aller Art;
   b. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
   c. Spielkarten, Lotterie-Loose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d. Schiesspulver, Feuerwerks-Körper und andere explosive Stoffe;
   e. Arzueimittel, Gifte und giftige Stoffe.
4. Zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen im Zollvereins-Bezirke ist besondere Erlaubniss erforderlich, welche bei demjenigen Haupt-Zollamte nachzusuchen ist, innerhalb dessen Bezirkes der Gewerbe-Betrieb stattfinden soll.

Formular I.

§§. 55 bis 60 der Gewerbe-Ordnung.
§. 27 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniss

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine.

Fortl. Nr.	Tag der		Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimath.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen, Vermerk über bezahlte Taxen und Abgaben.
	Ertheilung.	Ausdehnung.				Vor- und Zuname.	Heimath.	Alter.	

3. Königreich Sachsen.

Verordnung, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend;

vom 16. September 1869.

Zu Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Mit dem Inkrafttreten der Bundes-Gewerbe-Ordnung erledigen sich die Bestimmungen des Gewerbe-Gesetzes vom 15. Oktober 1861 und der Ausführungs-Verordnung zu demselben vom nämlichen Tage, sowie der §§. 1 bis 15 des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbe-Gesetzes vom 15. Oktober 1861 betreffend, vom 23. Juni 1868 und der §§. 1 bis 13 der Verordnung, einige Abänderungen der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbe-Gesetze vom 15. Oktober 1868 betreffend, soweit sie nicht in gegenwärtige Verordnung aufgenommen oder darin als fortbestehend bezeichnet sind. Die Vorschriften der §§. 16 und 17 des gedachten Gesetzes vom 23. Juni 1868 (Seite 338, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868) und der §. 14 der gedachten Verordnung vom 15. Oktober 1868 (Seite 1258, Abth. II. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868), sowie die Verordnung, die Handels- und Gewerbe-Kammern betreffend, vom 16. Juli 1868 (Seite 457, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868) bleiben bis auf Weiteres in Kraft. [1]

Soweit durch das Gewerbe-Gesetz und die Ausführungs-Verordnung zu demselben ältere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Soweit zu solchen Bestimmungen der bisherigen Sächsischen Gewerbe-Gesetzgebung, welche im Wesentlichen sachlich unverändert in die Bundes-Gewerbe-Ordnung übergegangen sind, im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Bundes-Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

§. 2. Es bewendet auch ferner bei der Bestimmung, dass die Bergbau-, Eisenbahn- und Schifffahrts-Unternehmungen, sowie die nunmehr ohnehin ohne jegliche Beschränkung der Bundes-Gewerbe-Ordnung unterstehenden Gewerbs-Unternehmungen des Staates an der allgemeinen Vertretung gewerblicher Interessen Theil nehmen und daher die Vorschriften im §. 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 auf sie Anwendung leiden.

[1] Vgl. unten Theil III., Abschnitt K.

Zu §. 1 der Gewerbe-Ordnung.

§. 3. An der bereits gesetzlich eingeführten Gleichstellung zwischen Bundes-Angehörigen und Bundes-Ausländern in Bezug auf ihre Zulassung zum Gewerbe-Betriebe wird etwas nicht geändert.

Zu §. 5 der Gewerbe-Ordnung.

§. 4. Es bewendet auch dabei, dass jeder Gewerbtreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in Gesetzen oder Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch aus örtlich geltenden sicherheits-, bau- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben.

Zu §. 6 der Gewerbe-Ordnung.

§. 5. Obschon die in dem Sächsischen Gewerbe-Gesetze von den Vorschriften desselben ausdrücklich ausgenommenen Beschäftigungen des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit und der Ausübung der schönen Künste im §. 6 der Bundes-Gewerbe-Ordnung sich nicht erwähnt finden, so hat es doch nicht in der Absicht gelegen, dieselben und die dabei Verwendung findenden Arbeiter und Gehülfen der Gewerbe-Ordnung zu unterstellen. Auf den gewerbsmässigen Betrieb der Handels-Gärtnerei ist diese Befreiung jedoch nicht auszudehnen.

In Bezug auf den Gewerbe-Betrieb der Auswanderungs-Agenten bewendet es auch ferner bei den Verordnungen vom 3. Januar 1853 (Seite 2 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1853) und vom 6. Dezember 1853 (Seite 275 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853), mit der schon jetzt in Geltung befindlichen Abänderung, dass die Konzession von der Ortsobrigkeit, nicht von der Kreis-Direktion zu ertheilen ist.

Viehschnitt und Hengst-Reiterei sind künftig nach der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen, und zwar, soweit sie im Umherziehen betrieben werden, vom 1. Januar 1870 an nach Tit. III. derselben, bis dahin nach §. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 und §. 8 der Verordnung vom 15. Oktober 1868. Das Mandat, die Berechtigung zum Viehschnitt betreffend, vom 2. Oktober 1826 (Seite 228 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1826) und die auf dieses Gewerbe bezüglichen Vorschriften in dem Gesetze, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 14. Dezember 1858 (Seite 379 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) erledigen sich; die Verordnung vom 16. November 1838 (Seite 477 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1838), die Beschränkung der sogenannten Hengst-Reiterei betreffend, wird aufgehoben.

In Bezug auf das Abdeckerei-Wesen werden folgende Bestimmungen der Verordnung, das Viehabdecken betreffend, vom 4. November 1861 (Seite 494 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1861) aufgehoben: §§. 1, 2, 3 (von den Worten an: »Es stehen etc.«), 4, 5, 6, 7, 8, 10 sub 3, ferner 11, 12, 13 und 18 Alinea 2. Dagegen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung in den §§. 3 (bis zu den Worten: »und Real-Konzessionen«), 9, 10 sub 1 und 2, ferner 14, 15, 16 (unter Verwandlung der Worte: »dem Bezirks-Abdecker« in: »einem Abdecker«), 17 (unter Wegfall des Wortes: »konzessionirten« im zweiten Alinea), 18 Alinea 1 und 19. Die im §. 13 der gedachten Verordnung unter Nr. 3 aufgeführten polizeilichen Dienstleistungen der Abdecker sind, wie die Art und Höhe der dafür auszusetzenden Vergütung, Gegenstand der besonderen Uebereinkunft zwischen den dazu berufenen Behörden und den Abdeckern.

Zu §. 14 der Gewerbe-Ordnung.

§. 6. Rücksichtlich der Anzeige-Verpflichtung und der Grenze des selbständi-

gen Gewerbe-Betriebs bewendet es bei der Praxis, welche sich unter der Herrschaft der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung ausgebildet hat.

Insbesondere unterliegen der Verpflichtung zur Anzeige nicht: die weiblichen Handarbeiter des Spinnens, Weissnähens, Stickens, Strickens, Waschens, Plättens u. s. w., ingleichen die sogenannten Hausindustrie-Gewerbe der Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei u. s. w., insoweit als der Betrieb derselben regelmässig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt, zu welchen letzteren die eigenen Familienglieder nicht zu rechnen sind.

Weber und Wirker, welche in ihrer Behausung auf ihren Stühlen, wenn auch nur gegen Lohn, arbeiten, sind dagegen der Anzeige-Pflicht unterworfen.

Die vorgeschriebene Anzeige ist künftig auch dann erforderlich, wenn der Betrieb des betreffenden Gewerbes an eine besondere Konzession, Erlaubniss oder Genehmigung gebunden ist. Der Konzessions-Schein etc. ersetzt die Anzeige nicht.

Zu §. 14 der Gewerbe-Ordnung.

§. 7. Die Bestimmungen im §. 133 des Gesetzes, das Immobiliar-Brand-Versicherungs-Wesen betreffend, vom 23. August 1862 (Seite 366 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) und in §§. 12 bis 19 der Ausführungs-Verordnung zum VI. Abschnitte des gedachten Gesetzes vom 20. Oktober 1862 (Seite 600 fg. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1862) über die Konzessions-Pflicht, das Staats-Angehörigkeits-Erforderniss, die Bestätigung und Verpflichtung der Agenten von Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten erledigen sich.

Desgleichen kommen die in dem Reskripte vom 17. März 1800 (Cod. Aug. zweite Fortsetzung, I. Theil, Seite 1145) und in der Verordnung, die Beaufsichtigung der Leih-Bibliotheken und ähnlicher Lese-Institute betreffend, vom 8. März 1854 (Seite 85 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1854) enthaltenen Vorschriften über die Qualifikation, über die Konzessions-Pflicht und das zu leistende Angelöbniss der Inhaber von Leih-Bibliotheken und ähnlichen Lese-Instituten in Wegfall.

Zu §. 15 der Gewerbe-Ordnung.

§. 8. Für die auszustellende Bescheinigung über den Empfang der Anzeige ist eine Gebühr von 5 Ngr. zu entrichten.

Ueber die ertheilten Anzeige-Bescheinigungen ist von der Behörde, und zwar für jede Gemeinde besonders, ein tabellarisches Verzeichniss nach dem zeitherigen Schema für die Anmeldeschein-Listen anzulegen und fortzuführen.

Von diesen Verzeichnissen, welche in jedem neuen bürgerlichen Jahre wieder mit der laufenden Nummer 1 zu beginnen haben, ist halbjährig und zwar in den ersten acht Tagen nach Ablauf der Monate Juni und Dezember jeden Jahres beglaubigte Abschrift an die betreffende Bezirks-Steuer-Einnahme abzugeben. Auch haben die Obrigkeiten aus diesen Verzeichnissen das Nöthige in die nach §. 31 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gewerbe- und Personal-Steuer-Gesetze vom 23. April 1850 (Seite 12 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1850) anzufertigenden Einwohner-Verzeichnisse aufzunehmen.

In den nach obiger Vorschrift zu haltenden Verzeichnissen sind die durch Tod, Wegzug oder ausdrückliche Gewerbs-Aufgabe vorkommenden Erledigungen nachzutragen, dergestalt, dass dieselben stets eine vollständige Uebersicht der vorhandenen selbständigen Gewerbtreibenden geben.

Auch von diesen Nachträgen ist der Bezirks-Steuer-Einnahme halbjährig Mittheilung zu machen, wobei die laufenden Nummern der Anzeige-Verzeichnisse, der Name des Gewerbtreibenden und das Gewerbe anzugeben sind.

Zu §§. 16 fg. der Gewerbe-Ordnung.

§. 9. Rücksichtlich der Pulver-Mühlen bewendet es, mit den durch die Gewerbe-Ordnung bedingten Abänderungen, bei dem, gelegentlich der Verordnung vom 12. Dezember 1856 (Seite 423 fg. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1856) veröffentlichten Regulative vom 18. Juli 1855. Die zur Genehmigungs-Ertheilung zuständige Behörde ist demnach die Kreis-Direktion, welche sich für den Zweck der im §. 18 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung der Bezirks-Amts-Hauptmannschaft und der Artillerie-Kommission als begutachtender Organe zu bedienen hat, übrigens aber ermächtigt ist, das im §. 17 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren einschliesslich der im §. 19, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung gedachten Erörterung durch die untere Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirke die Pulverfabrik angelegt werden soll, absetzen zu lassen.

Niederlagen von feuergefährlichen Gegenständen sind keine Anlagen im Sinne des §. 16 der Gewerbe-Ordnung und aus diesem Grunde daselbst nicht erwähnt. Die in Bezug auf sie erlassenen sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften bestehen unverändert fort.

Die Obrigkeiten haben, was die Fabrikation und Aufbewahrung entzündlicher Stoffe anlangt, künftig entweder in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der Natur der in Rede stehenden Stoffe und Fabrikations-Methoden und des beabsichtigten Umfangs des Betriebs und der zu lagernden Quantitäten zu ermessen, ob und unter welchen Bedingungen, mit Rücksicht auf die Bauart des Ortes, die Anlage innerhalb des letzteren geduldet werden könne und welche Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen innegehalten werden müsse, oder die nöthigen allgemeinen Bestimmungen hierüber ortsstatutarisch festzustellen.

Insoweit nicht besondere, von der Regierungs-Behörde genehmigte Regulative etwas Anderes festsetzen, sind jedoch die in §§. 13 bis 17 der — im Uebrigen aufgehobenen — Verordnung vom 12. Dezember 1856, polizeiliche Massregeln in Bezug auf Bereitung etc. leicht entzündlicher und explodirender Stoffe und Präparate betreffend (Seite 416 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1856), enthaltenen Vorschriften über Gas-Bereitungs-Anstalten, nicht minder die in §§. 22 bis 26 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften wegen Aufbewahrung entzündlicher Gegenstände auch ferner zum Anhalten bei Beurtheilung der polizeilichen Zulässigkeit zu nehmen. Für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe fertigt oder auf Lager hält, muss ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen.

Die Unterlassung der Einreichung eines solchen Reglements bei der Obrigkeit ist an dem Unternehmer mit Geld bis 50 Thaler zu bestrafen.

Wegen der Lagerung und Aufbewahrung von Mineral-Oelen insonderheit bewendet es bis auf Weiteres bei den materiellen Vorschriften der Verordnung vom 6. Juli 1867 (Seite 181 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1867), während die formellen, auf die §§. 22 fg. des Sächsischen Gewerbe-Gesetzes verweisenden Bestimmungen der Verordnung sich erledigen.

Zu §. 17 der Gewerbe-Ordnung.

§. 10. Die im §. 17 der Gewerbe-Ordnung erforderten Unterlagen müssen bestehen aus einer Beschreibung der Anlage, einer Situations-Zeichnung und dem Bauplane der Anlage und sind stets in doppelten Exemplaren einzureichen.

Aus diesen Vorlagen muss hervorgehen:

a. die Grösse des Grundstücks, auf welchen die Anlage errichtet werden soll, die

Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche und im Flurbuche führt, und der etwaige besondere Name,

b. die gleichartige Bezeichnnng der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer,

c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen,

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören,

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist,

f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnnng, sowie die Art nnd der Gang des Betriebs, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

Zu §. 17 der Gewerbe-Ordnung.

§. 11. Bei Stau-Anlagen insbesondere ist eine Zeichnung der gesammten Stau-Vorrichtungen einschliesslich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Ausserdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muss:

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs nnd des Mutterbaches,

b. eine Anzahl von Quer-Profilen von beiden,

nnd welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der auzulegenden Stau-Werke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontal-Linie zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschliessen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, ob und welche Stau-Werke ober- nnd unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situations-Plane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stossen, so weit der Rück-Stau reicht, mit der Nummer, welche sie im Flurbuche nnd Hypothekenbuche führen nnd mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

Zu §§. 17 und 18 der Gewerbe-Ordnung.

§. 12. Finden sich Mängel oder Lücken in den nach §§. 10 und 11 erforderlichen Unterlagen, so ist der Unternehmer der Anlage auf kürzestem Wege zu deren Beseitigung oder Ergänzung zu veranlassen. Darauf erfolgt die im §. 17 der Gewerbe-Ordnung gedachte einmalige Bekanntmachung, welche nunmehr, abweichend von dem bisherigen Verfahren, stets, also auch dann zu erlassen ist, wenn sich die Unzulässigkeit der Anlage sogleich erkennen lassen sollte.

Von den einzureichenden Zeichnungen und Beschreibungen bleibt das eine Exemplar nach abgesetztem Verfahren bei der Behörde zurück, während das andere bei der nach §. 18 oder §. 19, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnnng zu bewirkenden Bescheids-Ertheilung, beziehendlich im Genehmigungsfalle mit der Genehmigungs-Bemerkung der Behörde versehen, dem Unternehmer wieder zuzustellen ist.

Rücksichtlich der Kosten in derartigen Angelegenheiten gelten die für das Liquidiren in Bau-Polizei-Sachen bestehenden Grundsätze.

Zugezogene Sachverständige haben ihre Liquidationen bei der Behörde einzureichen, welche den Betrag nach vorgängiger Prüfung auszahlt nnd den Betheiligten unter den Verlägen in Ansatz bringt. Besondere Sachverständige sind nur insoweit

zuzuziehen, als die der betreffenden Behörde etwa zur Seite stehenden amtlichen, technischen und medizinalpolizeilichen Organe zu Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht ausreichend erscheinen. Soweit thunlich sind auch dann solche Personen als Sachverständige zu wählen, welche bereits in solchen amtlichen Verhältnissen stehen, dass sie rücksichtlich ihrer Reisekosten und Diäten an feste Sätze gebunden sind.

Wenn es sich um Stau-Anlagen an öffentlichen und solchen Flüssen handelt, auf welchen die Flösserei betrieben wird, so ist der fiskalische Bezirks-Wasserbau-Inspektor stets zuzuziehen.

Zu §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung.

§. 13. Bis auf Weiteres ertheilt die vorgeschriebene kollegiale und beziehendlich in öffentlicher Sitzung zu gebende Entscheidung — ausgenommen den im §. 9, Abs. 1 und §. 16. Abs. 2 dieser Verordnung gedachten Fall — die zuständige Verwaltungs-Behörde erster Instanz (vergl. §. 55 gegenwärtiger Verordnung).

Das zu diesem Zwecke bei derselben niederzusetzende Kollegium muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und wird für Städte, in welchen der Stadtrath Gewerbe-Polizeibehörde ist, aus den Mitgliedern des letzteren, oder nach Befinden aus einer für diesen Zweck zu bestellenden besonderen Deputation desselben, — für Städte, wo der Stadtrath nicht die Gewerbe-Polizeibehörde ist, von dem Vorstande des Gerichts-Amts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Bürgermeister des Ortes oder dessen Stellvertreter und mindestens einem von dem Vorsitzenden zuzuziehenden Friedensrichter des Amts-Bezirks, — für das platte Land endlich von dem Vorstande des Gerichts-Amts oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei von ihm zuzuziehenden Friedensrichtern des eigenen oder eines benachbarten Amts-Bezirks gebildet. Im Falle der Ermangelung oder Behinderung von Friedensrichtern sind zur Ergänzung Assessoren oder Referendare des Gerichts-Amts zuzuziehen.

Die kollegiale Zusammensetzung der Behörde ist für die Bescheids-Ertheilung über die beantragte Genehmigung unerlässlich. Die unmittelbare Verhandlung in öffentlicher Sitzung findet dagegen nur dann statt, wenn entweder:

a. Einwendungen vorliegen, oder

b. der Unternehmer darauf anträgt (§. 15, Abs. 2 und 3).

Die Beschlussfassung der Behörde erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit, soweit sie bei Zuziehung von mehr als drei Mitgliedern zu dem Kollegium vorkommt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die kollegiale Zusammensetzung der Behörde ist in dem Bescheide ausdrücklich zu beurkunden.

Zu §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung.

§. 14. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so hat die Behörde zunächst unter Zuziehung der Parteien und je nach Beschaffenheit der Umstände von Sachverständigen, da nöthig, an Ort und Stelle, die im §. 19, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Erörterung zu veranstalten.

Nach deren Abschluss ist die mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen, zu welcher der Unternehmer sowie Diejenigen, welche Einwendungen erhoben und solche im Laufe der Vorerörterung nicht zurückgenommen haben, unter der Verwarnung, dass im Falle ihres Aussenbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden, nicht minder die etwa in der Sache noch weiter zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, unter Androhung von Ordnungs-Strafen für den Fall des Aussenbleibens, vorzuladen sind.

Gegenstand der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ist die Klarstellung und, soweit nöthig, unmittelbare Erhebung des für die Beurtheilung des Falles

und resp. der erhobenen Einwendungen belangreichen Materials, das nochmalige Gehör der Betheiligten und die Eröffnung der hierauf zu ertheilenden Entscheidung.

Ueber den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss und von dem Vorsitzenden mitzuvollziehen ist.

Die in öffentlicher Sitzung ertheilte Entscheidung gilt auch an die nicht erschienenen Parteien für bekannt gemacht. Es ist dies in der Vorladnng jedesmal ausdrücklich auszusprechen.

Macht sich ausnahmsweise die Vertagung der Entscheidung nothwendig, so hat die Eröffnung derselben in einer weiteren öffentlichen Sitzung zu erfolgen, welche sofort in dem Verhandlungs-Termine anberaumt und den Parteien mit dem im vorstehenden Absatze gedachten Präjudiz bekannt gemacht werden muss.

Für die Abhaltung der öffentlichen Sitzung ist je nach der Umfänglichkeit der Sache ein Kostenbetrag von 1 bis 5 Thaler in Ansatz zu bringen.

Das Stattfinden öffentlicher Sitzungen ist durch Anschlag im Rath-, beziehendlich Amts-Hause zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Zu §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung.

§. 15. Sind keine Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist, ohne vorgängige mündliche Verhandlnng, über Ertheilung oder Versagung der beantragten Genehmigung Beschluss zu fassen und in Gemässheit des letzteren dem Unternehmer Bescheidung zu ertheilen.

Wird die Genehmigung versagt, oder nur bedingungsweise ertheilt, und der Antragsteller will sich hierbei nicht beruhigen, so steht es ihm frei, binnen 14 Tagen vom Empfange der Bescheidung an entweder sofort Rekurs dagegen einzuwenden, oder auf mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzutragen. Die Rekurs-Einwendung gilt solchenfalls als Verzicht auf das mündliche und öffentliche Verfahren.

Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so gelten alsdann die Bestimmungen im §. 14, Abs. 2 bis 8. Die am Schlusse des mündlichen und öffentlichen Verfahrens ertheilte Entscheidung tritt dann an die Stelle der im zweiten Absatze erwähnten Bescheidung, und ist gegen dieselbe der Rekurs innerhalb vierzehntägiger Frist zulässig.

Zu §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung.

§. 16. Auf eingewendeten Rekurs entscheidet endgültig in zweiter Instanz die Kreis-Direktion.

Ausnahmsweise entscheidet die Kreis-Direktion, beziehendlich in öffentlicher Sitzung, als kollegiale Behörde erster Instanz, unter Beobachtung der in §§. 14 und 15 gegebenen Bestimmungen, über die Anlegung von P u l v e r - F a b r i k e n (§. 9, Abs 1). In diesem Falle entscheidet auf eingewendeten Rekurs in zweiter Instanz das Ministerium des Innern.

Zu §. 23 der Gewerbe-Ordnung.

§. 17. Es bewendet bei der bisherigen gesetzlichen Vorschrift, dass es zulässig ist, durch ortsstatutarische, von der Regierungs-Behörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse O r t s t h e i l e zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der im §. 16 der Gewerbe-Ordnung erwähnte Anlagen gar nicht, oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Bestimmungen dieser Art bleiben in Kraft.

Zu §. 24 der Gewerbe-Ordnung.

§. 18. In Bezug auf die A n l e g u n g von D a m p f k e s s e l n bewendet es, bis zu dem vorbehaltenen Erlasse allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath,

bei den Vorschriften der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 12. Oktober 1867 (Seite 279 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1867).[2]

Wird die Bau- und Betriebs-Genehmigung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt, und der Unternehmer will sich dabei nicht beruhigen, so gelten über das weitere Verfahren die Bestimmungen im §. 15, Abs. 2 und 3 und im §. 16, Abs. 1 gegenwärtiger Verordnung. Für die auf entsprechenden Antrag abzuhaltende mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist die Behörde in der, §. 13, Abs. 2 vorgeschriebenen Masse kollegialisch zusammenzusetzen. Auch hat derselben, soweit nöthig, der technische Beamte für die Beaufsichtigung der Dampfkessel beizuwohnen.

Zu §. 31 der Gewerbe-Ordnung.

§. 19. Rücksichtlich des Elbschifffahrts-Betriebs und der Verrichtung von Lootsen-Diensten bei demselben bewendet es bei den Bestimmungen der bestehenden Staats-Verträge und der auf Grund derselben erlassenen besonderen Verordnungen.

Zu §. 32 der Gewerbe-Ordnung.

§. 20. Die Ertheilung der Erlaubniss für stehende Theater und wandernde Schauspieler-Gesellschaften steht jeder Kreis-Direktion für den Regierungs-Bezirk zu.

Zu §. 33 der Gewerbe-Ordnung.

§. 21. Die Erlaubniss-Ertheilung steht, wie zeither, der Orts-Obrigkeit zu. Vorher hat dieselbe, wenn es sich um einen Gast- oder Schankwirthschafts-Betrieb, beziehendlich Branntwein- oder Spiritus-Handel auf dem Lande handelt, die Gemeinde-Organe und, wo eine solche vorhanden ist, die Gutsherrschaft zu hören.

Bei Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft und Schankwirthschaft ist stets ausdrücklich zu bemerken, ob sich dieselbe auch auf das Ausschänken von Branntwein erstreckt, oder nicht.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus gilt der Verkauf in Quantitäten unter einem halben Eimer.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Bedürfniss-Frage bei der Erlaubniss-Ertheilung zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bewendet es bei der zeither in Schank-Konzessions-Fällen befolgten Praxis.

Zu §. 34 der Gewerbe-Ordnung.

§. 22. Wegen der Genehmigung zum Handel mit Giften bewendet es bis auf Weiteres bei den einschlagenden Bestimmungen des Mandats, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823 (Seite 114 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1823).

In Bezug auf den Betrieb des Lootsen-Gewerbes wird auf §. 19 gegenwärtiger Verordnung verwiesen.

In Betreff der Voraussetzungen, an welche der Betrieb des Gewerbes der Markscheider gebunden ist, sind die Vorschriften im §. 61 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 370, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und in Abschnitt I. der Verordnung, die Markscheider und das Risswesen bei dem Bergbaue betreffend, vom 3. Dezember 1868 (Seite 1349, Abth. II. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868) massgebend.

---

[2] Vgl. die neuere Verordnung vom 6. Juli 1871: s. u. Theil III. Abschnitt D. Beil. 4.

Zu §. 37 der Gewerbe-Ordnung.

§. 23. Innerhalb der Regulirungs-Befugniss der Orts-Polizeibehörde liegt es auch ferner, Bestimmungen und Einrichtungen im Sinne der bisherigen Vorschriften im §. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 (Seite 336, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868) zu treffen.

Zu §. 38 der Gewerbe-Ordnung.

§. 24. Die im §. 35, Abs. 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbtreibenden sind gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind.

Der Obrigkeit darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden. Doch hat sie von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch zu machen, wenn Beschwerden oder sonst erhebliche Gründe zu dem Verdachte stattgefundener Unregelmässigkeiten vorliegen.

Bis zu Erlassung allgemeiner Vorschriften in Bezug auf die zweckentsprechende Einrichtung und Führung der Bücher und die polizeiliche Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäfts-Betriebs der betreffenden Gewerbtreibenden überhaupt bleiben die diesfallsigen Bestimmungen der bestehenden örtlichen Regulative in Gültigkeit.

Zu §. 39 der Gewerbe-Ordnung.

§. 25. Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zu §. 40 der Gewerbe-Ordnung.

§. 26. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der in §§. 30, 32, 33, 34 (Gifthandel) der Gewerbe-Ordnung gedachten Gewerbe versagt, oder der Betrieb der in §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe untersagt, und der Betroffene will sich hierbei nicht beruhigen, so gelten über das weitere Verfahren die Bestimmungen im §. 15, Abs. 2 und 3.

Es hat daher, falls auf mündliche Verhandlung angetragen wird, bei den in §§. 30 und 32 der Gewerbe-Ordnung gedachten Gewerben die Kreis-Direktion, bei den in §§. 33, 34, 35, 37 erwähnten Gewerben die Unter-Behörde in erster Instanz anderweit kollegialisch in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Auf eingewendeten Rekurs entscheidet in den ersteren Fällen das Ministerium des Innern, in den letzteren Fällen die Kreis-Direktion endgültig in zweiter Instanz.

Zu §. 42 der Gewerbe-Ordnung.

§. 27. Für den stehenden Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung gedachten gewerblichen Leistungen, nämlich der Aufführungen auf Strassen etc. am Wohnorte, bedarf es ebenfalls der in der angezogenen §. 59 und im §. 35 gegenwärtiger Verordnung erwähnten Erlaubniss.

Zu §. 44 der Gewerbe-Ordnung.

§. 28. Rücksichtlich der Handels-Reisenden bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zu §. 49 der Gewerbe-Ordnung.

§. 29. Die Bestimmungen in Abs. 4 und 5 von §. 49 der Gewerbe-Ordnung beziehen sich nur auf den in Abs. 3 gedachten Fall der Einstellung eines Gewerbe-Betriebs, nicht auch auf den in Abs. 1 und 2 behandelten Fall des unterbleibenden Beginns des Gewerbe-Betriebs oder der unterbleibenden Ausführung der gewerblichen Anlage.

Zu §. 54 der Gewerbe-Ordnung.

§. 30. Auf Anträge, welche auf Untersagung der Benutznng einer gewerblichen Anlage gerichtet sind (§. 51 der Gewerbe-Ordnung), entscheidet nach, soweit nöthig, vorgängiger Erörterung in den im §. 21, 1 der Gewerbe-Ordnung gedachten Richtungen, mit deren Vornahme die untere Verwaltungs-Behörde beauftragt werden kann, die Kreis-Direktion in erster Instanz nnter Beobachtung der Vorschriften im §. 14 gegenwärtiger Verordnung in öffentlicher Sitzung. Der Rekurs gegen diese Entscheidung geht an das Ministerium des Innern.

Wird ein Gewerbe-Betrieb nach §. 15, Abs. 2 oder §. 35 der Gewerbe-Ordnung untersagt nnd der Betheiligte will sich dabei nicht beruhigen, so gelten über das weitere Verfahren die Bestimmungen im §. 15, Abs. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung, mit der Massgabe, dass eintretenden Falles die mündliche und öffentliche Verhandlung stets vor der nnteren Verwaltungs-Behörde, welche das Verbot ausgesprochen hat, stattfindet und dass auf eingewendeten Rekurs in zweiter Instanz die Kreis-Direktion endgültig entscheidet.

Handelt es sich um Zurücknahme einer Approbation der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung gedachten Art, so greift das vorstehend im ersten Absatze bemerkte Verfahren Platz.

Handelt es sich um die Zurücknahme einer Genehmigung oder Bestallung zu den in §§. 30, 32, 33, 34, 36 der Gewerbe-Ordnung gedachten Gewerben und es führen die angestellten Erörterungen nicht zur Einstellnng des Verfahrens, so entscheidet diejenige Behörde, welche die Genehmigung oder Bestallnng ertheilt hat, unter Beobachtung der im §. 14 gegebenen Vorschriften, in erster Instanz über die Frage der Zurücknahme in öffentlicher Sitzung. Gegen ihre Entscheidung ist einmaliger Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig.

Zu §. 55 der Gewerbe-Ordnung.

§. 31. Zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugte Gewerbetreibende können vergl. §. 42 der Gewerbe-Ordnnng) von ihrem Wohnorte aus Reparatnren und andere Gewerbs-Arbeiten auch auswärts bei ihren Kunden vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparatur-Arbeiten vorzunehmen sind, bei ihren Kunden sammeln, ohne eines Legitimations-Scheins zu bedürfen.

Ständige Gewerbetreibende, welche, ohne an bestimmte Kunden sich zu wenden, nur auf's Gerathewohl im Umherziehen in der Nähe ihres Wohnorts Beschäftigung suchen und Gegenstände, an denen Gewerbs-Arbeiten vorzunehmen sind, sammeln wollen, bedürfen dagegen eines Legitimations-Scheins nach §. 58, 2 der Gewerbe-Ordnung.

Zu §. 57 der Gewerbe-Ordnung.

§. 32. Wird der Legitimations-Schein versagt nnd der Gewerbetreibende will sich nicht dabei beruhigen, so gelten über das weitere Verfahren die Bestimmnngen im §. 15, Abs. 2 und 3.

Es hat daher, falls auf mündliche Verhandlung angetragen wird, in den, §. 58, 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung gedachten Fällen die zuständige Polizei-Behörde, in allen übrigen Fällen die Kreis-Direktion in erster Instanz kollegialisch in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Auf eingewendeten Rekurs entscheidet in den ersteren Fällen die Kreis-Direktion, in den letzteren das Ministerium des Innern endgültig in zweiter Instanz.

Die Kreis-Direktionen können übrigens, falls sich das Bedürfniss dazu herausstellen sollte, im Voraus feste Tage des Monats bestimmen und zur allgemeinen Kenntniss bringen, an welchen von ihnen öffentliche Sitzungen nach Massgabe der Gewerbe-Ordnung, dafern Material vorliegt, abgehalten werden.

Zu §. 58 der Gewerbe-Ordnung.

§. 33. Die Legitimations-Scheine für die im ersten Absatze von §. 58 der Gewerbe-Ordnung unter 1 und 2 gedachten Arten des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen, werden an Orten, welche der Sitz einer Sicherheits-Polizeibehörde sind, von dieser, an anderen Orten von den mit der polizeilichen Lokal-Aufsicht betrauten Organen (Bürgermeister, Ortsrichter, Gemeinde-Vorstand) ertheilt.

Die zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehörigen Waaren (mit Ausnahme der rohen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Obst- und Gartenbaues — §. 55 der Gewerbe-Ordnung — und der im §. 36 dieser Verordnung genannten Gegenstände, zu deren An- und Verkaufe im Umherziehen überhaupt keine Legitimation erforderlich ist), sind aus §. 66 der Gewerbe-Ordnung zu entnehmen.

Im Legitimations-Scheine ist der Umkreis, für welchen er gelten soll, zu erwähnen.

Wer im Besitze einer Fischkarte oder einer besonderen Legitimations-Karte im Sinne des §. 16 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fliessenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 (Seite 1247, Abth. II. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868) sich befindet, bedarf für den Aufkauf und Verkauf von Erzeugnissen der Fischerei nicht noch ausserdem eines Legitimations-Scheins im Sinne der Gewerbe-Ordnung; vielmehr gelten jene Karten als Legitimations-Scheine.

Unter den im letzten Absatze von §. 58 der Gewerbe-Ordnung gedachten »Gewerbe-Scheinen« sind die im §. 44, Abs. 2 derselben erwähnten, auf Grund der Zollvereins-Verträge ertheilten Gewerbe-Legitimations-Karten zu verstehen.

Für die Ausstellung des Legitimations-Scheins zu dem im ersten Absatze gedachten Gewerbe-Betriebe ist eine Gebühr von $2^1/_2$ Ngr. zu entrichten. Rücksichtlich derjenigen Legitimations-Scheine, welche von der Kreis-Direktion ausgestellt werden, bewendet es bei den zeither erhobenen Sätzen.

Die Hinausgabe von Formularen der Legitimations-Scheine bleibt vorbehalten und wird noch vor dem Zeitpunkte erfolgen, mit welchem der Tit. III. der Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt.

Zu §. 58 der Gewerbe-Ordnung.

§. 34. Die zuständigen Behörden und Organe haben bei Ausstellung, beziehendlich Aushändigung der Legitimations-Scheine und der sie vertretenden Legitimationen zugleich, wie zeither, das Erforderliche wegen Wahrnehmung des Gewerbesteuer-Gesichtspunktes in Obacht zu nehmen.

Zu §. 59 der Gewerbe-Ordnung.

§. 35. Die nach §. 59, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Erlaubniss der Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird, wird in Städten von der Obrigkeit, auf dem Lande von den für die polizeiliche Lokal-Aufsicht bestellten Organen — Ortsrichter oder Gemeinde-Vorstand — (§. 12 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. November 1838) oder, soweit die Beilage ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 (Seite 150 fg. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1855) einschlägt, von der Gutsherrschaft ertheilt.

Zu §. 63 der Gewerbe-Ordnung.

§. 36. Als Gegenstände des gemeinen Verbrauchs, deren Aufkauf und Verkauf von den beschränkenden Vorschriften des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung ausgenommen sind, sind anzusehen: Viktualien, Brenn-Materialien, Besen, Sand, Thon. Auch gehört hierher das Sammeln von Lumpen und Abfällen.

Zu §. 64 der Gewerbe-Ordnung.

§. 37. Bezüglich des im §. 64, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung gedachten Wochenmarkt-Verkehrs mit gewissen Handwerker-Waaren be-

wendet es, soweit nicht ein örtliches Bedürfniss der Abänderung vorliegt, bei dem Bestehenden und wird hiermit genehmigt, dass die betreffenden Einrichtungen auch ferner bis auf Weiteres in Geltung verbleiben.

Zu §. 65 der Gewerbe-Ordnung.

§. 38. Die »zuständige Verwaltungs-Behörde« ist in Bezug auf Wochenmärkte und Spezialmärkte (§. 70 der Gewerbe-Ordnung) die Orts-Obrigkeit, in Bezug auf Messen und Jahrmärkte das Ministerium des Innern.

Es bewendet in Ansehung der Zahl der Jahrmärkte bei der bestehenden Bestimmung, dass künftig in keiner Stadt und keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner grösseren Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden sollen, und dass dieselben bis zum Schlusse des Jahres 1871 allenthalben auf die gedachte Normalzahl zurückzuführen sind.

Zu §. 69 der Gewerbe-Ordnung.

§. 39. Die bestehenden Jahrmarkts-Ordnungen bleiben, unter Aufhebung der etwa den Bestimmungen des Tit. IV. der Gewerbe-Ordnung widersprechenden Bestimmungen, in Geltung.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen wegen der Leipziger Messe. Veränderungen der Leipziger Mess-Ordnung, welche sich auf Zeit und Dauer der Messen und auf solche Einrichtungen beziehen, welche mit der bestehenden Zoll-Verfassung in Wechselwirkung stehen, können nicht ohne Genehmigung der Staats-Regierung erfolgen.

Zu §. 70 der Gewerbe-Ordnung.

§. 40. Von Errichtung der im §. 70 der Gewerbe-Ordnung gedachten Spezialmärkte haben die Obrigkeiten gleichlautende Anzeige an die Kreis-Direktion und an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern unter Angabe der Gegenstände, für welche die Märkte bestimmt sind, und der Tage, an welchen sie abgehalten werden sollen, zu erstatten.

Zu §. 94 der Gewerbe-Ordnung.

§. 41. Bei der Bestimmung der zeitherigen Gesetzgebung, dass eine Innung, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, zu existiren aufhört, behält es sein Bewenden.

Zu §§. 97 und 99 der Gewerbe-Ordnung.

§. 42. Die Bestätigung (Genehmigung) der Innungs-Statuten erfolgt durch die Kreis-Direktion (beziehendlich die Gesammt-Kanzlei zu Glauchau). Wenn die Statuten jedoch Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen enthalten, ist die Bestätigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Zu §. 107 der Gewerbe-Ordnung.

§. 43. Die Gewerbe-Polizeibehörden sind befugt, sich durch eigene Einsicht, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu überzeugen, ob der Bestimmung im §. 107 der Gewerbe-Ordnung nachgegangen wird. Für derartige Erörterungen sind dem Unternehmer jedoch nur dann Kosten anzusinnen, wenn begründete Beschwerden, oder auch ohne solche, zweifellose Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen vorliegen.

Zu §. 108 der Gewerbe-Ordnung.

§. 44. Wenn sich die Parteien vor dem Gewerbe-Gerichte oder der Gemeinde-Behörde über einen daselbst in Gemässheit §. 108 der Gewerbe-Ordnung angebrachten Anspruch vergleichen, so hat der gehörig protokollirte Vergleich, wie schon zeither, alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung, dergestalt, dass auf Grund desselben von dem zuständigen Gerichte das Vollstreckungs-Verfahren

nach dem Gesetze vom 28. Februar 1838 (Seite 76 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1838) einzuleiten ist.

Zu §. 108 der Gewerbe-Ordnung.

§. 45. Die Regelung des Verfahrens vor den im §. 108, Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung gedachten Schieds-Gerichten bleibt der ortsstatutarischen Festsetzung überlassen.

Für das Verfahren bei dem Gewerbe-Gerichte, beziehendlich der Gemeinde-Behörde gelten auch ferner folgende Grundsätze:

Es sind auch von diesen Behörden die Vorschriften in den §§. 4 bis 6, 7, Abs. 1 und 2, 8, 10 bis 34 und 38 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Zivilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1839) zu beachten.

Zieht der Kläger seinen Antrag zurück, so hat er die Bestell-Gebühren allein zu tragen, auch auf Verlangen dem Beklagten, wenn die Zurückziehung des Antrags so spät erfolgt, dass derselbe nicht mehr benachrichtigt werden konnte, und derselbe zum Termine wirklich erschienen ist, eine Entschädigung für Zeitversäumniss nach Höhe der gesetzlichen Zeugen-Gebühren in Zivilsachen zu gewähren.

Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung im Termine aus, so hat sie sämmtliche erwachsene Kosten zu bezahlen und auf Verlangen den anderen im Termine erschienenen Theil in der oben angegebenen Weise für Zeitversäumniss zu entschädigen.

Bei Eröffnung der Entscheidung sind die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass Rekurse unzulässig sind und dass jeder irgendwie benannte rechtzeitig angemeldete Einspruch als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen werden müsse.

Wird auf Entscheidung im Rechtswege angetragen, so sind von der Verwaltungs-Behörde die Akten, zu welchen vorher die erwachsenen Kosten zu liquidiren sind, an das zuständige Gericht mit dem Antrage auf Einschliessung dieser Kosten in das zu fällende Erkenntniss abzugeben. Das zuständige Gericht hat dann den in den Akten der Verwaltungs-Behörde befindlichen Antrag als den in Gemässheit des Gesetzes vom 16. Mai 1839 zu stellenden Antrag zu behandeln und demgemäss zu verfahren.

Ist die Verwaltungs-Behörde, vor welcher die Sache verhandelt worden ist, zugleich das zuständige Zivil-Gericht, so erfolgt die Ueberleitung in den Rechtsweg lediglich durch Abgabe der Akten an die betreffende Abtheilung und neue Ladung der Parteien in Gemässheit §. 13 des Gesetzes vom 16. Mai 1839.

Von den Verwaltungs-Behörden ist in Streitigkeiten der in Rede stehenden Art bis zur Vollstreckung stempelfrei zu expediren; für das Vollstreckungs-Verfahren gelten die im §. 39 c. des Gesetzes vom 16. Mai 1869 gegebenen Vorschriften. Für das Liquidiren ist §. 40 des angezogenen Gesetzes ebenfalls massgebend, jedoch sollen dann, wenn beide Parteien gleich im ersten Termine oder auch, nach §. 16 des Gesetzes vom 16. Mai 1839, ohne vorgängige Ladung erscheinen und sich in diesem ersten Termine vollständig vergleichen, Gebühren gar nicht, sondern nur die erwachsenen Verläge berechnet werden.

Zu §. 113 der Gewerbe-Ordnung.

§. 46. Die Revidirte Verordnung über die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals vom 23. November 1868 (Seite 1283, Abth. II. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868) tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Bezug auf die, nach der Bundes-Gewerbe-Ordnung zu beurtheilenden Gewerbs-Gehülfen etc. ausser Kraft. Es sind daher an dergleichen Personen vom bezeichneten Tage an keine Arbeitsbücher weiter auszustellen. Auch erledigt sich, soviel die

früher ausgestellten derartigen Bücher anlangt, deren gleichzeitige Eigenschaft als Reise-Legitimation.

Wegen der Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter ist im §. 50 das Nähere bestimmt.

Zu §. 114 der Gewerbe-Ordnung.

§. 47. Herbergen, wo unbemittelte Gewerbs-Gehülfen geeignetes Unterkommen finden, und Einrichtungen, welche die Vermittelung zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und den Arbeit suchenden Gehülfen erleichtern, werden auch fernerhin von wesentlichem Nutzen sein. Die Gewerbe-Polizeibehörden werden daher sowohl auf das wünschenswerthe Fortbestehen der bei den Innungen schon vorhandenen Einrichtungen möglichst hinzuwirken, als der Bildung von Vereinigungen zu Hervorrufung neuer, den veränderten Verhältnissen angepasster Veranstaltungen dieser Art fördernd entgegenzukommen haben.

Die Verabreichung von Geschenken an wandernde Gesellen kann als freiwillige Einrichtung in dem bisherigen Masse fortbestehen.

Zu §. 127 der Gewerbe-Ordnung.

§. 48. An der bisherigen Bestimmung über Arbeits-Verträge Minderjähriger wird etwas nicht geändert. Letztere bedürfen demnach, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschliessung eines Arbeits-Vertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormunds. Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach §. 10 der Gesinde-Ordnung vom 10. Januar 1835 (Seite 19 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1835) von der Obrigkeit supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zum Abschlusse weiterer Arbeits-Verträge mit Minderjährigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormunds, vielmehr haben die mit solchen Minderjährigen später abgeschlossenen Arbeits-Verträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

Zu §. 128 der Gewerbe-Ordnung.

§. 49. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Etablissement als Fabrik anzusehen sei, so ist die Natur des Betriebs und die Stellung der Kinder und jugendlichen Arbeiter (ob wirkliche Lehrlinge oder nicht) entscheidend.

Der Schul-Unterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren muss innerhalb der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr ertheilt werden.

Zu §. 131 der Gewerbe-Ordnung.

§. 50. Die nach §§. 131 und 134 der Gewerbe-Ordnung von jugendlichen Fabrik- und Berg-Arbeitern zu führenden Arbeitsbücher werden von der Gewerbs-Polizeibehörde desjenigen Ortes ausgestellt, an welchem der Arbeiter in Arbeit zu treten beabsichtigt. Für die Ausstellung sind 5 Ngr., wovon die Hälfte als Verlag für das Buch und die andere Hälfte als Gebühr für die Ausfertigung zu rechnen ist, zu entrichten.

Die Herstellung dieser Bücher wird ausschliesslich von der damit Seiten des Ministeriums des Innern beauftragten Druckerei, der Debit derselben aber von dem Gendarmerie-Wirthschafts-Depot besorgt. Von letzterem haben, zu Vermeidung von Geldstrafen bis zu 20 Thlr., die Polizei-Behörden ihren Bedarf an Arbeits-Büchern gegen portofreie Einsendung des mit $2\frac{1}{2}$ Ngr. für jedes Buch zu berechnenden baaren Verlags zu beziehen.

In Ansehung der nicht unter den ersten Absatz fallenden Berg-Arbeiter be-



wendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen (§§. 83, 84, 85, 97 der Verordnung zu Ausführung des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 2. Dezember 1868, Seite 1313 fg., Abth. II. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868), wogegen die letzteren in Bezug auf die jugendlichen Berg-Arbeiter nicht weiter anzuwenden sind.

Zu §. 140 der Gewerbe-Ordnung.

§. 51. Die Bestimmung im §. 140, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung über die Erlangung der Rechte der juristischen Person durch die Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde (Kreis-Direktion) gilt von den bei Innungen bestehenden Kassen.

Auf andere Kassen selbständiger Gewerbetreibender leiden die Bestimmungen des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 (Seite 315, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868), Anwendung.

Zu §§. 145 fg. der Gewerbe-Ordnung.

§. 52. Ist durch eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung der Gewerbe-Ordnung im einzelnen Falle zugleich die strafriebterliche Kompetenz begründet, so ist die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Straf-Gerichte zu überlassen.

Findet der Strafrichter das Straf-Gesetz nicht anwendbar, so hat er die Sache an die Verwaltungs-Behörde zurückzugeben.

Zu §§. 145 fg. der Gewerbe-Ordnung.

§. 53. Wo das Gesetz kein Strafminimum vorschreibt, kann es die Behörde auch bei einem Verweise bewenden lassen (Art. 31 des Revidirten Straf-Gesetz-Buchs).

In Bezug auf Strafverwandlung und auf Konkurrenz mehrerer Kontraventionen sind die Bestimmungen der Art. 28, 77 und 78 des Revidirten Straf-Gesetzbuchs analog anzuwenden. *)

Zu §§. 154 der Gewerbe-Ordnung.

§. 54. In allen nach der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilenden Strafsachen kann die Behörde, wenn glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen ist, muss enthalten:

1. das Vergehen,
2. die Strafe, unter Angabe der einschlagenden Straf-Androhungen,
3. den Betrag der Kosten, einschliesslich des zu notirenden Stempel-Betrags, und hierüber
4. die Eröffnung, dass der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, dass aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolgt, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird innerhalb der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach ausser Kraft. Vielmehr hat solchenfalls die Behörde das regelmässige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so

*) An Stelle der Vorschriften des zit. Sächs. Strafgesetzb. treten jetzt die §§. 28, 73, 74, 75, 78 des Strafgesetzb. für das Deutsche Reich.

wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen zehntägiger Frist, vom Wegfalle der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet die das Verfahren leitende Behörde. Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs zulässig.

Zu §. 155 der Gewerbe-Ordnung.

§. 55. Insoweit nicht in gegenwärtiger Verordnung und in den danach noch ferner geltenden älteren Gesetzes- und Verordnungs-Bestimmungen etwas Anderes bestimmt ist, ist unter den in der Gewerbe-Ordnung und beziehendlich in gegenwärtiger Verordnung gebrauchten Bezeichnungen: »nach den Landes-Gesetzen zuständige Behörde, untere Verwaltungs-Behörde, Unter-Behörde, Polizei-Behörde, Orts-Polizeibehörde, Gewerbe-Polizeibehörde, Obrigkeit, Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Behörde« überall die Verwaltungs-Behörde erster Instanz nach §§. 7 und 23 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1855), unter »höhere Verwaltungs-Behörde« die Kreis-Direktion, unter »Zentral-Behörde« das Ministerium des Innern zu verstehen.

In den §. 23 des angezogenen Gesetzes vom 11. August 1855 erwähnten Städten sind in Bezug auf die Handhabung der einzelnen, hier in Betracht kommenden Zweige der Sicherheits-, Wohlfahrts- und resp. Gewerbe-Polizei-Pflege die Bestimmungen der bestehenden Regulative über die Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen dem Stadtrathe und der Polizei-Behörde oder dem Gerichts-Amte massgebend.

In den Fürstlich und Gräflich Schönburgischen Rezess-Herrschaften ist die Kompetenz der Gesammt-Kanzlei zu Glauchau, soweit nöthig, nach den Bestimmungen des Erläuterungs-Rezesses vom 9. Oktober 1835 (Seite 610 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1835) zu beurtheilen. Die Erledigung etwaiger Zweifel erfolgt durch besondere Verordnung.

Dresden, den 16. September 1869.

Ministerium des Innern.

---

4. Württemberg.

A. Verfügung vom 14. Dezember 1871 in Betreff der Anwendung der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg.

(Regierungs-Blatt v. 1871. Nr. 34, S. 338 ff.)

Nachdem die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 durch Reichs-Gesetz vom 10. November d. J. in Württemberg eingeführt worden ist, wird in Betreff der Anwendung dieser Gesetze Nachstehendes verfügt:

Zu Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Deutsche Gewerbe-Ordnung geht davon aus, dass die Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe grundsätzlich keinen andern, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterworfen sei. Dabei wurde aber nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Bestimmungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jeder-

mann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in Württemberg bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitten-Polizei sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner zu beachten. Hieher gehören namentlich von den Bestimmungen der Württembergischen Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862:

Art. 7, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Betrieb der Gewerbe, soweit diese Vorschriften durch die Deutsche Gewerbe-Ordnung nicht abgeändert worden sind;

Art. 8, betreffend die Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen;

Art. 9, Abs. 1, betreffend die polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkaufe.[1]

Soweit die Bestimmungen des in Württemberg geltenden Rechts mit der Deutschen Gewerbe-Ordnung nicht vereinbar sind, verlieren sie vom 1. Januar 1872 an ihre Kraft.

§. 2. Die gewerbepolizeiliche Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1862, wonach die Ausübung eines Gewerbes durch die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt war, ist weggefallen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 6.

§. 3. Hinsichtlich der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten verbleibt es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 11. Januar 1870 (Reg.-Bl. S. 134).

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 7.

§. 4. Nachstehende Sportelsätze kommen vom 1. Januar 1872 an ausser Anwendung, weil die betreffenden Gewerbe von Ertheilung der Konzession nicht mehr abhängig sind:

für Antiquars-Gewerbe, Billards, Buchdruckereien und Buchhandlungen, für Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, soweit solche nicht im Umher-

[1] Die angezogenen Artikel lauten folgendermassen:

Art. 7. In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich:
a. in Betreff der Feuer-Polizei;
b. in solchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder besonderen Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können;
c. in Betreff gesundheitsschädlicher Einrichtungen in den Werkstätten;
d. in Betreff der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;
e. in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben;
f. in Betreff der Aufsicht über Mass und Gewicht;
g. in Betreff der obrigkeitlichen Taxen für Brod, Fleisch und Arznei-Mittel, wie für Platzgefährte und Gepäckträger;
h. in Betreff der Beaufsichtigung des Trödelhandels.

Art. 8. Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu ihrer Verhinderung sind Gegenstände der Verordnung. Zu den letzten gehören namentlich die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermassen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 9. In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizei-Behörde befugt, den Gewerbtreibenden zur Arbeit und zum Verkaufe seiner Waaren anzuhalten und den Preis dafür vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges vorläufig zu bestimmen.

ziehen stattfindet (vergl. unt. Abs. 2), Leih-Bibliotheken, Steindruckereien, und für den Gewerbe-Betrieb der fremden Zahnärzte.

Vom 1. Januar 1873 an kommen in Wegfall:

der Sportelsatz für Schauspieler und für Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, soweit letztere im Umherziehen gezeigt werden (vgl. oben Abs. 1).

Endlich ist der Rekognitions-Zins für Pottaschen-Siedereien mit 1 fl. vom 1. Januar 1873 an nicht mehr zu entrichten.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 12, Abs. 1.

§. 5. Die Ministerial-Verfügung vom 31. August 1853 (Reg.-Blatt S. 399) findet künftig nur noch Anwendung auf diejenigen Renten- und Lebens-Versicherungs-Banken, Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten, welche dem (Reichs-) Auslande mit Ausnahme der Schweiz (vgl. Vertrag vom 18. März 1869, Art. 2, Reg.-Blatt S. 375) angehören.

Zu Titel II.

Stehender Gewerbe-Betrieb.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 14 und 15.

§. 6. Die in §. 14 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige über den Beginn jedes selbständigen Gewerbes ist an den Orts-Vorsteher der Gemeinde zu erstatten, in welcher das Gewerbe betrieben wird. Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn der Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedarf und diese bereits ertheilt ist.

Nach erhaltener Anzeige hat die Orts-Behörde zu untersuchen, ob der Gewerbe-Betrieb den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mangelt dem Gewerbetreibenden der für das betreffende Gewerbe vorgeschriebene Nachweis der erlangten Befähigung (Gewerbe-Ordnung §. 30, Abs. 2, §. 31), Approbation (§. 29), Konzession (§. 30, Abs. 1, §. 34), Erlaubniss (§§. 32, 33, 43), Genehmigung (§. 34) oder Bestallung (§. 39) oder erscheint mit Rücksicht auf erfolgte Bestrafung sein Gewerbe-Betrieb in polizeilichem Interesse bedenklich (§. 35) oder entspricht sein Gewerbe-Betrieb sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist derselbe zu untersagen. In denjenigen Fällen, in welchen es zum Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung bedurft hätte, kann der unberechtigte Gewerbe-Betrieb im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert, worüber die Entscheidung des Ober-Amts einzuholen ist.

Für den Empfang der Gewerbe-Anzeigen ist, soweit kein Anstand obwaltet, sofort, andernfalls aber innerhalb dreier Tage zu bescheinigen.

Die Gewerbe-Anzeigen sind in einer fortlaufenden Uebersicht zu verzeichnen, zu den erforderlichen Einträgen in die Listen der Aktiv-, Bürger- und Wohnsteuer-Pflichtigen (Verf. vom 26. April 1828, Reg.-Bl. S. 292) zu benützen und gehörig aufzubewahren.

Ueber den Beginn des Gewerbe-Betriebs der in den §§. 29 und 30 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Personen ist dem Ober-Amte Anzeige zu machen, welches die Niederlassung von Aerzten zur Kenntniss der K. Kreis-Regierung zu bringen hat.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 14, Abs. 2.

§. 7. Die besonderen Anmeldungen, welche ausserdem der §. 14, Abs. 2 für die Feuer-Versicherungs-Agenten und die Unternehmer von Press-Gewerben vorschreibt, sind an die Orts-Polizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten und von dieser dem Ober-Amte vorzulegen. Letzteres hat

die Uebernahme von Haupt-Agenturen für die Feuer-Versicherung dem K. Ministerium des Innern anzuzeigen.

Die Bestimmungen der Art. 11 und 23 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 und die hieher bezüglichen Vorschriften der Instruktion vom 28. Mai 1852 sind aufgehoben (§§. 2, 3, 4, 22, 29 und 31 Schlusssatz), beziehungsweise abgeändert (§. 34). Die Bestätigung der Agenten (Haupt-Agenten) und Unter-Agenten (Bezirks-Agenten) findet demnach nicht mehr statt.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 16—28.

§. 8. Hinsichtlich der Gewerbe-Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird auf die Verfügung vom heutigen Tage Bezug genommen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 30.

§. 9. Zu Ertheilung der Konzession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Enthindungs- und Privat-Irren-Anstalten sind die Kreis-Regierungen zuständig.

Die Prüfungs-Zeugnisse für Hebammen werden von der an der Landes-Hebammenschule bestehenden Prüfungs-Kommission ausgestellt.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 31.

§. 10. Die Bestimmung des Art. 11, Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862, betreffend die Errichtung von Schifffahrts-Gewerben, ist aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Neckar-Schifffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842 (Reg.-Blatt von 1843, S. 151) nebst der Verfügung vom 7. Oktober 1858 (Reg.-Blatt S. 212), der Donau-Schifffahrtsakte vom 7. November 1857 und der Zusatz-Bestimmung vom 1. März 1859, sowie der Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg.-Blatt von 1868, S. 39) in Kraft.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 31.

§. 11. Die zum Betriebe des Gewerbes der Schauspiel-Unternehmer erforderliche Erlaubniss wird von der Kreis-Regierung ertheilt.

Bezüglich der wandernden Schauspieler vergl. die weiteren Bestimmungen unten §. 25.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 33.

§. 12. Hinsichtlich der Wirthschafts-Gewerbe treten folgende Aenderungen ein:

1. Bier-Brauereien und Branntwein-Brennereien ohne Ausschank bedürfen in Zukunft keiner Konzession. Dasselbe gilt von den Speise-Wirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) und von den Kaffee-Wirthschaften ohne Ausschank geistiger Getränke. Bezüglich dieser Gewerbe fallen auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 über die Konzessions-Geldsansätze und über die Verjährung der Gewerberechte hinweg.
2. Der Konzession unterliegen fernerhin die Gast- und Schankwirthschaften. Als Ausschank ist der Getränke-Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter 20 Liter und beim Branntwein unter 2 Liter betragen.
3. Die Ertheilung der Erlaubniss zu diesen Wirthschafts-Gewerben kommt den Oberämtern zu. Dieselben haben eine gemeinderäthliche Aeusserung darüber einzuholen, ob nicht solche Umstände vorliegen, unter welchen nach §. 33, Ziff. 1 und 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung die Erlaubniss zu versagen ist.

   Die öffentliche Bekanntmachung der Gesuche ist nicht mehr erforderlich.

   Die Erlaubniss darf nur mit persönlichem Rechte ertheilt und weder auf

Zeit beschränkt, noch anders als beim Zutreffen der Bestimmungen der §§. 53 und 143 der Deutschen Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden. Bestehende dingliche Berechtigungen dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen werden. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 10, Abs. 2.)

4. Die Erlaubniss zum Branntweinschanke und zum Kleinhandel mit Branntwein bleibt, soweit es sich nicht um Gastwirthschaften handelt, auch fernerhin von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Wo das Recht zum Branntweinschanke in Verbindung mit dem Ausschanke anderer Getränke ertheilt wurde, ist der Ausschank von Branntwein unstatthaft, wenn der Ausschank der übrigen Getränke aufgegeben wird.

5. Was die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 in Art. 9. Ziff. 1 bis 4 anbelangt, so bleibt Ziff. 1, betreffend das Ausschanksrecht der Wein-Produzenten, auch ferner in Gültigkeit, übrigens mit der Aenderung, dass bezüglich der Untersagung des Betriebs statt des Art. 13 jenes Gesetzes der §. 33, Abs. 2 nebst dem §. 53 der Deutschen Gewerbe-Ordnung Platz greift (s. auch unten Ziff. 10).

   Die Ziffern 2 und 4 des Art. 9 sind als aufgehoben anzusehen, vorbehältlich der schon erworbenen Wirthschaftsrechte (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 10). Die Ertheilung der Erlaubniss an Apotheker zum Kleinverkaufe von Branntwein und Liqueur und an Zuckerbäcker zum Ausschanke von Liqueur wird übrigens von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses nicht abhängig gemacht.

   Ziff. 3 des Art. 9 des Gesetzes vom 3. November 1855 bleibt in Kraft.

   Die Orts-Behörden können den Verkauf geistiger Getränke zum Genuss auf der Stelle für Jahrmärkte gestatten. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 67.)

6. Hinsichtlich des Umfangs der Gewerbe-Befugnisse ist bei bestehenden Wirthschafts-Berechtigungen der Inhalt des Konzessions-Dekrets entscheidend. Bei Ertheilung neuer Konzessionen ist davon auszugehen, dass den Schankwirthen die Berechtigung zum Ausschank bestimmter Getränke zu ertheilen ist, den Gastwirthen aber sämmtliche Wirthschafts-Befugnisse zukommen, welche bisher den Schildwirthen zustanden.

   Das Konzessionsgeld für die Berechtigung zur Gastwirthschaft beträgt daher 20 bis 120 fl. — Für Schankwirthschaften sind die in Art. 11, Ziff. 5 des Gesetzes vom 3. November 1855 enthaltenen einzelnen Sätze massgebend.

7. Die Befugnisse zum Wirthschafts-Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden und zwar auch in dem Falle, wenn nach dem Tode eines Gewerbetreibenden minderjährige Erben vorhanden sind. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 45 und 46). Dies ist jedoch ebenso wie die Ausübung einer dinglichen Wirthschafts-Berechtigung durch Andere, als den Eigenthümer, von der Kognition der Bezirks-Polizeibehörde darüber abhängig, ob im Sinne des §. 33, Ziff. 1 der Deutschen Gewerbe-Ordnung kein Hinderniss vorliegt.

8. Nach §. 3 der Deutschen Gewerbe-Ordnung ist der gleichzeitige Betrieb des Wirthschafts-Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig. Es darf auch die Ausübung eines persönlichen Rechts in ein anderes, als das ursprüngliche Lokal verlegt werden. Jedes Lokal, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, muss aber den polizeilichen Anforderungen im Sinne des §. 33 des Gesetzes genügen, weshalb vor der Benützung desselben die oberamtliche Erlaubniss nachzusuchen ist. Art. 5, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Novbr. 1855 ist hienach abgeändert.

9. Art. 12, lit. b. des Gesetzes vom 3. November 1855, betreffend den Verlust der persönlichen Wirthschafts-Berechtigungen durch Nichtgebrauch ist durch §. 49 der Deutschen Gewerbe-Ordnung abgeändert.

10. Art. 13 des Gesetzes vom 3. November 1855 ist durch die §§. 53 und 54 der Deutschen Gewerbe-Ordnung und Art. 15 durch die §§. 147 und 151 der letzteren ersetzt.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 34.

§. 13. Hinsichtlich des Handels mit Giften bleiben die bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres in Geltung.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 35.

§. 14. In Betreff der Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe und des Handels mit den in §. 35, Abs. 2 erwähnten Gegenständen, sowie hinsichtlich der Pfandleiher und Gesinde-Vermiether ist die Orts-Polizeibehörde die zu Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde. Die Untersagung des Betriebs kommt in erster Instanz den Ober-Aemtern zu.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 39.

§. 15. Hinsichtlich der Schornsteinfeger hat es bei der Verfügung vom 27. Mai 1868 (Reg.-Blatt S. 263) mit den in §. 39 und in §. 77 der Deutschen Gewerbe-Ordnung enthaltenen Modifikationen sein Bewenden.

Zu Aufhebung oder Veränderung bestehender Kehr-Bezirke sind die Kreis-Regierungen befugt.

Die Aufstellung der Taxen für Schornsteinfeger, welchen mehrere Orte zugewiesen sind (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 77), kommt den Ober-Aemtern nach vorgängiger Vernehmung der Amts-Versammlungen zu.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 40.

§. 16. Die Einführung des durch §. 21 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens bleibt nach §. 2 des Reichs-Gesetzes vom 10. November d. J. (Reichs-Gesetz-Bl. S. 392) vorerst ausgesetzt. [2]

Der nach §. 20 der Deutschen Gewerbe-Ordnung an die nächstvorgesetzte Behörde zulässige Rekurs ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen bei derjenigen Behörde auszuführen, welche die Entscheidung eröffnet hat.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 43.

§. 17. Für die Ausfertigung eines Legitimations-Scheins einschliesslich der Auslage für das Formular haben die Orts-Behörden 6 kr. anzusprechen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 44.

§. 18. Der nach §. 44 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erforderliche Legitimations-Schein zum Aufsuchen von Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren wird von demjenigen Ober-Amte ausgestellt, in dessen Bezirk das stehende Gewerbe betrieben wird.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Jahr eine Nachweisung zu führen, welche ausser der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und die Beurkundung über die Beiziehung zur Gewerbe-Steuer enthält. [3]

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 51.

§. 19. [4] Zu Untersagung der ferneren Benützung gewerblicher Anlagen sind

---

[2] Vgl. §§. 6 bis 8 der (unter D. nachfolgenden) Verordnung vom 19. Juni 1873.

[3] Vgl. Minist.-Erlass vom 26. Dezbr. 1871, betr. die Ausstellung von Legitimations-Scheinen.

[4] Vgl. die Ergänzung durch §. 5 der (unter D. nachfolgenden) Verordnung vom 19. Juni 1873.

in erster Instanz die Kreis-Regierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Der Antrag auf Einstellung des Betriebs ist an das Ober-Amt, in dessen Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, zu richten. Dasselbe hat sofort eine nähere Erörterung der Sache einzuleiten, um festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Hiebei ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

Nach dem Abschlusse der Erörterung, welche in der Regel in einer mündlichen Verhandlung zu geschehen hat, sind die Akten mit gutächtlicher Aeusserung des Ober-Amts der Kreis-Regierung vorzulegen.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benützung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 53.

§. 20. Hinsichtlich der Entziehung der Konzession für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 30), der Erlaubniss für Schauspiel-Unternehmer (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 32) und für Wirthe (§. 33), sowie der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§. 34) sind ebenso wie bei der Zurücknahme der Bestallungen des §. 36 die Kreis-Regierungen in erster Instanz zuständig.

Bezüglich des Verfahrens und des Rekurses vgl. oben §. 16. [5]

§. 21. Die Bestimmungen in Art. 16 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862, soweit sie sich auf Gewerbe beziehen, deren Ausübung auch nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung unbedingt verboten oder der Privat-Industrie ganz oder theilweise entzogen bleibt, sind auch ferner anwendbar. [6]

Zu Titel II.

Gewerbe-Betrieb im Umherziehen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 55—58.

§. 22. Die Ausstellung des Legitimations-Scheins erfolgt im Falle des §. 58, Ziff. 1 und 2 durch die Orts-Behörde. Der in Ziff. 2 dieses §. erwähnte Umkreis vom Wohnorte des Gewerbetreibenden wird auf 2 Meilen festgesetzt. Für die Ausfertigung der Legitimations-Scheine haben die Orts-Behörden die oben (§. 17) festgesetzte Gebühr zu beziehen.

In allen oben nicht erwähnten Fällen wird der Legitimations-Schein vom Ober-Amt des Wohnorts des Gewerbetreibenden gegen die gesetzliche Sportel ausgestellt. [7]

Bezüglich der dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Gewerbetreibenden geschieht die Ausstellung durch dasjenige, zu Ausstellung von Legitimations-Scheinen an Ausländer ermächtigte Ober-Amt, an welches sich der Ausländer zuerst wendet.

§. 23. Der einen Legitimations-Schein nachsuchende, inländische Gewerbetreibende hat dem Ober-Amte ein gemeinderäthliches Zeugniss darüber vorzulegen, dass die in §. 57 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Fälle, in welchen ein Legitimations-Schein versagt werden darf, bei ihm nicht zutreffen, und dass Steuer

---

5) Vgl. §. 8 der (unter D. nachfolgenden) Verordnung vom 19. Juni 1873.

6) Der gedachte Art. 16 der Gew.-O. v. 12. Febr. 1862 verweist nur auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen.

7) Vgl. Min.-Erlass vom 26. Dezember 1871, betreffend die Ausstellung von Legitimations-Scheinen.

für das betreffende Gewerbe entrichtet wird, beziehungsweise die Anmeldung zur Besteuerung erfolgt ist.

Nach Ablauf des je für ein Kalenderjahr giltigen Legitimations-Scheins genügt die Beurkundung der Orts-Behörde, dass seit der früheren gemeinderäthlichen Aeusserung keine Aenderung in den Verhältnissen des Gewerbetreibenden eingetreten ist. Dieses Zeugniss ist von dem Gemeinde-Rath des Orts beizubringen, in welchem der Gewerbetreibende heimathberechtigt ist, oder seit längerer Zeit seinen Wohnsitz hat.

Bezüglich der dem deutschen Reiche nicht angehörigen Gewerbetreibenden bleiben die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 12. Juni 1865, §§. 19 bis 30 und des Zirkular-Erlasses vom 11. Februar 1869 bis auf Weiteres in Kraft (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 57).

§. 24. Wird die Ausstellung eines Legitimations-Scheins von der Orts-Behörde verweigert, so ist die Vorschrift des §. 57, Abs. 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung zu beachten. Die zweite Instanz bildet in diesem Falle das Ober-Amt.

Ist letzteres zur Entscheidung wegen Ausstellung eines Legitimations-Scheins in erster Instanz zuständig, so ist ebenfalls nach §. 57, Abs. 2 zu verfahren. Die Erledigung von Rekurs-Beschwerden gegen die abweisenden Verfügungen der Ober-Aemter steht den Kreis-Regierungen zu.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 59.

§. 25. Die Legitimations-Scheine für die in §. 59 der Deutschen Gewerbe-Ordnung aufgeführten Gewerbetreibenden werden von den Ober-Aemtern je für ihre Bezirke ausgefertigt. Eine Sportel ist nur bei der erstmaligen Ausstellung des Scheins zu entrichten, nicht aber bei der Ausdehnung desselben auf einen anderen Bezirk.

§. 26. Auch über die zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ausgefertigten Legitimations-Scheine ist die oben (§. 18) verlangte jährliche Nachweisung zu führen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 63.

§. 27. Für den hausirweisen Verkauf von Brod und Fleisch innerhalb des in §. 22 dieser Instruktion erwähnten Umkreises wird vorbehältlich der Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860, Reg.-Blatt S. 37, betreffend die Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch, das Erforderniss des Legitimations-Scheins erlassen.

§. 28. An den bestehenden Bestimmungen über die Besteuerung des Hausirhandels ist durch das Gesetz Nichts geändert worden.

Die Bestimmung des Art. 51 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 ist als polizeiliches Verbot weggefallen. Auch sind die beschränkenden Bestimmungen des Art. 53 nicht mehr gültig.

Für den Hausirhandel im Zoll-Grenz-Bezirke gelten die Vorschriften des §. 124 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 10. Juli 1869, Reg.-Blatt S. 268 und der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 24. Dezember 1869, Reg.-Blatt S. 408 (vgl. Ministerial-Verfügung vom 31. August 1833, Reg.-Blatt S. 242).

Zu Titel IV.

Marktverkehr.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 64—71.

§. 29. Die zu Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte zuständigen Verwaltungs-Behörden (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 65) sind die Kreis-Regierungen, welche auch zu bestimmen haben, welche Gegen-

stände etwa ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen (§. 66). Denselben kommen auch die in §. 70, Abs. 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Anordnungen wegen Erweiterung des Verkehrs auf solchen Märkten zu, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden.

Im Uebrigen sind die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1862. betreffend die Ertheilung von Markt-Berechtigungen, auch künftig zu beachten.

Zu Titel V.

Taxen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 72—80.

§. 30. Die Orts-Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen noch Brod- und Fleischtaxen bestehen, haben wegen Aufhebung derselben Beschluss zu fassen (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 72). Die Ober-Aemter haben darüber zu wachen, dass diese Taxen spätestens bis 31. Dezember 1872 in Wegfall kommen.

Die Bestimmungen, welche die Metzger vermöge besonderer Anordnungen nach Aufhebung der Fleischtaxe zu beobachten hatten, sind vorbehältlich der bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860, Reg.-Blatt S. 37), nicht mehr gültig.

Hinsichtlich der Taxen für Schornsteinfeger, welchen Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind, ist oben §. 15 das Erforderliche bestimmt.

Zu Titel VII.

Gewerbe-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 106.

§. 31. Die in Abs. 1 genannte Behörde, welche darauf zu achten hat, dass bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen wird, ist die Orts-Polizeibehörde.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 128 u. ff.

§. 32. Die Genehmigung der Privatschulen im Sinne des §. 128, Abs. 2 kommt den Kreis-Regierungen zu.

Die Vorschriften in den §§. 128 bis 133 haben die Orts-Behörden den Arbeitgebern, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, sofort zu eröffnen, mit der Auflage, die in §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde binnen vier Wochen zu bewirken. Binnen der gleichen Frist sind etwaige Gesuche um Fristerstreckung für die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 von der betreffenden Fabrikanten den Ober-Aemtern einzureichen, welche sie durch Vermittlung der Kreis-Regierungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen haben. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 133.)

Die Ober-Aemter haben darüber zu wachen, dass die Vorschrift über die Arbeitsbücher der jugendlichen Fabrik-Arbeiter binnen drei Monaten vollzogen wird.

Für die Ausfertigung des Arbeitsbuchs, bei welcher das von dem Ministerium vorgeschriebene Formular einzuhalten ist, haben die Orts-Behörden neben der Auslage für das Formular eine Gebühr von 4 kr. anzusprechen.

Zu Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 140 und 141.

§. 33. Die Bestimmungen der §§. 15 und 19 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 bleiben mit der in §. 141, Abs. 2 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 gegebenen Modifikation bis zu Erlassung eines Reichs-Gesetzes in Kraft.

Zu Titel IX.

Orts-Statuten.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 142.

§. 34. Die Orts-Statuten werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender vom Gemeinderath, in zusammengesetzten Gemeinden vom Gesammt-Gemeinde-Rath abgefasst.

Sie unterliegen der Genehmigung der K. Kreis-Regierung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

B. Verfügung, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Zur Vollziehung der in §§. 16 bis 28 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 enthaltenen Bestimmungen bezüglich derjenigen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird hiermit Nachstehendes verfügt:

Zu §. 16 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 1. Zur Genehmigung der in §. 16 der Deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Anlagen bleiben bis auf Weiteres in erster Instanz die Kreis-Regierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Zu §. 17 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 2. Der Antrag auf Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist bei dem Oberamt, in dessen Bezirk die betreffende Anlage errichtet werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrag muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Demselben sind eine Beschreibung, eine Situations-Zeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrag ein Baugesuch zusammen, so ist darüber unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichfalls von dem Oberamt zu verhandeln.

§. 3. Aus den nach §. 2, Abs. 3 erforderlichen Vorlagen muss hervorgehen:

a. die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Güterbuch beziehungsweise im Primär-Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b. die gleichmässige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu a. erwähnte Grundstück umgeben und die Namen der Eigenthümer;

c. die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebs, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

§. 4. Bei Stau-Anlagen für Wassertriebwerke ist eine Zeichnung der gesammten Stau-Vorrichtungen einschliesslich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Ausserdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem
a. das Längenprofil des zum Betrieb bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbachs, sowie
b. eine Anzahl von Querprofilen von beiden dargestellt sein muss,
und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stau-Werke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einem unverrückbaren Festpunkt anzuschliessen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stau-Werke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situations-Plane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stossen, soweit der Rück-Stau reicht, mit der Nummer, welche sie im Primär-Kataster führen, und mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen.

§. 5. Für die erforderlichen Zeichnungen ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden und ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situations-Pläne für Stau-Anlagen einschliesslich der Zeichnungen der Gerinne und Wasserräder (§. 4) sind von solchen Technikern anzufertigen, welche die nach der Königlichen Verordnung vom 28. November 1856 (Reg.-Blatt S. 333) erforderliche Befähigung besitzen. Sonstige Situations-Zeichnungen können auch von anderen Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufach (Königliche Verordnung vom 22. August 1843, §§. 10 und 15, Reg.-Blatt S. 645 f.) mit Erfolg erstanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern angefertigt, alle übrigen Zeichnungen aber von den mit der Ausführung der betreffenden Anlagen betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§. 6. Das Oberamt, bei welchem der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Weg zu veranlassen.

§. 7. Hierauf erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch das Oberamt, bei welchem der Antrag eingereicht ist. Sie muss enthalten:
a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, anzubringen;

c. die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d. den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

§. 8. Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Anzeige-Blatt ist ein Exemplar den Akten beizulegen.

Soll die Anlage in der Nähe einer öffentlichen Strasse, eines Waldes oder einer Eisenbahn errichtet werden, so ist auch der Strassenbau-Inspektion, dem Forst-Amt, oder dem Eisenbahn-Bauamt beziehungsweise dem Betriebs-Bauamt je ein Exemplar des betreffenden Anzeige-Blattes zur etwaigen Aeusserung mitzutheilen.

Weiter hat das Oberamt dafür Sorge zu tragen, dass von den Vorlagen bis zum Ablauf der anberaumten Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann.

Zu §§. 18 und 19 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 9. Nach Ablauf des anberaumten Termins hat das Oberamt den Gemeinde-Rath des Orts, wo die Anlage errichtet werden soll, zu vernehmen, soweit erforderlich sachverständige Gutachten einzuholen und Alles zu erheben, was für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Mit der technischen Behandlung von Anträgen in Betreff der Errichtung von Stau-Anlagen für Wassertriebwerke dürfen nur solche Sachverständige betraut werden, welche die nach der Königlichen Verordnung vom 28. November 1856 erforderliche Befähigung besitzen.

§. 10. Einwendungen gegen das Unternehmen können bei dem Oberamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Werden solche vorgebracht, so hat das Oberamt hierüber mündliche Verhandlung einzuleiten und hiezu sowohl den Unternehmer als die Widersprechenden vorladen. Die Verhandlung ist, soweit erforderlich, am betreffenden Ort vorzunehmen und mit Augenschein zu verbinden.

Ob sie von dem Ober-Amtmann beziehungsweise Oberamts-Aktuar zu leiten, oder aber damit der betreffende Techniker zu beauftragen sei, hat das Oberamt nach den besonderen Umständen des Falls zu erwägen.

Jedenfalls haben im Fall der Vornahme der Verhandlung im Ort des Unternehmens 2 Mitglieder der Ortsbauschau als Urkunds-Personen anzuwohnen, und ist das Ergebniss in ein von diesen, wie von den Betheiligten zu unterzeichnendes Protokoll vollständig niederzulegen.

§. 11. Bei der Verhandlung der Sache ist darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege zu beseitigen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so sind privatrechtliche Einwendungen, soweit sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, letztwillige Verfügung) beruhen, auf den Rechtsweg zu verweisen. Andere Einwendungen sind dagegen mit den Parteien unter dem Anfügen zu erörtern, dass dadurch die Verfolgung derselben, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, auf dem Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hinzuwirken, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat.

Liegt zur Zeit der Vornahme der Verhandlung schon ein technisches Gutachten vor, so ist solches den Betheiligten zu eröffnen und sind sie zur Erklärung über den Inhalt desselben zu veranlassen.

§. 12. Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

§. 13. Wenn der Unternehmer auch ein Hochbaugesuch eingereicht hat (§. 2, Abs. 4), so hat die Kreis-Regierung über beide Gegenstände zu entscheiden. Dabei darf jedoch das Erkenntniss über die Hochbauten dadurch, dass über den Betrieb an sich noch nicht entschieden werden kann, nur in solchen Fällen aufgehalten werden, in welchen wegen des zwischen beiden Gegenständen bestehenden inneren Zusammenhangs eine abgesonderte Erledigung sich als unzulässig darstellt.

§. 14. Wird die Anlage nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen genehmigt, so fertigt die Kreis-Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde (§. 18) aus.

Abs. 2 ist aufgehoben durch §. 3 der Verordnung vom 19. Juni 1873; s. D. unten.

Zu §. 20 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 15. Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat der Behörde, welche die Entscheidung der Kreis-Regierung eröffnet hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerde zu übergeben oder zu Protokoll zu erklären, dass er sich zu Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

Neue Einwendungen sind im Rekurs-Verfahren unzulässig.

Wird der Rekurs schriftlich ausgeführt, so sind der Beschwerdeschrift die zur Mittheilung an die Gegenpartei erforderlichen weiteren Exemplare anzuschliessen.

In Ermangelung der letzteren wird die Anfertigung des Fehlenden auf Kosten des Rekurrenten angeordnet.

§. 16. Die protokollarische Erklärung des Rekurrenten beziehungsweise ein Exemplar der Rekurs-Schrift wird von dem Oberamt der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer 14tägigen Frist mit dem Bemerken zugestellt, dass nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekurs-Ausführung nicht mehr werde angenommen werden.

§. 17. Nach Ablauf der der Gegenpartei anberaumten Frist sendet das Oberamt die Verhandlungen wieder an die Kreis-Regierung ein, welche dieselben mit ihrer gutächtlichen Aeusserung dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorlegt.

Der Rekurs-Bescheid wird der Kreis-Regierung zugefertigt und sofort in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern, welche an dem Rekurs-Verfahren Theil genommen haben, durch das Oberamt zugestellt.

§. 18. Sind gegen eine Anlage Einwendungen nicht erhoben und soll die Genehmigung ohne weitere Bedingungen und Einschränkungen nach dem Antrag des Unternehmers ertheilt werden, so wird hierüber alsbald von der Kreis-Regierung eine Urkunde ausgestellt (vergl. §. 14).

In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde nach Abschluss des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Kreis-Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekurs-Bescheid ergangen ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, anzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grund gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch in Einer Ausfertigung, soweit thunlich, damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben vorzumerken.

Die Genehmigungs-Urkunde ist in doppelter Ausfertigung mit den Verhandlungen dem Oberamt zu übersenden, welches sofort ein Exemplar der Urkunde nebst Beilagen dem Unternehmer zustellt.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet (vergl. übrigens §. 13).

§. 19. Nach Ausführung der Anlage hat der Inhaber bei dem Oberamt Anzeige zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäss erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dies bei dem Hochbauwesen eingeführt ist.

Zu §. 21 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 20. (Ist aufgehoben und ersetzt durch die unten mitgetheilten Vorschriften des §. 3, Verordn. v. 19. Juni 1873.)

Zu §. 24 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 21. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, welche der Bundesrath erlassen hat, enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 122 ff.).

§. 22. Hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume und des Feuerwerks bleiben bis auf Weiteres auch nachfolgende Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 (Reg.-Blatt S. 15 ff.) mit den durch anderweitige neue Vorschriften gebotenen Aenderungen in Kraft, und zwar:

§§. 13 und **14.** Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muss der Raum, in welchem der Kessel sich befindet, eine hinlänglich grosse Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig beleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollten mehrere gleichzeitig in Betrieb befindliche Dampfkessel in einem solchen Raum aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche in Quadratmetern und aus Dampfüberdruck in Atmosphären gebildeten Produkte die Zahl 20 nicht übersteigen.

§. 15. Für Dampfkessel von 5 Quadratmeter Heizfläche und darüber kann, wenn ihre Entfernung von fremden Wohngebäuden, Bauplätzen und öffentlichen Wegen weniger als 5¾ Meter beträgt, die Abscheidung von diesen Gebäuden, Bauplätzen und Wegen durch eine mindestens 72 Zentimeter dicke Mauer (Schutzmauer) vorgeschrieben werden, welcher Mauer eine Höhe von wenigstens 86 Zentimeter über den höchsten Dampfraum des Kessels und eine dem Kesselgemäuer mindestens gleiche Länge zu geben ist.

Solche Schutzmauern dürfen keinerlei Oeffnungen erhalten.

Wird indessen der Dampfkessel so tief in das natürliche Terrain eingesetzt, dass der höchste Theil des Dampfraums vom Kessel sich noch 86 Zentimeter unter der Oberfläche des Terrains befindet, so kann die Führung einer Schutzmauer keinesfalls verlangt werden.

§. 17. Die Aufstellung von Dampfkesseln im Freien zu vorübergehenden Zwecken, z. B. zum Betrieb eines Hoch- oder Wasser- oder Bergbaues kann zugelassen werden, wenn die zum Schutze der Nachbarschaft im einzelnen Falle nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 19. Dampfkessel überhaupt dürfen unter keinen Umständen mit schweren und eingemauerte Kessel auch nicht mit feuerfangenden Materialien bedeckt werden.

§. 20. Die Feuerung von Dampfkesseln ist in der Art anzulegen, dass der Rauch möglichst vollkommen verzehrt wird.

§. 21. Die Umfassungs-Wandungen des Raumes, in welchem ein Kessel aufgestellt wird, sind, insoweit sie weniger als 43 Zentimeter von dem Kesselgemäuer und weniger als 1,72 Meter in irgend einer Richtung hin von der Schüröffnung entfernt stehen, auf Stockhöhe von Stein mindestens 15 Zentimeter dick herzustellen.

Oberhalb der Schüröffnung ist Holzwerk bis auf 1,72 Meter Entfernung einschliesslich unzulässig.

Der Boden darf auf die gleiche Entfernung von dem Kesselgemäuer oder dem Kessel nicht aus Holz bestehen.

Wo indessen im einzelnen Falle nach den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Feuersicherheit strengere Anforderungen zu machen sind, kommen diese Vorschriften zur Anwendung.

§. 22. Zur Abführung des Rauchs aus feststehenden Dampfkesseln ist ein Kamin von Steinen oder Eisen herzustellen.

Die Weite des Kamins richtet sich nach der Stärke der Feuerung, darf jedoch nicht geringer sein, als die für gewöhnliche Kamine bestehenden Vorschriften festsetzen.

Die Höhe des Kamins ist unter Berücksichtigung der benachbarten Gebäude im einzelnen Falle zu bestimmen.

Beträgt die Entfernung der benachbarten Gebäude, vom Kamine zum Dachfirst gemessen, nicht mehr als 17,25 Meter, so muss jedenfalls die Ausmündung des Kamins den Dachfirst des höchsten benachbarten Gebäudes um mindestens 1,5 Meter überragen. Nöthigenfalls kann auch bei grösserer Entfernung der Nachbargebäude diese Vorschrift ertheilt oder überhaupt grössere Höhe bestimmt werden.

Auch kann schon bei der ersten Anlage des Kamins vorgeschrieben werden, dass die Fundamente und das Gemäuer in der Art angelegt werden, dass eine Erhöhung des Kamins noch später ausgeführt werden kann, wenn und sobald es von der zuständigen Polizei-Stelle angeordnet wird.

Eiserne Kamine sind innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe brennbarer Gegenstände mit einem mindestens 10 Zentimeter dicken Steingemäuer zu umgeben, welches durch eine Luftschichte von nicht weniger als 6 Zentimeter von der Wand des eisernen Kamins getrennt ist.

In allen Fällen muss alles Holzwerk oder was sonst brennbar ist, mindestens 30 Zentimeter von der äusseren Seite des Kamins entfernt sein, ausserdem nöthigenfalls durch Stein- oder Blech-Bekleidung gesichert werden.

§. 23. Erscheint die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der von dem Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren verbunden, welchen nur durch besondere in gegenwärtiger Verfügung nicht vorgesehene Massregeln vorgebeugt werden kann, so ist die Anlage von besondern die Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig zu machen.

§. 23. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke gelten folgende weitere Bestimmungen:

1. Bei Benützung von Lokomobilen sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, insbesondere ist

ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2. In Scheuern, Ställen oder sonstigen Gebänden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.
3. Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebänden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Strassen und Wegen soweit entfernt ist, dass eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.
4. Den Orts-Polizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen, und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 24. Zu den in §. 18 der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 bezeichneten Kessel-Konstruktionen ist die in §. 24 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Genehmigung nicht erforderlich. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet.

Der Ober-Feuerschauer hat dieselben bei seinen ordentlichen Umgängen zu untersuchen und von jeder Gefahr dem Oberamt zu geeigneter Verfügung Anzeige zu machen.

§. 25. Zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung von Dampfkessel-Anlagen sind künftig in erster Instanz die Kreis-Regierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

§. 26. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk ein feststehender Dampfkessel angelegt, oder ein beweglicher Kessel zur vorübergehenden Verwendung an verschiedenen Orten fertig gestellt werden soll.

Aus dem Gesuch muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, ausserdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situations-Zeichnung und ein Bauriss in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§. 27. In der Beschreibung sind anzugeben:
die Dimensionen und Heizfläche des Kessels;
die Stärke und Gattung des Materials und die Art der Zusammensetzung;
die Dimensionen der Sicherheits-Ventile und deren Belastung in Atmosphären;
die Einrichtung der Wasserstands-Zeiger, des Manometers, der Speise-Vorrichtungen und der Feuerung;
die Bestimmung des Kessels, und wenn derselbe zum Betrieb einer Dampf-Maschine bestimmt ist, deren Kraft und Art;
das Brennmaterial, mit welchem geheizt werden soll, und der Verfertiger des Kessels.

Aus der Kesselzeichnung muss die Grösse der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigst zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein.

Die Situations-Zeichnung hat den Ort der Aufstellung des Kessels und

die an denselben stossenden Gebäude und Grundstücke, sowie die benachbarten Wege mit den Eigenthumsgrenzen und den Namen der Eigenthümer zu umfassen.

Aus dem **Banriss** muss sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels nebst den in der unmittelbaren Umgebung befindlichen inneren Räumen, der Standpunkt, die Weite und die Höhe des Kamins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Gebäude und Grundstücke deutlich ergeben. Den Umständen nach kann ein einfacher Grundriss und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den im §. 5 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

§. 28. Von dem Oberamt ist, erforderlichen Falls nach vorgängiger Ergänzung etwaiger Mängel, ein Exemplar der Vorlagen dem für die Begutachtung der Dampfkessel-Anlagen von dem Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen zur Prüfung und Begutachtung des Plans zuzustellen.

Wird die Aufstellung eines Dampfkessels an einem bestimmten Ort für einen länger dauernden, beziehungsweise bleibenden Zweck beabsichtigt, so hat der Sachverständige, wenn er es nothwendig findet, gemeinschaftlich mit der betreffenden Ortsbauschau an Ort und Stelle Augenschein einzunehmen und sodann die Akten mit seiner eigenen Aeusserung und der der Ortsbauschau wieder dem Oberamt zu übergeben.

Findet er dagegen eigene Einsichtnahme nicht nothwendig, so hat er die Akten unter Anschluss seiner Aeusserung der betreffenden Ortsbauschau zuzustellen, welche sofort den erforderlichen Augenschein vornimmt und hierauf die Akten mit ihrem Gutachten dem Oberamt vorlegt.

Zu dem Augenschein sind neben dem Unternehmer auch diejenigen Personen, welche etwa Einwendungen vorgebracht haben, beizuziehen. Die Bauschau hat sich angelegen sein zu lassen, die vorgebrachten Einwendungen auf gütlichem Wege zu erledigen. Kommt aber eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind wenigstens diejenigen Einwendungen, welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, vollständig zum Protokoll zu erörtern.

§. 29. Ausserdem hat das Oberamt unverweilt die ihm etwa in technischer oder polizeilicher Hinsicht weiter nothwendig scheinenden Aufklärungen und Ergänzungen vorzunehmen und sodann die Verhandlungen der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 30. (Aufgehoben durch §. 4 der Verordnung vom 19. Juni 1873; s. unter D. nachfolgend.)

§. 31. Die nach §§. 11 bis 13 der allgemeinen Vorschriften vom 19. Mai 1871 erforderliche Wasser-Druckprobe kann sowohl in der Werkstätte, in welcher der Kessel angefertigt worden ist, als da, wo er angewendet werden soll, vorgenommen werden. Zur Ausführung derselben ist jeder der vom Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen ermächtigt.

Bei im Ausland gefertigten Kesseln muss auch, wenn dieselben am Fabrikationsort schon probirt worden sind, gleichwohl noch am Orte der Aufstellung die vorschriftsmässige Probe vorgenommen werden. Dampfkessel dagegen, welche bereits in einem anderen Staate des Deutschen Reichs, wo die Deutsche Gewerbe-Ordnung in Geltung steht, nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai d. J. geprüft sind, unterliegen einer anderweitigen Druckprobe nur dann, wenn sie durch den Transport oder andere sonstige Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Im Uebrigen gelten für die Wasser-Druckprobe auch künftig noch folgende **Bestimmungen der Instruktion vom 30. Januar 1859** (Reg.-Blatt S. 9 f.)

§. 12. Sache des Eigenthümers oder Verfertigers des Kessels ist es, sich vor Eintreffen des Sachverständigen durch vorläufige Vornahme der Wasser-Druckprobe davon zu überzeugen, dass die an dem Kessel befindlichen Röhren, Flantschen, Verschlüsse von Oeffnungen etc. gehörig dicht sind.

Bei Beginn der Probe sind die Wandstärken und Haupt-Dimensionen des Kessels nachzumessen. Besondere Aufmerksamkeit ist bei Bestimmung der Form-Veränderungen auf ebene Flächen und auf innere Röhren zu richten. Bei Röhren, welche zur inneren Heizung dienen, insbesondere bei denjenigen für innere Feuerung ist zu untersuchen, ob sie nicht erheblich von der zylindrischen Form abweichen, in welchem Falle auf ihr Verhalten bei der Druckprobe eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden und bei eintretenden Form-Veränderungen auf Verstärkung zu dringen ist.

In Beziehung auf die Beschaffenheit der Bleche kommt es hauptsächlich darauf an, dass sich an denselben keine durch Biegen oder Lochen entstandene Risse zeigen, welche immer auf ein sprödes Material hinweisen.

Diese Risse gehen meistens nur bis auf eine gewisse Tiefe, geben desshalb keine Veranlassung zum Rinnen, wenn der Kessel probirt wird, und müssen also durch andere Anzeigen aufgesucht werden. Es kann vorkommen, dass es versucht wird, sie durch Zuklopfen, oder durch den Anstrich, durch Kitt und dergl. unsichtbar zu machen, wesshalb eine sehr genaue Besichtigung, besonders bei angestrichenen Kesseln, nothwendig ist. Wird der Kessel in der Verfertigungs-Werkstätte probirt, so soll der Anstrich erst nach Vornahme der Probe erfolgen. Minder schädlich als die oben erwähnten Risse sind schieferige Stellen, welche in der Regel nur bei Blechen von sehr faseriger Textur vorkommen.

Haben sich bei der Wasser-Druckprobe Defekte gefunden, so müssen solche entfernt werden und es tritt eine wiederholte Probe nach Massgabe der gegebenen Vorschriften ein.

Nach vorschriftsmässig bestandener Wasser-Druckprobe ist der Kessel zu stempeln.

Ueber das ganze Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Einzelnheiten, besonders die in Betracht gekommenen Masse und Gewichte anzugeben und die Stellen genau zu bezeichnen sind, an welchen der Kessel und seine Sieder, Vorwärmer etc. gestempelt wurden.

§. 32. Bevor der Dampfkessel in Betrieb genommen wird, muss durch den von dem Ministerium des Innern hiemit beauftragten Sachverständigen nochmals eine Untersuchung vorgenommen und ermittelt werden, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Der Dampfkessel darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn der betreffende Sachverständige hiezu die Erlaubniss ertheilt.

§. 33. Bei Vornahme der nach §. 32 erforderlichen weiteren Untersuchung hat der betreffende Sachverständige auch künftig nachfolgende Bestimmungen der Instruktion vom 30. Januar 1858 mit den durch anderweitige neuere Vorschriften gebotenen Modifikationen zu beachten.

§. 5. Auf zuverlässige Speise-Vorrichtungen von hinreichender Lieferungs-Fähigkeit ist das grösste Gewicht zu legen.

Die gehörige Thätigkeit derselben soll leicht kontrollirt werden können. Sie sollen ihre Bewegung von einem Motor erhalten, auf welchen jeden Augenblick mit Zuverlässigkeit gerechnet werden kann. In dieser Beziehung sind die sogenannten Dampfpumpen besonders zu empfehlen. Die Ventile der Pumpen sollen leicht und jederzeit zugänglich sein.

Saugröhren, Ventil-Gehäuse und Cylinder der Pumpen müssen vollkommen luftdicht und die Ventile gut eingeschliffen und so angeordnet sein, dass sie nicht leicht in Unordnung gerathen.

Liegt das Saugventil bedeutend höher als der Wasserspiegel im Wasser-Reservoir, so ist an dem unteren Ende der Saugröhre ein zweites Saug-Ventil anzubringen.

Wo heisse Speisewasser verwendet werden, sollen die Pumpen nicht erheblich höher liegen, als der Wasserspiegel im Reservoir, weil sie wegen der leichten Verdampfbarkeit des heissen Wassers nur in dieser Lage zuverlässig wirken.

§§. 6 und 7. Die Sicherheits-Ventile müssen gehörig empfindlich und in ihren Angaben zuverlässig sein.

Die Leitungen an den Sicherheits-Ventilen, Heheln und Gewichten müssen von der Art sein, dass sich dieselben nirgends klemmen oder überhaupt ihrer Hebung kein anderer Widerstand als derjenige ihres eigenen Gewichtes entgegentritt.

Die Ausströmungs-Oeffnung der Sicherheits-Ventile soll durch die Leitungen und Stege derselben nicht erheblich vermindert werden. Die Auflage der Ventile soll so angeordnet sein, und in solchem Zustande erhalten werden, dass bei der geringsten Hebung des Ventils schon ein ungehinderter Dampfaustritt erfolgt.

Wenn ein Sicherheits-Ventil in Folge mangelhaften Zustandes zu frühzeitig abbläst, so darf niemals die Belastung des Ventils vergrössert, sondern nur durch Reinigen und Einschleifen des Ventils oder durch anderweitige Nachhülfe, welche keine Aenderung der Belastung zur Folge hat, diesem Uebelstande abgeholfen werden.

Grössere Belastungs-Gewichte können aus einzelnen Stücken bestehen, deren jedes alsdann besonders zu stempeln ist. Unverhältnissmässig grosse Belastungs-Gewichte sind durch Anwendung von Hebeln zu vermeiden.

§. 9. Im Allgemeinen ist an die Wasserstands-Apparate die Anforderung zu stellen, dass sie den Wasserstand im Kessel zuverlässig anzeigen und nicht leicht in Unordnung gerathen. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass die Röhren des Probehahnen und des Wasserstands-Glases so konstruirt und so weit sind, dass sie sich nicht allzuleicht verstopfen und dass man dieselben, wenn sie sich verstopfen sollten, auch während des Betriebs des Kessels durch Durchstossen eines Drahtes reinigen kann.

Schwimm-Vorrichtungen sollen so angeordnet sein, dass die Stopfbüchsen-Reibung die Empfindlichkeit des Apparats nicht zu sehr beeinträchtigt und ein Klemmen in der Stopfbüchse möglichst vermieden wird.

§. 10. Der Dampf darf dem Manometer nur unmittelbar aus dem Kessel und nicht aus den Dampf-Ableitungs-Röhren zugeführt werden.

Die Bewegung des Zeigers des Manometers soll genau mit der stetigen Zu- und Abnahme der Dampfspannung übereinstimmen, die Skala, auf welcher der höchsterlaubte Ueberdruck deutlich und besonders in die Augen fallend zu bezeichnen ist, richtig eingetheilt, dauerhaft, deutlich und an einem gehörig erhellten Platz angebracht sein.

Das Manometer soll so beschaffen und der erforderliche Absperrhahnen soll so durchbohrt sein, dass man auch während des Betriebs des Kessels den Dampfdruck auf das Manometer beseitigen und sich überzeugen kann, ob der Zeiger des Manometers noch auf den Nullpunkt der Skala zurückgeht.

§. 27. Bei der Untersuchung vor Benützung der Dampfkessel-Anlage ist zu ermitteln, ob bei der endlichen Herstellung des Dampfkessels und seiner Zubehörden allen Vorschriften vollständig genügt worden ist, und ob zur Besorgung des Kessels erfahrene und zuverlässige Leute angestellt sind.

Es ist zuerst zu untersuchen, ob der höchste Punkt der Heizkanäle innerhalb oder ausserhalb des Kessels in dem vorgeschriebenen Abstand unterhalb des zulässig niedersten Wasserstandes liegt, ob die Anordnung, die Belastung der Sicherheits-Ventile den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ob dieselben gehörig eingeschliffen sind und sich nirgends klemmen und ob der Zeiger des Manometers auf den Nullpunkt der Skala zurückgeht, wenn der Dampfdruck beseitigt ist.

Hebel- und Belastungs-Gewichte der Sicherheits-Ventile sind zu stempeln, wenn diess nicht schon bei der Wasser-Druckprobe während der Regulirung der Belastung der Sicherheits-Ventile geschehen ist.

Hierauf ist die Dampfspannung soweit zu treiben, dass die Sicherheits-Ventile abblasen und sich vollständig in der Schwebe befinden, und während dessen die Wirksamkeit, richtige Angabe, solide und zweckmässige Konstruktion, gehörige Zuverlässigkeit und Leistung der Sicherheits-Ventile, Manometer, Wasserstands-Apparate und Speise-Vorrichtungen zu prüfen. Auch ist zu untersuchen, ob sich nirgends eine Undichtheit des Kessels zeigt.

Während der ganzen Untersuchung muss man zu ermitteln bedacht sein, ob der Heizer oder Wärter des Kessels für die Erfüllung seiner Obliegenheiten genügend unterrichtet und qualifizirt ist, und denselben auf die Wichtigkeit seiner einzelnen Funktionen und die Folgen, welche aus einer Vernachlässigung derselben entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

Auch bei dieser Untersuchung muss in gleicher Weise, wie bei der Wasser-Druckprobe ein detaillirtes Protokoll aufgenommen werden. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Mängel von solcher Art, dass die einstweilige Benützung mit keiner besonderen Gefahr verbunden ist, so kann der Sachverständige nach Ermessen die einstweilige Benützung des Kessels unter der Bedingung gestatten, dass die vorhandenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt sein müssen.

Von der ertheilten Erlaubniss, den Kessel in Betrieb zu setzen, hat der Sachverständige das betreffende Oberamt zu benachrichtigen.

§. 34. Die Kosten der Dampfkessel-Untersuchungen (§§. 31—33) hat, ebenso wie die Kosten des sonstigen Verfahrens der Unternehmer zu tragen, soweit nicht ein Dritter aus einem besonderen Rechtsgrunde dazu für verpflichtet zu erkennen ist.

Der Unternehmer hat auch die zu den Untersuchungen erforderliche Druckpumpe nebst Zuleitungs-Röhren und sonstigen Requisiten, sowie das nöthige Wasser herbeizuschaffen.

Die Sachverständigen liquidiren ihre regulativmässigen Gebühren und Reisekosten dem betreffenden Oberamt, welches dieselben von den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten einzuziehen und dem Sachverständigen portofrei zuzustellen hat.

§. 35. Hinsichtlich des Betriebs der Dampfkessel und der regelmässig wiederkehrenden Visitation derselben, sowie bezüglich der Gebühren und Sachverständigen bleiben neben den bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften bis auf Weiteres namentlich auch nachfolgende Bestimmungen der Ministerial-Verfügungen vom 4. April 1857 und vom 7. November 1863 (Reg.-Blatt S. 209) und der Instruktion vom 30. Januar 1858 mit den durch anderweitige neuere Vorschriften gebotenen Aenderungen in Kraft, und zwar:

§. 29 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Es ist Pflicht des Eigenthümers oder Inhabers von Dampfkesseln, für einen ordnungsmässigen Betrieb, insbesondere für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels und seiner Zubehörden, für den gehörigen Wasserstand und für die Einhaltung der Bestimmungen über die Belastung der Sicherheits-Ventile, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels u. dergl. sowie dafür zu sorgen, dass nur erfahrene und zuverlässige Leute zur Besorgung des Kessels verwendet werden.

§. 30 a. a. O. und Ministerial-Verfügung vom 7. November 1863.

Von den Kosten der ordentlichen Visitationen werden den Sachverständigen die regulativmässigen Diäten und Reisekosten aus der Staats-Kasse vergütet. Die denselben zukommenden Gebühren haben dagegen die Kessel-Besitzer zu bezahlen.

Bei ausnahmsweisen Besichtigungen ist über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, von der zuständigen Behörde nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zu erkennen.

Die betreffenden Sachverständigen haben alljährlich die Rechnungen über die auf die Staats-Kasse zu übernehmenden Vergütungen für ihre diesfälligen Reisen, soweit diese nicht mit Amtsreisen verbunden werden können, dem Ministerium vorzulegen.

Bezüglich der Liquidation und des Einzugs der übrigen Gebühren der Sachverständigen gelten die Bestimmungen von §. 34, Abs. 3.

§. 31 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Wenn der mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel beauftragte Sachverständige den Fortbetrieb eines Dampfkessels gefährlich finden sollte, so hat er hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches hierüber an die Kreis-Regierung zu berichten hat. In dringenden Fällen hat das Oberamt die Benützung des Kessels bis auf weitere Verfügung der Kreis-Regierung einzustellen. §. 32 a. a. O.

Im Fall einer eintretenden Explosion hat der Eigenthümer des Dampfkessels sogleich Anzeige davon an die Orts-Polizeibehörde, die letztere aber an das Ober-Amt zu machen. Soweit nicht die Fürsorge für Verwundete oder der Zweck der Verhütung weiteren Unglücks etwas zu thun gebietet, muss Alles in demselben Zustande und in derselben Lage belassen werden, wie es sich in Folge der Explosion befindet, bis der Bezirks-Polizei-Beamte erschienen ist.

Uebrigens hat sich der Bezirks-Polizei-Beamte so schnell als möglich an Ort und Stelle zu begeben, von dem Sachverhalt Einsicht zu nehmen und über den Erfund, sowie über alle von dem Eigenthümer, dessen Arbeitern und anderen Personen zu bekommenden Notizen ein Protokoll aufzunehmen und nach geschlossener Untersuchung an die Kreis-Regierung Vortrag zu erstatten. Der aufgestellte Sachverständige ist wo immer möglich hiezu beizuziehen, jedenfalls aber demselben unverweilt Nachricht zu gehen.

§. 30 der Instruktion vom 30. Januar 1858.

Bei den ordentlichen und ausserordentlichen Visitationen ist das Augenmerk hauptsächlich auf diejenigen Anforderungen zu richten, welche in §. 29 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und §. 12 der allgemeinen Vorschriften vom 29. Mai d. J. hervorgehoben sind, und es ist im Wesentlichen das Gleiche zu beobachten, was für die Untersuchung vor Benützung des Kessels vorgeschrieben ist.

Der Eigenthümer und der Heizer des Kessels und erforderlichen Falls auch die Arbeiter sind darüber zu vernehmen, ob die Kessel von Zeit zu Zeit gehörig

gereinigt werden, und ob sich an dem Kessel nnd dessen Apparaten keine Erscheinungen und Mängel zeigen, welche gefährliche Folgen befürchten lassen. Ergeben sich bei der Visitation Anstände und versäumt der Eigenthümer des Kessels, die Aufforderung des Sachverständigen zu Beseitigung derselben rechtzeitig nachzukommen, so hat der Sachverständige dem betreffenden Oberamte Behufs des weiteren Verfahrens Anzeige zu erstatten; sind aber die Anstände von solcher Bedeutung, dass sie den Fortbetrieb des Kessels gefährlich erscheinen lassen, so ist ohne allen Verzug dem Oberamt hievon Mittheilung zu machen und dabei insbesondere ein Urtheil darüber zu geben, ob Gefahr auf dem Verzug und daher eine provisorische Verfügung des Oberamts geboten oder ob es zulässig ist, die Entschliessung der Kreis-Regierung abzuwarten. Sollten sich nach den Wahrnehmungen des Sachverständigen besondere Gründe ergeben, welche die gewöhnliche Kontrolle des Betriebs eines Dampfkessels durch den Sachverständigen als unzureichend erscheinen lassen, so hat der Sachverständige wegen einer beständigeren und strengeren Aufsicht die geeigneten Anträge an das Oberamt zu stellen, und das Oberamt hat die erforderlichen Anordnungen unter der Mitwirkung des Sachverständigen, soweit dieselbe nöthig ist, zu treffen und im Anstandsfalle die Entschliessung der K. Kreis-Regierung einzuholen.

Ueber alle amtlichen Verrichtungen hat der Sachverständige Protokolle zu führen, welche alles Wesentliche zu enthalten haben und mit den übrigen ihm in Dampfkessel-Angelegenheiten zukommenden Aktenstücken in chronologischer Ordnung, je die auf eine Dampfkessel-Anlage bezüglichen Aktenstücke zusammengeordnet, wohl zu verwahren sind.

Ueberdies hat jeder Sachverständige über die unter seiner Aufsicht stehenden Dampfkessel ein Verzeichniss anzulegen nnd fortzuführen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Ort der Anfstellung,
2. Namen des Besitzers,
3. Ob der Dampferzeuger eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen hat oder nicht,
4. Arbeitszweck des Kessels beziehungsweise der Maschine,
5. Konstruktion des Kessels und der Maschine nach allgemein üblicher Benennung, z. B. zylindrischer Kessel, Zylinder-Kessel mit Siederöhren, Heizung von unten nach oben oder umgekehrt, Kessel mit innerer Heizung u. s. w., sodann Hoch- und Niederdruck-Maschine, Expansions-, Condensations-, stehende, liegende, Balancir-, Lokomobile etc. etc. Maschine,
6. Name und Wohnort des Lieferanten,
7. Maximum des Dampf-Ueberdrucks,
8. Angabe der Pferdekräfte bei den Dampfmaschinen, des Gewichts, des Materials und der Heizfläche des Kessels,
9. Zeit der Aufstellung.

Auf den 1. Januar ist an das Ministerium jedesmal eine Zusammenstellung der vorgekommenen Veränderungen vorzulegen.

Zugleich ist anzuzeigen, ob die ordentlichen Visitationen vollzogen sind, und wenn nicht, warum sie unterlassen wurden, welche ausserordentliche Visitationen vorgekommen sind und ob und welche ungewöhnliche Erscheinungen in Absicht auf den Betrieb der Dampfkessel beobachtet wurden.

Die Sachverständigen haben für ihre Verrichtungen anzusprechen:

I. Gebühren und zwar:

1. für die Begutachtung einer Dampfkessel-Anlage einschliesslich des Augenscheins . . . . 5 fl.

ohne Augenscbein . . . . 2 fl.
2. für die Wasser-Druckprobe per Kessel . . . . 3 fl.
3. für die Heizprobe per Kessel . . . . 3 fl.
4. für jede Visitation per Kessel . . . . 3 fl.

Sind mehrere Kessel in einem Lokal, so hat der Sachverständige für den ersten Kessel 3 fl. Gebühren, für jeden weiteren aber je nur 1 fl. für die Visitation anznsprecben.

II. Neben den Gebühren bei Reisen über eine Wegstunde Entfernnng:

1. Reisekosten bestehend in der einfachen Eilwagen- oder Post-Omnibns- beziehungsweise Eisenbahn-Fahrtaxe II. Klasse, und wo diese Reisegelegenheiten fehlen oder nicht benützt werden können, in einer Entschädigung von 48 kr. auf die Wegstunde.
2. Diäten auf 1 Tag —: · 4 fl. — Bei einem Tage ist ein Zeitaufwand von 8 Stunden einem vollen, ein Zeitaufwand von weniger als 8, aber doch mindestens 4 Stunden, einem halben und ein Zeitaufwand von weniger als 4 Stunden einem Viertelstag gleich zu achten. Dauert das auswärtige Geschäft mehr als einen Tag, so darf für die ganze Zeit der Abwesenheit nur je auf 24 Stunden die volle Tagesdiät und für einzelne weitere Stunden nur der — obigeu Bestimmungen entsprechende Tbeil derselben berechnet werden.

Werden bei einer Reise verschiedene Geschäfte besorgt, so ist der Betrag der Diäten und Reisekosten nach Verhältniss des Zeitaufwandes, den die verscbiedenen Geschäfte erfordert baben, nnter die Betheiligten zu vertbeilen.

Zu §. 25 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 36. Die Bestimmungen in §§. 1—34 finden aucb dann Anwendung, wenn nach §. 25 der Dentschen Gewerbe-Ordnung zur Aenderung einer Anlage Genebmigung nothwendig ist.

Zu §§. 27 und 28 der Deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 37. Die höheren Verwaltungs-Behörden im Sinne der §§. 27 und 28 der Deutscben Gewerbe-Ordnung sind die Kreis-Regiernngen.

§. 38. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Ministerial-Verfügungen v. 4. April 1857 (Reg.-Blatt S. 9 ff.), vom 30. Jannar 1858 (Reg.-Blatt S. 5 ff.), vom 14. März 1859 (Reg.-Bl. S. 51), vom 9. April 1863 (Reg.-Bl. S. 12) und vom 7. November 1863 (Reg.-Bl. S. 209) ansser Wirkung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

C. Verfügung, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken und Stau-Anlagen.

Einziger Paragraph.

Das durch die Verfügung vom Heutigen, betreffend die Errichtung nnd den Betrieb von Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, in den §§. 1 bis 19 vorgeschriebene Verfahren ist aucb bei der Anlegung und der Veränderung von Wasserwerken dann in Anwendung zu bringen, wenn es sieb nicbt zugleich um eine Stau-Anlage bandelt.

Im Uebrigen bleiben die für solche Wasserwerks-Anlagen bestehenden landesgesetzlichen Vorscbriften in Kraft.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

D. Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbe-Sachen. Vom 19. Juni 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des §. 21 der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 und des §. 2 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Einführung derselben in Württemberg, vom 10. November 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 392) verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das durch §. 21 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebene öffentliche und mündliche Verfahren in Gewerbe-Sachen tritt mit dem 1. Juli 1873 unter den in den §§. 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

§. 2. Dasselbe ist bei den vor dem 1. Juli 1873 bei den Behörden anhängig gewordenen Gewerbe-Sachen, auf welche die gegenwärtige Verordnung sich bezieht, dann in Anwendnng zu bringen, wenn dieselben in erster Instanz noch anhängig sind, oder wenn die Entscheidung in erster Instanz zwar erfolgt, aber von einer nichtkollegialen Behörde ertheilt, und das Erkenntniss in zweiter Instanz noch nicht eröffnet ist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für das Verfahren, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (D. G.-O. §§. 16 und 25. §. 49, Abs. 5.)

§. 3. An die Stelle der Vorschriften in §. 14, Abs. 2, beziehungsweise §. 20 der Verfügung **b** vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Reg.-Blatt S. 355 und 357), treten folgende Bestimmungen:

1. Wird in einem Falle, wo Einwendungen nicht erhoben sind, die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, mit welchen der Unternehmer sich nicht bereits im Vorverfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erlässt die Kreis-Regierung zunächst an den Unternehmer einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

   Der Unternehmer kann innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs an das Ministerium des Innern einlegen, er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache vor der Kreis-Regierung antragen. Dieser Antrag ist stets an die Kreis-Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt. Die am Schluss desselben ertheilte Entscheidung tritt an die Stelle des früheren Bescheids, und es ist gegen diese Entscheidung der Rekurs an das Ministerium des Innern nach Massgabe des §. 20 der Deutschen Gewerbe-Ordnung zulässig.
2. Sind Einwendungen gegen den Antrag erhoben, so ist das mündliche Verfahren nach Einlauf der Verhandlungen (§§. 2 bis 12 der Verfügung **b** vom 14. Dezbr. 1871, Reg.-Blatt S. 351 bis 355) einzuleiten.
3. Zweck des mündlichen Verfahrens ist die Klarstellung und, soweit nöthig, unmittelbare Erhebung des für die Beurtheilung des Falles beziehungsweise der erhobenen Einwendungen belangreichen Materials, das nochmalige Gehör der Betheiligten und die Eröffnung der Entscheidung.
4. Die mündliche Verhandlung erfolgt in allen Fällen vor der Kreis-Regierung in öffentlicher Sitzung; die Tagesordnung ist durch Anschlag an dem Sitzungs-Gebäude bekannt zu machen.

   Die Kreis-Regiernng verhandelt und beschliesst in Anwesenheit von drei Mit-

gliedern einschliesslich des Vorsitzenden und geeigneten Falls unter Zuziehung der bei ihr angestellten technischen Referenten.

5. Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungs-Schein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden.

   In der mündlichen Verhandlung können sie persönlich mit oder ohne Beistand erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

   Die Kreis-Regierung kann die persönliche Anwesenheit der Betheiligten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

6. Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch den Vorsitzenden oder nach seiner Anordnung durch ein anderes Mitglied des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte aufgerufen. Neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, können bei der Entscheidung unberücksichtigt gelassen werden. Die Berufung auf neue Beweismittel ist zulässig.

   Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht gestattet.

7. Das Kollegium ist befugt, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen zu beschliessen, insbesondere Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige unter Androhung von Ordnungs-Strafen für den Fall des Ausbleibens vorzuladen und eidlich zu vernehmen, überhaupt den Beweis im vollen Umfange zu erheben. Der Beweiseinzug erfolgt entweder in dem Termine selbst, oder durch Kommissarien oder die Ober-Aemter. Wenn die Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

   Die Vereidigung von Sachverständigen kann in dem Falle nicht verlangt werden, wenn dieselben im Allgemeinen für die Begutachtung von Gegenständen der betreffenden Art von einer Staats-Behörde in Pflichten genommen sind.

8. Ueber den Verlauf der Verhandlung ist durch den Sekretär der Kreis-Regierung ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat: Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kollegiums sowie des Sekretärs, die Namen der bei der Verhandlung Betheiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände, die Bezeichnung des Gegenstandes, den Gang der Verhandlung im Allgemeinen, die Entscheidung des Kollegiums, sofern dieselbe dem Protokoll nicht schriftlich beigefügt wurde, und Beurkundung über die erfolgte Verkündigung der Entscheidung.

   In das Sitzungs-Protokoll sind ferner und zwar vollständig aufzunehmen

   a. die Aussagen der in der Sitzung vernommenen Zeugen und Sachverständigen und das Ergebniss sonstiger dort vorgenommener Beweis-Erhebungen,

   b. die Erklärungen, deren Feststellung durch das Sitzungs-Protokoll der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet hat.

9. Das Sitzungs-Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

   Die Theile des Protokolls, welche die beurkundeten Erklärungen der Betheiligten, oder die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, oder das Ergebniss einer andern Beweis-Erhebung enthalten, werden den Betheiligten in der Sitzung vorgelesen; im Protokoll ist zu bemerken, dass die Verlesung geschehen, sowie dass die Genehmigung erfolgt, oder welche Erinnerung erhoben sei. Die Verlesung der übrigen Theile des Protokolls ist nicht erforderlich.

10. Die Entscheidung kann nur von denjenigen Mitgliedern der Kreis-Regierung gefällt werden, welche den mündlichen Verhandlungen beigewohnt haben.

    Die Entscheidung ist den Betheiligten in der öffentlichen Sitzung zu verkündigen. Die Verkündigung derselben kann auf eine spätere Sitzung, welche regelmässig nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist, vertagt werden. Zu dieser Sitzung werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen, einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

11. In dem zu erlassenden Bescheide sind die Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Inhalt des Bescheides, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen sind. Ausserdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das Rechtsmittel des Rekurses und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Weisung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

12. Der Bescheid ist nebst den Gründen schriftlich auszufertigen und sowohl dem Unternehmer als auch den widersprechenden Privat-Personen, oder, wenn diese einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufgestellt haben, dem letzteren, sowie den widersprechenden Behörden durch Vermittlung des Ober-Amts gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen. Ist von den Widersprechenden ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter nicht bestellt, so ist der Bescheid mit Gründen einem derselben, den übrigen aber bloss Abschrift des Bescheides unter der Benachrichtigung zuzustellen, wem der Bescheid nebst Gründen zugesendet worden sei.

13. Von dem Tag der Zustellung des schriftlichen Bescheides an läuft die gesetzliche Frist zur Rekurs-Ausführung.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen. (D. G.-O. §. 24, 25.)

§. 4. An die Stelle des §. 30 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Reg.-Blatt S. 362), treten folgende Bestimmungen:

1. Die Prüfung des Antrags des Unternehmers und die Entscheidung über denselben, sofern eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (s. u. Ziff. 3), erfolgt durch die Kreis-Regierung in dem gewöhnlichen Geschäftsgang.
2. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen unter den allgemeinen polizeilichen Vorschriften ertheilt, so ist die Genehmigungs-Urkunde nach Vorschrift des §. 18, Abs. 3 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 356) sofort auszufertigen und dem Ober-Amt in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Das letztere hat ein Exemplar der Urkunde mit den zugehörigen Beilagen dem Unternehmer, ein zweites Exemplar mit den Kessel-Zeichnungen dem aufgestellten Sachverständigen zu übergeben.
3. Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter besonderen Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den oben in §. 3, Ziff. 3 bis 13 gegebenen Vorschriften.
4. Bezüglich des Rekurses gelten die Bestimmungen der §§. 15 bis 17 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 355 bis 356).

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§. 51 der D. G.-O.).

§. 5. Die Vorschriften des §. 19 der Verfügung a vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 345) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

1. nach Einlauf der in Abs. 3 des §. 19 bezeichneten Vorlage hat die Kreis-Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.
2. Zu dem Verhandlungs-Termine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und geeigneten Falls ein Vertreter des Gemeinde-Raths der betreffenden Gemeinde vorzuladen.
3. Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage überwiegende Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.
4. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung, sind die Vorschriften des §. 3, Ziff. 4 bis 13 der gegenwärtigen Verordnung massgebend; ebenso gelten bezüglich der Einlegung des Rekurses und des weiteren Verfahrens die Vorschriften der §§. 15 bis 17 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 355 ff.).

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes (D. G.-O. §§. 30, 32, 33, 34, 43, 57, Abs. 2, 62, Abs. 2) sowie bei Untersagung eines Gewerbe-Betriebes (D. G.-O. §§. 15, 35, 37).

§. 6. An die Stelle der Vorschrift des §. 16, Abs. 1 der Verfügung a vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 344) treten die nachstehenden Bestimmungen.

1. Wird die Genehmigung zum Betrieb eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungs-Schein zuzustellen.
2. Ist die Verfügung von einem Ober-Amt (D. G.-O. §§. 33, 58, 62 und Verfügung a vom 14. Dez. 1871, §§. 12 bis 14, Reg.-Blatt S. 342) oder von einem Orts-Vorsteher oder Gemeinde-Rath (D. G.-O. §. 43, §. 58, Ziff. 1 und 2, §. 62, Abs. 2 und Verfügung a vom 14. Dezember 1871, §. 22 ff., Reg.-Blatt S. 346) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Kreis-Regierung zu richten. Der zweite Satz des §. 24, Abs. 1 der Verfügung a vom 14. Dezbr. 1871 (Reg.-Blatt S. 347) wird hiedurch aufgehoben.
3. Die Kreis-Regierungen entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Für die Vorladung und das mündliche Verfahren sind die in §. 3 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften massgebend.
4. Ist die Verfügung von der Kreis-Regierung in erster Instanz ergangen (D. G.-O. §§. 30, 32), so kann entweder bei dieser auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs an das Ministerium des Innern gegen die Verfügung eingelegt werden.

   Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Kreis-Regierung zu richten. Die Vorladung des Konzessions-Bewerbers und das mündliche Verfahren erfolgt nach Massgabe der Vorschriften in §. 3 der gegenwärtigen Verordnung.
5. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die erkennende Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten,

so ist ein förmlicher Bescheid gemäss §. 3, Ziff. 11 und 12 zu erlassen und zu eröffnen.

6. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung ist, gleichviel ob dieselhe von der oberen oder nnteren Behörde ergangen ist, hinnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen, von der Behändigung des Bescheids an gerechnet, anszuführen. Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat der Behörde, welche die Entscheidnng eröffnet hat, eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerde zn übergeben oder zu erklären, dass or sich zur Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.
7. Wird durch den Reknrs-Bescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zngelassen sei. Der ausgefertigte Rekurs-Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese Behörde dem Rekurrenten eine beglaubigte Abschrift des Bescheides zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die Genehmigung ans.

§. 7. Auf die Untersagung des Betriebs eines Gewerbes (D. G.-O. §§. 15, 35, 37) finden die Bestimmnngen des §. 6 gleichfalls Anwendnng.

E. Verfahren bei der Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (D. G.-O. §§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

§. 8. An die Stelle des §. 16, Abs. 1, §. 20, Abs. 2 der Verfügung a vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 344 und 346 treten folgende Vorschriften:

1. Die Einleitung des Verfahrens hat durch die in allen diesen Fällen in erster Instanz zuständige Kreis-Regierung zn erfolgen.

   Wenn hei dieser ein Antrag auf die Entziehnng gestellt wird, oder wenn sie von Amtswegen sich veranlasst sieht, vorzugehen, so hat sie den Sachverhalt zn erheben, den Gewerhetreibenden unter Mittheilung der gegen ihn vorgebrachten oder ermittelten Thatsachen zu hören, Zeugen nnd Sachverständige zn vernehmen nnd die zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen. Mit diesen Erhebungen kann das Ober-Amt oder ein Kommissär beauftragt werden.

   Bei der Vernehmung des Gewerhetreihenden und bei dem Verhör der Zengen und Sachverständigen ist die Beiziehung eines heeidigten Protokoll-Führers oder zweier Urkunds-Personen nothwendig.
2. Je nach dem Ansfall dieses Vorverfahrens heschliesst die Kreis-Regierung entweder die Einstellnng des Verfahrens im Wege einfacher Verfügung, oder die weitere Verfolgung des Antrags.
3. Von dem die weitere Verfolgung des Antrags aussprechenden Beschlnsse, welcher mit Gründen zn versehen ist, ist dem Gewerbetreihenden eine Abschrift mitzntheilen; gleichzeitig ist Termin zur mündlichen Verhandlnng anzuheraumen und der Gewerhetreibende dazn vorznladen. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungs-Schein nnd mit der Verwarnung, dass im Falle des Ansbleibens gleichwohl mit der Verhandlnng der Sache werde vorgegangen werden. Der Gewerbetreibende kann in der Verhandlung einen Beistand znziehen oder sich dnrch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das persönliche Erscheinen des Gewerhetreibenden kann die Kreis-Regierung jederzeit verordnen.
4. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung des Sachverhalts nnd mit der Verlesung des in Ziff. 3 hezeichneten Beschlusses nebst Gründen Seitens des aufgestellten Referenten einzuleiten, woranf der Gewerbetreibende zu seiner Vetheidigung gehört wird.

   Das Kollegium kann, hevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschliessen. Der Beweiseinzug erfolgt entweder in der mündlichen

Verhandlung selbst oder durch das Ober-Amt oder durch einen besonderen Kommissär. Der Beschluss hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

5. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.
   Im Uebrigen findet hinsichtlich des Verfahrens und der Fällung des Bescheids der §. 3, Ziff. 4 ff., sowie hinsichtlich des Rekurses der §. 6, Ziff. 6 Anwendung.
6. Von dem Rekurs-Bescheid, welcher an die Kreis-Regierung ausgeschrieben wird, erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungs-Schein eine Ausfertigung.
7. Von jedem auf Zurücknahme einer Approbation u. s. w. lautenden Bescheide ist, sobald gegen denselben eine Beschwerde nicht mehr zulässig ist, von der Kreis-Regierung sowohl der Gemeinde-Behörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden, als auch derjenigen Behörde, welche die Approbation u. s. w. ertheilt hat, eine Abschrift zuzustellen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 19. Juni 1873.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.

5. Baden.

A. Gesetz vom 21. Dezbr. 1871.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 423, 424.)

Artikel 1. Vom 1. Januar 1872 an treten ausser Wirksamkeit:

1. das Gewerbe-Gesetz vom 20. September 1862,
2. das Gesetz vom 16. April 1870, die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken betreffend,
3. das Gesetz vom 2. Juni 1870, den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, mit Ausnahme der die Entrichtung von Taxen für die Erlaubniss zum Wirthschafts-Betrieb und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffenden Bestimmungen in §. 7, Absatz 1, 3, 5 und §. 8.[1])

Artikel 2. Die juristischen Personen des Auslandes (Deutsche Gewerbe-Ordnung, §. 12) werden hinsichtlich ihres Gewerbe-Betriebs im Grossherzogthum den Reichs-Angehörigen gleich behandelt.

Durch Regierungs-Verordnung kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die juristischen Personen derjenigen ausserdeutschen Staaten angeordnet werden, in welchen eine von der Deutschen Gewerbe-Ordnung grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder in welchen der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staats-Angehörige zum Gewerbe-Betrieb zugelassen wird.

Artikel 3. Durch Orts-Statuten (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, dass und inwieweit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 der Deutschen Gewerbe-Ordnunger-

---

1) Diese Taxen betragen je nach der Grösse der Ortschaften für Gastwirthschaften 50—150 fl., für Schenkwirthschaften 30—100 fl., für Getränke-Kleinhandel 10—40 fl.

wähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Artikel 4. Die in §. 63 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vorbehaltenen Ausnahme-Bestimmungen können im Wege der Verordnung oder der auf Grund einer solchen ergehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden.

Artikel 5. Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniss zeigt, die Errichtung von Gewerbe-Kammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Anfgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbe-Kammern, Handels-Kammern etc.).

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handels-Kammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlussfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

Artikel 6. Die Ministerien des Handels und des Innern sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis angeht, mit dem Vollzug der Deutschen Gewerbe-Ordnung und des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

B. Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbe-Ordnung im Grossherzogthum Baden betreffend.
(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 503 ff.)

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 25. Dezember l. J. und auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. L. Seite 423) wird andurch verordnet, was folgt:

§. 1. Soweit nicht in der Deutschen Gewerbe-Ordnung und in den zu ihrem Vollzug ergangenen Verfügungen der Reichs-Behörden oder in der gegenwärtigen Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die im Grossherzogthum geltenden allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren, namentlich jene des Verwaltungs-Gesetzes vom 5. Oktober 1863 (Regierungs-Blatt Nr. XLIV. Seite 399 u. ff.), der Vollzugs-Verordnung hiezu vom 12. Juli 1864 (Regierungs-Blatt Nr. XXXI. Seite 333 und ff.), der §§. 22—33 des Polizei-Strafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 (Regierungs-Blatt Nr. XLVII. Seite 443 und ff.), und der Verordnung vom 8. Februar 1861 (Regierungs-Blatt Nr. VI. Seite 47 und ff.) auch auf die Behandlung von Gegenständen der Gewerbe-Ordnung und des Einführungs-Gesetzes vom 21. Dezember 1871 Anwendung.

§. 2. Die in §. 14, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 dieser Verordnung, der Ortspolizei-Behörde zu erstatten. Sie kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Wanderlager und andere Zweig - Niederlassungen sind in den Orten, in welchen sie errichtet werden, besonders anzuzeigen.

Die zum Beginn des Gewerbe-Betriebs erwirkte besondere Genehmigung (Gewerbe-Ordnung §§. 29—34) entbindet nicht von der Anzeigepflicht. Ebenso müssen die mit Legitimations-Schein (Gewerbe-Ordnung §. 55) versehenen Hausir-Gewerbtreibenden an jedem Orte, an welchem sie ein stehendes Gewerbe selbstständig ausüben wollen, der Orts-Polizeibehörde gleich beim Beginn davon Anzeige machen.

§. 3. Die Anzeige von dem Beginne eines in §. 11, Absatz 2, §§. 29—35 und §. 37 der Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbes ist dem Bezirks-Amt zu erstatten.

Die in §. 8 der Vollzugs-Verordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetze vom 30. Juli 1840 über die Fahrnissversicherung gegen Feuersgefahr (Regierungs-Blatt Nr. XXXVI. Seite 277) vorgesehene Bestätigung der Feuerversicherungs-Agenten findet nicht mehr statt. Die §§ 9 und 10 dieser Verordnung und §. 1 der Verordnung vom 11. April 1868, den Betrieb von Leih-Bibliotheken betreffend (Regierungs-Blatt Nr. XXVII. Seite 115) sind aufgehoben.

§. 4. Die Behörde (§. 2 und 3) hat über den Empfang der Anzeige eine kurze Bescheinigung nach anliegendem Muster A. zu ertheilen.

Gleichzeitig hat sich dieselbe darüber zu verlässigen, ob der Gewerbtreibende den gesetzlichen Erfordernissen zur Ausübung des Gewerbes Genüge leiste, insbesondere ob er den vorgeschriebenen Befähigungs-Nachweis (Gewerbe-Ordnung §§. 30, 31, 34) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung (Gewerbe-Ordnung §§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), oder den für die besondere Art des Gewerbe-Betriebs zu verlangenden guten Leumund (Gewerbe-Ordnung §§. 35, 37) besitze.

Mangeln dem Gewerbetreibenden die gesetzlichen Erfordernisse, so ist ihm der Betrieb durch das Bezirks-Amt zu untersagen und, falls die Untersagung nicht befolgt wird, im polizeilichen Wege einzustellen.

§. 5. In Fällen der Untersagung des Betriebs kann der Gewerbtreibende nach Massgabe des §. 21, Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung verlangen, dass über die Statthaftigkeit der Untersagung der Bezirks-Rath in erster Instanz mündliche Verhandlung pflege und entscheide. Der Rekurs geht alsdann an das betreffende Ministerium.

§. 6. Sämmtliche Anzeigen sind in ein tabellarisches Verzeichniss nach anliegendem Formular B. einzutragen.

Den Steuer-Behörden sind auf Verlangen Abschriften dieses Verzeichnisses mitzutheilen.

Von jeder bei der Orts-Polizeibehörde eingehenden Anzeige über den Beginn eines Kleinhandels mit Wein ist alsbald und unaufgefordert sowohl dem Bezirks-Amt als dem Orts-Steuer-Erheber Nachricht zu geben.

§. 7. Der Antrag auf Genehmigung einer Gewerbs-Anlage und die demselben beizufügenden Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen (Gewerbe-Ordnung §§. 16, 17, 23 und 25) müssen beim Bezirks-Amt in je 2 vom Unternehmer unterschriebenen übereinstimmenden Exemplaren eingereicht werden. Das eine Exemplar der Vorlage verbleibt bei den amtlichen Akten, das andere, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, wird an den Gemeinde-Rath derjenigen Gemarkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einsprachefrist gesendet.

Der Gemeinde-Rath hat dasselbe nach Ablauf der Frist mit seiner Bescheinigung über die stattgehabte Offenlegung, sowie mit den allenfalls bei ihm erhobenen Einsprachen, und mit seinen eigenen Bemerkungen und Anträgen dem Bezirks-Amt wieder vorzulegen, von welchem es schliesslich der an den Unternehmer auszufolgenden Genehmigungs-Urkunde beigefügt wird.

Die Genehmigung der Anlage ist mittelst einmaliger Einrückung in das amtliche Verkündigungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen.

Die auf Dampfkessel-Anlagen oder Aenderungen an solchen bezüglichen Vorlagen (Gewerbe-Ordnung §§. 24 und 25) sind gleichfalls in je zwei übereinstim-

menden unterzeichneten Exemplaren beim Bezirks-Amt einzureichen, welches das eine bei seinen Akten behält, das andere beglaubigt mit dem ergehenden Bescheide zurückgiebt.

§. 8. Bei den Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind ausser den §§. 17—22 der Gewerbe-Ordnung die Vorschriften der §§. 11—13 der Mühlen-Ordnung vom 18. März 1822, der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1810 über Bauten in öffentlichen Flüssen oder an deren Ufern (Regierungs-Blatt Nr. IX. Seite 77 ff.), der Wasser-Polizei-Ordnung vom 29. Oktober 1868 (Regierungs-Blatt Nr. LXIV. Seite 936 u. f.) und die dazu ergangenen Vollzugs-Vorschriften, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Widerspruch stehen, anzuwenden.

§. 9. Die in dem Schlusssatz des §. 27 der Gewerbe-Ordnung erwähnte Entscheidung ist bei dem Bezirks-Rath einzuholen.

§. 10. Die Gewerbs-Anlagen, welche nach der Gewerbe-Ordnung einer besondern Genehmigung bedürfen, bleiben bezüglich ihres Betriebs der in dem bestehenden Rechte begründeten polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Bezüglich der Ueberwachung der Dampfkessel-Anlagen insbesondere behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 11. September 1870 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LXV. Seite 668) [1]) sein Bewenden.

Bei Ertheilung der Genehmigung neuer Dampfkessel-Anlagen oder wesentlicher Veränderungen an solchen ist jeweils nebst der Befolgung der vom Bundes-Rath erlassenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften über die Anlegung von Dampfkesseln ausdrücklich zu bedingen, dass die Anlage alljährlich einer technischen Untersuchung unterworfen, jeder dabei entdeckte Mangel, wodurch die Sicherheit des Arbeits-Personals oder der Umgebung gefährdet wird, sofort beseitigt und der Bezirks-Polizeibehörde der Nachweis hierüber erbracht werden muss, widrigenfalls die Untersuchung und die Abstellung gefährlicher Zustände auf Kosten des Inhabers der Anlage polizeilich verfügt würde.

§. 11. Ueber die Konzessionirung von Privatkranken-Anstalten, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten (Gewerbe-Ordnung §. 30, Absatz 1) beschliesst der Bezirks-Rath nach Vernehmung des Bezirks-Arztes.

§. 12. Frauenspersonen, welche als Hebammen die denselben nach der geltenden Hebammen-Instruktion zugewiesenen geburtshilflichen Dienste verrichten wollen (Gewerbe-Ordnung §. 30, Absatz 2), müssen sich vorher bei dem Bezirks-Amte ihres Wohnorts über den Besitz der erforderlichen Befähigung ausweisen.

Der Nachweis der Befähigung muss in der Regel durch das von dem Vorstand

---

[1]) Dieselbe lautet wie folgt:

§. 1. Jeder Inhaber einer Dampfkessel-Anlage ist verflichtet, dieselbe mindestens einmal im Jahr durch einen amtlich hiezu als befähigt anerkannten Sachverständigen untersuchen und alle dabei aufgefundenen, die Sicherheit des Arbeits-Personals oder der Nachbarschaft gefährdenden Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

§. 2. Die Nachweise hierüber sind dem Bezirks-Amte vorzulegen.

Wenn dieselben innerhalb amtlich bestimmter Frist nicht erbracht sind, so werden die erforderlichen Untersuchungen auf Kosten des Dampfkessel-Inhabers durch einen Techniker, welchen das Bezirks-Amt ernennt, vorgenommen.

Hat der Inhaber der Dampfkessel-Anlage die nöthigen Verbesserungen nicht innerhalb amtlich bestimmter Frist zur Ausführung gebracht, so lässt das Bezirks-Amt den Betrieb der Anlage einstellen.

§. 3. Die Bezirks-Aemter haben über sämmtliche Dampfkessel-Anlagen ihres Bezirks vollständige Verzeichnisse nach anliegendem Muster zu führen, die nöthigenfalls getroffenen Anordnungen in denselben vorzumerken und am Jahresschlusse ein Duplikat anher einzusenden.

einer der im Grossherzogthum bestehenden öffentlichen Hebammenschulen ausgestellte Zeugniss erbracht werden, dass die betreffende Frauensperson nach der in der Anstalt abgelegten Prüfung im Besitze der zum Berufe einer Hebamme nöthigen körperlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten sei. Inwieweit von den Behörden eines Deutschen Bundes-Staates ausgestellte Zeugnisse für genügend zu erachten sind, entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 13. Schauspiel-Unternehmern wird die Erlaubniss zum Betrieb ihres Gewerbes von demjenigen Landes-Kommissär, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, für den ganzen Geltungs-Bereich der Deutschen Gewerbe-Ordnung ertheilt.

Trägt der Landes-Kommissär Bedenken, die Erlaubniss zu ertheilen, so verweist er das Gesuch zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirks-Rath seines dienstlichen Wohnsitzes.

§. 14. Wer eine Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, hat das Gesuch um Ertheilung der hierzu erforderlichen Erlaubniss bei dem Gemeinde-Rathe der Gemeinde, in welcher er das Geschäft betreiben will, schriftlich einzureichen und zugleich Zeugnisse der Orts-Polizeibehörde seines Wohnortes über seinen Leumund vorzulegen. Ausserdem ist in dem Gesuche das Lokal zu bezeichnen und näher zu beschreiben, in welchem das Geschäft betrieben werden soll. Bei Gesuchen um Erlaubniss zum Betrieb der Gastwirthschaft ist auch die Zahl der zur Beherbergung bestimmten Zimmer und Betten anzugeben.

Bei Gesuchen um Erlaubniss zum Betrieb der Schankwirthschaft ist zu erklären, ob auch Branntwein ausgeschenkt werden will, bejahendenfalls sowie auch bei Gesuchen um Erlaubniss zum Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus hat der Bittsteller in seinem Gesuch darzuthun, inwiefern die Erlaubniss zum Ausschank oder Verkauf des Branntweins und Spiritus einem Bedürfniss des Publikums entspricht.

§. 15. Der Gemeinde-Rath hat nach Einkunft des schriftlichen Gesuchs dessen wesentlichen Inhalt (Namen des Bewerbers, Lokal, Art des Geschäfts) durch Anschlag an dem Gemeinde-Hause zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Etwaige Einsprachen gegen Gewährung des Gesuches sind innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Anschlage bei Ausschlussvermeiden bei dem Gemeinde-Rath vorzubringen.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Gemeinde-Rath das Gesuch dem Bezirks-Amte ein und fügt hinzu:

1. eine ordnungsmässige Bescheinigung über Zeit und Dauer des Anschlags an dem Gemeinde-Hause;
2. die etwa eingekommenen Einsprachen;
3. sein eigenes Gutachten darüber, ob etwa die Erlaubniss wegen gesetzlicher Mängel in der Persönlichkeit des Bittstellers oder wegen ungeeigneter Beschaffenheit oder Lage des Lokals zu versagen sei.

Ist die Erlaubniss zum Ausschank oder Verkauf von Branntwein nachgesucht, so spricht sich der Gemeinde-Rath zugleich darüber aus, ob die Ertheilung der Erlaubniss einem Bedürfniss des Publikums entspricht.

§. 16. Ueber die Ertheilung oder Entziehung der Erlaubniss (§§. 33 und 53, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung) beschliesst der Bezirks-Rath in öffentlicher Sitzung.

§. 17. Die Erlaubniss zum Betrieb einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung und der Verabreichung von Getränken jeder Art.

Die Erlaubniss zum Betriebe einer Schankwirthschaft verleiht das Recht zum Ausschank von Getränken aller Art mit Ausnahme des Branntweins. Soll auch

Branntwein verabreicht werden dürfen, so ist die Erlaubniss hiezu besonders zu erwirken.

Sie wird nur auf den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses des Publikums ertheilt.

Zu den Schankwirthschaften gehören namentlich auch die sogenannten italienischen Keller, Kaffeehäuser, Konditoreien, in welchen geistige Getränke ausgeschenkt werden.

Zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus wird der Verkauf in Mengen unter einem halben Liter gerechnet. Die Erlaubniss hierzu wird nur auf den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses des Publikums ertheilt.

§. 18. Die bisher ertheilten Konzessionen bleiben in Wirksamkeit; die Inhaber beschränkter Wirthschaftsrechte sind vom 1. Januar 1872 zum Betrieb der Schankwirthschaft in dem im §. 17 bestimmten Umfang berechtigt, haben aber dem Bezirks-Amte Anzeige zu erstatten, und die vorgeschriebene Taxe abzüglich der von ihnen bereits für ihre Konzession entrichteten Summe zu bezahlen.

§. 19. Der Orts-Polizeibehörde müssen Wirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus schriftlich anzeigen:

1. jede Aenderung des Geschäftlokals mit Angabe und Beschreibung des neuen Lokals;
2. jede Einstellung des Betriebs, welche sich auf die Zeitdauer von mehr als 4 Wochen erstreckt und die nach einer solchen Einstellung erfolgte Wiedereröffnung des Betriebs;
3. das Ableben des Berechtigten unter Bezeichnung der das Geschäft fortsetzenden Wittwe oder Stellvertreter minderjähriger Erben (Gewerbe-Ordnung §. 46).

Die Orts-Polizeibehörde hat diese Anzeigen dem Bezirks-Amte zu übersenden und zugleich darüber sich auszusprechen, ob etwa das neue Lokal wegen ungeeigneter Beschaffenheit oder Lage zu beanstanden sei.

§. 20. Soll die Berechtigung zum Betrieb einer Wirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus durch einen Stellvertreter ausgeübt werden (§. 45 der Gewerbe-Ordnung), so ist das Gesuch um Zulassung dieses Stellvertreters unter Vorlage eines Leumundszeugnisses bei dem Gemeinde-Rath einzureichen und von diesem mit gutächtlicher Aeusserung dem Bezirks-Amt vorzulegen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Personen, welche ein reales Wirthschaftsrecht ausüben wollen.

Dem Gesuche sind die auf den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüglichen Urkunden beizulegen.

§. 21. Die Bezirks-Aemter haben über sämmtliche Wirthschaften und Berechtigungen zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus eine nach Gemeinden geordnete Tabelle zu führen, in welche die Namen der Berechtigten, der Umfang der Berechtigung, das Lokal zum Geschäfts-Betrieb, die Einstellung und Wieder-Eröffnung des Betriebs und das Erlöschen der Berechtigung zu verzeichnen sind (Muster-Formular C.).

Ueber die Ertheilung der Erlaubniss zum Betrieb einer Wirthschaft und über die Anzeigen in den Fällen des §. 18 haben die Bezirks-Aemter jeweils der betreffenden Ober-Einnehmerei (Haupt-Steuer-Amt) alsbald Mittheilung zu machen.

§. 22. Die Errichtung von Kehr-Bezirken wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

Die zur Zeit bestehenden Kaminfeger-Bezirke bleiben bis auf Weiteres als Kehr-Bezirke bestehen.

Die Ernennung und Entlassung der Kaminfeger, ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung vom 21. August 1843 und den Nachträgen hierzu. Nach diesen Bestimmungen regeln sich auch die Taxen, solange nicht auf Grund des §. 77 der Gewerbe-Ordnung eine Aenderung beschlossen wird. Solche Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Raths beziehungsweise des Bezirks-Raths.

Das Badische Staats-Bürgerrecht und das Gemeinde-Bürgerrecht sind für die Bewerber um eine erledigte Kaminfeger-Stelle nicht mehr erforderlich.

§. 23. Wenn die Orts-Polizeibehörde Bedenken trägt, die Erlaubniss zur gewerbsmässigen öffentlichen Verbreitung von Schriften oder Bildwerken (Gewerbe-Ordnung §. 43) zu ertheilen, so hat sie das Gesuch dem Bezirks-Rath zur Entscheidung vorzulegen.

Die Legitimations-Scheine sind nach anliegendem Fomular D. auszufertigen.

§. 24. Den inländischen Handels-Reisenden werden für den in §. 44 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Geschäftsbetrieb statt der Legitimations-Scheine durch die Bezirks-Aemter Gewerbe-Legitimations-Karten nach dem in Nr. LI. Seite 510 des Regierungs-Blatts vom Jahr 1867 und in Nr. XIX. Seite 345 des Gesetzes- und Verordnungs-Blatts vom Jahr 1869 vorgezeichneten Muster ertheilt, welche ihnen sowohl im Grossherzogthum, als im übrigen Gebiete des Deutschen Reichs und in denjenigen Staaten, mit welchen hierüber Vereinbarungen getroffen sind, als Ausweis dienen.

Die ausserhalb des Deutschen Reichs ansässigen Handels-Reisenden haben, sofern nicht Staats-Verträge ein Anderes bestimmen, für den vorgenannten Geschäftsbetrieb im Grossherzogthum sich bei einem inländischen Bezirks-Amt einen Legitimations-Schein zu erwirken, welcher in der Form der bisherigen Handels-Patente (Regierungs-Blatt 1867 Nr. III. Seite 13) nach Entrichtung der Sporteln und der Gewerb-Steuer (Patenttaxe) auszufertigen ist.

Die Handels-Reisenden haben diese Ausweise während der Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen und auf Verlangen den Behörden und dem Steuer-Aufsichts-Personal vorzuzeigen.

Ueber die an Handels-Reisende ausgestellten Ausweise ist ein tabellarisches Verzeichniss nach Formular E. zu führen.

§. 25. Auf Handels-Reisende, welche Waaren zum hausirweisen Absatz mit sich führen wollen, finden nur die Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen (Titel III. der Gewerbe-Ordnung, §§. 28 ff. gegenwärtiger Verordnung) Anwendung.

§. 26. Die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl (Gewerbe-Ordnung §. 51) wird von dem Bezirks-Rath ausgesprochen.

§. 27. Ueber die Zurücknahme der Approbation von Aerzten, Apothekern u. s. w. (Gewerbe-Ordnung §§. 29, 53) entscheidet das Ministerium des Innern.

Der Rekurs geht an den Verwaltungs-Gerichtshof.

§. 28. Der Hausirhandel mit Vieh fällt nicht unter die Ausnahme-Bestimmung im letzten Absatz des §. 55 der Gewerbe-Ordnung und darf nur mit einem Legitimations-Schein betrieben werden.

Der Hausirhandel mit Geflügel innerhalb der polizeilich bestimmten Umgegend des Wohnorts (§. 30) wird den in §. 58, Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Beschäftigungen gleichgestellt.

§. 29. Die Ertheilung des Legitimations-Scheins zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen (Gewerbe-Ordnung §§. 55, 57, 58) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 34:

a. in den Fällen des §. 58, Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung durch die Orts-Polizeibehörde,

b. in allen andern Fällen durch das Bezirks-Amt des Orts, wo der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat.

§. 30. Die in §. 58, Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene Bestimmung über den Umgebungskreis der Ortschaften, für welchen den daselbst wohnhaften Gewerbtreibenden der Legitimations-Schein zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs und zum Anerbieten gewerblicher Leistungen durch die Orts-Polizeibehörde zu ertheilen ist, hat das Bezirks-Amt zu treffen, wobei dasselbe eine Entfernung von 2 Meilen vom Mittelpunkte des Wohnortes als äusserstes Mass einzuhalten hat. Zu einer weiteren Ausdehnung ist die Genehmigung des Landes-Kommissärs einzuholen.

§. 31. Gesuche um einen Legitimations-Schein können auch in den Fällen, in welchen das Bezirks-Amt zur Ertheilung zuständig ist, mündlich oder schriftlich bei der Orts-Polizeibehörde angebracht werden, welche dieselben alsbald mit berichtlicher Aeusserung über das Vorhandensein gesetzlicher Hinderungs-Gründe (Gewerbe-Ordnung §. 57 und §. 59, Absatz 2) dem Bezirks-Amt vorzulegen hat.

§. 32. Die Legitimations-Scheine werden für Einheimische und Fremde nach den anliegenden Formularen F., G. und H. auf gestempelten Impressen ausgefertigt, welche die Behörden von der Grossherzoglichen Steuer-Verwaltung zu beziehen haben.

Es ist zu verwenden:

a. Formular F. in den Fällen des §. 58 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung,

b. Formular G. in den Fällen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung,

c. Formular H. in allen andern Fällen.

§. 33. Personen, welche von einer im Geltungsbereich der Deutschen Gewerbe-Ordnung hiefür zuständigen nichtbadischen Behörde einen gültigen Legitimations-Schein besitzen, sind damit für die Zeit, für welche sie ihre hierländische Steuer (Gewerb-Steuer-Taxe) entrichten, auch innerhalb des Grossherzogthums zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen befugt.

In den Fällen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung jedoch haben auch diese Gewerbtreibenden die Ausdehnung ihres heimathlichen Legitimations-Scheines für jeden Badischen Amts-Bezirk gemäss §. 60, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung bei den zuständigen inländischen Behörden besonders nachzusuchen. Die fremden Hausirer müssen ihre hierländische Gewerb-Steuer sogleich beim Betreten des Grossherzogthums für die Dauer ihres hier beabsichtigten Gewerbe-Betriebs oder mindestens für einen Monat zum Voraus entrichten, worüber ihnen Quittung in den Legitimations-Schein eingetragen wird.

Will ein Hausirer seinen Gewerbe-Betrieb im Grossherzogthum über die Zeit, für welche er die Steuer entrichtet hat, fortsetzen, so muss er spätestens am ersten Tag nach deren Ablauf seiner desfallsigen weiteren Steuerpflicht genügen.

Das Aufsichts-Personal ist anzuweisen, die fremden Gewerbtreibenden beim ersten Betreten des Landes auf ihre vorgenannten Obliegenheiten und die Strafen der Defraudation aufmerksam zu machen.

§. 34. Eine ausserhalb des Geltungsbereichs der Deutschen Gewerbe-Ordnung ansässige Person, welche innerhalb desselben und zwar erstmals im Grossherthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, muss hiezu, falls sie sich nicht

lediglich in den an ihre Heimath grenzenden Ortschaften des diesseitigen Staats-Gebiets mit dem Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues befasst, einen Legitimations-Schein bei demjenigen Grossherzoglichen Bezirks-Amt erwirken, dessen Verwaltungs-Bezirk an ihren Heimath-Staat angrenzt oder von ihr bei ihrem Eintreffen im Geltungsbereich der Gewerbe-Ordnung zuerst betreten wird. Der Legitimations-Schein darf nur dann ertheilt werden, wenn der darum nachsuchende Ausländer sich in keinem der Fälle des §. 57, Ziffer 1 bis 4 der Gewerbe-Ordnung befindet, und nur insoweit, als derselbe in seinem eigenen Heimath-Staat zur Ausübung seines Hausir-Gewerbes befugt ist, worüber er die erforderlichen Nachweise zu erbringen hat.

Die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung sind hier nicht anwendbar.

Steht der Ertheilung eines Legitimations-Scheins kein Bedenken entgegen, so behändigt das Bezirks-Amt dem ausländischen Hausirer, ausser der in I. §. 8 Satz 2 der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 3. November 1866 vorgeschriebenen Anweisung zur Sportelzahlung, vorerst nur eine Impresse des Legitimations-Scheins, in welcher bereits Namen, Heimath, Signalement, Art des beabsichtigten Gewerbe-Betriebs eingetragen und die Sporteln sowie die Gewerb-Steuertaxe konstatirt, die Unterschrift des Beamten aber sowie die Nummer, das Datum und das Amtssiegel noch weggelassen sind, mit der Weisung, die Papiere dem Orts-Steuer-Erheber vorzulegen, an diesen sofort die Sporteln und Taxen zu bezahlen und sodann mit dessen Quittung die Papiere dem Bezirks-Amt wieder vorzulegen.

Erst nachdem dies geschehen, wird der Legitimations-Schein mit Nummer, Datum, Unterschrift des Beamten und Siegel versehen und dem Hausirer zum Beginn des Geschäfts-Betriebs ausgefolgt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 33 Anwendung.

§. 35. Erachtet das Bezirks-Amt, dass die nachgesuchte Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimations-Scheins zu versagen sei (Gewerbe-Ordnung §§. 57, 59, Abs. 2 und §. 60, Abs. 2), so hat es auf Verlangen des Nachsuchenden die Sache zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz vor den Bezirks-Rath zu bringen.

§. 36. Die Behörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine tabellarische Verzeichnisse nach Formular J. zu führen.

§. 37. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 134 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 38. Zum Betrieb des Handels auf Messen und Märkten ist eine besondere Legitimation nicht erforderlich.

Dagegen sind die Bestimmungen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung auf die dort genannten Gewerbe auch, soweit sie auf Messen und Märkten betrieben werden, in Anwendung zu bringen.

§. 39. Für Messen und Jahrmärkte, einschliesslich der Viehmärkte, hat nach Vernehmung der Gemeinde-Behörden der benachbarten Marktorte das Handels-Ministerium, für Wochenmärkte der Bezirks-Rath die Zahl, Zeit und Dauer derselben festzusetzen.

Der Bezirks-Rath hat auch darüber Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausser den in §. 66 der Gewerbe-Ordnung genannten zu den Wochenmarkt-Artikeln



gehören, und auf welche Gegenstände in den Fällen des §. 70 der Marktverkehr erweitert werden darf.

§. 40. Insoweit die Erhöhung der in eine Innung zu entrichtenden Antritts-Gelder (Gewerbe-Ordnung §. 85) und die Aenderung der Innungs-Statuten (Gewerbe-Ordnung §. 92) an höhere Genehmigung gebunden ist, beschliesst hierüber der Bezirks-Rath.

Derselbe entscheidet als Rekurs-Behörde die Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren (Gewerbe-Ordnung §. 95).

Er genehmigt die Orts-Statuten über gewerbliche Gegenstände (Gewerbe-Ordnung §. 142) und legt Abschrift derselben mit den Akten dem Handels-Ministerium vor.

Die Genehmigung der Auflösung einer Innung (Gewerbe-Ordnung §. 93), die Entscheidung über die hiebei zwischen der Ortsgemeinde und der Innung entstehenden Differenzen (Gewerbe-Ordnung §. 94, Absatz 4), die Ertheilung von Korporations-Rechten an die mit einer aufgelösten Innung bisher verbundenen Institute (Gewerbe-Ordnung §. 94, Absatz 5), desgleichen die Bestätigung der Statuten neuer Innungen (Gewerbe-Ordnung §. 97) und neuer gewerblicher Hülfs-Kassen (Gewerbe-Ordnung §. 140) bleibt dem Handels-Ministerium vorbehalten.

§. 41. Die in §. 108, Abs. 2, in §. 113, Abs. 1 und in §. 124 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Geschäfte der Gemeinde-Behörde sind durch das Bürgermeister-Amt zu besorgen.

§. 42. Wenn die Orts-Polizeibehörde ausnahmsweise eine Verlängerung der für jugendliche Arbeiter zulässigen Arbeitszeit gestattet (Gewerbe-Ordnung §. 128, Absatz 4), so hat sie hievon unter Angabe der Gründe und der Dauer der Erlaubniss dem Bezirks-Amt alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 43. In jedem Bezirk, in welchem Fabriken vorhanden sind, ernennt der Bezirks-Rath eine genügende Anzahl von Inspektoren aus seiner Mitte oder aus der Zahl sonstiger ihm befähigt erscheinender Personen, welche sich von den Zuständen der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken persönlich zu unterrichten und das Bezirks-Amt in der Aufsicht über die Ausführung der in den §§. 128 bis 133 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, sowie in der Abstellung der wahrgenommenen Missstände zu unterstützen haben.

Das Amt eines Fabrik-Inspektors ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§. 44. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit. Vom gleichen Tage an sind aufgehoben:

1. die Vollzugs-Verordnung vom 24. September 1862 zum Gewerbe-Gesetz vom 20. desselben Monats (Regierungs-Blatt Nr. XLV., Seite 417);
2. die Verordnung vom 16. August 1865 über die Ausübung der Thierheilkunde (Regierungs-Blatt Nr. XLIV., S. 581);
3. die Verordnung vom 10. November 1865 über die Vornahme ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen (Regierungs-Blatt Nr. LIII., Seite 663 und folgende);
4. die Verordnungen vom 1. Dezember 1866 (Zentral-Verordnungs-Blatt Nr. XXIV., Seite 120), vom 11. Oktober 1867 (Zentral-Verordnungs-Blatt Nr. XX., Seite 98) und vom 4. Juli 1870 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LI., Seite 621), die Vorstellungen reisender Musikanten und Schauspieler betreffend;
5. die Verordnung vom 4. Juni 1870, den Vollzug des Gesetzes über den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXIX., Seite 479 und folgende);

6. die Verordnung vom 13. Januar 1867 über den Geschäfts-Betrieb der Handels-Reisenden (Regierungs-Blatt Nr. III., Seite 9 und folgende);
7. die Verordnungen vom 7. Mai 1863 und vom 14. November 1865, die Ausstellung von Hausir-Ausweisen betreffend (Zentral-Verordnungs-Blatt 1863 Nr. X., Seite 45 und folgende, und 1865 Nr. XXXIII., Seite 215);
8. die Verordnung vom 14. März 1863 über die Besteuerung der Ausländer, welche im Grossherzogthum ein Hausir-Gewerbe betreiben (Zentral-Verordnungs-Blatt Nr. X., Seite 51);
9. die Verordnung vom 26. Januar 1867, betreffend die Besteuerung der Ausländer, welche Hausir-Handel mit Vieh oder Pferden treiben (Zentral-Verordnungs-Blatt Nr. III., Seite 12 u. f.).

Uebergangs-Bestimmung.

§. 45. Innerhalb des Grossherzogthums behalten die nach den seitherigen Vorschriften ausgestellten Hausir-Ausweise auf den Rest der Zeit, für welche sie ertheilt sind, ihre Gültigkeit.

Den Bestimmungen der §§. 56, 59 bis 62 der Gewerbe-Ordnung, sowie des §. 37 gegenwärtiger Verordnung sind auch die Inhaber solcher Hausir-Ausweise unterworfen.

Eine Verlängerung der ablaufenden Hausir-Ausweise darf nur noch in den ersten drei Monaten des Jahres 1872 aus dringenden Gründen und nur auf so lange bewilligt werden, als zur Beschaffung eines neuen Legitimations-Scheins unumgänglich nöthig ist.

Beilagen zur Verordnung vom 26. Dezember 1871.

Die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbe-Ordnung im Grossherzogthum Baden betreffend.

Formular A. (Verordn. §. 4.)

(Vor- und Zuname) . . . . aus . . . . (Heimath) . . . . hat unter dem . . . . (Datum) . . . . die Anzeige anher erstattet, dass er in . . . . (Ort und bei Pressgewerben Lokal) . . . . vom . . . . (Zeit des Geschäftsanfangs) . . . . an das Gewerbe . . . . betreibe, worüber demselben gemäss §. 15, Absatz 1 der Deutschen Gewerbe-Ordnung gegenwärtige Bescheinigung ertheilt wird.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

. . . . (Behörde) . . . .

Formular B. (Verordn.. §. 6.)

Tabelle

über die im Jahre 18 . . bei . . (Behörde) . . erstatteten Gewerbs-Anzeigen.

Ord.-Zahl.	Des Gewerbtreibenden		Gewerbe.	Lokal.	Tag der Anzeige.	Tag der Bescheinigung.	Einstellung des Betriebs und sonstige Bemerkungen.
	Vor- und Zunamen.	Heimath.					

Formular C. (Verordn. §. 21.)

Tabelle

über die in der Gemeinde . . . . Amts-Bezirk . . . . bestehenden Wirthschaften und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus berechtigten Geschäfte.

Ord.-Zahl.	Datum der Erlaubniss-Ertheilung.	Vor- und Zunamen des Berechtigten	Umfang der Berechtigung.	Lokal zum Geschäftsbetrieb.	Einstellung des Betriebs.	Wieder-Eröffnung des Betriebs.	Erlöschen der Berechtigung.	Bemerkungen.

Formular D. (Verordn. §. 23.)

Legitimations-Schein.

Dem . . . . aus . . . . Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniss zum gewerbsmässigen Anschlagen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften von Druckschriften, andern Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Formular E.

Tabelle

über die im Jahre 18 . . von Grossherzoglichem Bezirks-Amt . . . . an Handels-Reisende ausgestellten Gewerbe-Legitimations-Karten und Handels-Patente.

(Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 44; Vollzugs-Verordnung vom 26. Dezember 1871 §. 24.)

Ord.-Zahl.	Tag der Ausstellung.	Art des Ausweises.	Vor- und Zunamen des Reisenden.	Wohnort.	Firmen	Geschäftszweige.	Sitze	Bemerkungen.
					der vom Reisenden vertretenen Häuser.			

Inhalt der ersten Seite. **Formular F.** (Verordn. §. 32. a.)

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr.

Grossherzogthum Baden.

Legitimations-Schein

für das Jahr 18 . . gültig für die Orte: . . . . wohnhaft zu . . . . ist befugt.

. . . . den . . ten 187

. . . .

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der zweiten Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare . . . . Alter . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Inhalt der letzten Seite.

Vorschriften.

1. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde Statt finden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
2. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind
   a. geistige Getränke aller Art:
   b. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold, Bruchsilber;
   c. Spielkarten, Lotterie-Loose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d. Schiesspulver, Feuerwerks-Körper und andere explosive Stoffe;
   e. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
3. Wer gewerbsmässig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf der besonderen Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde und hat den darüber erhaltenen Legitimations-Schein bei sich zu führen.
4. Zum Betrieb von Hausir-Gewerben im Zoll-Grenz-Bezirk ist besondere Erlaubniss erforderlich, welche bei den Haupt-Zoll-Aemtern (Haupt-Steuer-Aemtern) nachzusuchen ist.

   Der Hausirhandel im Zoll-Grenz-Bezirk darf nur mit den in der Erlaubniss bezeichneten Waaren und unter den von den Zoll-Behörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.
5. Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.
6. Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Inhalt der ersten Seite. **Formular G.** (Verordn. §. 32 b.)

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr. **Deutsches Reich.**

Grossherzogthum Baden.

Legitimations-Schein

für das Jahr 18 . . gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landes-Steuern und vorbehaltlich der Ausdehnung, für den Bezirk . . . . wohnhaft zu . . . . ist befugt . . . .

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der zweiten Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . . Augen . . . . Haare . . . . Alter . . . .

Besondere Kennzeichen . . . .

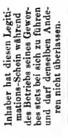
Unterschrift des Inhabers:

Inhalt der letzten Seite.

Vorschriften.

1. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde Statt finden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
2. Wer auf der Strasse oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend öffentlich Musik aufführen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, bedarf hiezu ausser den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde.
3. Wer gewerbsmässig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf der besonderen Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde, und hat den darüber erhaltenen Legitimations-Schein bei sich zu führen.
4. Zum Betrieb von Hausir-Gewerben im Zoll-Grenz-Bezirk ist besondere Erlaubniss erforderlich, welche bei den Haupt-Zoll-Aemtern (Haupt-Steuer-Aemtern) nachzusuchen ist.
5. Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.
6. Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Inhalt der ersten Seite. **Formular H.** (Verordn. §. 32 b.)


Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Nr. **Deutsches Reich.**
Grossherzogthum Baden.
Legitimations-Schein
für das Jahr 18 . . gültig vorbehaltlich der Entrichtung der Landes-Steuern für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern . . . . wohnhaft zu . . . . ist befugt . . . .
. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebs seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen.

Inhalt der zweiten Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . . Haare . . . . Alter . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Unterschrift des Inhabers:

Inhalt der letzten Seite.

Vorschriften.

1. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde Statt finden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
2. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind
   a. geistige Getränke aller Art;
   b. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold, Bruchsilber;
   c. Spielkarten, Lotterie-Loose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d. Schiesspulver, Feuerwerks-Körper und andere explosive Stoffe;
   e. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
3. Wer gewerbsmässig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf der besonderen Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde, und hat den darüber erhaltenen Legitimations-Schein bei sich zu führen.
4. Zum Betrieb von Hausir-Gewerben im Zoll-Grenz-Bezirk ist besondere Erlaubniss erforderlich, welche bei den Haupt-Zoll-Aemtern (Haupt-Steuer-Aemtern) nachzusuchen ist.
   Der Hausirhandel im Zoll-Grenz-Bezirk darf nur mit den in der Erlaubniss bezeichneten Waaren und unter den von den Zoll-Behörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.
5. Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.
6. Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Formular J. (Verordn. §. 36.)

Tabelle

über die im Jahr 18 . . bei (Behörde) . . . . zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine.

Ord.-Zahl.	Tag der		Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden.	Heimath.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen.
	Ertheilung.	Ausdehnung.				Vor- und Zunamen.	Heimath	Alter.	

6. Grossherzogthum Hessen.

A. Verordnung vom 1. November 1869, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Zur Vollziehung der in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni l. J. enthaltenen Vorschriften über die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewisser gewerblichen Anlagen und zum Betrieb einzelner Gewerbe, die Untersagung eines Gewerbe-Betriebs und die Entziehung einer ertheilten Approbation, Genehmigung oder Bestellung verordnen Wir hiermit für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Grossherzogthums, wie folgt:

I. Behörden.

§. 1. Die nach Massgabe der §§. 20 und 21, beziehungsweise der §§. 24, 25, 40, 54 und 57 der Gewerbe-Ordnung zu treffenden Entscheidungen werden in erster Instanz der betreffenden Provinzial-Direktion übertragen, welche für diese Fälle durch Vereinigung mit mehreren von Uns hierzu ernannten Mitgliedern kollegialisch gebildet wird. Die Entscheidungen dieser Behörde erfolgen in öffentlicher Sitzung. Den Vorsitz in derselben führt der Provinzial-Direktor oder dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Rekurs-Instanz bildet Unser Ministerium des Innern.

II. Verfahren.

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen. (§§. 16 und 25 der Gewerbe-Ordnung.)

1. Antrag des Unternehmers.

§. 2. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreis-Amt anzubringen.

Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situations-Zeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§. 3. Aus diesen Vorlagen muss hervorgehen:

a. die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche führt, und der etwaige besondere Name;

b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebs-Werkstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmungen der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit dieselbe innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

§. 4. Den Gesuchen um Genehmigung zur Errichtung von Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind die in den dessfalls erlassenen besonderen Bestimmungen (s. u.) vorgeschriebenen Pläne und Auseinandersetzungen beizufügen.

§. 5. Das Kreis-Amt, bei welchem der Antrag eingereicht wird, hat zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bau-Zeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Bau-Beamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinal-Beamten vorzulegen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

§. 6. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch das Kreis-Amt, bei welchem der Antrag eingebracht ist. Sie muss enthalten:
a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei dem Kreis-Amt, welches die Bekanntmachung erlässt, anzubringen;
c. die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können:
d. den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§. 7. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmte Darmstädter Zeitung zu veröffentlichen. Ein Exemplar des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes ist zu den Akten zu bringen.

3. Vorverfahren.

§. 8. Dem Kreis-Amt, welches die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihm sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

§. 9. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, dass und wo er von den Einwendungen Kenntniss nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und dass nach dem Abschluss der Erörterung

neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

§. 10. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemein privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, dass dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin, oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termin Beweis zu erheben. Die Stellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

§. 11. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

§. 12. Nach dem Abschluss der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Bau-Beamten und Medizinal-Beamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stau-Anlagen sind sie dem Bau-Beamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von dem Kreis-Amt an die Provinzial-Direktion eingesendet.

4. Schluss-Verhandlung.

§. 13. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung durch die kollegiale Behörde ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (§. 20) aus.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder soll sie nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt werden, welche der Unternehmer nicht bereits nachgegeben hat, so erlässt die Provinzial-Direktion zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheids den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache bei der Provinzial-Direktion antragen, worauf nach Massgabe des folgenden §. das mündliche Verfahren stattzufinden hat.

§. 14. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, welche in dem Verfahren nicht wieder fallen gelassen worden sind, so ist nunmehr das mündliche Ver-

fahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten. Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Provinzial-Direktion.

Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Verfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäss zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungs-Schein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst erhalten die Betheiligten das Wort. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die **Aufnahme von Beweisen** beschliessen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch das Kreis-Amt oder einen damit beauftragten Kommissär. Die Stellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die **Entscheidung** ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muss. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich zu ertheilen.

§. 15. In dem zu erlassenden **Bescheide** sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Ausserdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

§. 16. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersendet worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungs-Schein.

5. Rekurs-Verfahren.

§. 17. Der Rekurs gegen die Entscheidung wird bei der Provinzial-Direktion, welche dieselbe getroffen hat, eingereicht. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

§. 18. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Polizei-Direktion der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungs-Schein und mit der Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden.

§. 19. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekurs-Verfahren nicht zulässig.

Die Provinzial-Direktion sendet die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung an das Ministerium des Innern zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Provinzial-Direktion zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekurs-Verfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie, wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

§. 20. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Provinzial-Direktion alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Provinzial-Direktion rechtskräftig geworden oder der Rekurs-Bescheid ergangen ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, so weit thunlich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu bemerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizei-Behörde zu übersenden.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen. (§§. 24 und 25 der Gewerbe-Ordnung.)

§. 21. Das Verfahren richtet sich zunächst nach den in der Verordnung vom 4. August 1857, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend, enthaltenen Vorschriften. Sind hiernach die Verhandlungen genügend verbreitet, so richtet sich das weitere Verfahren nach den in den §§. 13—20 gegebenen Vorschriften.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage. (§. 51 der Gewerbe-Ordnung.)

§. 22. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an das Kreis-Amt zu richten. Auf Grund desselben hat das Kreis-Amt zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweis-Aufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

§. 23. Nach Abschluss der Verhandlung hat das Kreis-Amt die Verhandlungen mit gutachtlicher Aeusserung an die Provinzial-Direktion zur Entscheidung einzusenden.

Zu dem Verhandlungs-Termine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die im §. 14 ertheilten Vorschriften anzuwenden. Für die Einlegung des Rekurses und das weitere Verfahren gelten die in den §§. 17—19 enthaltenen Vorschriften.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43 der Gewerbe-Ordnung), sowie bei Untersagung eines Gewerbe-Betriebes (§§. 15, 35 der Gewerbe-Ordnung).

§. 24. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach der Gewerbe-Ordnung bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungs-Schein zuzustellen.

§. 25. Ueber die dagegen erhobene Beschwerde entscheidet die Provinzial-Direktion als kollegiale Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Diese Behörde wird zuvor diejenigen Erhebungen anstellen lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die in §. 14 ertheilten Vorschriften.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluss näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel und die Frist von 14 Tagen, binnen deren dasselbe eingelegt und gerechtfertigt werden muss, verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungs-Schein zu erfolgen.

§. 26. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15, 35 der Gewerbe-Ordnung) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Der Rekurs-Bescheid ist dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungs-Schein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung. (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36 der Gewerbe-Ordnung.)

§. 27. Wird auf Grund des §. 53 der Gewerbe-Ordnung die Zurücknahme einer der in §. 29 derselben bezeichneten Approbationen oder der in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen beantragt, so hat hierüber die Provinzial-Direktion als kollegiale Behörde in erster Instanz und zwar, wenn nicht die Einstellung des Verfahrens beschlossen wird, auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der betreffende Gewerbetreibende zu laden ist, zu entscheiden. Für die Vorladung und das mündliche Verfahren gelten die im §. 14 ertheilten Vorschriften.

Zuvor hat die Provinzial-Direktion die etwa nöthig befundenen weiteren Er-

mittelungen über die dem Antrage zu Grund gelegten Thatsachen und Verhältnisse anstellen und diese Thatsachen, im Falle dies in den dem Antrage vorausgegangenen Verhandlungen noch nicht geschehen ist, dem Gewerbetreibenden bei der Ladung mittheilen zu lassen.

Wird die Zurücknahme der Approbation, Genehmigung oder Bestallung beschlossen, so ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungs-Schein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

§. 28. Der Rekurs gegen diesen Bescheid muss binnen 14 Tagen nach der Zustellung desselben eingereicht und gerechtfertigt werden.

Von dem Rekurs-Bescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungs-Schein eine Ausfertigung.

Darmstadt, den 1. Nov. 1869. Ludwig.

Bestimmungen über die den Gesuchen um Erlaubniss zur Anlegung von Wassertriebwerken beizuschliessenden Pläne und Auseinandersetzungen.

Wer ein Triebwerk an einem Bache oder dessen Seitengräben anlegen will, hat seinem bei der einschlägigen Regierungs-Behörde einzureichenden Gesuche folgende Pläne und Auseinandersetzungen beizuschliessen:

1. einen Situationsplan in $^1/_{1000}$ der natürlichen Grösse, in welchen nicht allein die Baustelle selbst mit allen darauf zu errichtenden Bauwerken, sondern auch der Lauf des Baches und der in denselben einmündenden Seitengräben, und alle auf den Bach anstossenden Grundstücke mit den Namen ihrer Besitzer und der Bezeichnung der Kulturart derselben eingezeichnet sind.

Die Aufnahme dieses Situationsplanes hat flussaufwärts soweit stattzufinden, als der durch etwa projektirte Wehr-Anlagen zu bewirkende Anfstau des Wassers sich im ungünstigsten Falle voraussichtlich erstrecken wird, und flussabwärts mindestens bis zur Vereinigung des Mühlenkanals mit dem Flussbett.

2. Längen- und Querprofile des betreffenden Fluss-Bezirks und zwar, wenigstens von dem Wehre des zunächst oberhalb gelegenen, bis zu dem des zunächst unterhalb gelegenen Wassertriebwerks, wenn dergleichen vorhanden sind. Das Nivellement muss, ausser der Terrainhöhe, Sohlenhöhe und dem bekannten kleinsten, mittleren und höchsten Wasserstande, zugleich enthalten:

a. die vorhandenen Wehrhöhen nebst den dazu gehörigen Eichpfählen;

b. an den Mühlen, die Höhen des Fachbaumes der Mühlengerinne und der daranf angebrachten Schutzbretter; die Höhe vom Fachbaum des Gerinnes bis zur unteren Schwelle desselben; den Halbmesser der Mühlräder vom Zapfen der Welle bis zum äussersten Punkt der Schaufel, endlich

c. die Höhenlage des Fachbaumes und des Wehres, sowie die durch dieses zu erzielende Aufstauung des Wasserspiegels.

Ausserdem muss das Nivellement sich an möglichst viele feste, in dem Situationsplane genau bezeichnete Punkte als: Grenzsteine, Mauerquader etc. längs der Bachufer anschliessen.

Die Ufer sind, und zwar das rechte durch scharf angezogene, das linke durch punktirte grüne, die Bachsohle durch scharfe, schwarze, der natürliche Wasserspiegel durch blaue und der aufgestaute Wasserspiegel durch rothe Linien zu bezeichnen.

Das Nivellement soll auf eine über dem höchsten Punkte gelegene Horizontale bezogen werden, längs welcher die Höhen derselben über den verschiedenen Nivellementspunkten und deren Entfernungen von einander mit Zahlen eingeschrieben sind.

Der Massstab für die Längen soll nicht unter $1/_{2000}$, der für die Höhen wenigstens $1/_{100}$ der natürlichen Grösse sein.

3. Einen Spezialplan des anzulegenden Triebwerks in $1/_{50}$ der natürlichen Grösse, woraus genau ersichtlich ist, ob das Werk durch ober- oder unterschlächtige Wasserkraft betrieben werden soll.

Sodann muss angegeben werden, wie das vorhandene Gefälle vertheilt werden soll, wieviel nämlich

a. der Fall vom Wehrfachbaum bis zum Wasserspiegel über dem Fachbaum des Gerinnes (obere Räusche),
b. wieviel dieser Wasserstand selbst (nasser Fall),
c. wieviel der Fall von dem Fachbaum des Gerinnes, bei unterschlächtigen Rädern, bis zum unteren Fachbaum des Gerinnes, bei oberschlächtigen aber, bis zum Wasserspiegel unter dem Rad (trockener Fall),
d. wie viel der Fall von dem zuletzt gedachten Punkt, bis zum Wasserspiegel bei Vereinigung des Mühlenkanals mit dem Flussbett, oder bis zu dem zunächst unterhalb gelegenen Wehr (untere Räusche) betragen soll, und
e. nach welchem Profil der Mühlenkanal angelegt werden soll.

4. Einen Plan in $1/_{50}$ der natürlichen Grösse von dem für das Triebwerk nöthigen Streichwehre in Verbindung mit Grundschützen, bestehend in einem Grundriss und einem senkrecht auf den Fachbaum des Wehres oder die Schützenschwelle gerichteten Quer- oder Längendurchschnitt, mit Angabe einer Pegelvorrichtung zur Beobachtung des Wasserstandes am Wehr.

5. Einen vollständigen Plan der aufzuführenden Gebäude in $1/_{100}$ der natürlichen Grösse, bestehend aus Grundrissen der verschiedenen Stockwerke, Längen- und Querdurchschnitten und zwei Ansichten.

6. Eine Nachweisung der Geschwindigkeit und Menge des Wassers bei dem kleinsten und höchsten Wasserstande.

7. Eine detaillirte Darlegung des Nutzeffektes der Wasserräder und der Leistungsfähigkeit des Werkes.

B. Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 18. Nov. 1869.

In den südlich des Mains gelegenen Theilen des Grossherzogthums sind nunmehr für die Ordnung des Gewerbewesens die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ebenso, wie bisher schon in Ober-Hessen, Kastel und Kostheim, in erster Reihe massgebend. Es treten daher die Vorschriften des bestehenden Rechtes, soweit sie damit nicht vereinbar sind, ausser Wirksamkeit; nur insoweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung. Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenn gleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landes-Gesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landes-Gesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniss zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es entspricht der Absicht des Gesetzes, dass in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landes-Gesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist ausserdem zu beachten, dass die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbe-Betrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemein poli-

zeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitten-Polizei, sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner zu beachten.

In Bezug auf die Aenderungen, welche die seitherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb der Gewerbe im Grossherzogthum durch die Einführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund in einzelnen Beziehungen erleiden, ist ausser den in der Verordnung vom 1. November 1869, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr. (Reg.-Bl. Nr. 53), getroffenen Anordnungen insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Als allgemeines Erforderniss für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die A n z e i g e von dem Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbe-Betriebs nach Massgabe der Gewerbe-Ordnung und die Handhabung der sonstigen, mit dem Gewerbe in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuer-Gesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden bei der B ü r g e r m e i s t e r e i des Ortes, wo er das G e w e r b e b e t r e i b t, zu machen; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung ausserdem für die A g e n t e n der F e u e r - Versicherungs-Anstalten und für die P r e s s - G e w e r b e vorgeschrieben sind, müssen, wenn der Gewerbetreibende am Sitze eines Kreis-Amts wohnt, an dieses, anderen Falls an die Orts-Polizeibehörde gerichtet werden, welche dem vorgesetzten Kreis-Amt von der Anzeige jedesmal Mittheilung zu machen hat.

Die Bürgermeistereien haben die an sie gelangenden Anzeigen in die Tagebücher über Ab- und Zugang der Gewerbe einzutragen, welche sie nach §. 14 der Gewerbe-Steuer-Verordnung vom 24. Dezember 1860 zu führen haben, und zwar auch in dem Falle, wenn es sich von Gewerben handeln sollte, welche der Gewerb-Steuer nicht unterliegen.

Die Vorschriften der Gewerbe-Steuer-Gesetzgebung in Bezug auf die Gewerbs-Patente bleiben nach wie vor in Kraft.

2. Die Polizei-Behörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbe-Betrieb der vorgeschriebene Befähigungs-Nachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbe-Betrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbe-Betrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichts-Behörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

3. Von den im §. 1 der Verordnung vom 28. Dezember 1860 verzeichneten Gewerben, zu deren Betrieb ein Gewerbspatent erst dann ertheilt werden darf, wenn vorher die Erlaubniss der höheren Administrativ-Behörde dazu eingeholt worden ist, sind durch spätere Verordnungen bereits in Wegfall gekommen: Fruchthandel, (Bekanntmachung vom 4. August 1863), Mäkler mit Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln und Mäkler nach Massgabe der Verordnung vom 15. September 1846 (§. 9 der Verordnung vom 22. September 1864), zünftige Gewerbe (Verordnung

vom 16. Februar 1866), Bauhandwerke (Bekanntmachung vom 15. Juni 1866) und Hufschmiede (Bekanntmachung vom 3. Februar 1869). Durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund wird die Konzessions-Pflicht für weitere der in der Verordnung vom 28. Dezember 1860 genannten Gewerbe aufgehoben. Hierher zählen insbesondere die Agenturen für Versicherungs-Geschäfte, sowie für Dampfschifffahrts- und Eisenbahnfahrts-Unternehmungen, und die Pressgewerbe. In Folge dessen zählen zu den Gewerben und den Gewerbs-Anlagen, zu deren Betrieb ein Gewerbspatent erst dann ertheilt werden darf, wenn vorher die Erlaubniss der höheren Administrativ-Behörde, beziehungsweise ein Legitimations-Schein zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, eingeholt worden ist, nur noch: Agenturen für den Transport von Auswanderern, Apotheken, Eisenbahnfahrts-Unternehmungen, Schiffer für Ueberfahrten, Versicherungs-Unternehmungen, Hausirhandel und Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, Schifffahrts-Betrieb auf dem Rhein, Main und Neckar, Steuermanns-Gewerbe, Wirthschaften mit Ausnahme der blossen Speise-Wirthschaften, und die in den §§. 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung genannten Anlagen, welche für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Ausserdem bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Einer Konzession der höheren Verwaltungs-Behörde bedürfen die Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, eines Prüfungs-Zeugnisses der zuständigen Behörde die Hebammen, und der Erlaubniss zum Betrieb ihres Gewerbes die Schauspiel-Unternehmer. (§§. 29 bis 32 der Gewerbe-Ordnung.)

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben. Auch ist die Polizei-Behörde befugt, vor dem Beginn des Betriebs einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, dass die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Demgemäss bleiben namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 4. August 1857, der Bekanntmachung vom 3. Juli 1860 und der Verordnung vom 22. Januar 1867, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend, auch ferner in Kraft.

5. Nach §. 34 der Gewerbe-Ordnung ist es den Landes-Gesetzen überlassen, den Handel mit Giften von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen der Handel mit Giften zugelassen ist, und der Bedingungen, welchen dieser Geschäfts-Betrieb unterliegt, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

6. Die bestehenden Vorschriften in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 der Gewerbe-Ordnung auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbe-Betrieb erhalten, (Feldmesser, Auktionatoren, Güterbestätiger, Wäger, Messer etc.), bleiben in Kraft. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Ver-

pflichtungen, die sie in ihrem Geschäfts-Betriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

7. In Betreff der Pressgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft:

Die nach Art. 43 des Gesetzes vom 1. August 1862, die Presse betreffend, zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leih-Bibliothek oder eines Lese-Kabinets und Verkäufers von Druckschriften, Zeitungen und Bildern erforderliche Konzession kommt in Wegfall. Dagegen bedarf es zum Betrieb dieser Gewerbe der in §. 14 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Orts-Polizeibehörde. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in §. 148 mit Strafe bedroht.

Nach Art. 45 des Press-Gesetzes dürfen nur mit obrigkeitlicher (kreisamtlicher) Erlaubniss und innerhalb der Grenzen derselben Druckschriften an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten oder vertheilt werden, und nach Art. 48 dürfen Druckschriften an öffentlichen Orten nur mit Erlaubniss der Lokal-Polizeibehörde öffentlich angeschlagen oder angeheftet werden. Dem §. 43 der Gewerbe-Ordnung zufolge ist in diesen Fällen eine Erlaubniss nur für Diejenigen erforderlich, welche erwähnte Thätigkeit gewerbsmässig ausüben wollen. Diese Erlaubniss darf nur unter den Bedingungen und nach Massgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlaubniss darf auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind. Wer das erwähnte Geschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubniss betreibt, oder den über diese Erlaubniss auszustellenden Legitimations-Schein nicht bei sich führt, unterliegt der im §. 148 angedrohten Strafe.

8. In Bezug auf die Ertheilung der Erlaubniss zum Betrieb der Gastwirthschaft, der Schenkwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken (§. 33 der Gewerbe-Ordnung) sind folgende Grundsätze zu beachten:

a. Die Erlaubniss darf weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40);

b. die Errichtung von blossen Speise-Wirthschaften ist an eine polizeiliche Erlaubniss nicht gebunden;

c. der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäft betrieben wird, bedarf der polizeilichen Erlaubniss;

d. eine Prüfung darüber, ob die Lebensart und der Lebenswandel des Nachsuchenden einen üblen Ruf gegen ihn begründet, hat nicht Statt, dagegen kann eine Feststellung darüber eintreten, ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde (§. 33, 1);

e. das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal muss seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33, 2), daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizei-Behörde nach wie vor stattfindet;

9. Personen, welche Tanz-, Turn- oder Schwimmunterricht, oder das Geschäft der Trödler, Pfandleiher oder Gesinde-Vermiether als Gewerbe betreiben,

haben beim Beginn des Gewerbes die am Schlusse des §. 35 vorgeschriebene Anzeige bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes zu machen. Die Polizei-Behörde hat festzustellen, ob der Gewerbtreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäfts-Betrieb desselben in polizeilichem Interesse Bedenken erregt. Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt. Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist ihm der Gewerbe-Betrieb unter Verweisung auf die in §. 148 angedrohte Strafe zu untersagen.

10. Die durch die Verkehrs-Verhältnisse gebotene Regelung der in §. 37 bezeichneten Strassen-Gewerbe unterliegt dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden. Die polizeilichen Anordnungen haben sich nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken und sind in Form von Polizei-Reglements zu erlassen.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizei-Behörde nach §. 76 der Gewerbe-Ordnung zuvor des Einverständnisses mit der Gemeinde-Behörde zu vergewissern.

11. In Bezug auf die Einrichtung von Kehr-Bezirken für die Schornsteinfeger und den Geschäfts-Betrieb derselben (§§. 39 und 47 der Gewerbe-Ordnung) bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

12. Nach §. 42 der Gewerbe-Ordnung ist für Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf den Strassen am Orte der gewerblichen Niederlassung ebenso eine vorgängige Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde erforderlich, wie solche in §. 59 für dergleichen Aufführungen im Umherziehen vorgeschrieben ist.

13. Die im §. 44 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Legitimationen, deren die Handlungs-Reisenden zu ihrem Geschäfts-Betriebe bedürfen, sind von den Kreis-Aemtern zu ertheilen, wenn der Gewerbetreibende, welcher ausserhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch einen in seinem Dienste stehenden Reisenden Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen will, durch Vorzeigung seines für das betreffende Kalenderjahr gültigen, von dem Steuer-Kommissariat visirten Gewerbs-Patentes nachweist, dass er für sein Gewerbe die gesetzliche Steuer entrichtet. Die Voraussetzung, unter welcher für den im §. 44 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe-Betrieb im Gebiete des Norddeutschen Bundes ein Legitimations-Schein oder eine den Bestimmungen der Zoll-Vereinsverträge entsprechende Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt werden kann, ist hiernach im Grossherzogthum die nämliche. Es genügt daher, wenn eine Legitimation zu dem fraglichen Gewerbe-Betrieb nachgesucht wird, solche durch Ausfertigung einer Gewerbe-Legitimations-Karte nach dem in der Anlage des Schluss-Protokolls zu dem Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867 enthaltenen Formular (Regierungs-Blatt Seite 566) zu ertheilen.

Angehörige der Staaten des Norddeutschen Bundes sind in dem Grossherzogthum zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waaren-Bestellungen für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 der Gewerbe-Ordnung ausgefertigten Legitimations-Schein besitzen, oder auf Grund der Zoll-Vereins-Bestimmungen mit einer Legitimations-Karte versehen sind.

Der nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung legitimirte Handlungs-Reisende ist bei seinem Geschäfts-Verkehr auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt. Der Legitimations-Schein, resp. die Gewerbe-Legitimations-Karte berechtigt den Inhaber jedoch nur zum Mitführen angekaufter Waaren, Behufs deren Be-

förderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht.

14. Die näheren Anordnungen zur Ausführung der in Titel III. der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften über die Hansir-Gewerbe sind aus der nachstehenden Anweisung zu Titel III. der Gewerbe-Ordnung zu entnehmen.

15. Die in der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die noch bestehenden Innungen und Zünfte führen keine Veränderungen in dem dermaligen Zustand dieser Korporationen und deren Stellung herbei. Die Befugnisse, welche denselben durch die Gewerbe-Ordnung entzogen werden, sind bereits durch frühere Akte der diesseitigen Gesetzgebung aufgehoben worden. Die Gewerbe-Ordnung enthält indess einzelne Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden der sich auflösenden Innungen, welche, wo in den Provinzen Starkenburg und Ober-Hessen überhaupt noch Zünfte bestehen, bei deren Auflösung in Anwendung zu bringen sind. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staats-Behörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist deren Beaufsichtigung den Gemeinde-Behörden übertragen.

16. An Stelle der Bestimmungen im Art. 348 des Polizei-Straf-Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen bei Verwendung der Kinder in Fabriken treten die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken. (§§. 128 bis 134, 149, 150, 154.)

17. Zu §. 155 der Gewerbe-Ordnung:

Die höheren Verwaltungs-Behörden sind, insoweit deren Funktionen durch die Verordnung vom 1. November 1869 nicht den Provinzial-Direktionen überwiesen sind, die Kreis-Aemter.

Die den unteren Verwaltungs-Behörden in den §§. 44 und 77 und der Polizei-Behörde im §. 147 zugewiesenen Funktionen stehen ebenfalls den Kreis-Aemtern zu.

Als Gemeinde-Behörde im Sinne der Gewerbe-Ordnung ist in der Regel der für jede Gemeinde gebildete Orts-Vorstand zu betrachten. In den Fällen der §§. 88, 108, 113 und 121 stehen die der Gemeinde-Behörde übertragenen Funktionen der Bürgermeisterei zu.

Die Orts-Polizeibehörde ist die Bürgermeisterei, insofern nicht für die Ausübung der Polizei für einzelne Orte eine besondere Polizei-Verwaltung angeordnet ist.

C. Anweisung zur Ausführung des Titels III. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betr.

1. In Folge der Bestimmungen im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund treten die in der diesseitigen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1846, den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe betreffend, insoweit ausser Wirksamkeit, als sie nicht in die Bundes-Gesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die in den verschiedenen Bundes-Staaten bestehenden Vorschriften über die Besteuerung der Hausir-Gewerbe durch die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung unberührt geblieben und es unterliegt daher dieser Gewerbe-Betrieb im Grossherzogthum, insofern es sich hierbei nicht von dem Betrieb eines von der Gewerbe-Steuer befreiten Gewerbes handelt, auch fernerhin den in der Gewerbe-Steuer-Gesetzgebung des Grossherzogthums enthaltenen Vorschriften.

2. Nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ist von dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nur der Ankauf und Verkauf der im §. 56 genannten Gegenstände, mit welchen auch bisher schon der Hausirhandel im Grossherzogthum nicht erlaubt war, ausgeschlossen. Es ist daher der Hausirhandel mit alten Waaren, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind, gestattet, und treten demzufolge die Bestimmungen der §§. 5 bis 7 der Hausir-Verordnung vom 6. November 1846 — wonach die Erlaubniss zum Hausiren mit anderen, als den in dieser Verordnung oder späteren Bekanntmachungen namhaft gemachten Gegenständen und zur Ausübung anderer, als der darin genannten Gewerbe nicht ertheilt werden kann, insofern nicht ausnahmsweise mit Rücksicht auf ein allgemeines oder örtliches Bedürfniss besondere Genehmigung des Ministeriums hierzu erwirkt worden ist, — ausser Kraft. Ebenso kommen die in §. 17 der gedachten Verordnung enthaltenen Verbote des Hausirens mit Kaffee, Zucker, fabrizirtem Tabak und Salz, sowie das Verbot des Hausirhandels mit lithographirten und gedruckten Schriften in Wegfall.

Ferner treten insbesondere ausser Wirksamkeit:

die Bestimmungen in §. 4, lit. b. der Hausir-Verordnung vom 6. November 1846 und im letzten Absatz des §. 13 derselben Verordnung, da nach der Gewerbe-Ordnung die Ertheilung eines Legitimations-Scheins zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nur bei dem Mangel der im §. 57 angegebenen Voraussetzungen versagt werden kann;

die Bestimmung im 2. alinea des §. 10 der Verordnung vom 6. November 1846, wonach der Hausirende vor dem Anfang seines Geschäfts ausserhalb seines Wohnortes sich bei der betreffenden Bürgermeisterei persönlich zu melden und sein Gewerbspatent von derselben visiren zu lassen hat;

sowie die in §. 10 alinea 2 und §. 13 der Gewerbe-Steuer-Verordnung vom 24. Dezember 1860 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Gestattung des temporären Aufenthalts zum Betrieb eines Gewerbes. Dagegen ist nach den Bestimmungen im §. 61 der Gewerbe-Ordnung der Inhaber des Legitimations-Scheins oder des denselben ersetzenden Gewerbe-Scheins, bei Vermeidung einer Geldbusse bis zu 10 Thalern (§. 119 der Gewerbe-Ordnung) verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und insofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiss der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

3. In Bezug auf das Erforderniss eines Legitimations-Scheins wird auf Grund des Art. 63 der Gewerbe-Ordnung bestimmt, dass der Hausirhandel mit denjenigen in der Anlage A. zu der Verordnung vom 6. November 1846 genannten Gegenständen, welche nicht zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, mit denen im ganzen Bundes-Gebiete ohne Legitimations-Schein hausirt werden darf, gehören, für das Gebiet des Grossherzogthums ebenfalls ohne Legitimations-Schein gestattet ist.

4. Die Gesuche um Ertheilung von Legitimations-Scheinen zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen sind bei der Bürgermeisterei des Wohnortes des Gewerbetreibenden vorzubringen, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren nach den Bestimmungen des §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimations-Schein versagt werden darf, und sodann das Gesuch mit ausführlicher Angabe der bezüglichen Verhältnisse, unter Beifügung des Signalements des Nachsuchenden, dem Kreis-Amt zur Entscheidung vorlegt.

Wird von diesem die Ertheilung des Legitimations-Scheins versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungs-

Schein zuzustellen. Der dagegen zulässige Rekurs ist an die Provinzial-Direktion zu richten, welche hierüber als kollegiale Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist, entscheidet. Für die Verhandlung der Sache bei der Provinzial-Direktion und das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des §. 25 der Verordnung vom 1. November 1869 (Regierungs-Bl. Nr. 53) massgebend.

5. Nach dem letzten alinea des §. 58 der Gewerbe-Ordnung kann in den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheins nothwendig machen, dieser auch zugleich den Legitimations-Schein ersetzen. Der Gewerbeschein ist im Grossherzogthum das Gewerbspatent zum Hausiren, und es kann daher für den Hausirbetrieb der Einwohner des Grossherzogthums im Inland von dem Erforderniss des jährlich neu auszustellenden Legitimations-Scheins abgesehen und derselbe durch das auf Grund der bisherigen kreisamtlichen Erlaubniss ertheilte, nur bis zu Ende des Kalenderjahrs gültige, mithin jährlich neu auszufertigende Gewerbspatent zum Hausiren als ersetzt betrachtet werden.

Diejenigen Inländer, welche die kreisamtliche Erlaubniss zu dem von ihnen beabsichtigten Gewerbe-Betrieb noch nicht besitzen, haben nunmehr die Ertheilung eines Legitimations-Scheins nachzusuchen. Für die Ertheilung des Gewerbs-Patentes genügt es jedoch, dass dieser Legitimations-Schein das erstemal eingeholt und der Bürgermeisterei vorgelegt wird, indem in den folgenden Jahren die Vorzeigung des nächst vorbergehenden Gewerbs-Patentes hinreichend ist. Die Bürgermeisterei hat auch in diesen Fällen jedesmal zu prüfen, ob keiner der Gründe vorliegt, aus welchen nach §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimations-Schein versagt werden darf, und eintretenden Falls die Entscheidung des Kreis-Amts zu erwirken, ehe sie das neue Gewerbspatent ertheilt.

6. Insoweit für den Betrieb der im §. 58 der Gewerbe-Ordnung unter 1 und 2 erwähnten Geschäfte ein Legitimations-Schein erfordert wird, ist derselbe nach Massgabe des unter Nr. 4 Bemerkten von dem Kreis-Amt zu ertheilen.

7. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung hezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniss der Behörde des Orts bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b. der Legitimations-Schein zunächst immer nur für den Verwaltungs-Bezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausir-Gewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c. die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimations-Scheins nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann. Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimations-Scheine zu diesem Gewerhe-Betriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 4 bezeichneten Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimations-Scheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung. Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniss der Orts-Behörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

Den Legitimations-Scheinen zu diesem Gewerbe-Betrieb (Aufführen von Musik, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten auf Strassen etc.) ist von dem Kreisamt die Bemerkung beizufügen, dass dieselben die Befugniss zum Gewerbe-Betrieb nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimations-Schein ausgestellt hat, beziehungs-

weise auf deren Bezirk der Legitimations-Schein ausgedehnt worden ist, und dass im Inlande vor dem Beginn der erwähnten Produktionen die in den §§. 30 und 31 der Gewerbesteuer-Verordnung vom 24. Dezember 1860 vorgeschriebene Abgabe zu entrichten ist, worüber das betreffende Kreis-Amt oder die in einzelnen Orten hierzu ermächtigte Lokal-Behörde eine auf das der Abgabe entsprechende Stempelpapier ausgefertigte Bescheinigung ertheilt.

8. Zu den Legitimations-Scheinen ist ein Ausfertigungs-Stempel von zwanzig Kreuzern zu verwenden. Mit diesem Stempel versehene Formulare zu Legitimations-Scheinen können die Kreis-Aemter von der Grossherzoglichen Hauptstempel-Verwaltung beziehen.

9. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung) sind von dem Unternehmer an die Bürgermeisterei des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese hat den Antrag in Gemässheit der §§. 57 und 62 der Gewerbe-Ordnung zu prüfen und mit ihrem Berichte an das Kreis-Amt zur Entscheidung einzusenden. Wird von dem letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter 4 gegebenen Vorschriften mit der Massgabe zu verfahren, dass zu der mündlichen Verhandlung ausser dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

10. Bundes-Angehörige, welche nicht diesseitige Unterthanen sind, bedürfen zum umherziehenden Gewerbe-Betrieb im Grossherzogthum — abgesehen von den in Nr. 3 erwähnten Fällen — zunächst des von der zuständigen Verwaltungs-Behörde ihrer Heimath ertheilten Bundes-Legitimations-Scheines, auf dessen Grund ihnen, insofern es sich von dem Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes handelt, gegen Entrichtung der im Artikel 28 des Gewerb-Steuer-Gesetzes vom 4. Dezember 1860 vorgeschriebenen Gewerb-Steuer das diesseitige Gewerbs-Patent zum Hausiren, welches bis zu dem Ablauf des Jahres, worin es ausgestellt worden, für das ganze Grossherzogthum Gültigkeit hat, von dem Kreis-Amt zu ertheilen ist. Bundes-Angehörigen, welche mit diesem Legitimations-Schein versehen sind, und ihren in gleicher Weise legitimirten Gehülfen kann das Gewerbs-Patent zum Hausiren nicht versagt werden.

11. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung bedarf das Formular der Gewerbs-Patente zum Hausiren einer neuen Redaktion. Bis zu dem Erlass der neuen Formulare sind zur Ausfertigung der Hausir-Patente zwar noch die bisherigen Formulare zu benutzen, die darin abgedruckten Bestimmungen der Hausir-Verordnung vom 6. November 1846 aber, insoweit sie durch die Gewerbe-Ordnung aufgehoben sind, nicht in Anwendung zu bringen.

---

7. Mecklenburg-Schwerin.

A. Verordnung vom 25. September 1869, betreffend die in Gemässheit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 fungirenden Behörden und das Verfahren derselben.

§. 1. Es verbleibt rücksichtlich der in Gewerbe-Sachen zuständigen Behörden und des Verfahrens derselben, soweit die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht Ausnahmen erforderlich machen, bei der bestehenden Ordnung.

Erster Abschnitt.

Die Behörden.

§. 2. Demgemäss ist unter der in der Gewerbe-Ordnung vorkommenden Bezeichnung:

Zentral-Behörde

immer, nnter der Bezeichnung:

höhere Verwaltungs-Behörde

aber in der Regel, nnd vorbehaltlich der in dieser Verordnung bestimmten Ausnahmen, das nach der Verordnnng vom 4. April 1853 sachlich kompetente Ministerinm zn verstehen.

Anch ist das Ministerium des Innern diejenige Behörde, welche die der »Polizei-Behörde« in den §§. 58 uud 62 der Gewerbe-Ordnung vorbehaltene Bestimmnng der Umgegend des Wohnortes zu treffen hat, wenn der bezügliche Verkehr die Bezirke mehrerer Obrigkeiten berührt.

Dagegen sind auf die Orts-Obrigkeiten zu beziehen die Ausdrücke:

»Orts-Behörde« im §. 59 der Gewerbe-Ordnnng,

»Unter-Behörde« im §. 58 derselben,

»Polizei-Behörde« im §. 147 derselben,

»Orts-Polizeibehörde« in den §§. 27, 37, 43, 67, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 128, 130, 131, 132, 133 der Gewerbe-Ordnung.

§. 3. Die Funktionen der

»unteren Verwaltnngs-Behörde«

im §. 44 der Gewerbe-Ordnnng, betreffend die Ertheilung von Legitimations-Scheinen zum Aufkauf von Waaren und Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, sollen von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche nach dem Publikandum Unseres Ministerinms des Innern vom 30. März 1868 zur Ertheilung der Gewerbe-Legitimations-Karten für den Zoll-Verein kompetent sind.

Dagegen ist im §. 77 der Gewerbe-Ordnung als »untere Verwaltnngs-Behörde« die Orts-Obrigkeit anzusehen, wenn sämmtliche Ortschaften des Kehr-Bezirks unter ihrer Jnrisdiktion stehen, in allen übrigen Fällen aber die Behörde, welche den Kehr-Bezirk angewiesen hat.

Welche Behörde die

der »Gemeinde-Behörde« in den §§. 13, 64, 66, 69, 70, 76, 77, 88, 89, 95, 96, 108, 113 der Gewerbe-Ordnung zugewiesenen

Fnnktionen ansznüben hat, bestimmt sich nach der Gemeinde-Verfassnng jedes Ortes.

§. 4. Um für diejenigen Fälle, in welchen den Vorschriften über das Rekurs-Verfahren nach Massgabe der §§. 20 nnd 21 der Gewerbe-Ordnung mit den bestehenden Behörden nicht zu genügen ist, eine geeignete Aushülfe zn schaffen, haben Wir beschlossen, für einen Theil der an sich den bestehenden Behörden zuständigen Fnnktionen eine besondere kollegialisch organisirte Kommission für Unsere gesammten Lande niederznsetzen. Dieselbe soll den Namen

Grossherzogliche Gewerbe-Kommission

führen, nnmittelbar von Unserem Ministerinm des Innern dependiren und in unserer Residenz-Stadt Schwerin ihren Sitz haben.

§. 5. Die Gewerbe-Kommission soll

1. als zweite Instanz bei den nach Vorschrift der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung zu behandelnden Rekursen fungiren, wenn der Bescheid in erster In-

stanz von einer Behörde ertheilt worden ist, welche nicht wenigstens aus drei Mitgliedern besteht und deshalb als eine kollegiale Behörde im Sinne der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung nicht anzusehen ist.

Kollegiale Obrigkeiten haben aber bei den von ihnen in erster Instanz nach Vorschrift der §§. 20 und 21 zu behandelnden Fällen allemal nach Massgabe des §. 21 sub 2 zu verfahren.

Die Gewerbe-Kommission soll ferner

2. die erste Instanz bilden,
   a. wenn in dem Geltungs-Bereiche der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung die Inhabor obrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete die Errichtung solcher Anlagen oder den Betrieb solcher Gewerbe beabsichtigen, für welche nach der Gewerbe-Ordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist;
   b. wenn bestimmte Funktionen in der Gewerbe-Ordnnng der höheren Verwaltungs-Behörde nnmittelbar zugewiesen, resp. nach dem bestehenden Rechte zuständig sind, gegen das bezügliche Verfahren aber ein Reknrs nach Massgabe der Vorschriften in den §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnnng stattfinden kann.

Dahin gehören insbesondere:

Die Ertheilung von Konzessionen nnd Genehmignngen in den Fällen der §§. 30, 32 und 34 der Gewerbe-Ordnung; die Ausübung der in den §§. 51 und 52, so wie mit Bezug auf die §§. 29, 30, 32 und 34 im §. 53 der Gewerbe-Ordnnng bestimmten Befugnisse; endlich die Ertheilung der Legitimations-Scheine und Genehmigungen zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen, soweit dieselbe im Titel III. der Gewerbe-Ordnnng der höheren Verwaltungs-Behörde zugewiesen ist.

Die Rekurse führen in den vorstehend sub 2a und b angeführten Fällen an das sachlich kompetente Ministerium.

§. 6. Die Gewerbe-Kommission hat die in §. 21 sub 1 der Gewerbe-Ordnung der kollegialen Behörde beigelegten Befugnisse.

Die Orts-Obrigkeiten sind verpflichtet, den Anordnungen der Gewerbe-Kommission in dem ihr nach §. 5 dieser Verordnnng zugewiesenen Ressort Folge zn geben.

Znr Vollstreckung von ihr erkannter Zwangs-Verfügungen hat sie sich der Obrigkeit des Wohnortes, beziehungsweise Aufenthalts-Ortes der Betheiligten zn bedienen, welche verpflichtet ist, den Anweisnngen und Requisitionen der Kommission Folge zn geben, auch wenn dieselben gegen Eximirte gerichtet sind.

Werden jedoch exekutivische Massregeln gegen Orts-Obrigkeiten als solche erforderlich, so sind dieselben bei Unserem Ministerium des Innern zu beantragen.

Ueber die Znsammensetzung der Kommission werden Wir die nöthige Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt verfügen.

§. 7. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Unserer Seestädte Rostock nnd Wismar bestimmen Wir aber weiter Folgendes:

1. Die Magistrate der Seestädte Rostock nnd Wismar sollen in Gewerbe-Sachen ausser den Befugnissen, welche in Unseren Landen den Orts-Obrigkeiten nach Massgabe dieser Verordnnng znstehen, für ihren obrigkeitlichen Bezirk, wiewohl nnter Unserer landesherrlichen Oberaufsicht nnd demgemäss mit Aufrechthaltung der Znlässigkeit des Reknrses an das in jedem besonderen Falle kompetente Ministerinm, auch diejenigen Funktionen auszuüben haben, welche in den Titeln I., II. und IV. bis X. der Gewerbe-Ordnnng der höheren Verwaltnngs-Behörde vorbehalten sind.

Auch soll ihnen im gleichen Masse überlassen sein, Schauspiel-Unternehmern

nach Vorschrift des §. 32 der Gewerbe-Ordnung die Erlaubniss zum Betriebe ihres Gewerbes zu ertheilen. Ebenso verbleibt ihnen die Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe des Lootsen-Gewerbes in ihrem Bezirke (§. 34 der Gewerbe-Ordnung).

2. Den Magistraten der Seestädte bleibt es überlassen, die ihnen hiernach zustehenden Funktionen im Bereiche der Gewerbe-Ordnung unter ihrer obrigkeitlichen Aufsicht auch, soweit dies stadtverfassungsmässig geschehen kann, durch nachgeordnete Behörden auszuüben. Jedoch haben sie in Gemässheit der oben im §. 5 sub 1 in Betreff der kollegialen Obrigkeiten gegebenen Vorschrift für diejenigen Fälle, wo in der Gewerbe-Ordnung nach Massgabe der §§. 20 und 21 ein beschränkter Instanzenzug mit öffentlichem Verfahren vor einer kollegialen Behörde in einer der Instanzen vorgeschrieben ist, solche Anordnungen zu treffen, dass der Bescheid allemal in erster Instanz nach §. 21 sub 2 der Gewerbe-Ordnung ertheilt werde, und den Betheiligten der Rekurs an das sachlich kompetente Ministerium frei bleibe.

Zweiter Abschnitt.
Das Verfahren.

§. 8. Das förmliche Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge, welches die Gewerbe-Ordnung in den §§. 21, 24, 40, 54, 57 (auch 43) vorschreibt, findet Statt:

1. zwischen Parteien, wenn von dem Unternehmer einer der im §. 16 der Gewerbe-Ordnung verzeichneten gewerblichen Anlagen auf Genehmigung der Errichtung, beziehungsweise der Veränderung (vgl. §. 25 der Gewerbe-Ordnung) angetragen worden ist, sofern in Folge der erlassenen Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden;
2. nur mit einer interessirenden Partei,
   a. aus Veranlassung eines Antrags derselben, wenn gegen einen der sub 1 erwähnten Anträge die ergangene Bekanntmachung keine Einwendung hervorgerufen hat, sowie ferner, wenn

      um die Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 24 der Gewerbe-Ordnung),

      um die Konzession, Erlaubniss oder Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43 der Gewerbe-Ordnung),

      um Ertheilung eines Legitimations-Scheins zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen (§§. 57, 58, 62 der Gewerbe-Ordnung)

   gebeten worden ist,

   oder
   b. von Amtswegen, beziehungsweise aus Veranlassung einer Anzeige (Denunziation), wenn es sich handelt:

      um die Untersagung eines Gewerbe-Betriebes, für welchen entweder die durch Gesetze vorgeschriebene Erlaubniss (§§. 30, 32, 33, 34 der Gewerbe-Ordnung), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35 der Gewerbe-Ordnung) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37 der Gewerbe-Ordnung);

      um die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36 und 53 der Gewerbe-Ordnung);

      um die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51 der Gewerbe-Ordnung).

§. 9. Die Grundsätze des in allen vorbezeichneten Fällen einzuhaltenden Verfahrens sind in den §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung gegeben. Spezial-Vorschriften sind in den §§. 17, 18, 19, 57 enthalten.

Unter Festhaltung dieser Grundsätze haben die betreffenden Behörden auch bei gewerblichen Angelegenheiten die für die Behandlung von Verwaltungs-Angelegenheiten überhaupt vorgeschriebenen oder üblichen Formen und diejenige Prozedur in Anwendung zu bringen, welche nach der Beschaffenheit des Falles und der Lage der Sache als die geeignetste erscheint und den Zweck des Verfahrens ohne Weitläufigkeiten mit entsprechender Sicherheit am einfachsten erreichen lässt. Für die einzelnen Stadien des Verfahrens, resp. für einzelne Kategorien der Zusammenstellung im vorstehenden §. 8 sind aber die nachstehenden näheren Vorschriften zu beachten.

1. Vorschriften für beide Instanzen.

§. 10. Bei terminlichen Verhandlungen in der ersten oder zweiten Instanz ist es den Interessenten gestattet, einen Beistand zuzuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

In den im §. 40 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen steht jedoch der Behörde das Recht zu, das persönliche Erscheinen des Betheiligten unter dem Eröffnen zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

2. Vorschriften für die erste Instanz.

§. 11. Der Antrag auf Genehmigung einer der im §. 16 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen, beziehungsweise deren Veränderung (§. 25), muss im Zusammenhang mit den in duplo beizufügenden Bauplänen, Situations-Zeichnungen und Nivellements die Verhältnisse der Anlage an sich und in Bezug auf die benachbarten Grundstücke, Gebäude und öffentlichen Wege bestimmt erkennen lassen, und wenn er in der einen oder anderen Richtung ungenügend ist, auf Verlangen der Behörde angemessen vervollständigt werden.

Für die Anträge auf Genehmigung von stehenden und beweglichen Dampfkesseln bleiben bis zum Erlass allgemeiner bundesrechtlicher Vorschriften die Verordnungen vom 3. Julius 1863 und vom 3. Februar 1868 *) massgebend. Sie sind, sofern für dieselben nicht nach Obigem (§. 5, sub 2a) die Gewerbe-Kommission kompetent ist, an die Obrigkeit des Ortes der Anlage, beziehungsweise die Obrigkeit desjenigen Ortes, an dem sich der bewegliche Dampfkessel befindet, zu richten, und unter Zuziehung der technischen Kommission, beziehungsweise von Sachverständigen zu beurtheilen.

Zur Benutzung von genehmigten beweglichen Dampfkesseln (Lokomobilen und Lokomotiven) bedarf es, vorbehaltlich der Vorschriften in dem §. 37 der Gewerbe-Ordnung, nicht weiter der jedesmaligen Erlaubniss der Obrigkeit des Ortes der Benutzung, jedoch bleibt der Betrieb den polizeilichen Vorschriften der genannten Verordnungen und in dieser Beziehung der Ueberwachung durch die Polizei-Behörde unterworfen, welche die jedesmalige Anzeige eines beabsichtigten Betriebes verlangen kann.

Wird um Ertheilung einer Konzession, um Gestattung oder Genehmigung eines Gewerbe-Betriebes gebeten (§§. 30, 32, 33, 34, 43 der Gewerbe-Ordnung), so erfordert der Antrag, sofern er nicht bei der Obrigkeit des Wohnortes des Antragstellers anzubringen ist, allemal ein Attest dieser Obrigkeit darüber, dass ihr ein gesetzlicher Abschlagsgrund der nachgesuchten Konzession etc. nicht bekannt sei.

*) Aufgehoben durch Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, vom 18. April 1873, welche unter Theil III, Abschnitt D. mitgetheilt wird.

Dasselbe gilt von den bei der Gewerbe-Kommission anzubringenden Anträgen auf Ertheilung von Legitimations- resp. Gewerbe-Scheinen zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen (§§. 57, 58, 62 der Gewerbe-Ordnung).

§. 12. Auf einen nach Absatz 1 und 2 des vorstehenden §. 11 genügend befundenen Antrag wegen Errichtung resp. Veränderung einer Anlage nach §. 16 resp. §. 25 der Gewerbe-Ordnung erfolgt die in den §§. 17 und 25 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene einmalige öffentliche Bekanntmachung für die Landstädte und das platte Land in einem von dem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Blatte, zur Zeit den mecklenburgischen Anzeigen, für die Seestädte Rostock und Wismar in einem von dem betreffenden Magistrate dieserhalb zu bestimmenden Blatte.

Die Bekanntmachung muss enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen schriftlich oder mündlich zur Registratur binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Aufforderung erlässt, anzubringen;
c. die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d. den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§. 13. Die zuständige Behörde hat in allen Fällen des obigen §. 8 die Sache für die von ihr zu treffende Entscheidung, soweit erforderlich in aktenmässiger Form, zu instruiren, und zu diesem Zwecke alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen, resp. vornehmen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Angelegenheit wesentlich erscheinen. Sie ist befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen, Lokal-Besichtigungen, Akteneinsicht etc. vorzunehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise und Nachweise herbeizuschaffen.

§. 14. Die Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen erfolgen schriftlich und unter dem Präjudize, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In den Fällen der §§. 16, 17 und 25 der Gewerbe-Ordnung sind die Ladungen an alle Interessenten zu richten.

Eingegangene ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen.

Bei einem Verfahren nach §. 51 der Gewerbe-Ordnung ist die Behörde rücksichtlich der Beweis-Aufnahme an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden. Zu der Verhandlung sind aber die Besitzer der Anlage, der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirke sich die Anlage befindet, und die etwaigen Antragsteller vorzuladen.

§. 15. Ein terminliches Verfahren mit mündlicher Verhandlung zur Instruirung der Sache findet statt:

a. bei den nicht kollegialen Behörden in den Fällen der §§. 16, 17, 25 der Gewerbe-Ordnung, wenn Einwendungen erhoben sind;
b. bei den kollegialen Behörden — und zwar in öffentlicher Sitzung —
    1. in den Fällen der §§. 16, 17 und 25 der Gewerbe-Ordnung, wenn Widerspruch erhoben ist, immer;
    2. in den Fällen der §§. 16, 17 und 25 der Gewerbe-Ordnung, wenn zwar ein Widerspruch nicht erhoben ist, die Behörde aber auf Grund der nach §. 18

der Gewerbe-Ordnung vorgenommenen Prüfung ohne vorgängige Verhandlung in öffentlicher Sitzung die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt, so wie auch

3. in den übrigen Fällen des obigen §. 18, wenn die Behörde ohne vorgängige Verhandlung in öffentlicher Sitzung einen Bescheid erlässt, durch welchen der Betheiligte sich gravirt findet,

sofern der Betheiligte nicht sofort, was ihm in den sub 2 und 3 gedachten Fällen allemal freisteht, gegen den gravirlichen Bescheid Rekurs ergreift, sondern innerhalb 14 Tagen nach Empfang solchen Bescheides auf mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anträgt.

§. 16. Nach Beendigung des Instruktions-Verfahrens wird von der Behörde, wenn eine Bescheidung nöthig wird und die Sache bei einem von Amtswegen, beziehungsweise aus Veranlassung einer Anzeige oder Denunziation eingeleiteten Verfahren nicht etwa auf sich beruhen zu lassen ist, die in der Angelegenheit zu gebende Entscheidung in Form eines schriftlichen Bescheides erlassen, resp. in den Fällen der §§. 16, 17 und 25, falls keine Einwendungen erhoben sind und keine von Amtswegen zu berücksichtigende Bedenken vorliegen, die Genehmigungs-Urkunde ausgefertigt (vgl. unten §. 19).

Jeder Bescheid, durch welchen ein Betheiligter sich gravirt finden kann, muss mit Gründen versehen sein und eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel enthalten.

Betrifft die Sache eine gewerbliche Anlage (§§. 16, 25), gegen welche Einwendungen erhoben sind, so ist darin auch die Bedeutung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält. In dem Bescheide sind die Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist, welche Einwendungen für begründet befunden oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen sind und wer die Kosten zu tragen hat. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die für die letzteren bestimmte Ausfertigung wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt, in welchem Falle die Uebrigen Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht darüber erhalten, wem die Ausfertigung zugestellt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets eine vollständige Ausfertigung des Bescheides zuzustellen.

Findet die Beendigung des Instruktions-Verfahrens vor einer kollegialen Behörde durch mündliche Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung statt, so ist die Entscheidung den Betheiligten entweder gleich im Verhandlungs-Termine, oder in einem sofort anzuberaumenden und den Betheiligten bekannt zu machenden späteren Termine mündlich zu eröffnen und demnächst in einen schriftlichen Bescheid zu fassen, welcher den voraufgehenden Vorschriften entsprechen muss.

§. 17. Dem Unternehmer oder Betheiligten steht gegen den Bescheid einer nicht kollegialen Behörde, und ebenso gegen den nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung von einer kollegialen Behörde erlassenen Bescheid, jedesmal nur der Rekurs frei.

3. Vorschriften für die zweite Instanz.

Rekurs-Verfahren.

§. 18. Der Rekurs gegen eine gravirliche Verfügung oder Entscheidung kann bei der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder bei der zuständigen Rekurs-

Behörde eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die angefochtene Verfügung oder Entscheidung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist.

Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen.

Die Rekursschrift ist in allen Fällen, wo eine Mittheilung derselben zu verfügen ist, in zwei Exemplaren einzureichen.

Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekurs-Verfahren nicht zulässig. Jedoch soll eine Nachholung von neuen Einwendungen oder neuen thatsächlichen Anführungen in der Rekursinstanz aus rechtlich anerkannten Restitutions-Gründen, über deren Vorhandensein die Rekursinstanz zu entscheiden hat, zulässig sein, und in dem für zulässig erkannten Falle nach Befinden die Sache aufs Neue zur Verhandlung in erster Instanz verwiesen werden können.

Sind Parteien im Sinne des obigen §. 8 sub 1 vorhanden, so wird der Gegenpartei die Rekursschrift mit der Freilassung, dieselbe binnen 14 Tagen schriftlich zu beantworten, mitgetheilt und, wo die zweite Instanz die Grossherzogliche Gewerbe-Kommission ist, welche stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Betheiligten abgiebt, zugleich der Termin für die mündliche Verhandlung angesetzt.

Der schriftlich auszufertigende Rekursbescheid wird entweder den Betheiligten direkt, oder der Behörde erster Instanz zur Aushändigung, beziehungsweise abschriftlichen Mittheilung an die Interessenten zugestellt.

§. 19. Kann nach Massgabe der stattgehabten Verhandlungen über eine unter die Vorschriften der §§. 16. 24 und 25 der Gewerbe-Ordnung fallende Anlage die Genehmigung zur Ausführung der Anlage ertheilt werden, so ist das Verfahren durch Ertheilung einer Genehmigungs-Urkunde abzuschliessen.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, soweit sie nicht mit der Urkunde verbunden werden, gehörig zu bezeichnen. Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

§. 20. Diese Verordnung tritt mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1869 gleichzeitig, mithin rücksichtlich der Titel I., II. und IV. bis X. derselben am 1. Oktober 1869, rücksichtlich des Titels III. aber am 1. Januar 1870 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, am 25. September 1869. Friedrich Franz.

Wesentlich gleichlautend ist die für Mecklenburg-Strelitz ergangene Verordnung vom 25. Septbr. 1869, nur fehlt §. 7 der vorstehenden Verordnung, und deshalb sind die folgenden §§. mit 7, 8, 9 u. s. w. statt mit 8, 9, 10 u. s. w. beziffert.

B. Verordnung vom 18. September 1869, betreffend die Ertheilung von Konzessionen zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.

Um die Zahl der Branntweinschänken und der einen Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus treibenden Geschäfte auf das Mass des Bedürfnisses zu beschränken, finden Wir Uns bewogen, nach Massgabe des §. 33 der Gewerbe-Ordnung für

den Norddeutschen Bund, zu verordnen, dass die Orts-Obrigkeiten die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ausser von der Erfüllung der sub 1 und 2 des §. 33 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Bedingungen auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen haben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, am 18. Septbr. 1869.

Friedrich Franz.

C. Publikandum vom 27. September 1869, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1869.

Nachdem durch die Verordnung vom 25. d. M. die zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius d. J. nach Massgabe der §§. 20, 21 und 155 erforderlichen Bestimmungen getroffen sind, werden zur Sicherung einer gleichmässigen Ausführung der Gewerbe-Ordnung in den hiesigen Landen die betreffenden Behörden hierdurch noch auf die Beachtung folgender Punkte hingewiesen.

1. Mit dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung, also rücksichtlich der Titel I., II. und IV. bis X. mit dem 1. Oktober d. J., rücksichtlich des den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betreffenden Titels III. aber mit dem 1. Januar k. J., werden die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für die Ordnung des Gewerbe-Betriebs in erster Reihe massgebend. Die Vorschriften des bestehenden Rechts bleiben nur soweit in Geltung, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können.

Letzteres ist zunächst der Fall bei denjenigen gewerblichen Verhältnissen, auf welche die Gewerbe-Ordnung nach §. 6 derselben überhaupt keine oder nur eine beschränkte Anwendung finden soll; sodann aber auch bei solchen gewerblichen Verhältnissen, für welche die Fortdauer der landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochen oder deren Regelung der Landes-Gesetzgebung vorbehalten oder überlassen ist.

Auch ist zu beachten, dass die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterworfen hat, dadurch nicht auch die Gewerbetreibenden bei der Ausübung ihres Gewerbes von der Beachtung derjenigen Beschränkungen entbunden hat, welche sich aus allgemeinen polizeilichen Vorschriften ergeben, und die für Jedermann, auch bei nicht gewerbsmässigem Betriebe, Anwendung finden.

Die in allgemeinen Gesetzen, Verordnungen etc. erlassenen oder für einzelne Gewerbe besonders gegebenen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitten-Polizei sind daher bei dem Betriebe der Gewerbe auch ferner zu beachten.

Um aber irrige Auffassungen und Missgriffe zu vermeiden, werden die Behörden sich jederzeit zu erinnern haben, dass der Gewerbe-Ordnung die Absicht zum Grunde liegt, den Gewerbe-Betrieb, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle irgend verträglich ist, von polizeilichen Beschränkungen und Kontrollen zu befreien, und dass daher diejenigen Vorschriften, durch welche solche Beschränkungen aufrecht erhalten sind, Ausnahmen von der Regel bilden.

2. Als allgemeines Erforderniss für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat der §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt.

Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbe-Betriebes nach Massgabe der Gewerbe-Ordnung und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuer-Gesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden in der Regel an die Obrigkeit des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, in Dassow aber an den Gemeinde-Vorstand zu erstatten, welcher seinerseits der Polizei-Behörde von derselben Mittheilung zu machen hat. Die Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte, oder wenn der Gewerbetreibende mit seinem bis dahin bereits betriebenen Gewerbe ein anderes Gewerbe verbinden oder ein solches statt des ersteren betreiben will.

Der Anzeige bedarf es in den Fällen nicht, wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst einen Gewerbe-Betrieb auf ihrem Gebiete beginnen. Für Gewerbe-Betriebe, die eine besondere Genehmigung etc. voraussetzen, ist diese letztere aber auch in solchen Fällen bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung ausserdem für die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalten und für die Pressgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die Obrigkeit des Wohnorts des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Obrigkeit hat über die an sie erstatteten Anzeigen ein fortlaufendes Verzeichniss zu führen, und in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbe-Betrieb der vorgeschriebene Befähigungs-Nachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbe-Betrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbe-Betrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, im polizeilichen Verfahren gegen ihn einzuschreiten.

3. Die Gewerbe-Ordnung findet nach §. 14, Absatz 2 zwar auf die Agenten und Unter-Agenten von Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten, nach §. 6 aber nicht auf die Versicherungs-Unternehmer Anwendung. Demgemäss kommt in den Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr, in Wegfall:

die Vorschrift, dass die Agenten oder Bevollmächtigten von Feuer-Versicherungs-Anstalten einer Konzession der Obrigkeit ihres Wohnorts bedürfen;

die Verpflichtung der Agenten, wegen ihres Betriebes eine Kaution zu bestellen;

der Inhalt des §. 5 der Verordnung vom 15. Mai 1847.

Dagegen bleiben von Bestand die Vorschriften:

dass, abgesehen von den in den Gesetzen selbst bestimmten Ausnahmen, Versicherungen von Gebäuden und Mobiliar-Gegenständen nur bei solchen Versicherungs-Anstalten stattfinden dürfen, deren Statuten die diesseitige landesherrliche Bestätigung gefunden oder welche bei Vorlegung ihrer Statuten sich gegen das Ministerium des Innern den in §. 2 sub a bis d der Verordnung vom 1. März 1859 angeführten Bestimmungen unterwerfen, und darüber, dass solches geschehen, eine Bekanntmachung im Regierungs-Blatte erwirkt haben, sowie:

dass solche Versicherungen nur durch Vermittelung in den hiesigen Landen

wohnhafter Agenten oder Bevollmächtigter der Versicherungs-Anstalten stattfinden dürfen.

Auch bleiben die Agenten verpflichtet:

der Obrigkeit ihres Wohnortes wie den Obrigkeiten der Versicherten über die von ihnen vermittelten Versicherungen auf Grund der von ihnen ordnungsmässig zu führenden Bücher jederzeit auf Verlangen unentgeltlich Auskunft zu ertheilen;

die im §. 3 der Verordnung vom 15. Mai 1847 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen;

die Vorschriften im §. 5 der Verordnung vom 1. März 1859 zu erfüllen;

die im §. 4 derselben Verordnung bestimmten Beiträge für die städtischen Löschanstalten zu entrichten.

Ebenso ist an den Berechtigungen der Obrigkeiten in Bezug auf die Beaufsichtigung der Versicherungen und an den in den §§. 6 und 7 der Verordnung vom 1. März 1859 bestimmten Verpflichtungen der Versicherungs-Anstalten durch die Gewerbe-Ordnung nichts verändert worden.

4. Ueber die Pressgewerbe erhält die Gewerbe-Ordnung im §. 14, Absatz 2, im §. 43 und §. 143 besondere Vorschriften. In Beibehalt derselben und der allgemeinen auch auf die Pressgewerbe Anwendung findenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft:

Das im §. 2 der Verordnung zum Schutze wider den Missbrauch der Presse vom 4. März 1856 zur Ausübung eines der daselbst bezeichneten Pressgewerbe vorgeschriebene Erforderniss einer besonderen persönlichen Konzession fällt hinfort weg.

Nach §. 3 des Press-Gesetzes durfte bisher nur mit obrigkeitlicher Erlaubniss und innerhalb der Grenzen derselben mit Druckschriften hausirt werden, und durften dieselben nur ebenso an öffentlichen Orten ausgestreuet, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden; — diese Erlaubniss konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Diese Bestimmung bleibt noch bis zum 1. Januar 1870 insoweit in Kraft, als die bezügliche Thätigkeit ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnortes, mithin im Umherziehen, ausgeübt werden soll.

Dagegen tritt für die Ausübung derselben am Wohnorte oder dem Orte der gewerblichen Niederlassung schon vom 1. Oktober d. J. an die Bestimmung des §. 43 der Gewerbe-Ordnung an ihre Stelle, wonach die Erlaubniss fortan nur für diejenigen erforderlich ist, welche gewerbsmässig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen wollen.

Die §§. 38 und 39 des Press-Gesetzes vom 4. März 1856 sind durch den §. 143 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aufgehoben.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die in der Verordnung vom 4. März 1856 enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse und den Schutz wider den Missbrauch derselben durchweg in Kraft.

5. Wo die im §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, bisher einer polizeilichen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche am 1. Oktober d. J. noch nicht vollendet ist.

Ist zu einer derartigen Anlage vor dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung die polizeiliche Genehmigung ertheilt worden, so behält es dabei das Bewenden.

Insoweit bei gewerblichen Anlagen, welche der §. 16 der Gewerbe-Ordnung



nicht aufführt, nach dem bestehenden Rechte eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese auch ferner erwirkt werden.

6. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft der in dem bestehenden Rechte begründeten polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Demgemäss bleiben die Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in Bezug auf bereits im Betriebe befindliche Dampfkessel-Anlagen oder transportable Dampfmaschinen nach Massgabe des §. 29, Absatz 4 der Verordnung vom 3. Julius 1863 bei Bestand.

Auch unterliegen Dampfkessel-Anlagen und bewegliche Dampfkessel nach wie vor den wegen wiederholter Prüfung in den Verordnungen vom 3. Juli 1863 und 3. Februar 1868 gegebenen Vorschriften.

Für die Prüfung von Dampfkessel-Anlagen und beweglichen Dampfkesseln normiren bis dahin, dass von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes allgemeine Bestimmungen erlassen sein werden, die Vorschriften der eben genannten Verordnungen, resp. die Bestimmungen der Verordnung vom 25. d. M. [Die Bestimmungen des Bundesraths sind unterm 29. Mai 1871 ergangen; an Stelle der angezogenen landesgesetzlichen Verordnungen ist für beide Mecklenburg die neue Verordnung vom 18. April 1873 getreten. S. u. Th. III. D.]

7. Die Behörde, welche die Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage ertheilt hat, ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes derselben sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, dass die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

8. Die Gewerbe-Ordnung kennt keine anderen gewerblichen Prüfungen, als welche in den §§. 29, 30 und 31 vorgesehen sind, resp. im §. 34 den Landes-Gesetzen zu bestimmen überlassen sind. Die im §. 84 erwähnten Prüfungen haben nur in Bezug auf den Eintritt in eine Innung, nicht aber in Bezug auf die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes eine Bedeutung.

9. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniss, welche ihnen nach Massgabe des §. 32 von der Gewerbe-Kommission zu Schwerin, im Gebiete der Seestädte Rostock und Wismar aber von dem betreffenden Magistrate zu ertheilen ist.

Bei Ausübung ihres Gewerbes unterliegen sie nach wie vor der Aufsicht der Orts-Obrigkeiten, insbesondere auch in sittenpolizeilicher Hinsicht in Betreff der einzelnen theatralischen Vorstellungen.

10. In Bezug auf den Gast- und Schenkwirthschafts-Betrieb und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, zu welchen Betrieben fortan allgemein die ortsobrigkeitliche Erlaubniss erforderlich ist, sind nach der Gewerbe-Ordnung und der Verordnung vom 18. d. M., betreffend die Ertheilung von Konzessionen zum Ausschänken von Branntwein etc., folgende Bestimmungen zu beachten:

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung ist:

1. der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3).

   Es muss aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33, Nr. 2).

2. Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen persönlichen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45).

3. Die Erlaubniss darf weder auf Zeit ertheilt. noch vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40).
4. Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlass-Regulirung durch persönlich qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46).

In Betreff der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben ist aber zu beachten:

1. der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bedarf, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben werden soll, der ortsobrigkeitlichen Erlaubniss.
2. In Beziehung auf die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus muss, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbe-Betriebe, zunächst der Nachweis des Bedürfnisses geführt werden.
3. Dagegen ist die Erörterung der Bedürfniss-Frage ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank, bei der gewerbmässigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineral-Wasser.
4. In allen vorstehenden Fällen hat die kompetente Behörde über die in §. 33, Nr. 1 und 2 angeführten Verhältnisse zu kognosziren.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom 1. Oktober d. J. an auch rücksichtlich der Städte zu verfahren, indem die abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 2. September 1843 wegen Anlegung von Schenkwirthschaften in den Städten von jenem Zeitpunkte an ausser Kraft treten. Die Bestimmungen in den §§. 8 und 9 der eben gedachten Verordnung bleiben jedoch auch ferner in Geltung.

Die Errichtung von blossen Speise-Wirthschaften ist an eine obrigkeitliche Erlaubniss nicht gebunden.

11. In Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche die in §. 35, Absatz 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf Grund früher ertheilter Konzessionen ausüben, behalten bis auf Weiteres die Vorschriften Bestand, welche für sie wegen Führung ihrer Bücher und der polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäfts-Betriebes in Kraft sind.

Bis zum Erlass allgemeiner Vorschriften hierüber nach Massgabe des §. 38 haben die Orts-Obrigkeiten neue Betriebe dieser Art den für die an den betreffenden Orten etwa bestehenden Geschäfte geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

12. Die polizeilichen Anordnungen in Bezug auf die im §. 37 bezeichneten Strassen-Gewerbe haben sich nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so ist nach §. 76 zu verfahren.

13. Wer auf den Strassen oder sonst im Umherziehen an dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung oder an seinem Wohnorte öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf dazu nach §. 42 und §. 59 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Oktober d. J. an einer besonderen Erlaubniss der Orts-Obrigkeit.

Insofern solche Leistungen aber in gleicher Weise ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnortes dargeboten werden sollen, verbleibt es bis zum 1. Januar 1870 bei den bestehenden Vorschriften nach Massgabe des Publikandums vom 30. März d. J. Vom 1. Januar 1870 an treten rücksichtlich

solcher Leistungen die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbe-Ordnung und insbesondere auch der §. 59 in Anwendung.

14. Die Behörden, welche nach §. 3, Absatz 1 der Verordnung vom 25. d. M. zur Ertheilung der nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung für die Kaufleute, Fabrikanten etc. oder die in ihren Diensten stehenden Reisenden zum Aufkauf von Waaren und Aufsuchen von Waaren-Bestellungen erforderlichen Legitimations-Scheine kompetent sind, haben bis dahin, dass etwa ein bestimmtes Formular vorgeschrieben sein wird, in den auszustellenden Legitimations-Scheinen das Vorhandensein der nach §. 44 zur Ausübung der bezüglichen Befugnisse erforderlichen Voraussetzungen zu bescheinigen und ausser der Bestimmung, dass der Inhaber aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen darf, das Signalement nebst der Unterschrift des Inhabers, wie bei den Gewerbe-Legitimations-Karten für den Zoll-Verein, darin mit aufzunehmen.

Die Gebühr für diese Legitimations-Scheine, welche allemal auf das Kalenderjahr auszustellen sind, ist dieselbe, wie für die vorgedachten Gewerbe-Legitimations-Karten (vgl. das Publikandum vom 30. März 1868, Regierungs-Blatt Nr. 26).

Die Antragsteller sind, wenn ihnen eine Gewerbe-Legitimations-Karte für das Gesammt-Gebiet des Zoll-Vereins nach den dafür geltenden Grundsätzen ertheilt werden kann, darauf hinzuweisen, dass der Besitz einer solchen Gewerbe-Legitimations-Karte, welche aber allerdings ein gewisses Alter voraussetzt, die Führung eines Legitimations-Scheins nach §. 44 entbehrlich macht.

15. Die Stellung der Handwerks-Aemter ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden.

Die Handwerks-Aemter dauern nach §. 81 zwar fort, die Vorschriften der ihnen verliehenen Amtsrollen bleiben aber, wie die Vorschriften des bestehenden Rechts überhaupt, mit dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung nur soweit in Geltung, als sie neben derselben bestehen können. Diese Vorschriften haben jedoch, soweit sie nicht eine blosse Wiederholung allgemein verbindlicher gesetzlicher Bestimmungen sind, für die Mitglieder der Handwerks-Aemter nur die Bedeutung eines Statuts und sind für sie nur so lange bindend, als die Handwerks-Aemter nicht etwa von der ihnen durch §. 92 der Gewerbe-Ordnung eingeräumten Befugniss Gebrauch machen, Abänderungen ihres Statuts zu beschliessen. Solche Beschlüsse der landesherrlich bestätigten Handwerks-Aemter bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern nur dann, wenn sie Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Handwerks-Amts an Genossen desselben oder andere Verfügungen über das Amts-Vermögen zum Gegenstande haben.

Auch können die landesherrlich bestätigten Handwerks-Aemter nach Massgabe des §. 93 ihre Auflösung, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern, beschliessen.

Das Recht, die Genehmigung zu versagen, ist in jenem, wie in diesem Falle nach §. 92, resp. 93 ein beschränktes.

16. In Betreff der Aufsichts-Behörden über die Handwerks-Aemter ist zunächst auf die Vorschrift in §. 95 der Gewerbe-Ordnung hinzuweisen, wonach fortan die Gemeinde-Behörde die Aufsicht über die Innungen ausübt. Diese Veränderung hat aber auch für die landesherrlich bestätigten Handwerks-Aemter keine praktische Bedeutung, weil solche nur an Orten bestehen, wo die Obrigkeit zugleich die Gemeinde-Behörde ist.

Sodann hört mit dem 1. Oktober d. J. das Recht und die Verpflichtung der

Orts-Obrigkeit auf, sich durch Bestellung von Amts-Patronen in dem durch die Amts-Rollen der Handwerks-Aemter vorgeschriebenen Masse an den Angelegenheiten derselben zu betheiligen.

Demgemäss haben die bisherigen Amts-Patrone mit dem 1. Oktober d. J. sich der ferneren Ausübung der ihnen in den Amts-Rollen zugewiesenen Funktionen zu enthalten und das in ihrem Gewahrsam befindliche Amts-Siegel an den Amts-Vorstand abzugeben.

Die bisherigen Amts-Patrone, resp. die an ihrer Stelle etwa von der Gemeinde-Behörde Deputirten oder Beauftragten, haben vom 1. Oktober d. J. an nur noch solchen Amts-Versammlungen beizuwohnen, in welchen über die Abänderungen der Amts-Rolle, resp. des Statuts. oder über die Auflösung des Handwerks-Amtes Beschluss gefasst werden soll, und haben in solchen Fällen die Amts-Beschlüsse durch ihre Mitunterschrift zu beglaubigen.

Die landesherrlich bestätigten Handwerks-Aemter werden nach dem Inhalte der Amts-Rollen in Beihalt des §. 88, Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung, bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen durch die Aelterleute vertreten.

Die Legitimation derselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde-Behörde über ihre Eigenschaft als solche geführt.

Die Vorschrift der Amts-Rollen, wonach sie ein Zeugniss des Patrons beibringen sollen, dass ihnen in Folge eines obrigkeitlich bestätigten Beschlusses des Vorstandes die Führung einer Sache oder eines Prozesses gestattet sei, ist durch die Gewerbe-Ordnung als aufgehoben zu betrachten.

17. Den Handwerks-Aemtern steht es frei, anstatt der in den Amts-Rollen für die Meister-Prüfungen vorgeschriebenen Aufgaben auch andere Aufgaben zu bestimmen, durch welche der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gegeben werden kann.

Die bestehende Beschränkung der landesherrlich bestätigten Maurer- und Zimmer-Aemter, wonach denselben eine Befugniss zur Meister-Prüfung nicht zustand, hört mit dem 1. Oktober d. J. auf. Die von der grossherzoglichen Prüfungs-Kommission für die Bau-Handwerker zu Schwerin ausgestellten Prüfungs-Zeugnisse sind aber nach wie vor ein genügender Nachweis der Befähigung zur Gewinnung des Meisterrechts bei einem Maurer-, resp. Zimmer-Amte des Landes.

So lange ein Handwerks-Amt nicht etwa nach §. 92 der Gewerbe-Ordnung anderweitige Prüfungs-Vorschriften eingeführt oder den Beschluss gefasst hat, dass die Ablegung einer Prüfung für den Eintritt in das Amt nicht weiter erforderlich sein soll, muss, mit Ausnahme des im §. 84, Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung gedachten, sowie des im §. 111, Absatz 2 der Amts-Rollen genannten Falles, wenn nämlich Jemand darthun kann, dass er bereits einem anderen Amte des betreffenden Gewerbes im Norddeutschen Bunde als Innungs-Meister angehört hat, die Ablegung der Prüfung nach Massgabe der bestehenden Vorschriften von jedem Bewerber um das Meisterrecht verlangt werden.

Soweit die Amts-Rollen die Vorschrift enthalten, dass Streitigkeiten einzelner Amts-Genossen unter einander zunächst zur Vermittelung oder Bestimmung des Vorstandes und von dort an die Orts-Obrigkeit gelangen sollen, und dass gegen deren Entscheidung der Rekurs an das Ministerium des Innern führe, bewendet es dabei für die Amts-Genossen bis auf eine etwaige, solche Vorschrift aufhebende Abänderung der Amts-Rolle auch ferner. Im Uebrigen erfolgt bei Streitigkeit in den Fällen des §. 108 der Gewerbe-Ordnung die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde, und wird darauf hingewiesen, dass gegen deren Entscheidungen den Betheiligten nur eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen steht.

18. Die Bestimmungen der Amts-Rollen, welche sich auf das Verhältniss der Meister zu den Gesellen und Lehrlingen beziehen, werden vom 1. Oktober d. J. an neben den §§. 105 bis 126 der Gewerbe-Ordnung nur noch soweit in Anwendung zu bringen sein, als sie den Meistern weiter gehende Verpflichtungen auferlegen.

So bleiben z. B. die Meister verpflichtet, ihren eingeschriebenen Lehrlingen zu ihrer Ausbildung im Lesen, Schreiben, Rechnen und sonstigen Hülfs-Kenntnissen, insbesondere zum Besuche der etwa vorhandenen Sonntags- und Gewerbe-Schulen nach Massgabe des §. 51 der Amts-Rolle, Zeit und Gelegenheit zu geben, auch wenn ein bezügliches Orts-Statut nach Absatz 2 des §. 106 der Gewerbe-Ordnung nicht besteht.

Da nach §. 125 der Gewerbe-Ordnung für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge keine Gebühren erhoben werden dürfen, so können auch bei den Handwerks-Aemtern für die Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge Gebühren nicht mehr gefordert werden.

19. Die durch die Amts-Rollen für die Gesellen, resp. Lehrlinge begründete Verpflichtung, einer Verpflegungs- oder Kranken-Kasse ihres Handwerks-Amtes anzugehören oder beizutreten, ergreift nach §. 141 der Gewerbe-Ordnung nur diejenigen Gesellen oder Lehrlinge nicht, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse angehören.

Alle diejenigen Gesellen, welche der Verpflegungs- oder Kranken-Kasse ihres Handwerks-Amtes nicht angehören, sind verpflichtet, bei einer Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse einzutreten. Die Orts-Obrigkeiten (Gemeinde-Behörden) und die Vorstände der Handwerks-Aemter und der Gesellen-Verpflegungs-Kassen haben auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten und eintretenden Falles von den Betheiligten den Nachweis zu verlangen, welcher Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse dieselben angehören.

20. Nach §. 131 der Gewerbe-Ordnung sollen den Arbeits-Büchern, welche vor Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmässiger Beschäftigung in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128 bis 134, §. 154) auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vorgedruckt werden.

Die Orts-Obrigkeiten werden, da andere Arbeits-Bücher, als welche dieser Vorschrift entsprechen, vom 1. Oktober d. J. an nicht ertheilt werden dürfen, darauf aufmerksam gemacht, dass die Bärensprung'sche Hof-Buchdruckerei hierselbst geignete Arbeits-Bücher dieser Art verdebitirt.

21. In den Fällen, wo die Gewerbe-Ordnung die Ordnung bestimmter gewerblicher Gegenstände den Orts-Statuten (§. 142) überwiesen hat (§§. 106, 108), haben die Orts-Obrigkeiten es sich angelegen sein zu lassen, soweit sich ein Bedürfniss dafür ergiebt, eine bezügliche Ordnung auf dem bezeichneten Wege herbeizuführen (§. 142).

22. Die im Titel X. der Gewerbe-Ordnung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften derselben angedrohten Strafen sind in dem für Polizei-Vergehen geltenden Verfahren von den dafür kompetenten Behörden zu erkennen und zu vollstrecken.

23. Soweit die Gewerbe-Ordnung nicht ausdrücklich ein Verfahren nach Massgabe der §§. 20 und 21 vorgeschrieben hat, verbleibt es überall bei dem gewöhnlichen Verfahren und Instanzen-Zuge.

So hat z. B. in denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch

eine Behörde oder Korporation (§. 36) zu befinden, oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Strassen handelt, das Gesetz von einem Verfahren nach den §§. 20 und 21 abgesehen und es mithin bei dem bisherigen Verfahren und Instanzenzuge belassen.

Dasselbe gilt von dem Inhalte der Titel V. bis X. der Gewerbe-Ordnung.

24. Da die Vorschriften des Titels III. der Gewerbe-Ordnung nicht schon mit dem 1. Oktober d. J., sondern erst mit dem 1. Januar 1870 in Kraft treten, so bleibt vorbehalten, die dieserhalb etwa noch erforderliche Instruktion besonders zu erlassen.

Schwerin, am 27. Septbr. 1869.

Grossherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wesentlich gleichlautend ist das für Mecklenburg-Strelitz ergangene Publikandum vom 2. Oktober 1869.

D. Bekanntmachung vom 28. September 1869, betreffend die Aufhebung der erlassenen Verbote von Druckschriften.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 143 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, nach welcher die Befugniss zur Herausgabe von Druckschriften und zum Betriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundes-Gebietes im Verwaltungswege nicht entzogen werden darf, werden alle diejenigen Verbote von Druckschriften, welche von Seiten des unterzeichneten Ministeriums, nach Massgabe der §§. 38 und 39 der Verordnung zum Schutze wider den Missbrauch der Presse vom 4. März 1856, erlassen worden sind, hiermit wieder aufgehoben.

Es wird aber zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass dadurch an den sonstigen Vorschriften der Verordnung zum Schutze wider den Missbrauch der Presse, insbesondere bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter solcher Druckschriften, deren Inhalt nach dieser Verordnung strafbar ist, nichts geändert worden ist.

Schwerin, am 28. Septbr. 1869.

Grossherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

E. Publikandum, betreffend die Ausführung des Titels III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Zur Sicherung einer gleichmässigen Ausführung des mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Titels III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden die betreffenden Behörden hierdurch auf die Beachtung folgender Punkte hingewiesen.

1. Die Ertheilung der Legitimations-Scheine zu den in §. 58 sub 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Betrieben, welche nach §. 2 der Verordnung vom 25. September d. J., betreffend die in Gemässheit der Gewerbe-Ordnung fungirenden Behörden etc., den Ortsobrigkeiten zusteht, hat nach dem hierneben abgedruckten Formular zu geschehen.

Der beabsichtigte Betrieb ist in dem Legitimations-Schein bestimmt zu bezeichnen.

2. In den für das hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der Umgegend des Wohnortes nach §. 58 sub 2 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Legitimations-Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, dass der Legitimations-Schein die Befugniss zu dem darin bezeichneten Gewerbe-Betriebe nur innerhalb eines Umkreises von 3 Meilen von dem Wohnorte ertheilt.

3. Wenn der vorstehend unter 2 bezeichnete Gewerbe-Betrieb im Umherziehen durch Stellvertreter ausgeübt werden soll (§. 62, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung), so hat wegen der Bestimmungen in §. 61 und §. 149 sub 2 der Gewerbe-Ordnung der Gewerbetreibende für die Stellvertreter besondere obrigkeitliche Bescheinigungen über dies Verhältniss zu erwirken, welche die Stellvertreter während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbe-Betriebes bei sich zu führen und auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen haben.

Diese Bescheinigungen müssen das Signalement des zu ihrer Führung berechtigten Stellvertreters enthalten.

Personen, welche unter die Bestimmungen des §. 57. sub 1 bis 4 der Gewerbe-Ordnung fallen, dürfen als Stellvertreter nicht zugelassen werden.

4. Soll der Verkauf der im §. 58 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gegenstände durch Stellvertreter vorgenommen werden, so darf dies, wie in Gemässheit des §. 62. der Gewerbe-Ordnung und in Ausführung des §. 2 der Verordnung vom 25. September d. J. hierdurch bestimmt wird, nur innerhalb eines Umkreises von 3 Meilen von dem Wohnorte des Gewerbetreibenden geschehen.

In diesem Falle finden die vorstehend sub 3, wegen der Stellvertreter, getroffenen Bestimmungen Anwendung.

5. Derjenige Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, für welchen nach §. 58 sub 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung und nach §. 2 der Verordnung vom 25. September d. J. die Obrigkeit des Wohnortes des Gewerbetreibenden den Legitimations-Schein zu ertheilen hat, ist im Allgemeinen nach der Verordnung vom 16. Dezember d. J. steuerfrei. Es bedarf daher für den Inhaber eines solchen Legitimations-Scheins in der Regel keines Gewerbescheins.

Ausgenommen ist der Fall des im Umherziehen betriebenen A u f k a u f s von Erzeugnissen der Jagd und des Fischfanges, indem dieser Betrieb die Lösung eines Gewerbescheins nach der Verordnung vom 16. Dezember d. J. erfordert.

Um irrigen Auffassungen hierüber auf Seiten des Gewerbetreibenden vorzubeugen, werden die Obrigkeiten angewiesen, in die zu dem bezeichneten Betriebe auszustellenden Legitimations-Scheine eine Hinweisung darauf aufzunehmen, dass der Inhaber vor Ausübung des Betriebes in den hiesigen Landen einen Gewerbeschein zu lösen hat.

6. Ein nach Titel III. der Gewerbe-Ordnung einem Angehörigen des Norddeutschen Bundes von der zuständigen Behörde eines Bundes-Staates ausgestellter Legitimations-Schein zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen berechtigt den Inhaber, vorbehaltlich seiner durch die Verordnung vom 16. Dezember d. J. begründeten Verpflichtung, vor Ausübung eines s t e u e r p f l i c h t i g e n Betriebes den erforderlichen Gewerbeschein zu lösen, in der Regel auch in dem hiesigen Grossherzogthume zu dem in dem Legitimations-Scheine bezeichneten Gewerbe-Betriebe.

Auch bedarf der Inhaber eines solchen Legitimations-Scheins zur Ausübung des ihm nach Inhalt desselben gestatteten Betriebes einer besonderen Erlaubniss der Obrigkeit des Ortes, wo der Gewerbe-Betrieb ausgeübt werden soll, im Allgemeinen nicht.

In beiden Beziehungen findet aber eine Ausnahme statt bei den in §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Betrieben, indem die für dieselben von der höheren

Verwaltungs-Behörde eines anderen Bundes-Staates ertheilten Legitimations-Scheine die Befugniss zum Gewerbe-Betriebe im hiesigen Grossherzogthume nach Massgabe des §. 60 der Gewerbe-Ordnung nur dann gewähren, wenn sie auf dasselbe von der grossherzoglichen Gewerbe-Kommission hierselbst ausgedehnt sind, und indem ferner die Inhaber nach §. 59 der Gewerbe-Ordnung, ausser den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniss durch die Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Orts-Polizeibehörden haben daher, bevor sie solche Erlaubniss ertheilen, sich allemal zu vergewissern, ob der ersteren Voraussetzung genügt ist.

7. Ausländer, d. h. Angehörige von Staaten, welche nicht zum Norddeutschen Bunde gehören, bedürfen, so lange dieserhalb vom Bundes-Rathe des Norddeutschen Bundes nach Massgabe des §. 57 in fine der Gewerbe-Ordnung nicht etwas Anderes bestimmt sein wird, zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen im hiesigen Grossherzogthume nach wie vor einer regiminellen Erlaubniss, mit deren Ertheilung vom 1. Januar k. J. an die grossherzogliche Gewerbe-Kommission hierselbst beauftragt ist.

Dieselben unterliegen bei dem ihnen gestatteten Betriebe den Vorschriften des Titels III. der Gewerbe-Ordnung und den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember d. J., ausserdem aber auch den etwaigen besonderen Bestimmungen, welche in den ihnen ertheilten Gewerbe-Scheinen ausgesprochen sind.

8. In Gemässheit des §. 5 der Gewerbe-Ordnung behält es bezüglich des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen innerhalb des Grenz-Zoll-Bezirks bei der Bestimmung des §. 124 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 das Bewenden, wonach Hausir-Gewerbe im Grenz-Bezirke nur mit besonderer Erlaubniss betrieben werden dürfen.

Schwerin, am 28. Dezember 1869.

Grossherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Legitimations-Schein

für das Jahr 18 . . ., ausgefertigt auf Grund des §. 58 der Gewerbe-Ordnung vom vom 21. Juni 1869 für den . . . . wohnhaft in . . . . zum . . . .

. . . . den . . . . ten 18

(Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde.) (Bezeichnung der ausstellenden Behörde und Unterschrift.)

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur: Augen: Haare: Alter: Jahre. Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

Wesentlich gleichlautend ist das Publikandum für Mecklenburg-Strelitz vom 28. Dezember 1869.

---

8. Sachsen-Weimar-Eisenach.

A. Provisorisches Gesetz zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Septbr. 1869.

Zu den §§. 16—25, 30, 32, 33, 34, 51, 53, 58, Alin. 2 des Bundes-Gesetzes.

Art. I.

1. Die zuständigen Behörden zu Entscheidung der in den angezogenen Paragraphen des Bundes-Gesetzes erwähnten Angelegenheiten sind

für die erste Instanz: die Bezirks-Ausschüsse,
für die zweite Instanz: das Staats-Ministerium, Departement des Innern.

2. Die Entscheidungen des Bezirks-Ausschusses erfolgen entweder in voller Sitzung nach Massgabe des §. 16 des Gesetzes über Neugestaltung der Staats-Behörden vom 5. März 1850 oder durch eine vom Bezirks-Ausschuss im Voraus gewählte, durch den Bezirks-Direktor einzuberufende Deputation aus seiner Mitte für den Fall, dass bei vorliegender Spruchreife der Sache eine volle Sitzung des Bezirks-Ausschusses innerhalb der nächsten 14 Tage nicht in Aussicht steht.
3. Die Deputation besteht mit Einschluss des Bezirks-Direktors oder seines gesetzlichen Stellvertreters aus fünf Mitgliedern; zu Fassung gültiger Beschlüsse genügt indess die Anwesenheit und Mitwirkung von drei Mitgliedern. Es entscheidet die Majorität und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bezirks-Direktors oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.
4. Der die Errichtung einer Anlage oder die Ertheilung einer Genehmigung zum Geschäfts-Betrieb beantragenden Partei ist es unbenommen, im Voraus die Entscheidung durch die Deputation des Bezirks-Ausschusses abzulehnen und die des vollen Bezirks-Ausschusses zu beanspruchen.
5. Die Mitglieder der Deputation sind künftig in der ersten Sitzung des Bezirks-Ausschusses im Jahre für das Kalenderjahr, für diessmal in der nächsten Sitzung für das laufende Jahr zu wählen.

Art. II. Für das Verfahren im Allgemeinen sind die Bestimmungen des Bundes-Gesetzes massgebend. Zur Erläuterung und Ergänzung derselben gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Der Betriebs-Direktor als Vorsitzender des Bezirks-Ausschusses bereitet die Entscheidung selbständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schluss der Instruktion macht er die Parteien mit dem Stand der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschliesslichen achttägigen Frist zu stellen.
2. Die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses, bezüglich der Deputation, erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschehenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.
3. Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung Rekurs eingewendet (§. 20 des Bundes-Gesetzes), so ist der Gegentheil unter Zufertigung einer von dem Rekurrenten mit zu überreichenden Abschrift der Rekursschrift und der etwaigen Rechtfertigungsschrift hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einreichung einer Gegenschrift binnen einer ausschliesslichen Frist von 14 Tagen zu überlassen.
4. Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten unverweilt an das Ministerial-Departement des Innern einzusenden, welches nach etwaiger Vervollständigung der Instruktion seine mit Gründen versehene Entscheidung an den Bezirks-Direktor zur Eröffnung an die Parteien gelangen lässt.
5. Der Bezirks-Direktor hat die ordnungsmässige Ausführung der gegebenen Entscheidungen wahrzunehmen.

Zu den §§. 15, Abs. 2, 35, 37, 43, 58, Alin. 1.

Art. III. Die Untersagung des hier gedachten Gewerbe-Betriebes geschieht durch den Gemeinde-Vorstand und ein etwaiger Rekurs dagegen geht an den Bezirks-Ausschuss.

Die Erörterung und Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch die Behörden amtshalber. Für das Verfahren und die Entscheidung gelten die Bestimmungen in

den §§. 20 und 21 des Bundes-Gesetzes und zwar in der Rekurs-Instanz mit den unter Art. II dieses Gesetzes für den Bezirks-Ausschuss gegebenen Vorschriften.

Zu §. 155.

Art. IV. Unter den in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erwähnten »Gemeinde-Behörden, Orts-Behörden, Unter-Behörden, Polizei-Behörden, Orts-Polizeibehörden« ist regelmässig der Gemeinde-Vorstand zu verstehen.

Wo in dem gedachten Gesetz von »einer höheren Verwaltungs-Behörde« die Rede ist, soll darunter in der Regel der Bezirks-Ausschuss verstanden werden. Indess ist der Vorsitzende des letztern, der Bezirks-Direktor, befugt, im Auftrag desselben nicht nur alle die Entschliessungen des Bezirks-Ausschusses vorbereitenden und ausführenden Verfügungen selbständig zu treffen, sondern auch die endliche Entschliessung selbst in solchen Fällen zu fassen, wo die nachgesuchte Genehmigung im Mangel eines Widerspruchs und sonstigen Bedenkens ertheilt werden kann und in dem Bundes-Gesetz die Beobachtung des in den §§. 20 und 21 geordneten Verfahrens unter allen Umständen nicht vorgeschrieben ist.

In den Fällen der §§. 28, 94, 99, 140, 142 ist jedoch das Staats-Ministerium zuständig.

Im Uebrigen ist »die zuständige Behörde« für die Fälle

in den §§. 14, 15, 35, 44 (untere Verwaltungs-Behörde) §. 106

der Gemeinde-Vorstand,

in den §§. 16, 24, 25, 32, 33, 34, 56, 77 (untere Verwaltungs-Behörde) 147 a. E.

der Bezirks-Ausschuss,

im §. 30 a. E.

der Direktor der Hebammen-Anstalt in Jena,

in den §§. 66, 70, 128, Alin. 2

das Staats-Ministerium.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Grossherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen.

Weimar, am 18. Septbr. 1869. Carl Alexander.

B. Verordnung vom 18. September 1869.

Zu §. 6 des Bundes-Gesetzes.

Die Bestimmungen im §. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 30. April 1862 über den Gewerbe-Betrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, sowie der Versicherungs-Unternehmer bleiben in Kraft.

Zu §. 23 des Bundes-Gesetzes.

Hinsichtlich der Stau-Anlagen für Wassertriebwerke kommen neben den Vorschriften in den §§. 17 bis 22 des Bundes-Gesetzes und in Art. I und II des provisorischen Gesetzes vom 18. d. M. die Bestimmungen in den §§. 34, 35, 36, 39, 40 des Gesetzes zum Schutz gegen fliessende Gewässer vom 16. Februar 1854 bezüglich in §. 21 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 mit der Massgabe zur Anwendung, dass die Mitwirkung des Staats-Ministeriums auf die Abgabe der Entscheidung zweiter Instanz sich beschränkt.

Zu §. 24 des Bundes-Gesetzes.

Bis zum Erlass allgemeiner Bestimmungen durch den Bundes-Rath bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 19. Februar 1863, soweit solche nicht durch das Bundes-Gesetz und das provisorische Gesetz vom 18. d. M. abgeändert worden, in Gültigkeit. [Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesraths sind am 21. Mai 1871 ergangen. s. u. Theil III. D.]

Zu §. 34 des Bundes-Gesetzes.

Hinsichtlich des Handels mit Giften bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 mit der Abänderung, dass die erforderliche Erlaubniss nicht mehr von dem Staats-Ministerium, sondern von dem Bezirks-Ausschuss zu ertheilen ist.

Zu §. 39 des Bundes-Gesetzes.

Bei der dermaligen Einrichtung von Kehr-Bezirken für die Schornsteinfeger hat es auch fernerhin sein Bewenden. Die Erlaubniss zu Betreibung des Geschäfts, die Abänderung der bestehenden Kehr-Bezirke, sowie die Feststellung der Taxe (§. 71) innerhalb eines einzelnen Verwaltungs-Bezirks, steht dem Bezirks-Ausschuss, die Abänderung von Kehr-Bezirken, welche mehrere Verwaltungs-Bezirke berühren, sowie die etwaige Aufhebung der Kehr-Bezirke steht dem Staats-Ministerium zu.

Zu §. 63 des Bundes-Gesetzes.

Ein Legitimations-Schein zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, zum Verkauf von Viktualien und Brennmaterialien, sowie der in §. 24 der Ausführungs-Verordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbe-Ordnung vom 30. April 1862 verzeichneten Gegenstände des gemeinsamen Verbrauchs.

Zu §. 80 des Bundes-Gesetzes.

Vorerst bewendet es bei den Taxen für die Medizinal-Personen und Apotheker in der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 und in dem Gesetz vom 2. Oktober 1840.

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen in den §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund und in dem provisorischen Gesetz vom 18. September 1869, Art. II über das Verfahren in Gewerbesachen nur in den durch das Bundes-Gesetz ausdrücklich benannten Fällen zur Anwendung zu bringen ist, während es in sonstigen Fällen bei dem bisher beobachteten Verfahren sein Bewenden behält. Es gilt dies namentlich von den Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betrieb eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36 und Erläuterung zu §. 39) zu befinden, oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Strassen handelt (§. 42). Ebenso ist auch die Ausübung der polizeilichen Exekutiv-Befugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt, oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an jene Formen nicht gebunden.

Weimar, am 18. Septbr. 1869. Carl Alexander.

9. Mecklenburg-Strelitz.

Die für diesen Staat ergangene Verordnung vom 25. September 1869 und Publikanda vom 2. Oktober und 28. Dezember 1869 sind mit den vorstehend mitgetheilten Erlassen für Mecklenburg-Schwerin vom 25. September, 27. September und 28. Dezember 1869 so wesentlich gleichlautend, dass ihre besondere Aufnahme hier entbehrlich erschien. Lediglich Abschnitt 20 des Publikandums vom 2. Oktober 1869 für Mecklenburg-Strelitz ist, weil derselbe eigenthümliche Bestimmungen für das Medizinal-Personal enthält, unten im Theil III. Abschnitt E. wiedergegeben worden.

10. Oldenburg.

A. Verordnung vom 14. September 1869, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Gross-Herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.
verordnen zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, soweit erforderlich mit Bezugnahme auf Artikel 137 Z. 2 des Staats-Grund-Gesetzes, was folgt:

Artikel 1. In Anwendung der Gewerbe-Ordnung und der gegenwärtigen Verordnung sollen, vorbehaltlich der im Art. 5 und 10 getroffenen Bestimmung, verstanden werden:

1. unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungs-Behörde:
   a. im Herzogthum das Staatsministerium, Departement des Innern;
   b. in den Fürstenthümern die Regierung;
2. unter der Bezeichnung: untere Verwaltungs-Behörde, Unter-Behörde, Orts-Behörde, Orts-Polizeibehörde, Polizei-Behörde:
   a. im Herzogthum das Verwaltungs-Amt und der Magistrat einer Stadt I. Klasse;
   b. im Fürstenthum Lübeck: das Verwaltungs-Amt und der Magistrat der Stadt Eutin;
   c. im Fürstenthum Birkenfeld: der Bürgermeister;
3. unter der Bezeichnung: Gemeinde-Behörde: der Gemeinde-Vorstand.

Artikel 2. Die im §. 14, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung geforderte Anzeige über den Beginn eines stehenden Gewerbes ist an den Gemeinde-Vorstand des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, zu richten.

Die im §. 14, Abs. 2 vorgeschriebene An- und Abmeldung einer übernommenen Feuer-Versicherungs-Agentur, sowie Anzeige des Betriebslokals Seitens der Buch- und Steindrucker u. s. w., imgleichen die im letzten Absatze des §. 35 geforderte Anzeige ist an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten.

Bei Uebersiedelung in den Bezirk einer anderen Gemeinde oder unteren Verwaltungs-Behörde bedarf es der Erneuerung der Anzeige beziehungsweise Anmeldung.

Artikel 3. Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in den §§. 16, 24 und 25 erwähnten gewerblichen Anlagen, die Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der in dem §. 33, sowie die Untersagung des Betriebs der in dem §. 35 erwähnten Gewerbe soll im Herzogthum zur Zuständigkeit der unteren, in den Fürstenthümern zur Zuständigkeit der höheren Verwaltungs-Behörden gehören.

Für die hiernach den unteren Verwaltungs-Behörden des Herzogthums zugewiesene Genehmigung beziehungsweise Erlaubniss kommen die für das Staatsministerium, Departement des Innern, geltenden Sportelnsätze zur Anwendung.

Artikel 4. Schauspiel-Unternehmer (§. 32 und §. 59. Abs. 3) bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniss der höheren Verwaltungs-Behörden.

Artikel 5. Die Ertheilung eines Legitimations-Scheins für das Gewerbe im Umherziehen, soweit sie im §. 58 der höheren Verwaltungs-Behörde zugewiesen ist, erfolgt im Herzogthum durch die Polizei-Direktion.

Artikel 6. Mit Beziehung auf den §. 63 werden von den beschränkenden Vorschriften des Titels III. der Gewerbe-Ordnung ausgenommen:

1. die Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torf-Produktion, der Fischerei und der Jagd (vorbehaltlich der bestehenden Bestimmungen über den Verkauf des Wildes während der geschlossenen Zeit);
2. die Gewerbs-Erzeugnisse, welche zum täglichen Verbrauche im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
3. die Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

Artikel 7. In Betreff des Marktverkehrs sollen für Fälle der §§. 65 und 70 die höheren, für Fälle des §. 66 die unteren Verwaltungs-Behörden zuständig sein.

Artikel 8. Die im letzten Absatze des §. 73 vorgesehene Stempelung wird dem Gemeinde-Vorstande zugewiesen.

Artikel 9. Die im §. 106 geforderte Beaufsichtigung der Beschäftigung der Lehrlinge wird den unteren Verwaltungs-Behörden zugewiesen.

Artikel 10. Die §. 128 Abs. 2 erwähnte höhere Verwaltungs-Behörde ist im Herzogthum das betreffende Ober-Schul-Collegium.

Artikel 11. Die Amts-Gerichte sollen auch für die im §. 147 erwähnten Vergehen zuständig sein.

Artikel 12. Wo die Gewerbe-Ordnung für gewisse Fälle (§. 15 Abs. 2, §§. 16, 24, 25, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 51, 53, 57 und 62. Abs. 2) ein förmliches Verfahren nach den in den §§. 20 und 21 enthaltenen Grundsätzen vorschreibt, soll im Staats-Ministerium sowohl dann, wenn dasselbe in erster Instanz zu entscheiden hat, als auch in den Fällen, in welchen dasselbe als Rekurs-Instanz eintritt, eine Abtheilung für Gewerbe-Sachen kollegialisch eingerichtet werden.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 14. September 1869.

Peter.

B. Bekanntmachung, betreffend die Taxen für Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) und Apotheker.

Unter Bezugnahme auf §. 80, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. bestimmt das Staats-Ministerium, dass

1. die durch die landesherrliche Verordnung vom 14. April 1830 (Ges.-S. Bd. 6, S. 284) eingeführte Taxe für Medizinalpersonen,
2. die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Mai 1827 (Ges.-S. Bd. 5, Heft 6 S. 424) vorgeschriebene Taxe für Thierärzte und Thier-Operateure

als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung bis weiter fortbestehen soll.

Die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 (Ges.-S. Bd. 20 S. 635) eingeführte Preussische Arzneitaxe bleibt auf Grund des §. 80 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung in Geltung.

Oldenburg, den 17. September 1869.

C.

Mit Beziehung auf die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. und die unter dem 14. d. M. dieserhalb erlassene Ausführungs-Verordnung wird den Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemtern und den Stadt-Magistraten der Städte I. Klasse Nachstehendes eröffnet.

1. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass mit dem Tage, an welchem die neue Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, darnach das Gewerbe-Wesen sich beurtheilt und ihr gegenüber die Landes-Gesetzgebung nur noch soweit in Wirksamkeit bleibt, als deren Vorschriften mit derselben vereinbar sind.

Wo die Gewerbe-Ordnung die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse der Landes-Gesetzgebung vorbehalten hat, bleiben die dieserhalb bereits bestehenden Bestimmungen der Landes-Gesetzgebung nach wie vor in Wirksamkeit.

2. Ueber die im §. 14 der Gewerbe-Ordnung geforderten Anzeigen des Beginns eines selbständigen Gewerbe-Betriebs, sowie über die An- und Abmeldungen wegen übernommener Feuer-Versicherungs-Agenturen sind fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Die Gemeinde-Vorstände, soweit sie unter einem Verwaltungs-Amte ressortiren, sind auf die gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, dass dem betreffenden Gewerbetreibenden die geschehene Anzeige spätestens innerhalb dreier Tage bescheinigt werden müsse, auch anzuweisen, innerhalb einer näher zu bestimmenden Zeit über die inzwischen eingegangenen Anzeigen dem Verwaltungs-Amte regelmässig Mittheilung zu machen.

3. Das Verfahren der Verwaltungs-Behörden bei der ihnen zustehenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Gewerbe-Betriebs richtet sich nach den bestehenden Vorschriften und ist dabei der in der Sache begründete Instanzenzug zu beachten. Nur für gewisse Fälle, welche näher im Artikel 3 der Verordnung vom 14. d. M. angegeben sind, ist das förmliche Verfahren nach den §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung vorgeschrieben.

4. Wenn bei beabsichtigten gewerblichen Anlagen, für deren Genehmigung keine sonstigen Bedenken obwalten, Dampfkessel (§. 24) zur Verwendung kommen sollen, so sind die Unternehmer in dieser Beziehung an die dafür eingerichtete technische Kommission zu verweisen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Untersuchungen vornimmt, die Bescheinigung ausstellt und eine Abschrift davon der Verwaltungs-Behörde des betreffenden Bezirks zustellt, welche darauf die Erlaubniss zur Benutzung des Dampfkessels ertheilt.

5. In Betreff der nach Artikel 3, Absatz 2 obiger Verordnung bei dem Konzessions-Wesen in Anwendung zu bringenden, zur Zeit für das Staats-Ministerium geltenden Regierungs- und Kammer-Sporteltaxe von 1814 sind zu berechnen:

1. für die nach §§. 16, 24 und 25 der Gewerbe-Ordnung zu vertheilenden Genehmigungen,
   - a. wenn gegen die beabsichtigte Anlage keine Einwendungen, welche zu weiteren Verhandlungen Veranlassung geben, erhoben sind, der Satz unter Nr. 7, S. 27 der Sporteln-Taxe mit 1 Thlr. 15 Sgr.,
   - b. in anderen Fällen der Satz unter Nr. 8 daselbst mit 3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., beide unter Hinzurechnung von 8 Sgr. 4 Pf. Stempelgebühr für jede Ausfertigung der Genehmigung, beziehungsweise des Schlussbescheides;
2. für jede nach §. 33 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilende Erlaubniss der Satz unter 1 f. auf S. 12 der Taxe mit 4 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., ebenfalls unter Hinzurechnung von 8 Sgr. 4 Pf. Stempelgebühr, jedoch ohne Ansatz von in jenem Satze schon mit enthaltenen Kopial-Gebühren.

6. In Betreff der Pressgewerbe ist davon auszugehen, dass nur die eigentlichen gewerblichen Beschränkungen, z. B. die Genehmigung, weggefallen sind, nicht aber die sonstigen in der Landes-Gesetzgebung begündeten, an die Ausübung des Betriebs gestellten polizeilichen Anforderungen, z. B. Kautionen, Nennung des Redakteurs.

7. Da bisher die Konzession zu einer Gastwirthschaft, Schenkwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wurde, dieses aber erfahrungsmässig jeder sicheren Berechnung sich entzieht, mithin auch ein Urtheil nicht wohl darauf gebaut werden kann, und da überdies schon nach §. 33 der Gewerbe-Ordnung die Bedürfniss-Frage bei der Gastwirthschaft und beim Ausschank von Nicht-Spirituosen nicht mehr zu Raume kommen soll, dieser beschränkte Ausschank aber in kaum zu verhindernder Weise, wie sich das bisher gezeigt hat, die gesetzten Grenzen zu überschreiten pflegt und zu steten Kontraventionen Anlass giebt, so hat es räthlich erscheinen müssen, überhaupt bei Konzessionirung der im §. 33 genannten Gewerbe von einer Prüfung des etwaigen Bedürfnisses des Publikums, sowie von einer Beschränkung des Schank-Gewerbes auf gewisse Arten von Getränken, wenigstens vorläufig, abzusehen. Die Erfahrung mag dann darüber entscheiden, ob diese freiere Handhabung des Wirthschaftswesens nachweisbare Uebelstände im Gefolge haben wird. Es ist daher diese Sache besonders zu beachten und soll sie am Schlusse des Jahres 1870 auf den Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen zur schlüssigen Feststellung gelangen.

Es empfiehlt sich unter diesen Verhältnissen, den im §. 33 Ziffer 1 und 2 aufgestellten Voraussetzungen bei der Konzessionirung der fraglichen Gewerbe eine um so grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

8. Ueber das Verfahren bei Feststellung der Rekognitionen wird den Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemtern und den Stadt-Magistraten von Seiten des Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, eine Verfügung zugehen.

9. Fomulare für Wirthschafts-Konzessionen sollen den Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemtern und den Stadt-Magistraten nach Bedarf übermittelt und dafür den Stadt-Magistraten der Kostenpreis in Anrechnung gebracht werden.

Formulare für die Konzession zum Kleinverkauf von Spirituosen sind nicht erforderlich erschienen.

10. Unter jugendlichen Arbeitern, für welche nach §. 131 der Gewerbe-Ordnung ein Arbeitsbuch ertheilt werden soll, sind junge Leute bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu verstehen.

Der benöthigte Bedarf soll den Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemtern und den Stadt-Magistraten (den letzteren zum Kostenpreise) auf gemachte Anzeige übermittelt werden. Für die Ausfertigung eines Arbeitsbuches sind an Kosten im Ganzen $2^1/_2$ Sgr. zu berechnen.

Die Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemter und die Stadt-Magistrate wollen nunmehr wegen Ausführung der neuen Gewerbe-Ordnung das weiter Erforderliche verfügen und veranlassen.

Oldenburg, den 21. September 1869.

Staats-Ministerium, Departement des Innern.

D.

Das Staats-Ministerium hat den Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemtern und den Stadt-Magistraten der Städte I. Klasse hinsichtlich der Verhältnisse der Hebammen Folgendes nachrichtlich mitzutheilen:

Da im §. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. der Grundsatz aufgestellt wird, dass das Gesetz keine Anwendung finde auf die Ausübung der Heilkunde, mithin die Verhältnisse der Medizinal-Personen nur insoweit modifizirt werden, als aus den im §. 6 angezogenen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen sich ergeben,

da ferner der für die Hebammen allein massgebende §. 30 Absatz 2 der Ge-

werbe-Ordnung nur bestimmt, dass Hebammen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landes-Gesetzen zuständigen Behörde bedürfen sollen, nicht aber vorschreibt, dass die Zulassung der Hebammen nicht noch von anderen Voraussetzungen als von der Erlangung eines Prüfungs-Zeugnisses abhängig sein dürfe,

da sodann die Motive des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs der Gewerbe-Ordnung zum §. 6 bemerken, dass es nicht die Absicht sei, durch die Gewerbe-Ordnung in die Medizinal-Verfassung der einzelnen Bundes-Staaten weiter einzugreifen, als es nothwendig ist, um für das ärztliche und das Apotheker-Gewerbe die Freizügigkeit herzustellen, und dass es daher bei den Vorschriften über die Bestellung der Hebammen bewende, und zum §. 30 hervorheben, dass die wegen Bestellung der Hebammen bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche namentlich dafür Sorge zu tragen haben, dass sich die Hebammen auch auf die minder volkreichen Gegenden angemessen vertheilen, durch §. 6 vorbehalten sei,

und endlich aus den Verhandlungen des Reichstages über die Gewerbe-Ordnung sich nicht ergieht, dass der §. 30, Absatz 2 in einem anderen als in dem bei Vorlegung des Entwurfs beabsichtigten Sinne zu verstehen sei,

so ist davon auszugehen, dass es hinsichtlich der Hebammen bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen zu verbleiben hat, mithin auch ferner die Zulassung der Hebammen von einer Konzession des Staats-Ministeriums abhängig ist und die Bestimmungen der Konzession massgebend sind, insbesondere auch die Beschränkung fortbesteht, dass die Hebammen ohne Genehmigung des Staats-Ministeriums ihren Wohnort nicht verändern dürfen.

Oldenburg, den 7. September 1869.

Staats-Ministerium, Departement des Innern.

E.

An sämmtliche Grossherzogliche Verwaltungs-Aemter und die Stadt-Magistrate der Städte erster Klasse.

Der am 1. d. Mts. in Kraft getretene Titel III. der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 weicht so wesentlich von den bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen unseres Gewerbe-Gesetzes vom 11. Juli 1861 ab und giebt daneben, auch durch seine Hinweisung auf die §§. 44 und 64, zu manchen Zweifeln Veranlassung, dass das Staats-Ministerium angemessen gefunden hat, den Lokal-Behörden dieserhalb Folgendes zur Nachricht und Nachachtung mitzutheilen:

1. Die nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung von einer höheren Verwaltungs-Behörde — im Herzogthum von der Polizei-Direktion, im Königreich Preussen von den Regierungen und Landdrosteien — zu ertheilenden Legitimations-Scheine berechtigen (mit Ausnahme der im §. 59 bezeichneten Gewerbetreibenden, cfr. Ziffer 10 und 12) zum Betriebe des Hausir-Gewerbes innerhalb des ganzen Bundes-Gebiets; jedoch muss der Inhaber eines solchen oldenburgischen Legitimations-Scheins, wenn er in einem anderen Bundes-Staate sein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, wohl in allen anderen Staaten, — jedenfalls in Preussen, Mecklenburg und Braunschweig — dafür vorher eine Gewerbe-Steuer entrichten und hat ein Oldenburger deshalb zu dem Ende im Königreich Preussen bei einem Land-Rathe (Kreis-Hauptmann, Ober-Amtmann) um Zulassung zum Gewerbe-Betriebe, unter Vorlegung seines hiesigen Legitimations-Scheins, nachzusuchen.

Diese Legitimations-Scheine werden hier nach demselben Formular wie im Königreich Preussen ausgefertigt werden.

2. Der Verkauf im Umherziehen derjenigen Gegenstände, für welche nach

§. 58, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung ein Legitimations-Schein von der Unter-Behörde (Verwaltungs-Amt, Stadt-Magistrat) zu ertheilen wäre, ist nach Artikel 6 der Verordnung vom 14. September 1869 wie bisher im hiesigen Lande unbeschränkt, da auch die im §. 66 der Gewerbe-Ordnung näher bezeichneten Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sämmtlich unter die Bestimmung jenes Artikel 6 fallen (cfr. auch Ziff. 7).

Die Unter-Behörden haben daher, abgesehen von den unter Ziff. 5 und 14 besprochenen Fällen, einen Legitimations-Schein nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung nur dann zu ertheilen:

a. wenn ein Oldenburger ausserhalb des Herzogthums selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen verkaufen will,

b. wenn ein Oldenburger innerhalb einer Entfernung von zwei Meilen von seinem Wohnorte entweder

aa. im benachbarten preussischen oder bremischen Gebiet selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs (§. 66) gehören, im Umherziehen verkaufen, oder

bb. sei es hier im Lande oder im angrenzenden preussischen oder bremischen Gebiet, ein nach Landesgebrauch herkömmliches Anbieten gewerblicher Leistungen betreiben will.

Solche, von einer Unter-Behörde zu ertheilende Legitimations-Scheine werden in Preussen nach dem abschriftlich anliegenden Formular ausgefertigt werden, und empfiehlt es sich daher, dieses auch hier anzuwenden. Vordrucke zu demselben anfertigen zu lassen, scheint bei dem wahrscheinlich geringen Bedarf der einzelnen Lokal-Behörden nicht erforderlich.

Eine Gewerbe-Steuer ist in Preussen für diesen Zweig des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen nicht zu entrichten.

3. Aus Vorstehendem und aus den Bestimmungen des §. 58 ergiebt sich, dass sowohl Oldenburger als andere Bundes-Angehörige, welche das in §. 58, Ziffer 2 gedachte Anbieten gewerblicher Leistungen im Umherziehen in weiterer Entfernung, als zwei Meilen von ihrem Wohnorte, betreiben, sowie diejenigen Oldenburger, welche ausserhalb des Herzogthums in solcher weiteren Entfernung mit Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs hausiren wollen, dazu eines von der höheren Verwaltungs-Behörde zu ertheilenden Legitimations-Scheins bedürfen. In Preussen wird dieser entferntere Gewerbe-Betrieb der Regel nach auch gewerbesteuerpflichtig sein.

4. Zum An- und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es zwar, zufolge des letzten Absatzes des §. 55, im ganzen Umfange des Bundes-Gebietes eines Legitimations-Scheins nicht: in manchen Bundes-Staaten, insbesondere Preussen, ist aber ein solcher Gewerbe-Betrieb im Umherziehen der Regel nach ebenfalls gewerbesteuerpflichtig und nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehörten, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnorts und ohne Benutzung eines Fuhrwerks an- oder verkauft oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft.

Oldenburger, welche ausserhalb des Herzogthums rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues an- oder verkaufen wollen, sind daher, wo sich dazu Gelegenheit bietet, darauf aufmerksam zu machen, dass sie wenigstens im Königreich Preussen, falls nicht die eben erwähnten Ausnahmen zu-

treffen, zuvörderst einen Gewerbeschein zu lösen und Gewerbe-Steuern zu zahlen haben.

5. Die Bestimmung des Artikel 47 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. Juli 1861, nach welcher der Aufkauf von Waaren im Umherziehen unbeschränkt war, ist zwar durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung aufgehoben, indem nach §. 55, Ziffer 2 derselben jeder, wer ausserhalb seines Wohnorts, ohne vorgängige Bestellung, Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf bei anderen Personen als Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, dazu eines Legitimations-Scheins bedarf, falls nicht die aufzukaufende Waare zu den rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 55 a. E.) gehört. Durch den schon angeführten Artikel 6 der Verordnung vom 14. September v. J. ist jedoch für die darin genannten Gegenstände der Aufkauf ebensowohl, wie der Verkauf, im Herzogthum wieder ohne Legitimations-Schein gestattet (cfr. auch Ziff. 7).

Für die übrigen Fälle, in welchen es hiernach zum Aufkauf von Waaren im Herzogthum, und allgemein im übrigen Bundes-Gebiet eines Legitimations-Scheins bedarf, ist derselbe (nach §. 58) für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges von der Unter-Behörde — nach dem oben zu Ziff. 2 erwähnten Formulare — und zwar für das ganze Bundes-Gebiet gültig, für den Aufkauf aller anderen, im Schlusssatze des §. 55 nicht genannten Waaren von der oberen Verwaltungs-Behörde zu ertheilen.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur zufolge des im §. 55 angezogenen §. 44 der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der ein stehendes Gewerbe betreibenden Kaufleute, Fabrikanten etc. insofern ein, als diese, sowie die in ihren Diensten stehenden Reisenden, alsdann, wenn sie nur Bestellungen nach Proben suchen oder aufgekaufte Waaren lediglich Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen, nur entweder einer nach den Zollvereins-Verträgen zu ertheilenden Gewerbe-Legitimations-Karte, oder eines ebenfalls von der Unter-Behörde auszufertigenden, für das ganze Bundes-Gebiet, jedoch nicht auch in anderen Zoll-Vereins-Staaten gültigen Legitimations-Scheins bedürfen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, dass solche Handels-Reisende, für welche der §. 44 der Gewerbe-Ordnung gilt, innerhalb des Bundes-Gebiets den bisherigen Beschränkungen ihres Geschäftsverkehrs auf den Besuch von Gewerbetreibenden, oder nur für einzelne Geschäftsherren, nicht mehr unterworfen sind. Es sind daher, wenn ein Handels-Reisender nur innerhalb des Bundes-Gebiets Geschäfte machen will, in der ihm einstweilen noch zu ertheilenden Gewerbe-Legitimations-Karte die desfalligen, auf der zweiten Seite dieser Karten in den beiden letzten Absätzen enthaltenen Bestimmungen zu streichen, und ist statt »im Gebiete des Zollvereins« zu setzen »im Gebiete des Norddeutschen Bundes« und statt »Zoll-Vereins-Staaten« zu setzen »Bundes-Staaten«.

Für diese, nur für den Umfang des Bundes-Gebiets gültigen Legitimations-Scheine, welche nach §. 44 nur zum Aufsuchen von Bestellungen nach Proben und Mustern und zum Aufkauf von Waaren und deren Mitnahme Behufs Beförderung nach dem Bestimmungsorte berechtigen, sollen ähnliche Formulare wie die preussischen angefertigt und den Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemtern und Stadt-Magistraten übersendet werden.

6. Da nach §. 57 der Gewerbe-Ordnung nur Bundes-Angehörige berechtigt sind, einen Legitimations-Schein zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen zu verlangen, und vom Bundes-Rath Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen Ausländern, d. h. Nicht-Bundes-Angehörigen, dieser Gewerbe-Betrieb zu gestatten ist, noch nicht erlassen sind (cfr. §. 57 a. E.), es vielmehr in dieser Be-

ziehung bis weiter in jedem Bundes-Staate, wie bisher, gehalten werden wird, so behält es hinsichtlich der Zulassung von Ausländern zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen im hiesigen Lande bei den Bestimmungen des Gewerbe-Gesetzes vom 11. Juli 1861, insbesondere den Artikeln 52 bis 58 incl. und der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. August 1843 bis weiter sein Bewenden.

Für alle Ausländer, welche im hiesigen Lande ein konzessionspflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen — cfr. Ziff. 7, 9 und 10 — sind daher auch ferner vom Staats-Ministerium die erforderlichen Hausir-Konzessionen zu ertheilen, und sollen dazu die seitherigen Formulare gebraucht werden.

Von grosser Bedeutung ist hierbei die Bestimmung, dass danach Ausländer auch ferner der jedesmaligen Erlaubniss des Amts (Stadt-Magistrats) zur Benutzung der ihnen ertheilten Konzession bedürfen, während ein Bundes-Angehöriger, welcher einen nach §. 55 und 58 der Gewerbe-Ordnung ausgefertigten Legitimations-Schein besitzt, im ganzen Bundes-Gebiet — beziehentlich innerhalb der bestimmten Umgegend seines Wohnorts — sein Gewerbe im Umherziehen ohne besondere Erlaubniss der Lokal-Behörden jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung zur Zahlung einer Gewerbe-Steuer in denjenigen Staaten, wo letztere besteht.) betreiben darf, lediglich mit Ausnahme der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung genannten Personen (cfr. Ziff. 8 und 9).

7. Die durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. September 1869 aufrecht erhaltene, im Artikel 48 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. Juli 1861 begründete, unbeschränkte Freiheit des Verkaufs im Umherziehen von Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Torf-Produktion, Jagd und Fischerei, sowie von Gewerbs-Erzeugnissen, welche zum täglichen Verbrauch im Haushalt gehören, hat nicht nur allen Bundes-Angehörigen, sondern auch allen Ausländern gewährt sein sollen, und bedürfen daher auch letztere fortan einer Hausir-Konzession für solche Waaren nicht mehr. Die seither zum Hausiren mit Sämereien, Blumen und Blumenzwiebeln, getrocknetem Obst, Cichorien, Gries, Senf, Käse und ähnlichen Fabrikaten an Ausländer ertheilten Konzessionen fallen demnach als nicht mehr erforderlich weg.

8. Die Vorschrift im ersten Absatz des §. 58 darüber, von welcher Behörde die nach §. 55 erforderlichen Legitimations-Scheine zu ertheilen sind, ist dahin verstanden, dass mit den Worten »die höhere Verwaltungs-Behörde«, ebenso wie bei den Unter-Behörden, die betreffende Ober-Behörde des Wohnsitzes des Nachsuchenden hat bezeichnet sein sollen. Bundes-Angehörige, welche im Herzogthum nicht ihren Wohnsitz (§. 1, Ziff. 1 des Bundes-Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867) genommen haben, sind daher mit etwaigen Anträgen um Erwirkung eines von der höheren Verwaltungs-Behörde zu ertheilenden Legitimations-Scheins an die zuständige Behörde ihres Wohnsitzes zu verweisen, jedoch mit Ausnahme der im §. 59 bezeichneten Personen, weil diese zufolge §. 60 zur Betreibung ihres Gewerbes im Herzogthum stets auch eines von der Grossherzoglichen Polizei-Direktion zu ertheilenden Legitimations-Scheins bedürfen.

9. Da, wie schon unter Ziff. 6 gesagt ist, in Betreff der Zulassung von Ausländern zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen bis weiter in jedem Bundes-Staate wie bisher, verfahren werden wird, jeder Ausländer mithin, abgesehen von den unter Ziffer 7 bezeichneten Ausnahmen, zu solchem Gewerbe-Betriebe im hiesigen Lande der unter Ziffer 6 erwähnten Konzession bedarf, so sind auch solche Ausländer, welche nicht zu den im §. 59 bezeichneten Personen — von letzteren versteht sich dies von selbst — gehören, nicht befugt, auf Grund eines von einer höheren Verwaltungs-Behörde eines anderen Bundes-Staates ihnen ertheilten Legitimations-Scheins im hiesigen Lande zu hausiren.

Auf Ausländer (d. h. Nicht-Bundes-Angehörige), welche einen in einem anderen Bundes-Staate ausgefertigten Legitimations-Schein zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen besitzen. ist daher besonders zu achten und ist gegen dieselben, wenn sie, ohne eine hiesige Konzession zu besitzen, hausirend betroffen werden, nach §. 61 der Gewerbe-Ordnung zu verfahren, auch ihre Bestrafung nach §. 148, Ziff. 7, eventuell §. 149, Ziff. 3, bei dem Polizei-Gerichte zu beantragen.

Hierbei ist noch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass viele Ausländer, welche ein Hausir-Gewerbe betreiben (namentlich Juden aus Holland) in einem Norddeutschen Bundes-Staate ihren Wohnsitz haben, ohne die Staats-Angehörigkeit daselbst erworben zu haben. Von diesen gilt ganz das vorstehend in Betreff aller Ausländer Gesagte.

10. An Ausländer, welche zu den im §. 59 bezeichneten Personen gehören. wird wie seither die Konzession der Regel nach nur beschränkt auf die Zeiten der Jahrmärkte, Volks-, Schützen- und Thierschaufeste ertheilt werden.

Den an Oldenburger und andere Bundes-Angehörige, welche zu den im §. 59 bezeichneten Personen gehören, von der Grossherzoglichen Polizei-Direktion zu ertheilenden Legitimations-Scheinen — für welche besondere, zufolge §. 60 nur für den Umfang des Herzogthums Gültigkeit habende Formulare angefertigt sind — kann eine solche Beschränkung nicht beigefügt werden, und wird deshalb, da die der oberen Verwaltungs-Behörde in den §§. 59 und 60 gegebene Befugniss zur Versagung des Legitimations-Scheins, falls sie der Ansicht ist. dass im laufenden Jahre für dasselbe Gewerbe bereits eine genügende Anzahl von Legitimations-Scheinen von ihr ertheilt worden, schwer durchführbar ist und nicht ausreichen möchte, um insbesondere die ländliche Bevölkerung unseres Landes vor Belästigung durch umherziehende Musik-Gesellschaften. Orgelspielern etc. etc. genügend zu schützen, den Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemtern empfohlen, solchen umherziehenden Personen die erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniss zur Ausübung ihres Gewerbes der Regel nach, und wenn nicht die persönlichen Verhältnisse des um die Erlaubniss Nachsuchenden oder die Art der beabsichtigten Schaustellung oder Leistung, deren Gestattung auch zu anderer Zeit unbedenklich erscheinen lassen. nur für die Zeit eines Jahrmarkts, Volks-, Schützen- oder Thierschaufestes zu ertheilen.

11. Die Vorschrift im Artikel 50, §. 2 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. Juli 1861. dass das Hausiren zum Sammeln von Subskriptionen auf Bücher, Zeitschriften, Kupferstiche etc. etc. nur mit Erlaubniss der Regierung gestattet sei, ist durch §. 44 der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der Buchdrucker. Buchhändler etc. etc., welche ein stehendes Gewerbe betreiben, dahin geändert, dass diesen Personen und ihren Dienern zum Sammeln von Subskribenten auf solche Gegenstände ausserhalb ihres Wohnorts, gleich den Handels-Reisenden (Ziff. 5) ein für das ganze Bundes-Gebiet gültiger Legitimations-Schein von der unteren Verwaltungs-Behörde ihres Wohnorts zu ertheilen ist.

Zum Verkauf solcher Gegenstände im Umherziehen bedarf es dagegen zufolge §§. 55 und 58 eines von der höheren Verwaltungs-Behörde zu ertheilenden Legitimations-Scheins, und gilt von solchem das unter Ziffer 8 Gesagte.

12. Es erscheint nicht zweifelhaft, dass derjenige, welcher ein Karoussel oder eine sogenannte Schiessbude zur Benutzung öffentlich aufstellen will, nach §§. 55 und 59 hierzu auch ferner eines von der höheren Verwaltungs-Behörde zu ertheilenden nach §. 60 nur für deren Bezirk gültigen Legitimations-Scheins und ausserdem der jedesmaligen ortspolizeilichen Erlaubniss bedarf.

Dasselbe gilt aber auch von den unsere Jahrmärkte, Volks- und Schützenfeste zahlreich besuchenden Personen, welche in ihren Buden ein als eine Lustbarkeit anzusehendes Ring- oder Plattenwurfspiel, ein Kegel- oder ähnliches Spiel aufstellen wollen.

Dagegen sind

13. die seither auf Jahrmärkten etc. etc. wohl gestatteten, unter Artikel 250 des Straf-Gesetzbuchs fallenden Ausspielungen von Waaren vermittelst Würfel oder Murmel, eines Rades, einer sogenannten Druckmaschine oder anderer Apparate überall nicht mehr zu gestatten, und wird die dazu erforderliche Erlaubniss des Staats-Ministeriums künftig auch für Jahrmärkte nicht mehr ertheilt werden.

14. Der Kauf und Verkauf von Waaren jeder Art auf Jahr- und Wochenmärkten ist zwar nach §. 64 der Gewerbe-Ordnung unbeschränkt: dagegen bedürfen nach §. 55 Oldenburger und andere Bundes-Angehörige eben sowohl als Ausländer, welche andere als die oben unter Ziffer 7 bezeichneten Waaren, (also z. B. Honigkuchen und Pfeffernüsse sowohl, wie sogenannte kurze oder Manufaktur-Waaren) auf Schützen-, Volks- und Thierschaufesten oder sonst ausserhalb ihres Wohnorts feil bieten wollen, hierzu eines Legitimations-Scheins, welcher zufolge §. 58 nur dann von der unteren Verwaltungs-Behörde — nach dem zu Ziffer 2 gedachten Formulare — zu ertheilen ist, wenn der Ort des Feilbietens innerhalb einer Entfernung von 2 Meilen vom Wohnorte des Verkäufers liegt.

Da diese Folge der Vorschriften der neuen Gewerbe-Ordnung eine wesentliche Beschränkung der bisher den genannten Festen zugestandenen sogenannten Marktfreiheit enthält, hat es angemessen erscheinen müssen, die Unter-Behörden hierauf besonders aufmerksam zu machen, und wird denselben aufgetragen, diese neue Vorschrift in geeigneter Weise zur Kenntniss der davon betroffenen Eingesessenen zu bringen.

15. Die ausgefertigten Legitimations-Scheine sollen, wenn sie nicht von den Antragstellern persönlich hier in Empfang genommen werden, stets den Grossherzoglichen Verwaltungs-Aemtern (Stadt-Magistraten) zur Bewirkung der Unterschrift des Inhabers, eventuell auch Ausfüllung des Signalements, und Abgabe übersendet werden.

Oldenburg, 4. Januar 1870.

Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Norddeutscher Bund. (Jetzt Deutsches Reich.)

Legitimations-Schein

für das Jahr 187 . . ausgefertigt auf Grund des §. 58 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 für den . . . . aus . . . . zum . . . .

. . . . den . . ten . . . . 187 . .

(Firma der ausstellenden Behörde.)

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur: Augen: Haare: Alter: Jahr. Besondere Kennzeichen:

---

11. Braunschweig.

Anweisung vom 24. September 1869 zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

I.

Nachdem durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 eine umfassende Regelung des Gewerbewesens erfolgt ist, wird die darauf bezügliche inländische Gesetzgebung im Wesentlichen noch massgebend sein:

A. für alle diejenigen Gegenstände und Verhältnisse, welche von der Bundes-Gewerbe-Ordnung ausgenommen sind.

Dahin sind vornehmlich zu rechnen die im §. 6 derselben benannten gewerblichen Unternehmungen: ferner die auf die Gewerbe-Steuer bezüglichen Gesetze, und endlich die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, welche für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden, insbesondere die bau-, feuer-, gesundheits-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften.

Hierher gehören auch die strafgesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung der Press-Gewerbe durch die Landes-Gesetze unterworfen ist, und welche sich namentlich auf die für Publikation von Druckschriften und Zeitschriften festgestellten Bedingungen: wie Kautionsleistungen, Ablieferung von Pflicht-Exemplaren, Bestellung eines gesetzlich qualifizirten verantwortlichen Redacteurs, Kontrolle der Leih-Bibliotheken u. s. w. beziehen;

B. für alle diejenigen Gegenstände und Verhältnisse, rücksichtlich welcher auf die bestehende Landes-Gesetzgebung ausdrücklich Bezug genommen ist.

Die Bundes-Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landes-Gesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landes-Gesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten, oder auch die Befugniss zu einer solchen Regelung zugesprochen.

Es ist davon auszugehen, dass in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landes-Gesetzgebung, welche zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben.

Beispielsweise wird es also sein Bewenden behalten:

1. bei der durch die inländische Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen, Zwangs- und Bannrechte, sowie bei dem Entschädigungs-Gesetze für aufgehobene Verbietungsrechte und gewerbliche Berechtigungen vom 3. August 1864.

Soweit dabei Gewerbe in Betracht kommen, welche nach dem Gewerbe-Gesetze vom 3. August 1864 konzessionspflichtig waren, nach der Bundes-Gewerbe-Ordnung aber frei geworden sind, bleibt weitere Bestimmung über die Fälligkeit der Entscheidungs-Summe und insbesondere über die Anwendung der §§. 13, 14, 15 des Entschädigungs-Gesetzes vom 3. August 1864 vorbehalten.

Soweit aber dabei Gewerbe in Betracht kommen, welche auch nach der Bundes-Gewerbe-Ordnung an das Requisit einer besonderen Genehmigung oder Erlaubniss gebunden bleiben, wie z. B. die Gast- und Schenkwirthschaft und der Kleinhandel mit Branntewein und Spiritus, sind ohne Weiteres die Bestimmungen des Entschädigungs-Gesetzes vom 3. August 1864 in den §§. 14 und 15 auch fernerhin in Anwendung zu bringen.

Von der vorgängigen Genehmigung der Herzoglichen Landes-Regierung soll die Ertheilung einer Konzession, Genehmigung oder Erlaubniss, durch welche die

Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigung für ein aufgehobenes Verbietungsrecht herbeigeführt wird — §. 15 Schlusssatz des Gewerbe-Gesetzes vom 3. August 1864 — nicht weiter abhängig sein.

2. bei der durch §. 28. des Gewerbe-Gesetzes vom 3. August 1864 festgestellten Befugniss, auf statutarischem Wege zu bestimmen, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16. der Bundes-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art benutzt, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen werden sollen (cfr. §. 23 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),
3. bei den, durch Verordnung vom 17. März 1859 über Prüfung von Dampfkesseln gegebenen Vorschriften (cfr. §. 24, Abs. 3 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),*)
4. bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen (cfr. §. 28. der Bundes-Gewerbe-Ordnung),
5. bei der Vorschrift der Landes-Gesetzgebung, wonach die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (cfr. §. 33 der Bundes-Gewerbe-Ordnung) von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist, und
6. der Handel mit Giften (cfr. §. 34 der Bundes-Gewerbe-Ordnung) einer besonderen Genehmigung bedarf;
7. bei den über Gewerbe der im §. 37 und 38 der Bundes-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art erlassenen Polizei-Reglements resp. verordneten Kontrolle-Massregeln,
8. bei der bestehenden Einrichtung von Kehr-Bezirken für die Schornsteinfeger (cfr. §. 39. der Bundes-Gewerbe-Ordnung),
9. bei den bestehenden Vorschriften über das gewerbliche Hülfs-Personal der Apotheken (§. 41 der Bundes-Gewerbe-Ordnung), sowie über die für letztere resp. die approbirten Aerzte festgestellten Taxen (§. 80 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),
10. bei den in den Landes-Gesetzen oder genehmigten Statuten und Fabrik-Ordnungen getroffenen Bestimmungen über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter, soweit nicht Abs. 2 des §. 141 der Bundes-Gewerbe-Ordnung entgegensteht;
11. bei den Vorschriften der Landes-Gesetze, wonach die Entziehung der Befugniss zum selbständigen Gewerbe-Betriebe durch richterliches Erkenntniss als Strafe im Fall einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung eintreten kann, und Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten — vorbehaltlich der im §. 144, Abs. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung statuirten Ausnahme — noch in anderen als den durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung bestimmten Fällen mit Strafe bedroht sind (cfr. §. 143 und 144 der Bundes-Gewerbe-Ordnung).

C. für solche Fälle, wo es darauf ankommt, die Bestimmungen der bisherigen inländischen Gewerbe-Gesetzgebung zur Ausfüllung sonst entstehender Lücken oder als Anhaltspunkte für das Verständniss und die Anwendung der Bundes-Gewerbe-Ordnung zu benutzen.

Es werden dahin beispielsweise zu rechnen sein:

1. die Vorschrift des §. 10 des Gewerbe-Gesetzes vom 3. August 1864, wonach sich die Anmeldungspflicht eines Gewerbes auch auf jede wesentliche Veränderung desselben, sowie auf bestellte Geschäftsführer, Stellvertreter und Pächter erstrecken, und wonach die Anmeldungen wesentlich verschiedener Gewerbe

*) Vgl. die reichspolizeilichen Vorschriften vom 29. Mai 1871 und die landesgesetzlichen Verordnungen vom 13. Juni 1873. (s. u. Theil III, Abschnitt D.)

getrennt behandelt und so eingerichtet sein müssen, dass daraus alle Merkmale, von denen der unterscheidende Charakter, und namentlich die Versteuerung eines Gewerbes, abhängt, deutlich ersehen werden können;

2. die Vorschrift desselben Gesetzes im §. 14, Nr. 4, wonach unter Branntweinhandel im Kleinen ein Handel unter 4 Quartier zu verstehen ist;
3. die Vorschrift desselben Gesetzes, §. 51, Abs. 2 und 3, wonach an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte ein Stellvertreter vorzusetzen ist und Zweiggeschäfte jeder Art stets bei dem Gemeinde-Vorstande des Orts, an welchem sie sich befinden, anzumelden sind:
4. die Vorschrift desselben Gesetzes, §. 53, Abs. 6, dass Gast- und Schenkwirthschaft, sowie Branntweinhandel im Kleinen nie Ausfluss einer anderen Gewerbe-Berechtigung sein können;
5. die gesetzlichen Bestimmungen über die von nicht bundesangehörigen Ausländern vor Beginn eines stehenden Gewerbe-Betriebes in wohnrechtlicher Beziehung zu erfüllenden Erfordernisse. (cfr. §. 47, Abs. 1 des Gewerbe-Gesetzes vom 3. August 1864.)

II.

1. Unter der, in der Bundes-Gewerbe-Ordnung gebrauchten Bezeichnung »Zentral-Behörde«, sowie unter der Bezeichnung »höhere Verwaltungs-Behörde« in den §§. 28, 92, 93, 99, 110 und 142 ist das Herzogliche Staats-Ministerium,

2. unter der Bezeichnung »höhere Verwaltungs-Behörde« in den §§. 27, 30, 39, 51, 58, 59, 60, 64, 85, 94, 95 und 128 die betreffende Herzogliche Kreis-Direktion,

3. unter der Bezeichnung »untere Verwaltungs-Behörde« im §. 77 die Herzogliche Kreis-Direktion, im §. 44 die Herzogliche Kreis-Direktion und bezüglich der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizei-Direktion,

4. unter der Bezeichnung »Unter-Behörde« im §. 58 die Herzogliche Kreis-Direktion,

5. unter der Bezeichnung »Behörde des Orts« im §. 59, Abs. 1 die Orts-Polizeibehörde,

6. unter der Bezeichnung »Gemeinde-Behörde« der Gemeinde-Vorstand (Stadt-Magistrat, Gemeinde-Vorsteher) zu verstehen.

7. Die »zuständige Verwaltungs-Behörde« nach §. 65 ist Herzogliches Staats-Ministerium, nach §. 66 die betreffende Herzogliche Kreis-Direktion;

8. Die »zuständige Behörde« nach §. 70 ist die Herzogliche Kreis-Direktion, nach §. 107, vgl. mit §. 148, 10 die Herzogliche Kreis-Direktion und für die Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizei-Direktion, nach §. 14, Abs. 1 die Gemeinde-Behörde, nach §. 14, Abs. 2, sowie nach §. 35, Abs. 4 die Orts-Polizeibehörde, nach §. 61 die Polizei-Beamten und Amts-Voigte.

9. Ueber die Zulassung der in §§. 32, 33, 34, 57 und 62, Abs. 2 bezeichneten Gewerbetreibenden verfügt, sofern sich keine Anstände ergeben, die betreffende Herzogliche Kreis-Direktion. Im anderen Falle hat letztere das betreffende Gesuch an die durch Verordnung vom 15. d. M., Nr. 73 eingesetzte kollegiale Gewerbe-Behörde zur Entscheidung abzugeben.

10. Gleichmässig ist zu verfahren, wenn Herzogliche Kreis-Direktion Bedenken trägt, die Konzession auf Grund des §. 30 für Unternehmer von Privat-Kranken- Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten zu ertheilen, oder wenn die

Orts-Polizeibehörde Anstand nimmt, den Erlaubnisschein auf Grund des §. 43 der Bundes-Gewerbe-Ordnung auszustellen.

11. Ausser in den vorstehend sub 9 und 10 bezeichneten Fällen ist die collegiale Gewerbe-Behörde zur Entscheidung in erster Instanz kompetent, sobald es sich handelt:

a. um Zulassung der in den §§. 16, 24, 25, 49 bezeichneten Gewerbs-Anlagen und Dampfkessel-Einrichtungen,

b. um Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51),

c. um Untersagung eines Gewerbe-Betriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniss (§§. 30, Abs. 1, 32, 33, 34),
oder
die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen,
oder
für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37),

d. um Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

12. Der Rekurs gegen Entscheidungen der kollegialen Gewerbe-Behörde geht an Herzogl. Staats-Ministerium — cfr. die Verordnung vom 15. d. Mts., Nr. 73. — Beschwerden gegen die von den Gemeinde-Behörden, Orts-Polizeibehörden und Herzoglichen Kreis-Direktionen abgegebenen Verfügungen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge erledigt, und bezieht sich dies z. B. auch auf die, von den betreffenden Behörden abgegebenen Verfügungen bezüglich des Betriebes der mit ungewöhnlichem Geräusch verbundenen Gewerbs-Anlagen — §. 27 — oder bezüglich der ortspolizeilichen Erlaubniss zur Ausübung gewisser im Umherziehen betriebenen Gewerbe — §. 59, Abs. 1. —

13. Das amtliche Organ der höheren Verwaltungs-Behörde des Bezirkes zur Bekanntmachung rechtskräftiger Verurtheilungen (§. 146, Abs. 3) sind die Braunschweigischen Anzeigen.

III.

1. Die nach §. 14, Abs. 1 dem Gemeinde-Vorstande von dem Beginne eines stehenden Gewerbes zu machende Anzeige, welche den Zweck hat, die Beaufsichtigung des Gewerbe-Betriebes nach Massgabe der Gewerbe-Ordnung und die Handhabung der sonstigen mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuer-Gesetze, zu ermöglichen, ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die Gemeinde-Behörde hat über die eingegangenen Anmeldungen fortlaufende Verzeichnisse zu führen, und in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizei-Direktion von deren Inhalte Mittheilung zu machen.

Die Gemeinde-Behörde resp. in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizei-Direktion prüft, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet hat. Mangeln denselben für den begonnenen Betrieb:

a. der vorgeschriebene Befähigungs-Nachweis (§§. 30, 31, 34) oder

b. die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner

c. mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbe-Betrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht

d. der Gewerbetreibende den sonstigen Anforderungen nicht (§. 37), so ist in den Fällen sub a. und b. sofort das strafrechtliche Verfahren auf Grund des §. 147, Nr. 1 und 3, in den Fällen sub c. und d. aber die Untersagung des Gewerbe-Betriebes durch die zuständige kollegiale Gewerbe-Behörde zu erwirken, und erst, wenn solche Untersagung erfolgt ist, aber unbeachtet bleibt, das strafrechtliche Verfahren zu veranlassen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation. Konzession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutivwege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse verlangt.

2. Wer im Herzogthume wohnt und daselbst ein Gewerbe im Umherziehen ausüben will, hat den dazu erforderlichen Legitimations-Schein (§. 57) bei der Gemeinde-Behörde seines Ortes zu beantragen.

Diese befördert den Antrag, falls sie nicht selbst die Polizei-Behörde ist, nach vorgängiger Kommunikation mit der letzteren, unter Beifügung einer gutachtlichen Aeusserung über die Qualifikation des Supplikanten, sowie eines Signalements desselben an die zuständige Herzogliche Kreis-Direktion, welche innerhalb 14 Tagen entweder den Legitimations-Schein ertheilt, oder, falls Bedenken obwalten, die Entscheidung der kollegialen Gewerbe-Behörde veranlasst.

Die ertheilten Legitimations-Scheine sind der Gemeinde-Behörde zur Aushändigung an die Empfänger zu übersenden. Nach erfolgter Aushändigung bedarf es einer ferneren Anmeldung zum Gewerbe-Betriebe nicht; vielmehr erfolgt die Aufnahme der betreffenden Personen in die von der Gemeinde-Behörde zu führenden Gewerbe-Steuer-Listen ohne Weiteres.

Da Legitimations-Scheine stets nur für ein Jahr Gültigkeit haben, so ist auf deren Erneuerung zeitig vor Ablauf eines jeden Jahres Bedacht zu nehmen.

Ist die Gemeinde-Behörde nicht selbst die Polizei-Behörde, so hat dieselbe der letzteren Nachricht über die ertheilten Gewerbe-Scheine zu geben.

Die ausserhalb des Herzogthums wohnenden Bundes-Angehörigen, welche ein Hausir-Gewerbe ausser auf Messen und Märkten im Herzogthume betreiben wollen, haben sich bei der Herzoglichen Kreis-Direktion, in deren Bezirke sie ihr Gewerbe beginnen wollen, zu melden und sich bezüglich der Erfordernisse des §. 57 auszuweisen, worauf ihnen, nach vorgängiger Entrichtung der Gewerbe-Steuer, der Legitimations- oder Gewerbe-Schein ertheilt wird, sofern nicht §. 59, Abs. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung entgegensteht.

Rücksichtlich des Gewerbe-Betriebes auf Messen und Märkten bewendet es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Anmeldungen in der Stadt Braunschweig direkt beim Herzoglichen Steuer-Kollegio, im übrigen Lande aber bei den betreffenden Herzoglichen Kreis-Direktionen, bezüglich Stadt-Magistraten zu erfolgen haben, und von diesen Behörden nach vorgängiger Legitimation und eventuell Entrichtung der Gewerbe-Steuer die Legitimations- oder Gewerbe-Scheine ausgestellt werden.

IV.

Rücksichtlich der zur Kompetenz der kollegialen Gewerbe-Behörde verstellten gewerblichen Angelegenheiten soll folgendes Verfahren stattfinden:

A. bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16, 25).

1. Der Antrag auf Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§. 16 und 25) ist, wie bisher, bei der betreffenden Herzoglichen Kreis-Direktion, in der Stadt Braunschweig bei der Herzoglichen Polizei-Direktion zu stellen und sind dem-



selben in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situations-Zeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

2. Aus diesen Vorlagen müssen alle die Umstände und Verhältnisse genau zu ersehen sein, welche auf die Frage von Einfluss sind, ob die Gewerbs-Anlage durch ihre örtliche Lage, die Beschaffenheit der Betriebsstätte, die Art und Weise der Fabrikation etc. für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen könne.

3. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

4. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von den vereideten Feldmessern oder Bau-Beamten zu fertigen.

Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

5. Beschreibung, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

6. Die Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, prüft unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen die Vorlagen, veranlasst eventuell deren Ergänzung auf kürzestem Wege und erlässt sodann, falls nicht etwa der im §. 25 gedachte Ausnahmefall als zutreffend erscheinen sollte, die im §. 17 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung unter Hinweis darauf, dass und wo die vom Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne etc. zur Einsicht ausliegen.

7. Derselben liegt auch die Erörterung etwa erhobener Einwendungen, eventuell unter wiederholter Anhörung der zugezogenen Sachverständigen ob, und ist darauf zu halten, dass mehrere Widersprechende, welche ein gleichartiges Interesse haben, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung, namentlich auch zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses und zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer bestellen.

8. Gleichzeitig ist Bedacht darauf zu nehmen, dass auch die in Betracht kommenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften ihre ressortmässige Erledigung finden.

9. Nach Abschluss der angestellten Erörterungen sind sämmtliche Verhandlungen der kollegialen Gewerbe-Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

10. Die kollegiale Gewerbe-Behörde prüft dieselben, veranlasst etwa erforderliche Ergänzungen und verfährt sodann nach Massgabe der in den §§. 18—23 der Bundes-Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

11. Der Rekurs gegen Entscheidungen der Gewerbe-Behörde ist bei der letzteren selbst innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen zu rechtfertigen; worauf solche denselben mit gutachtlichem Berichte dem Herzoglichen Staats-Ministerio überreicht.

12. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die kollegiale Gewerbe-Behörde alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus.

In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluss des Ver-

fahrens, sobald die Entscheidung der kollegialen Gewerbe-Behörde rechtskräftig geworden, oder der Rekurs-Bescheid ergangen ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, anzuführen, und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden.

Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. bei Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§. 24, 25).
[Aufgehoben durch Gesetz vom 13. Juni 1873.]

C. bei Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

1. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51) gerichtete Antrag ist bei der kollegialen Gewerbe-Behörde einzureichen.

2. Die letztere stellt eine sorgfältige Sachuntersuchung an, um festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Sie ist dabei an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

3. Falls die Untersuchung nicht die Grundlosigkeit des gestellten Antrages ergeben, und dessen sofortige Zurückweisung motiviren sollte, ist nach Massgabe der §§. 20 und 21 der Bundes-Gewerbe-Ordnung das mündliche Verfahren einzuleiten und Entscheidung zu treffen.

4. Nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung einer Anlage untersagt wird, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

D. Bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43) sowie bei Untersagung eines Gewerbe-Betriebes (§§. 15, 35).

1. Ueber die von den Herzoglichen Kreis-Direktionen resp. den Orts-Polizeibehörden beanstandeten Gesuche um Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen bedürfen (§§. 30, Abs. 1, 32, 33, 43, 57, 62, Abs. 2), sowie über Anträge auf Untersagung des Betriebes eines Gewerbes auf Grund der §§. 15 und 35 entscheidet die kollegiale Gewerbe-Behörde durch Abgabe einer schriftlichen Verfügung, welche sobald im ersteren Falle die Gesuche bewilligt, oder im letzteren Falle die Anträge abgelehnt werden, nur an die betreffende Behörde erfolgt und endgültig ist.

2. Werden die Gesuche zurückgewiesen, oder wird die Untersagung des Gewerbe-Betriebes ausgesprochen, so kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides Rekurs an Herzogliches Staats-Ministerium verfolgt, oder auf mündliche Verhandlung bei der kollegialen Gewerbe-Behörde angetragen werden, worauf dann das mündliche Verfahren und die weitere Entscheidung nach Massgabe des §. 21, Nr. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung stattfindet.

3. Ist der Rekurs zurückgewiesen, so erfolgt die Benachrichtigung der betreffenden Behörde und des Rekurrenten; dem letzteren ist, sobald es sich um Unter-

sagung eines Gewerbes handelt, der Rekurs-Bescheid stets in Ausfertigung gegen Behändigungs-Schein zuzustellen.

E. Bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36.)

1. Das Verfahren wegen Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§. 29, 30, 32, 33, 34, 36) erfolgt stets durch die kollegiale Gewerbe-Behörde, welche dabei sowohl von Amtswegen, wie auf den Antrag Betheiligter handeln kann.

2. Dieselbe ermittelt zunächst den Sachverhalt durch Vernehmung des Gewerbetreibenden, Anhörung von Zeugen oder auf sonst zweckdienlich erscheinende Weise, — leitet sodann das mündliche Verfahren auf Grund des §. 21, Nr. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung ein und giebt am Schlusse desselben Entscheidung ab.

3. Von der Letzteren, und im Fall Rekurs verfolgt ist, von dem Rekurs-Bescheide erhält der Gewerbetreibende, sowie die Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe wohnt, und diejenige Behörde oder Korporation, welche die Approbation ausgestellt hat, eine Ausfertigung.

V.

Die Anwendung der Bestimmungen der Bundes-Gewerbe-Ordnung wird, da dieselben im Wesentlichen mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung übereinstimmen, mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden sein, und zu erheblichen Zweifeln keine Veranlassung geben. Folgende Punkte werden jedoch besonders hervorgehoben:

1. Um den Gefahren zu begegnen, welche für das öffentliche Interesse aus einer pflichtwidrigen oder mangelhaften Ausübung gewisser Gewerbe entstehen können, hat die Bundes-Gewerbe-Ordnung abweichend von der bisherigen Gesetzgebung die Möglichkeit gewährt, unter Umständen im Verwaltungswege die Untersagung eventuell die Entziehung der betreffenden Gewerberechte eintreten zu lassen. (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 42, 44.)

Damit der beabsichtigte Zweck erreicht werde, haben die Polizei-Behörden auf die betreffenden Gewerbetreibenden stets ein wachsames Auge zu halten, und sobald ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden zu sein scheinen, bei der kollegialen Gewerbe-Behörde die erforderlichen Anträge auf Entziehung oder Untersagung des Gewerbe-Betriebes zu stellen.

Ebenso haben die Polizei-Behörden mit Sorgfalt darauf zu achten, dass bei den gewerblichen Anlagen (§. 16, 24, 25) die gestellten Bedingungen stets genau befolgt und innegehalten werden. Es steht ihnen zu dem Ende die Befugniss zu, sich hiervon vor dem Beginne des Betriebes einer solchen gewerblichen Anlage, wie auch während des Betriebes, durch eine zweckentsprechende Untersuchung zu überzeugen.

2. Einer besonderen Beachtung bedarf das durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung für frei erklärte Gewerbe der Pfandleiher, und wird damit auf Grund des §. 38 der Bundes-Gewerbe-Ordnung bestimmt, dass die Pfandleiher ein vollständiges Pfand-Register zu führen haben, in welches sämmtliche bei ihnen aufgegebenen Pfänder der Reihe nach einzutragen sind, und aus welchem die genaue Bezeichnung des Pfandobjekts, der Namen des Verpfänders, soweit derselbe bekannt ist, der Tag des Versatzes bezüglich der ertheilten Prolongation und der etwaigen Wiedereinlösung, sowie der Betrag des gezahlten Pfandschillings hervorgehen muss.

Das Pfand-Register ist den kontrollirenden Polizei-Offizianten jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen, und sind die letzteren eben so wie bei den Trödlern zu Revisionen der Geschäftsräume befugt.

Befinden sich bei den zum Versatz gebrachten Gegenständen solche Sachen, welche die Pfandleiher auf den Grund einer ergangenen Bekanntmachung oder aus anderen Gründen für gestohlen erachten müssen, so haben sie dieselben an die Polizei- oder Gerichts-Behörde abzuliefern, dabei auch den Ueberbringer, falls er ihnen bekannt ist, namhaft zu machen oder sonst näher zu bezeichnen.

Bei der Verordnung vom 2. November 1843, das Pfand-Maklergeschäft bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten betreffend, behält es, abgesehen von der wegfallenden Konzessionspflicht, bis auf weitere Bestimmung sein Bewenden.

3. Mit dem Gewerbe der Gast- und Schenkwirthschaft ist, abweichend von der bisherigen Gesetzgebung das Recht, Branntewein zu schänken, nicht ferner verbunden, und ebensowenig umfasst die Krugwirthschaft auf dem Lande noch ferner das Recht, mit Branntewein im Kleinen zu handeln; vielmehr bedarf es zum Ausschank von Branntewein, sowie zum Kleinhandel mit Branntewein oder Spiritus in Zukunft stets einer besonderen, namentlich auch nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessenden Erlaubniss. (§. 33 der Bundes-Gewerbe-Ordnung.)

Die bis zum 1. Oktober d. J. ertheilten Konzessionen werden zwar noch aus dem Gesichtspunkte der bisherigen Gesetzgebung zu beurtheilen sein, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass die bisher zur Gast-, Schank- und Krugwirthschaft, bezüglich zum Kleinhandel mit Branntewein Konzessionirten auf ihre Person resp. auf die gewählte Betriebs- und Verkaufsstätte beschränkt waren, dass ihnen also das durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung sonst gewährte Recht des Gewerbe-Betriebes durch Stellvertretung oder in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten (§. 3) rücksichtlich des Ausschankes von Branntewein resp. des Handels mit Branntewein oder Spiritus nicht ohne Weiteres, sondern nur nach besonders eingeholter Genehmigung zusteht.

Blosse Speisewirthschaften, mit denen weder Gast- noch Schenkwirthschaft verbunden ist, gehören vom 1. Oktober d. J. an zu den freien Gewerben.

4. Ueber die Zulassung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten würden zwar nach den oben sub II getroffenen Bestimmungen in Zukunft die Herzoglichen Kreis-Direktionen und eintretenden Falls die kollegialen Gewerbe-Behörden zu entscheiden haben.

Da es jedoch nicht die Absicht ist, die dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegio bisher zuständig gewesene Mitwirkung bei dergleichen Angelegenheiten mehr als durch die veränderte Kompetenz-Bestimmung unbedingt nothwendig erscheint, zu beschränken, so haben die Herzoglichen Kreis-Direktionen vor Entscheidung über Unternehmungen der Eingangs gedachten Art stets mit dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegio zu kommuniziren.

5. Nach §. 59 der Bundes-Gewerbe-Ordnung wird es vom Beginne des nächsten Jahres ab für Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Strassen und öffentlichen Orten, falls die Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen, von der Orts-Polizeibehörde nach ihrem Ermessen zu ertheilenden Erlaubniss bedürfen.

Durch §. 42 ist vorgeschrieben, dass die gleiche Erlaubniss auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll.

Die erste Anordnung tritt mit dem Anfange des nächsten Jahres, die letztere mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

6. Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeits-Büchern erlischt

für die Gesellen und Gewerbs-Gehülfen mit dem 1. Oktober d. J. nnd sind von da ab Arbeits-Bücher auch auf Verlangen nur, soweit der vorbandene Vorrath reicht, auszustellen.

Die für jugendliche Fabrik-Arbeiter vorgeschriebenen Arbeits-Bücher (§. 131 der Bundes-Gewerbe-Ordnung) werden bei der Herzoglichen Kreis-Direktion zu Braunschweig in Vorrath gehalten und können Seitens der übrigen kompetenten Polizei-Behörden von dort bezogen werden.

Dasselbe gilt von den Formularen zu Legitimations- oder Gewerbe-Scheinen (§. 60.)

7. Die Aufsicht über die Ausführung der in den §§. 128—133 wegen der jugendlichen Arbeiter gegebenen Vorschriften steht bezüglich der Bergbau-Arbeiter nach §. 198 des Berg-Gesetzes vom 15. April 1867 der Berg-Behörde zu und behält es hierbei nach §. 132, Abs. 1 der Bundes-Gewerbe-Ordnung sein Bewenden.

VI.

Uebergangs-Bestimmungen.

1. Wo die im §. 16 der Bundes-Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Bundes-Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

2. Das Verfahren, welches nach dieser Anweisung für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in Zukunft massgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung und bezüglich der Hausir-Gewerbe, welche für das Jahr 1870 angemeldet werden, schon mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlass der Bundes-Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben, so ist darüber, falls bereits in erster Instanz entschieden ist, nach dem bisherigen Verfahren, falls dies aber noch nicht geschehen, nach dem neuen Verfahren weiter zu verhandeln.

---

12. Königreich Sachsen.

(Nachtrag.)

Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betreffend, vom 18. Dezember 1869.

[**§§. 1—4** handeln nur von den Formularen: A. für das ganze Reichs-Gebiet, B. für den Regierungs-Bezirk einer Kreis-Direktion, C. für einen kleineren Umkreis; von der Herstellung und Austheilung der Formulare; — von den Gebühren für Ausstellung der Legitimations-Scheine.]

§. 5. Gesuche um Ertheilung von Legitimations-Scheinen sind in der Regel bei der Gewerbe-Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden anzubringen. Die Behörde hat ohne Verzug zu prüfen, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, aus welchen nach §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimations-Schein versagt werden darf, und alsdann in den Fällen von §. 58, 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung selbst auf das Gesuch Entschliessung zu fassen, in allen anderen Fällen dagegen das Gesuch nebst dem Ergebnisse ihrer Prüfung der zur Ausstellung des Legitimations-Scheines zuständigen Kreis-Direktion zur Entschliessung vorzulegen.

Wenn in den nach §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilenden Fällen der Gewerbetreibende in einem anderen Regierungs-Bezirke, als in demjenigen seines Wohnortes, umherziehen will, ingleichen, wenn nichtsächsische Bundesangehörige eine solchen Gewerbe-Betrieb in Sachsen unternehmen wollen, so kann das Gesuch um Ertheilung des Legitimations-Scheins bei der zuständigen Kreis-Direktion unmittelbar angebracht werden.

§. 6. Ist die Ertheilung eines Legitimations-Scheins zwar von Haus aus versagt, jedoch auf Grund beantragten mündlichen Verfahrens oder in Folge eingewendeten Rekurses von der zuständigen Behörde nachmals beschlossen worden, so bedarf es keiner besonderen schriftlichen Entscheidung, sondern es genügt die Aus- und Zufertigung des Legitimations-Scheins.

§. 7. Bei der Bestimmung des Bereichs der Umgegend für die im §. 58,[2] der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe-Betriebe darf die zuständige Unter-Behörde in keinem Falle über den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts des Gewerbetreibenden hinausgehen, ist aber andererseits nicht behindert, eine engere Grenze zu ziehen.

§. 8. Anträge auf Zulassung von Begleitern nach §. 62, Absatz 2, der Gewerbe-Ordnung sind von dem Unternehmer des betreffenden Gewerbe-Betriebs in der Regel bei der Gewerbe-Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters anzubringen.

Diese Behörde hat den Antrag nach Massgabe der gedachten Bestimmung und der Vorschrift im §. 57 der Gewerbe-Ordnung zu prüfen und sodann mit dem Ergebnisse der Prüfung der zur Entschliessung nach §. 62, Abs. 2, der Gewerbe-Ordnung zuständigen Behörde vorzulegen. Ausnahmsweise kann in dem §. 5, Abs. 2, gedachten Fällen der Antrag auch bei der Kreis-Direktion unmittelbar gestellt werden. — Für den Fall der ursprünglichen Ablehnung, aber späteren Genehmigung des Antrags gilt dasselbe, was oben im §. 6 verordnet ist.

§. 9. Wer den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen innerhalb seines eigenen Wohnortes betreiben will, bedarf zwar keines Legitimations-Scheins, ist jedoch den verkehrs- und strassenpolizeilichen Anordnungen und den in dieser Beziehung nach Befinden für nöthig zu achtenden Beschränkungen der Orts-Behörde unterworfen.

§. 10. Demjenigen, welcher einen Legitimations-Schein nicht zu produziren vermag, kann — abgesehen von seiner Straffälligkeit nach §. 148, 7 der Gewerbe-Ordnung —, nach §. 61 der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen bis zur Beseitigung jenes Mangels untersagt werden. Dagegen ist es nicht gestattet, Gewerbtreibenden den Legitimations-Schein zu dem Zwecke abzunehmen, um sie zur Erfüllung gewisser Verpflichtungen, wie z. B. zu der Gestellung vor Behörden, auf Grund öffentlicher Vorladungen oder aus sonstigen Veranlassungen, wirksam anzuhalten.

§. 11. Die Ertheilung von Legitimations-Scheinen nach dem Formulare A. und B. setzt voraus, dass der Gewerbetreibende zuvor den gesetzlichen Gewerbe-Steuerbetrag entrichtet hat. Ist der Nachweis hierüber nicht schon eher beigebracht worden, so ist jedenfalls die Aushändigung des Legitimations-Scheins Seitens der betreffenden Verwaltungs-Behörde davon abhängig zu machen, dass der Gewerbtreibende vorerst eine Bescheinigung der Steuer-Behörde über die erfolgte Abführung der Gewerbe-Steuer produzirt.

§. 12. Nichtsächsische Angehörige des Reichs, welche auf Grund eines ihnen von der zuständigen Behörde ihres Heimaths-Staats ertheilten Legitimations-Scheins ihr Gewerbe im Umherziehen in Sachsen betreiben wollen oder bereits betreiben, sind wegen der noch anstehenden Erfüllung ihrer hierländischen Steuerpflicht vorkommenden Falls an den Stadtrath der nächsten Stadt zu weisen, beziehendlich zu sistiren.

Dresden, den 18. Dezbr. 1869.

Dritter Theil.

Beilagen zu einzelnen Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

A. Beilagen zu §. 1 der Gewerbe-Ordnung.

Beilage Nr. 1.

Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.

Vom 21. September 1842.

Preussische Gesetz-Sammlung 1843. S. 265—267. 1867. S. 1115 ff.

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungs-Verträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handels-Vereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien unter dem 21. September 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschliesslichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungs-Patent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungs-Patent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschliessen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmässigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungs-Verträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

1. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der Deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, dass danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll ausser jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muss das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a. die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebensowenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden,

c. den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbe-Betrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des grössern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereins-Regierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1. ein Recht zur ausschliesslichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2. das Recht zu ertheilen,

a. eine neue Fabrikations-Methode
oder

b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschliesslich anzuwenden, dass er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate ertheilte Patent-Ertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patent-Ertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne dass diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniss zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniss hierzu nach Massgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Beweis geführt wird, dass die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesem jedoch geheim

gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereins-Regierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Vorstehende Uebereinkunft ist durch Art. 8 des Zollvereins-Vertrages vom 16. Mai 1865 (Preuss. Ges.-Samml. 1865. S. 647) und durch Art. 21 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 (Bund.-G.-B. 1867 S. 103) erneuert und als Theil dieses letzteren Vertrages, durch Art. 40 der Reichs-Verfassung bestätigt worden. (Vergl. Schneider, Organisation des Zoll-Vereins. 2. Aufl. S. 40. Berlin, Kortkampf; ferner Biester, Reichs-Verf. S. 23 a. a. O. ebenda.)

Beilage Nr. 2.

Landesgesetzliche Bestimmungen über die Ertheilung von Erfindungs-Patenten.

A. Preussen.

Publikandum des Königlich Preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 14. Oktober 1815. (Ministerial-Batt für die innere Verwaltung 1849. S. 228. Vgl. auch Gesetz-S. 1867. S. 13.)

1. Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert oder im Fall der blossen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Nachsucher im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden ist.

2. Wer ein Patent erhalten will, muss das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift und, soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht. Die Regierung veranlasst eine Prüfung der angezeigten Erfindung und Verbesserung durch Sachverständige [1]) und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Handels-Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen lässt, oder auf den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren lässt.

3. Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patentes wird auf 6 Monate, die längste auf fünfzehn Jahre bestimmt.

4. Die Ertheilung des Patentes wird durch den Staats-Anzeiger und durch die Amts-Blätter der Regierungen bekannt gemacht.

5. Der Patentirte muss von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von 6 Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

6. Ausser den gewöhnlichen tarifmässigen Stempel- und Sportel-Kosten wird keine besondere Patent-Steuer bezahlt. [2])

7. Wenn Jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, dass er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

---

[1]) Zur Zeit ist diese Prüfung der Regel nach Sache der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin, und die Bezirks-Regierungen beschränken sich darauf, das Patent-Gesuch dem Handels-Ministerium zu überreichen.

[2]) Gegenwärtig ist nur der Ausfertigungs-Stempel von 15 Sgr. zu entrichten.

8. Wird von Seiten des Patentirten behauptet, dass er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muss er seine Beschwerde bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, die Entscheidung über die Beschwerde.

9. Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zurlastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf solange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, dass er im Wiederholungsfalle mit Konfiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, dass sämmtliche konfiszirte Objekte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem ausserdem überlassen bleibt, im Wege des Zivil-Prozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen. —

Dieses Publikandum ist zwar durch die Amts-Blätter veröffentlicht worden und beruft sich im Eingange auf „Allerhöchste Königl., in der Kabinets-Ordre vom 27. Septbr. 1815 ausgesprochene Genehmigung", indessen der Mangel landesherrlicher Vollziehung machte die Gesetzeskraft anfechtbar. Zur Behebung dessen besagte §. 9 der Preuss. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845: „Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungs-Patente kommen ferner zur Anwendung." Ob der Richter in der unbestimmten Fassung dieser Gesetzes-Vorschrift eine genügende Ergänzung der dem ursprünglichen Publikandum mangelnden Gesetzeskraft zu finden und demselben straf- und zivilrechtliche Wirkung zu geben hat, mag immerhin noch bestreitbar erscheinen.

Die altländischen Grundsätze über das Patentwesen sind, mit den durch neuere Verwaltungs-Vorschriften veranlassten Abänderungen, in Schleswig-Holstein mittelst Verordnung vom 24. Juni 1867 (Ges.-S. 1867, S. 1113 u. ff.) eingeführt worden.

In Hannover sind für die Ertheilung von Patenten die §§. 269 und 291 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 (Ges.-Samml. für Hannover 1847 S. 215) und die Bekanntmachung vom 15. Dezbr. 1853 (Ges.-Samml. für Hannover S. 667); — für die Verfolgung der Zuwiderhandlungen aber §§. 273 und 274 des Polizei-Strafgesetzes vom 25. Mai 1847 (Ges.-Samml. für Hannover 1847) massgebend.

Für Kurhessen bestimmte die Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852 §. 25: „Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf 10 Jahre ertheilt werden".

In Nassau und Frankfurt gelten im Wesentlichen nur die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 21. Septbr. 1842 (s. oben Beilage Nr. 1).

B. Bayern: Abschnitt VIII. u. IX. §§. 91 — 115 der Verordung vom 21. April 1862, den Vollzug der Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, handelt sehr ausführlich von den Gewerbs-Privilegien (Erfindungs-Privilegien).

Auch für eine neue Erfindung wird ein Privilegium nur dann ertheilt, „wenn sie von solcher Bedeutsamkeit ist, dass sie einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluss zu äussern vermag."

Als Taxen sind zu entrichten für ein Privilegium auf 1 Jahr: 25 Fl.; für 5 Jahre: 60 Fl.; für 10 Jahre: 150 Fl.; für 15 Jahre: 275 Fl; daneben 3 Fl. Stempel.

C. Sachsen: Verordnung, die Ertheilung von Erfindungs-Privilegien betreffend, vom 20. Januar 1853.

§. 1. schliesst von der Patentirung aus: „Arzneimittel jeder Art und Arznei-Bereitungs-Methoden, Schönheitsmittel, Nahrungsmittel, einschliesslich der zum Verzehren bestimmten Luxusartikel, alle Muster und allgemeine wissenschaftliche Grundwahrheiten." —

An Stempeln und Taxen sind zu zahlen: bei Einreichung eines Patentgesuches 7½ Thlr.; bei Ertheilung eines Patentes auf 5 Jahre 20 Thlr.; bei Verlängerung auf weitere 5 Jahre 50 Thlr. Eine längere Dauer findet nicht statt.

D. Für **Württemberg** sind massgebend:

1. Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836. Art. 141 — 150.
2. Gesetz vom 29. Juni 1842, betreffend die Erfindungs- und Einführungs-Patente. Art. 2 — 6.

Da diese und die anderen, nachfolgend angezogenen landesgesetzlichen Bestimmungen uber Erfindungs-Patente auf den Grundsätzen der oben mitgetheilten allgemeinen Ueber-

einkunft vom 21. Sept. 1842 beruhen und desdalb im Wesentlichen gleichartig sind, so ist es nicht nöthig erschienen, ihre Festsetzungen hier des Näheren aufzuführen. Für Württemberg sei nur bemerkt, dass während der — höchstens 10jährigen — Dauer des Patentes eine jährliche Abgabe von 25 Fl. zu entrichten ist.

E. Für **Baden** besteht weder ein Gesetz, noch eine Verordnung über Erfindungs-Patente. Es haben sich jedoch hierfür durch die Uebung bestimmte Normen entwickelt, welche seiner Zeit amtlich zusammengestellt worden sind. Danach wird ein Patent jeweils nur für einen Zeitraum von 3 Jahren ertheilt. Die Gebühr für das Patent beträgt 15 bis 500 Fl. Taxe und 4 bis 25 Fl. Sporteln. Ausserdem sind die Kosten der Sachverständigen-Prüfung des Patentgesuches an die Staats-Kasse zu erstatten. Eine Verlängerung des ertheilten Patentes ist zulässig, doch findet alsdann nochmaliger Tax-, Sportel- und Stempel-Ansatz statt.

Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen über abgelaufene Patente werden der polytechnischen Schule zur Aufbewahrung und Benutzung zugestellt: können auch im Interesse der Industrie veröffentlich werden.

Zuwiderhandlungeu gegen Erfindungs-Patente werden nach §. 135 des Polizei-Straf-Gesetzbuches vom 31. Octbr. 1863 bestraft.

F. Für **Hessen**: Verordnung vom 17. Novbr. 1858. (Hess. Reg.-Bl. 1858 S. 569.)

In **Mecklenburg**, sowie in den Hansestädten **Hamburg**, **Bremen** und **Lübeck** findet eine Ertheilung von Erfindungs-Patenten überhaupt nicht statt.

Ueber die landesgesetzlichen Vorschriften ist des Näheren zu vergleichen: „Die Patent-Gesetzgebung aller Länder" von Dr. Klostermann. 1869.

Ueber die in dem Geltungsbereiche des Französischen Rechtes zur Anwendung kommenden besonderen Vorschriften betreffs der Erfindungs-Patente vergl. u. a. Salm und Schmitz, Ergänzungen des Preussischen Strafgesetzbuches (Leipzig, 1853) S. 138—148 und S. 868—874. Ferner siehe Gesetz und Verordnung vom 13. Novbr. 1872, betreff. die Erfindungs-Patente und die Fabrik- und Handelszeichen für Elsass-Lothringen. (Ges.-Bl. für Els.-Lothr. 1872 S. 774 u. 775).

B. Beilagen zu §. 7 der Gewerbe-Ordnung.

I. Preussen.

Beilage Nr. 1.

Gesetz,

betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen. Vom 17. Dezember 1872.

(Gesetz-Sammlung 1872. S. 717 u. 718.)

§. 1. Von den auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:

1. Die noch bestehenden ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbe-Betriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebs-Materials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeinde-Bezirks oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871 auf einen Anderen übergegangen sind.

   Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist.
4. Die Berechtigungen, Konzessionen zu Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des

Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Ferner werden aufgehoben:

5. vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbe-Steuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;
6. diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 2. Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch §. 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. [1]

§. 3. Das Abdeckerei-Gewerbe wird fortan überall zur Gewerbe-Steuer vom Handel herangezogen. [2]

§. 4. Für aufgehobene ausschliessliche Gewerbe-Berechtigungen (§. 1, Nr. 1.) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind. [3]

§. 5. Mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 1 bis 4 ergeben, findet das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen vom 17. März 1868 (Gesetz-Samml. für 1868, S. 279 folg.) auf das Abdeckerei-Gewerbe Anwendung. Jedoch treten an die Stelle der in diesem Gesetze festgesetzten Termine und Fristen in §. 14 der 1. Dezember 1871, in §§. 15, 17 und 21 der Ablauf des Jahres 1873, in §. 39 der Beginn des Jahres 1874 und an die Stelle des in §. 28 und §. 66 festgesetzten Zeitraums derjenige von 1852—1871. [4]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

(Namen der Minister.)

---

[1]) Nach §. 10 der Gewerbe-Ordnung können ausschliessliche Abdeckerei-Gewerbe-Berechtigungen oder Abdeckerei-Zwangs- und Bannrechte fortan nicht mehr (neu) erworben werden. Als Real-Gewerbe-Berechtigungen können sie jedoch, soweit das Gesetz sie nicht aufhebt, fortbestehen und auf jede gesetzlich zum Betriebe des Gewerbes berechtigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbe-Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (§. 48 der Gewerbe-Ordn.). Auch als Real-Gewerbe-Berechtigungen dürfen Abdeckerei-Gerechtsame nicht mehr begründet werden. (§. 10 a. a. O.)

[2]) Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich der Befähigungs-Zeugnisse der Abdecker (§. 45) und der Taxe für dieselben (§. 92) sind durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben. Dagegen unterliegen auch nach diesem Gesetze (§. 16) „Abdeckereien der besonderen Genehmigung" der Bezirks-Regierung (bez. Landdrostei).

[3]) Der Inhalt einer ausschliesslichen Abdeckerei-Berechtigung ist das Recht, dass in dem Bezirke, über welchen sie sich erstreckt, jeder Dritte von dem Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ausgeschlossen wird; die einzelnen Eingesessenen des Bezirks werden dadurch an der Ausnutzung des gefallenen eigenen Viehs nicht gehindert. Das Zwangs- und Bannrecht dagegen, welches auch nach der Aufhebung der ausschliesslichen Berechtigung fortbestehen würde, giebt dem Berechtigten einen Anspruch auf Auslieferung jedes Stückes gefallenen Viehes aus dem Bezirke, für welchen es besteht, und macht dadurch, auch wenn eine ausschliessliche Gewerbe-Berechtigung nicht damit verbunden ist, thatsächlich jedem Dritten den Betrieb des Gewerbes in dem fraglichen Bezirke unmöglich. Der Wegfall einer ausschliesslichen Abdeckerei-Berechtigung, welche auf einen Bezirk beschränkt ist, für welchen dem Inhaber zugleich ein Zwangs- und Bannrecht zusteht, hat also, so lange das letztere besteht, keine Verminderung des aus dem Gewerbe-Betriebe zu erzielenden Reinertrages zur Folge. Zu einer Entschädigung liegt daher in diesem Falle kein Grund vor. Die Fassung ist so gewählt, dass eine ausschliessliche Berechtigung, deren Bezirk über denjenigen des damit verbundenen Zwangs- und Bannrechts hinausreicht, nur für den letzteren Bezirk ohne Entschädigung, übrigens aber mit Entschädigung aufgehoben wird.

[4]) Das Gesetz vom 31. Mai 1858, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens, ist nunmehr, als ausser Kraft getreten, anzusehen.

Vgl. im Uebrigen: Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen. Berlin, 1873, Fr. Kortkampf.

II. Sachsen.

Beilage Nr. 2.

Gesetz,

die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauurbar verbundener Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien betreffend; vom 12. Mai 1873.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt für Sachsen. 1873. Stück 8. Nr. 66, S. 428 ff.)

§. 1. Nachdem folgende im Gesetze, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, vom 27. März 1838, §. 2 bei a, b (S. 277, G. u. V.-Bl. 1838) und im Gewerbe-Gesetze vom 15. Oktober 1861, §. 43 (S. 197, G. u. V.-Bl 1861) erwähnte, mit dem städtischen Brauurbar verbundene Berechtigungen, nämlich:

a. das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, dass nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung treiben dürfen, und

b. das Befugniss einzelner städtischer Brau- und Malzhaus-Besitzer, zu verlangen, dass die Brauberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen,

vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben sind, wird für den Wegfall dieser Berechtigungen unter folgenden Voraussetzungen in nachbemerkter Weise aus Staats-Kassen eine Entschädigung geleistet.

§. 2. Ein Anspruch auf Entschädigung findet nicht statt:

aa. wenn das Recht auf Verleihung beruht und dessen Aufhebung nach Inhalt der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, oder bei Verleihung des Rechtes das Wiederanfheben oder Mindern vorbehalten ist.

bb. wenn das mit dem Verbietungsrechte verbundene Gewerbe-Befugniss seit Publikation des Gewerbe-Gesetzes vom 15. Oktober 1861 niemals ausgeübt worden ist,

cc. hinsichtlich des §. 1 bei a. bezeichneten Rechtes, soweit es an Personen oder Personen-Vereine abgetreten worden ist, welche zur Zeit der Abtretung in der betreffenden Stadt weder sich ansässig gemacht haben, noch ansässig gewesen sind.

§. 3. Soweit ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet, ist derselbe unter Beibringung des Nachweises für das Vorhandensein des Rechtes bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung bis zu dem 31. Dezember 1873 bei der Amts-Hauptmannschaft des Bezirks, in welchem die betreffende Stadt gelegen ist, anzumelden.

Dafern für eine berechtigte Brau-Genossenschaft ein Statut nicht besteht (§. 16), kann der vorstehend angedrohte Verlust des Anspruchs der Genossenschaft auf Entschädigung dadurch abgewendet werden, dass innerhalb der eben bezeichneten Frist der §. 16 gedachte Antrag auf Wahl eines Vorstands von einem Mitgliede der Genossenschaft bei der Orts-Verwaltungs-Behörde angebracht wird.

§. 4. Nach Ablauf der §. 3 bestimmten Frist hat die Amts-Hauptmannschaft die erfolgten Anmeldungen, unter Bestimmung einer Frist von mindestens sechs Wochen, dem von dem Finanz-Ministerium zu bestellenden Vertreter des Staats-Fiskus zur Erklärung mitzutheilen, sodann aber der General-Kommission für Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen vorzulegen.

Die General-Kommission hat hierauf eine Entscheidung darüber zu ertheilen, ob und inwieweit die angemeldeten Rechte zur Entschädigung sich eignen. Gegen diese den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung steht dem Anmelder und dem Vertreter des Staats-Fiskus binnen vierzehn Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an, Rekurs an das Ministerium des Innern offen. Bei der Entscheidung des Letzteren hat es zu bewenden.

Beide Entscheidungen erfolgen im reinen Verwaltungswege.

§. 5. Nach Beendigung des §. 4 gedachten Verfahrens wird für das angemeldete Recht, soweit es als zur Entschädigung sich eignend anerkannt worden ist, durch einen von der General-Kommission zu ernennenden Kommissar der Betrag der zu gewährenden Entschädigung ermittelt.

§. 6. Ueber das Ergebniss der nach §. 5 vorgenommenen Ermittelungen sind vom Kommissar die Berechtigten und der Vertreter des Staats-Fiskus zu hören. Gelingt es dabei nicht, eine Vereinigung (§. 15) herbeizuführen, so sind die Akten der General-Kommission zur Entscheidung über die Höhe des Entschädigungs-Kapitals vorzulegen. Gegen diese Entscheidung steht dem Berechtigten und dem Vertreter des Staats-Fiskus binnen

vierzehn Tagen, von Bekanntmachung der Entscheidung an, Rekurs an das Ministerium des Innern zu. Bei dessen Entscheidung bewendet es, wenn nicht binnen vierzehn Tagen, von deren Bekanntmachung an, auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird. Dieser Antrag steht nur dem Berechtigten, nicht dem Staats-Fiskus zu.

§. 7. Gegen Versäumniss der im §. 3 gesetzten Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Gegen Versäumniss der in §§. 4, 6 gesetzten Fristen kann, wenn die Versäumniss durch unabweisbare Hindernisse herbeigeführt war, binnen vierzehn Tagen nach Wegfall dieser Hindernisse um Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 8. Gegenstand der Entschädigung ist lediglich der Werth, welchen das Verbietungs- oder Zwangsrecht ohne Berücksichtigung der wegen desselben zu entrichtenden Befugniss-Abgaben am 31. Dezember 1871 gehabt hat; die im Besitze der Berechtigten befindlichen, zur Ausübung der Brauerei bestimmten Grundstücke, Bauwerke und Geräthschaften kommen nur insoweit in Berücksichtigung, als ihr Werth durch den Wegfall des Verbietungs- oder Zwangsrechts gemindert wird; unberücksichtigt ferner bleibt der Fabrikations-Gewinn, welcher auch ohne das Vorhandensein des Verbietungs- oder Zwangsrechts erlangt werden kann, sowie der Gewinn vom Bierausschanke.

§. 9. Soweit die Ausubung der bei §. 1 bei a., b. bezeichneten Rechte, ausser dem Falle der Verpachtung, von den Berechtigten gegen einen in bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtenden Kanon oder eine andere in gleicher Weise zu entrichtende Leistung einzelnen Brauereien gegenüber hisher aufgegeben oder einzelnen Brauereien überlassen gewesen ist, gelangen diese Leistungen vom 1. Januar 1873 ab in Wegfall und es kommt der durchschnittliche Reinertrag (vergl. §. 10) derselben bei Feststellung der Entschädigung in Aufrechnung.

§. 10. Reinerträge, wenn sie zur Werths-Ermittelung benutzt werden sollen, sind mit dem zwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren.

Bei Ermittelung von Reinerträgen ist der Durchschnitt der fünf Jahre 1867 bis 1871 zu Grunde zu legen.

§. 11. Das nach §§. 6, 15 festgestellte Entschädigungs-Kapital tritt allenthalben an Stelle des in Wegfall gebrachten Rechtes.

§. 12. Haben die Besitzer der im §. 1 bei a., b. erwähnten brauberechtigten Häuser oder einzelnen Brau- und Malzhäuser wegen der ihnen zustehenden, im §. 1 bei a., b. bezeichneten Berechtigungen an den Staat, die Stadtkasse, Korporationen oder dritte Personen gewisse Befugniss-Abgaben, welche nicht den im §. 7 bei 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erwähnten Gewerbe-Steuern beizuzählen sind, zu entrichten, so sind sie verpflichtet, den nach §. 10 kapitalisirten Reinertrag dieser Befugniss-Abgaben dem zu Erhebung der letzteren Berechtigten zu gewähren, und deshalb, soweit ihnen in Gemässheit gegenwärtigen Gesetzes Entschädigungs-Kapitale zu zahlen sind, von letzteren die entsprechenden Beträge sich in Abzug bringen zu lassen (§. 18).

Die vorstehend bestimmte Verpflichtung tritt in dem §. 2 bei aa. erwähnten Falle nicht ein, ist aber im Uebrigen nicht davon abhängig, ob dem zu Entrichtung der Befugniss-Abgabe Verpflichteten für den Wegfall seiner Haupt-Berechtigung eine Entschädigung überhaupt wirklich zu Theil wird.

§. 13. Pächter eines der §. 1 bei a., b. gedachten Rechte haben wegen Wegfalls derselben nur an ihre Verpächter einen Entschädigungs-Anspruch, welcher jedoch die vierprozentigen Zinsen des dem Verpachter wegen des ihm für das aufgehobene Recht auszuwerfenden Entschädigungs-Kapitals nicht übersteigen darf.

§. 14. Die Zahlung der Entschädigungs-Kapitale für das §. 1 bei a. bezeichnete Recht erfolgt, mit Ausnahme des im §. 9 erwähnten Falles, sobald die Berechtigten nachgewiesen haben, dass in der betreffenden Stadt nach dem 1. Januar 1873 von einem Dritten eine neue Brauerei errichtet und drei Jahre lang betrieben worden ist. Solchenfalls werden den Berechtigten ausser den Entschädigungs-Kapitalen die Zinsen davon zu Fünf Prozent auf die der Einreichung des Nachweises vorhergehenden drei Jahre und bis zum Zahlungstage gewährt. Dafern der vorstehend bezeichnete Nachweis bis zum 31. Dezember 1882 nicht eingereicht worden ist, wird für das betreffende Recht eine Entschädigung aus Staats-Kassen nicht gewährt.

Die Auszahlung der wegen des §. 1 bei b. gedachten Rechtes zu gewährenden Entschädigungs-Kapitale erfolgt binnen acht Wochen nach der in Gemässheit §§. 6, 9, 15 erfolgten Feststellung derselben. Dasselbe gilt hinsichtlich des §. 1 bei a. erwähnten Rechtes in dem §. 9 bezeichneten Falle. Mit den in Alinea 2 erwähnten Entschädigungs-Kapitalen werden

den Berechtigten Zinsen davon nach Höhe von jährlich Fünf vom Hundert vom 1. Januar 1873 ab gewährt.

§. 15. Die Staats-Regierung ist ermächtigt, mit den Berechtigten über die ihnen zu gewährenden Entschädigungen, insbesondere über die Höhe und über die Zeit der Zahlung derselben, vergleichsweise Vereinigungen zu treffen, bei denen auch von den Vorschriften des §. 14 abgewichen werden kann. Zu solchen Vereinigungen bedarf es der Zustimmung hypothekarischer Gläubiger oder sonstiger entfernter Interessenten im Sinne des Ablösungs-Gesetzes vom 17. März 1832, §§. 167 fg. (Seite 209 fg. der Ges.-Sammlung vom Jahr 1832) nicht.

§. 16. Brau-Genossenschaften werden bei der Anmeldung (§. 3) und allen in Gemässheit gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Verhandlungen durch ihren statutenmässigen Vorstand vertreten. Dafern für eine Brau-Genossenschaft ein Statut nicht besteht, haben die Mitglieder derselben behufs ihrer Vertretung bei der Anmeldung und den gedachten Verhandlungen einen aus fünf Personen ihres Mittels bestehenden Vorstand zu wählen. Diese Wahl erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Brau-Genossenschaft unter Leitnng der Ortsverwaltungs-Obrigkeit, welche dazu die Mitglieder — unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen — durch eine im Amts-Blatte zu veröffentlichende Bekanntmachung einzuladen, von letzterer auch den ihr bekannten, in der betreffenden Stadt wohnhaften Genossenschafts-Mitgliedern Abschrift zuzufertigen hat.

Die Stimm-Berechtigung der einzelnen Genossenschafts-Mitglieder bei der Wahl ist nach den ihnen zustehenden Antheilen an der Brau-Gerechtigkeit (Bieren, Brauloosen) zu berechnen.

Als gewählt gelten diejenigen Genossenschafts-Mitglieder, auf welche die meisten der von den zur Wahl Erschienenen abgegebenen Stimmen gefallen sind. Bei Gleichheit der Zahl der letzteren entscheidet das Loos.

§. 17. Der statutengemäss bestehende oder nach §. 16 gewählte Vorstand der Brau-Genossenschaft vertritt letztere und deren einzelne Mitglieder hinsichtlich ihrer genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten bei der Anmeldung und allen in Gemässheit gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Verhandlungen, insbesondere auch bei den §. 15 erwähnten vergleichsweisen Vereinigungen, dergestalt, dass seine Erklärungen sowohl für die Genossenschaft, als auch für deren einzelne Mitglieder rechtsverbindlich sind.

§. 18. Die Zahlung der durch Entscheidung oder Vereinbarung festgestellten Entschädigungs-Summe erfolgt an die betreffende Ortsverwaltungs-Behörde, welche diese Summe, soweit sie nicht zunächst zu den §. 12 bestimmten Entschädigungen für wegfallende Befugniss-Abgaben zu verwenden oder in dem §. 19 vorgesehenen Fällen der Hypotheken-Behörde zu übergeben ist, an die nach §§. 1 fg. Berechtigten zu vertheilen hat.

§. 19. Sind an dem Rechte oder an dem Grundstücke, auf dessen Folium das Recht eingetragen ist, Hypotheken bestellt, so sind die Kapital-Zahlungen der Hypotheken-Behörde zu übergeben, welche das Interesse der hypothekarischen Gläubiger nach den Vorschriften in §§. 171 fg. des Ablösungs-Gesetzes vom 17. März 1832 (S. 211 d. G.-Samml. v. J. 1832) und der Verordnung vom 31. Juli 1837 (S. 75 des Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1837), sowie in §§. 34 und 35 des Gesetzes, Nachträge zu den bisherigen Ablösungs-Gesetzen betreffend, vom 15. Mai 1851 (S. 137, 183 d. Ges.- u. Verordnungs-Bl. v. J. 1851) wahrzunehmen hat.

§. 20. Das Verfahren nach Massgabe der vorstehenden Paragraphen dieses Gesetzes ist vor den Verwaltungs-Behörden stempel- und kostenfrei. Die unvermeidlichen baaren Verläge werden von der Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, übertragen.

§. 21. Zwangs- und Bannrechte der im §. 8 bei 1 der Gewerbe-Ordnnng vom 21. Juni 1869 bezeichneten Gattung, welche mit dem städtischen Brauurbar im Zusammenhange stehen, unterliegen, auch wenn die Verpflichtung den Besitzern einzelner Brauhäuser obliegt, vom 1. Januar 1873 ab auf Antrag des Verpflichteten der Aufhebung. Letzterer hat solchenfalls dem Berechtigten eine dem durchschnittlichen Reinertrage (§. 10) des Rechtes gleichkommende, jedoch jederzeit nach einhalbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage ablösliche Jahresrente zu gewähren.

In den §. 2 dieses Gesetzes bei aa., bb. bezeichneten Fällen sind die vorstehend bezeichneten Rechte vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben, ohne dass deshalb dem zeither Berechtigten ein Entschädigungs-Anspruch zusteht.

§. 22. Hinsichtlich der Aufhebung des Bierverlagsrechts von Landbrauereien, soweit dasselbe nach §§. 19 fg. des Gesetzes, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, vom 27. März 1838 (S. 280 des Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1838) und nach §. 43 des Gewerbe-Gesetzes vom 15. Oktober 1816 (S. 197 d. Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1861) zeither noch

fortbestanden hat, bewendet es bei den in §. 20 und §. 21, Alinea 1 des Gesetzes vom 27. März 1838 enthaltenen Vorschriften.

§. 23. Ist die Landbrauerei verpachtet, so hat der Pachter auf die Dauer des Pachtes gegen den Verpachter Anspruch auf Ueberlassung der Letzterem vom zeither Verpflichteten zu zahlenden Jahresrente, oder, wenn der Verpachter mit Kapital entschädigt wird, auf Gewährung vierprozentiger Zinsen dieses Kapitals.

§. 24. Soweit in den §§. 21, 22 bezeichneten Fällen eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, gelangen, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 9, Alinea 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, hinsichtlich des Verfahrens, die Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen vom 17. März 1832 (S. 163 fg. der Ges.-Samml. v. J. 1832) mit den in §§. 31 fg., des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (S. 137 fg. des Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1851) enthaltenen Abänderungen analog zur Anwendung.

§. 25. Mit Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern beauftragt.

Dresden, am 12. Mai 1873.

Johann.

Beilage Nr 3.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauurbar verbundener Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien betreffend. vom 12. Mai 1873.

(Ges.- u. Verordn.-Blatt für 1873. S. 434.)

Zu §§. 3, 8, 9, 10, 16 des Gesetzes.

§. I. Die Anmeldung muss eine genaue Bezeichnung des Rechtes, für dessen Wegfall Entschädigung gefordert wird, enthalten. Die zum Nachweise für das Vorhandensein desselben dienenden Urkunden sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Ferner sind der Anmeldung möglichst vollständige und, soweit thunlich, bescheinigte Angaben über die Thatsachen beizufügen, welche zu Ermittelung des Werthes des weggefallenen Rechtes nach den in §§. 8 bis 10 des Gesetzes enthaltenen Grundsätzen geeignet sind.

Brau-Genossenschaften, für welche ein Statut besteht (§. 16 des Gesetzes), haben dasselbe bei der Anmeldung im Originale oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Sobald von dem Mitgliede einer Brau-Genossenschaft, für welche ein Statut nicht besteht, der §. 3, al. 2 des Gesetzes bezeichnete Antrag auf Wahl eines Vorstandes bei der Ortsverwaltungs-Behörde angebracht worden ist, hat Letztere davon, zugleich zu weiterer Benachrichtigung des Vertreters des Staats-Fiskus, der Amts-Hauptmannschaft Kenntniss zu geben.

Zu §. 4 des Gesetzes.

§. II. Durch die im §. 4, al. 1 des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die Amts-Hauptmannschaft nicht behindert, die ebenda vorgeschriebene Mittheilung und Vorlegung der erfolgten Anmeldungen vor Ablauf der im §. 3 festgesetzten Anmeldungsfrist zu bewirken, dafern nicht etwa der Anmelder die Beanstandung dieser Mittheilung und Vorlegung bis nach Ablauf der Anmeldungsfrist beantragt.

Zu §§. 4, 6 des Gesetzes.

§. III. Alle in Gemässheit des Gesetzes zu ertheilenden Entscheidungen sind den Betheiligten durch die Amts-Hauptmannschaft bekannt zu machen.

Zu §§. 6, 15 des Gesetzes.

§. IV. Sobald der Betrag einer Entschädigungs-Summe durch Vergleich festgestellt ist, hat die General-Kommission für Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen davon der Amts-Hauptmannschaft Kenntniss zu geben.

Zu §. 12 des Gesetzes.

§. V. Durch die im §. 12 enthaltene Vorschrift ist nicht ausgeschlossen, dass bei den Ermittelungen der Entschädigung wegen Wegfalls der Haupt-Berechtigung (§§. 5 fg. vergl. mit §. 15 des Gesetzes, die Ausgleichung zwischen dem Inhaber der letzteren und

dem zu Erhebung der Befugniss-Abgabe Berechtigten im Wege der Verhandlung geordnet werde.

Zu §§. 14, 15 des Gesetzes.

§. VI. Dafern Berechtigte den Wunsch haben, dass vor dem im §. 14 des Gesetzes für die Zahlung der Entschädigungs-Kapitale bestimmten Zeitpunkte wegen Gewährung der Entschädigungen Verhandlungen eingeleitet werden, so haben sie Solches der Amts-Hauptmannschaft anzuzeigen, welche davon dem Vertreter des Staats-Fiskus, sowie der General-Kommission Kenntniss zu geben hat.

Dresden, am 12. Mai 1873.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Beilage Nr. 4.

Gesetz,

die Entschädigung für Wegfall des Mahlzwangs betreffend; vom 13. Mai 1873.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1873. S. 435 ff.

§. 1. Für den Wegfall des Mahlzwangs, das ist: des mit dem Besitze einer Mühle verbundenen Rechtes, die Konsumenten zu zwingen, dass sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, wird, soweit dieses Recht in Gemässheit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, §. 7 vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben ist, aus der Staats-Kasse nach Massgabe des Kgl. Sächs. Gesetzes vom 11. Juli 1864, einige Abänderungen an dem die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffenden Gesetze vom 27. März 1838 betreffend (S. 245, G.- u. V.-Bl. 1864), unter folgenden Voraussetzungen und in nachbemerkter Weise eine Entschädigung geleistet.

§. 2. Ein Anspruch auf Entschädigung findet nicht statt:

a. für Mahlzwangsrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, oder bei deren Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern vorbehalten ist,

b. wenn der zwangsberechtigte Mühlen-Besitzer verbunden gewesen ist, unter Bedingungen zu mahlen, welche für den Besitzer der Zwangsmühle lästiger als die in Suchmühlen sind (§. 45, Ges. vom 27. März 1838).

§. 3. Soweit ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet, ist derselbe, unter Beibringung der Nachweise für das Vorhandensein des Rechtes, bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung bis zu dem 31. Dezember 1873 bei der Amts-Hauptmannschaft des Bezirks, in welchem die berechtigte Mühle gelegen ist, anzumelden.

§. 4. In dem §. IV bei b. des Gesetzes vom 11. Juli 1864 (S. 245 fg. G. u. V.-Bl. 1864) gedachten Falle sind mit der Anmeldung die Mahlregister auf die fünf Jahre 1867 bis mit 1871 einzureichen. Erfolgt diese Einreichung nicht oder nicht vollständig, oder werden die Mahlregister als unrichtig befunden, so wird keine Entschädigung geleistet.

§. 5. Nach Ablauf der §. 3 bestimmten Frist hat die Amts-Hauptmannschaft die erfolgten Anmeldungen, unter Bestimmung einer Frist von mindestens sechs Wochen, dem von dem Finanz-Ministerium zu bestellenden Vertreter des Staats-Fiskus zur Erklärung mitzutheilen, sodann aber der General-Kommission für Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen vorzulegen.

Die General-Kommission hat hierauf eine Entscheidung darüber zu ertheilen, ob und wie weit die angemeldeten Rechte zur Entschädigung sich eignen. Gegen diese, den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung steht dem Anmelder und dem Vertreter des Staats-Fiskus binnen vierzehn Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an, Rekurs an das Ministerium des Innern offen. Bei der Entscheidung des Letzteren hat es zu bewenden.

Beide Entscheidungen erfolgen im reinen Verwaltungswege.

§. 6. Nach Beendigung des §§. 3 und 5 gedachten Verfahrens wird für das angemeldete Recht, soweit es als zur Entschädigung sich eignend anerkannt worden ist, durch einen von der General-Kommission zu ernennenden Kommissar der Betrag der zu gewährenden Entschädigung ermittelt.

Bei diesen Ermittelungen und den §. 5 erwähnten Entscheidungen ist den Bestimmungen des im §. 1 angezogenen Gesetzes vom 11. Juli 1864 nachzugehen. Die danach ermittelten Renten sind behufs Bestimmung der Entschädigung mit dem zwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren.

§. 7. Sind Mahlzwangsrechte vom Staate gegen Uebernahme eines noch jetzt zu entrichteten Kanons verliehen, so wird letzterer vom 1. Januar 1873 ab in Wegfall geschrieben, bei der Werths-Ermittelung aber in Abzug gebracht.

§. 8. Ueber das Ergebniss der nach §§. 5 fg. vorgenommenen Ermittelungen sind vom Kommissar die Berechtigten und der Vertreter des Staats-Fiskus zu hören. Gelingt es dabei nicht, eine Vereinigung (§. 15) herbeizuführen, so sind die Akten der General-Kommission zur Entscheidung über die Höhe des Entschädigungs-Kapitals vorzulegen. Gegen diese Entscheidung steht dem Berechtigten und dem Vertreter des Staats-Fiskus binnen vierzehn Tagen, von Bekanntmachung der Entscheidung an, Rekurs an das Ministerium des Innern zu. Bei dessen Entscheidung bewendet es, wenn nicht binnen vierzehn Tagen, von deren Bekanntmachung an, auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird. Dieser Antrag steht nur dem Berechtigten, nicht dem Staats-Fiskus zu.

§. 9. Gegen Versäumniss der im §. 3 gesetzten Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Gegen Versäumniss der in §. 5, Absatz 2 und §. 8 gesetzten Fristen kann, wenn die Versäumniss durch unabweisbare Hindernisse herbeigeführt worden war, binnen vierzehn Tagen nach Wegfall dieser Hindernisse um Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 10. Das nach §§. 8, 15 festgestellte Entschädigungs-Kapital tritt allenthalben an die Stelle des in Wegfall gebrachten Rechtes.

§. 11. Pächter eines Mahlzwangsrechts haben wegen Wegfalls des letzteren nur an ihre Verpächter einen Entschädigungs-Anspruch, welcher jedoch die vierprozentigen Zinsen des dem Verpachter wegen des ihm für das aufgehobene Mahlzwangsrecht auszuwerfenden Entschädigungs-Kapitals nicht übersteigen darf.

§. 12. Die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitale erfolgt binnen acht Wochen nach der in Gemässheit §. 8 erfolgten Feststellung derselben. Mit den Entschädigungs-Kapitalen werden den Berechtigten Zinsen davon nach Höhe von jährlich Fünf vom Hundert vom 1. Januar 1873 ab gewährt.

§. 13. Sind an dem Rechte oder an dem Grundstücke, auf dessen Folium das Recht eingetragen ist, Hypotheken bestellt, so sind die Kapital-Zahlungen der Hypotheken-Behörde zu übergeben, welche das Interesse der hypothekarischen Gläubiger nach den Vorschriften in §§. 171 fg. des Ablösungs-Gesetzes vom 17. März 1832 (S. 211 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1832) und der Verordnung vom 31. Juli 1837 (S. 75, G. u. V.-Bl. 1837), sowie in §§. 34 und 35 des Gesetzes, Nachträge zu den bisherigen Ablösungs-Gesetzen betreffend, vom 15. Mai 1851 (S. 137, 138, G. u. V.-Bl. 1851) wahrzunehmen hat.

§. 14. Das Verfahren nach Massgabe dieses Gesetzes ist vor den Verwaltungs-Behörden stempel- und kostenfrei. Die unvermeidlichen baaren Verläge werden von der Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, übertragen.

§. 15. Die Staats-Regierung ist ermächtigt, mit den Berechtigten über die ihnen zu gewährenden Entschädigungen, insbesondere über die Höhe und über die Zeit der Zahlungen derselben, vergleichsweise Vereinigungen zu treffen. Zu solchen Vereinigungen bedarf es der Zustimmung hypothekarischer Gläubiger oder sonstiger entfernter Interessenten im Sinne des Ablösungs-Gesetzes vom 17. März 1832, §§. 167 fg. (S. 209 fg. Ges.-Samml. 1832) nicht.

§. 16. Hinsichtlich der durch §. 8, Alinea 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestimmten Ablösung derjenigen Mahlzwangsrechte, welche durch die Bestimmungen im §. 7 desselben Reichs-Gesetzes nicht aufgehoben sind, ist den im Königreiche Sachsen für die Ablösung des Mahlzwangs zeither bestandenen Vorschriften nachzugehen.

§. 17. Mit Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern beauftragt.

Dresden, am 13. Mai 1873.

Johann.

Beilage Nr. 5.

Verordnung
zu Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für Wegfall des Mahlzwangs betreffend, vom 13. Mai 1873:
vom 13. Mai 1873.

Zu §. 3 des Gesetzes.

§. I. Die Anmeldung muss eine genaue Bezeichnung des Rechtes, für dessen Wegfall Entschädigung gefordert wird, sowie des Rechtstitels, worauf sich dasselbe gründet, enthalten. Die zum Nachweise für das Vorhandensein desselben dienenden Urkunden sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

In der Anmeldung sind diejenigen örtlichen und besonderen Verhältnisse anzuführen und, soweit thunlich, zu bescheinigen, welche der Anmelder mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, einige Abänderungen an dem, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffenden Gesetze vom 27. März 1863 betreffend, vom 11. Juli 1864 (S. 245, G.- u. V.-Bl. 1864 für Abstufung der auszuwerfenden Ablösungs-Rente beachtet zu sehen wünscht.

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. II. Durch die im §. 5, al. 1 des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die Amts-Hauptmannschaft nicht behindert, die ebenda vorgeschriebene Mittheilung und Vorlegung der erfolgten Anmeldungen vor Ablauf der im §. 3 festgesetzten Anmeldungsfrist zu bewirken, dafern nicht etwa der Anmelder die Beanstandung dieser Mittheilung und Vorlegung bis nach Ablauf der Anmeldungsfrist beantragt.

Zu §§. 5, 8 des Gesetzes.

§. III. Alle in Gemässheit des Gesetzes zu ertheilenden Entscheidungen sind den Betheiligten durch die Amts-Hauptmannschaft bekannt zu machen.

Zu §§. 8, 15 des Gesetzes.

§. IV. Sobald der Betrag einer Entschädigungs-Summe durch Vergleich festgestellt ist, hat die General-Kommission für Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen davon der Amts-Hauptmannschaft Kenntniss zu geben.

Dresden, am 13. Mai 1873.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

C. Beilagen zu §. 16. der Gewerbe-Ordnung.*)

Im Allgemeinen wird an die oben S. 44 zu §. 18 der Gewerbe-Ordnung, Note 1, formulirte Bedingung zum Schutze der Arbeiter erinnert.

Beilage Nr. 1.

Massregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulver-Fabriken.

(Zusammengestellt nach den Minist.-Verfügungen vom 14. Septbr. 1846 und 31. Mai 1856. M.-Bl. d. i. V. 1846. S. 203 und 1856. S. 70.)

A. Lage und bauliche Einrichtung der Gebäude und Werke.

1. Die Gebäude und Werke für den gefährlichen Betrieb sind von einander abgesondert anzulegen und mit einem bis zum Dach reichenden Erdwall oder einer Mauer von $2^1/_2$ Fuss Stärke solchergestaltzu umgeben, dass bei einem etwaigen Auffliegen die benachbarten Gebäude durch Leitung der Explosion nach oben möglichst geschützt werden.

Die mit Feuerungs-Anlagen verbundenen Werkstätten, als die Köhlerei, Salpeter-Läuterei etc., so wie die Wohngebäude und Holz-Niederlagen, sind von den Gebäuden des gefährlichen Betriebes möglichst entfernt anzulegen.

2. Neben den einzelnen Pulver-Arbeitshäusern und gegen diese durch einen Erdwall geschützt, sind kleine Ablage-Magazine zur einstweiligen Unterbringung der aus einer

*) Sehr beachtenswerth ist das Werk: »Konzessionirung gewerblicher Anlagen« von R. Cremer, Regierungs- und Bau-Rath. 2. Auflage bei C. A. Schwetsche und Sohn. 1870.

Werkstätte in die andere übergehenden Zwischen-Fabrikate anzulegen. Dies kann erlassen werden, wenn der Betrieb so eingerichtet ist, dass jede Operation der Zeit nach sich unmittelbar an die folgende anschliesst.

3. Das Fabrik-Grundstück ist wo möglich mit Bäumen und Strauchwerk zu beflanzen, und namentlich in der nächsten Umgebung der Pulver-Häuser für die Unterhaltung eines guten Graswuchses zu sorgen.
Die Wege sind thunlichst mit Gerberlohe oder Sägespänen zu beschütten.

4. Die Gebäude des gefährlichen Betriebes sind möglich leicht, am besten aus blossem, mit gut in einander gefalzten, glatten Brettern bekleideten Stielwerk herzustellen und mit einem leichten Dache zu versehen.
Sie erhalten, um der Explosion einen leichten Ausweg zu verschaffen, grosse Fenster. Wo diese fehlen und schwere Dächer vorhanden sind, werden zu gleichem Zweck in den Umfassungswänden und im Dache nach aussen sich öffnende Klappen angebracht.

5. Um das Einwehen von Sand und Staub zu verhüten, sind die Gebäude des gefährlichen Betriebes mit einem Vorflur zu versehen.

6. Der eigentliche Arbeitsraum ist von dem Vorgelege des treibenden Wasserrades oder Pferdegöpels durch eine Wand zu trennen, damit sich der Pulverstaub nicht auf den Betriebsrädern ablagern kann.

7. Die Thür- und Fenster-Beschläge etc. sind ganz oder doch in der Art theilweise aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen, dass eine Reibung von Eisen auf Eisen niemals stattfinden kann.
Alle Eisentheile im Innern der Arbeitsräume, deren Anbringung sich nicht vermeiden lässt, müssen, soweit als irgend angänglich, mit Holz verkleidet oder mit Leinwand behautet werden.

8. Die von der Sonne beschienenen Fensterscheiben sind mit weisser Oelfarbe zu bestreichen, damit darin befindliche Warzen und Blasen nicht als Brenngläser wirken können.

9. Jedes Gebäude, in welchem sich Pulver oder Pulversatz befindet, zum Mindesten aber das Pulver-Magazin, erhält einen Blitzableiter.

10. Das gesammte Werk ist mit einem Zaun zu umgeben, oder in anderer geeigneter Weise abzuschliessen.
Von den beiden letzten Bedingungen (9. und 10.) kann auf Antrag des Fabrikanten abgesehen werden.

B. Betriebs-Einrichtungen.

1. Die Mengung des Satzes in Tonnen mittelst Bronzekugeln und die Verdichtung desselben durch Walzenpressen erscheint minder gefährlich, als die Bereitung des Pulvers auf Walz- und Stampf-Mühlen.

2. Da, wo Mühlen der letzteren Art vorhanden sind, dürfen die Stampfen in keinem Falle mit Eisen beschlagen werden. Der Schuh derselben muss vielmehr aus Bronze oder Kupfer bestehen.

3. Ebenso sind eiserne Läufer in den Walzwerken nur dann zulässig, wenn sie mit einem starken Reifen von Kupfer oder Bronze umgeben sind. In dieser Weise bekleidete konische Läufer verdienen aber rücksichtlich der Abwendung von Gefahr noch den Vorzug vor zylindrischen Läufern aus Stückstein.

4. Was oben A. 7. über die Vermeidung einer Reibung von Eisen auf Eisen gesagt worden, ist auch bei Anlage und Einrichtung der Maschinen zu beachten.
Das Eindringen des Pulverstaubes in die Zapfenlager sucht man durch Bedeckung derselben mit einem, mit Schafwolle gefutterten Trichter oder durch eine mit dergleichen Wolle bekleidete Stopfbüchse zu verhüten. Der untere Zapfen senkrecht stehender und sich schnell bewegender Maschinen-Wellen wird am Besten in Wasser gestellt.

5. Macht der Betrieb die Aufbewahrung gemahlener Pulver-Kohle nöthig, so ist hierzu, der möglichen Selbstentzündung wegen, ein feuersicheres und durch eine eiserne Thür verschlossenes Gewölbe wünschenswerth.

6. Die Räume zum künstlichen Trocknen des Pulvers dürfen nicht durch gewöhnliche Oefen geheizt werden; die Heizung ist vielmehr durch Wasserdünste zu bewirken. Die Dampfküche (Kesselfeuerung) muss sich hierbei in einem besonderen, von dem Trockenhause durch einen Erdwall getrennten Gebäude befinden. Heiz-Oefen sind nur dann

zulässig, wenn sie von einem besonderen Raume aus geheizt, ferner durch einen soliden und dicht schliessenden Mantel von Eisen- oder Kupferplatten geschützt und vollständig abgeschlossen werden; auch der Schornstein so hoch ist, dass er keine Funken sprüht.

C. Allgemeine Vorsichtsmassregeln beim Betriebe selbst.

1. Zur Arbeit in den Pulver-Fabriken dürfen nur zuverlässige und nüchterne Leute angestellt werden.

2. Kann der Inhaber der Fabrik die Arbeiter nicht fortwährend selbst inspiziren, so ist er einen sachkundigen Werkmeister anzustellen verpflichtet.

3. Jedem Arbeiter ist ein bestimmter Wirknngskreis anzuweisen, nnd der Betrieb so anzuordnen, dass die Arbeiten gehörig in einander greifen und nirgend Verwirrung oder eine zu grosse Ansammlung von Menschen und Material entstehen kann.

4. Den bei den Feuerungs-Anlagen beschäftigten Arbeitern, als: den Salpeter-Siedern, Köhlern, Heizern etc., dürfen keine Geschäfte übertragen werden, welche sie während der Arbeit in die Lokale führen würden, in denen das Pulver bereitet wird, und umgekehrt.

5. In den Werkstätten dürfen sich nur diejenigen Arbeiter aufhalten, die nach der Betriebs-Ordnung darin beschäftigt werden.

6. Der Besuch von Frauen nnd Kindern in den Pulver-Arbeitshäusern ist nicht statthaft.

7. Fremde dürfen die Werkstätten nur in Begleitung eines Aufsehers betreten.

8. Schuhe oder Stiefel der Arbeiter dürfen nicht mit eisernen Nägeln oder Absatzreifen versehen sein.

9. Fässer und andere Gefässe müssen vor dem Hineinbringen in ein Pulverhaus sorgfältig von Sand und Erde befreit, auch die leeren Gefässe inwendig gnt gereinigt werden. Diejenigen Fässer, worin Pulver und Pulverversatz aufgenommen werden soll, müssen dicht gearbeitet und fest gebunden sein, so dass ein Verstreuen oder Durchstauben nicht stattfinden kann.

10. Zum Transport der Pulvermasse von einem Werke zum andern sind nur mit Deckeln versehne Gefässe anzuwenden.

11. Die Karren und Wagen, deren man sich zu diesen Transporten bedient, dürfen keine mit Eisen beschlagene Räder erhalten.

12. Die Pulverkohle darf erst 3 bis 4 Tage nach ihrer Darstellung gekleint werden, um Selbstentzündungen zu verhüten. Zur Aufnahme der gekleinten Kohle sind flache Gefässe von Eisenblech mit gut schliessendem Deckel zu verwenden.

13. Werden Satz-Materialien oder Pulvermassen durch Unvorsichtigkeit verschüttet, so sind dieselben als verunreinigt anzusehen und nicht weiter zur Fabrikation zu verwenden. Das Verschüttete wird vielmehr in ein Kehrichtfass gethan, welches sich in jeder Werkstätte befinden muss, und insofern dasselbe aus Pulvermasse besteht, sofort stark angefeuchtet.

14. Während der Arbeit darf in den Pulver-Arbeitshäusern nicht geklopft, gescharrt, geschoben oder geworfen werden. Die Gefässe sind behutsam zu heben, zu tragen und niederzusetzen und Stoss und Reibung zu vermeiden.

15. Die im Gebrauch befindlichen Geräthe dürfen nicht von Eisen sein.

16. Bevor eine Reparatur in irgend einem Pulverhause vorgenommen wird, muss alle Pulvermasse daraus entfernt und der Fussboden oder die Stelle, wo die Reparatur geschehen soll, so stark genässt werden, dass ein Funke keine Entzündung mehr veranlassen kann.

Die Reparatur selbst darf nur unter der Anfsicht eines Werkmeisters der Fabrik stattfinden.

17. Die Arbeiter müssen auf die Mühlenwerke und Maschinen ein wachsames Auge haben, solche gut in Schmiere halten und dafür sorgen, dass die Schraubenmuttern fest angezogen sind. Wenn etwas bricht oder sich auch nur ein unordentlicher Gang der Maschine zeigt, so müssen sie die Mühle augenblicklich einschützen oder die Maschine ausrücken.

18. Die Pulver-Arbeit bei Nacht muss mit besonderer Vorsicht betrieben werden.

19. Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen und die unmittelbaren Umgebungen der Pulver-Arbeitshäuser tüchtig genässt werden.

20. Das Tabackrauchen in der Nähe der Fabrik-Anlagen ist nicht zu gestatten. Es darf daher auch kein Arbeiter weder Tabackspfeife noch Feuerzeug bei sich führen.

21. Die Schornsteine der Salpeter-Läuterei, Köhlerei und des Trockenhauses sind fleissig zu fegen, und die Anhäufung von Brenn-Material in diesen Gebäuden zu vermeiden.

22. Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich einmal gründlich gereinigt werden. Es sind hierbei die Fussdecken aufzunehmen und an einem abgelegenen Orte auszuklopfen, der Fussboden, die Wände, Decken, Maschinen etc. vom Staube zu reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren.

Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der Maschinen und eine Beseitigung etwaniger Mängel an denselben zu verbinden.

23. Die Fabrik muss mit dem erforderlichen Feuerlösch-Geräth, wozu auch ein gefüllter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein, und dessen Zustand zum öfteren revidirt werden.

24. Auch ist es zweckmässig, diejenigen Hülfsmittel nahe bei der Hand zu haben, welche bei einer etwaigen Brand-Beschädigung von Menschen augenblicklich angewendet werden können.

25. Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden Explosionen und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Massregel wird hierbei immer die sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer gefährdeten Arbeitsräumen sofort stark mit Wasser zu begiessen.

26. Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigens zu entwerfenden polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, und eine jede Vernachlässigung derselben streng zu rügen.

27. Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulver-Fabrik unerlässlich nothwendig.

Ministerial-Verfügung vom 8. Januar 1866.
(M.-Bl. d. i. V. 1866. S. 28.)

Die Anwendung der Dampfkraft zum Betriebe von Pulvermühlen ist nicht unzulässig. Es finden für die Aufstellung des Dampfkessels die obigen Vorschriften A. 1., und B. 6. Anwendung. Die Entfernung des Kesselhauses von den Gebäuden des gefährlichen Betriebes (A. 1.) wird nicht unter 100 Fuss betragen dürfen, zur Verhütung der Feuers-Gefahr im Falle einer Kessel-Explosion.

Beilage Nr. 2.

Aus der Ministerial-Instruktion vom 19. April 1847. Ueber den Betrieb der Feuerwerkerei.
(M.-Bl. d. i. V. 1847. S. 91.)

1. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so dass die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist,*) oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus blossen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, dass ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

*) Es empfiehlt sich anzuordnen, dass die Mauern nicht stärker als 10 Zoll aufzuführen sind, und das Lokal keine andere Decke, als das Dach erhalte; dass ferner die Feuerungen überall wenigstens 2 Fuss von den Umfassungsmauern abstehen, und der Schornstein wenigstens 2 Fuss über den Dachfirst hinausgehe.

Der Fussboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulver-Quantum, mit Einschluss des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

2. Diejenigen Laborir-Geräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen so weit, als angänglich, nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschubt sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborir-Geräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner andern Arbeit verwendet werden darf.

3. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. dgl. sind in der Nähe der Pulver-Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fussboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genässt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist soviel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäss zu schütten. Die Stelle des Fussbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

4. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeitslokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefässe müssen, bevor sie in die Arbeiszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füsse in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

5. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

6. In dem Laboratorium darf nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefässen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur soviel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle $\frac{1}{2}$ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

7. Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frischgebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am funften Tage nach vollendeter Schwellung erfolgen.

8. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlass einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

9. Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schiesspulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muss auf dem Boden des Hauses liegen.

Beilage Nr. 3a.

Bedingungen für die Anlage von Zündholzwaaren-Fabriken.

a. bei Anwendung von **gewöhnlichem** (weissen) Phosphor.

1. Die Fabrikgebäude müssen eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

2. Die Arbeitsräume müssen zu ebener Erde angelegt werden, — eine Höhe von mindestens 15 Fuss haben, geräumig und gewölbt sein; sie dürfen weder mit Wohnzimmern, noch mit andern Geschäftsräumen in unmittelbare Verbindung gesetzt werden.

3. Die verschiedenen Arbeiten sind in gesonderte Räume zu vertheilen, so dass in dem einen Raume die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt, — in dem zweiten in den Schwefel und in die Zündmasse getaucht, — im dritten getrocknet, — im vierten aus den Pressen genommen und eingepackt werden.

4. Die Verdampfung des Phosphors in den Räumen, innerhalb deren sich die Arbeiter aufhalten, muss so viel als möglich beseitigt, und wo sie nicht ganz zu vermeiden, muss für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden. Auch in den Arbeitsräumen ist das regelmässige Zuströmen reiner Luft nothwendig.

5. Der Schornstein muss mindestens 30 Fuss hoch sein und das Fabrikgebäude, wie andere benachbarten Gebäude jedenfalls um 5 Fuss überragen.

6. Zur Bereitung der Phosphor-Zündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern an dessen Stelle ist nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

7. Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse darf nur in der Küche auf dem Heerde vorgenommen werden.

8. Die Arbeiter müssen in den Arbeits-Lokalen einen besonderen Anzug haben, welchen sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen.

Zu diesem Zwecke müssen für die männlichen und weiblichen Arbeiter getrennte heizbare Zimmer neben den Fabrikräumen vorhanden sein, in welchen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter das Aus- und Ankleide-Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

9. Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts geniessen.

10. Das Taback- und Cigarren-Rauchen in der Fabrik ist verboten.

11. Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt, und der Abfall muss beim Einheizen des Ofens oder auf einem besonderen Roste, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslokalen getrennten feuersicheren Räumen aufzubewahren.

13. Der Besitzer der Zündwaaren-Fabrik hat eine, polizeilich zu genehmigende Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter über die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmassregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben in jedem Arbeitsraume an einer zugänglichen Stelle auszuhängen.

14. Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichts-Massregeln zu kontroliren und sowohl die Arbeiter als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat.

Arbeiter, die im Munde Eiterung oder Blutung, oder eine frische Zahnlücke oder blutende oder eiternde Stellen an anderen Körpertheilen haben, sind, solange diese Krankheitszustände andauern, von den Arbeiten in der Fabrik fern zu halten. Auch darf ohne ausdrückliches Einverständniss des Fabrikarztes kein Arbeiter unter 16 Jahren angenommen werden. Auf Verlangen des Arztes sind die Arbeiter, mit deren Gesundheits-Zustand und körperlicher Beschaffenheit das Verbleiben in der Fabrik nicht vereinbar ist, unweigerlich zu entlassen.

Der Polizei-Behörde, dem Kreis-Physikus und den Kommissarien der Königl. Regierung ist der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit diese sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffen.

15. Zur Kontrolle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrik-Besitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muss.

16. Insofern die vorstehend bezeichneten Massnahmen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter sich nicht genügend erweisen sollten, bleibt es vorbehalten, diejenigen Einrichtungen und Abänderungen vorzuschreiben, welche für diesen Zweck noch ferner nothwendig erscheinen werden.
(Im Anschlusse an die Min.-Verfügung vom 29. Oktbr. 1857. M.-Bl. d. i. V. 1857. S. 199.)

---

b. Bedingungen für diejenigen **Zündhholz-Fabriken**, in denen ausschliesslich **amorpher** (rother) Phosphor z. B. g. **schwedischen Reibzündhölzern** verwendet wird.

1. Es dürfen für Aufbewahrung der Rohstoffe, als amorpher Phosphor, chlorsaures Kali, Schwefel-Antimonium u. dgl. nur feuersichere von den Arbeitslokalen gesonderte Räume benutzt werden.

2. Chlorsaures Kali ist von den übrigen Materialien gesondert aufzubewahren.

3. Die Anfertigung der Reibflächen muss in einem Lokale vorgenommen werden, welches mit den übrigen Arbeitsräumen keine unmittelbare Verbindung durch Thüren oder andere Oeffnungen hat.

Welche sonstigen Bedingungen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu stellen sind, ist in jedem einzelnen Falle besonders zu ermessen.
(Siehe die Min.-Verfügung vom 19. Januar 1872. M.-Bl. d. i. V. 1872. S. 56.)

Allgemeine Grundsätze für die feuersicheren Anlagen von Zündholz-Trockenöfen finden sich in der Minist.-Verfügung vom 12. Dezbr. 1842. (M.-Bl. d. i. V. 1842. S. 402.)

Beilage Nr. 4.

Bedingungen für Fabrik-Anlagen zur Herstellung von Nitroglyzerin-Präparaten, Sprengöl, Dynamit, Dualin, Felsenbrecher etc.

(Vgl. Minist.-Verfüg. vom 20. April 1871.)

1. Die Arbeits-Lokalien müssen möglichst voneinander getrennt und die betreffenden einzelnen Fabrik-Gebäude möglichst weit von einander entfernt angelegt werden.

2. Der Raum, in welchem das Nitroglyzerin bereitet wird, muss getrennt von den Räumen angelegt werden, in welchen Patronen gefertigt werden, desgleichen von denen, in welchen fertige Patronen, oder Vorräthe explosiver Fabrikate lagern.

3. Die Räume, in welchen Nitroglyzerin bereitet und in welchen Patronen angefertigt werden, dürfen nur aus leichten Holzwänden ohne Anwendung von Stein oder Metall hergestellt und mit einem leichten Papp- oder Bretterdache versehen werden.
Der als Magazin für Patronen oder andere explosive Gegenstände dienende Raum, muss gleichfalls aus leichten Holzwänden hergestellt und mit einer schützenden Erdschicht von mindestens $1/3$ Meter Höhe bedeckt werden.

4. Die in 2. und 3. genannten Gebäude sind mit einem Erdwalle zu umgeben, dessen oberer Rand die Dachfirste dieser Gebäude überragen muss.

5. Die Fussböden der in 2. und 3. genannten Räume dürfen weder gedielt noch gepflastert sein; sie müssen aus reiner Sand- oder Erdschüttung hergestellt werden.

6. Die Räume, in welchen Nitroglyzerin gewaschen resp. neutralisirt wird, desgleichen die Räume zur Anfertigung der Patronen müssen, um das Erstarren des Oels zu verhüten, erwärmt werden können. Die Heizvorrichtungen dürfen nur aussen angebracht sein.

7. Die künstliche Beleuchtung sämmtlicher Arbeitsräume darf ebenfalls nur aussen stattfinden. Es müssen die Beleuchtungs-Vorrichtungen vor den mit starken Glasscheiben verschlossenen Fenstern angebracht werden. Das Betreten der Arbeits- oder Lagerräume mit Laternen oder Lichtern ist unzulässig.

8. Das zur Nitrirung des Glyzerins dienende Gefäss muss mit zweckmässigen Einrichtungen zum Kühlen und Umrühren des Gemisches von Glyzerin und Nitrirsäure und mit einem Thermometer versehen sein, welches die Temperatur dieses Gemisches sicher erkennen lässt.

9. Leitungen, welche bestimmt sind, das Nitroglyzerin aus dem Nitrirungs-Apparat nach dem Wasch- resp. Neutralisirungs-Apparat zu führen, müssen mit ersterem in fester Verbindung stehen.

10. Bei der Bereitung des Nitroglyzerins, desgleichen bei der Vermischung desselben mit der Infusorienerde, oder bei ähnlichen Operationen dürfen Eimer mit Metallbeschlag oder derartige Geräthe aus Metall, Glas oder Geschirrmasse nicht angewendet werden. Es sind für diesen Zweck nur Geräthe aus Holz oder Guttapercha zulässig. Auch ist das Betreten der Fabrikräume mit Fussbekleidungen, die mit Eisen beschlagen sind, unstatthaft.

11. An den Apparaten, welche zur Bereitung des Nitroglyzerins dienen, müssen sich Vorrichtungen befinden, welche im Falle der Gefahr die sofortige Entleerung dieser Geräthe ermöglichen.

12. Die fertigen Fabrikate, die mit Patronen gefüllten Kisten müssen sogleich aus den Arbeitsräumen entfernt und in das Magazin geschafft werden.

13. Die Bereitung des Nitroglyzerins darf nur in Gegenwart und unter spezieller Leitung des technischen Dirigenten der Fabrik stattfinden.

14. In Betreff der Ableitung der sauren Wasch- und Spülwässer sind Vorkehrungen zu treffen, welche Benachtheiligungen der Nachbarschaft ausschliessen.

15. Die Polizei-Behörde hat die Befugniss, jeder Zeit eine Revision der Fabrik vorzunehmen.

Im Uebrigen sind die Vorsichts-Massregeln mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte, in dem vollen Masse, wie es dem sicherheitspolizeilichen Interesse entspricht, vorzuschreiben.

Beilage Nr. 5.

Bedingungen zur Aufstellung von Gasometern und Anlegung von Gasbereitungs-Anstalten, behufs Verhütung von Explosionen.

(Vgl. Minist.-Verfüg. vom 10. März 1856, M.-Bl. d. i. V. 1856. S. 72.)

1. Die Aufstellung eines Gasometers im Freien ist nur bei ganz isolirter Lage und wenn die Umgebungen keine Gefahr für die Entzündung des Gases darbieten, zu gestatten.

2. Andernfalls ist für den Gasometer ein isolirt stehendes, mit massiven Umfassungswänden aufgeführtes Gebäude erforderlich.

3. Dies Gebäude muss den nöthigen Raum darbieten, um von allen Seiten an den Gasometer gelangen und etwaige Reparaturen ohne Schwierigkeiten ausführen zu können.

4. Jede Art von Feuerungs-Anlagen in diesem Gebäude bleibt verboten. Ist eine Heizung des inneren Raumes, etwa um das Einfrieren des Wassers in der Zisterne zu verhindern, erforderlich, so muss dieselbe durch Zuleitung von Dämpfen oder von heissem Wasser von Aussen her bewirkt werden. Die dazu nöthige Feuerungs-Anlage ist aber ganz getrennt vom Gasometer-Gebäude in einem besonderen feuersichern Gebäude anzubringen. Auch darf das Gasometer-Gebäude mit keinen andern Baulichkeiten, am allerwenigsten mit solchen, die, wie das Retortenhaus oder der Raum zum Abkühlen der Koaks offene Feuerungen enthalten, in irgend einer Verbindung stehen.

5. Zweckmässig ist ein offener Schlott im Dache des Gebäudes, durch welchen entweichendes Gas in geringerer Menge stets seinen Abzug findet. Für den Fall grösserer Gasausströmungen bedarf es aber überall der Anbringung von Lüftungsklappen im Dache, deren Umfang nach der Grösse des innern Raumes dergestalt zu bemessen ist, dass bei Entleerung des Gasometers durch Beschädigung oder durch andere ausserordentliche Veranlassung für das darin enthaltene Gas ein schnelles Entweichen durch Oeffnung dieser Klappen möglich ist. Letztere sind daher mit Ketten zu versehen, welche, über Rollen laufend, von Aussen her ein Oeffnen der gedachten Klappen gestatten.

6. Die Anbringung bewohnter Räume über einen Gasometer darf nicht gestattet werden. Ob solche über den Räumen, worin sich die Retorten und die Koaksabkühlung befinden, nachgelassen werden kann, ist nach Massgabe des, mitunter geringen Umfanges solcher Anlagen in jedem einzelnen Falle näher zu erwägen, jedoch nur immer dann zuzulassen, wenn die betreffenden Räume massiv überwölbt sind.

7. Das Gebäude, in welchem sich der Gasometer befindet, darf niemals mit offenem Licht, sondern stets nur mit Davy'schen Sicherheits-Lampen betreten werden, damit bei etwa unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases verhütet wird.

Ausserdem werden etwa folgende Bedingungen zum Schutz der Nachbarn und des Publikums vorzuschreiben sein:

1. Unternehmer ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlagen oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken.

2. Die Behälter für Theer und Theerwasser müssen in geschlossenen Räumen angelegt und mit Zement wasserdicht gemauert, überdies mit dichten Gefässen zur Aufnahme der gedachten Flüssigkeit versehen werden.

3. Diejenigen Stoffe, welche zur Reinigung des Gases gedient haben — ferner die Rückstände der Fabrikation — dürfen nicht in die Nähe bewohnter Häuser oder öffentlicher Wege geschüttet, sondern müssen und zwar in geschlossenen Tonnen und bei Nacht lediglich an solche Orte geschafft werden, wo sie durch ihren Geruch die Nachbarn oder das Publikum nicht belästigen, noch durch Vertheilung in dem Erdreich das Wasser der Brunnen ungeniessbar oder sonst den Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigen können.

4. Falls sich ergiebt, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke oder für die Arbeiter der Anstalt zu verhindern, so ist Unternehmer verpflichtet, in der Gasbereitungs-Anlage und dem Betriebe derselben, bezieh. in der Feuerungs-Anlage und in der Wahl des Feuerungs-Materials, ohne Anspruch auf Entschädigung, solche Abänderungen vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen besser geeignet sind.

Beilage Nr. 6.

A. Bedingungen für die Errichtung von Ziegelei-Anlagen.*)

1. Die Anlage muss genau nach Massgabe der eingereichten . . . . Vorlagen und zwar:
a. der Situations-Planes, gefertigt von N. N. de dato
b. der Bauzeichnung, ,, ,, ,,
c. der Beschreibung, ,, ,, ,,
ausgeführt werden.

2. Unternehmer ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch — falls sich ergiebt, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Russ etc. zu verhüten, — solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und im Betriebe, sowie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beitigung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen besser geeignet sind.

*) Nr. 1 der vorstehenden Bedingungen wird als allgemeines Muster für den Eingang aller Genehmigungs-Urkunden dienen können.

Gleicherweise bildet die Schluss-Erklärung ein allgemeines Vorbild für die grosse Mehrzahl der Fälle, in denen der Unternehmer mit den Seitens der Behörde von Amtswegen nöthig befundenen Bedingungen einverstanden ist, und daher der Erlass eines besonderen Bescheides hierüber vermieden werden, — vielmehr sogleich die Aus- und Zufertigung der Konzession (nach den weiter mitgetheilten Formularen) erfolgen kann.

Erklärung des Unternehmers.

Nachdem mir in Vorstehendem die Bedingungen für die von mir beabsichtigte Anlage einer Ziegelei mitgetheilt worden sind, erkläre ich mich zur Innehaltung derselben bereit und beantrage die entsprechende Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

B. 1. Genehmigungs-Urkunde.*)

(zweifache Ausfertigung.)

Nachdem der N. zu N. N. die Genehmigung nachgesucht hat, eine Ziegelei auf dem Grundstücke N. N. anzulegen, auch die durch §§. 17 und folgende der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nach Massgabe der Art. 28 ff. der Ausführungs-Anweisung zu vorbezeichnetem Gesetze gehörig beobachtet worden sind, wird die beantragte Genehmigung, vorbehaltlich aller etwa entgegenstehenden Privatrechte, unter den beigehefteten Bedingungen hierdurch ertheilt.

Diese Genehmigung erlischt, wenn der Unternehmer ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen, oder wenn späterhin der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruhen bleibt. (§. 49 Gew.-Ordnung.)

(L.-S.)

2. An den Herrn Landrath etc.
zu

Ppfl. D.-S. (NB. Kanzlei hat ein Reinschrifts-Exemplar der Bedingungen, und — soweit angänglich — auch die darin namhaft gemachten Vorlagen beiden Ausfertigungen der Genehmigungs-Urkunde beizuheften, die nicht beigehefteteten aber mit dem Zugehörigkeits-Vermerke zu versehen.)

Unter Rückgabe der Anlagen des Berichtes vom . . . ten . . . . übersenden wir . . . . hierneben die für d . . . . heute ausgefertigte Genehmigungs-Urkunde zur Errichtung einer Ziegelei . . . . in doppelter Ausfertigung mit dem Auftrage, beide Exemplare auf Kosten des Antragstellers mit einer Stempelmarke von je 15 Sgr. zu versehen, demnächst das eine de . . Unternehmer . . . auszuhändigen, das andere aber, sowie ein Exemplar der Zeichnungen und der Beschreibung . . bei den dortigen Akten zurückzubehalten

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Beilage Nr. 7.

Als Bedingungen für die Genehmigung von Hüttenwerken

werden durch die Minist.-Verfügung vom 12. Novbr. 1856, je nach Verschiedenheit der Fälle, Anlegung von Klärsümpfen zur Reinigung des benutzten Wassers, von — geschlossenen Räumen zur Kondensirung sich entwickelnder Gase und Dämpfe, von — hohen Essen zu deren Abführung, — sowie die allgemeine Bestimmung empfohlen:

Wenn der Betrieb des Werkes der vorgeschriebenen Sicherheits-Massregeln ungeachtet, demnächst dennoch den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Veranlassung geben sollte, so ist die Behörde befugt, die zur Beseitigung erforderlichen Abänderungen der Einrichtungen oder des Betriebes anzuwenden, und Unternehmer verbunden, solche ohne Anspruch auf Entschädigung unweigerlich in Ausführung zu bringen.

Beilage Nr. 8.

Bedingungen für Errichtung einer chemischen Fabrik.

Für die Einrichtung und den Betrieb der Fabrik sind nachstehende Vorschriften sorgfältig zu beachten:

*) Die vorstehend unter B. 1 und 2 mitgetheilten Formulare werden eine allgemeine Anwendung bei Genehmigung gewerblicher Anlagen gestatten, — auch auf die Zuständigkeit der Kreis-Ausschüsse leicht übertragbar sein.

1. Der Unternehmer darf in der Wahl der zu gewinnenden Erzeugnisse und in dem Verfahren der Gewinnung nicht über seine eigenen Erklärungen in dem vorgelegten Erläuterungs-Berichte vom . . . . hinausgehen. Insbesondere bleiben nach demselben
*) a. Arsenik, schwefliche Säure, Chlor und Schwefelwasserstoff aus dem Kreise seiner Arbeiten ausgeschlossen;
b. ebenso alle feuergefährlichen oder explodirenden Körper.
2. Die Vorrichtungen zur unschädlichen Ableitung der Dämpfe sind so zu treffen, dass dieselben dem Zwecke stets vollständig entsprechen; insbesondere bleibt die Erhöhung des Schornsteins nach Bedürfniss vorbehalten.
3. Die Waschwässer und sonstigen Abgangs-Flüssigkeiten sind mittelst unterirdischer gemauerter Kanäle in wasserdichte Sammelgruben von ausreichendem Rauminhalte zu leiten. Diese Sammelgruben sind, falls die Polizei-Behörde solches zur Verhütung von Belästigungen der Nachbarn oder des Publikums für nöthig finden sollte, möglichst luftdicht zu schliessen und nur bei Nachtzeit zu leeren.
4. Die Benutzung des . . . . . Flusses zur Aufnahme der Ablaufwässer bildet nicht einen Gegenstand dieser Konzession, sondern regelt sich gemäss §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, wonach durch die Zuleitung der Fabrikabflüsse weder der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, noch eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht werden darf. Jedenfalls dürfen die abgehenden Flüssigkeiten nur im geklärten Zustande dem . . . . Flusse zugeführt werden.
5. Die beabsichtigte Verwendung der Abfälle zu Kompost-Dünger bleibt von der gegenwärtigen Genehmigung ausgeschlossen.
6. Vor der Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer die Erfüllung der vorstehend unter 2. und 3. aufgeführten Bedingungen durch eine Bescheinigung des Kreis-Baubeamten der Orts-Polizeibehörde nachzuweisen.
7. Sollte sich ergeben, dass die oben festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt, oder das Leben und die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren und Nachtheilen zu schützen, so bleibt Unternehmer gehalten, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung grösserer Sicherheit ihm von der Polizei-Behörde vorgeschrieben werden.

(Vergl. Min.-Verf. v. 23. Sept. 1855. — M.-B. d. i. V. 1855. S. 188.)

Bezüglich der Vorsichts-Massregeln bei Genehmigung von Schwefelsäure-, Soda- und Chlorkalk-Fabriken siehe a. den Aufsatz von Prof. Dr. Schubarth: „Ueber die sauren Gase, welche Schwefel- und Soda-Fabriken verbreiten, und die Mittel, dieselben unschädlich zu machen"; b. „die Englische Alkali-Akte von 1864", durch welche die Kondensation des in Soda- etc. Fabriken entwickelten salzsauren Gases dahin vorgeschrieben wird, dass — bei Strafe bis zu 100 Pfund St. für jeden Uebertretungsfall — höchstens 5% entweichen dürfen. (Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleisses in Preussen. 1857 u. 1867.)

Beilage Nr. 9.

Bedingungen für die Errichtung von Anilin-Farben-Fabriken.

(Vgl. Minist.-Verf. vom 10. Juni 1865. M.-Bl. d. i. V. 1865. S. 158.)

1. Diejenigen Arbeitsräume der Anilin-Farben-Fabriken, in welchen mit arsenikhaltigen Produkten gearbeitet wird, müssen mit wasserdichten Fussböden versehen werden. Zur Herstellung der letzteren sind Fliesen, welche in eine Unterlage von Zement zu legen sind, zu verwenden. Ableitungen nach den Rinnsteinen oder nach anderen Abzügen dürfen in diesen Arbeitsräumen nicht angebracht werden, sondern es ist zur Aufnahme des Spülwassers unter der Sohle des Fussbodens ein wasserdichter Behälter anzulegen. Der Inhalt desselben wird, wie die arsenhaltigen Laugen, nach der unter Nr. 4 folgenden Vorschrift behandelt. Die Wände der Arbeitsräume sind, um den Eindringen arsenikhaltiger Flüssigkeiten in die Fundamente vorzubeugen, unten mit einer Zementschicht von mindestens 1 Fuss Höhe über dem Fussboden zu überkleiden.

2. Die zur Darstellung der Anilin-Pigmente zu verwendende Arsenik-Säure, sowie die arsenikhaltigen Fabrik-Rückstände, müssen in besonderen Räumen, deren Fussböden mit Fliesen und Zement ausgelegt worden sind, aufbewahrt werden. Andere als die genannten Gegenstände dürfen in den Räumen nicht gelagert werden. Zum Messen und

*) Die Ausschliessung dieser Stoffe und Fabrikate bietet durchaus keine allgemeine Regel dar, sondern gehört nur einem einzelnen bestimmten Falle an.

Wiegen der Arsensäure müssen daselbst besondere Geräthe, welche zum Messen und Wiegen anderer Gegenstände nicht benutzt werden dürfen, gehalten werden. Die zur Aufbewahrung der Arsensäure und der Rückstände dienenden Räume müssen unter Verschluss gehalten werden.

3. Die Arsensäure darf auf dem Fabrik-Areale ohne besondere Erlaubniss nicht bereitet werden.

4. Die flüssigen, Arsenik-Säure enthaltenden Laugen, welche bei der Fabrikation der Anilin-Pigmente entstehen, desgleichen arsenikhaltige Residua jeder Art (vergl. Nr. 1) dürfen weder den Gewässern durch Gräben oder Kanäle zugeführt, noch in Senkgruben gebracht, sondern müssen, nachdem sie mit einer zur Bindung der Arsensäure geeigneter Menge Kalk versetzt worden sind, eingedampft werden. Das Eindampfen dieser Laugen, sowie die Erhitzung von Flüssigkeiten, welche gleichzeitig Arsenik-Säure und Salzsäure enthalten, darf nur unter gut ziehenden Dampffängen erfolgen.

5. Zur Abfuhr der eingedampften Arsenik-Rückstände sind dichte, mit der Aufschrift „Arsenikkalk" versehene Fässer zu benutzen. Die Abfuhr darf nur nach solchen Orten erfolgen, welche von der Polizei-Behörde als dazu geeignet anerkannt sind.

6. Es ist ein Giftbuch zu führen, welches das Datum des Bezuges, den Namen und Wohnort des Lieferanten, sowie das Gewicht der bezogenen Arsenik-Säure, ferner das Datum der Wegschaffung der Arsenik-Rückstände, deren Gewicht, den Ort, wohin dieselben geschafft worden, und den Namen des Spediteurs nachweisen muss.

7. Das Mitbringen von Esswaaren in die Fabrikations-Räume ist den Arbeitern zu untersagen.

8. Der Betrieb der Fabrik darf erst nach stattgehabter Revision beginnen.

9. Unternehmer bleibt gehalten, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter oder des Publikums abzuwenden, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Errichtung grösserer Sicherheit ihm von der Polizei-Behörde vorgeschrieben werden.

[In Betreff der Errichtung der Feuerungen u. s. w. finden die für konzessionspflichtige, gewerbliche Anlagen überhaupt geltenden Bestimmungen Anwendung.]

Beilage Nr. 10.

Bei der Genehmigung aller nachstehend gedachten Anlagen ist stets der in Beilage Nr. 8 unter 7. enthaltene allgemeine Vorbehalt mit aufzunehmen.

1. Bedingungen für Mennig-Fabriken.

a. Zur Verhütung des Entweichens von Bleioxyd ist der Fuchs der Oefen nicht unmittelbar in den Schornstein, sondern, in eine längs der hinteren Wand der Oefen fortlaufende Kammer zu führen, und aus dieser ein Kanal in die Esse zu leiten.
b. Das Mahlen und Schlämmen des Bleioxyds muss unter beständigem Zufluss von Wasser stattfinden.
c. Die Räume, in denen Mennige fabrizirt werden soll, dürfen nach der Strasse hin keinen Ausgang, noch andere Fenster haben, als solche, die nicht zu öffnen sind.
d. Der Fussboden um die Feuerungen muss überall wenigstens in einem Umfange von 4 Fuss mit einem feuerfesten Belag versehen werden.
e. Keinerlei Fabrikwässer dürfen auf öffentliche Wege geleitet werden.

2. Bedingungen für die Anlage eines Ofens zum Schmelzen und Reinigen der Bleiasche.

a. Ueber den Schornstein ist ein Kondensations-Raum anzubringen, welcher durch eine Reihe abwechselnd oben und unten befestigter Scheidewände getheilt wird und kühl zu halten ist. An der einen Seite muss der Schornstein einmünden, und an der entgegengesetzten Seite eine Dunströhre aufgesetzt werden.
b. u. c. Gleichartig, wie oben zu 1 d. u. e.

3. Die **Bedingungen für Bleiweiss-Fabriken** werden ähnlich, wie die vorigen, und insbesondere vorzusehen haben, dass sich in den Umgebungen des Fabriklokales keine ungesunden oder unangenehmen Ausdünstungen verbreiten dürfen, und dass durch eine hohe Esse für gehörige Rauchverbrennung, bezieh. Abführung in höhere Luftschichten zu sorgen ist.

4. Bei der Genehmigung von **Pariser- oder Wiener-Blau-Fabrikaten** ist namentlich die Anbringung von schornsteinähnlichen Dunstfängen vorzuschreiben, welche etwa in einer lichten Weite von 3½ Fuss mindestens 13 Fuss über das Dach hinauszuführen sind.
Im Uebrigen ähnlich, wie oben zu 1 e. u. 2.

5. Für **Anlagen zur Bereitung von Schwefel-Kohlenstoff** ist u. A. vorzuschreiben, dass
   a. das Laboratorium massive Umfassungs-Mauern und einen mit Steinplatten belegten Fussboden erhalten muss, welcher letztere wenigstens 3 Zoll tiefer, als die Oberkante der von Werksteinen anzufertigenden Thürschwellen zu legen ist;
   b. Vorkehrungen zur wirksamen Kondensirung aller sich entwickelnden Gase zu treffen sind;
   c. Fenster und Thüren des Lokals in sorgfältigem Verschlusse zu halten sind;
   d. die Abgänge in einer Weise beseitigt werden, dass sich hierdurch keine unangenehmen oder gar ungesunden Ausdünstungen auf die Umgebung verbreiten.
   e. Wie oben 1. e.

Zur Verhütung von Explosionen bei den Apparaten der (übrigens nicht mehr konzessionspflichtigen — s. o. §. 16, 3, 11, b. S. 42) Mineralwasser-Fabriken empfehlen sich nach der Minist.-Verfüg. vom 6. Februar 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862 S. 63) folgende Einrichtungen.

1. Alle einzelnen Theile der in Mineralwasser-Fabriken benutzten sogenannten Selbstentwickler müssen, mit Ausnahme der Garnituren, aus gutem Kupferblech gefertigt sein und in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, dass sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.

2. Die aus Blei gefertigten Entwickelungs-Gefässe müssen ebenfalls mit einem den vorstehenden Anforderungen entsprechenden, aus Kupferblech gefertigten Mantel versehen sein.

3. Sowohl die Entwickelungs-Gefässe, als auch die Kompressions- oder Mischungsgefässe sind mit einem Sicherheits-Ventile von mindestens 1 □Zoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein muss, dass dasselbe sich öffnet, sobald der Druck im Apparate das zulässige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat.

4. Die Kompressions- oder Mischungsgefässe sind ausser dem Sicherheits-Ventil (3) mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro □Zoll zuverlässig angiebt, und bei dem der höchste, noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet werden muss.

Für die Anlage der sogenannten Pumpen-Apparate werden diese Bestimmungen dahin modifizirt:

A. Die Bestimmung unter 1. findet nur auf Kompressions- oder Mischungs-Zylinder nebst Pumpe Anwendung, da bloss diese Theile des ganzen Apparates einem Drucke bis zu 6 Atmosphären ausgesetzt sind.

B. Von der Bestimmung unter 2. kann mit Rücksicht darauf, dass die Entwickelungsgefässe nur einem geringen Drucke zu widerstehen haben, abgesehen werden; es darf jedoch:

C. das unter 3. für das Entwickelungsgefäss vorgeschriebene Sicherheits-Ventil nur so stark belastet werden, dass sich dasselbe schon bei einem Drucke von ½ Atmosphäre öffnet.

D. Die Bestimmung unter 4. bleibt dagegen ungeändert.*)

Beilage Nr. 11.

Bedingungen für die Errichtung einer Schnellbleiche.

Für die Einrichtung und den Betrieb der Fabrik sind nachstehende Vorschriften sorgfältig zu beachten:

*) Hinsichtlich der — aus der Apotheken-Gesetzgebung hergeleiteten — Prüfungspflicht Derjenigen, welche künstliches Mineralwasser gewerbsweise fabriziren wollen und nicht approbirte Apotheker sind, — s. Preuss. Minist.-Verfügungen vom 23. November 1844 und 8. Februar 1854, M.-Bl. d. i. V. 1844. S. 311; 1854, S. 23.

1. Der Unternehmer darf in dem Verfahren nicht über seine eigenen Erklärungen in dem vorgelegten Erläuterungs-Berichte hinausgehen.
2. Die Vorrichtungen zur unschädlichen Ableitung der Dämpfe sind so gut zu treffen, dass dieselben dem Zwecke stets vollständig entsprechen; insbesondere bleibt die Erhöhung des Schornsteines nach Bedürfniss vorbehalten.
3. Die Waschwässer und sonstigen Abgangs-Flüssigkeiten sind mittelst unterirdischer gemauerter Kanäle in wasserdichte Sammelgruben von ausreichendem Rauminhalte zu leiten. Diese Sammelgruben sind, falls die Polizei-Behörde solches zur Verhütung von Belästigungen der Nachbarn oder des Publikums für nöthig finden sollte, möglichst luftdicht zu schliessen und nur bei Nachtzeit zu leeren.
4. Die Benutzung des Dorfbaches zur Aufnahme der Ablaufwässer bildet keinen Gegenstand dieser Konzession, sondern regelt sich gemäss §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, wonach durch die Zuleitung der Fabrikabflüsse weder der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, noch eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht werden darf. Jedenfalls dürfen die abgehenden Flüssigkeiten nur im geklärten Zustande dem Dorfbach zugeführt werden.
5. Vor Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer die Erfüllung der vorstehend unter 2 und 3 aufgeführten Bedingungen durch eine Bescheinigung des Kreis-Bau-Beamten der Orts-Polizeibehörde nachzuweisen.
6. Sollte es sich ergeben, dass die oben festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt oder das Leben und die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren und Nachtheilen zu schützen, so bleibt Unternehmer gehalten, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung grösserer Sicherheit ihm von der Polizei-Behörde vorgeschrieben werden.

Beilage Nr. 12.

Bedingungen für die Anlage einer Weizenstärke-Fabrik.

1. Die Anlage muss genau nach Massgabe der eingereichten Vorlagen, und zwar:
A. der Beschreibung vom . . . . . ten . . . . 18 . .
B. der Situations-Zeichnung, gefertigt von . . . .
C. des Bauplans, gefertigt von . . . .
ausgeführt werden.

2. Die Gährungsgefässe müssen dicht schliessende Deckel haben und während der Gährung in sorgfältigem Verschluss gehalten werden.

3. Aus der Fabrik dürfen keine Ausflüsse stattfinden, wodurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder das Publikum belästigt wird; vielmehr ist

4. Unternehmer verpflichtet, die unreinen Flüssigkeiten (— das Sauerwasser —) vollständig entweder in dicht schliessenden Fässern aufzufangen und mindestens zweimal in jeder Woche bei Nacht fortzuschaffen oder in gehörig verschlossene und von der Strasse entfernte Sammelgruben, welche nach polizeilicher Anordnung in zuträglichen Zeiträumen zu leeren sind, zu leiten; unterirdische Abflusswege ohne besonderes Spülsystem sind nicht gestattet.

5. Die Benutzung fliessender Gewässer für Wegleitung von Abgängen des Fabrikbetriebes unterliegt der besonderen polizeilichen Regelung gemäss §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

6. Vor Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer der Polizei-Behörde in glaubwürdiger Art nachzuweisen, dass die Ausführung den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

7. Sollte es sich ergeben, dass die oben festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt oder das Leben und die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren, Nachtheilen oder Belästigungen zu schützen, so bleibt Unternehmer gehalten, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung grösserer Sicherheit erforderlich befunden werden.

Beilage Nr. 13.

Bescheid in Sachen, betreffend die Genehmigung zur Anlegung der Stärke-, Zucker- und Syrup-Farik von N. N. in N.*)

Nachdem der N. N. zu N. die Genehmigung nachgesucht hat, daselbst auf dem Grundstücke Nr. . . . . eine Stärke-, Zucker- und Syrupfabrik errichten zu dürfen, nachdem ferner dies Vorhaben in gesetzlicher Weise bekannt gemacht, und hiergegen von folgenden Personen Widerspruch erhoben worden ist:

etc.

ertheilt die unterzeichnete Königl. Regierung in Gemässheit des §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, nach erfolgter Prüfung der Sachlage und stattgehabter mündlicher Verhandlung, zum Bescheide:

1. dass die nachgesuchte Genehmigung unter folgenden Bedingungen zu ertheilen:
   a. Die Anlage ist nach Massgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen, namentlich im Anschluss an die erläuternde Darstellung, auszuführen;
   b. die Abfallwässer der Fabrik sind in der zu Protokoll angegebenen oder sonst den Nachbarn und dem Publikum unschädlichen Weise abzuleiten; bei Benutzung fliessender Gewässer ist §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 insbesondere zu beachten;
   c. Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten dauernd diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um für die Nachbarn oder das Publikum schädliche oder lästige Ausdünstungen des Fabrikbetriebes zu verhüten und den diesfälligen Aufforderungen der Polizei-Behörde nachzukommen;
2. dass die Kosten des ganzen Verfahrens dem Unternehmer zur Last zu legen.

Gründe:

Der N. N. in N. beabsichtigt auf dem Grundstücke Nr. . . . eine Fabrik chemisch-technischer Produkte anzulegen und insbesondere Stärkesyrup und Stärke-Zucker zu fabriziren.

Nach gehörig erfolgter Bekanntmachung dieses Unternehmens haben dagegen folgende Personen Einspruch erhoben:

etc.

Der Einspruch wird auf die Befürchtung gestützt, dass durch die beabsichtigte Fabrikation, wie dies vor wenigen Jahren schon durch eine gleichartige Anlage in N. geschehen sei, — und zwar in Folge des Geruches der ausströmenden Dünste, — arge Belästigungen für die Gesundheit naher und entfernter Anwohner entstehen, und ganze Wohnungen unnutzbar werden könnten, dass namentlich die Tuch-Fabrik von N., in welcher gegen hundert Menschen beschäftigt sind, Gefahr liefe, von ihren Arbeitern verlassen zu werden.

Unternehmer räumt ein, dass der Betrieb einer ähnlichen Fabrik in N. für die Anwohner Belästigungen herbeigeführt habe, möglichenfalls selbst gesundheitsschädlich gewesen sei. — Ein Gleiches sei aber von seiner Fabrik mit Nichten zu besorgen. — Denn einmal käme sie nicht, wie jene frühere Anlage, in der Stadt, sondern ganz a u s s e r h a l b derselben in einer nur von zerstreuten Häusern besetzten Gegend zu liegen; auch in einer Windrichtung, welche mit wenigen Ausnahmefällen von der Stadt abgekehrt sei und in diesen Ausnahmefällen nun kurze Zeit andauere, womit allerdings das Gutachten des Kreisphysikus übereinstimmt. Dann denke er nicht daran, die Besorgniss erregenden übelriechenden Dünste ohne Weiteres in die Luft entweichen zu lassen, sondern werde vielmehr die Schädlichkeit derselben vollständig beseitigen, indem er sie zunächst einer möglichst vollkommenen Kondensation unterwerfe, und was hierbei noch etwa von diesen Gasen unverdichtet bleiben sollte, in einen 96 Fuss hohen Dampfschornstein leiten.

Die Widersprechenden fühlten sich durch diese Angaben nicht beruhigt. Sie behaupten, dass die Lage der künftigen Fabrik nicht so günstig sei, wie geschildert worden; dass insbesondere die Windströmung in der Richtung von derselben nach ihren Grundstücken, nämlich nach Norden und Osten, viel häufiger, wie behauptet, eintrete und dann selbst bis zu 14 Tagen andauere. — Sie würden zu solchen Zeiten ausser Stande sein, die Fenster ihrer Wohnungen zu öffnen, in Folge dessen diese allmählig von den Miethern verlassen werden, und hiermit ihre Grundstücke der Entwerthung unterliegen würden.

Was die Kondensirung der Stinkgase betreffe, so hielten sie dafür, dass dieselbe am wenigsten durch das von dem Unternehmer hierfür gegebene Verfahren zu erreichen sei. Die von ihm bezeichneten Einrichtungen erscheinen nicht blos unzweckmässig, sondern selbst unausführbar, weil theilweise mit unabänderlichen Naturgesetzen im Widerspruch.

*) Dieser Bescheid soll zugleich als Beispiel für die Fassung der Entscheidungen im Konzessions-Verfahren überhaupt dienen.

Ableitung der nicht kondensirten Gase in den Dampf-Schornstein könne besten Falles den naher wohnenden Nachbarn Schutz gewähren, dafür hätten aber die entfernter Wohnenden den ganzen Nachtheil der sich niederschlagenden Dünste zu erleiden.

Nur Eins könnte helfen, nämlich neben zweckentsprechender Kondensation Verbrennung der übrig bleibenden Stinkgase mittelst Abführung derselben in die Feuerung des Dampfkessels. — Unternehmer lehnt letzteres ab, weil nach seiner Ueberzeugung mit einem gesicherten Fabrik-Betriebe unvereinbar. Er werde schon dafür sorgen, dass der Betrieb keine belästigenden Gerüche zur Folge habe, und stelle anheim, ihm nur unter dieser Bedingung die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen;

er sei selbst bereit, sich dem Vorbehalte zu unterwerfen, dass andernfalls die Fabrik sofort geschlossen werden müsse.

Da eine Verständigung der Parteien nicht zu erzielen war, so musste in das mündliche Schlussverfahren eingetreten werden. In demselben erschienen der Antragsteller und die Widersprechenden.

In der mündlichen Verhandlung wurde beiden Parteien volle Gelegenheit gegeben, ihre Behauptungen und Erwiderungen auszuführen, —

ferner als Sachverständiger der mit zur Stelle gebrachte Chemiker N. N. gehört.

Zwei Punkte sind aus diesen Erklärungen als bemerkenswerth hier aufzuführen, einmal, dass Antragsteller zunächst nur für die Anlage einer Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabrik, für keine andere chemische Fabrikation, die Genehmigung nachsucht und sich vorbehält, bei der Aufnahme noch anderer chemischer Produktionen besondere Anträge zu stellen. — Dann ist zu bemerken, dass beide Parteien die Entfernung der projektirten Anlage von der N.'schen Fabrik, — auf mindestens 1000 Schritt anerkannten.

Für die Entscheidung der Sache war die Erwägung massgebend, dass das für die Nachbarn und das Publikum Wesentliche darin besteht, gegen Nachtheile und Belästigungen der fraglichen Fabrikation geschützt zu sein; unwesentlich ist dagegen, durch welche Einrichtungen der Unternehmer dies erzielt. Deshalb musste Bedenken getragen werden, nach dem Verlangen eines Theiles der Widersprechenden neben der Kondensirung auch noch die Verbrennung der stinkenden Gase besonders vorzuschreiben. Erreicht der Antragsteller die Beseitigung der befürchteten Belästigung auf anderem Wege, so ist es nicht gerechtfertigt, ihm gerade eine hierzu nicht erforderliche — an und für sich vielleicht zweckmässige, aber wohl nicht allseitig erprobte — und ihm unwillkommene Einrichtung aufzunöthigen.

Es kommt hierbei besonders in Betracht, dass sich nicht von vorn herein annehmen lässt, es müssten die von ihm in's Auge gefassten Mittel, nämlich Kondensation und daran sich schliessende Ableitung in hohe Luftschichten jedenfalls, — auch bei zweckentsprechender Ausführung, — die erwartete Wirkung verfehlen. Die Lage der Fabrik ist mit Rücksicht auf die Weite des Abstandes von der Stadt N., auf die geringe Behauung der Nachbarschaft, sowie auf die Windrichtung im Allgemeinen als eine polizeilich günstige anzuerkennen. Insbesondere ist die Entfernung der Fabrik von N., um deren Klagestellung es sich vorzugsweise handelt, so bedeutend, dass wohl erwartet werden darf, die in ihrem Interesse geäusserten Besorgnisse seien bei gutem Willen des Unternehmers — und hieran zu zweifeln, liegt keine Veranlassung vor — unschwer zu erledigen. Es erscheint genug, dass der Unternehmer — wozu er sich bereit erklärt hat — verpflichtet wird, auf seine Kosten dauernd diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um für die Nachbaren und das Publikum schädliche oder lästige Ausdünstungen des Fabrik-Betriebes zu verhüten — und den diesfälligen Aufforderungen der Polizei-Behörde nachzukommen. Seine Sache ist es nun, den richtigen Weg zu wählen. Trifft er ihn nicht, und treten begründete Beschwerden über erhebliche Belästigungen hervor, so ist er zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, und kann er dies nicht, selbst auf den Fortbetrieb der Fabrikation zu verzichten. Hiernach war, wie geschehen, zu entscheiden.

Was die Kosten des Verfahrens anlangt, so mussten dieselben dem Unternehmer allein zur Last gestellt werden, da er zuerst nur unvollkommene Vorlagen eingereicht hatte, aus denen sich nicht ersehen liess, wie er den nachtheiligen Folgen der Fabrikation vorzubeugen gedenke, auch erst im Laufe des Verfahrens beruhigende Erklärungen über seine Bereitwilligkeit zur Abhülfe aller begründeten Beschwerden abgab, — mithin die Einlegung des Widerspruchs an sich gerechtfertigt war.

Gegen diesen Bescheid steht beiden Theilen der Rekurs an den Herrn Minister für Handel etc. binnen einer Frist von 14 Tagen offen. Die Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren anzufertigen ist, kann entweder an uns, oder auch an den Herrn Minister direkt eingereicht werden.

Schliesslich wird der Unternehmer N. bedeutet, dass er die fragliche Fabrik erst mit der Rechtskraft der Entscheidung, und zwar nur auf Grund einer besonderen Genehmigungs-Urkunde, in Betrieb setzen darf.

Beilage Nr. 14.

Bedingungen zur Errichtung einer Dachpappen-Fabrik.*)

A.

1. Der Schornstein ist in Höhe von . . . Fuss aufzuführen.

2. Es ist für sorgfältige Abführung der Dünste aus dem Schmelzraume zu sorgen.

3. Diejenigen Abtheilungen der Fabrik, welche zum Tränken, beziehungsweise zum Ueberziehen der Dachpappen mit Asphalt oder Theermasse bestimmt sind, müssen mit doppelten Thüren an den Eingängen und mit gut schliessenden, durch Verschraubung verschliessbaren Fenstern versehen werden.

4. In diesen Räumen sind Abzugsschlotte, welche den Dachfirst mindestens um 5 Fuss überragen, anzubringen.

5. Der Fabrikhof muss gepflastert werden.

6. Zur Ableitung der Fabrikwässer und der etwaigen Rückstände dürfen die Rinnsteine nicht benutzt werden, sondern es ist eine hinreichend tiefe und grosse, in Zement ausgemauerte, mit gut schliessendem Deckel versehene Grube auf dem Fabrikhofe anzulegen. Ueber die Leerung dieser Grube bleibt der Polizei-Behörde Anordnung vorbehalten.

7. Die Inbetriebsetzung der Anlage darf zur Vermeidung der im §. 147 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 angedrohten Strafe nicht eher erfolgen, als bis die kreisbauamtliche Prüfungs- und Abnahme-Bescheinigung den Unternehmern ertheilt sein wird.

B.

1. das Unternehmen muss nach Massgabe der eingereichten Bau- und Situations-Zeichnung ausgeführt werden;
2. die Feuerungs-Anlage muss den Bestimmungen der bestehenden Bau-Polizei-Ordnung entsprechen;
3. zur Seite der Feuerung ist ein Sturzblech auf den Kessel aufzusetzen; auch muss der Erdboden von der Feuerung aus geneigt abfallen, damit der etwa überfliessende Theer nicht in die Feuerung fliessen kann;
4. der Kessel darf nur zur Hälfte mit Theer gefüllt werden, und die Temperatur des Theers darf 60°, Zelsius nicht übersteigen;
5. zur Verhinderung der Verbreitung unangenehmer Gerüche und ungesunder Ausdünstungen müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, wodurch alle sich entwickelnden Gase kondensirt oder verbrannt durch den Schornstein abgeführt werden. Ausserdem sind bei der Theersiederei die Fenster und Thüren des Siederei-Lokals möglichst geschlossen zu halten;
6. sollte es sich ergeben, dass die vorstehend festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt oder die Gesundheit der in der Dachpappen-Fabrik beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren, Nachtheilen oder Belästigungen zu schützen, so bleibt der Unternehmer oder dessen Besitz-Nachfolger verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Veränderungen in der Einrichtung der Anlage oder im Betriebe zu treffen, welche zur Abhülfe jener Uebelstände erforderlich befunden werden.

Beilage Nr. 15.

Bedingungen für die Anlage einer Leimsiederei.

1. Die Anlage muss genau nach Massgabe der eingereichten Vorlagen (u. s. w. wie in Beilage Nr. 6) ausgeführt werden.

2. Bei der Bereitung des Leimes sind lediglich ganz trockene und vollständig geruchlose Leimleder und Knochen, unter keinen Umständen aber in Verwesung übergegangene thierische Abfälle zu verwenden.

3. Die Einweichungs-Flüssigkeit darf weder in Höfen und Pfützen ausgegossen, noch

*) Die Bedingungen sind aus der Praxis für zwei verschiedene Fälle mitgetheilt.



in die Rinnsteine abgeleitet werden, muss vielmehr in gut gemauerten, zementirten und gut bedeckten Gruben aufgehoben werden, welche rechtzeitig zu entleeren sind.

4. Die Anordnung, dass in die zur Aufnahme der unreinen Flüssigkeiten etc. bestimmte Sammelgrube, bevor deren Räumung erfolgt, eine hinreichende Menge Chlorkalk-Auflösung oder anderer fäulnisswidriger Stoffe zu schütten ist, bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

5. Die Benutzung fliessender Gewässer für die Wegleitung von Abgängen des Fabrik-Betriebes unterliegt der besonderen polizeilichen Regelung gemäss §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

6. Unternehmer ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch — falls sich ergiebt, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Russ u. s. w. zu verhüten —, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und im Betriebe, sowie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen besser geeignet sind.

7. Sollte es sich ergeben, dass die vorstehend festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt vor erheblichen Gefahren, Nachtheilen oder Belästigungen zu schützen, so bleibt Unternehmer verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Veränderungen in der Einrichtung der Anlage oder im Betriebe zu treffen, welche zur Abhülfe jener Uebelstände erforderlich befunden werden.

Beilage Nr. 16.

Bedingungen für die Anlage einer Seifensiederei.

1. Die Anlage muss genau nach Massgabe der eingereichten Vorlagen (u. s. w. wie in Beilage Nr. 6) ausgeführt werden.

2. Der Siedekessel muss in einem mit massiven Mauern umschlossenen Raume aufgestellt sein. Das Kessel-Mauerwerk muss überall wenigstens 2 Fuss von den Umfassungs-Mauern entfernt bleiben.

3. Der für die Feuerungs-Anlage und zur Aufnahme und Abführung der Dünste bestimmte Schornstein muss einen Querschnitt von mindestens 18 Zoll im Quadrat haben und ist mindestens 5 Fuss höher, als der Dachfirst der weniger als 30 Fuss entfernten Gebäude aufzuführen.

4. Zur Seifen-Fabrikation dürfen nur Oele oder anderswo bereits ausgeschmolzener Talg verwendet werden. — Dem Unternehmer ist es dagegen untersagt, aus rohem, mit thierischem Zellen-Gewebe noch durchzogenem Talg, aus Speckabfällen, Knochen und dergleichen das Rohmaterial für seinen Betrieb in dieser Fabrik erst auszuschmelzen. *)

5. Zur Abführung der Dünste ist ein in die Esse mündendes, hinreichend weites Blechrohr anzubringen. Die Einmündung dieses Rohrs in die Esse muss dicht schliessend hergestellt werden, so dass die Dünste aus dem Schornstein nicht in den Fabrikraum zurücktreten können.

6. Die Fenster der Fabrik sind durch Verschraubung fest zu verschliessen und dürfen während des Betriebes niemals geöffnet werden; auch muss der Eingang zur Seifen-Siederei durch zwei sich deckende Thüren doppelten Verschluss erhalten.

7. Die zum Betriebe erforderlichen Materialien sind in abgesonderten, verschlossenen und massiven Räumen aufzubewahren.

8. Jeder Schmelzkessel muss einen Metallrand erhalten, mittelst dessen er auf der Oberfläche des Heerdes ringsum befestigt wird, so dass ein Durchschlagen der Flamme zwischen dem Kessel und dem Mauerwerke nicht stattfinden kann.

*) In anderen Fällen befindet sich bestimmt: »das zu verarbeitende Fett darf nicht in ungeschmolzenem Zustande aufbewahrt, sondern muss sogleich in frischem Zustande unter Zusatz von Schwefelsäure geschmolzen werden; während der Sommer-Monate ist dasselbe, sorgfältig zerhackt, schon vor dem Ausschmelzen mit Schwefelsäure zu behandeln.«

9. Die Rückstands-Flüssigkeiten sind mittelst eines wasserdichten Kanals in eine gleichfalls wasserdichte Sammelgrube abzuleiten, welche ausser der Zeit der Räumung und Reinigung festgeschlossen gehalten werden muss.

10. Die Räumung der Sammelgrube muss nach Bestimmung der Orts-Polizeibehörde in angemessenen Zwischenräumen und zur Nachtzeit erfolgen.

11. Die Anordnung, dass in die zur Aufnahme der unreinen Flüssigkeiten etc. bestimmte Sammelgrube, bevor deren Räumung erfolgt, eine hinreichende Menge Chlorkalk-Auflösung oder anderer fäulnisswidriger Stoffe zu schütten ist, bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

12. Vor Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer der Polizei-Behörde in glaubwürdiger Art nachzuweisen, dass die Ausführung den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

13. Unternehmer ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch — falls sich ergiebt, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Russ u. s. w. zu verhüten, — solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und im Betriebe, sowie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen besser geeignet sind.

14. Sollte es sich ergeben, dass die oben festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt oder das Leben und die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren, Nachtheilen oder Belästigungen zu schützen, so bleibt Unternehmer gehalten, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Abhülfe jener Uebelstände erforderlich befunden werden.

Beilage Nr. 17.

Bedingungen für die Anlage einer Knochensiederei.

1. Die Anlage muss genau nach Massgabe der eingereichten Vorlagen (u. s. w. wie in Beilage Nr. 6) ausgeführt werden.

2. Zur Ableitung der Dünste ist über dem Siedekessel ein ausreichend weiter Mantel (ein sogenannter Qualmfang), mit einem in die Esse mündenden Blechrohre anzubringen. Der Schornstein ist mindestens 5 Fuss (Andere verlangen 10 Fuss) höher als der Dachfirst der weniger als 30 Fuss entfernten Nachbar-Gebäude aufzuführen.

3. Das zum Betriebe erforderliche Rohmaterial an Knochen ist in abgeschlossenen und massiven Räumen aufzubewahren.

4. Die Knochenbrühe ist, sofern dieselbe nicht sofortige Verwendung findet, in wasserdicht gemauerten Sammelgruben, welche mit gut schliessenden Deckeln zu versehen sind, aufzubewahren.

5. Der Kochkessel muss einen Metallrand erhalten, mittelst dessen er auf der Oberfläche des Herdes ringsum befestigt wird, so dass ein Durchschlagen der Flamme zwischen dem Kessel und dem Mauerwerke nicht stattfinden kann.

6. Vor Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer der Orts-Polizeibehörde in glaubwürdiger Art nachzuweisen, dass die Ausführung den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

7. Unternehmer ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch — falls sich ergiebt, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Russ etc. zu verhüten —, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und im Betriebe, sowie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen besser geeignet sind.



8. Sollte es sich ergeben, dass die oben festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt oder das Leben und die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren, Nachtheilen oder Belästigungen zu schützen, so bleibt Unternehmer gehalten, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Abhülfe jener Uebelstände erforderlich befunden werden.

Beilage Nr. 18.

Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Schlächterei-Anlagen.

1. Die Anlage muss genau nach Massgabe der eingereichten Vorlagen und zwar (s. Beilage Nr. 6) ausgeführt werden.

2. Der Schlachtraum muss mindestens 10 Fuss hoch und zum Behufe der Lüftung entweder mit Fenstern oder einer Feuerungs-Anlage versehen sein.

3. Der Fussboden desselben ist wasserdicht herzustellen und zu diesem Zwecke entweder mit Asphalt, mit Granitplatten oder mit Klinkern in Zement abzudecken; ferner mit allseitigem Gefälle nach einer Rinne oder einem Kanale zu versehen, durch welche die flüssigen Abgänge nach einer Sammelgrube abgeleitet werden.

4. Diese Sammelgrube muss, gegen die Sonnenstrahlen geschützt, in ausreichender Grösse angelegt werden, in der Sohle und in den Wänden wasserdicht gemauert, oben dicht schliessend überdeckt sein und zur Aufnahme aller Abfälle an Darmkoth, Schleim, Blut etc. dienen.

5. Die Abfälle müssen sofort nach ihrer Einleitung mit einer Lage Dünger oder Stroh überdeckt, auch in heissen Tagen nach Erfordern zur Verhütung schädlicher Ausdünstungen mit Kalkmilch, starker Auflösung von schwefelsaurem Eisen, oder gleichwirkenden fäulnisswidrigen Stoffen überschüttet werden.

6. Die Ausleerung der Sammelgrube muss zur angemessenen Zeit nach Weisung der Polizei-Behörde erfolgen.

7. Die Einleitung fester oder flüssiger Abgänge in fliessende Gewässer bleibt der polizeilichen Regelung in Gemässheit des §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse unterworfen.

8. In der Nähe der Schlachtstätte muss ein Brunnen befindlich sein.

9. Der Hof, soweit derselbe zum Schlachtbetriebe mit benutzt wird, muss gepflastert sein.

10. Vor Inbetriebsetzung der Anlage hat der Unternehmer der Polizei-Behörde in glaubwürdiger Art nachzuweisen, dass die Ausführung den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

11. Insofern durch die beabsichtigte Errichtung der Schlachtstätte vorstehend festgesetzter Bedingungen ungeachtet den Besitzern oder Bewohnern benachbarter Grundstücke oder dem Publikum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen erwachsen sollten, bleibt Unternehmer gehalten, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung grösserer Sicherheit erforderlich befunden werden.

Beilage Nr. 19.

Bedingungen für Talgschmelzen.

1. Es darf nur frisches Fett in der Talgschmelze verarbeitet werden.

2. Das Schmelzen des Fettes muss in einem Kessel, dessen unterer Theil mit Wasser gesättigt ist, und unter Zusatz einer angemessenen Menge von Schwefelsäure erfolgen.

3. Der Schmelzkessel muss mit einem eisernen Deckel geschlossen werden, aus welchem ein Rohr von Eisenblech zur Aufnahme der sich entwickelnden Dämpfe in den Schornstein dicht schliessend geführt wird.

4. Der Schornstein muss die in unmittelbarer Nähe der Fabrik befindlichen Nachbargebäude um wenigstens 6 Fuss überragen.

Beilage Nr. 20.

Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Gerberei-Anlagen.

1. Die Anlage muss genau nach Massgabe der eingereichten Vorlagen ausgeführt werden. (Siehe Beilage 6.)

2. Der Fussboden der Werkstatt für die Gerberei muss mit einem Gefälle nach dem Abzugskanale hin und zwar in wasserdichter Pflasterung versehen sein.

3. In den an Nachbar-Grundstücke, öffentliche Strassen oder Plätze grenzenden Wänden dürfen keine Oeffnungen angebracht werden, mit Ausnahme der Luftlöcher des Bodenraumes.

4. Es müssen in der Werkstatt die Fenster stets, die Thüren möglichst geschlossen gehalten, und die in derselben sich erzeugenden Dünste mittelst eines über den Dachfirst hinaus reichenden Schlottes abgeführt werden.

5. Die unreinen Flüssigkeiten und die sonstigen Abgänge der Gerberei sind in Sammelgruben mit wasserdichten Wänden und Boden durch einen wasserdichten Kanal abzuleiten.

6. Die Sammelgruben müssen ausser der Zeit der Räumung und Reinigung geschlossen gehalten werden.

7. Die Räumung derselben muss nach Bestimmung der Orts-Polizeibehörde in angemessenen Zwischenräumen und zwar zur Nachtzeit erfolgen.

8. Die Anordnung, dass in diese Gruben eine hinreichende Menge Kalkmilch, Chlorkalk-Auflösung, Eisen-Vitriol oder ein gleichwirkendes fäulnisswidriges Mittel zu schütten ist, bleibt der Polizei-Behörde vorbehalten.

9. Die frischen Häute sind bis zu ihrer weiteren Verarbeitung durch Einsalzen oder sonst davor zu schützen, dass sie einen fauligen Geruch verbreiten. Insbesondere dürfen Häute zum Trocknen nicht nach der Strasse zu aufgehängt werden.

10. Trockene Häute müssen in geräumigen luftigen Speichern so aufbewahrt werden, dass sich aus denselben Fäulnissgase nicht entwickeln.

11. Wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden sollte, so sind:

a. die Kalkgruben nur in gehöriger Entfernung von den Lohkasten und nicht in abgeschlossenen Räumen anzulegen, so dass ein genügender Luftwechsel stattfinden kann. Ausserdem ist Vorkehrung zu treffen, dass jede Vermischung des Gaskalkes mit saurer Lohbrühe unbedingt verhindert werde;

b. der flüssige Inhalt, wie der Bodensatz der Kalkgruben darf weder auf dem Grund und Boden der Gerberei versenkt, noch in die öffentlichen Wasserläufe geschüttet werden, sondern ist an entlegene Stellen, wo er keinen Schaden anrichten kann, abzuführen. Auch darf Gaskalk nach seinem Gebrauche nicht mit saurer Lohbrühe zusammen geschüttet werden.

12. Die Lohgruben müssen in so dichten Wandungen aufgeführt werden, dass die in denselben enthaltene Flüssigkeit nicht hindurchdringen kann. Die Ableitung der Letzteren hat in die unter Nr. 5 vorgeschriebenen Sammelgruben zu erfolgen.*)

13. Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Unternehmer der Polizei-Behörde in glaubwürdiger Art nachzuweisen, dass die Ausführung den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

14. Sollte es sich ergeben, dass die vorstehend festgesetzten Bedingungen nicht genügen, um die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt oder die Gesundheit der in der Gerberei beschäftigten Arbeiter vor erheblichen Gefahren, Nachtheilen oder Belästigungen zu schützen, so bleibt Unternehmer verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Veränderungen in den Einrichtungen der Anlage oder im Betriebe zu treffen, welche zur Abhülfe jener Uebelstände erforderlich befunden werden.

15. Die Benutzung fliessender Gewässer zum Schweifen der Häute und zur Ableitung von Unreinlichkeiten bleibt der polizeilichen Regelung gemäss §. 3 des Gesetzes vom

*) Die Bedingungen 11 und 12 fallen bei Weissgerbereien fort.

28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse unterworfen. Jedenfalls ist zu beachten, dass

a. die Abgänge der Kuffen und Gruben nicht anders, als gemäss Bedingung 8 desinfizirt, in fliessende Gewässer abgelassen werden dürfen,

b. das Einweichen frischer Häute, sowie das Waschen geschwitzter oder mit Gaskalk enthaarter Häute in fliessendem Wasser nicht stattfinden darf.

D. Beilagen zu §. 24 der Gewerbe-Ordnung.*)

Beilage Nr. 1.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 29. Mai 1871.

(Reichs-Gesetz-Blatt 1871 Nr. 23, S. 112—26.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundes-Rath nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gusseisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei zylindrischer Gestalt 25 Zentimeter, bei Kugelgestalt 30 Zentimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Zentimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§. 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von mindestens 10 Zentimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muss der Abstand mindestens 15 Zentimeter, bei solchen von grösserer Breite mindestens 25 Zentimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Zentimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so gross ist, als die Fläche der Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§. 3. An jedem Dampfkessel muss ein Speise-Ventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speise-Vorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muss mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebs-Vorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§. 5. Jeder Dampfkessel muss mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muss eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, dass die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadrat-Zentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

---

*) Vgl. hierzu das mehrerwähnte Werk: Gesetze und Verordnungen, betr. Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln. 3. Aufl. Berlin, Kortkampf.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, dass man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstossen kann.

Wasserstandsmarke.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kessel-Mauerwerke durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheits-Ventil.

§. 8. Jeder Dampfkessel muss mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheits-Ventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheits-Ventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotiv-Kessel müssen immer mindestens zwei Sicherheits-Ventile haben. Bei Dampfschiffs-Kesseln, mit Ausschluss derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, dass die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheits-Ventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, dass sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§. 9. An jedem Dampfkessel muss ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdecke an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn ausser den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdecke ein Manometer angebracht ist.

Kesselmarke.

§. 10. An jedem Dampfkessel muss die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§. 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muss nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadrat-Zentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blosgelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotiv-Kessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder, wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Blosslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungs-Manometer.

§. 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilber-Manometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muss sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§. 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muss die Feuerung so eingerichtet sein, dass die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Zentimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§. 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschliesst, und den dasselbe umgebenden Wänden muss ein Zwischenraum von mindestens 8 Zentimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Baue der Kessel nach Massgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Zentral-Behörden der einzelnen Bundes-Staaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefässe, in welchem mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampf-Ueberhitzer oder Behälter, in welchem Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Zentimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Zur Ausführung dieses
reichspolizeilichen Regulativs
sind folgende besonders bemerkenswerthe
Anweisungen
in den Einzeln-Staaten ergangen.

a. für Preussen:

Beilage Nr. 2.

Zirkular-Verfügung,
die Vorschriften in Betreff der Anlage von Dampfkesseln betreffen,
vom 11. Juni 1871.*)
(Minist.-Blatt für innere Verwalt. 1871. S. 181.)

— — — Bei der Nachsuchung der Genehmigung zur **Aufstellung** eines Dampfkessels sind fortan die Nr. 49, 50 und 51 der Anweisung vom 4. September 1869 in Betreff der **Konstruktion** und **Aufstellung** der Kessel, die von dem Bundes-Rathe erlassenen »allgemeinen polizeilichen Bestimmungen« und endlich in Betreff der Untersuchung, welcher die Dampfkessel vor Beginn des Betriebes zu unterziehen sind, die Nr. 6 der erwähnten Anweisung in Anwendung zu bringen. Alle diese Vorschriften haben sowohl für **feststehende** als auch für **bewegliche** Dampfkessel-Anlagen Geltung. — — — Bewegliche Dampfkessel, welche in anderen Bundes-Staaten nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung fortan konzessionirt worden, sind nunmehr auch in dem diesseitigen Gebiete zum Betriebe unbeanstandet zuzulassen; doch kommen auf sie die in Betreff der örtlichen Aufstellung und des Betriebes diesseits ergangenen Polizei-Verordnungen ebenfalls zur Anwendung.

Die Entwickelung, welche die Technik des Dampfkesselbaues in neuester Zeit erfahren hat, ist die Veranlassung gewesen, in den neu erlassenen Bestimmungen manche Beschränkungen aufzugeben, welche frühere Vorschriften, unter anderen auch das »Regulativ vom 31. August 1861«, enthielten. Wenn dies bei der Prüfung neuer Konzessions-Gesuche nicht ausser Acht zu lassen ist, so ist auf der anderen Seite doch ebensowohl zu berücksichtigen, dass durch jene Bestimmungen allen nach der verschiedenen Art der Kessel-Konstruktionen möglichen Gefahren weder vorgebeugt werden kann noch soll. Deshalb, weil eine gewisse Konstruktion diese Bestimmungen nicht verletzt, ist dieselbe als unbedenklich noch nicht anzusehen. Vielmehr wird auch fernerhin Aufgabe der konzessionirenden Behörden bleiben, die Anträge auf Genehmigung von Kessel-Anlagen nach allen Richtungen hin sorgfältig zu prüfen und für solche Konstruktionen, die nach ihrer Ueberzeugung mit Gefahren verknüpft sind, die Genehmigung zu versagen. Den mit der Vorprüfung der Konzessions-Gesuche betrauten, technischen Beamten wird unter diesen Umständen in erhöhtem Masse die Pflicht obliegen, von den Fortschritten, welche in der Technik des Dampfkesselbaues gemacht werden, sich in fortlaufender Kenntniss zu erhalten, damit unbegründete Bemängelungen der an die Behörden gelangenden Konzessions-Anträge vermieden werden.

Es liegt in der Absicht, diejenigen Beamten, welche mit der Vorprüfung der Konzessions-Gesuche für Dampfkessel-Anlagen betraut und zugleich auch zur Untersuchung der neu aufgestellten Kessel nach Nr. 6 der Anweisung vom 4. September 1869 befugt sind, insbesondere also die Königlichen Kreis-Bau-Beamten, mit einem Kontroll-Manometer zu versehen, dessen sie sich bei allen denjenigen Untersuchungen bedienen sollen, bei welchen bisher das Quecksilber-Röhren-Manometer zur Anwendung gekommen ist. Mit Hülfe der Kontroll-Manometer wird daher nicht nur die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, sondern auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebesserter Kessel auszuführen sein. Die Einrichtung dieser Manometer und ihr Gebrauch ist bereits in einer in dem 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleisses in Preussen veröffentlichten Abhandlung näher beschrieben. In Betreff der Uebersendung der für die einzelnen Bezirke erforderlichen Kontroll-Manometer bleibt weitere Verfügung vorbehalten**). Bis dahin, dass die Beamten damit versehen sind, kann bei den vorzunehmenden Untersuchungen der Kessel in bisheriger Weise verfahren werden. Die in den seitherigen Vorschriften enthaltene Anordnung, wonach die Dampfkessel-Besitzer offene Quecksilber-Röhren-Manometer zu halten haben, mit welchen ein jeder der von ihnen aufgestellten Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, ist in die neuerlassenen Bestimmungen nicht aufgenommen. Für die fernerhin aufzustellenden Dampfkessel ist mithin von einer solchen Verpflichtung der Besitzer abgesehen. Es ist das in der

*) Vgl. über das Verfahren bei Anträgen auf Konzessionirung gebrauchter Dampfkessel oder auf Erhöhung des Dampfdrucks bereits konzessionirter Kessel: Min.-Verf. vom 21. Juni 1872. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 182.

**) Vgl. Min.-Verf. vom 17. Septbr. 1872. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 257.

Voraussetzung geschehen, dass die prüfenden Beamten in dem Besitz vom Kontroll-Manometern sich befinden werden. Dagegen muss nunmehr nach §. 13 der Bestimmungen an jedem neu aufzustellenden Dampfkessel eine Einrichtung sich befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des Kontroll-Manometers gestattet. Für die Verfertiger von Dampfkesseln ist hiernach die Kenntniss von der Einrichtung der Kontroll-Manometer von Wichtigkeit; dieselben werden sich darüber theils aus der oben erwähnten Abhandlung, theils bei den mit Kontroll-Manometern ausgestatteten Beamten unterrichten können, worauf die Königliche Regierung in geeigneter Weise aufmerksam machen wolle.

Im Uebrigen wird durch die Einführung der Kontroll-Manometer die Anwendung der Quecksilber-Röhren-Manometer nicht unzulässig. Es bleibt auch fernerhin gestattet, sich der letzteren bei den Untersuchungen der Kessel, insbesondere bei der Wasserdruck-Probe und der Prüfung der an den Kesseln angebrachten Manometer zu bedienen. Von der Beachtung der im §. 13, Absatz 2 der neuen Bestimmungen getroffenen Anordnung wird aber kein Unternehmer durch den Besitz eines Quecksilber-Röhren-Manometers entbunden. Für die bestehenden Dampfkessel-Anlagen ist, so lange eine Abänderung ihrer konsessionirten Einrichtung nicht beantragt wird, die gedachte Vorschrift, ebensowenig wie der übrige Inhalt der Bestimmungen massgebend, so dass deren Besitzer zur Haltung eines Quecksilber-Röhren-Manometers nach wie vor verpflichtet bleiben. Die Königliche Regierung wird indessen ermächtigt, diejenigen Kessel-Besitzer, welche ihre Kessel nachträglich mit einer zur Anbringung des Kontroll-Manometers geeigneten Einrichtung versehen lassen, von der Haltung eines Quecksilber-Röhren-Manometers ohne Weiteres zu entbinden.

Zur Erläuterung des Inhalts der von dem Bundes-Rathe festgestellten Bestimmungen wird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt:

1. Die frühere Vorschrift, dass die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen müssen, ist prinsipiell zwar beibehalten worden, hat indessen verschiedenen, neuerdings aufgekommenen Kessel-Konstruktionen gegenüber nicht unbedingt aufrecht erhalten werden können. Im §. 2, Absatz 2 der neuen Bestimmungen sind daher gewisse Gesichtspunkte angegeben worden, nach welchen die konsessionirenden Behörden zu prüfen haben, ob die Einhaltung jener beschränkenden Vorschrift im einzelnen Fall zu verlangen ist oder nicht. Je weniger es möglich war, in dieser Beziehung einen völlig bestimmten und durchgreifenden Grundsatz aufzustellen, um so mehr wird es die Pflicht der konsessionirenden Behörden sein, die vorkommenden Fälle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

2. Für die Sicherheits-Ventile, mit welchen ein jeder Dampfkessel versehen sein muss, waren bisher bestimmte Oeffnungs-Dimensionen als Minimal-Weiten vorgeschrieben. Hiervon ist nunmehr abgesehen und somit freigegeben, für die Oeffnung der Sicherheits-Ventile nicht nur grössere, sondern auch kleinere Dimensionen zu wählen. Den in dieser Beziehung gewählten Konstruktionen wird so lange ein Bedenken nicht entgegenzustellen sein, als nach der Ueberzeugung der Behörde dadurch die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder überhaupt deren Zweck nicht vereitelt wird.

3. Im §. 13 des »Regulativs vom 31. August 1861« war den Verfertigern der Dampfkessel in Betreff des Materials und der Konstruktion ausdrücklich eine gewisse Verantwortlichkeit zugewiesen. Auch davon ist abgesehen. Gleichwohl sind die Pflichten der Fabrikanten in Folge dessen nicht andere geworden, und es versteht sich von selbst, dass Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials oder der Konstruktion ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet bleiben.

4. Die zulässige Belastung der Sicherheits-Ventile kann nach der Vorschrift des §. 8, Absatz 4 der neuen Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern muss, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmässigen Revision unterzogen werden, mit Hülfe des Kontroll-Manometers oder eines Quecksilber-Röhren-Manometers nach Massgabe der genehmigten Dampfspannung regulirt, an dem Ventile markirt und in der Genehmigungs-Urkunde vermerkt werden.*) Von einer besonderen Sicherung der Sicherheits-Ventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Ueberlastung derselben den Kessel-Besitzer straffällig machen würde, so werden die Dampfkessel in dieser Beziehung den Gegenstand einer besonders sorgfältigen Kontrolle während des Betriebes zu bilden haben.

---

*) Vgl. über die Regulirung der Ventil-Belastung das Nähere in der Min.-Verf. vom 7. September 1871. Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 260.

5. In den bisher geltend gewesenen Vorschriften, insbesondere auch in dem »Regulativ vom 31. August 1861« waren Anordnungen getroffen, welche die Feuerungs-Einrichtungen der Dampfkessel in einer den bau- und feuerpolizeilichen Interessen entsprechenden Weise zu regeln bezweckten. Derartige Anordnungen enthalten die neuen Bestimmungen nicht, weil dieselben sich durchgehends auf Anordnungen von besonderer technischer Bedeutung für Dampfkessel-Anlagen beschränkt haben. Auf die Dampfkessel-Anlagen finden daher fortan in der hier fraglichen Beziehung zunächst die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften Anwendung. Soweit diese als ausreichend nicht erscheinen sollten, bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, im Wege der Polizei-Verordnung ergänzende Anordnungen zu treffen.

6. Für die im §. 18 bezeichneten, als Dampfkessel im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kessel-Konstruktionen wird von einer Konzessionirung überhaupt abzusehen sein. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet. Im Uebrigen sind alle Verfügungen, durch welche bisher für gewisse Kessel-Konstruktionen Erleichterungen und Ausnahmen von den allgemeinen Regulativ-Vorschriften nachgegeben waren, durch die festgestellten allgemeinen Normen als aufgehoben zu betrachten.

---

b. für Bayern:

Beilage Nr. 3.

Allerhöchste Verordnung,

betr. die Sicherheits-Massregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparate.*)

(Vom 21. Jan. 1872. Reg.-Blatt S. 306 ff.)

Wir haben die über die Sicherheits-Massregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampf-Apparaten bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Art. 131 des Polizei-Straf-Gesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnungen vom 7. August 1864 und vom 12. Februar 1865, was folgt:

I. Die Sicherheits-Prüfung der Dampfkessel und Apparate.

§. 1. (Abs. 1.) Dampfkessel, in welchen gespannte Dämpfe erzeugt, sowie Apparate, in welchen Dämpfe im gespannten Zustande verwendet werden,**) müssen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, mit den nöthigen Ausrüstungstheilen versehen, und dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung angelegt und in Betrieb gesetzt werden. Auch sind dieselben stets in gefahrlosem, und die sämmtlichen Ausrüstungstheile in reinem Zustande zu erhalten.

(Abs. 2 stimmt überein mit §. 18 der reichspoliz. Bekanntmachung v. 29. Mai 1871.)

§. 2. Zur Prüfung der Dampfkessel und Dampfapparate, zur Anbringung der Prüfungsmarke, sowie zur Ausstellung der Prüfungs-Zeugnisse werden, soweit nicht ausnahmsweise von Unserem Staats-Ministerium des Innern hierüber Bestimmungen getroffen werden, von den Regierungen, Kammern des Innern, besondere Prüfungs-Kommissare bestellt.

Dieselben sind verpflichtet, wenn sie von dem Eigenthümer des aufzustellenden Kessels oder Apparates Anzeige erhalten haben, dass derselbe zur Prüfung und Untersuchung bereit sei, in möglichster Bälde unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter dieses Geschäft vorzunehmen. Auch sind dieselben ermächtigt, in Fällen, wo sie es für nöthig halten, andere Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an den technischen Anstalten zur Mitwirkung und sachkundiges Hülfspersonal beizuziehen.

§. 3. (Abs. 2.) Aus nicht-bayerischen Fabriken bezogene Dampfkessel oder Dampf-Apparate unterliegen bei ihrer Ablieferung keiner weiteren Prüfung, wenn nachgewiesen

*) Die mit den allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften vollkommen übereinstimmenden §§. dieser Verordnung sind fortgelassen.

**) Der erste Satz des §. 1 verdient insofern eine besondere Beachtung, weil darin eine in den anderweiten Gesetzen fehlende, nähere Definition derjenigen Anlagen gegeben ist, welche als Dampfkessel im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

wird, dass dieselben nach der Vollendung, übereinstimmend mit der gegenwärtigen Verordnung, geprüft und sicher befunden worden sind.

Die Zuständigkeit über das Vorhandensein dieser Voraussetzung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 19.

§. 4. Zu den Wandungen der Dampfkessel und Dampf-Apparate, in welchen gespannte Dämpfe verwendet werden, darf nur Blech von Eisen, Stahl, Kupfer oder Messing verwendet werden und zwar letzteres nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Zentimeter nicht übersteigt.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gusseisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei zylindrischer Gestalt 25 Zentimeter, bei Kugelgestalt 30 Zentimeter übersteigt.

Unserem Staats-Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 5. Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials demjenigen überlassen, welcher dieselben verfertiget oder reparirt.

Hiefür, sowie für die Zweckmässigkeit der Konstruktion bleibt derselbe zivilrechtlich den Beschädigten gegenüber verantwortlich.

§§. 6 und 7, Abs. 1, 2 stimmen überein mit §§. 11 und 12 der allgem. reichspoliz. Bekanntmachung v. 29. Mai 1871.

§. 7. (Abs. 3.) Ausgenommen von wiederholter Prüfung sind reparirte Kessel nur dann, wenn die Reparatur durch Einsetzen einzelner Nieten oder Blechstücke an der Verwendungsstelle geschehen konnte.

§§. 8, 9 sind gleich mit §§. 13 und 10 der reichspoliz. Bekanntmachung vom 29. Mai 1871.

§. 10. Der Prüfungs-Kommissar hat über die vorgenommene Prüfung und den Befund ein Protokoll aufzunehmen, in welchem ausser dem Ort und Tag, unter Erwähnung der etwa anwesenden weiteren Sachverständigen, der Gegenstand mit Angabe der Hauptausmasse beschrieben und der Fabrikant nebst der Fabriknummer vorgetragen ist. Von diesem Protokoll ist dem betheiligten Fabrikanten oder dem Besitzer auf Verlangen zum weiteren sachdienlichen Gebrauche unentgeltlich eine Abschrift zu behändigen.

§. 11. Alle zur Untersuchung und Prüfung eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungs-Kommissar unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

(§§. 12—18, übereinst. mit §§. 3—10 d. reichspolizeil. Bek. v. 29. Mai 1871.)

III. Polizeiliche Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche von Dampfkesseln und Dampf-Apparaten.

§. 19. Die Ertheilung der polizeilichen Bewilligung ist:

a. in der Haupt- und Residenz-Stadt München der Lokalbau-Kommission;

b. für alle übrigen Orte der Distrikts-Polizei-Behörde

übertragen.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz steht den Betheiligten die Beschwerde an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu, welche nach kollegialer Berathung endgültig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 20. Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates ist bei der einschlägigen Unter-Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines unbeweglichen Kessels zur Dampferzeugung beabsichtigt ist:

a. Namen und Wohnort desjenigen, von welchem der Kessel bezogen wird, unter Angabe, ob derselbe bereits geprüft ist oder nicht;

b. eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des anzulegenden Kessels mit eingeschriebenen Massen, unter Angabe der Heizfläche;

c. die Angabe des Materials, aus dem der Kessel zusammengesetzt ist;

d. die Bezeichnung der grössten Spannung in Kilogramm auf den Quadrat-Zentimeter, auf welche der Dampf im Kessel gebracht werden soll;

e. einen Situations-Plan, der zunächst an den Ort der Aufstellung stossenden Grund-

stücke, mit den darauf befindlichen Gebäuden, Strassen und dergl. im Massstabe von 1 zu 500;

f. die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Strassen und dergl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g. die Nivellements-Pläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des kondensirten Wassers, wegen Anlage von Wasser-Behältern, Zisternen u. dgl. erforderlich sind;

h. den Industriezweig oder den Dienst, für welchen der Kessel bestimmt ist.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Strassen- oder Eisenbahn-Lokomotive, oder irgend eine Lokomobile beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c und d aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf verwendet wird beabsichtigt ist:

a. den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b. eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates mit eingeschriebenen Massen, aus welcher dessen Dimensionen und Wandungen deutlich erkannt werden können;

c. die Angabe der grössten Spannung des Dampfes im Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Kilogramm auf den Quadrat-Zentimeter.

Ist der Dampfkessel oder der Dampfapparat bereits nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnungen geprüft, so ist zugleich der bezügliche Nachweis vorzulegen.

§. 21. Die zuständige Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften unter gleichzeitiger Beachtung der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung letzterer die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

(§§. 22 und 23 stimmen überein mit §§. 14 und 15 der reichspoliz. Bekanntmachung v. 29. Mai 1871.)

§. 24. Dampfkessel der im §. 22 bezeichneten Art näher als drei Meter von der Mauer eines Nachbarhauses aufzustellen, ist verboten.

Ist der Abstand des Kessels von dem Nachbarhaus drei Meter und mehr, und übersteigt dieser Abstand nicht 10 Meter, so muss innerhalb diesen Abstandsgrenzen das Nachbarhaus durch eine isolirt stehende Zwischenmauer von mindestens 75 Zentimeter oberer Dicke geschützt werden.

Von dem Nachbarhaus, wie von der Kessel-Mauerung muss die Zwischenmauer mindestens 30 Zentimeter absteben. Beträgt dieser Abstand von der Kesselmauer zwischen 0,30 und 3,0 Meter, so muss die Höhe der Zwischenmauer 1 Meter mehr betragen als der höchste Punkt des Dampfkessel-Körpers. In dem Masse als der Abstand der Zwischenmauer von der Kesselmauer mehr als 3 Meter beträgt, ist die Zwischenmauer höher und zwar bis zu 2 Meter über den höchsten Punkt des Dampfkessel-Körpers zu führen.

§. 25. Die in dem §. 24 vorgesehenen Bedingungen für die Aufstellung von Dampfkesseln verlieren ihre verpflichtende Kraft, wenn die betheiligten Dritten auf deren Anwendung verzichten.

§. 26. Wenn nach der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ein Dampfkessel angelegt wird, und in späterer Zeit auf einem anstossenden Grundstück ein Wohnhaus erbaut werden will, so kann der Eigenthümer dieses Hauses von dem Besitzer der Dampfkessel-Anlage die Ausführung der in dem §. 24 vorgeschriebenen Massregeln nur dann verlangen, wenn der Besitzer des treffenden Grundstückes bei seiner Einvernahme über die beabsichtigte Dampfkessel-Anlage durch die Bau-Polizeibehörde dieses Recht für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich vorbehalten hat.

Im Uebrigen bleibt die Genehmigung zu einer in §. 1 bezeichneten Anlage so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf dieselbe unter dieser Voraussetzung auch dann einer Erneuerung nicht, wenn die Anlage an einen neuen Besitzer übergeht.

Aenderungen in der Betriebsstätte bedürfen der Genehmigung nach Massgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

§. 27. Wird nach vollzogener Instruktion die polizeiliche Bewilligung zur nachgesuchten Anlage ertheilt und zur Ausführung geschritten, so muss, im Falle der Dampfkessel

oder Dampfapparat an einem anderen als dem Betriebsorte geprüft worden war, von dem Prüfungs-Kommissar vor der Einmeuerung oder Umhüllung der Gegenstände die Identität des Kessels oder Apparates mit dem im Prüfungszeugniss hesebriebenen und ferner konstatirt werdan, dass dieselhen auf dem Transport keine Beschädigung erlitten haben. Eine neue Druckprohe hat nur aus triftigen Gründen einzutreten.

Auch hat der Prüfungs-Kommissar das Vorhandensein und den guten Zustand aller Ausrüstungs-Gegenstände zu konstatiren.

Sind die Ausrüstungs-Gegenstände unvollständig oder in nicht breuchbarem Zustande, so steht es der Polisei-Behörde auf Antrag des Prüfungs-Kommissars frei, eine wiederholte Untersuchung anzuordnen.

Von dem hierüber aufgenommenem Protokoll ist dem Eigenthümer behufs der Erwirkung der Erlaubniss zur Einmauerung des Kessels oder Apparates auf Verlangen unentgeltlich Abschrift zu ertheilen.

§. 28. Die Einmeuerung der Dampfkessel muss so geschehen, dass die um oder dureh denselhen gehenden Feuerzüge en ihrer böchsten Stelle in einem Abstande von mindestens 10 Zentimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Bei Dempfschiffs-Kesseln von 1 bis 2 Meter Breite muss der Abstand mindestens 15 Zentimeter, bei solchen von grösserer Breite mindestens 25 Zentimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger els 10 Zentimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist.

Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche hestrichen wird, bei netürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so gross ist, als die Fläche des Feuerrostes.

Diese Bestimmungen finden ferner keine Anwendung auf Dampferzeuger zur plötzlichen Dampfentwicklung, sowie auf alle anderen Vorrichtungen, die zu wenig Wasser enthalten, als dass ein Bruch gefährlich werden könnte.

Unser Staats-Ministerium des Innern kann überdies von der Anwendung vorstehender Bestimmungen ausnahmsweise entbinden.

§. 29. Ein Dampfkessel oder Dampfapparat darf von dem Besitzer nur nach erlangter Bescheinigung über die entsprechende Ausführung der Bestimmungen der ertheilten Genehmigung in Betrieb gesetzt werden.

Die Ausfertigung der Bescheinigung erfolgt durch die in §. 19 bezeichneten Behörden auf Grund veranlasster Untersuchung von Seiten des Prüfungs-Kommissars oder eines anderweitigen Sachverständigen.

§. 30. Die Feuerung unbeweglicher Dampfkessel ist so anzuordnen, dass der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt wird, ohne die Bewohner der henachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Die Weite der Schornsteinröhre hleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen. Dasselhe gilt hinsichtlich der Höhe, sofern nicht eine desfallsige Bestimmung durch die zuständige Behörde getroffen wird.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren, oder durch Ausblasen mit Dampf oder, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Russ belästigt würde, unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch vorsichtiges Aushrennen.

§. 31. (Betrifft Betrieb von Dampfkesseln in Privat-Bergwerken.)

§. 32. Besitzer von Privat-Lokomobilen haben in ihren Gesuchen um die polizeiliche Bewilligung die Nummer anzugehen, welche die Maschine nebst dem Namen und Wohnort des Eigenthümers in deutlicher Schrift führen wird.

Die Bewilligung zu deren Gebrauch erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 33. Die Kamine von Lokomobilen müssen stets mit guten Funkenfängern versehen sein.

Lokomobile dürfen nie in Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden oder auf Ortsstrassen Lokomobile geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Orts-Polizeibehörde zu

bestimmen. Bei Distrikts- oder Staats-Strassen sind in dieser Beziehung die einschlägigen Aufsichts-Behörden zuständig.

IV. Erhaltung des gefahrlosen Zustandes.

§. 34. Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheits-Vorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheits-Ventile, für das Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampf-Apparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergl. Sorge zu tragen, und sich nach Massgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, — sofort im Falle der Schadhaftigkeit, bei Zeiten denselben ganz ausser Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen, und wenn diese von der in §. 7 angegebenen Natur sind, der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 35. Zur Konstatirung dessen, und um sich von dem gefahrlosen Zustande des Kessels oder Apparates zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Kommissar zeitweise wiederholte Untersuchungen vorzunehmen, und zwar:

A. Bei unbeweglichen Dampfkesseln und bei Dampfapparaten zum Geschäfts-Betriebe:

a. wenn dieselben an einer anderen Betriebsstelle aufgestellt oder überhaupt deren Ein- und Ummauerungen erneuert werden sollen;

b. nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Lokomotiv-Kesseln:

nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach drei Jahren, insofern durch Unser Staats-Ministerium des Innern nicht anderweitige Bestimmungen erfolgen.

C. Bei Lokomobil-Kesseln:

nach zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Bei den Dampfkesseln der Gattung A. hat, wenn sie abgesonderte Feuerzüge haben, eine Entmantelung nur dann einzutreten, wenn der Kommissar bei der mit Umsicht vorgenommenen Untersuchung Anhaltspunkte für eine mit Wahrscheinlichkeit vorliegende Unsicherheit gewonnen hat.

Nach Umständen ist eine wiederholte Prüfung durch Kaltwasserdruck vorzunehmen.

Bei den ohne abgesonderte Feuerzüge eingemauerten Dampfkesseln der Gattung A., sowie bei den Kesseln der Gattungen B. und C. muss stets nach Ablauf der oben normirten Zeit eine Druckprobe vorgenommen werden.

In allen Fällen braucht der Probedruck nur dem anderthalbfachen Betrage der grössten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

Die Beiziehung anderer Sachverständiger ist dem Prüfungs-Kommissar gestattet.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Kommissar befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne dass einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 36. Bei jedem sich darbietenden Anlasse haben die Prüfungs-Kommissare davon sich zu überzeugen, dass die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienst nicht vollkommen genügen.

V. Schluss-Bestimmungen.

§. 37. Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlassten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlasst worden sind.

§. 38. Die Kommissions-Kosten an Diäten und Gefährtgeldern bei der Prüfung ganz neuer oder einer grösseren Reparatur unterworfener Dampfkessel oder Dampfapparate, sowie bei der Konstatirung der Identität eines ausserhalb des Bestimmungs-Ortes geprüften Kessels und bei einer wiederholten Untersuchung, im Falle bei der Prüfung oder Konstatirung die Ausrüstungs-Gegenstände unvollständig oder einzelne derselben unbrauchbar waren, fallen dem Unternehmer zur Last.

§. 39. Die mit der Kontrolle der Bauführung (§. 29) und mit den zeitweisen Untersuchungen durch die Dampfkessel-Prüfungs-Kommissare verbundenen Kosten (§. 35) vorbehaltlich der Bestimmung des §. 38 fallen der Staats-Kasse zur Last. Die Bestimmungen des §. 11 kommen auch hier zur Anwendung.

Werden die Untersuchungen und Proben von Unserem Staats-Ministerium des Innern in Anwendung des §. 2, Absatz 1 einem hierfür gegründeten Vereine übertragen, so fallen die oben erwähnten Kosten diesem zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 34 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hierfür erwachsenen Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt. Um den industriellen Betrieb möglichst zu schonen, haben sich die Prüfungs-Kommissare mit den Besitzern behufs beschleunigter Durchführung der Untersuchung in's Benehmen zu setzen.

§. 40 entspricht dem §. 16 der reichspoliz. Bekanntmachung v. 29. Mai 1871.

§. 41 bestimmt über die im Besitze des Hofes und Staates befindlichen Dampfkessel und Apparate, behält Regelung des Zuständigkeits-Verhältnisses bezüglich der Privat-Eisenbahnen und Dampfschiffe vor und dehnt die Geltung der technischen Vorschriften, der mitgetheilten Verordnung auf die genannten Anstalten aus.

§. 42 bestimmt den Geltungsbeginn der Verordnung, 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung.

---

c. für Sachsen:

Beilage Nr. 4.

Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

vom 6. Juli 1871.

I. Vorschriften über die Beschaffenheit, die Festigkeits-Prüfung und den Betrieb der Dampfkessel.

Zu §. 1 der allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Raths vom 29. Mai 1871.

§. 1. Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden. Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampfkessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, dass die Wanddicken des Kessels, beziehungsweise der Sioderöhren, der Feuerröhren, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen, mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Absteifungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden.

Zu §. 11 der allgemeinen Bestimmungen.

§. 2. Jeder Dampfkessel ist vor seiner Einmauerung oder Ummantelung durch den technischen Beamten zu besichtigen und auf Grund von §. 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Bei dem Gesuche um Vornahme einer Kesselprüfung ist zugleich anzugeben, ob die zur Prüfung erforderliche Druckpumpe vorhanden sei oder nicht.

Die Besichtigung setzt voraus, dass der Kessel in allen Theilen zugänglich und nicht angestrichen ist.

Der Kessel ist daher an dem von dem technischen Beamten festzusetzenden Tage, von welchem der Letztere den Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen hat (vergl. §. 17), so aufgestellt bereit zu halten, dass er von allen Seiten besichtigt werden kann. Er ist vollständig mit Wasser zu füllen und seine Oeffnungen sind, ausgenommen die Verbindung mit der Druckpumpe, zu schliessen.

Die Bestimmung der für den Betrieb beabsichtigten höchsten Dampfspannung hat nur nach ganzen und halben Atmosphären zu erfolgen.

Zum Nachweise dafür, dass der Dampfkessel bei der Festigkeits-Probe als zulässig erachtet worden sei, ist derselbe an einer auch nach der Einmauerung oder Ummantelung sichtbar bleibenden Stelle mit einer durch kupferne oder messingene Nieten befestigten messingenen Platte zu versehen, auf welche der technische Beamte die fortlaufende Kesselnummer seines Bezirks, die Jahreszahl und den höchsten für den Betrieb zulässigen Ueberdruck in der Form:

Nr.
Prohirt 18 . .
für . . Atmosphären Ueherdruck,
sowie den mit dem Wappen und der Angabe des Inspektions-Bezirks versehenen Stempel aufschlägt, und deren Nieten er ehenfalls abstempelt.

Ist die Kesselprohe auf Antrag des Kessel-Fabrikanten erfolgt, so ist dem Letzteren überdies eine Abschrift des vom technischen Beamten über die Kesselprobe aufgenommenen Protokolls zum Nachweise bei dem Verkaufe einzuhändigen.

Zu §. 8 der allgemeinen Bestimmungen.

§. 3. Erfolgt die Belastung eines Sicherheits-Ventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äussersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungs-Gewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muss die Einrichtung so getroffen sein, dass die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

Zu §. 13 der allgemeinen Bestimmungen.

§. 4. Zur Anbringung des amtlichen Manometers, sowie zur Prüfung der Kessel-Manometer muss ein Rohrstück, welches in ein halbzölliges Whitworth'sches Mutter-Gewinde endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur die Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäss- und Heber-Manometer mit nicht verjüngter Skala sich befinden.

Zu §. 16 der allgemeinen Bestimmungen.

§. 5. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerherührten Fläche, in Quadratmetern, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, 20 übersteigt, werden am passendsten in hesonderen Kesselhäusern aufgestellt, welche nieht übersetzt sind, und müssen jedenfalls mindestens 4 Meter von öffentlichen Strassen und Wohngebäuden fremder Grundstücke abstehen, dafern die Besitzer dieser Grundstücke sich mit einem geringeren Abstande nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Diejenigen Umfassungswände der Kesselhäuser, welche gegen öffentliche Strassen oder fremde Grundstücke gelegen sind, müssen um mindestens die Hälfte stärker als die anderen, frei im eigenen Grundstücke stehenden Wände, jedenfalls aher nicht unter 40 Zentimeter stark ausgeführt werden nnd dürfen Thür- und Fenster-Oeffnungen nicht enthalten.

Diejenigen Umfassungs-Wände von Kesselhäusern, welche anderen Gehäuden gemeinschaftlich angehören, sind, sofern sie keine Thür- und Fenster-Oeffnungen enthalten, mindestens die Hälfte stärker als die übrigen freistehenden Wände, jedenfalls aher nicht unter 40 Zentimeter und, sofern sie mit einer Thür oder einem Fenster versehen werden, mindestens doppelt so stark als die übrigen freistehenden Wände und jedenfalls mindestens 54 Zentimeter stark auszuführen.

Die Dächer der Kesselhäuser sind thunlichst leicht herzustellen nnd mit feuersicherem Material zu decken.

Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muss der Raum, in welchem der Kessel sich befindet, eine hinlänglich grosse Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig erleuchtet sein, nm die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung hringen zu können. Sollen mehrere gleichzeitig in Betrieb hefindliche Dampfkessel in einem solchen Raume aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche und Dampfspannung gebildeten Produkte die Zahl 20 nicht übersteigen.

Zu §. 15 der allgemeinen Bestimmungen.

§. 6. Alles Holzwerk (und hei hesonderen Kesselhäusern das Holzwerk des Daches) muss oberhalb mindestens 2 Meter von der Oberfläche des Kessel-Gemäuers abstehen; derselbe Abstand muss unter dem tiefsten Punkte von über dem Kessel etwa zu trocknenden Gegenständen vorhanden sein und muss heziehendlich eine Schutzvorrichtung angehracht werden, welche verhindert, dass zu trocknende entzündliche Gegenstände auf den Kessel fallen können.

In den Zwischenräumen zwischen dem Kessel-Mauerwerke und den dasselbe umgebenden Wänden dürfen hrennbare Gegenstände sich nicht befinden.

§. 7. Die Wahl der Dimensionen für die Feuerungen und Schornsteine bleiht, insoweit deshalh nicht hesondere Vorschriften in allgemeinen Bau-Polizei-Ordnungen, in

den Local-Bau-Ordnungen oder sonst gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen.

Metallschornsteine für stationäre Dampfkessel sind nur dann zulässig, wenn das nächste Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung mindestens 30, mit weicher Dachung mindestens 60 Meter entfernt ist.

§. 8. Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, dass die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Russ etc. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet und hat solche innerhalb der nach Ermessen des technischen Beamten zu bestimmenden Frist zu bewirken.

§. 9. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Geräusch des ausströmenden Dampfes von der Strasse aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

Der Gebrauch von Dampfpfeifen ausserhalb des Eisenbahn-Betriebs ist innerhalb eines Raumes von 900 Metern, von der äusseren Grenze der Eisenbahn-Grundstücke an gerechnet, verboten.

§. 10. Die Lokomobilen unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:

1. Sie sind in regelmässigen Fristen von zwei zu zwei Jahren einer wiederholten Festigkeits-Prüfung zu unterwerfen.
2. Sie dürfen in Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauch vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.
3. Bei Benutzung von Lokomobilen sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verbütung von Feuersgefahr zu treffen; insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.
4. Als diensttüchtig amtlich anerkannte Lokomobilen, in welchen ein zweckentsprechender Funkenfänger angebracht ist, dürfen auch ohne besondere amtliche Genehmigung aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn der Ort ihrer Aufstellung von
   bewohnten Gebäuden
   anderen Gebäuden mit weicher Dachung } welche sich auf fremden Grund-
   Getreide- und Heufeimen } stücken befinden,
   sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe
   sowie von öffentlichen Strassen und Wegen
   a. bei Feuerung mit Steinkohlen oder Koks mindestens 12 Meter,
   b. bei Feuerung mit Holz-, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter
   entfernt ist.
   Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung der Lokomobile der schriftlich erklärten Einwilligung des betheiligten Grundstücksnachbars, beziehendlich der betreffenden Strassen-Polizeibehörde.
5. Wenn Lokomobilen gewerbsmässig, d. h. gegen Entgelt an Andere zur Benutzung auf Zeit überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle die Lokomobile zu führen hat, als auch der Benutzer derselben für die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmässig verantwortlich.

§. 11. Der Maschinenraum muss geräumig genug sein, dass man zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann, und ist von den Passagier-Räumen durch Blechwände zu trennen.

Mindestens nach je dreimonatlicher Benutzung ist jeder Kessel kalt zu legen, zu öffnen und einer inneren Revision zu unterwerfen.

Im Uebrigen ist den Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Januar 1864, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flösserei auf der Elbe betreffend (Seite 2 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1864), nachzugehen, insbesondere auch den Bestimmungen über das Dienstpersonal und die Maschinisten in §§. 98 und 100 jener Verordnung, für welche eine Anweisung unter Nr. 3 hier beiliegt, sowie den Bestimmungen über die nach §§. 37 und und 38 dieser Verordnung zu wiederholenden Prüfungen.

§. 12. Dampfkessel aus dem Auslande sind auch in dem Falle der Festigkeits-Probe zu unterwerfen, wenn sie im Auslande bereits geprüft waren.

Dampfkessel jedoch, welche bereits in einem anderen Staate des Deutschen Reichs, wo die Gewerbe-Ordnung von 23. Juni 1869 in Geltung steht, nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 geprüft sind, unterliegen einer anderweiten Festigkeits-Probe nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus sonstiger Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Wegen der Lokomobilen vergl. §. 32.

§. 13. Während des Betriebs liegen dem Besitzer eines Dampfkessels, dessen hierzu Beauftragten oder beziehendlich dem Benutzer eines Dampfkessels folgende Verpflichtungen ob:

1. Es ist daran zu sehen, dass alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Apparate fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sich befinden, namentlich die Sicherheits-Ventile nicht überlastet werden.
2. Der Kessel muss in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden.
3. Die Bedienung des Dampfkessels ist nur zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohl bewanderten Leuten anzuvertrauen.

Auch ist

4. dafür zu sorgen, dass die Letzteren mit den Verhaltungs-Regeln für Heizer, welche unter Nr. 1, 2 und 3 beiliegen, oder mit den an deren Stelle für besondere Fälle erlassenen und von dem Ministerium des Innern genehmigten Instruktionen wohl bekannt sind und dieselben genau befolgen.
5. Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Apparaten müssen durch geeignete Sachverständige sofort beseitigt werden.
6. Der Nachweis der erhaltenen Betriebs-Erlaubniss (§. 20) ist stets in der Nähe des Kessels aufgehängt oder, insofern dies nicht thunlich ist, zum Vorweisen bereit zu zu halten.
7. Alle bei Begutachtungen oder Revisionen (vergl. Abschnitt II) von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, dieselben mögen nun durch besondere Verfügung angeordnet oder nur in dem durch den Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter mitvollzogenen Protokolle enthalten sein, unweigerlich und innerhalb der gestellten Fristen auszuführen.
8. Bei Revisionen ist der technische Beamte von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Diensttüchtigkeit des Kessels von Einfluss sein können, namentlich auch von kleinen Reparaturen in Kenntniss zu setzen.
9. Kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl die Bau-Polizeibehörde, als der technische Beamte in Kenntniss zu setzen, bis zu Beendigung der vorzunehmenden Erörterungen aber im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen ohne Zustimmung des technischen Beamten keinerlei Veränderungen vornehmen oder vornehmen zu lassen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dies fordert.

II. Vorschriften wegen der Bau-Genehmigung und Betriebs-Erlaubniss, sowie der amtlichen Beaufsichtigung überhaupt.

A. Für Dampfkessel im Privatbesitze.

a) Im Allgemeinen.

§. 14. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der zuständigen Polizei-Behörde und des derselben coordinirten, von dem Ministerium des Innern ernannten technischen Beamten (Dampfkessel-Inspektor) erforderlich.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 29. Mai 1871, und den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu prüfen.

Je nach dem Befunde ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Gleiche Genehmigung ist erforderlich, bevor ein älterer Kessel nach erfolgter Translokation oder Umbau oder wesentlicher Reparatur oder Veränderung wieder in Betrieb genommen wird.

Ueber das Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen einen die Genehmigung versagenden oder nur bedingungsweise ertheilenden Beschluss ist das Nöthige im §. 18 der

Ausführungs-Verordnung zur Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 16. September 1869 (s. o. S. 228) bestimmt.

§. 15. Zu den im §. 18 der allgemeinen Bestimmungen bezeichneten, als Dampfkessel im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kessel-Konstruktionen ist eine Genehmigung im Sinne des vorstehenden §. 14 nicht erforderlich. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet.

§. 16. Die Polizei-Behörden haben eingehende Anzeigen von Dampfkessel-Besitzern oder Benutzern und Maschinen-Fabrikanten, welche eine Begutachtung, Besichtigung oder Prüfung nöthig machen, sofort und spätestens binnen drei Tagen dem betreffenden technischen Beamten zuzustellen, in gleichen Fristen nach Eingang der Begutachtungen oder Protokolle die Ansuchenden mit Bescheidung zu versehen, sofern nicht anderweit erforderliche Erörterungen eine Verzögerung rechtfertigen.

Sie sind in dem Falle einer vorgekommenen Explosion §. 13, Nr. 9, sowie dann verpflichtet, den wegen der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmenden Lokal-Expeditionen beizuwohnen, wenn sie hierzu durch den betreffenden technischen Beamten aufgefordert werden; in allen übrigen Fällen sind sie hierzu nur berechtigt.

Sie haben rücksichtlich der Verwendung von Stempel und Liquidirung in Dampfkessel-Sachen ganz dieselben Grundsätze zu befolgen, wie in Bau-Polizei-Sachen, aber nur für solche Lokal-Expeditionen zu liquidiren, bei denen sie zur Betheiligung verpflichtet waren, und in keinem Falle bei der Korrespondenz mit dem technischen Beamten Stempel zu verwenden oder zu liquidiren.

Die Polizei-Behörden haben die Strafen nach §. 147 der Bundes-Gewerbe-Ordnung und nach Abschnitt III. gegenwärtiger Verordnung unter Berücksichtigung des Gutachtens des betreffenden technischen Beamten zu bestimmen.

§. 17. Die technischen Beamten haben bei allen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Begutachtungen, Prüfungen, Stempelungen und Revisionen im Allgemeinen Nachstehendes zu beobachten:

Die Anfertigung der Gutachten über beplante Anlagen und beplante Veränderungen, sowie beantragte Festigkeits-Prüfungen und Revisionen ausgeführter neuer Anlagen und Veränderungen haben sie mit thunlichster Beschleunigung und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche bei Begutachtungen von dem Tage an gerechnet wird, an welchem die erforderlichen Unterlagen vollständig zugehen, auszuführen und hierbei die Abänderungen, welche im Interesse der Sicherheit erforderlich sind, beziehendlich mit Bezeichnung der Herstellungsfrist, anzugeben, auch von den durch die sie bestimmten Terminen für Prüfungen und Revisionen die betreffende Polizei-Behörde vorher in Kenntniss zu setzen.

§. 18. Die technischen Beamten haben die im Betriebe befindlichen Dampfkessel ihres Bezirks von Zeit zu Zeit ohne vorhergegangene Benachrichtigung der Besitzer zu revidiren. So weit als thunlich soll dabei jeder Kessel in jedem Jahre ein Mal an die Reihe kommen; es ist jedoch dem pflichtmässigen Ermessen der technischen Beamten überlassen, die Häufigkeit der Wiederkehr von Revisionen nach Massgabe der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und der von ihnen über den Grad der Sorgfalt der Behandlung gemachten Beobachtungen zu bestimmen.

Die technischen Beamten haben sich bei den Revisionen nicht nur von der fortdauernden Dienst-Tüchtigkeit aller wesentlichen Theile einer Dampfkessel-Anlage und von der eingetretenen Abnutzung zu überzeugen, sondern auch alle Umstände zu beachten, aus denen geschlossen werden kann, ob bei dem Betriebe Nachlässigkeiten und Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung stattgefunden haben.

§. 19. Die technischen Beamten haben über alle von ihnen vorgenommenen Prüfungen und Revisionen ausführliche Protokolle aufzunehmen, welche bei den im §. 17 aufgeführten Prüfungen und Revisionen durchgehends von dem Antragsteller oder dessen Stellvertreter, bei den im §. 18 aufgeführten regelmässigen Revisionen aber nur in dem Falle von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehen sind, wenn sich in demselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigung oder vorzunehmende Abänderung befindet.

In allen Fällen, wo die Unterzeichnung des Protokolls nicht durch den technischen Beamten allein erfolgt, ist das Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen und das eine der betreffenden Polizei-Behörde einzusenden.

Sind in einem Protokolle Abänderungen vorgeschrieben, so ist zugleich zu bemerken, ob eine Nachrevision als erforderlich erachtet wird oder nicht.

§. 20. Die technischen Beamten haben endlich die Betriebs-Erlaubniss-Scheine (Zertifikate) auszufertigen und, insoweit im Nachfolgenden nicht Ausnahmen angegeben sind, den betreffenden Polizei-Behörden zur Mitvollziehung und Aushändigung an die Betheiligten zuzustellen; ferner die betreffenden Bemerkungen über die regelmässigen jährlichen Revisionen und dabei gemachte Beobachtungen auf die Betriebs-Erlaubniss-Scheine oder Zertifikate aufzutragen, auch ausführlichere Mittheilungen über den Befund auf Wunsch des Kessel-Besitzers in ein von demselben angelegtes Protokollbuch einzuschreiben.

§. 21. Den technischen Beamten liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, dass den im §. 13 unter 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Heizer nachgegangen werde; sie haben sich daher zu überzeugen, ob die Dampfkessel-Heizer mit den allgemeinen Verhaltungsregeln genau bekannt sind, und denselben auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§. 22. Die technischen Beamten sind berechtigt:

1. in allen Fällen, wo sie dies für erforderlich erachten, und namentlich bei Widersetzlichkeiten, die Betheiligung der Polizei-Behörde an den Prüfungen und Revisionen ausdrücklich zu verlangen;
2. von dem Besitzer eines Dampfkessels bei Revisionen die Kaltlegung zu fordern, wenn Gründe zur Voraussetzung solcher Veränderungen vorhanden sind, die sich nur in kaltem Zustande erkennen lassen;
3. bei gefahrdrohendem Zustande einer Dampfkessel-Anlage die sofortige Ausserbetriebsetzung zu verfügen. Der zu diesem Zwecke dem Besitzer abzunehmende Betriebs-Erlaubniss-Schein (Zertifikat) ist an die betreffende Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 23. Die technischen Beamten liquidiren dem Ministerium des Innern ihre Reisekosten, mit Ausschluss der durch verschuldete Nachrevisionen verursachten, und die festgestellten Gebühren für die regelmässig jährlich wiederkehrenden Revisionen.

Dagegen liquidiren sie die Gebühren für abgegebene Gutachten über neue oder veränderte Anlagen und über Beschwerden wegen Belästigungen, sowie für Kesselproben, für Revisionen neuer und veränderter Anlagen, und für verschuldete Nachrevisionen, letzteren Falles auch die Reisekosten, an die betreffende Polizei-Behörde, welche dieselben innerhalb vierwöchentlicher Frist von den zu ihrer Abentrichtung Verpflichteten einzuziehen und dem technischen Beamten portofrei zuzustellen hat.

Die hierbei innezuhaltenden Sätze der Kosten sind:

5 Thaler für ein Gutachten über eine neue Anlage, über eine Veränderung oder über Beschwerden wegen Belästigung, sofern dieselben nicht mit den ersten Begutachtungen zu verbinden sind;

2 Thaler für eine Kesselprobe mit Protokoll-Aufnahme;

2 Thaler für jede Revision einer neuen oder veränderten Anlage, sowie für jede verschuldete Nachrevision, einschliesslich des Protokolls und beziehendlich Ausfertigung des Betriebs-Erlaubniss-Scheins (Zertifikats);

1 Thaler für die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Dampfkessel im Sinne der allgemeinen Bestimmungen handle;

1/2 Thaler für Ausfertigung eines neuen Betriebs-Erlaubniss-Scheins (Zertifikats), wenn das frühere Exemplar durch Schuld des Besitzers unbrauchbar geworden ist.

Blosse B e s i t z - V e r ä n d e r u n g macht an sich die Ausstellung eines neuen Zertifikats nicht nothwendig, es ist nur der neue Besitzer auf demselben zu bemerken, wofür nichts zu berechnen ist.

Wird die Revision mit der Kesselprobe verbunden, so kommt der Satz von 2 Thalern nur einfach in Anwendung.

Bei auswärtigen Expeditionen ist ausser den oben angeführten Gebühren noch Auslösung nach dem Satze von 3 Thalern für den Tag zu berechnen.

§. 24. Beschädigungen eines Dampfkessels, welche bei der Prüfung (§. 11 der allgemeinen Bestimmungen) in Folge zu geringer Festigkeit sich zeigen, oder Verluste, welche in Folge der Kaltlegung (§. 22, Nr. 2), der Ausserbetriebsetzung (§. 22, Nr. 3) oder sonst durch die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigung den Aufsichts-Behörden gegenüber.

§. 25. Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Verordnung können nur von dem Ministerium des Innern gestattet werden.

b) Für stationäre Dampfkessel insbesondere.

§. 26. Ueber die b e a b s i c h t i g t e A n l a g e e i n e s n e u e n s t a t i o n ä r e n D a m p f k e s s e l s ist Anzeige an die Orts-Bau-Polizeibehörde zu erstatten. Dabei ist anzugeben:

die Bestimmung des Kessels, beziehendlich die Kraft und Art der Dampfmaschine und ihre Verwendung,
der Verfertiger des Kessels,
ob der Kessel bereits am Erzeugungsorte die Festigkeitsprobe bestanden hat,
mit welchem Brennmateriale derselbe befeuert werden soll.

Ueberdiess muss beigefügt werden:

1. ein Situationsplan, welcher die den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den darauf etwa befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Massstabe nachweist und über die Besitzgrenzen und die Zwecke, zu denen die Nachbar-Gebäude benutzt werden, Aufschluss giebt;
2. ein Bauriss, aus welchem sich sowohl der Standpunkt, als die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muss;
3. eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Grösse der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstands über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4. eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speise-Vorrichtungen, der Wasserstandszeiger, des Manometers und der Feuerung genau angegeben sind, und zwar:
   Nr. 1 in einem Exemplare,
   Nr. 2, 3 und 4 in zwei Exemplaren.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselben wegen Wahrung allgemein polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen Abflusses des Kondensations-Wassers etc., von der Polizei-Behörde verlangt werden.

In der Anzeige ist ferner zu bemerken, ob, wann und wo der Kessel bereits der Festigkeits-Probe nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen unterworfen worden ist, und welche Stempel-Nummer er trägt (vergl. auch § 32, Abs. 2 dieser Verordnung). Ist der Kessel nicht in einem Staate, in welchem die Gewerbe-Ordnung vom 23. Juni 1869 gilt, in Gemässheit der allgemeinen Bestimmungen probirt, oder sind sonst Umstände vorhanden, welche eine Wiederholung der Prüfung nothwendig erscheinen lassen (vergl. §. 13), so ist diese Anzeige zugleich als Antrag auf Vornahme der Festigkeits-Prüfung zu betrachten.

Bei einer beabsichtigten wesentlichen Veränderung eines bereits als betriebsfähig erachteten Dampfkessels sind der Anzeige nur diejenigen Beilagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte Veränderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

Die Anzeige nebst Beilagen ist, falls die Bau-Polizei-Behörde nicht auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen (§. 30) oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Anlage an dem gewählten Orte überhaupt beanstanden und deshalb den Antragsteller sofort abfällig bescheiden zu müssen glaubt, innerhalb der §§. 16 und 17 angegebenen Fristen dem technischen Beamten zur Begutachtung zuzufertigen und von Letzterem zu begutachten.

Kann auf Grund des Gutachtens die Genehmigung ausgesprochen werden, so stellt die Polizei-Behörde dem Ansuchenden das eine Exemplar der doppelt eingereichten Beilagen, von dem technischen Beamten unterzeichnet, wieder zu und fügt im Falle bedingungsweiser Genehmigung die Abschrift der von dem technischen Beamten in seinem Gutachten erforderten Veränderungen bei.

Das zweite Exemplar der Beilagen verbleibt bei den Akten der Polizei-Behörde.

§. 27. Die Festigkeits-Prüfung eines neuen oder wesentlich veränderten Dampfkessels hat zwar nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen in der Regel vor der Einmauerung stattzufinden. In Fällen jedoch, wo die Kesselform dem technischen Beamten nicht zu einem Bedenken deshalb Veranlassung giebt, und die Abdeckung der Feuerzüge nicht viel Zeit in Anspruch nimmt, kann die erste Revision (§. 28) mit der Festigkeitsprüfung verbunden werden.

§. 28. Nach Beendigung einer neuen oder veränderten Dampfkessel-Anlage ist Anzeige an die Orts-Bau-Polizei-Behörde zu erstatten. Die Ertheilung der Betriebs-Erlaubniss hängt von dem Ergebnisse der in Folge dieser Anzeige (welche behufs grösserer Beschleunigung von dem Besitzer etc. des Kessels gleichzeitig auch dem technischen Beamten gemacht werden kann) von dem technischen Beamten vorzunehmenden Revision ab.

Bei dieser ist zu untersuchen, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, anzugeben, welche Abänderungen etwa anzubringen sind, und nach Befinden, in welchen Fristen dies zu geschehen hat, auch in dem Falle die Festigkeits-Prüfung zu wiederholen, wenn sich bei einem früher bereits geprüften Kessel etwa eine Beschädigung zeigen sollte, endlich aber zu bestimmen, ob der sofortigen

Ingangsetzung der Anlage ein Bedenken entgegensteht oder nicht, und ersteren Falles, ob eine Nachrevision erforderlich ist.

Ist ein Bedenken nicht vorhanden, so fertigt der technische Beamte das Zertifikat (§. 20) nach Beilage 4 aus, durch welches nach Mitvollziehung Seiten der Orts-Bau-Polizei-Behörde dem Besitzer die Erlaubniss zum Betriebe ertheilt wird.

Hat der Besitzer den Wunsch, noch vor Eingang des Zertifikats den Dampfkessel in Betrieb zu setzen, so ist der technische Beamte ermächtigt, wenn ihm deshalb ein Bedenken nicht beigeht, die sofortige Inbetriebnahme zu gestatten und darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§. 29. Nach Beendigung eines Umbaues, d. h. einer blossen Erneuerung der Einmauerung eines stationären Dampfkessels ist nach §. 28 zu verfahren.

Es bleibt vorbehalten, in den Ortschaften, welche dies bei dem Ministerium des Innern beantragen, und in welchen die Bedingungen hierzu geeignet befunden werden, mit Vornahme solcher Revisionen einen geeigneten, in amtlicher Funktion stehenden Sachverständigen des Ortes zu beauftragen. Letzterer hat jedesmal sofort ein Duplikat der Befundanzeige an den technischen Beamten des Bezirks abzugehen.

§. 30. Durch ortsstatutarisch festgestellte Bau-Polizei-Vorschriften können stationäre Dampfkessel-Anlagen für gewisse Ortstheile überhaupt ausgeschlossen oder besonderen beschränkenden Bestimmungen unterworfen werden.

c) Für Lokomobilen insbesondere.

§. 31. Vor Inbetriebnahme einer Lokomobile ist vom Verfertiger oder Besitzer derselben, oder von Dem, welcher dieselbe benutzen will (vergl. §. 33), bei dem technischen Beamten die Prüfung und Ausstellung des Zertifikats zu beantragen.

Das Zertifikat wird, wenn die Prüfung günstig ausgefallen ist, durch den technischen Beamten des Bezirks nach dem Formulare in Beilage 5 ausgefertigt und der Ors-Polizei-Behörde zur Aushändigung an den Antragsteller zugestellt; bei ungünstigem Verlaufe der Prüfung ist eine Nachrevision bis nach eingegangener Anzeige über erfolgte Ausführung der vorgeschriebenen Abänderungen vorzubehalten.

§. 32. Lokomobilen, deren Inbetriebnahme in anderen Bundes-Staaten nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 gestattet worden ist (§. 13), sind, wenn seit ihrer Prüfung in dem betreffenden Bundes-Staate weniger als zwei Jahre vergangen sind, auf hierüber beigebrachten Nachweis unbeanstandet zum Betriebe auch in Sachsen zuzulassen. Im Uebrigen kommen in Betreff der örtlichen Aufstellung und des Betriebs die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung.

Solche Lokomobilen erhalten die im §. 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Stempelung nicht.

§. 33. Wer eine Lokomobile in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:

1. dies der Orts-Polizeibehörde und dem technischen Beamten des Bezirks anzuzeigen,
2. das Zertifikat (§. 31) oder den Nachweis (§. 32), welche als Legitimation für die Betriebs-Erlaubniss dienen, zum Vorweis bereit zu halten, darnach, wenn die Lokomobile nicht geprüft sein sollte, vorerst deren Prüfung nach §. 31 zu beantragen,
3. nach jeder Reparatur des Kessels vor Wiederinbetriebnahme die erforderliche Festigkeits-Probe und Revision bei dem technischen Beamten des Bezirks zu beantragen und
4. vor Ablauf der zweijährigen Frist nach der letzten auf dem Zertifikate oder Nachweise bemerkten Festigkeits-Prüfung dem technischen Beamten ebenfalls Anzeige zu erstatten und die Wiederholung der Prüfung zu beantragen (vergl. §. 10).

§. 34. Die Gensd'armen und Orts-Polizei-Personen sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung der Lokomobilen den Bestimmungen über die Betriebs-Erlaubniss und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung Genüge geschehe, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Legitimation (§§. 31, 32) zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen haben dieselben sofort der Orts-Polizeibehörde zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

§. 35. Die Bedingungen, unter denen Lokomobilen, die zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Strassen dienen sollen (Chaussee-Dampfwagen, Strassen-Lokomotiven), in Gebrauch genommen werden dürfen, bleiben zur Zeit der Anordnung durch die kompetenten Polizei-Behörden für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

d) Für Lokomotiven insbesondere.

§. 36. Soll eine neue oder reparirte Lokomotive der Revision und beziehendlich Festigkeits-Probe unterworfen werden, so hat der Fabrikant oder das im §. 79 des Bahn-

Polizei-Reglements vom 3. Juni 1870 (S. 461 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1870) bezeichnete Aufsichts-Organ dem betreffenden technischen Beamten deshalb Anzeige zu machen.

Ein Exemplar des von dem technischen Beamten ausgefertigten und beziehendlich von dem Fabrikanten oder einem Beauftragten des Aufsichts-Organs mitvollzogenen Protokolls über eine solche Prüfung, welches, sofern die Lokomotive in jeder Beziehung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, eine Angabe darüber und dass der Inbetriebsetzung ein Bedenken nicht entgegensteht, zu enthalten hat, wird der kompetenten Polizei-Behörde (für bereits im Dienste befindliche Lokomotiven der Polizei-Behörde des Haupt-Bahnhofs) eingesendet und nach Mitvollziehung in beglaubigter Abschrift dem Fabrikanten oder dem Eisenbahn-Aufsichts-Organe durch die Behörde zugestellt.

Ein so vollzogenes Prüfungs-Protokoll vertritt für die in demselben genannte Lokomotive die Stelle des Betriebs-Erlaubnissscheins bis zu dem Zeitpunkte, wo nach anderweiter Reparatur oder nach Ablauf der im §. 9 des Bahn-Polizei-Reglements vom 3. Juni 1870 bestimmten Frist die Festigkeits-Probe zu wiederholen ist.

e) Für Dampfkessel insbesondere.

§. 37. Bei Dampfschiffen auf der Elbe wird nach den Bestimmungen in der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Januar 1864, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flösserei auf der Elbe betreffend (Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1864), die Festigkeits-Prüfung neuer Kessel durch das Elbstrom-Gericht zu Dresden unter Zuziehung des demselben beigeordneten technischen Beamten vorgenommen und über das Ergebniss ein von dem Vorstande des Elbstrom-Gerichts, dem technischen Beamten und dem Schiffseigner zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches an die Kreis-Direktion zu Dresden einzureichen ist.

Eine gleiche Prüfung und Revision finden mindestens jährlich einmal mit Beginn der regelmässigen Fahrten, sowie nach jeder Haupt-Reparatur durch den technischen Beamten statt, welcher das von ihm über das Ergebniss aufzunehmende, von dem Schiffseigner mit zu unterzeichnende Protokoll an das Elbstrom-Gericht abzugeben hat, vorbehaltlich jedoch ausserordentlicher Revisionen, welche die Kreis-Direktion zu Dresden jederzeit anordnen kann.

Das Zeugniss über die Diensttüchtigkeit wird von dem Elbstrom-Gerichte ausgestellt, es ist innerhalb des betreffenden Dampfschiffs auszuhängen und bis zur Beendigung der nächsten Untersuchung ausgehängt zu lassen.

§. 38. Die Prüfung und Revision anderer, den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1864 nicht unterworfener Schiffsdampfkessel ist bei der betreffenden Orts-Bau-Polizei-Behörde und dem technischen Beamten des Bezirks zu beantragen und es tritt hierbei das Verfahren wie bei den stationären Dampfkesseln ein.

§. 39. Wenn die Anlage oder eine wesentliche Veränderung, oder der Umbau eines der obengenannten Dampfkessel mit Ausschluss der Lokomotiven beabsichtigt wird, so ist von der betreffenden fiskalischen Behörde eine Mittheilung an die Orts-Polizeibehörde und gleichzeitig Anzeige an den im Einverständnisse der Ministerien des Innern und der Finanzen ernannten technischen Beamten zu machen.

Die Polizei-Behörde ist dann berechtigt, der technische Beamte aber verpflichtet, von den einschlagenden Plänen und der Anlage selbst Einsicht zu nehmen; dieselben haben sich, wenn ihnen gegen die Ausführung in der beabsichtigten Weise Bedenken beigehen, behufs der Erledigung derselben vorerst mit dem ausführenden Bau-Beamten und Techniker unmittelbar zu vernehmen.

Bei nicht erfolgender Erledigung sind die Bedenken der betreffenden Kreis-Direktion anzuzeigen, welche, insofern durch deren vorherige weitere Vernehmung mit der betreffenden fiskalischen Behörde die Differenz nicht zur Beseitigung gelangen sollte, den Fall zur Kenntniss des Ministeriums des Innern behufs schliesslicher, im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium zu ertheilender Bescheidung zu bringen hat.

§. 40. Ist ein neuer oder wegen wesentlicher Reparatur ausser Gebrauch gesetzter solcher Dampfkessel zur Vornahme der Festigkeits-Prüfung oder Ingangsetzung fertig, so ist wie im §. 39 der Polizei-Behörde und dem technischen Beamten Anzeige zu machen. Der Letztere hat dann den Dampfkessel nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und zu untersuchen.

Das hierbei in zwei Exemplaren auszufertigende Protokoll ist von den fiskalischen Aufsichts-Beamten (Maschinen-Meister, Maschinisten) mit zu vollziehen; enthält es noch nicht erledigte Bedenken, so ist wie im §. 39 zu verfahren; ist dies nicht der Fall, so

wird ein Exemplar der Behörde, welche die erste Anzeige erstattete, zugesendet und demselben das von dem technischen Beamten ausgefertigte Zertifikat beigefügt.

Das zweite Exemplar der Protokolle verbleibt bei den Akten des technischen Beamten.

B. Für Dampfkessel im Besitze des Staates.

§. 41. Wegen Besichtigung und Prüfung der Lokomotiven der Eisenbahnen, welche in der Verwaltung des Staates stehen, haben die im §. 79 des Bahn-Polizei-Reglements bezeichneten Aufsichts-Organe die erforderlichen Anträge an den betreffenden technischen Beamten zu stellen.

Es bedarf bei dem übrigens wie in §§. 39 und 40 zu befolgenden Verfahren einer Anzeige an die Orts-Polizeibehörde und einer Betheiligung der Letzteren nicht.

Das Revisions-Protokoll vertritt, wenn es die Bemerkung der Betriebs-Tüchtigkeit enthält, die Stelle des Betriebs-Erlaubnissscheins bis zu der Zeit, wo eine neue Festigkeits-Prüfung stattfindet oder einzutreten hat.

§. 42. Bei der regelmässigen (vergl. §. 18), durch den technischen Beamten erfolgenden Revision wird das Protokoll nur in dem Falle von den fiskalischen Aufsichts-Beamten mit unterzeichnet, wenn sich Veranlassung zu Bemerkungen findet; auch ist nur in diesem Falle dasselbe in doppelten Exemplaren auszufertigen, von denen das eine den in §§. 40 und 41 erwähnten Behörden zugestellt wird.

§. 43. Den im Abschnitte I. und im Abschnitte II. §. 33 sub 3 und 4 enthaltenen Vorschriften ist auch bei den im Besitze des Staates etc. befindlichen Dampfkesseln nachzugehen.

III. Straf-Bestimmungen.

§. 44. Wer eine Dampfkessel-Anlage ohne vorher erlangte Genehmigung errichtet, verlegt, oder sonst wesentlich verändert, wird nach Massgabe §. 147,2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 23. Juni 1869 mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 45. Derselben Strafe verfällt:

a. wer einen Dampfkessel den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871, oder den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubniss in Betrieb nimmt, ingleichen

b. wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen vollständig abhilft.

Abgesehen von diesen Strafen kann der Dampfkessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen, resp. vorzuschreibenden Bedingungen ausser Betrieb gesetzt werden.

§. 46. Absichtliche Störung im Gange und in der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheits-Apparate, unterlassene erforderliche Reinigung des Dampfkessels, sowie alle vorsätzlichen Umgehungen der Vorschriften dieser Verordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sind, soweit nicht die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und der verursachten Gefahr mit 5 bis 100 Thalern oder entsprechender Haft zu bestrafen.

§. 47. Unnöthige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Dampfkessels vor Beendung der technischen Erörterung (§. 13 unter 9) ziehen eine Strafe von 25 Thalern nach sich.

Dresden, am 6. Juli 1871.

Ministerium des Innern.

(Zu vorstehender Verordnung gehören folgende 5 Beilagen.)

Beilage Nr. 1.

Allgemeine Verhaltungsregeln
für die Heizer stationärer Dampfkessel.

Ein Dampfkessel-Heizer muss ein nüchterner, ordentlicher, aufmerksamer Mann sein. Er muss mit seinem Geschäfte wohl vertraut sein, denn er ist für alle Schäden und alles Unheil verantwortlich, welche aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen und welche durch Beachtung der folgenden Verhaltungs-Regeln hätten vermieden werden können. Darüber, dass er diese Verhaltungs-Regeln genau kenne, hat er sich dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1. Vor Beginn der Beheizung eines Dampfkessels hat sich der Heizer immer zuerst davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet.

Ist dies nicht der Fall, so muss vor allen Dingen das fehlende Wasser mittelst der Pumpe oder in sonst geeigneter Weise eingeführt werden.

Die Erkennung des richtigen Wasserstands geschieht mittelst der an dem Kessel angebrachten Wasserstandsgläser, Probirhähne und Schwimmer. Der Heizer hat sich mit deren Einrichtung und Prüfung, wie auch mit ihrer Wiederingangsetzung nach etwa erfolgtem Unbrauchbarwerden bekannt zu machen und sich darüber dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wasserstandsgläser immer rein und klar und frei von Verstopfungen sind und dass die Schwimmer frei spielen; Wasserstandshähne hat er oft spielen zu lassen, überhaupt alle vorhandenen Apparate zu Beobachtung des Wasserstands ohne Ausnahme gangfähig zu erhalten und in angemessenen Zwischenräumen zu benutzen.

2. Beim Anfeuern ist die Hitze nur allmälig zu steigern, und wenn das Feuer gehörig im Gange ist, das Brennmaterial in regelmässigen Zwischenräumen und in möglichst gleichen Mengen auf den Rost zu bringen. Die Einbringung zu grosser Brennstoffmengen auf einmal führt sehr leicht Beschädigungen des Kessels durch Verbrennen und durch Entstehung von Blasen herbei, namentlich an den Stellen, die unmittelbar über und hinter dem Roste liegen.

Nach dem Anfeuern hat sich der Heizer bald zu überzeugen, ob die Sicherheits-Ventile in gutem Stande, namentlich ohne Ueberlastung sind, und ob die Verbindung zwischen Kessel und Manometer offen ist. Mit der beginnenden Dampfentwickelung, deren Eintritt das Manometer anzeigt, hat der Heizer die Sicherheits-Ventile zu lüften, um zu ermitteln, ob dieselben wirklich spielen und nicht angeklebt sind. Lassen die Sicherheits-Ventile nach Hebung der Belastungs-Hebel keinen Dampf abströmen, so sind sie angeklebt und müssen geöffnet und baldmöglichst gereinigt werden.

Zuweilen kommt es vor, dass ein Ventil, nachdem es geöffnet worden, nicht wieder ganz schliessen will und selbst unter der normalen Spannung Dampf entweichen lässt; genügt es dann nicht, wenn man kurze Zeit die Hand auf das Ventil legt, um es zu schliessen, so ist dieses Dampfentweichen ein Zeichen, dass das Ventil undicht ist und einer Reparatur bedarf. Durch Ueberlastung darf man sich in keinem Falle helfen.

3. Nach Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel und während der regelmässig fortgehenden Abführung des Dampfes hat die Beheizung in dem Masse zu erfolgen, dass die Dampfspannung möglichst unverändert bleibt; hierbei ist das Manometer der wahre Führer des Heizers. Er hat lebhafter zu heizen, wenn das Manometer zu fallen beginnt, minder lebhaft, wenn es im Steigen ist. Die stärkere Anfachung des Feuers wird durch grössere Oeffnung des Zugschiebers, die Minderung durch theilweises Verschliessen desselben herbeigeführt.

Durch Erhaltung eines lockeren, schlackenfreien Feuers und einer mässigen Höhe der Brennstoffschicht auf dem Roste, durch völlige Reinhaltung der Rostfugen und durch Anwendung lebhaften Zuges kann die grösste erforderliche Dampfmenge erzeugt werden.

Die Verminderung der Rauch- und Russbildung bei Verwendung von Steinkohlen kann ausser durch besondere dazu getroffene Einrichtungen auch durch verschiedene einfache Mittel erreicht werden; dahin gehört die Einführung kleiner Brennstoffmengen in kurzen Zwischenräumen, die Zuführung von Luft am vorderen Ende des Rostes durch kleine Oeffnungen in der Feuerthüre oder durch die auf eine Länge von 5 bis 7 Zentimeter frei gelassenen Rostfugen, endlich durch das Verfahren, vor jeder neuen Beschickung die Rostbedeckung nach der hinteren Rosthälfte zusammenzuschieben und die neue Beschickung immer nur auf die vordere Rosthälfte aufzuwerfen.

Die ökonomisch vortheilhafteste Verwendung der Kohlen wird aber erreicht, wenn dieselben gleichmässig über den ganzen Rost aufgeworfen werden und dieser an allen Stellen gleichförmig damit bedeckt erhalten wird; auch ist anzurathen, vor jedesmaliger Oeffnung der Heizthüre eine theilweise Schliessung des Zugschiebers zu bewirken.

4. Während der regelmässigen Dampferzeugung ist für eine gleichförmige Speisung des Kessels mit Wasser zu sorgen. Die Speisepumpe wird nur dann abgestellt, wenn das Wasser anfängt seinen höchsten Stand zu erreichen; sie wird aber wieder in Betrieb gesetzt, wenn das Wasser unter den mittleren Stand zu sinken beginnt.

Während jener Zeiten, in denen dem Kessel kein Dampf entnommen wird, z. B. während der Mittagszeit, ist das Feuer thunlichst zu vermindern und die Zunahme der Dampfspannung durch zeitweiliges Speisen des Kessels mit Wasser herabzustimmen. Letzteres ist nicht allein ökonomisch vortheilhaft, sondern auch in Rücksicht auf Sicherheit unerlässlich, denn Explosionen treten am häufigsten bei solchen Stillstands-Perioden ein, wenn die Speisung während derselben unterlassen wird, und nicht selten hat sich der Wasserstand unvermerkt bis unter die zulässig tiefste Grenze erniedrigt, wenn irgend welche Undichtheiten, z. B. am Ablasshahn, an den Speiseventilen etc., vor-

handen waren. Andererseits ist aber bei dieser Nachspeisung auch eine Ueberfüllung des Kessels mit Wasser zu vermeiden, weil daraus, namentlich wenn die Dämpfe zum Betriebe einer Dampfmaschine verbraucht werden, leicht Schäden anderer Art entstehen können.

5. Kommen die Speise-Apparate eines Kessels während des Betriebs dergestalt in Unordnung, dass das für den Kessel erforderliche Speisewasser nicht mehr zugeführt werden kann, dann ist die Beheizung sofort zu unterbrechen und so lange auszusetzen, bis dem Fehler abgeholfen ist.

Sollte es dem Heizer trotz aller Vorsicht begegnen, dass der Wasserspiegel unter den zulässig tiefsten Stand herabsinkt, so ist die unterbrochene Speisung keinenfalls wieder herzustellen, vielmehr das Feuer sofort vom Roste zu entfernen und die Dampfabführung zuerst mittelst der Probirhähne und sodann durch langsames Oeffnen des Dampf-Ausblaseventils oder eines Sicherheits-Ventils zu bewirken.

Die Unterlassung dieser Vorsichts-Massregel ist schon oft die Ursache von Explosionen geworden, denn Kessel, deren Wandungen infolge Wassermangels theilweise überhitzt sind, erzeugen bei jäher Zuführung von Wasser in Kurzem so viel Dampf von hoher Spannung, dass die Festigkeit des Kessel-Materials überschritten werden kann.

6. So lange ein Dampfkessel noch Dampf erzeugt, also auch, so lange im Falle der Nichtabführung des Dampfes die Spannung desselben noch im Steigen ist, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Es ist ebenso dem Heizer nicht gestattet, sich während der Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit vom Kessel zu entfernen. Anderen Arbeitern darf das Kesselhaus nicht als Durchgang oder gar als Aufenthaltsort dienen. Auch ist es unstatthaft, wenn der Heizer irgend eine seiner Obliegenheiten einem anderen Arbeiter, wenn auch nur vorübergehend, überträgt.

Der Heizer hat dafür zu sorgen, dass das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, welche die Arbeit hindern oder die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten.

7. Bei eingemauerten Kesseln werden gegen das Ende der Arbeitszeit die aufgegebenen Brennstoffmengen so weit vermindert, dass eben nur die für die Verwendung des Dampfes gerade erforderliche Dampfspannung erhalten bleibt; auch ist es rathsam, die Kessel-Temperatur durch Anstellung der Speisepumpe herabzuziehen, damit nach Schluss der Dampfabführung der Druck im Kessel nicht zu hoch ansteigt.

8. Mit dem Schlusse der Arbeitszeit reinigt der Heizer den Rost, entfernt Asche und Schlacken und verschliesst den Zugschieber, sowie die Ofen- und Aschenfallthüren. Er hat nachzusehen, dass keine brennbaren Gegenstände auf dem Kessel liegen, und er darf seinen Platz erst dann verlassen, wenn die Dampfspannung nur noch eine sehr geringe Zunahme erfährt.

9. In angemessenen Zwischenräumen sind alle Dampfkessel unter Mitwirkung des Heizers von Schlamm und Kesselstein, sowie die Rauchkanäle von Russ und Flugasche zu reinigen. Nächst dem Maschinisten, wenn ein solcher vorhanden ist, liegt es dem Heizer ob, bei dieser Gelegenheit die Wandungen des Kessels innerlich und äusserlich genau zu besichtigen, nachzusehen, ob sich Risse oder Schiefer eingestellt haben, oder Rillen und Grübchen im Kesselbleche vorhanden sind und ob dadurch oder durch Rost merkliche Verminderungen der Wanddicke oder vielleicht gar schon Undichtheiten derselben eingetreten sind. Dieselbe gewissenhafte Besichtigung hat auch bei solchen Kesseln, die längere oder kürzere Zeit ausser Benutzung gewesen sind, und zwar unmittelbar vor deren Wiederingangsetzung zu erfolgen. Hierbei kann nicht sorgfältig genug verfahren werden, denn eine einzige unbemerkt gebliebene schadhafte Stelle kann die Ursache zum Explodiren des Kessels werden.

Die bei dieser Untersuchung des Kessels gemachten Wahrnehmungen sind dem Kessel-Besitzer oder dem die Oberaufsicht führenden Techniker nach Befinden mit dem Antrage auf sofortige Reparatur genau mitzutheilen.

10. Der an den Wandungen des Kessels abgelagerte Kesselstein ist durch Klopfen mit einem Hammer, nicht aber mit scharfen Meiseln, sorgfältig zu entfernen. Derselbe wirkt insofern schädlich, ja zerstörend auf den Kessel ein, als er den Durchgang der Wärme durch die Kesselwand verzögert, und das um so mehr, in je dickerer Schicht er abgelagert ist. Das von der Feuerluft berührte Kesselblech wird hierbei sehr heiss, zuweilen sogar glühend, und unterliegt in Folge dessen einer sehr schnellen Abzehrung durch Verbrennen. Auch sind viele Fälle bekannt, wo durch Ablösung einzelner Theile der Kesselsteinschicht plötzlich vermehrte Dampfbildung und Zerspringen des Kessels eingetreten ist. Die regelmässige und vollständige Entfernung des Kesselsteins liegt daher ebenso im Interesse des Kessel-Besitzers, wie des Kesselheizers, und es sind auch alle Mittel, welche erfahrungsgemäss die Ablagerung festen Kesselsteins vermindern oder verhüten und deren Auswahl sich nach der Beschaffenheit des Speisewassers zu richten hat, während des ganzen Kesselbetriebs

gewissenhaft und regelmässig anzuwenden; dahin gehört vor Allem ein häufiges Ausblasen des Kesselwassers, besonders der unteren (bei fetthaltigem Speisewasser der oberen) schlammigen Schichten desselben. Bei Anwendung dieses Mittels ist jedoch die Vorsicht zu brauchen, dass eine vollständige Entleerung des Kessels, wenn derselbe eingemauert ist, nicht früher als 12 Stunden nach Schluss der Beheizung und auch ein theilweises Ausblasen nie bei hellem Feuer auf dem Roste bewirkt werden darf. Die gleiche Sorgfalt hat der Heizer in Anwendung derjenigen Mittel auszuüben, welche bei saurem und fetthaltigem Speisewasser eine Abzehrung des Kesselblechs und dadurch eintretende Verminderung der Wanddicke verhüten sollen, wohin z. B. die Einführung kleiner Mengen Soda mit dem Speisewasser gehört.

Bei der Kesselreinigung hat sich der Heizer zu hüten, irgend ein Werkzeug, einen Lappen, Putzfäden oder dergleichen im Kessel zurückzulassen, da solche Gegenstände die Ablagerung des Kesselsteins und das Durchbrennen des Kessels befördern.

Beilage Nr. 2.

Verhaltungsregeln

für die Heizer von Lokomobilen.

Ein Heizer für Lokomobilen muss ein nüchterner, zuverlässiger, aufmerksamer Mann, womöglich ein gelernter Maschinen-Schlosser sein und vollständige Kenntniss von der Einrichtung und gesammten Bedienung der Lokomobilen haben. Er ist für jeden durch seine Fahrlässigkeit entstehenden Schaden verantwortlich und deshalb verpflichtet, die nachfolgenden Verhaltungs-Regeln gewissenhaft zu befolgen. Darüber, dass er diese Verhaltungs-Regeln kenne, hat er sich dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1. Die Inbetriebnahme einer Lokomobile ist dem Heizer nur dann gestattet, wenn für dieselbe das im §. 31 der Verordnung vom 6. Juli 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vorgeschriebene Zertifikat, welches auf Verlangen den Gensd'armen und Orts-Polizei-Personen vorgezeigt werden muss, vorhanden ist, wenn ferner seit der letzten amtlichen Festigkeits-Probe keine längere Frist als zwei Jahre verflossen ist, und wenn endlich im Falle einer inzwischen stattgefundenen Reparatur am Kessel die im §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vorgeschriebene erneute Festigkeits-Probe stattgefunden hat.

2. Bei Aufstellung einer Lokomobile hat der Heizer dafür zu sorgen, dass dieselbe horizontal steht und dass ihre Entfernung von öffentlichen Strassen und Wegen, sowie von auf fremden Grundstücken befindlichen bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, von Getreidefeimen, Heufeimen und anderen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, den im §. 11 der schon genannten Verordnung enthaltenen Vorschriften entspricht; diese Entfernung darf nämlich bei Befeuerung der Lokomobile mit Steinkohlen oder Koks nicht kleiner als 12 Meter, bei Holz, Braunkohlen oder Torf nicht kleiner als 30 Meter sein. In Gebäuden, worin leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, als Scheunen, Schuppen, Magazinen oder dergleichen, ist die Beheizung oder Ingangsetzung von Lokomobilen unstatthaft.

3. Vor Beginn der Beheizung einer Lokomobile hat sich der Heizer immer zuerst davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dies nicht der Fall, so muss vor allen Dingen das fehlende Wasser eingeführt werden. Hierzu und zur fortdauernden Speisung des Kessels ist nur reines Wasser zu verwenden.

Hiernächst hat sich der Heizer von der guten Beschaffenheit und Gangfähigkeit der Sicherheits-Ventile, des Manometers und der Wasserstands-Zeiger zu überzeugen. Jede Ueberlastung oder sonstige Erschwerung des Spieles der Sicherheits-Ventile ist sorgfältig zu verhüten.

Während des Betriebs ist durch rechtzeitige An- und Abstellung der Speisepumpe der richtige Wasserstand möglichst unveränderlich zu erhalten. Der Betrieb ist einzustellen, wenn die Speisepumpe den Dienst versagt oder wenn kein Vorrath von Speisewasser zur Stelle ist.

4. Die Blasrohr-Mündung darf nicht mehr verengt werden, als für die Anfachung des Feuers gerade erforderlich ist, um das Austreiben noch brennbarer Theile des Heizmaterials zu verhüten.

Bei Beheizung der Lokomobile mit Steinkohlen oder Koks, bei windstillem Wetter und Nichtvorhandensein leicht entzündlicher Stoffe in der Nähe der Lokomobile kann die Einlegung eines Funkenfängers in den Schornstein unterlassen werden, wenn die Blasrohrmündung die vorbemerkte Grösse hat. In jedem anderen Falle ist aber die Anwendung

eines solchen unerlässlich und zwar sollen die Maschen desselben nicht über 6 Millimeter Weite haben.

Bei stürmischem Wetter hat der Heizer die grösste Vorsicht anzuwenden und nach Befinden den Betrieb der Lokomobile ganz zu unterbrechen.

5. Zur Sicherung gegen Brandschaden ist es unerlässlich, dass sich in der Nähe der Lokomobile ein grösserer Wasservorrath befinde. Auch im Aschekasten soll eine Wasserschicht, in welcher die durch den Rost fallenden glühenden Brennstoffstücke sich ablöschen, immer erhalten oder, wenn dies nicht ausführbar ist, der Boden unter der Feuerbüchse durch Aufgiessen von Wasser angefeuchtet werden.

6. Während etwaiger Stillstands-Perioden der Maschine hat der Heizer besorgt zu sein, dass nicht die Dampfspannung erheblich den zulässig grössten Betriebs-Ueberdruck übersteige; es ist in allen Fällen rathsam, während solcher Perioden die Speisung des Kessels in kurzen Zwischenzeiten zu bewirken und hierzu nöthigenfalls, wenn der Wasserstand zu hoch zu werden beginnt, den Ausblasehahn zu brauchen.

Aus Rücksicht auf die Schonung und Erhaltung des Kessels ist es in allen Fällen rathsamer, eine Verminderung der Dampferzeugung durch Oeffnung der Rauchkammer-Thüre, als durch Oeffnung der Feuerungs-Thüre zu bewirken.

7. Nach Beendigung des Gebrauchs der Lokomobile darf der Heizer das Feuer nicht herausziehen, sondern hat dasselbe in anderer, jede Gefahr ausschliessender Weise vollständig zu tilgen, ehe er sich entfernen oder die Lokomobile an ihren Aufbewahrungs-Ort bringen darf. Letzterer muss ein feuersicherer, von brennbaren Gegenständen freier Raum sein; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, so muss die Lokomobile bis nach vollständig eingetretener Abkühlung an der Betriebsstelle unter gehöriger Bewachung verbleiben.

Beilage Nr. 3.

Verhaltungsregeln
für Maschinenführer auf Dampfbooten.

Als Maschinen-Führer wird Derjenige betrachtet, welcher die Betriebs-Maschine des Schiffes steuert und die Beheizung der Kessel zu überwachen hat.

Die Heizer sind dem Maschinen-Führer untergeordnet und haben dessen Anordnungen Folge zu leisten. Für Fälle plötzlicher Dienst-Unfähigkeit des Maschinen-Führers muss einer der Heizer des Dampfschiffs die Befähigung besitzen, den Maschinen-Führer vertreten zu können, und hat dies durch Ablegung der im §. 100 der Verordnung vom 2. Januar 1864, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flösserei auf der Elbe betreffend (Seite 27 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1864), vorgeschriebenen Prüfung darzuthun.

1. Ein Maschinen-Führer muss durchaus nüchtern, besonnen und frei von jedem Fehler sein, welcher seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheit des Schiffes und der Passagiere beeinträchtigen könnte: er muss fähig sein und ist verpflichtet, für den guten Zustand und die richtige Behandlung der Maschine zu sorgen, und ist dem Bootsmeister oder Kapitän insofern untergeordnet, als er dieselbe nur nach dessen Vorschrift steuern darf.

2. Der Maschinen-Führer hat sich früh genug vor der Abfahrt an Bord zu begeben, um die Anfeuerung des Kessels selbst leiten zu können; er hat sich vor allen Dingen davon zu überzeugen, ob das Wasser im Kessel die erforderliche Höhe einnimmt, darf sich hierbei nicht allein auf die Wasserstandsgläser verlassen, sondern hat auch die Probirhähne zu öffnen. Sollte das Wasser zu tief gesunken sein, so hat er vor Beginn der Beheizung die Nachspeisung mit der Handdruckpumpe ausführen zu lassen.

Hiernächst liegt es dem Maschinen-Führer ob, sich von der diensttüchtigen Beschaffenheit der Sicherheits-Ventile und Manometer zu überzeugen und dasjenige zu beseitigen, was die Gangbarkeit beider beeinträchtigen könnte.

Ingleichen hat der Maschinen-Führer die Maschine und die Ruderräder sorgfältig zu besichtigen, etwaige Schäden abzustellen und alle Lager, Stopfbüchsen und Kolben zu ölen.

Nach Eintritt des Dampfes hat er die Maschine anzuwärmen und auszublasen, überhaupt in den Stand zu bringen, welcher zur Ingangsetzung erforderlich ist.

3. Während das Boot in Bewegung ist, soll die Führung des Feuers dergestalt erfolgen, dass immer nur die erforderliche Dampfmenge erzeugt wird, also ein Abblasen des Dampfes durch die Sicherheits-Ventile nicht eintritt; hierzu ist eine fortdauernde Beobachtung des Manometer-Standes erforderlich. Vor dem Anlegen des Bootes, überhaupt vor zeit-

weiliger Aussergangsetzung der Maschine sind die Luftklappen des Kesselraums zu schliessen und hat durch Speisung des Kessels eine Herabstimmung der Dampfspannung zu erfolgen.

Während der Beheizung der Kessel hat sich der Maschinen-Führer in angemessenen kurzen Zwischenzeiten vom richtigen Stande des Wassers im Kessel zu überzeugen, zu diesem Ende die Probirhähne öfters spielen zu lassen und die Wasserstandsgläser im Auge zu behalten und zeitweilig auszublasen. Ergiebt sich hierbei, dass die Speisepumpe nicht in Ordnung ist, so muss bis zu deren Wiederherstellung die Speisung des Kessels mittelst der Handdruckpumpe erfolgen. Im Falle aber auch diese sich als unzureichend erweisen oder ungangbar werden sollte, hat der Maschinen-Führer den Bootsmeister oder Kapitän hiervon in Kenntniss zu setzen und schleunigst das Feuer von den Rosten zu entfernen.

4. Sollte trotz aller Vorsicht, z. B. in Folge von plötzlichen Undichtheiten an den Speiseventilen, am Ausblasehahn oder am Kessel selbst, der Fall eintreten, dass der Wasserspiegel unter den niedrigsten zulässigen Wasserstand herabgesunken ist, so ist die Speisung, wenn solche im Gange war, sogleich zu unterbrechen und keinenfalls wieder herzustellen, vielmehr sofort das Feuer von den Rosten zu entfernen. Die Fortbetreibung der Maschine, soweit der vorhandene Dampf reicht, ist hierbei anzurathen.

5. Mit dem Schlusse der täglichen Fahrzeit hat der Maschinen-Führer das Feuer von den Rosten zu entfernen, diese und die Aschenfälle reinigen und den Kessel mit der Handdruckpumpe reichlich mit Wasser versehen zu lassen. Der Maschinen-Führer hat ferner die Reinigung der Maschine und die Verdichtung der Stopfbüchsen zu besorgen, auch sich von der Beschaffenheit der Ruderräder und der Schaufeln in denselben zu überzeugen. Auch für die Herbeischaffung des Brennmaterials, sowie von Oel, Talg, Hanf und dergleichen, hat derselbe zu dieser Zeit besorgt zu sein.

6. Das im Kessel befindliche Wasser ist wöchentlich mindestens zweimal, bei trübem Fahrwasser noch öfter, mit geringer Dampfspannung auszublasen.

Ferner ist jeder Kessel mindestens nach je dreimonatlicher Benutzung kalt zu legen, zu öffnen, zu befahren, von Schlamm und etwa angesetztem Kesselsteine thunlichst zu befreien und auch gründlich dahin zu untersuchen, ob sich Risse, Blasen oder sonstige Mängel vorfinden.

7. Eingetretene oder in Aussicht stehende Schäden eines Dampfkessels, eines Armaturstücks an demselben oder eines Maschinentheils hat der Maschinen-Führer, dafern solche Schäden den Fortbetrieb des Kessels und der Maschine zunächst nicht bedenklich erscheinen lassen, dem Bootsmeister und dem Schiffseigner anzuzeigen, und die Reparatur oder Ergänzung zu beantragen. In dem Falle, wenn vom Besitzer des Dampfschiffs eine solche Reparatur oder Ergänzung abgelehnt wird, trägt der Maschinen-Führer keine fernerweite Verantwortlichkeit.

Wenn an Kessel oder Maschine Schäden von solcher Art entstehen, dass aus der Fortbetreibung der Maschine Gefahr erwachsen könnte, so ist der Maschinen-Führer verpflichtet, die Betriebs-Einstellung des Bootes vom Kapitän zu fordern, und in ganz dringenden Fällen berechtigt, Kessel und Maschine ausser Betrieb zu setzen, auch ohne die Zustimmung des Kapitäns vorher eingeholt zu haben.

8. Nach Beendigung der jährlichen Fahrten ist jeder Dampfkessel sorgfältig zu reinigen und auf seine Beschaffenheit genau zu untersuchen; dasselbe hat mit der gesammten Kessel-Armatur zu geschehen und es sind alle wahrgenommenen Schäden durch hierzu befähigte Personen zu repariren, unbrauchbar gewordene Armaturstücke aber zu erneuern. Ebenso ist die Maschine genau zu untersuchen und eingetretene Abnutzungen an Kolben, Kolbenstangen, Dampfschiebern, Klappen, Stopfbüchsen u. s. w. sind zu beseitigen.

Bei allen diesen Arbeiten haben die Maschinen-Führer und der zu dessen Stellvertreter designirte Heizer thunlichst mitzuwirken, damit dieselben eine genaue Kenntniss von dem Masse der Dienstfähigkeit der Maschine und der Kessel erlangen.

9. Alljährlich vor Beginn der Fahrten findet in Gemässheit der schon erwähnten Verordnung vom 2. Januar 1864 eine Festigkeits-Probe des Kessels, eine amtliche Revision desselben und der Maschine, sowie eine Probefahrt statt. Alle hierzu erforderlichen Vorkehrungen hat der Maschinen-Führer mit Sorgfalt zu bewirken. Auch ist derselbe verpflichtet, die vom technischen Beamten hierbei und bei jeder anderen Revision an ihn gestellten Fragen über das Verhalten der Kessel und über deren Zustand, wie er sich bei den nach §§. 7 und 9 bewirkten Untersuchungen herausgestellt hat, gewissenhaft und der Wahrheit getreu zu beantworten.

Beilage Nr. 4.

Zertifikat für stationäre Dampfkessel.

Zertifikat Nr. . . für den stationären Dampfkessel . . .
des Inspektions-Bezirks . . .

In Gemässheit der Verordnung vom 6. Juli 1871 ist nach vorgenommener Kesselprobe und abgehaltener Lokal-Revision
die Erlaubniss zum Betriebe dieses Dampfkessels ertheilt worden, welcher bestimmt ist

Das Kessel-Material ist

die Form, die Dimensionen und die Wandstärken sind folgende:

die Heizfläche beträgt
der Kessel ist probirt für . . . . . und gestempelt zur Benutzung für . . . Atmosphären Betriebs-Ueberdruck.

Von Sicherheits-Apparaten sind am Kessel angebracht:
. . . . . Sicherheits-Ventil nachstehender Dimensionen und Belastung
Lichter Durchmesser =
Durchmesser der Dampfdruckfläche =
Breite der Verschlussfläche =
Hebellängen =
Belastungs-Gewicht = entsprechend einer Belastung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck.
Zwei Wasserstands-Zeiger, bestehend in
Ein . . . . . Manometer.
Die Speisung des Kessels geschieht durch
Das Niveau des tiefsten zulässigen Wasserstands ist vorschriftsmässig aussen angezeichnet.
Der Kessel ist aufgestellt in
Der Besitzer ist den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 und den Vorschriften der Verordnung vom 6. Juli 1871 unterworfen.
. . . . . den . . . . . 18 . .

Die Ortsbau-Polizeibehörde. Der technische Beamte.
. . . .

Revisions-Bemerkungen.

Beilage Nr. 5.

Zertifikat Nr. . . . . .

für den Lokomobil-Kessel Nr. . . . des
Inspektions-Bezirks . . . .

Derselbe ist im Jahre . . . . . angefertigt von
. . . .
probirt mit . . . . Atmosphären und gestempelt zur Benutzung für . . . . Atmosphären Ueberdruck am . . . . . . in . . . . . und bestimmt zu

Des Kessels Material ist . . . . . .
die Form, die Dimensionen und die Wandstärken des Kessels sind folgende:

die Heizfläche beträgt:
An Sicherheits-Apparaten sind angebracht:
. . . . . . Sicherheits-Ventil nachstehender Dimensionen und Belastung
Lichter Durchmesser =
Durchmesser der Dampfdruckfläche =
Breite der Verschlussfläche =
Hebellängen =
Belastungs-Gewicht = entsprechend einer Belastung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck.
zwei Wasserstands-Zeiger, bestehend in
ein . . . . . Manometer.
Die Speisung des Kessels geschieht durch . . . . . .

Wer einen lokomobilen Dampfkessel bleibend oder vorübergehend in Betrieb nimmt, hat den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 und den Vorschriften der Verordnung vom 6. Juli 1871 nachzugehen und der zuständigen Orts-Polizeibehörde, sowie dem technischen Beamten des Bezirks den jedesmaligen Betriebsort der Lokomobile sofort anzuzeigen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der technische Beamte.

. . . . . .

Revisions-Bemerkungen.

---

d. für Braunschweig:

Beilage Nr. 5.

Verordnung,
das Verfahren bei der Genehmigung von Dampfkesseln bis zur Inbetriebnahme derselben, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 11. Juni 1873.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc. etc. verordnen zur Ausführung der in §§. 24 und 25 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 enthaltenen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, unter Aufhebung der Instruktion vom 17. März 1859 und der im Abschnitte IV. B. der Anweisung vom 21. September 1869 zur Ausführung der Bundes-Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften, was folgt:

Erforderlichkeit der Genehmigung.

§. 1. Zur Anlegung von Dampfkesseln, mögen dieselben eine feste Aufstellung bekommen oder nicht, bedarf es einer polizeilichen Genehmigung, die unter Einreichung der erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen zu beantragen ist.

Soll eine bestehende Dampfkessel-Anlage — sei es der Lage oder Beschaffenheit nach — wesentlich verändert, oder soll einem lokomobilen Dampfkessel, der als solcher konzessionirt war, eine feste Aufstellung gegeben werden, so ist dazu eine neue Genehmigung erforderlich.

Die auf Grund der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen ertheilte Genehmigung einer Dampfkessel-Anlage schliesst die Genehmigung zum Betriebe derselben nur bedingungsweise in sich ein und wird in dieser Beziehung erst zu einer definitiven, nachdem die erforderlichen Untersuchungen vorgenommen sind, und sich dabei eine vorschriftsmässige Ausführung der Anlage ergeben hat.

Wird an einer bestehenden Dampfkessel-Anlage — sei es am Kessel selbst, an seiner Einmauerung oder Ausrüstung — eine Reparatur oder Erneuerung wesentlicher Art vorgenommen, so bedarf es einer Genehmigung zur Wiederaufnahme des Betriebes.

Bei beweglichen Dampfkesseln, die in einem anderen Staate des Deutschen Reiches zum Betriebe konzessionirt sind und nur vorübergehend auf diesseitigem Gebiete in Betrieb kommen sollen, ist eine diesseitige Genehmigung nicht erforderlich.

Zuständige Behörden.

§. 2. Die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung sind bei der betreffenden Herzoglichen Kreis-Direktion, für Dampfkessel-Anlagen in der Stadt Braunschweig und für die Lokomotiv-Kessel der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der Herzoglichen Polizei-Direktion daselbst anzubringen.

Erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen.

§. 3. Dem Antrage auf Genehmigung einer Dampfkessel-Anlage sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. eine Zeichnung des Dampfkessels, aus welcher die Konstruktion desselben, die Anordnung der Feuerung, die Einrichtung der Wasserstands-Apparate, ihre Lage gegen die Feuerzüge und Verbindung mit dem Kessel zu ersehen, auch die Grösse der feuerberührten Kesselfläche zu berechnen ist,
2. eine Beschreibung, welche den Zweck der Anlage, die Dimensionen des Kessels, das Material und die Stärke der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, den beabsichtigten höchsten Dampfdruck, die Einrichtung der Feuerung, die Grösse der Rostfläche und der feuerberührten Kesselfläche, die Weite und Höhe des Schornsteins, die

Dimensionen der Sicherheits-Ventile und ihre Belastung, die Beschaffenheit der Speise-Vorrichtungen, Wasserstands-Zeiger und Manometer, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine angiebt,

ausserdem, wenn es sich um die feste Aufstellung eines Dampfkessels handelt,

3. ein Situations-Plan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stossenden Grundstucke umfasst,

4. ein Bauriss, aus welchem sich die Aufstellung der Maschine, des Kessels und des Schornsteins genau ergiebt; den Umständen nach kann hierzu ein einfacher Grundriss und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Für die Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Die Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und dem Unternehmer zu vollziehen.

Handelt es sich um die Veränderung einer bestehenden Dampfkessel-Anlage, so hängt es von den besonderen Umständen ab, welche von den vorstehend aufgeführten Zeichnungen etc. dem Antrage beizufügen sind.

Prüfung des Antrages. Genehmigungs-Urkunde.

§. 4. Die Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist, hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach den vom Bundes-Rathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassenen Bestimmungen, unter Zuziehung des hierzu bestimmten technischen Beamten (§. 8), welcher die Vornahme der Prüfung auf den ihm zuzustellenden Zeichnungen und Beschreibungen zu bescheinigen, auch ein motivirtes Gutachten darüber abzugeben hat, zu prüfen, die vollständige Instruktion der Sache zu besorgen und sodann die Verhandlungen der kollegialen Gewerbe-Behörde vorzulegen, welche über den Antrag entscheidet.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen ertheilt, so fertigt die Gewerbe-Behörde ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde aus; andernfalls erlässt sie zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer.

Die betreffenden Behörden haben binnen 14 Tagen über die bei ihnen gestellten Anträge Verfügung abzugeben.

Dem Unternehmer steht das Recht zu, innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides Rekurs an Herzogliches Staats-Ministerium zu verfolgen, oder zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache vor der kollegialen Gewerbe-Behörde anzutragen, in welchem letzteren Falle das mündliche Verfahren nach Massgabe des §. 21, Nr. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung stattfindet.

In der Genehmigungs-Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Dampfkessel-Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen, und die vom Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, von denen ein Exemplar zurückgegeben wird, bestimmt zu bezeichnen.

Bei beweglichen Dampfkesseln kann unter Umständen, wenn die erforderlichen Untersuchungen bereits vorgenommen sind, und genügende Bescheinigungen darüber mit den Zeichnungen und Beschreibungen beigebracht werden (§. 7), in der Genehmigungs-Urkunde die definitive Genehmigung zur Inbetriebnahme des Kessels mit ausgesprochen werden.

In allen anderen Fällen ist die Genehmigung zur Aufstellung des Dampfkessels und zum Betriebe desselben mit dem beantragten Dampfdrucke in der Regel an die Bedingungen zu knüpfen, dass bei der Ausführung der Kessel-Anlage die vom Bundes-Rathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassenen Bestimmungen in allen Punkten beobachtet werden, dass der Kessel die Wasserdruck-Probe vorschriftsmässig besteht und nicht eher in Betrieb genommen wird, als bis über die konzessionsmässige Ausführung der ganzen Anlage eine Revisions-Bescheinigung ertheilt ist.

Prüfung mit Wasserdruck.

§. 5. Nach §. 11 der vom Bundes-Rathe erlassenen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 ist jeder neu aufzustellende Dampfkessel nach seiner vollständigen Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung, einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterziehen. Eine solche Druckprobe ist, nach §. 12 jener Bestimmungen, auch dann vorzunehmen, wenn ein Dampfkessel eine Reparatur oder Erneuerung von einem dort näher angegebenen Umfange erfahren hat.

Die Prüfung kann in der Fabrik, wo der Kessel verfertigt, resp. reparirt worden ist, oder an dem Aufstellungsorte geschehen.

Der Antrag auf Vornahme der Prüfung ist an die betreffende Behörde (§. 2), oder auch direkt an den technischen Beamten (§. 8), zu richten, welcher dem Antrage thunlichst binnen 3 Tagen zu entsprechen hat.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der Kessel bei Ankunft des Beamten ganz

mit Wasser gefüllt, überall dicht verschlossen und mit einer geeigneten Druckpumpe verbunden, auch mit einer, die Anbringung des amtlichen Manometers gestattenden Einrichtung versehen, überhaupt Alles zur sofortigen Druckerzeugung in Bereitschaft ist. Auch müssen die vom Beamten etwa geforderten Vorbereitungen zum Messen der Form-Veränderungen getroffen sein, und es muss die erforderliche Arbeitshülfe gestellt werden.

Die Bescheinigung über den Ausfall der Prüfung, welche die Haupt-Dimensionen und Blechstärken des Kessels, auch die vollständigen Angaben der am Kessel befindlichen Signatur (Kesselmarke) enthalten muss, hat der Beamte doppelt auszufertigen und hat eine Ausfertigung der Behörde, die andere dem Unternehmer resp. dem Kessel-Fabrikanten zuzustellen.

Ist der Kessel durch einen dazu berufenen Beamten eines anderen Staates des Deutschen Reiches der Druckprobe bereits unterzogen und wird eine genügende Bescheinigung darüber beigebracht, so ist eine nochmalige Prüfung nicht erforderlich.

Revision feststehender Dampfkessel vor der Inbetriebnahme.

§. 6. Nach vollendeter Aufstellung eines Dampfkessels muss vor der Inbetriebnahme desselben durch eine bei der zuständigen Behörde (§. 2), oder auch direkt bei dem technischen Beamten (§. 8) zu beantragende, von letzterem thunlichst 3 Tage nach Empfang der Anzeige vorzunehmende Revision festgestellt werden, ob die Ausführung der Kessel-Anlage in allen Beziehungen den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die etwa erforderlichen, vom Beamten zu bestimmenden Vorbereitungen getroffen sind, hat auch die nöthige Arbeitshülfe zu stellen.

Ergeben sich wesentliche Mängel oder vorschriftswidrige Einrichtungen, so hat der Beamte nach Beseitigung derselben, und zwar thunlichst 3 Tage nach Empfang der betreffenden Anzeige die Revision zu wiederholen.

Die Bescheinigung über den Befund der Revision, welche in Betreff der Ausrüstung des Kessels die nöthigen Angaben enthalten muss, um daraus die Uebereinstimmung der Ausführung mit den gesetzlichen Vorschriften in allen einzelnen Punkten bestimmt ersehen, auch später an den Sicherheits-Vorrichtungen etwa vorkommende wesentliche Aenderungen konstatiren zu können, hat der Beamte, spätestens 8 Tage nach Vornahme der Revision, in doppelter Ausfertigung der Behörde zu übersenden, welche eine Ausfertigung, mit dem Vermerke der definitiven Genehmigung zur Inbetriebnahme des Kessels versehen, dem Unternehmer zustellt.

In eiligen Fällen hat der Beamte auch dem Kessel-Besitzer sofort nach Vornahme der Revision eine kurze Bescheinigung über die vorschriftsmässige Ausführung der Kessel-Anlage zu ertheilen, worauf die einstweilige Inbetriebnahme erfolgen darf.

Ist an einer bestehenden Dampfkessel-Anlage eine wesentliche Aenderung, Reparatur oder Erneuerung vorgenommen, welche eine Revision vor der Wieder-Inbetriebnahme erforderlich macht, so ist in derselben Weise zu verfahren, wie bei einem neu aufgestellten Dampfkessel.

Sollte der Beamte bei Ausführung einer Revision Einrichtungen an der Kessel-Anlage wahrnehmen, welche, ohne gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verstossen, in irgend welcher Beziehung Bedenken erregen, so hat er sich darüber in der Revisions-Bescheinigung auszusprechen.

Revision beweglicher Dampfkessel vor der Inbetriebnahme.

§. 7. Die Revision eines beweglichen Dampfkessels kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an einem anderen geeigneten Orte vorgenommen werden.

Befinden sich am Kessel Sicherheits-Ventile mit Feder-Belastung, so ist eine Druckerzeugung erforderlich, um die Richtigkeit der Belastung zu prüfen, und sind daher die im §. 5 angegebenen Vorbereitungen, wie bei der Prüfung eines Kessels mit Wasserdruck, zu treffen. Bei Lokomobil-Kesseln kann diese Druckerzeugung unter Umständen durch eine der am Kessel befindlichen Speisepumpen bewirkt werden.

Auf Verlangen kann übrigens bei beweglichen Kesseln die Revision mit der Druckprobe (§. 5) zugleich ausgeführt werden. In diesem Falle müssen, wenn Sicherheits-Ventile mit direkter Feder-Belastung vorhanden sind, auch die erforderlichen Vorkehrungen zum Verschliessen dieser Ventile ohne Ueberspannung der Federn getroffen werden.

In Betreff der vom Beamten auszustellenden Bescheinigungen gelten die in §§. 5 und 6 gegebenen Vorschriften.

Ist der Kessel durch einen dazu berufenen Beamten eines andern Staates des Deutschen Reiches bereits geprüft und revidirt, und es werden genügende Bescheinigungen darüber beigebracht, so ist eine weitere Prüfung oder Revision nicht erforderlich.

Technische Beamte.

§. 8. Die technischen Beamten, denen die in dieser Verordnung bezeichneten Geschäfte obliegen, werden vom Herzoglichen Staats-Ministerium bestimmt.

Kosten.

§. 9. Die Entschädigungen für Bemühungen und Unkosten, welche die technischen Beamten zu liquidiren haben, werden bis auf Weiteres folgendermassen festgesetzt:

1. Gebühren.

a. für die Prüfung und Begutachtung eines Antrages, die Errichtung oder Veränderung einer Dampfkessel-Anlage betreffend, je nach dem Umfange der Arbeit 2 bis 5 Thaler,
b. für die, gehörig vorbereitete, Prüfung eines Dampfkessels mit Wasserdruck 3 Thaler,
c. für die Revision einer Dampfkessel-Anlage vor der Inbetriebnahme, wenn die Anlage aus Einem Kessel besteht, 5 Thaler, wenn sie aus mehreren gleichen Kesseln besteht, die zusammen revidirt werden, 5 Thaler für den ersten und 2 Thaler für jeden folgenden Kessel,
d. für die gleichzeitige Prüfung und Revision eines beweglichen Dampfkessels 6 Thaler.

Die Entschädigung für Abfassung der Bescheinigungen ist in vorstehenden Sätzen mit einbegriffen; Kopialien und Porto sind nach Auslage zu liquidiren.

2. Transportkosten und Diäten.

An Transportkosten haben die Beamten ihre wirklichen Auslagen, an Diäten bei ausserhalb des Gebietes ihres Wohnorts vorzunehmenden Geschäften haben sie 2 Thaler für jeden Tag und 1 Thaler für jede Nacht der Reise zu liquidiren.

Die Beamten liquidiren die Kosten, falls dieselben nicht direkt an sie erstattet werden, bei der betreffenden Behörde (§. 2), welche den Betrag vom Kessel-Besitzer resp. Unternehmer einzieht.

§. 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft, und haben sich Alle, die es angeht, hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. Juni 1873.

(L. S.)

Auf Höchsten Spezial-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Beilage Nr. 6.

Preussen.

Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel. Vom 3. Mai 1872.

(Gesetz-Samml. 1872. S. 515.)

§. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen bestimmungsmässig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§. 2. Wer den ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder in eine Gefängniss-Strafe von 3 Monaten.

§. 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.

Hierzu ist die **Ausführungs-Verordnung** vom 24. Juni 1872 ergangen.

(M.-Bl. d. i. V. S. 183.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

§. 1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen. [1])

---

[1]) Dieser Untersuchung unterliegen auch die älteren Dampfkessel-Anlagen, welche vor gesetzlicher Geltung der Konzessions-Pflicht ausgeführt sind; bei ihnen hat die Untersuchung sich jedoch darauf zu beschränken, ob die Anlage sich in einem gefahrlosen Zustande befindet.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

§. 2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmässige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Berg-Revierbeamten, im Uebrigen durch die von von der zuständigen Staats-Behörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amts-Blatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt,[2] Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies ausserhalb des Landes, geschieht zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

§. 4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmässige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amts-Blatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen ist.[3]

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkessel-Besitzern, welche für eine regelmässige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.[4]

§. 5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Berg-Aemtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniss der dem Verein angehörenden Kessel-Besitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniss ersehen lässt, am Jahresschluss einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben, dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahres-Berichte sind regelmässig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kessel-Besitzer (4.) Anwendung.

§. 6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äussere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

§. 7. Die äussere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

---

[2] Es fehlt in Preussen eine allgemeine Bestimmung, wonach die Besitzer von Lokomobilen verpflichtet sind, von dem Vorhandensein derselben eine Anzeige an betreffender Stelle zu erstatten, damit die periodische Untersuchung erfolgen könne. Vgl. §. 33[4]) der vorstehend als Beilage 4 mitgetheilten Sächsischen Verordnung vom 6. Juli 1871; so wie §. 1 der als Beilage 7 unten folgenden Polizei-Verordnung.

[3] Ein Beispiel solcher Bekanntmachung folgt nachstehend:

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, und auf den §. 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni 1872, bestimme ich hiermit, dass Dampfkessel, deren Besitzer dem „Schlesischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Breslau" als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben.

Berlin, den 21. April 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[4] Eine solche Vergünstigung wird u. a. den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften gewährt. Vgl. dieserhalb, — sowie wegen der periodischen Untersuchung der stehenden Dampfkessel der Staats-Eisenbahnen: Min.-Verfüg. vom 12. Oktober 1872. Min.-Bl. d. i. V. S. 258.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:
auf die Vorrichtungen zum regelmässigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt; sie umfasst auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Kesselsinnern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muss der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:
auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeussern, wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungs-Stutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und die nach Art der Lokomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserleitungs-Röhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungs-Röhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstands-Zeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge ausserhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des Letzteren muss, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken lässt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

§. 9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmässigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äussere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muss nach Ablauf der nach Herstellung des vorschriftsmässigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschliesst, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Falle die ganze Untersuchung zu wiederholen, und der vorschriftsmässige Zustand der Anlage festzustellen.

§. 10. Die äussere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kessel-Besitzers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig als möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisions-Jahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisions-Bezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kessel-Besitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

§. 11. Für jeden Kessel hat der Kessel-Besitzer ein Revisions-Buch*) zu halten, welches

***) Nach den gesetzlichen Vorschriften entworfene Formulare zum Dampfkessel-Revisionsbuch sind u. a. bei Kortkampf in Berlin erschienen.**

bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Massgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisions-Buch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizei-Behörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmässigkeiten Sorge zu tragen.

§. 12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluss der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm in Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kessel-Besitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen lässt.

§. 13. Für die äussere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für jeden folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

§. 14. Bei denjenigen ausserordentlichen Untersuchungen (9.), welche ausserhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmässigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

§. 15. Gebühren und Kosten (13. 14.) werden bei der Polizei-Behörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kessel-Besitzer eingezogen.

a.

Durch Minist.-Verfügung vom 31. Oktbr. 1872 sind zu vorstehender Verordnung folgende Zusätze ergangen:

1. Zum §. 3, Abs. 2.
Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch die zuständigen Berg-Revierbeamten.

2. Zu §. 10, Abs. 3.
Bewegliche Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen sind von den Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

3. Zu §§. 11 und 12.
Hinsichtlich der auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen befindlichen Dampfkessel hat der Berg-Revierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmässigkeiten zu sorgen (§. 11) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kessel-Untersuchungen dem Königlichen Ober-Berg-Amt einzureichen (§. 12).

4. Zu §. 15.
Die Revisions-Gebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittlung des Königlichen Ober-Berg-Amts eingezogen

b.

Die Absicht, die Ausbreitung und Wirksamkeit der in §§. 4 und 5 dieser Verordnung gedachten Dampfkessel-Vereine nach Möglichkeit zu befördern, ist durch die bisherige Behandlung dieser Angelegenheit auch thatsächlich bestätigt worden. Das Handels-Ministerium hat die Gewährung der §. 4 vorgesehenen Begünstigung nur an solche Bedingungen geknüpft, welche aus sicherheitspolizeilichen Gründen unabweisbar geboten erscheinen. Diese Bedingungen sind:

1. Die Kessel der Mitglieder des Vereins sind der Art zu untersuchen, dass eine innerliche Revision des Kessels mindestens alle 6 Jahre stattfindet.
2. Der Ingenieur hat alle dabei entdeckten Mängel, mögen diese in Unregelmässigkeiten des Betriebes oder in Fehlern der Konstruktion oder der Armatur des Kessels bestehen, dem Vorstande mitzutheilen und dieser, sowie der Ingenieur haben auf die schleunige Abstellung derselben mit Nachdruck zu dringen.
3. Wenn sich jedoch der Kessel nach pflichtmässigem Ermessen des Ingenieurs in einem mit unmittelbarer Gefahr verbundenen Zustande befindet und diese Gefahr nicht auf

der Stelle beseitigt wird, oder wenn der Kessel-Besitzer den auf Beseitigung der geringeren Mängel gerichteten Anordnungen des Vorstandes nicht nachkommt, so haben der Ingenieur resp. der Vorstand darüber der betreffenden Orts-Polizeibehörde — hinsichtlich der der Aufsicht der Königlichen Berg-Behörden unterliegenden Dampfkessel dem zuständigen Königlichen Revierbeamten — sofort Anzeige zu erstatten.

4. Ausserdem ist der Vorstand verpflichtet, auf Erfordern der Polizei-Behörde über den Zustand bestimmter der Vereinsaufsicht unterstellter Kessel-Anlagen jederzeit Auskunft zu ertheilen.
5. Der Vorstand hat von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.
6. Der Vorstand verpflichtet sich, den betheiligten Königlichen Regierungen, Landdrosteien und Ober-Berg-Aemtern am Jahresschlusse ein Verzeichniss einzureichen, welches die den betreffenden Bezirken angehörigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, die Anzahl der von letzteren betriebenen Kessel, die im Laufe des Jahres vorgenommenen Untersuchungen, sowie deren Art und Ergebniss ersehen lässt.
7. Denselben Behörden ist endlich jede Aenderung des Statuts, sowie jeder Wechsel in den Personen der Vorstands-Mitglieder und der Ingenieure anzuzeigen.

Beilage Nr. 7.

Aus der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 21. April 1873.

§. 1. Der Eigenthümer einer Lokomobile hat dem Revisions-Beamten desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe sich befindet, beim Beginne eines jeden neuen Jahres anzuzeigen, wo die Lokomobile zur Untersuchung bereit steht.

§. 2. An jeder Lokomobile sind die erforderlichen Vorrichtungen zur Vermeidung von Feuersgefahr anzubringen; dazu gehören insbesondere das Vorhandensein eines verschliessbaren, während des Betriebes stets mit Wasser gefüllten Aschkastens und eines wirksamen Funkenfängers. Die Regierung behält sich vor, in Spezial-Fällen erforderlichen Falls auch noch andere Sicherungs-Massregeln vorzuschreiben, deren Anwendung unweigerlich erfolgen muss.

§. 3. Als Feuerungs-Material dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 Metern von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden, von Scheunen, Getreide-Mieten, Heuhaufen und anderen leicht feuerfangenden Materialien (§. 5 ad b.) nur Steinkohlen und Koaks verwendet werden.

§. 4. Die Bewartung der Lokomobile darf nur von Kessel- oder Maschinen-Wärtern geschehen, welche sich dem revidirenden Sachverständigen darüber auszuweisen vermögen, dass sie die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

§. 5. Die Lokomobilen dürfen nur in einer Entfernung a) von mindestens 5 Metern von feuersicheren, d. h. mit Ziegeln, Schiefer oder Steinpappe, eingedeckten Gebäuden, mit alleiniger Ausnahme von Scheunen, b) von mindestens 10 Metern von nicht feuersicher bedachten Gebäuden, sowie von Scheunen ohne Rücksicht auf deren Bedachung, von Getreide-Mieten, von Heuhaufen oder sonstigen leicht feuerfangenden Materialien und von öffentlichen Wegen aufgestellt und betrieben werden.

§. 6. Ausser dem Eigenthümer sind auch die zeitigen Inhaber, Miether und Führer der Lokomobilen für die Beobachtungen der obigen Vorschriften in gleicher Weise und bei gleicher Verantwortlichkeit verhaftet.

§. 7. Die Inhaber oder Führer von Lokomobilen müssen jederzeit auf Verlangen der Polizei-Behörde oder der Revisions-Beamten des Bezirks das durch §. 11 der ministeriellen Anweisung für den Betrieb der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 vorgeschriebene Revisions-Buch mit der Druckprobe und dem Abnahme-Attest vorzeigen.

Beilage Nr. 8.

Um das Verfahren der Konzessions-Ertheilung in Preussen zur vollen Anschaulichkeit zu bringen, werden nachfolgende Formulare der Genehmigungs-Urkunden:

für feststehende,
für bewegliche,

Dampfkessel mitgetheilt.

A. Genehmigung für Aufstellung eines feststehenden Dampfkessels.

(Zweifache Ausfertigung.)*)

1. Genehmigungs-Urkunde.

Der . . . .
hat die Genehmigung nachgesucht, ...
. . . . einen feststehenden Dampfkessel aufstellen zu dürfen.

Nachdem die Zulässigkeit dieses Vorhabens nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der Artikel 49 ff. der Ausführungs-Anweisung zu derselben geprüft worden, und hierbei Bedenken gegen das Unternehmen nicht hervorgetreten sind, wird die Genehmigung mit der Massgabe ertheilt, dass die hier beigehefteten Bedingungen genau zu beachten sind. (a.)

Diese Genehmigung erlischt, wenn der Unternehmer ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen, oder wenn späterhin der Betrieb des Dampfkessels während der Dauer von 3 Jahren eingestellt wird. (§. 49 der Gew.-Ordnung.)

(L. S.) Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

2. Nachricht an den Kreis-Baubeamten.

An
den Königlichen (Kreis-Baubeamten) Herrn . . . .
. . . .
zu
Ppfl. D.-S. frei. . . . .

Abschrift vorstehender Genehmigungs-Urkunde unter Anschluss eines Exemplars der Bedingungen zur Kenntnissnahme und Notiz im Kontrol-Register.

3. Nachricht an die untere Behörde (Landrath etc.)

An
. . . .
zu
Ppfl. D.-S. . . . .

Unter Rückgabe der Anlagen des Berichts vom . . . ten . . . .
. . . . übersenden wir . . . . hierneben die für . . . . heute ausgefertigte Konzession zur Aufstellung eines Dampfkessels in doppelter Ausfertigung mit dem Antrage, beide Exemplare derselben mit einer Stempel-Marke von je 15 Sgr. zu versehen, demnächst das eine dem Antragsteller auszuhändigen, das andere aber, sowie ein Exemplar der Zeichnungen und Beschreibung . . . bei den dortigen Akten zurückzubehalten.

Porto und Stempel-Kosten fallen dem Antragsteller zur Last.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

a. Bedingungen für die Anlage und den Betrieb von feststehenden Dampfkesseln.**)

1. Die Ausführung des Vorhabens muss genau nach Massgabe der beigehefteten, bezieh. mit dem Zugehörigkeits-Vermerke versehenen Vorlagen, und zwar:

*) NB. Kanzlei hat ein Reinschrifts-Exemplar der Bedingungen, sowie Zeichnungen und Beschreibungen soweit möglich, mittelst Siegel und Schnur der Genehmigungs-Urkunde beizuheften, und die nicht beigehefteten mit dem üblichen, vom Botenmeister zu unterstempelnden Zugehörigkeits-Vermerke zu versehen.

**) Für Dampfkessel, welche durch die abziehenden Gase von Puddel- oder Schweissöfen geheizt werden, ist die besondere Bedingung vorzuschreiben: „Dieselben müssen einzeln ausser Betrieb gesetzt werden können, ohne dass dadurch der Ofenbetrieb gestört wird. Dazu ist die Herstellung eines direkten Kanals zwischen Ofenfuchs und Esse und die Anwendung eines Schiebers zwischen Ofen und Kessel, durch welchen die Einwirkung der Ofenhitze auf den Kessel verhindert werden kann, erforderlich." Min.-Verf. v. 22. August 1873.

A. der Beschreibung vom . . . ten . . . .
B. der Kesselzeichnung, gefertigt von . . . . ,
C. des Situations-Planes . . . .
D. des Baurisses . . . .
erfolgen.

2. Der Kessel muss mit einer Vorrichtung versehen sein, welche dem revidirenden Beamten die Anbringung des amtlichen Kontrol-Manometers gestattet.

3. Die Sicherheits-Ventile müssen jederzeit geöffnet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, dass sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung von . . . . . Atmosphären den Dampf entweichen lassen.
Die hiernach zulässige Belastung der Sicherheits-Ventile wird der Kreis-Baubeamte nach Massgabe der Dampfspannung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck reguliren, an den Ventilen bezeichnen und auf dieser Genehmigungs-Urkunde besonders bemerken.

4. Unternehmer ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch – falls sich ergiebt, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen für die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Russ etc. zu verhüten, — solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und im Betriebe, sowie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen besser geeignet sind.

5. Die Inbetriebsetzung des Dampfkessels darf zur Vermeidung der im §. 147 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 angedrohten Strafe nicht eher erfolgen, als bis die kreisbauamtliche Prüfung und Abnahme des Kessels, bei welcher der Unternehmer sich zugleich über die den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 entsprechende Druckprobe auszuweisen hat, erfolgt, und demselben vom Kreis-Baubeamten eine Bescheinigung hierüber ertheilt sein wird.

6. Dies Abnahme-Attest ist dem nach §. 11 des Regulativs vom 24. Juni 1872 (Amts-Blatt für 1872, S. . . . .) für jeden Dampfkessel zu haltenden Revisions-Buche anzuhängen.
Es wird zugleich daran erinnert, dass nach §. 1 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872, die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter bei Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder Gefängniss-Strafe bis zu 3 Monaten verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen bestimmungsmässig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.
Diese Urkunde und ihre Zubehörungen sind sorgfältig aufzubewahren, damit sie in Revisions-Fallen den betreffenden Beamten vorgelegt werden können.
Schliesslich wird noch bemerkt, dass die vorstehende Genehmigung sich nur auf die Aufstellung des Dampfkessels, nicht aber auf die gewerbliche Anlage bezieht, behufs deren er in Betrieb gesetzt werden soll. Es bedarf vielmehr für die Errichtung der Letzteren, sofern sie nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung konzessionspflichtig ist, einer besonderen Genehmigung.

B. Genehmigung für Aufstellung eines beweglichen Dampfkessels (Lokomobile).
(Zweifache Ausfertigung.)*)

Der . . . .
hat die Genehmigung nachgesucht, ...
. . . . einen beweglichen Dampfkessel aufstellen zu dürfen.
Nachdem die Zulässigkeit dieses Vorhabens nach Vorschrift des §. 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der Artikel 49 ff. der Ausführungs-Anweisung zu derselben geprüft worden, und hierbei Bedenken gegen das Unternehmen nicht hervorgetreten sind, wird die Genehmigung mit der Massgabe ertheilt, dass die hier beigehefteten Bedingungen genau zu beachten sind.
Diese Genehmigung erlischt, wenn der Unternehmer ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen, oder wenn späterhin der Be-

*) Die Mittheilung an den Kreis-Baubeamten und an den Landrath erfolgt durch gleichartige Verfügungen, wie diejenigen, zu denen in Beilage Nr. 8 unter A. 2 und 3 Formulare gegeben sind.

trieb des Dampfkessels während der Dauer von 3 Jahren eingestellt wird. (§. 49 der Gew.-Ordnung.)

(L. S.) Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

a. **Bedingungen für den Lokomobilen-Betrieb.**

1. Die Ausführung des Vorhabens muss genau nach Massgabe der eingereichten, mit dem Zugehörigkeits-Vermerke versehenen Vorlagen, und zwar:

A. der Kesselzeichnung, gefertigt von . . . .
B. der Beschreibung vom . . . .

erfolgen.

2. Vor der Inbetriebsetzung der Lokomobile hat der Unternehmer sich noch über die den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 entsprechende Druckprobe des Dampfkessels gegen den Kreis-Baubeamten auszuweisen.

3. Die Sicherheits-Ventile müssen jederzeit geöffnet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, dass sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung von . . . . . Atmosphären den Dampf entweichen lassen.
Die hiernach zulässige Belastung der Sicherheits-Ventile wird der Kreis-Baubeamte nach Massgabe der Dampfspannung von . . . . . . Atmosphären Ueberdruck reguliren, an den Ventilen bezeichnen und auf dieser Genehmigungs-Urkunde besonders bemerken. Bevor dies nicht geschehen ist, darf die Lokomobile nicht in Betrieb gesetzt werden.

4. Der Lokomobil-Kessel muss mit einer Vorrichtung versehen sein, welche dem revidirenden Beamten die Anbringung des amtlichen Kontrol-Manometers gestattet.

5. Der Schornstein der Lokomobile muss die Firste der in geringerer Entfernung als 50 Fuss vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuss überragen, sofern nicht die Besitzer der betreffenden Häuser sich mit einer geringeren Höhe desselben einverstanden erklären, und auch die Orts-Polizeibehörde aus feuerpolizeilichen Rücksichten hiergegen keine Bedenken findet.

6. Die Lokomobile ist mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird.

7. Belästigungen der Nachbarschaft durch Rauch sind zu verhüten.

8. Die jedesmalige Aufstellung und der Gebrauch der Lokomobile an einem bestimmten Orte ist gemäss §. . . . . der Amts-Blatt-Verordnung vom . . . . von der Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde abhängig.
In dem Falle, dass die Aufstellung der Lokomobile durch die Orts-Polizeibehörde selbst oder den Verwalter derselben geschehen soll, bedarf es der sofortigen Anzeige an den Kreis-Landrath.

9. Alljährlich muss die vorschriftsmässige Untersuchung des Dampfkessels durch den Kreis-Baubeamten erfolgen. (§. . . . der Amts-Blatt-Verordnung vom . . . .)

10. Wird der gewerbsmässige Ausdrusch von Getreide im Umherziehen ohne jedesmalige vorgängige Bestellung beabsichtigt, so ist zur Ausübung dieses Gewerbe-Betriebes noch ein besonderer alljährlich zu erneuernder Gewerbe-Legitimations-Schein erforderlich.

Beilage Nr. 9.

Braunschweig.

Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 11. Juni 1873.

(Ges.-Samml. 1873. Nr. 35.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc. erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1. Die Besitzer von Dampfkesseln oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Personen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass während des Betriebes alle vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen sowohl im ordnungsmässigen Zustande erhalten, als auch

bestimmungsmässig benutzt, und dass beim Eintreten von Zuständen, welche die Sicherheit des Betriebes irgendwie bedrohen oder in Frage stellen, die Kessel nicht im Betriebe erhalten werden.

§. 2. Die im Betriebe befindlichen Dampfkessel sollen von Zeit zu Zeit durch Sachverständige einer zweifachen Revision unterzogen werden, und zwar:

1. einer Revision, die sich hauptsächlich auf den Zustand der Sicherheits-Vorrichtungen und deren bestimmungsmässige Benutzung erstreckt (äussere Revision),
2. einer Revision, welche vornehmlich die Beschaffenheit der Kessel selbst betrifft (innere Revision).

Die Revisionen der ersten Art, welche eine Einstellung des Betriebes nicht bedingen, sollen ohne vorgängige Benachrichtigung der Kessel-Besitzer auf Staatskosten vorgenommen werden.

Die Besitzer haben die Revision jederzeit zu gestatten und das Bewartungs-Personal mit entsprechender Weisung zu versehen, auch den behufs vorschriftsmässiger Ausführung der Revisionen an sie etwa zu stellenden Forderungen, auch wenn solche ausnahmsweise auf Unterbrechung des Betriebes gerichtet sein sollten, ohne Anspruch auf Entschädigung nachzukommen.

Die Revisionen der zweiten Art sollen auf Kosten der Kessel-Besitzer erfolgen. Dieselben sind verpflichtet, für die regelmässige Vornahme dieser Revisionen selbst zu sorgen und den Nachweis über vorschriftsmässige Ausführung derselben rechtzeitig beizubringen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Revisionen, über die Häufigkeit derselben, über die zuzulassenden Sachverständigen und die zu erbringenden Nachweise erfolgen im Verordnungswege.

§. 3. Die Kosten ausserordentlicher Revisionen, welche durch bei den regelmässigen Revisionen vorgefundene Mängel veranlasst werden, fallen den Kessel-Besitzern zur Last.

§. 4. Wer den ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

§. 5. Dampfkessel-Besitzer, welche den ihnen durch §. 2 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen in eine Geldstrafe bis 20, im Wiederholungs-Falle bis 50 Thaler für jeden Dampfkessel, dessen Revision nicht vorschriftsmässig erledigt worden ist.

Zur vorschriftsmässigen Erledigung einer vom Kessel-Besitzer selbst zu veranstaltenden (inneren) Revision gehört die rechtzeitige Beibringung eines genügenden Nachweises über die Ausführung derselben innerhalb der vorgeschriebenen Frist. Wird solcher Nachweis nach Einleitung des Strafverfahrens noch erbracht, so ist auf Geldbusse bis zu 10 Thalern zu erkennen.

Dampfkessel, deren vorschriftsmässige Revision versäumt worden ist, können auch durch die zuständige Polizei-Behörde bis auf Weiteres zwangsweise ausser Betrieb gesetzt werden.

§. 6. Wer einen Dampfkessel, nachdem derselbe eine Reparatur resp. Erneuerung erfahren hat, welche nach den bestehenden Bestimmungen eine Wiederholung der Druckprobe erforderlich macht, oder nachdem an der Einmauerung des Kessels, oder an den zur vorschriftsmässigen Ausrüstung desselben gehörigen Vorrichtungen eine Erneuerung resp. Veränderung wesentlicher Art vorgenommen ist, ohne neue Genehmigung wieder in Betrieb nimmt, wird mit Geldbusse bis zu 100 Thalern oder im Unvermögens-Falle mit Haft bestraft. Auch steht der Polizei-Behörde das Recht zu, den Kessel bis auf Weiteres zwangsweise ausser Betrieb zu setzen.

§. 7. Ausser den für Dampfkessel im Allgemeinen bestehenden, auch auf Lokomobil-Dampfkessel bezüglichen Bestimmungen sollen für den Gebrauch von Lokomobil-Dampfkesseln, um den damit in polizeilicher Beziehung verbundenen besonderen Gefahren zu begegnen, noch besondere Vorschriften im Verordnnngswege erlassen werden.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, oder wer den darauf gestützten rechtmässigen Anordnungen der Obrigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 8. Im Falle der Zerreissung oder Explosion eines Dampfkessels hat der Besitzer oder sein Vertreter bei der Leitung des Betriebes, bei Geldstrafe bis zu 50 Thalern, der zuständigen Polizei-Behörde und auch dem mit der Revision der Dampfkessel vom Staate beauftragten Sachverständigen sofort Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, dass bis zur Ankunft des letzteren alle Theile des Kessels nebst Zubehör thunlichst in dem Zustande verbleiben, in welchen sie durch die Explosion versetzt worden sind.

§. 9. Dies Gesetz tritt am 1. August d. J. in Wirksamkeit und verlieren von da an alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich aber die Vorschriften sub Nrn. 9, 10

und 11 im §. 9 des Gesetzes vom 27. November 1872, V.-S. von 1873 Nr. 2, ihre Gültigkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. Juni 1873.

Beilage Nr. 10.

Braunschweig.

Verordnung, die Revision der im Betriebe befindlichen Dampfkessel betreffend. Vom 11. Juni 1873.

(Ges.-Samml. 1873. Nr. 36.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc. verordnen zur Ausführung der im Gesetze vom heutigen Tage, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Revision der Kessel, was folgt:

Zuständige Behörden.

§. 1. Die Behörden, welche die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Revision der Dampfkessel zu überwachen haben, sind die Herzoglichen Kreis-Direktionen, für Kessel-Anlagen in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizei-Direktion daselbst, für bewegliche Dampfkessel diejenige von den genannten Behörden, in deren Bezirke der Kessel-Besitzer oder sein Vertreter wohnt.

Vorgeschriebene Sicherheits-Vorrichtungen.

§. 2. Im §. 1 des Gesetzes vom heutigen Tage, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, ist bestimmt, dass alle vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen der Dampfkessel im ordnungsmässigen Zustande zu erhalten und bestimmungsmässig zu benutzen sind.

Für Dampfkessel, die vor dem Inkrafttreten der vom Bundesrathe erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 genehmigt wurden, sind fortan die in §§. 4 bis 9 dieser Bestimmungen enthaltenen Vorschriften wegen der Sicherheits-Vorrichtungen als massgehend zu betrachten, mit der Einschränknug jedoch, dass die Anbringung einer zweiten Speise-Vorrichtung, oder eine Aenderung an der Verbindung der Wasserstands-Zeiger mit dem Kessel nicht gefordert werden kann, so lange die Kessel-Anlage keine Veränderung der Betriebsstätte erfährt.

Zur vorschriftsmässigen Ausrüstung eines jeden Dampfkessels gehört eine Einrichtung, welche dem Revisions-Beamten die Anbringung des von ihm geführten Kontrol-Manometers gestattet. Wo solche Einrichtung noch nicht vorhanden sein sollte, ist sie nachträglich anzubringen.

Aeussere Revisionen.

§. 3. Die im §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, unter Nr. 1 vorgeschriebenen äusseren Revisionen sind mindestens alle 2 Jahre, und thunlichst alljährlich einmal (das erste Mal bald nach der Inbetriebnahme des Kessels) ohne vorgängige Benachrichtigung der Kessel-Besitzer von den technischen Beamten (§. 9) vorzunehmen, und zwar in der Regel zu einer Zeit, wo die Kessel im Gebrauche sind.

Es ist bei diesen Revisionen hauptsächlich zu prüfen:

1. ob alle vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen noch vorhanden, und keine willkürlichen Aenderungen daran vorgenommen sind,
2. ob sich die Sicherheits-Vorrichtungen im verlässlichen Zustande befinden, ob insbesondere die Speise-Vorrichtungen in Ordnung, ob die Probirhähne und die Hähne am Wasserstands-Glase, welche beim getrennten Durchblasen der zum Glasrohre führenden Kanäle in Gebrauch kommen, gehörig beweglich, und die Durchgänge nirgends verstopft, ob die Sicherheits-Ventile nicht überlastet, auch nicht durch Hemmungen irgend welcher Art am rechtzeitigen Heben behindert sind, ob die Manometer den Dampfdruck in Uebereinstimmung mit dem anzubringenden Kontrol-Manometer anzeigen, ob sie richtig in Bezug auf den Nullpunkt der Skala, ob sie nicht träge sind in Folge von Versperrungen des Durchganges im Zuführungs-Rohre, und ob die Vorrichtungen zum Reguliren nnd Absperren des Zuges im Stande sind,
3. ob die Kesselwärter mit der Einrichtung und bestimmungsmässigen Benutzung der Sicherheits-Apparate, wie auch mit den zu ihrer Prüfung und Instand-Erhaltung während des Betriebes in Anwendung zu bringenden Mitteln gehörig bekannt sind.

Ausserdem aber hat der Beamte, soweit das möglich ist, auch die Beschaffenheit des Dampfkessels selbst, namentlich auf etwa in der Nähe des Feuerraums sich zeigende

undichte Stellen oder Formen-Veränderungen, auf Undichtheiten an den Armatur-Theilen, welche ein Zerfressen der äusseren Wandungen veranlassen können, sowie auf die Beschaffenheit der Feuerungs-Anlage sein Augenmerk zu richten.

Eine Unterbrechung des Betriebes zum Zwecke der Revision darf nicht gefordert werden, es müssten sich denn sonst Zustände vorfinden, die auf gefahrdrohende Mängel hindeuten, ohne dieselben bestimmt erkennen zu lassen.

Auf Erfordern ist dem Beamten die Genehmigungs-Urkunde, wie auch die Revisions-Bescheinigung vorzulegen, auf Grund welcher die definitive Genehmigung zur Inbetriebnahme des Dampfkessels ertheilt worden ist.

Behufs Ausführung der Revisionen bei den Lokomobil-Dampfkesseln haben die Besitzer auf desfallsige Aufforderung der betreffenden Behörde (§. 1), resp. dem technischen Beamten anzuzeigen, wo sich die Lokomobilen zur Zeit im Betriebe befinden.

Ueber den Befund jeder Revision hat der Beamte ein Protokoll aufzunehmen und der betreffenden Behörde zuzustellen, welche für die Abstellung der etwa vorgefundenen Mängel zu sorgen, eventuell auch gegen den Kessel-Besitzer auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, das Strafverfahren zu beantragen hat.

Ausserordentliche äussere Revisionen.

§. 4. Ergeben sich Ungehörigkeiten, die eine Gefahr zur Folge haben können und sich nicht sofort beseitigen lassen, bei der nach Vorschrift des §. 3 ausgeführten Revision eines Dampfkessels, so ist nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmässigen Zustandes erforderlichen Frist eine ausserordentliche Revision vorzunehmen.

Werden geradezu gefährliche Zustände bei der Revision vorgefunden, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis dahin zu untersagen, dass die Beseitigung der Gefahr durch eine ausserordentliche Revision festgestellt ist.

Ist es ausnahmsweise aus irgend welchen Gründen erforderlich, eine Revision zu einer Zeit vorzunehmen, wo der Dampfkessel kalt liegt, so muss den desfallsigen Anforderungen des Beamten entsprochen werden; der letztere soll sich jedoch in diesem Falle, um eine Beeinträchtigung des Betriebes thunlichst zu vermeiden, mit dem Kessel-Besitzer zu verständigen suchen und wo möglich den durch die nächste innere Revision (§. 5) bedingten Stillstand zur Vornahme der Revision benutzen.

Hinsichtlich des über eine ausserordentliche Revision aufzunehmenden Protokolles gilt die Schlussbestimmung des §. 3.

Innere Revisionen.

§. 5. Die im §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, unter Nr. 2 vorgeschriebenen inneren Revisionen, für deren Vornahme die Kessel-Besitzer selbst zu sorgen haben, sollen, mit Ausschluss desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb des Kessels begonnen, sowie solcher Jahre, für welche nach Massgabe der Schlussbestimmung im §. 7 ein Erlass eingetreten ist, alljährlich einmal — so jedoch, dass zwischen zwei aufeinanderfolgenden Revisionen ein Zeitraum von mindestens 8 Monaten liegt — nach den folgenden Vorschriften ausgeführt werden:

Die Revision, welche durch einen der von der zuständigen Staats-Behörde zugelassenen Sachverständigen (§. 6) ausgeführt werden muss, ist nach vorgängiger gründlicher Reinigung des Kessels vorzunehmen und ist sowohl auf die inneren, wie auf die äusseren Wandungsflächen aller Theile des Kessels zu erstrecken.

Nach Form-Veränderungen, schwachen Stellen, defekten Nietungen oder Verankerungen, überhaupt nach Mängeln jeder Art, welche die Haltbarkeit des Kessels beeinträchtigen können, mögen dieselben in seiner Konstruktion, im Materiale, in der Einmauerung, in der Beschaffenheit des Speisewassers, in unvermeidlicher Abnutzung oder in Vernachlässigungen beim Betriebe ihren Grund haben, ist dabei auf das Sorgfältigste zu forschen.

Solche Stellen der Aussenwände, die der Zerstörung in Folge von Undichtheiten an den Verschraubungen der Armaturtheile (Mannlochdeckel, Rohrflantschen u. s. w.) ausgesetzt sind, müssen behufs genauer Untersuchung immer blossgelegt werden. Inwieweit sonst, namentlich bei Kesseln, deren Feuerzüge sich nicht befahren lassen, eine Beseitigung des Mauerwerks, und ob die Zuhülfenahme einer Wasserdruck-Probe erforderlich ist, bleibt dem Ermessen des Sachverständigen überlassen.

Bei nicht eingemauerten Dampfkesseln, die so klein sind, dass die innere Untersuchung nur unvollkommen ausgeführt werden kann, ist die Ummantelung in der Regel zu beseitigen, und jedesmal eine Druckprobe mit der Revision zu verbinden.

Der Betrag des anzuwendenden Probedruckes ist bei Dampfkesseln, die nach dem Inkrafttreten der am 29. Mai 1871 vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen genehmigt worden sind, nach §. 11 dieser Bestimmungen zu bemessen; bei älteren Kesseln genügt ein Druck vom anderthalbfachen Betrage des höchsten zulässigen Dampfdruckes.

Auch auf den Zustand der Sicherheits-Vorrichtungen und deren Verbindung mit dem Kessel ist die Revision zu erstrecken.

Ergeben sich Mängel gefährlicher Art, so ist nach Beseitigung derselben die Revision zu wiederholen, bevor der Kessel wieder in Gebrauch genommen wird.

Im Laufe des Jahres 1874 sollen diese Revisionen zum ersten Male vorgenommen werden.

Sachverständige für die inneren Revisionen.

§. 6. Als befähigt zur Vornahme der im §. 5 angeordneten Jahres-Revisionen sollen, ausser den technischen Beamten (§. 9), angesehen werden:

1. die Ingenieure gut organisirter Privatvereine zur Ueberwachung von Dampfkesseln, mögen dieselben innerhalb oder ausserhalb des Herzogthums ihren Sitz haben, sofern die Vereins-Statuten keinen Kessel-Besitzer im Herzogthume von der Mitgliedschaft ausschliessen,
2. die an den Eisenbahnen angestellten Maschinen-Ingenieure,
3. die Ingenieure namhafter Maschinen-Fabriken, welche Dampf-Maschinen und zugleich Dampfkessel bauen, sofern dieselben von dem Fabrik-Vorstande als qualifizirt empfohlen werden, und die zu revidirenden Dampfkessel weder aus der betreffenden Maschinen-Fabrik hervorgegangen, noch in derselben im Betriebe sind,
4. auch andere Ingenieure, deren spezielle Sachkenntniss ausser Zweifel steht, können als Sachverständige zugelassen werden.

Es ist nicht erforderlich, dass der betreffende Ingenieur die Revisionen immer selbst ausführt; er kann sich dazu vielmehr zuverlässiger Gehülfen bedienen, welche nach seiner speziellen Anweisung und unter seiner Kontrole zu verfahren haben.

Vereine, welche die Befugniss zur Ausführung der Revisionen für ihre Ingenieure, und Ingenieure, welche diese Befugniss für sich zu erlangen wünschen, haben ihre desfallsigen Anträge, die Vereine unter Einsendung ihrer Statuten und letztjährigen Geschäfts-Berichte, an die Herzogliche Kreis-Direktion zu Braunschweig zu richten, worauf im Genehmigungs-Falle die betreffende Bekanntmachung in den Braunschweigischen Anzeigen erfolgen wird, nachdem sich die betreffenden Ingenieure durch eine Erklärung verpflichtet haben, bei der Ausführung der Revisionen nach den Vorschriften im §. 5 dieser Verordnung zu verfahren, auch in allen Fällen, wo sich Mängel gefährlicher Art ergeben, die nicht sofort beseitigt werden, bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Die Befugniss wird immer nur für die Dauer eines Jahres ertheilt, und sind die Anträge frühzeitig zu stellen, damit die Bekanntmachung für das nächste Jahr vor dem Beginne desselben geschehen kann.

Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Befugniss nur für einzelne Fälle nachgesucht und ertheilt wird. Herzogliche Kreis-Direktion zu Braunschweig hat in diesem Falle die Behörden, zu deren Bezirken die betreffenden Dampfkessel gehören, mit entsprechender Mittheilung zu versehen.

Nachweis und Kontrole der inneren Revisionen.

§. 7. Nach Vornahme einer inneren Revision (§. 5) hat der Kessel-Besitzer bei der zuständigen Behörde (§. 1) eine von dem betreffenden Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung einzureichen, welche, wenn der Sachverständige bei der Revision einen Gehülfen zugezogen hat, mit einer Beglaubigung des letzteren in Bezug auf den ermittelten Befund versehen sein muss.

In der Bescheinigung ist anzugeben, in welcher Weise die Revision vorgenommen wurde, und ob der Kessel nebst Zubehör nach Möglichkeit gut gereinigt war, auch ausdrücklich zu erklären, ob sich der Kessel nach der Ansicht des Sachverständigen noch im betriebstüchtigen Zustande befand. Die am Kessel befindliche Signatur (Kesselmarke) ist im Atteste anzugeben. Befinden sich mehrere Dampfkessel in demselben Etablissement, so ist die Lage des revidirten Kessels, erforderlichenfalls unter Bezugnahme auf einen Situations-Plan oder auf eine an den Kesseln anzubringende Numerirung, bestimmt zu bezeichnen.

Ist die eingereichte Bescheinigung unvollständig, oder geht aus derselben hervor, dass die Revision nicht vorschriftsmässig ausgeführt ist, so hat die Behörde die Vervollständigung der Bescheinigung zu fordern, eventuell die Revision für ungültig zu erklären.

Zur Kontrole der regelmässigen Ausführung der Revisionen haben die betreffenden Behörden Verzeichnisse der in ihren Bezirken im Betriebe befindlichen Dampfkessel zu führen und haben die Besitzer solcher Kessel, über deren Revision im abgelaufenen Jahre eine genügende Bescheinigung bis zum 10. Januar des neuen Jahres nicht beigebracht ist, zur Bestrafung heranzuziehen.

Wenn im Laufe des betreffenden Jahres ein Betrieb des Dampfkessels gar nicht stattgefunden hat, oder der Kessel nach daran vorgenommener Reparatur bei vollständiger Blosslegung der Wasserdruck-Probe unterzogen ist, so hat die zuständige Behörde dem

Kessel-Besitzer auf desfallsigen Antrag die Beibringung einer Revisions-Bescheinigung zu erlassen. Ein solcher Erlass tritt auf Antrag auch dann ein, wenn der Kessel vor Ablauf des Jahres ausser Betrieb gesetzt, und auf die Konzession zum ferneren Betriebe ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

Verfahren bei Explosionen.

§. 8. Im Falle der Zerreissung oder Explosion eines Dampfkessels hat der Kessel-Besitzer nach §. 8 des Gesetzes vom heutigen Tage, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, der zuständigen Behörde (§. 1) und auch dem technischen Beamten (§. 9) sofort Anzeige von dem Vorfalle zu machen und hat dafür zu sorgen, dass bis zur Ankunft des letzteren alle Theile des Kessels nebst Zubehör thunlichst in dem Zustande verbleiben, in welchen sie durch die Explosion versetzt wurden.

Der Beamte hat sich ohne Zeitverlust an Ort und Stelle zu begeben, um die Wirkungen der Explosion zu konstatiren und die Ursache derselben möglichst zu erforschen.

Ueber die Ergebnisse der Untersuchung hat der Beamte an die betreffende Behörde zu berichten.

Technische Beamte.

§. 9. Die technischen Beamten, von welchen diese Verordnung spricht, werden vom Herzoglichen Staats-Ministerium bestimmt.

Die Kessel-Besitzer haben die Beamten bei Vornahme der Untersuchung nach Kräften zu unterstützen, denselben auch auf Verlangen die nöthige Arbeitshülfe unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

Kosten.

§. 10. Die Kosten der im §. 3 vorgeschriebenen äusseren Revisionen übernimmt der Staat. Alle übrigen, aus der Ausführung dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind von den Dampfkessel-Besitzern zu tragen.

Die technischen Beamten (§. 9) haben für die äussere Revision einer Dampfkessel-Anlage (§§. 3 und 4), wenn dieselbe aus Einem Kessel besteht, eine Gebühr von 4 Thalern, wenn sie aus mehreren, mit einander verbundenen Kesseln besteht, die zusammen revidirt werden, 4 Thalern für den ersten, 2 Thaler für den zweiten und 1 ½ Thaler für jeden folgenden Kessel zu liquidiren. Kopialien und Porto, sowie Transportkosten, haben die Beamten nach ihren wirklichen Auslagen, für ausserhalb des Gebietes ihres Wohnorts vorzunehmende Geschäfte haben sie ferner an Diäten 2 Thaler für jeden Tag und 1 Thaler für jede Nacht der Reise zu liquidiren.

Die Liquidationen über die vom Staate zu tragenden Kosten haben die Beamten quartaliter an Herzogliche Bau-Direktion einzureichen.

Die von den Kessel-Besitzern zu tragenden Kosten für ausserordentliche Revisionen (§. 4) haben die Beamten bei der betreffenden Behörde (§. 1) zu liquidiren, welche den Betrag einzieht.

Ausnahme-Bestimmungen.

§. 11. 1. Herzoglichem Staats-Ministerium bleibt es vorbehalten, bei Dampfkesseln im Eigenthume des Staates, sowie bei den stationären Kesseln der Eisenbahnen, auf Antrag der betreffenden Verwaltungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung eintreten zu lassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich und mit den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage vereinbar erscheint.

2. Auf die Lokomotiv-Dampfkessel der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Für die Ausführung der im §. 9 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 vorgeschriebenen Revisionen der Lokomotiv-Kessel haben, nach Massgabe des §. 79 des Reglements, die Eisenbahn-Direktion und der angestellte Regierungs-Kommissar Sorge zu tragen.

3. Bewegliche Dampfkessel, welche in einem andern Staate des Deutschen Reiches konzessionirt sind und nur vorübergehend auf diesseitigem Gebiete in Betrieb kommen, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls nicht.

§. 12. Diese Verordnung tritt am 1. August 1873 in Wirksamkeit, und haben sich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. Juni 1873.

(L. S.)

Auf Höchsten Spezial-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Beilage Nr. 11.

Braunschweig.

Verordnung, polizeiliche Vorschriften beim Gebrauch von Lokomobilen betreffend. Vom 11. Juni 1873.

(Ges.-Samml. 1873. Nr. 37.)

Wir, Wilhelm, Herzog etc. etc., verordnen zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom heutigen Tage etc., was folgt:

§. 1. Bei Benutzung einer Lokomobile ausserhalb des Wohnorts des Eigenthümers hat der Letztere oder sein mit Führung derselben beauftragter Stellvertreter die bezüglich des Lokomobil-Dampfkessels ertheilte Genehmigungs-Urkunde sowie die über vorschriftsmässige Ausführung des Dampfkessels vor der Inbetriebnahme ertheilte Revisions-Bescheinigung stets bei sich zu führen, und solche auf Verlangen den Organen der Polizei-Behörde resp. den Revisions-Beamten vorzuzeigen, hat auch jedesmal, wenn die Lokomobile in einen andern Orts-Bezirk gebracht wird, bei der betreffenden Orts-Behörde von der beabsichtigten Benutzung vorher Anzeige zu machen.

§. 2. Lokomobilen aller Art dürfen auf öffentlichen Strassen und Wegen nur mit polizeilicher Genehmigung und unter genauer Innebaltung der an die Genehmigung etwa geknüpften Bedingungen in Betrieb gesetzt werden.

Die Genehmigung ist, wenn es sich um Staatsstrassen oder Fortbewegung von Lokomobilen mittelst eigener Dampfkraft handelt, von der Landes-Polizeibehörde, in allen übrigen Fällen von der Orts-Polizeibehörde, und zwar schriftlich zu ertheilen.

§. 3. Beim Betriebe von Lokomobilen jeder Art sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a. Die Lokomobile muss mit einem verschliessbaren Aschenkasten unter dem Roste sowie mit einem Funkenfänger am Schornsteine versehen sein.

b. In der Nähe von Lokomobilen sind, falls nicht auf andere Weise fliessendes oder stehendes Wasser leicht erreichbar sein sollte, mit Wasser gefüllte offene Behälter aufzustellen, deren Inhalt mindestens dem der Lokomobil-Kessel gleichkommt.

c. Die mit Beaufsichtigung der Lokomobile beauftragten Personen dürfen dieselben, so lange das Feuer unter der Maschine nicht erloschen ist, nicht verlassen.

d. Die Lokomobile muss von Gebäuden mit Stein-, Zink- und Steinpapp-Dächern in der Regel mindestens 8 Meter, von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreide-Mieten oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 15 Meter, und von öffentlichen Wegen mindestens 20 Meter entfernt aufgestellt werden.

e. Bei Nachtzeit oder bei heftigem Winde ist der Betrieb einzustellen.

§. 4. Die Orts-Polizeibehörden sind befugt; in besondern nach ihrem Ermessen dazu geeigneten Fällen von den Vorschriften des §. 3 sub d. und e. Dispensation zu ertheilen, können dabei aber besondere Sicherheits-Massregeln anordnen. Die Dispensation ist schriftlich zu ertheilen, auch sind in dem Dispensations-Scheine die Punkte, von denen die Dispensation ertheilt wird, und die etwa angeordneten Sicherheits-Massregeln speziell aufzuführen.

Ebenso sind die Orts-Polizeibehörden berechtigt, grössere als die §. 3 unter d. festgestellten Entfernungen vorzuschreiben, wo dies durch besondere lokale Verhältnisse zur Vermeidung von Unglücksfällen geboten erscheint.

Auf Dampfspritzen finden Vorschriften dieser Verordnung überhaupt keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft und haben sich Alle, die es angeht, hiernach zu achten.

Urkundlich u. s. w.

Beilage Nr. 12.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Verordnung, betreffend Anlage u. Betrieb von Dampfkesseln. Vom 18. April 1873.

Für beide Mecklenburg sind unterm 18. April 1873 unter Aufhebung der Verordnungen für Schwerin vom 3. Juli 1863 und 3. Febr. 1868, für Strelitz vom 28. Mai 1863 und 3. Februar 1868 wesentlich gleichlautende Verordnungen über Anlage und Betrieb von Dampfkesseln ergangen. Wir beschränken uns deshalb darauf, nur den Wortlaut der für Mecklenburg-Strelitz ergangenen Verordnung nachstehend wiederzugeben. —

Für Mecklenburg-Schwerin hat die mehrfach erwähnte technische Kommission ihren Sitz in Schwerin. Für Schwerin Regierungs-Bl. S. 106 ff., für Strelitz Offizieller Anzeiger. Nr. 20.

I. Bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen.

§. 1. Wenn Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, oder solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, in geringerer Entfernung als 10 Meter von öffentlichen Strassen oder von Nachbar-Grundstücken in Gebäuden aufgestellt werden sollen, so sind die nach der Strasse, beziehungsweise nach dem Nachbar-Grundstücke gerichteten Wände solcher Gebäude massiv und 1½ Mal so stark als die übrigen Wände, mindestens aber 36 Zentimeter stark zu bauen.

Die Entscheidung darüber, ob in solchem Falle auch die übrigen Wände der bezeichneten Gebäude, beziehungsweise ob die nach der Strasse oder nach Nachbar-Grundstücken gerichteten Wände derselben bei grösserer Entfernung des Dampfkessels von der Strasse etc. als vorstehend angegeben, massiv zu bauen sind, bestimmt sich nach den für den Ort der Anlage normirenden sonstigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Dasselbe gilt von den Umfassungs-Wänden der Gebäude, in welchen andere als die im ersten Absatze bezeichneten Dampfkessel aufgestellt und in Betrieb genommen werden sollen.

§. 2. Eine bestimmte Minimal-Höhe der Schornsteine bei Dampfkessel-Anlagen soll nicht weiter allgemein vorgeschrieben sein.

Bei der Einrichtung der Kessel-Anlage ist aber dafür Sorge zu tragen, dass die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Russ u. s. w. Beschädigungen oder Belästigungen nicht erfahren. Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb genommen ist, dennoch hervor, so ist die Obrigkeit befugt, eine Erhöhung des Schornsteins bis zu einer Höhe von 15 Metern, beziehungsweise bis zu einer Höhe von 5 Metern über die First des höchsten innerhalb 30 Meter Entfernung liegenden fremden Gebäudes zu verfügen.

§. 3. Sollen Dampfkessel in geringerer Entfernung als 100 Meter von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörigen brennbaren Gegenständen im Freien aufgestellt und zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer an und für sich nicht feuergefährlicher Arbeiten in Betrieb genommen werden, so müssen sie nicht bloss den »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« entsprechen, sondern auch mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger und mit einem gehörig grossen Aschenkasten von Eisen versehen sein, welcher so hoch mit Wasser gefüllt werden kann, dass die während des Betriebes durch den Rost fallenden glühenden Theile ganz vom Wasser bedeckt werden.

II. Vorschriften über die obrigkeitliche, beziehungsweise kunstverständige Prüfung von Dampfkesseln.

§. 4. Die Anträge auf Genehmigung von stehenden und beweglichen Dampfkesseln sind, wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte der nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Genehmigung auf ihrem Gebiete bedürfen, an die Gewerbe-Kommission zu Neu-Strelitz, in allen übrigen Fällen aber an die Obrigkeit des Orts der Anlage, beziehungsweise die Obrigkeit desjenigen Ortes zu richten, an welchem sich der bewegliche Dampfkessel befindet.

§. 5. Dem Antrage ist in je zwei Exemplaren beizufügen: eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, sowie, wenn die Anlegung eines stehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, ein Bauriss und eine Situations-Zeichnung.

In der Beschreibung sind anzugeben: die Fabrik, aus welcher der Kessel bezogen ist, die Dimensionen des Kessels, die Gattung und Stärke des Materials, die Einrichtung der einzelnen Montirungsstücke, ferner die Grösse der Rostfläche, sowie der feuerberührten Fläche des Kessels und, sofern §. 2, Absatz 2 der unterm 29. Mai 1871 publizirten »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampkesseln« des Bundesrathes in Anwendung kommt, auch die Grösse der vom Wasser bespülten Kesselfläche bestrichen wird, und die Art des Luftzuges, ob natürlich oder künstlich.

Die Zeichnung des Kessels muss so deutlich und durch eingeschriebene Masse so vollständig sein, dass aus derselben die in der Beschreibung geforderten Angaben der Grössen-Verhältnisse hergeleitet werden können. Auch muss in derselben die Höhe des niedrigsten Wasserstandes angegeben sein. Aus dem Bauriss muss sich der Standpunkt des Kessels und der Maschine, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben.

Die Situations-Zeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stossenden Grundstücke, mit Einschluss der etwa angrenzenden öffentlichen Wege, zu umfassen.

Für die Zeichnung des Kessels, den Bauriss und die Situations-Zeichnung sind Massstäbe zu wählen und einzutragen, welche eine deutliche Anschauung gewähren. Alle

Dimensionen in der Beschreibung und in den Zeichnungen sind in Metermass anzugeben.

§. 6. Die nach §. 4 zuständige Behörde hat den Antrag nach Massgabe des §. 24 der Deutschen Gewerbe-Ordnung und, insoweit dabei die »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« und die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen, unter Zuziehung von Kunstverständigen zu beurtheilen.

In den Fällen, für welche die Gewerbe-Kommission kompetent ist, geschieht die kunstverständige Prüfung und Begutachtung durch die nach dem Publikandum vom 28. Sept. 1863 bestellte technische Kommission zu Neu-Strelitz. (Schwerin.)

Dieselbe hat die erforderliche Besichtigung und Prüfung an Ort und Stelle gemeinschaftlich oder durch eines der beiden Mitglieder, geeigneten Falles durch einen von ihr kommittirten Kunstverständigen vorzunehmen.

In allen übrigen Fällen bleibt die Wahl der Kunstverständigen insoweit dem Ermessen der kompetenten Obrigkeit überlassen, dass es ihr freisteht, entweder

1. die technische Kommission zu Neu-Strelitz (Schwerin) zur Begutachtung und Prüfung des Kessels zu requiriren, oder
2. selbst zwei Kunstverständige zu bestellen, von denen jedoch mindestens einer ihr zuvor durch die technische Kommission entweder für den speziellen Fall oder ein- für allemal für das laufende Kalenderjahr als zur Vornahme solcher Prüfungen qualifizirt bezeichnet worden sein muss.

In dem Falle unter 2 hat die Obrigkeit das von dem Kunstverständigen abgegebene Erachten spätestens am Schlusse des Jahres, in welchem dasselbe abgegeben ist, der technischen Kommission zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Können sich diese Kunstverständigen über das abzugebende Erachten nicht einigen, so ist durch die Obrigkeit das Obererachten der technischen Kommission einzuholen.

Die Kosten der obrigkeitlichen resp. technischen Prüfung fallen, wie auch bei den nach Massgabe dieser Verordnung, beziehungsweise der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« sich vernothwendigenden obrigkeitlichen resp. technischen Prüfungen von stehenden oder beweglichen Dampfkesseln dem Antragsteller zur Last.

Auch liegt dem Antragsteller ob, behufs Vornahme der in den §§. 11 und 12 der »Allgemeinen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« vorgeschriebenen Druckprobe für die Gestellung der Druckpumpe, sowie für die Anbringung derselben an dem Kessel zu sorgen, und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen.

§. 7. Die Vornahme der Druckprobe (§§. 11 und 12 der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln«) ist nicht erforderlich, wenn ein amtliches Zeugniss darüber vorliegt, dass der Kessel bereits in einem anderen Bundesstaate nach den Vorschriften der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« vom 29. Mai 1871 geprüft und tüchtig befunden ist, sofern derselbe nicht etwa durch den Transport oder aus sonstiger Veranlassung Beschädigungen erlitten hat, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

§. 8. Die technische Kommission kann auch ohne Requisition durch die zur Ertheilung der Genehmigung für eine Dampfkessel-Anlage zuständige Behörde auf einen direkt bei ihr angebrachten Antrag der Interessenten, welchem die in §. 5 bezeichnete Beschreibung etc. in zwei Exemplaren beigefügt ist,

1. zur Vornahme der Druckprobe nach Massgabe der §§. 11 bis 13 der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln«, und
2. zur Prüfung von beweglichen Dampfkesseln (Lokomobilen und Lokomotiven) nach Massgabe der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« und der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung

schreiten, und dem Antragsteller über den Befund ein Attest ausstellen, wenn der Dampfkessel den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Dem Atteste ist das eine Exemplar der Beschreibung und Zeichnung anzuheften, das andere ist dem Antragsteller gestempelt zurückzugeben. In dem Atteste ist das Erforderniss der zu erwirkenden obrigkeitlichen Genehmigung auszusprechen.

Hat die Beschaffenheit des Dampfkessels zu Monituren Veranlassung gegeben, so sind dem Antragsteller bei Mittheilung derselben die Zeichnung und Beschreibung ungestempelt zurückzugeben.

Wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte die Genehmigung einer beabsichtigten Dampfkessel-Anlage bei der Gewerbe-Kommission zu beantragen haben, so soll es ihnen freistehen, sich zuvor unter Vorlegung der in §. 5 angegebenen Beschreibung etc. an die technische Kommission zu wenden, um ein Attest derselben darüber zu erwirken, dass der

beabsichtigten Anlage aus den »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871« und gegenwärtigen Verordnung ein Hinderniss nicht entgegensteht.

Die Gewerbe-Kommission hat, wenn ein solches Attest vorliegt, die Zulässigkeit der Anlage ihrerseits nur noch nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Massgabe des §. 24 der Gewerbe-Ordnung zu prüfen.

§. 9. Die in Gemässheit des §. 24, Absatz 4, der Gewerbe-Ordnung nach ertheilter Genehmigung und vor der Inbetriebnahme des Kessels erforderliche Untersuchung darüber, ob die Ausführung der Genehmigung entspricht, ist in allen Fällen unter Zuziehung der technischen Kommission oder eines von ihr kommittirten Kunstverständigen, beziehungsweise der nach §. 7 unter 2 bestellten Kunstverständigen, wenn diese sich über das abgegebene Erachten geeinigt hatten, vorzunehmen.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) können in Betrieb gesetzt werden, sobald sie von der zuständigen Obrigkeit unbedingt genehmigt worden sind.

Lokomobilen, deren Inbetriebnahme in anderen Bundesstaaten nach den Vorschriften der Deutschen Gewerbe-Ordnung und den »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« gestattet worden ist, sind, wenn seit ihrer Prüfung in dem betreffenden Bundesstaate weniger als vier Jahre vergangen sind, auf hierüber beigebrachten Nachweis, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 13 bis 15, unbeanstandet zum Betriebe zuzulassen.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 4 bis 9 finden auch Anwendung, wenn wegen Aenderung der Betriebsstätte einer stehenden Dampfkessel-Anlage eine neue Genehmigung, beziehungsweise wenn nach Massgabe des §. 12 der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« oder nach den Vorschriften dieser Verordnung eine neue Druckprobe erforderlich wird.

III. Vorschriften über den Betrieb von Dampfkesseln.

§. 11. Die Besitzer von Dampfkesseln, beziehungsweise die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sind verpflichtet, die zur Ausrüstung des Dampfkessels nach Abschnitt II. der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871« gehörenden Vorrichtungen, wie überhaupt den ganzen Kessel, so lange derselbe im Betriebe bleibt, stets in gutem und gangbarem Zustande zu erhalten und den Betrieb zu unterbrechen, sobald eine dieser Vorrichtungen unwirksam geworden ist.

Dieselben sind insbesondere verpflichtet, die Sicherheits-Ventile während des Betriebes so regulirt zu halten, dass sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Der Dampfkessel muss in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden.

Die Bewartung des Dampfkessels darf nur nüchternen und zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohlbewanderten Leuten anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

Die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter (Kesselwärter) sind verpflichtet, die vorhandenen Sicherheits-Vorrichtungen bestimmungsmässig und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu benutzen.

§. 12. Wer einen beweglichen Dampfkessel (Lokomobile) im Freien in geringerer als der in §. 3 angegebenen Entfernung von Gebäuden etc. zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder sonstiger Arbeiten in Betrieb nehmen will, hat der Obrigkeit des Aufstellungsortes davon mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen und sich durch Vorlegung der Genehmigungs-Urkunde für die von ihm benutzte Lokomobile und eventualiter des Attestes über eine spätere Prüfung derselben nach §. 21 darüber auszuweisen, dass die Lokomobile den Anforderungen in §. 3 entspricht. Der Vorlegung der Genehmigungs-Urkunde bedarf es nicht, wenn dieselbe von der betreffenden Obrigkeit selbst ertheilt worden ist.

Im Uebrigen hat derselbe neben den Vorschriften des §. 11 insbesondere Folgendes zu beobachten:

A. In Betreff der Aufstellung der Lokomobile behufs des Betriebes:

1. Von Gebäuden und Mieten auf nachbarlichen Grundstücken muss die Lokomobile wenigstens 30 Meter entfernt bleiben.
2. An eigene Gebäude darf sie nicht näher als 5 resp. 15 Meter herangebracht werden, je nachdem dieselben mit feuersicherem Dache versehen sind oder nicht. Diese Ent-

fernungen sind zu verdoppeln, wenn Nachbar-Gebäude von den eigenen nicht durch einen Zwischenraum von mindestens 15 Meter getrennt sind.

3. Von eigenen Mieten muss die Lokomobile so weit entfernt gehalten werden, als die Länge der gewöhnlich in Anwendung kommenden Treibriemen gestattet.

B. In Betreff des Betriebes selbst.

1. Der Aschenkasten unter dem Roste muss mit Wasser gefüllt sein.
2. Zur Heizung dürfen nur Koakes oder Steinkohlen genommen werden.
3. Neben der Lokomobile muss ein geräumiges mit Wasser gefülltes Gefäss zum Ablöschen brennender Kohlen oder Schlacken bereit stehen; auch müssen zwei mit Wasser gefüllte Löscheimer zur Hand sein.
4. Die Stelle, wo die Lokomobile steht, ist ringsum auf 3 Meter von Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten.
5. Soll die Lokomobile in der Nähe von Gebäuden von einer Stelle zur andern transportirt werden, so muss zuvor das etwa im Heizraume befindliche glühende Brennmaterial ausgelöscht werden.
6. Ebenso ist unmittelbar nach beendetem Gebrauche der Lokomobile das Brennmaterial sogleich auszulöschen und der Zug durch Zustellen des Schornsteinschiebers abzusperren.
7. Der Betrieb ist zu sistiren, wenn stürmische Witterung eintritt, oder wenn der Funkenfänger unwirksam wird.

Für die gehörige Beobachtung der im Vorstehenden unter A und B. gegebenen Sicherheits-Vorschriften haften ausser dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen und sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts- beziehungsweise Werkführer, unter dessen Leitung die Lokomobile aufgestellt ist, oder der die Aufsicht über den Betrieb zu führen hat.

§. 13. Für die Aufstellung und den Betrieb von Lokomobilen in Gebäuden sind die für stehende Dampfkessel-Anlagen geltenden Vorschriften massgebend.

Eine im Freien gebrauchte Lokomobile darf nach Beendigung ihres Gebrauches im Innern von Gebäuden, in welchen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

§. 14. Wenn Inhaber obrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete Lokomobilen, für welche sie nicht Inhaber der Genehmigungs-Urkunde sind, in der Nähe von Gebäuden etc. in Betrieb zu nehmen beabsichtigen, so haben sie durch Einsicht der Genehmigungs-Urkunde sich von dem Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Betriebes nach §. 12 zu überzeugen, und finden auf den Betrieb die Vorschriften der §§. 12 und 13 gleichfalls Anwendung.

§. 15. Die zum Selbsttransport mittelst Dampfkraft eingerichteten Lokomobilen oder die Lokomotiven unterliegen, was ihre Aufstellung und Verwendung in der Nähe von Gebäuden, öffentlichen Wegen oder fremden Eigenthümern gehörenden brennbaren Gegenständen zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer industrieller Arbeiten betrifft, den Vorschriften in den §§. 12 bis 14. Anlangend aber den Selbsttransport dieser Maschinen mittelst Dampfkraft, so unterliegt derselbe innerhalb der Orte der Regelung durch die Orts-Polizeibehörde. Ausserhalb der Orte ist derselbe auf Chausseen und anderen öffentlichen Wegen nur unter den Voraussetzungen und nach Massgabe der §§. 16 und 17 statthaft.

§. 16. Wer ausserhalb bewohnter Orte, auf Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, mit einer von Dampfkraft getriebenen Lokomotive fahren will, muss im Besitz einer Genehmigungs-Urkunde sein, aus welcher hervorgeht, dass die Lokomotive

1. allen nach §. 12 an eine Lokomobile zu machenden Anforderungen genügt, auch
2. sich leicht und sicher lenken und anhalten lässt; und ausserdem in den Fällen, wo es sich um das Befahren einer Chaussee handelt, dass
3. die nicht zur Lenkung der Lokomotive, sondern zum Tragen der Last bestimmten Räder den gesetzlichen Vorschriften über die Felgenbreite und sonstige Beschaffenheit der Räder von Lastfuhrwerken zum Befahren der Chausseen entsprechen, und insbesondere ein etwa hervortretender Rand, mittelst dessen dieselben bei übrigens genügender Felgenbreite die Chaussee berühren, nicht unter 10 Zentimeter breit ist, sowie dass
4. das Gewicht der Lokomotive das Maximum der für vierrädrige Fuhrwerke von derselben Felgenbreite nach der Chaussee-Polizei-Ordnung zulässigen Ladung nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat das beabsichtigte Befahren der Chausseen und anderen öffentlichen Wege in jedem einzelnen Falle der Obrigkeit, auf deren Gebiete die zu durchfahrende Strecke liegt, mindestens 24 Stunden vorher, bei Vorlegung der Genehmigungs-Urkunde oder einer beglaubigten Abschrift derselben, anzuzeigen.

Sollen bewohnte Orte auf der Fahrt passirt werden, so ist dazu die Erlaubniss der betreffenden Orts-Polizeibehörde zu erwirken.

§. 17. Der Besitzer resp. Führer der Lokomotive ist ausserdem während des Transports derselben mittelst Dampfkraft auf den im §. 16 bezeichneten Wegen, und so lange sie zu diesem Zwecke glühendes Brennmaterial im Heizraume enthält, zur Befolgung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Die Bestimmungen in §. 12, B. unter 1, 6 und 7 finden auch auf den Transport der Lokomotiven mittelst Dampfkraft Anwendung.
2. Die Heizung darf während des Transportes nur mit Koakes geschehen.
3. Die Schnelligkeit der Fortbewegung darf höchsten 120 Meter in der Minute betragen und muss beim Passiren bewohnter Orte oder frequenter Wege bis auf das Mass von 80 Metern in der Minute verringert werden.
4. An die Lokomotive dürfen, mit Ausnahme der Arbeitsmaschinen, welche durch dieselbe in Betrieb gesetzt werden sollen, keine anderen Fuhrwerke angehängt werden.
5. Die Brücken in den Wegen und Chausseen dürfen nicht mit der Lokomotive und dem ihr angehängten Werke gleichzeitig belastet werden.
   Das Verbindungs-Mittel derselben muss daher bei dieser Passage in solcher Länge angewendet werden, dass das nachfolgende Werk die Brücke erst erreicht, wenn das voraufgehende dieselbe schon verlassen hat.
6. Der Führer der Lokomotive ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Fuhrwerke oder Reiter auf den befahrenen Wegen den Maschinenzug ohne Nachtheil passiren können und durch das Scheuwerden der Pferde keine Gefahr entstehe.
   Er muss daher allen Fuhrwerken ausbiegen und für deren Vorbeifahrt die Maschine vollständig in Ruhe setzen, bevor das nachfolgende oder begegnende Fuhrwerk bis auf 30 Meter Entfernung nahe gekommen ist. Auf schmalen für eine Ausbiegung nicht geeigneten Wegen ist ein Vorläufer voranzuschicken, welcher das entgegenkommende Fuhrwerk bis zur Annäherung der Maschine an einer passlichen Stelle zurückhält. Wenn Zug- oder Reitpferde auf den passirten Wegen oder in deren Nähe vor der Maschine scheu werden, so ist dieselbe anzuhalten und die Entfernung der scheuenden Thiere oder deren genügende Beherrschung abzuwarten.
7. Eine Dampfpfeife darf an der Maschine während des Transports nicht ertönen, sondern es muss dafür, wenn nöthig eine Glocke angewendet werden
8. Der Führer der Lokomotive ist endlich verpflichtet, bei dem Transporte die etwaigen besonderen Anordnungen der Obrigkeit der zu passirenden Strecke zu befolgen.

§. 18. Wenn eine Lokomotive mittelst Selbsttransports durch Dampfkraft eine Chaussee-Hebestelle passirt, so ist von derselben und den angehängten Arbeits-Maschinen das volle tarifmässige Chausseegeld für durchgehendes Lastfuhrwerk in der Art zu entrichten, dass je 20 Zentner der Last, als welche hierbei das Gewicht der Lokomotive und der ihr angehängten Werke angenommen wird, für ein Zugthier gerechnet werden.

Findet der Transport einer Lokomotive oder einer gewöhnlichen transportablen Dampf-Maschine (Lokomobile) durch Zugthiere statt, so kommen die gesetzlichen Vorschriften für Lastfuhrwerke in Anwendung. Doch gilt auch in diesem Falle das ganze Gewicht der Lokomotive resp. der Lokomobile und der angehängten Werke als die Schwere der Ladung.

Kann der Führer der Lokomotive resp. der Lokomobile über dieses Gewicht keine glaubhafte Bescheinigung produziren, so unterwirft er sich rücksichtlich des zu entrichtenden Chausseegeldes der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers.

§. 19. Der Besitzer der Lokomotive ist zum Ersatze aller ungewöhnlichen Schäden verpflichtet, welche durch den Selbsttransport der Maschine an den passirten Wegen und deren Umgebung erweislich entstanden sind, ohne dass dawider eine Berufung auf die gefährliche Natur des gebrauchten Transportmittels Statt hat.

Auch ist derselbe resp. der Führer der Maschine, sowohl bei solchem Transporte, als auch wenn der Transport durch Zugthiere bewirkt wird, den Bestimmungen der Chaussee-Polizei-Ordnung unterworfen. Dasselbe gilt vom Transporte gewöhnlicher Lokomobilen.

§. 20. Wollen Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst innerhalb ihres Bezirks die im §. 16 bezeichneten Wege durch eine als gewöhnlicher Dampfkessel genehmigte Lokomotive mittelst Dampfkraft befahren lassen, so muss wie im §. 14 den materiellen Voraussetzungen im §. 16 genügt werden, und finden auf solchen Betrieb die Bestimmungen in den §§. 17 bis 19 gleichfalls Anwendung.

IV. Wiederholte kunstverständige Prüfung in Betrieb genommener Dampfkessel.

§. 21. Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels ist verpflichtet, bevor seit der letzten nach §. 11 oder §. 12 der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über

die Anlegung von Dampfkesseln« vorgenommene Druckprobe **sechs** Jahre, bei einem beweglichen Dampfkessel **vier** Jahre verstrichen sind, eine wiederholte kunstverständige Prüfung, die sich auf den äusseren und inneren Zustand des Kessels zu erstrecken hat und mit einer Druckprobe nach §. 11 der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« zu verbinden ist, bei der zuständigen Obrigkeit zu beantragen, beziehungsweise die technische Kommission wegen Vornahme derselben anzugehen. Der Besitzer hat in diesem Falle nur die Kosten der kunstverständigen Prüfung zu tragen.

Unterlässt er den bezüglichen Antrag und setzt er den Betrieb gleichwohl über den bezeichneten Zeitraum hinaus fort, so hat er die im §. 26, 3, b. angedrohte Strafe verwirkt.

Die Obrigkeit hat in solchem Falle von Amtswegen die Vornahme der Prüfung anzuordnen, und die Kosten derselben, sowie des obrigkeitlichen Einschreitens von dem Besitzer des Dampfkessels, beziehungsweise dem Unternehmer des Betriebes wahrzunehmen.

§. 22. Die Orts-Obrigkeiten haben in Fällen des §. 12 und §. 16 sich aus den vorgelegten Attesten zu vergewissern, dass die in §. 21 für die wiederholte Prüfung eines beweglichen Dampfkessels vorgeschriebene Frist inne gehalten ist, anderen Falles aber den Betrieb zu inhibiren und gegen den Unternehmer desselben nach §. 21 einzuschreiten, beziehungsweise der zuständigen Obrigkeit behufige Anzeige zu machen.

§. 23. Die Besitzer von Dampfschiffen sind verpflichtet, in jedem Frühjahr vor Beginn der Fahrten die Anordnung einer kunstverständigen Besichtigung des Dampfkessels bei der zuständigen Obrigkeit zu beantragen. Dem Ermessen der Kunstverständigen (§. 6) bleibt es überlassen, sich darüber zu bestimmen, ob diese Besichtigung auch auf die Prüfung der inneren Beschaffenheit des Kessels zu erstrecken und eventualiter mit einer Druckprobe nach §. 11 der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« zu verbinden ist.

Vor Ablauf der in §. 21 für bewegliche Dampfkessel bestimmten Frist ist zu einer wiederholten Druckprobe nur dann zu schreiten, wenn sich aus der Besichtigung, beziehungsweise Prüfung der inneren Beschaffenheit des Kessels Zweifel an der fortdauernden Tüchtigkeit desselben ergeben.

Der Besitzer des Dampfschiffes hat in den vorbezeichneten Fällen nur die Kosten der kunstverständigen Prüfung zu tragen.

Beginnt er die Fahrten im Frühjahr, bevor die Besichtigung beziehungsweise die Prüfung des Dampfkessels stattgefunden hat, so finden auf ihn die Bestimmungen im §. 21, Absatz 2 und 3, Anwendung.

§. 24. Finden die kompetenten Orts-Obrigkeiten bei Ausübung ihrer obrigkeitlichen Aufsicht an einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel solche Mängel, welche von der längeren Fortsetzung des Betriebes Gefahren besorgen lassen, so haben sie die Besitzer zur Beseitigung der Mängel anzuhalten und in dringenden Fällen den Betrieb bis zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes des Kessels zu sistiren.

V. Vorschriften für den Fall von Kessel-Explosionen.

§. 25. Tritt eine Kessel-Explosion ein, so ist sofort die Obrigkeit davon zu benachrichtigen und bis auf deren zu erwartende Anordnung beziehungsweise auf Anordnung der von ihr etwa kommittirten Kunstverständigen, im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderung vorzunehmen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder einem öffentlichen Wege dies erfordert.

VI. Straf-Bestimmungen.

§. 26. *1.* Nach Massgabe des §. 24 und §. 147 unter 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung ist mit Geldbusse bis zu Einhundert Thaler und im Unvermögensfalle mit entsprechender Freiheitsstrafe zu bestrafen, wer eine Dampfkessel-Anlage, zu der nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt ist, nicht inne hält, oder die Anlage ohne neue Genehmigung wesentlich verändert, sowie, wer vor dem Empfange der im §. 24, Absatz 4, der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, dass die Ausführung der ertheilten Genehmigung entspricht, den Dampfkessel in Betrieb nimmt.

2. Wenn der Besitzer eines Dampfkessels, beziehungsweise der an seiner Statt zur Leitung des Betriebes bestellte Vertreter die zu einem gefahrlosen Betriebe gehörenden Vorrichtungen (§. 11, Absatz 1 und 2) nicht in gutem und gangbarem Zustande erhält und den Betrieb gleichwohl fortsetzt, so ist er mit 25 bis 200 Thalern oder mit entsprechender Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Abwartung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er den Vorschriften im letzten Absatze des §. 11 zuwiderhandelt.

3. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

a. wer in den Fällen des §. 12, Absatz 1 der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871« die Anzeige behufs Herbeiführung der wiederholten Druckprobe bei der zuständigen Behörde unterlässt und den Dampfkessel gleichwohl wieder in Betrieb nimmt;

b. wer den in §. 21, Absatz 1 vorgeschriebenen Antrag unterlässt und den Betrieb nach Ablauf des für eine wiederholte kunstverständige Prüfung des Dampfkessels festgesetzten sechs- resp. vierjährigen Zeitraums gleichwohl fortsetzt;

c. der Besitzer eines Dampfschiffes, wenn er im Frühjahr die Fahrten beginnt, bevor die im §. 23 vorgeschriebene kunstverständige Besichtigung des Dampfkessels stattgefunden hat.

4. Mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

a. wer in den Fällen des §. 12 oder §. 16 den Betrieb beginnt, ohne den vorschriftsmässigen Voraussetzungen desselben zu genügen;

b. wer den Bestimmungen im §. 12 unter A. und B., sowie wer den Bestimmungen in §. 17 unter 1 bis 8 oder in §. 18, Absatz 2 zuwiderhandelt;

c. wer den Bestimmungen des §. 25 zuwider unnöthige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Dampfkessels vornimmt.

§. 27. 1. Zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der im §. 26 gedachten Kontraventionen sind, mit alleiniger Ausnahme der nachstehend unter 2 erwähnten Fälle, die Obrigkeiten des Wohnorts der Kontravenienten oder desjenigen Ortes, wo die Kontravention begangen ist, kompetent, und regelt sich die Zuständigkeit unter beiden im einzelnen Falle durch die Prävention.

2. Sollten aber wider Erwarten Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte den Vorschriften dieser Verordnung auf ihrem Gebiete selbst entgegenhandeln, so bleibt Unsere Justiz-Kanzlei *) angewiesen, auf desfallsigen fiskalischen Antrag oder nach vorgängiger Exzitation des Fiskals zu verfahren und mit den in §. 26 angedrohten Strafen gegen die Kontravenienten einzuschreiten.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 28. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden nur auf solche Dampfkessel Anwendung, welche unter die »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871« fallen. Sie ergreifen daher in Beihalt der §§. 18 und 19 der letzeren die im §. 18 aufgeführten Apparate und in Gemässheit des §. 19 die Kessel der Eisenbahn-Lokomotiven nicht. Dagegen finden sie auf Dampfschiffskessel Anwendung.

Eisenbahn-Verwaltungen sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nur insoweit unterworfen, als es sich um die baulichen Verhältnisse ihrer stehenden Dampfkessel-Anlagen handelt. Im Uebrigen haben dieselben die Ausführung der »Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln« und der in der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften rücksichtlich dieser Dampfkessel-Anlagen nach Analogie der für die Beaufsichtigung der Kessel der Eisenbahn-Lokomotiven normirenden Vorschriften in §. 79 des Bahn-Polizei-Reglements vom 3. Junius 1870 selbst zu veranlassen und zu überwachen.

Urkundlich u. s. w.

E. Beilagen zu §. 29 der Gewerbe-Ordnung. Deutsches Reich.

Bekanntmachung des Bundeskanzlers,

betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.

Vom 25. September 1869. (Bund.-Ges.-Bl. 1869. S. 635 ff.)

Beilage Nr. 1.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. (Bundes-Ges.-Bl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst: *1)* Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apo-

*) Für Mecklenburg-Schwerin: die Landesgerichte.

theker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Zentral-Behörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Sachsen, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer. Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt. 2) Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Zentral-Behörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarznei-Schulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen und des Königreichs Sachsen. Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt. 3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1 und 2 genannten Medizinal-Personen gelten nachstehende Vorschriften.

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. (Prüfungs-Behörden.) Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer Medizinischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Zentral-Behörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

§. 3. (Zulassungs-Bedingungen.) Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen: 1) das Gymnasial-Zeugniss der Reife, 2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität, 3) das Zeugniss über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum an einer Universität des Norddeutschen Bundes), 4) der Nachweis, dass der Kandidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen, als an der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbständig gehoben hat.*)

§. 4. Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluss sich gemeldet und die im §. 3 erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43) haben sich die Kandidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 5. (Prüfungs-Abschnitte.) Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte: I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische, II. die chirurgische und ophthalmiatrische, III. die medizinische, IV. die geburtshülfliche und gynäkologische, V. die mündliche Schlussprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

*) Unter »Gymnasial-Zeugniss der Reife« ist das Zeugniss eines Deutschen Gymnasiums, und unter »Universität« eine Deutsche Universität zu verstehen.

Die Bestimmungen wegen des Nachweises einer 4jährigen Studienzeit behufs Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung sind nicht aufgehoben. (Preuss. Minist.-Verf. vom 30. März 1870. Min.-Bl. d. i. V. 1870. S. 295.)

Wegen Beibringung des Diploms promovirter Kandidaten ist die Preuss. Min.-Verfüg. vom 11. Novbr. 1869 ergangen.

§. 6. (I. Anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung.) Die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

§. 7. Die Prüfung zerfällt in drei gesonderte Theile: **A.** den anatomischen, **B.** den physiologischen, **C.** den anatomisch-pathologischen Theil und kann in vier Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen, einer auf den physiologischen und einer auf den pathologisch-anatomischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

§. 8. **A.** In dem anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine **a)** eine osteologische und eine splanchnologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an ihm zur Demonstration vorgelegten Präparaten abzuhandeln.

Alljährlich bei Beginn der Prüfungs-Periode werden behufs der Looaziehung durch die Examinations-Kommission je 12 bis 15 osteologische und splanchnologische Aufgaben bestimmt.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.

b) Ausserdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Massgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nerven-Präparat selbst anzufertigen und dasselbe in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren

§. 9. **B.** In dem physiologischen Theile der Prüfung, welche unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nerven-Präparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat **a)** eine histologische Aufgabe, **b)** eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Die Aufgaben sind durch das Loos aus den zu diesem Zwecke von der Examinations-Kommission alljährlich zu bestimmenden 10—12 histologischen und 20 physiologischen Aufgaben zu wählen.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln und ist dabei auch die Kenntniss des Gebrauchs des Mikroskops an einem hierzu geeigneten, vom Kandidaten vorzubereitenden Präparat nachzuweisen.

§. 10. Ueber jedes der Extemporale (§§. 8, 9) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Zensur beigefügt.

§. 11. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theiles der Prüfung wird gebildet aus den Zensuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nerven-Präparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 12. Wenn die Schlusszensur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, dass der Kandidat in der Anatomie »gut«, in der Physiologie »mittelmässig« bestanden ist, so hat der Kandidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Vorsitzenden zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden »schlecht« bestanden, so muss er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 13. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schlusszensur »gut« erhalten hat, darf von dem Vorsitzenden zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

§. 14. **C.** In dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat vor dem dritten Examinator die Sektion einer Leiche oder mindestens eines Leichentheiles zu machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu diktiren, und endlich ein pathologisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falles mit Beihülfe des Mikroskops, zu demonstriren.

Das Prüfungs-Protokoll nebst der Zensur wird den Verhandlungen über den ganzen Prüfungs-Abschnitt I. beigefügt.

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach Massgabe des §. 12, Alinea 1.

§. 15. (II. Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung.) Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augen-Heilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine grosse Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prufung gelangt, können zu derselben 6 Examinatoren bestellt werden, von denen je drei eine Abtheilung der Examinenden in der von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zugleich zu überweisen.

Wo ein besonderer Professor der Augen-Heilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

§. 16. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 17. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines grösseren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muss jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungskursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniss der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Klausur und ohne fremde Hülfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Kranken-Geschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 18. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krankheits-Geschichte (§. 17) einzutragen. Zu diesem Zwecke erhält er die Krankheits-Geschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheits-Geschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 19. Den Morgen-Visiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheits-Geschichte mit demselben kritisch durchzugehen und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der anderen beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniss und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besonderen Termine abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben: 1) eine Aufgabe aus dem Bereiche der Akiurgie, nach welcher der Kandidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operations-Methoden und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Falle ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat; 2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, so wie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Ueber diejenigen Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Ausserdem erscheint es wünschenswerth, dass der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäss-Unterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlasst wird.

Auch für den Zweck der chirurgischen Prüfung bestimmt die Kommission alljährlich 40 bis 50 Aufgaben akiurgischer Art und 15 bis 20 Aufgaben über Frakturen und Luxationen.

§. 21. Als Vervollständigung der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auch noch eine klinisch-technisch-ophthalmiatrische Prüfung abzulegen und zwar, wenn sich in der Examinations-Kommission ausser den Examinatoren für Chirurgie ein Mitglied befindet, welches sich besonders der Ophthalmiatrie gewidmet hat, vor diesem. In derselben ist ihm ein Fall einer Augenkrankheit zur Untersuchung und Beobachtung innerhalb dreier Tage und zur Anfertigung der darauf bezüglichen Krankheits-Geschichte zu übergeben.

§. 22. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Zensuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungs-Abschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muss der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet, und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schlussvotum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 23. (III. Die medizinische Prüfung.) Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien abgehalten.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 17, 18 und 19 verfahren.

§. 24. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Rezepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochen-Visiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluss der Prüfung dem Krankheitsjournal beizufügen ist, **a)** einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat, und **b)** mehrere Arzneisubstanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosen-Bestimmung schreiben muss.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungs-Gegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medizinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 25. Hinsichtlich des unter der Krankheits-Geschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medizinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluss der Prüfung wie af §. 22.

§. 26. Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesandt.

§. 27. (IV. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung.) Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshülflichen Universitäts-Klinik, bei den akademischen Examinations-Kommissionen in den Gebär-Anstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 28. Jedem Kandidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburts-Periode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hülfsleistungen sind von dem Kandidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshülflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebäranstalt überlassen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaiger Assistenz herangezogen.

§. 29. Nach absolvirter Enthindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 28) eine Geburts-Geschichte in deutscher Sprache von dem Kandidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, dass er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwaige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 30. Ausserdem ist jeder Kandidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshülflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreissenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 31. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Kandidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.
Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 32. Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungsabschnitt auf Antrag des Vorsitzenden zu wiederholen.

§. 33. (V. Die mündliche Schlussprüfung.) Die mündliche Schlussprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Kommission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die Staats-Arzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

§. 34. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungsabschnitten mindestens mit dem Prädikat »gut« bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 35. In der mündlichen Schlussprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniss ablegen.
Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der Staats-Arzneikunde oder Hygiene, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medizin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 36. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Zensur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Examinatoren vollzogen.
Unter dem Protokoll ist die Gesammtzensur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf »schlecht«, oder zwei Vota auf »mittelmässig«, so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 37. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlusszensur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Massgabe der Zensuren für die fünf einzelnen Prüfungsabschnitte bestimmt.

§. 38. Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Zentral-Staats-Behörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 39. (Allgemeine Bestimmungen.) Bei Ertheilung der Zensuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmässig« und »schlecht« zu bedienen.
Die erste Zensur »vorzüglich gut« darf als Schlusszensur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens »sehr gut«, die zweite Zensur »sehr gut« nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten »sehr gut« bestanden ist.

§. 40. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Zentral-Staats-Behörde zugelassen werden.

Die Zensur »schlecht« hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Zensur »mittelmässig« eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungs-Frist hat sich der Vorsitzende in seinem Bericht gutachtlich zu äussern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 41. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von dem Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht innehalten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 42. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Zensur »schlecht« oder »mittelmässig« ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 43. Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Thlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen

auf die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung	15 Thlr.	10 Sgr.
auf die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung	21 -	— -
auf die medizinische Prüfung	11 -	10 -
auf die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung	8 -	— -
auf die Prüfung in der Staats-Arzneikunde oder Hygiene	2 -	— -
auf sachliche Ausgaben und Verwaltungs-Kosten	10 -	10 -

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungsabschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 44. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für dieselben reglementsmässig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 45. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Zentral-Behörde dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6 vorgesehenen Fall.

§. 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: *1*) durch die Reife für die Prima eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen, entweder durch das Schulzeugniss oder durch das Zeugniss einer besonderen Prüfungs-Kommission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten, *2*) durch zweijähriges Universitäts-Studium, *3*) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Kandidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu diagnostiziren, und demnächst ohne Beihülfe unter Klausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitte hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, Heil-

mittel-Lehre mit Einschluss der Toxikologie und der speziellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theil der Zahn-Arzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahn-Operationen mündlich zu prüfen.

§. 5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungs-Protokolle, der Feststellung der Zensuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3 erwähnten Nachweise überhoben, und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

§. 7. Die Gebühren betragen 5 Thlr. für jeden Prüfungsabschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die thierärztliche Prüfung ist bei einer norddeutschen Thier-Arzneischule abzulegen. Die Prüfungs-Behörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrer-Kollegium der betreffenden Thier-Arzneischule. Der zuständigen Zentral-Behörde bleibt vorbehalten, die Prüfungs-Behörde durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Sekunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, dass während eines mindestens dreijährigen Besuchs norddeutscher Thier-Arzneischulen sammtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind.

§. 4. Die Kandidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangs-Zeugnisses von der Thier-Arzneischule, der Nachweise über die gehörten Vorlesungen und eines Lebenslaufes, in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu melden, welche über ihre Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in drei selbständige Prüfungsabschnitte, nämlich die klinische, die technisch-operative und die Schlussprüfung.

§. 6. In der klinischen Prüfung sind jedem Kandidaten zwei kranke Thiere zur Untersuchung, Feststellung der Diagnose und Behandlung auf mindestens drei Tage zu überweisen. Ueber jeden der beiden Fälle hat der Kandidat, nach Untersuchung und Feststellung der Krankheit, eine Krankheits-Geschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten, und ein ordnungsmässiges Krankenjournal zu führen. Die mündliche Prüfung über beide Fälle findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die angewendeten Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen. Durch den Lehrer der Pharmazie ist der Kandidat besonders in der Waarenkunde, sowie in der pharmazeutischen Chemie und Technik zu prüfen.

Die Kommission besteht aus drei Examinatoren.

§. 7. Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf Anatomie, Akiurgie und Hufbeschlag und umfasst *1)* in der Anatomie: **a)** Lage der Theile (Situs), **b)** Anfertigung eines Präparats, **c)** Erläuterung eines oder mehrerer Präparate ex tempore, **d)** Nachweis erlangter Uebung im Gebrauche des Mikroskops; *2)* in der Akiurgie: drei verschiedene Operationen, nach der Demonstration praktisch auszuführen; *3)* im Hufbeschlag: **a)** praktische Ausführung eines Beschlages, **b)** Beschlag kranker Hufe.

Die Prüfungs-Kommission besteht auch hier aus drei Examinatoren für jede Unter-Abtheilung.

§. 8. Gegenstand der Schlussprüfung sind alle thierärztlichen Fächer, soweit sie nicht schon in den beiden früheren Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung wird in Gegenwart der ganzen Kommission von vier Mitgliedern derselben abgehalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu einem Termine nicht zugelassen werden.

§. 9. Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden Prüfungsabschnitt bestanden hat.

§. 10. Die Zensuren sind je nach dem Ausfall: »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmässig«, »schlecht«. Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Schlusszensur wird aus den Zensuren der drei Prüfungsabschnitte gezogen. Die Schlusszensur »vorzüglich gut« darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat sich in allen einzelnen Gegenständen der Prüfung eine höhere Zensur als »gut« erworben hat.

§. 11. Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Kandidaten sind der zuständigen Zentral-Behörde Behufs Ertheilung der Approbation oder Behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen.

Der Verhandlung über den ersten Abschnitt sind die vom Kandidaten ausgearbeiteten Krankheits-Geschichten in Urschrift, und der Bericht über die bei Gelegenheit der klinischen Prüfung abgehaltene praktisch-pharmazeutische Prüfung beizulegen.

In dem Protokoll über den zweiten Abschnitt sind die in den einzelnen Unter-Abtheilungen gestellten oder durch das Loos gezogenen Aufgaben namhaft zu machen, desgleichen in dem Protokoll über den dritten Abschnitt die von jedem Examinator herangezogenen Prüfungs-Gegenstände anzugeben.

§. 12. Die beiden ersten Prüfungsabschnitte sind im Laufe des Sommer-Semesters abzuhalten, so dass die Schlussprüfungen mit dem Schluss des Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen können.

§. 13. Die Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Zentral-Behörde bestimmt.

§. 14. Nach dem Schluss jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Zentral-Behörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundes-Armee bestimmten Rossärzte.

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker. *

§. 1. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmungen im letzten Satze des §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1 genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmazeutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die pharmazeutische Prüfung kann entweder vor der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer pharmazeutischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten oder Apotheken-Besitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Zentral-Behörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Kommission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmazeuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

§. 3. Zulassungs-Bedingungen.) Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommer-Semester muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winter-Semester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Kandidat beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) seine

---

*) In Preussen gilt das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864, — welches unten als Beilage Nr. 3 nachfolgt.

Lehr- und Servir-Zeugnisse, 3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniss. Beides in beglaubter Form. *)

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17) hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte: *1)* die Kursusprüfung, *2)* die Schlussprüfung.

Zur Schlussprüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Kursusprüfung wohl bestanden hat.

§. 5. (Kursusprüfung.) Die Kursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 6. Behufs der schriftlichen Kursusprüfung erhält der Kandidat drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Kommission gegeben werden.

§. 7. Nach Einrichtung der Klausur-Arbeiten hat der Kandidat für den praktischen Prüfungsabschnitt des pharmazeutischen Kursus: *1)* zwei Abschnitte der Pharmakopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Kommissarius zu übersetzen; *2)* zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Rezepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission ex tempore zu dispensiren; *3)* zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmazeutischen Präparaten, unter spezieller Aufsicht Eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen; *4)* zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je Eines der Mitglieder der Kommission zu lösen, und zwar: **a)** entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, qualitativ und quantitativ zu zergliedern; **b)** eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der praktischen Arbeiten zu 2, 3, 4 hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4 a. und b. hat das Mitglied der Kommission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die praktischen Arbeiten zu 3 und 4 ist ein Laborations-Journal zu führen, in

---

*) Der zweite Absatz des §. 3 der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker hat, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873, durch Beschluss des Bundesraths folgende Fassung erhalten:

»Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1. durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasial-Klasse oder des ersten Kursus eines Real-Gymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniss über den in der genannten Klasse mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungs-Zeugniss zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in der Armee;
2. durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welcher letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muss;
3. durch ein mindestens einjähriges Universitäts-Studium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleichzuachten.

Die Erfüllung der unter 2 und 3 erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor diesem Zeitpunkte in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.«

(Zentral-Blatt für das Deutsche Reich. 1873. Nr. 31.)

welchem das betreffende Mitglied der Kommission die Art und Weise der Ausführung der praktischen Leistung zu bezeugen hat.

§. 8. In der mündlichen Kursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Kommissarien in einem besonderen Termin abzuhalten ist, hat der Kandidat **a)** mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren, **b)** ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern, und **c)** mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§. 9. Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Kursusprüfung (§§. 6—8) werden die dem Kandidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Zensuren in einem besonderen Protokoll-Schema, nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

§. 10. Diejenigen Theile der Kursusprüfung, in denen der Kandidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Zentral-Behörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

§. 11. (Schlussprüfung.) Die Schlussprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 12. Diese Schlussprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Kandidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 13. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Zensur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Vorsitzenden, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtzensur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf »schlecht«, oder zwei Vota auf »mittelmässig«, so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 14. (Schlusszensur.) Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlusszensur über den Ausfall der gesammten pharmazeutischen Staats-Prüfung nach Massgabe der Zensuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Zentral-Staats-Behörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 15. Bei Ertheilung der Zensuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmässig« und »schlecht« zu bedienen.

Die erste Zensur »vorzüglich gut« darf als Schlusszensur (§. 11) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens »sehr gut«, die zweite Zenzur »sehr gut« nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Spezial-Zensuren das Prädikat »sehr gut« erhalten hat.

§. 16. (Wiederholung der Prüfung.) Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Zentral-Behörde zugelassen werden.

Die Zensur »schlecht« hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Zensur »mittelmässig« eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 17. (Prüfungs-Gebühren.) Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, dass

für die schriftliche, praktische und mündliche Kursusprüfung	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlussprüfung	8 -	5 -
für Verwaltungs-Kosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. a. w.	15 -	5 -

in Anrechnung kommen.

§. 18. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für diese Prüfungs-Abschnitte reglementsmässig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungs-Semesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Zentral-Behörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmazie gelieferten Arbeiten einzusehen und zu zensiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsichten der schriftlichen Arbeiten ergab, dass der Kandidat

1) die über die Präparate der Arbeit,
2) die über die chemische Analyse,
3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,
4) die chemisch-pharmazeutische Abhandlung,

abgefasst hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Kommissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeiten die Zensur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Kommissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels die Zensur zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Zensur zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeitsjournal.

Der Kandidat musste hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst musste derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachter Droguen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmazeutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Kandidat, laut Protokolles vom als Rezeptarius die Zensur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Zensur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Kommissarien in Betreff sämmtlicher praktischen Prüfungen zu der Schlusszensur womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Kandidaten, welche vor dem 1. Oktober 1871 und diejenigen pharmazeutischen Kandidaten, welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath Behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen Staats-Prüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

A.

Aerztlicher Approbations-Schein.

Nachdem Herr . . . .
aus . . . .
die ärztliche Prüfung vor der . . . . Examinations-Kommission zu . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Arzt
für das Gebiet des Deutschen Reiches
in Gemässheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

B.

Zahnärztlicher Approbations-Schein.

Nachdem Herr . . . .
aus . . . .
die zahnärztliche Prüfung vor der . . . . Examinations-Kommission zu . . . .
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Zahnarzt
für das Gebiet des Deutschen Reiches
in Gemässheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

C.

Pharmazeutischer Approbations-Schein.

Nachdem Herr . . . .
aus . . . .
die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . Examinations-Kommission zu . . . .
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke
für das Gebiet des Deutschen Reiches
in Gemässheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

D.

Thierärztlicher Approbations-Schein.

Nachdem Herr . . . .
aus . . . .
die thierärztliche Prüfung vor der . . . . Examinations-Kommission zu . . . .
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Thierarzt
für das Gebiet des Deutschen Reiches
in Gemässheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

Beilage Nr. 2.

Bekanntmachung,

betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.

Vom 9. Dezember 1869. (Bund.-Ges.-Bl. 1869. S. 687.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetz-Bl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

2. Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte etc. (Bundes-Gesetz-Bl. S. 635), unter Nr. 1 und 2 genannten Zentral-Behörden.
3. Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungs-Behörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungs-Behörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.
4. Die Zentral-Behörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe zum Zweck der Veröffentlichung an.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachungen des Reichs-Kanzlers über Prüfung der Aerzte und Apotheker aus Hessen, Braunschweig, Württemberg, Baden, Bayern und Elsass-Lothringen vom 9. Dezember 1869 (Bund.-Ges.-Bl. 1869. S. 688), 21. Dzbr. 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 472), — 17. Mai, 28. Juni und 19. Juli 1872 (Reichs.-G.-Bl. S. 151, — 243 und 351), — 9. März 1873 (Reichs-Zentral-Bl. 1873. S. 74).

Beilage Nr. 3.

Preussen.

Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apotheken-Besitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein Jahr hindurch*) den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, dass der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muss er sich durch den Direktor eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugniss ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualifizirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a. seines Schulzeugnisses (§. 3),
b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c. seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniss zum Lehrling der Apotheker-Kunst auszufertigen.

---

*) Das Reglement vom 11. August 1864 verlangte nur »ein halbes Jahr«; »ein Jahr« ist durch Minist.-Verfüg. vom 28. Dezbr. 1870 vorgeschrieben.

Ohne dies amtliche Zeugniss darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.
Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, dass sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlass von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildnng der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmazeutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmazie und deren Hülfs-Wissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.
Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apotheker-Geschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muss denselben ausser den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privat-Studium und im Sommer zu botanischen Exkursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, dass jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.
Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muss, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmazeutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniss der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6) vorschriftsmässig geführt haben.*)
Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.
Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.
Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmignng der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungs-Gegenstände zu entscheiden nnd auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.
Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.
a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Funktion eines Rezeptarius anvertraut werden darf. Zu

*) Diese alljährliche Prüfung der Apotheker-Lehrlinge ist noch durch Minist.-Verfüg. vom 14. Januar 1865 besonders eingeschärft worden.

dem Ende hat der Lehrling drei Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden ausserdem noch ein leicht darzustellendes pharmazeutisches Präparat (in mässigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmakopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmazeutischen Chemie anzuknüpfen. Schliesslich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke massgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungsakt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniss als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muss. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten ausser den etwaigen reglementsmässigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apotheken-Besitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniss eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apotheken-Besitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Reseptiren) und die Anfertigung von pharmazeutischen Präparaten im Laboratorium (das Defektiren) selbständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apotheken-Besitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmazeutische Ausbildung durch Uebung und Privat-Studium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmässig fortzusetzen, mit Erlaubniss des Prinzipals botanische Exkursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muss den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlass nicht stattfindet.

Das Militär-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmazeut in einer Militär-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Zivil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmazeutischen Staats-Prüfung haben die

Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmazeutischen Wissenschaften an einer der Preussischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlass eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmazeutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei konditionirt haben, und sich über ein fleissiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Von Apotheker-Gehülfen, welche die Prüfung als solche in dem Königreich Sachsen, in dem Herzogthum Braunschweig, in dem Herzogthum Anhalt oder in dem Fürstenthum Lippe-Detmold bestanden haben, ist beim Eintritt als Gehülfen in Preussische Apotheken die Ablegung der diesseitigen Gehülfen-Prüfung nicht mehr zu verlangen (s. Min.-Verfügungen vom 7. April 1866, — 26. Mai 1866, — 6. Juni 1866, — 30. Dez. 1872).

F. Beilagen zu §. 30 der Gewerbe-Ordnung.

Preussen.

Verfügungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. Juni und 26. Oktbr. 1870. Hebammen betreffend.

a.

Indem ich ein Exemplar der Verfügung anschliesse, welche ich über die künftige Stellung der Hebammen heut erlassen habe, finde ich nöthig, dieselbe mit zwei Bemerkungen zu begleiten.

Es wird voraussichtlich an Gemeinden nicht fehlen, welche ausser Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme bereit zu stellen. Diesem Uebelstande wird sich theils durch zweckmässige Abgrenzung der Hebammen-Bezirke (§. 5), theils durch Gewährung von Beihülfen aus dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds (§. 12) begegnen lassen. Immerhin aber bleibt es wünschenswerth, das Interesse der Kreise und Provinzen, welches sich schon bisher auf diesem Gebiete mehrfach in sehr anerkennenswerther Weise bethätigt hat, da anzuregen, wo die Kräfte der Nächstbetheiligten nicht hinreichen, um die erforderliche Zahl von Hebammen zu gewinnen.

Sodann ist für die Bedingungen des Engagements von Bezirks-Hebammen die Existenz zweckmässiger Taxen von wesentlichem Einfluss. Im Anschluss an den §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird zwar auch die Bezahlung der Hebammen für ihre Dienstleistungen zunächst der Vereinbarung zu überlassen sein. Gleichwohl aber wird sich die Festsetzung von Taxen empfehlen. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen ist es nicht ausführbar und auch nicht geboten, eine allgemein gültige Taxe für die Hebammen zu erlassen. Dagegen beauftrage ich die Königliche Regierung die Angemessenheit der in Ihrem Verwaltungs-Bezirk hierüber bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu prüfen, und sofern ein Bedürfniss, dieselben zu ändern, anzuerkennen ist, mir den Entwurf einer neuen Taxe für die Verrichtungen der Bezirks-Hebammen im dortigen Verwaltungs-Bezirk vorzulegen, um dieselbe auf Grund des §. 80 l. c. festzusetzen.

Hält die Königliche Regierung die bestehenden Tax-Bestimmungen für ausreichend, so ist mir dies unter Anführung der darnach zu entrichtenden Tax-Sätze anzuzeigen.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, dass die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55 — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund

vom 21. Juni 1869 — B.-G. Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzial-Behörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebietes, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniss einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preussischen Staatsgebiets zum Gewerbe-Betrieb als Hebammen zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preussen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preussischen Hebammen-Lehranstalt, oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehranstalt einen vollständigen Kursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Massgabe der §§. 82—85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehranstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehranstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammen-Bezirken präsentirt werden. Ausserdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1. eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind;
2. eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
3. eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammen-Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniss und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniss zur Niederlassung und zum Gewerbe-Betrieb als Hebammen innerhalb des Preussischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammen-Bezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 — G.-S. S. 1529 — anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebammen mit Rücksichten auf den Umfang des Hebammen-Bezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirks-Hebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preussischen Prüfungs-Behörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniss besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Ansetzung der Bezirks-Hebammen steht den den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Guts-Bezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen, sowie die Anfbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbe-Betrieb frei prakticirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungs-Behörde berechtigt, die Stelle nnter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebammen-Unterstützungs-Fonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche ausser Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§. 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgeboben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

---

b.

Der §. 2 der allgemeinen Verfügung über die künftige Stellung der Hebammen vom 2. Juni d. J. bat eine für den beabsichtigten Zweck etwas zu scharfe Fassung erhalten. Es soll durch denselben dafür gesorgt werden, dass die mit der Prüfung der Hebammen betrauten Behörden nicht von Personen mit völlig ungenügender Vorbildung überlaufen werden, und dass solchen Personen nicht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung zugestanden werde. Dagegen hat es nicht in der Absicht gelegen, Personen, welche sich darüber ausweisen können, dass sie eine geordnete Vorbildung für den Beruf als Hebamme genossen haben, von der Zulassung zur Hebammen-Prüfung und damit zur Betreibung des Hebammen-Gewerbes in Preussen auszuschliessen. Es kommt hierbei auf eine verständige Beurtheilung des konkreten Falles an, und ermächtige ich die Königliche Regierung hierdurch, zur Prüfung als Hebammen ausnahmsweise auch solche Personen zuzulassen, welche durch ihre Vorbildung, auch wenn dieselbe nicht gemäss §. 2 der allgemeinen Verfügung vom 2. Juni d. J. erfolgt ist, hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie den in der Prüfung an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen werden.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

G. Beilagen zu §. 31 der Gewerbe-Ordnung.

Beilage Nr. 1.

Deutsches Reich.

Verordnung des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Vom 25. September 1869. (Bund.-G.-Bl. 1869. S. 660 ff.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni d. J. in Verbindung mit Art. 54,2[1]) der Bundes-Verfassnng hat der Bundesrath die nachstehenden

---

[1]) Art. 54, Abs. 2 lautet: »Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungs-Fähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Mess-Briefe, sowie der Schiffs-Zertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.«

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen ertheilt:

§. 1. Küstenschifffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee **a.** mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit, **b.** mit solchen Fahrzeugen jeder Grösse, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, **c.** mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen etc.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.

§. 2. Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschliesslich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

§. 3. Grosse Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschifffahrt, welche die Grenzen der Küstenschifffahrt (§. 1) und der kleinen Fahrt (§. 2) überschreitet. Die grosse Fahrt ist entweder **a.** europäische Fahrt, wenn sie nur europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt, oder **b.** aussereuropäische Fahrt, wenn sie diese Grenzen überschreitet.

§. 4. Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landes-Regierungen überlassen.[1])

§. 5. Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche die Steuermanns-Prüfung (§. 7b) bestanden haben.

§. 6. Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

§. 7. Die Zulassung als Steuermann auf grosser Fahrt wird bedingt durch: **a.** die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegs-Marine, und zwar mindestens zwölf Monate auf einem Segelschiffe zugebracht sein müssen, **b.** die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II. bezeichneten Gegenständen (Steuermanns-Prüfung).

§. 8. Um zur Steuermanns-Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handels-Marine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegs-Marine zugebracht sein müssen.

§. 9. Die Zulassung als Schiffer auf grosser Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in der Anlage III. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für grosse Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11 eintretenden Ausnahme.

§. 10. Um zur Schifferprüfung für grosse Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich: **a.** die Ablegung der Steuermanns-Prüfung (§. 7b), **b.** die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden mindestens 24monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen, **c.** die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.

§. 11. Für die Zulassung als Schiffer auf europäischer Fahrt (§. 3a) mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Grösse genügt: **a.** die Ablegung der Steuermanns-Prüfung (§. 7b); **b.** die Zurücklegung einer auf Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzel-Steuermann zugebracht sein müssen.

§. 12. Der Schiffer auf grosser Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

[1]) Für Preussen ist es nicht erforderlich befunden, den Betrieb der Küstenschifffahrt im Sinne des §. 1 noch an einen Befähigungs-Nachweis zu knüpfen. (Min.-Verfüg. vom 13. November 1869. M.-Bl. d. i. V. S. 280.)

§. 13. Hat ein Schiff in grosser Fahrt mehrere Steuerleute, so muss einer derselben (der Ober-Steuermann) die Schifferprüfung für grosse Fahrt (§. 9) abgelegt haben.

§. 14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniss auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beispielsweise bleiben also befugt: **a.** die in den Preussischen Provinzen Preussen und Pommern mit beschränkter Befugniss zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Grösse in der Ostsee; **b.** diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer im Preussischen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange; **c.** die in Bremen mit beschränkter Befugniss zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

§. 15. Vom 1. Mai 1870 ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Unter-Steuerleute, Steuerleute aller Klassen und Ober-Steuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

§. 16. Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Unter-Steuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmässigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die in §. 7 a bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

§. 17. Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniss auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

§. 18. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preussischen Provinzen Preussen und Pommern mit beschränkter Befugniss zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in europäischer Fahrt (§. 3a) befugt.

§. 19. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preussischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Ober-Steuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

§. 20. Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870 in Kraft.

§. 21. Der Bundesrath erlässt die Vorschriften über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Beilage Nr. 2.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Vom 30. Mai 1870. (Bund.-G.-Bl. 1870. S. 314 ff.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. (Bundes-Gesetz-Bl. S. 245) in Verbindung mit §. 21 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundes-Gesetz-Bl. S. 660) hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen

erlassen:

1. Anordnungen

über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für grosse Fahrt.

§. 1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigations-Schule wird von der Landes-Regierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermanns-Prüfungen, beziehungsweise Schifferprüfungen für grosse Fahrt abnimmt.

Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. einem Vorsitzenden;
2. und 3. zwei an öffentlichen Navigations-Schulen fungirenden Navigations-Lehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur Einer der am Sitze der Prüfungs-Kommission befindlichen Navigations-Schule angehören darf;
4. und 5. zwei Seeschifffahrts-Kundigen, welche entweder Offiziere der Bundes-Kriegs-Marine oder Schiffsführer auf grosser Fahrt gewesen sind oder noch sind.

§. 2. Die Prüfungs-Kommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Bundeskanzler ernannten Inspektor (§. 23) Kenntniss zu geben.

§. 3. Der Meldung zur Steuermanns-Prüfung müssen beigefügt werden:

a. der Geburtsschein;
b. glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 12 Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handels-Marine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegs-Marine zugebracht sind.

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

a. das Befähigungs-Zeugniss zum Steuermann (§. 7 b. der Vorschriften vom 25. September 1869). Sofern die Meldung auf die in den §§. 15 und 16 der Vorschriften enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen gestützt wird, ist an Stelle des Befähigungs-Zeugnisses als Steuermann der Nachweis der vor dem 1. Mai 1870 erfolgten Zulassung als Unter-Steuermann, Steuermann oder Ober-Steuermann, beziehungsweise der vor dem 1. Mai 1870 erfolgten Ablegung der Oldenburgischen oder Bremischen Unter-Steuermanns-Prüfung und der Zurücklegung der vorschriftsmässigen Fahrzeit zu erbringen;
b. vollgültige Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann (§. 7 und §. 15 der Vorschriften) folgende mindestens 24monatliche Fahrzeit zur See in der Funktion als Steuermann auf Kauffahrteischiffen;
c. die schriftlichen Aufzeichnungen der während dieser Fahrzeit gemachten Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge.

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung noch anderer Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebniss dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

§. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf die Anlage I, beziehungsweise Anlage II genannten Gegenstände und zerfällt in

a. eine schriftliche,
b. eine praktische, und
c. eine mündliche Prüfung, von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§. 5. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage I., beziehungsweise Anlage II mit einem * bezeichneten Gegenständen.

§. 6. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Massnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, dass sie keinerlei fremde Hülfe und ausser nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniss verlassen.

§. 7. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissions-Mitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit und später die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen etc. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling ausser dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§. 8. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage I und II) lässt das Bundeskanzler-Amt eine grössere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungs-Aufgaben den Prüfungs-Kommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äusserlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem dieser Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniss dieser Lösung wird von einem Kommissions-Mitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§. 9. Die beiden Navigations-Lehrer beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Rand-Bemerkungen in den Prüfungsheften und ertheilen jeder Lösung eine der Zensuren: »Genügend« oder »Nicht genügend«. Wenn die Navigations-Lehrer sich über eine Zensur nicht einigen, so hat die Prüfungs-Kommission dieselbe nach Stimmenmehrheit festzustellen.

Ist der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission ein Nautiker, so kann die Landes-Regierung ihm die Revision der von den Navigations-Lehrern ertheilten Zensuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermanns-Prüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 13a, C 13b, C 14, C 17a und C 17b und der Anlage I, bei der Schifferprüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 16b, C 16c, C 17, C 22a und 22b der Anlage II, und ausserdem bei der betreffenden Prüfung mindestens noch in fünf nautischen und drei anderen Fächern die Zensur »Genügend« ertheilt ist, erhalten für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat: »Bestanden«. Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat: »Nicht bestanden«.

§. 10. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden der Navigations-Lehrern eine praktische Prüfung abgehalten. Dieselbe hat sich auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten, sowie auf die Benutzung des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schifferprüfungen ausserdem noch auf den Gebrauch der Barometer und Thermometer. (Vergl. Anlage I C Nr. 8 und 9 und Anlage II C Nr. 9, 10 und 23.)

Ist der Vorsitzende der Kommission Nautiker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Jedem Prüflinge müssen in dieser praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe »genügend« gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur diejenigen Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben »genügend« gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädikat: »Bestanden«, die übrigen das Prädikat: »Nicht bestanden«.

§. 11. Wer nicht in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat »Bestanden« erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

§. 12. Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern abgehalten.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage I, beziehungsweise Anlage II bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landes-Regierung.

§. 13. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungs-Kommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: »Bestanden« und »Nicht bestanden«.

Die Abstimmung jedes Kommissions-Mitgliedes muss im Prüfungshefte vermerkt werden

§. 14. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat »Nicht bestanden« erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und die praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungs-Kommission stattfindet.

§. 15. Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt des Prädikats: »Bestanden« das Prädikat: »Mit Auszeichnung bestanden« erhalten sollen, entscheidet die Prüfungs-Kommission nach Stimmenmehrheit.

§. 16. Die Prüfungs-Kommission fertigt die Prüfungszeugnisse aus und zwar:
a. für diejenigen, welche die Steuermanns-Prüfung, beziehentlich die Schifferprüfung bestanden und die in §. 7 der »Vorschriften« unter a bestimmte Fahrzeit zurückgelegt haben, nach Massgabe der Formulare unter A und B;
b. für diejenigen, welche die Steuermanns-Prüfung bestanden, aber die in §. 7 Litt. a der »Vorschriften« bestimmte Fahrzeit noch nicht zurückgelegt haben, nach Massgabe des unter C angehängten Formulars.

§. 17. Auf Grund der in §. 16 unter a gedachten Prüfungszeugnisse werden von der dazu ermächtigten Behörde die Befähigungs-Zeugnisse (§. 31 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) nach den Formularen unter D und E ausgefertigt.

Denjenigen, welche nur Prüfungszeugnisse nach der Vorschrift in §. 16 unter b (Formular C) erhalten haben, wird später, sofern sie sich über die erfolgte Zurücklegung der erforderlichen Fahrzeit gehörig und glaubhaft ausweisen, von der Behörde das Befähigungs-Zeugniss nach dem Formulare unter D ausgefertigt.

Steuerleute, welche auf Grund des §. 11 der »Vorschriften« als Führer von Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und von Dampfschiffen jeder Grösse in europäischer Fahrt zugelassen zu werden wünschen, haben die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit als Steuermann, von welchen wenigstens 24 Monate als Einzel-Steuermann zugebracht sein müssen, nachzuweisen. Auf Grund dieses Nachweises und des Befähigungs-Zeugnisses als Steuermann wird denselben sodann von der Behörde ein weiteres Befähigungs-Zeugniss nach dem Formulare F ausgefertigt.

§. 18. Solchen, welche nachweislich Gelegenheit haben, nach bestandener Steuermanns-Prüfung sofort als Steuermann angemustert zu werden, kann die Prüfungs-Kommission ausnahmsweise das Prüfungs-Zeugniss mit der Bemerkung ausstellen, dass solches für die nächste Reise beziehentlich Anmusterungs-Periode die Stelle als Befähigungs-Zeugniss vertritt.

§. 19. Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständige Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landes-Regierung erlassen.

§. 20. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungs-Kommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§. 21. Die Prüfungsgebühren betragen, einschliesslich des etwaigen Stempels, für die Steuermanns-Prüfung 5 Thlr. und für die Schifferprüfung zur grossen Fahrt 10 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

§. 22. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissions-Mitgliedern zu unterschreibendes, summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissions-Akten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungs-Verhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 23. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes bestellt der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, dass die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und dass überall gleichmässige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:
1. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungs-Kommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
2. bei der mündlichen Prüfung einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;

3. gegen die Entscheidung der Prüfungs-Kommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädikat: »Bestanden« oder »Mit Auszeichnung bestanden« statt des Prädikats: »Nicht bestanden« zu ertheilen beabsichtigt.

Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Bundeskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

2. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.

§. 1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigations-Schule wird eine Kommission zur Abnahme der Schiffer-Prüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Jede solche Prüfungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Navigations-Lehrer an einer öffentlichen Navigations-Schule und
3. einem Seeschifffahrts-Kundigen.

Die Mitglieder werden von der Regierung des Staates, in welchem der Sitz der Kommission sich befindet, ernannt.

Ein Lehrer, welcher dem Prüflinge Behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privat-Unterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungs-Kommission sein.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung ist jederzeit zulässig. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission unter Beifügung des Geburtsscheines und vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 60 monatlichen Fahrzeit zur See.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung, macht dem Prüfling darüber Eröffnung und setzt für den Fall der Zulassung den Prüfungstermin fest.

§. 3. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage III genannten Gegenstände (wobei unter den in Abschnitt D Ziff. 1, 2, 3 und 5 dieser Anlage erwähnten Schiffen nur die auf kleiner Fahrt vorkommenden Seeschiffe zu verstehen sind) und zerfällt in

a. eine schriftliche,
b. eine praktische und
c. eine mündliche,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§. 4. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage III mit einem * bezeichneten Gegenständen.

§. 5. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Massnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, dass sie keinerlei fremde Hülfe und ausser nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniss verlassen.

§. 6. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissions-Mitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit und später die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen etc. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling ausser dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§. 7. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage III) lässt das Bundeskanzler-Amt eine grössere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungs-Aufgaben den Prüfungs-Kommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äusserlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniss dieser Lösung wird von einem Kommissions-Mitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§. 8. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung nimmt der Navigations-Lehrer (§ 1 Nr. 2) in Gegenwart der beiden anderen Mitglieder der Prüfungs-Kommission eine

praktische Prüfung in der Handhabung des Spiegel-Oktanten (vergl. C Nr. 6 der Anlage III) vor.

Ist der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission ein Nautiker, so kann er die Prüfung selbst abhalten.

Ueber den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet derjenige, welcher sie abgenommen hat, durch Ertheilung eines der Prädikate: »Bestanden« oder »Nicht bestanden«.

§. 9. Der Navigations-Lehrer und das seeschifffahrtskundige Mitglied der Prüfungs-Kommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften, und ertheilen jeder Lösung eine der Zensuren: »Genügend« oder »Nicht genügend«. Wenn sie sich über eine Zensur nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende.

Ist der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission ein Nautiker, so kann die Landes-Regierung ihm die Revision der von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission ertheilten Zensuren und die Feststellung endgültiger Zensuren übertragen.

Ein Prüfling, welchem in den Fächern C 4, C 5 und C 7 (oder C 8) und ausserdem mindestens noch in zwei anderen Fächern die Zensur »Genügend« ertheilt ist, erhält für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat: »Bestanden«. Jeder andere Prüfling erhält das Prädikat: »Nicht bestanden«.

§. 10. Wer in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung nicht das Prädikat »Bestanden« erhalten hat, gilt als »Nicht bestanden« und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

§. 11. Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern abgehalten. Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in der Anlage III bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landes-Regierung.

§. 12. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungs-Kommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: »Bestanden« und »Nicht bestanden«.

Die Abstimmung jedes Kommissions-Mitgliedes muss im Prüfungshefte vermerkt werden.

§. 13. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat »Nicht bestanden« erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungs-Kommission stattfindet.

§. 14. Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt des Prädikats: »Bestanden« das Prädikat: »Mit Auszeichnung bestanden« erhalten sollen, entscheidet die Prüfungs-Kommission nach Stimmenmehrheit.

§. 15. Für jeden bestandenen Prüfling fertigt die Kommission nach dem Formular unter G ein Prüfungszeugniss aus, auf dessen Grund sodann die zuständige Behörde das Befähigungs-Zeugniss nach dem Formular H ertheilt.

§. 16. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungs-Kommission festzusetzenden, nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach 6 Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§. 17. Die Prüfungsgebühren betragen einschliesslich des etwaigen Stempels 5 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

§. 18. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissions-Mitgliedern zu unterschrei-

bendes summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissions-Akten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungs-Abschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungs-Verhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 19. Wenn ein Seemann auf Grund der bestandenen Steuermanns-Prüfung als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelassen zu werden wünscht, so hat er solches unter Vorlegung seines Befähigungs-Zeugnisses als Steuermann, sowie vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See bei dem Vorsitzenden einer der in §. 1 genannten Prüfungs-Kommissionen zu beantragen.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende, in Zweifelsfällen die Kommission nach Stimmenmehrheit.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so wird solches der zuständigen Behörde angezeigt, welche dann das Befähigungs-Zeugniss nach dem Formular unter J ausfertigt.

Die weiteren Bestimmungen über diese Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landes-Regierung erlassen.

§. 20. Den zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom Bundeskanzler bestellten Inspektoren stehen die laut §. 23 der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und See-Steuerleute für grosse Fahrt ihnen zugewiesenen Befugnisse auch bezüglich der Schifferprüfungen für kleine Fahrt zu.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage I.

Steuermanns-Prüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf grosser Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1. Kenntniss der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landes-Regierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniss einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Kenntniss der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständniss der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältniss-Gleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b. Berechnungen von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c. Rechnen mit Logarithmen.

*2. Planimetrie.

a. Kenntniss der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b. Kenntniss der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c. Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungs-Aufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d. Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3. Stereometrie.

a. Kenntniss der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b. Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a. Kenntniss der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
*b. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Kenntniss der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

*1. Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
*3. Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
*4. Besteck-Rechnung nech Kurs und Distanz, sowie nech Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ahlenkung und Missweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrösserter Breite.
*5. Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
*6. Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
*7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Beriehtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8. Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
9. Benutzung des künstlichen Horizonts.
10. Gebrauch der nautiscben Jahrbücher und Ephemeriden.
11. Kenntniss der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12. Berichtigung heobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
13. Bestimmung der Breite:
   *a. durch Höhen der Sonnen nnd Fixsterne im Meridian,
   *b. durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,
   *c. durch swei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.
*14. Bestimmung der Missweisung:
   a. durch Amplituden der Sonne,
   b. durch Azimuthe der Sonne.
*15. Berechnung der Hochwasserseit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
*16. Bestimmung der Ortszeit durch Einselhöhen der Sonne und Fixsterne.
17. Bestimmung der Länge:
   *a. durch Kronometer,
   *b. durch Monddistanzen mit beobechteten Höhen.
*18. Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniss der Haupt- und Rundhölser von Seeschiffen.
2. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung.
4. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5. Kenntniss der Vorschriften über Necht- und Nehelsignale, sowie über des Ausweichen der Schiffe.
6. Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7. Kenntniss der Rettungs-Massregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Schifferprüfung für grosse Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf grosser Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1. Kenntniss der Deutschen Sprache his zur Fähigkeit, sich mündlich oder schriftlich verständlich auszudrücken.
   Die Landes-Regierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniss einer anderen Sprache für genügend erklären.
2. Kenntniss der Englischen Sprache, soweit sie sum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsen-Kommandos nnd der Segel-Anweisung nothwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältniss-Gleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b. Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c. Rechnen mit Logarithmen.

*2. Planimetrie.

a. Kenntniss der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b. Kenntniss der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c. Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungs-Aufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d. Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3. Stereometrie.

a. Kenntniss der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b. Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern.

*4. Ebene Trigonometrie.

a. Kenntniss der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

*5. Sphärische Trigonometrie.

a. Kenntniss der Sinusregel und der Grundgleichung.
b. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1. Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3. Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
**4.* Besteck-Rechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Missweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrösserter Breite.
**5.* Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkel-Messung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
**6.* Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
**7.* Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkel-Messungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8. Segeln im grössten Kreise.
9. Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
10. Benutzung des künstlichen Horizonts.
11. Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12. Kenntniss der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
13. Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
**14.* Berechnung der Kulminationszeit der Gestirne.
15. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
16. Bestimmung der Breite
  **a.* durch Höhen der Gestirne im Meridian,
  **b.* durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
  **c.* durch zwei Sonnenhöhen.
**17.* Bestimmung der Missweisung
  a. durch Amplituden der Sonne,
  b. durch Azimuthe der Sonne.

18. Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse an Bord.
19. Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
20. Bestimmung der Ortszeit.
    a. durch Einzelhöhen der Gestirne,
*{ b. durch gleiche Höhen der Sonne.
{21. Bestimmung von Stand und Gang der Kronometer.
22. Bestimmung der Länge
    *a. durch Kronometer,
    *b. durch Monddistanzen.
23. Gebrauch der Barometer und Thermometer.
*24. Kenntniss der Luft- und Meeresströmungen im Allgemeinen und des Gesetzes der Stürme im Besonderen.
*25. Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniss der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2. Kenntniss der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4. Stauung der Ladung.
5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
*6. Kenntniss der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7. Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8. Kenntniss der Rettungs-Massregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für kleine Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniss der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landes-Regierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniss einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

*1. Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Regeldetri.
2. Kenntniss der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1. Begriff der geographischen Breite und Länge.
*2. Aufstellung und Gebrauch der Steuer-Kompasse.
*3. Einrichtung und Gebrauch der gewöhnlichen Loggs.
*4. Aufmachung des Etmals nach Koppelkurs und Mittelbreite.
*5. Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge, sowie nach Lothungen; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte.
6. Gebrauch des Spiegel-Oktanten.
*{ 7. Berichtigung der beobachteten Sonnenhöhe.
{ 8. Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.
*9. Bestimmung der Hochwasserzeit.
10. Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniss der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2. Kenntniss der Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4. Stauung der Ladung.

5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6. Kenntniss der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7. Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8. Kenntniss der Rettungs-Massregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Formular A.

Zeugniss
über die Prüfung zum Steuermann auf grosser Fahrt.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate zur See und davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.) Klasse in der Kaiserlichen Marine und zwar . . . . . Monate auf einem Segelschiff gefahren ist,
hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf grosser Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniss beigelegt werden, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen in grosser Fahrt zu verrichten.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular B.

Zeugniss
über die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt.

Der (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach seiner Zulassung zum Steuermann (N. N.) Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen zur See gefahren ist und während dieser Fahrzeit Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge ausgeführt und schriftlich aufgezeichnet hat,
hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniss beigelegt werden, Deutsche Kauffahrteischiffe in grosser Fahrt zu führen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular C.

Zeugniss
über die vor vollständiger Zurücklegung der vorschriftsmässigen Fahrzeit bestandene Prüfung zum
Steuermann auf grosser Fahrt.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate zur See und davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handels-Marine, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.) Klasse in der Kaiserlichen Marine gefahren ist, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf grosser Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann jedoch die Befugniss, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen in grosser Fahrt zu verrichten, erst dann beigelegt werden, wenn er mindestens noch (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Kaiserlichen Marine und zwar mindestens (N. N.) Monate auf einem Segelschiff gefahren sein wird.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular D.

Deutsches Reich.
(Kaiserliches Wappen.)

Zeugniss
über die Befähigung zum Steuermann auf grosser Fahrt.

Dem bisherigen (Matrosen N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmässige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf grosser Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 7 und 3 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und See-Steuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 660) die Befugniss beigelegt, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen jeder Grösse und in allen Meeren zu verrichten.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .
(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.

Deutsches Reich.
(Kaiserliches Wappen.)

Zeugniss
über die Befähigung zum Schiffer auf grosser Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmässige Steuermanns-Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 9 und 3 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 660) die Befugniss beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe jeder Grösse in allen Meeren zu führen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .
(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular F.

Deutsches Reich.
(Kaiserliches Wappen.)

Zeugniss
über die Befähigung zum Schiffer auf Europäischer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach seiner Zulassung als Steuermann auf grosser Fahrt die vorschriftsmässige Fahrzeit zur See und als Einzel-Steuermann zurückgelegt hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 3 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Schiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 660) die Befugniss beigelegt, Deutsche Kauffahrtei-Schiffe, und zwar Segelschiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und Dampfschiffe jeder Grösse zwischen Europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azow'schen Meeres zu führen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .
(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular G.

Zeugniss

über die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher in der Zeit vom . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . 18 . . (über) 60 Monate zur See gefahren ist, hat die mit ihm angestellte schriftliche und mündliche Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden und kann ihm daher die Befugniss beigelegt werden, Deutsche Seeschiffe von 30 bis ausschliesslich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular H.

Deutsches Reich.
(Kaiserliches Wappen.)

Zeugniss

über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmässige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und 2 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 660) die Befugniss beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe von 30 bis ausschliesslich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular J.

Deutsches Reich.
(Kaiserliches Wappen.)

Zeugniss

über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmässige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die Steuermanns-Prüfung (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und 2 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 660) die Befugniss beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe von 30 bis ausschliesslich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Beilage Nr. 3

Preussen. Ausführungs-Bestimmungen

A. zu den Anordnungen des Bundesraths über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für grosse Fahrt, vom 11. Juli 1870.
(Minist.-Blatt für innere Verwaltung S. 232 ff.)

Zu den laut Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. Mai d. J. (Bundes-Gesetz-Blatt S. 314) vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen

über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für grosse Fahrt werden hierdurch die nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen getroffen.

Zu §. 1. 1. Prüfungs-Kommissionen bestehen fortan zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow a. d. O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich im Landdrostei-Bezirke Stade, Emden, Papenburg, Timmel und Leer. Schifferprüfungen für grosse Fahrt werden nach der zeitigen Bestimmung der betreffenden Navigations-Schulen für jetzt nur von den Kommissionen zu Memel, Danzig, Grabow a. d. O., Stralsund und Barth abgenommen. Jeder Navigations-Schuldirektor ist Vorsitzender sämmtlicher Prüfungs-Kommissionen innerhalb seines Dienst-Bezirks. Im Falle seiner Behinderung bestellt der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, oder in dessen Auftrage die Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei einen Vertreter für ihn. Von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission werden die beiden Navigations-Lehrer durch den Navigations-Schuldirektor des Bezirks bestimmt und die beiden Schifffahrtskundigen von der Bezirks-Regierung beziehungsweise Landdrostei erwählt.

Zu §§. 2 und 3. 2. Die Zeit der Abhaltung der Prüfungen wird auf den Vorschlag des Navigations-Schuldirektors des Bezirks von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt. Die Meldungen zur Prüfung am Sitze des Navigations-Schuldirektors erfolgen bei diesem, an den übrigen Prüfungsorten bei einem Navigations-Lehrer, welcher Mitglied der Prüfungs-Kommission ist und bei Bekanntmachung des Zeitpunkts der Prüfung namhaft gemacht werden muss.

3. Die Prüfungen finden in dem Lokale der Navigations-Schule am Prüfungsorte statt und stehen auch die Instrumente, Bücher, Karten und sonstige Utensilien dieser Schule der Prüfungs-Kommission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur Verfügung.

Zu §. 6. Sind so viele Prüflinge vorhanden, dass sie bei gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig beaufsichtigt oder abgesondert werden können, so ist die schriftliche Prüfung abtheilungsweise vorzunehmen.

Zu §. 9, Abs. 2. 5. Wenn der Navigations-Schuldirektor des Bezirks den Vorsitz der Prüfungs-Kommission führt, so steht ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfung von den Navigations-Lehrern ertheilten Zensuren und deren endgültige Feststellung zu.

Zu 12, Abs. 5. 6. Die mündliche Prüfung wird bis auf Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

Zu §. 16. 7. Die nach den Formularen A. und B. ausgefertigten Prüfungszeugnisse werden ungesäumt der zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständigen Behörde (vergl. Nr. 8) zugesandt, die nach dem Formular C. ausgefertigten aber den betreffenden Prüflingen behändigt.

Zu §. 17. 8. Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem Formulare D. und E. auf Grund von Prüfungszeugnissen nach den Formularen A. nud B. ist diejenige Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei zuständig, in deren Verwaltungs-Bezirke die betreffende Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, für Papenburg die Landdrostei zu Aurich.

Zur Ausstellung von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formular D. auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach dem Formulare C., sowie von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare F. ist jede der Bezirks-Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und Schleswig und jede der Landdrosteien zu Stade und Aurich zuständig.

Die Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Zu §. 18. 9. Im Falle des §. 18 fertigt die Prüfungs-Kommission das Prüfungs-Zeugniss nach dem Formular A. mit folgendem, entsprechend zu vervollständigenden Zusatze aus:

Vorstehendes Prüfungszeugniss vertritt für die (nächste Reise, beziehungsweise Anmusterungs-Periode ist hier näher zu bezeichnen) die Stelle eines Zeugnisses über die Befähigung zum Steuermann auf grosser Fahrt.

, den ten 18

Königliche Preussische Prüfungs-Kommission für Seeschiffer.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Die Prüfungs-Kommission hat der Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei jedesmal von der Ausfertigung eines solchen Prüfungs-Zeugnisses Mittheilung zu machen. Gegen

dessen Einreichung kann jede der in Nr. 8, Abschnitt 2 genannten Behörden das Befähigungs-Zeugniss nach dem Formulare D. ausstellen.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Beilage Nr. 4.

Ausführungs-Bestimmungen

B. zu den Anordnungen des Bundesraths über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt, vom 11. Juli 1870.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung S. 233.)

Zu den laut Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. Mai d. J. (Bundes-Gesetz-Bl. S. 314) vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt werden hierdurch die nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen getroffen:

Zu §. 1. 1. Prüfungs-Kommissionen bestehen fortan zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow a./O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich im Landdrostei-Bezirke Stade, Emden, Papenburg, Timmel und Leer. Jeder Navigations-Schuldirektor ist Vorsitzender der Prüfungs-Kommission an seinem Wohnsitze. Im Falle seiner Behinderung, sowie für die übrigen Prüfungs-Kommissionen bestellt die betreffende Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei einen geeigneten höheren Verwaltungs-Beamten zum Vorsitzenden. Von den beiden übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission wird der Navigations-Schuldirektor des Bezirks bestimmt und der Seeschifffahrtskundige von der Bezirks-Regierung bez. Landdrostei erwählt.

Zu §. 2. 2. Ueber den festgesetzten Prüfungstermin hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission dem von dem Herrn Bundeskanzler bestellten Inspektor (vgl. §. 20 der Anordnungen) rechtzeitige Mittheilung zu machen.

3. Die Prüfungen finden in dem Lokale der Navigations-Schule am Prüfungsorte statt und stehen auch die Instrumente, Bücher, Karten und sonstigen Utensilien dieser Schule der Prüfungs-Kommission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur Verfügung.

Zu §. 5. 4. Sind so viele Prüflinge vorhanden, dass sie bei gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig beaufsichtigt oder abgesondert werden können, so ist die schriftliche Prüfung abtheilungsweise vorzunehmen.

Zu §. 9, Abs. 3. 5. Wenn der Navigations-Schuldirektor den Vorsitz der Prüfungs-Kommission an seinem Wohnsitze führt, so steht ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfung von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission ertheilten Zensuren und die Feststellung endgültiger Zensuren zu.

Zu §. 11, Abs. 3. 6. Die mündliche Prüfung wird bis auf Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

Zu §§. 15 und 19. 7. Die ausgefertigten Prüfungszeugnisse werden ungesäumt der zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständigen Behörde (vgl. den nächsten Absatz) zugesandt. Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem Formular H. auf Grund von Prüfungszeugnissen nach dem Formular G., ferner von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare J. ist diejenige Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei zuständig, in deren Verwaltungs-Bezirke die Prüfungs-Kommission, von welcher die Prüfung vorgenommen, bez. an deren Vorsitzenden der Antrag gerichtet wurde, ihren Sitz hat, für Papenburg die Landdrostei zu Aurich.

Die Befähigungs-Zeugnisse beider Gattungen werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Beilage Nr. 5.

Ausführungs-Bestimmungen

C. zu den Beschlüssen des Bundesraths, betreffend den Umtausch älterer Befähigungs-Zeugnisse und sonstiger Befugniss-Ausweise der Seesteuerleute und Seeschiffer gegen neue Befähigungs-Zeugnisse, vom 11. Juli 1870.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung S. 234.)

Die §§. 15 — 19 der Bundes-Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Minist.-Bl. S. 242) enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen, kraft deren vom 1. Mai d. J.

ab die vorher in einem Bundesstaate zugelassenen Unter-Steuerleute, Steuerleute, Schiffer u. s. w. unter gewissen näher vorgeschriebenen Modalitäten die Befugnisse eines Steuermanns für grosse Fahrt, bezw. eines Schiffers für Europäische oder für grosse Fahrt im Sinne der Vorschriften vom 25. September 1869 innerhalb des ganzen Bundesgebiets erlangen sollen. Ob ein Seemannn die Geltung einer jener Uebergangs-Bestimmungen mit Recht für sich anruft, wird auf Grund seiner vor dem 1. Mai 1870 erlangten Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen Befugniss-Ausweise bei der jedesmaligen Anmusterung von den Musterungs-Behörden zu prüfen sein. Um den betheiligten Seeleuten die Nothwendigkeit einer solchen wiederholten Beweisführung bei jeder Musterung zu ersparen, soll es denselben zufolge Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes freistehen, ihre älteren Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen Befugniss-Ausweise gegen ein, ihre Befähigung als Steuermann oder Schiffer im Sinne der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869 auf Grund der bezüglichen Uebergangs-Bestimmungen konstatirendes Befähigungs-Zeugniss umzutauschen.

Zur Ausstellung solcher neuer Befähigungs-Zeugnisse ist jede der Königlichen Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und Schleswig und jede der Königlichen Landdrosteien zu Stade und Aurich befugt und sind diese Behörden zugleich ermächtigt, auf Wunsch der betheiligten Seeleute den neuen Befähigungs-Zeugnissen Abschrift der bei den Akten zurückbehaltenen älteren Zeugnisse etc. beizufügen.

Die neuen Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Sgr. für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Mit Bezug auf die §§. 17 und 18 der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869 wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 in den Provinzen Preussen und Pommern zugelassenen Seeschiffer II. Klasse zu den in §. 17 jener Bundes-Vorschriften genannten Seeleuten gehören, weil sie zufolge des §. 2 der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 ihr Gewerbe seitdem auf allen Meeren ausüben durften.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Beilage Nr. 6.

Strom-Schifffahrt.

Von den auf Staats-Verträgen beruhenden Anordnungen in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen ist Folgendes zu bemerken.

A. Für den Rhein und dessen Nebenflüsse ist die **revidirte Rheinschifffahrts-Akte** vom 17. Oktbr. 1868 (Ges.-S. 1869. S. 798 ff.) massgebend, welche bestimmt:

Artikel 15. Die Befugniss zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer oder auf einer mehreren Ufer-Staaten zugehörigen Strecke steht nur denjenigen zu, welche den Nachweis liefern, dass sie die Schifffahrt auf diesem Strome längere Zeit ausgeübt haben und von der Regierung des Ufer-Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, mit einem Patente über die Befugniss zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes (Rheinschiffer-Patent) versehen worden sind.

In dem Patente ist anzugeben, ob der Inhaber zur Befahrung des Rheines in seiner ganzen Ausdehnung oder nur einer Strecke desselben und eventuell welcher befugt ist.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes aus einem Ufer-Staat in einen anderen verliert das Patent nicht seine Gültigkeit. Der Inhaber hat indess seinen neuen Wohnsitz von der betreffenden Behörde desselben auf dem Patente vermerken zu lassen.

Artikel 16. Wer mit einem Rheinschiffer-Patente versehen ist, darf jedes Segel-, beziehungsweise Dampfschiff führen, gleichviel welchem Staate dasselbe angehört.

Artikel 17. Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt ist bei der Ausfertigung mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner ausser dem Familien-Namen auch die Vornamen enthaltenden eigenen Unterschrift zu versehen.

Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder sonst das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr passt, so ist die Aenderung oder Erneuerung des Signalements mittelst eines auf das Patent zu setzenden amtlichen Vermerkes zulässig.

Artikel 18. Die Schiffer der Nebenflüsse des Rheines und der Wasserstrassen zwischen dem Rheine und der Schelde sollen, unter der Voraussetzung der Reziprozität, zur

Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung oder auf einer mehreren Ufer-Staaten angehörigen Strecke des Rheines nur dann zugelassen werden, wenn auf ihrem Patente die stattgehabte längere Ausübung der Rheinschifffahrt nach Massgabe der Vorschriften im Artikel 15 von der betreffenden Behörde eines Rheinufer-Staates bescheinigt ist.

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen sind die Bestimmungen des Artikels 17 gleichmässig zu beachten.

Artikel 19. Wenn ein Schiffer das ihm ertheilte Rheinschiffer-Patent auf irgend eine Weise in den Besitz einer mit einem solchen Patente nicht versehenen Person gelangen lässt, damit diese auf Grund desselben die Rheinschifffahrt ausübe, so kann ihm nach Umständen das Patent ganz oder zeitweise entzogen werden.

Wer, ohne für seine Person ein Rheinschiffer-Patent erlangt zu haben, die Rheinschifffahrt unter Missbrauch des einem Anderen ertheilten Rheinschiffer-Patentes ausübt, darf mindestens während eines Jahres mit einem Rheinschiffer-Patente nicht versehen werden.

Artikel 20. Die Einziehung eines Schiffer-Patentes steht nur der Regierung des Staates zu, in welchem der Inhaber seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmnng schliesst aber das Recht anderer Rheinufer-Staaten nicht aus, einen Schiffsführer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortnng und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Regierung des betreffenden Ufer-Staates zu veranlassen, dass sein Patent eingezogen werde.

Die Zurücknahme des Patentes muss erfolgen, wenn ein Schiffer wegen wiederholter Zolldefrauden, ferner wegen Betruges, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum, oder wegen mehrfacher erheblicher Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Rheinschifffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

Artikel 21. Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 finden auch auf die nach Art. 18 ertheilten Bescheinigungen zum Betriebe der Rheinschifffahrt mit der Massgabe Anwendung, dass diese Bescheinigungen von derjenigen Ufer-Regierung ganz oder zeitweise ausser Kraft zu setzen sind, welche sie ausgestellt hat.

Dazu ist in **Preussen** das Ausführungs-Gesetz v. 17. März 1870 (G.-S. 1870 S. 187 ff.) ergangen, welches Folgendes vorschreibt:

§. 1. Ein den Vorschriften des Artikels 15 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 entsprechendes Schifferpatent ist zur selbständigen Führung eines Segel- oder Dampfschiffes von 300 Zentnern Tragfähigkeit und darüber auch für die innerhalb der Grenzen Unserer Staaten liegende Strecke des Rheinstromes und die Preussischen Strecken der Nebenströme des Rheins erforderlich.

Die Bestimmungen der Artikel 16, 17, 19 und 20, Abschn. 2 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte und des dazu gehörigen Schlussprotokolls über die Rheinschiffer-Patente finden auch auf die Patente für die Binnenschifffahrt Anwendung.

Des Patentes für die Binnenschifffahrt bedürfen diejenigen nicht:

a. welche für eigene Rechnung beladene Schiffe selbst führen,

b. welche Leichterfahrzeuge führen, die einem Hauptschiff als Zubehör folgen und zu streckenweisen Ueberladungen an seichten Stellen gebraucht werden.

§. 2. Die Ausfertigung der Schifferpatente, sowie der in den Artikeln 18 bis 21 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte erwähnten Bescheinigungen über die Ausübung der Rheinschifffahrt steht der Regierung des Bezirkes zu, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

§. 3. Ueber die Zurücknahme, sowie über die gänzliche oder zeitweise Entziehung des Schifferpatentes und der im Artikel 18 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte erwähnten Bescheinigung in den durch die Artikel 19 und 20 daselbst vorgesehenen Fällen entscheidet die Regierung, von welcher das Patent oder die Bescheinigung ausgestellt ist.

§. 5. Ueber die Einrichtung und Aufhebung von Lootsen-Stationen und Lootsen-Bezirken, über die Bildung von Lootsen-Prüfungs-Kommissionen, über die Ausführung der Prüfungen und über die Ausübung des Lootsendienstes werden die erforderlichen Vorschriften durch Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassen.

§. 6. Innerhalb eines Lootsen-Bezirks darf Niemand das Gewerbe als Lootse betreiben, welcher nicht als solcher geprüft und mit einer Konzession für den Bezirk versehen ist.

§. 7. Die Regierung, in deren Bezirke der Stationsort liegt, fertigt die Konzession aus und stellt den Tarif für die zu erhebenden Lootsen-Gebühren fest. Der letztere ist durch das Amts-Blatt bekannt zu machen.

§. 8. Die Lootsen-Konzession kann von der Regierung des Stationsortes zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf deren Grund sie ertheilt worden ist, dargethan wird, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung vorausgesetzt worden sind, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 9. Für das Verfahren in den Fällen der §§. 3 und 8 gelten die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 245) über Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen Gewerbetreibender.

§. 13. Mit einer Geldbusse von zwei Thalern und zwanzig Silbergroschen bis zu achtzig Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnissmässigem Gefängniss wird bestraft:
1. wer die selbständige Führung eines Schiffes übernimmt oder fortsetzt, ohne mit dem vorgeschriebenen Schifferpatente, beziehungsweise der erforderlichen Bescheinigung (Artikel 15 bis 21 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte, §§. 1 und 2 dieses Gesetzes) versehen zu sein.

B. Für die Elbe ist die Additional-Akte vom 13. April 1844 zur **Elbschifffahrts-Akte** massgebend. G.-S. 1844, S. 458 ff.) Dieselbe bestimmt Folgendes bezüglich der neben den Schiffspatenten erforderlichen Schifferpatenten:

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbufer-Staate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, dass er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeiten zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flösser zur Führung jedes Holzflosses, welches vom einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn Inhaber bei der Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanen-Verhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizei-Behörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, dass der Inhaber untauglich, oder dass dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elb-Zoll-Defrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflösserei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach §§. 9, 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thlr. — — für ein Dampfschiff
10 — 20 „ — — für ein Segelschiff
5 — 10 „ — — für ein Floss

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15. Wer sich des, für einen andern Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Flossführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14, 15, 16 angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf

dieser Reise hereits anhängig gewordenen Verfahrens schliesst die Wiederholung des letzteren wegen derselhen Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederbolungsfalle auf das Anderthalhfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederbolungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Rücksichtlich des Elhschifffahrts-Betriehes und der Verriehtung von Lootsendiensten in **Sachsen** vgl. §. 19 und 22 der Ausf.-V. v. 16. Sept. 1869 (s. o. S. 229).

C. Für die Weser hestimmt die Additional-Akte vom 3. Sept. 1857 zur **Weserschifffahrts-Akte** vom 10. Septbr. 1823 (Ges.-S. 1858 S. 453 ff.) Folgendes:

Artikel VI. Das Schifferpatent wird von einer der in jedem Ufer-Staate hiezu ermächtigten Behörde nach den unter 2. und 3. anliegenden Mustern ausgestellt, nachdem der Empfänger sich sowohl über seine persönlichen Verhältnisse, als auch über seine fraglichen Geschäfte genügend ausgewiesen hat.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Weserfahrzeuges, welches der im Patente hezeichneten Gattung und dem Staate, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, sowie das Patent für Flösser zur Führung jedes Holzflosses, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aher umgekehrt.

Artikel VII. Das Schifferpatent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer hei Ausstellung desselhen Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Verhältnisses.

Die Wiedereinziehung eines Patentes steht nur dem Staate zu, welcher dasselhe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizei-Behörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, dass der Inhaher untauglich, oder dass dessen Beihehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffer wegen Trunksucht, wiederholter Abgahen-Defrauden, Betruges, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft ist.

D. Wegen der Vorschriften in **Württemberg** über die Schifffahrt auf dem Neckar, auf der Donau, und auf dem Bodensee vgl. §. 10 der Ausf.-V. v. 14. Dzhr. 1871 (s. o. S. 249).

H. Beilagen zu §. 36 der Gewerbe-Ordnung.

Beilage Nr. 1.

Preussen.

Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

(Gesetz-Sammlung Seite 101 ff.)

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (Gesetz-Samml. 1858, S. 233) mit der Gewerhe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 245) und der Mass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. S. 473) in Einklang zu hringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmässigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungs-Vorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857, für den ganzen Umfang des Staats-Gebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung.

§. 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36 der Gewerhe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmässig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disziplinar-Behörden.

§. 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a. der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten und

b. der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanz-Direktion zu Hannover), des General-Direktors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters oder der Bezirks-Kommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanz-Ministers.

Zurücknahme der Bestallungen.

§. 4. Die nach §§. 1, 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53, 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensions-Berechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

Instrumente.

§. 5. Der Feldmesser muss sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

Anzuwendende Masse.

§. 6. Als Einheit des Längenmasses muss nach Vorschrift der Mass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmass muss nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Masse bezeichnet werden sollen, so muss die Messung doch jederzeit nach dem Metermass ausgeführt und das andere Mass durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unter-Abtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungs-Methode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, dass solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesser-Arbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesser-Arbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muss der Feldmesser die Art der

Ausführung, sowie die henutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben hezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags hedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der grössten Sorgfalt bewirkt und es muss dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angahen in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, dass auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu hewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muss ebenfalls deutlich im Feldhuche hezeichnet werden. Hahen hei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche hei einem richtigen Verfahren hei der Auftragung unhedingt sichthar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldhuche hereits Verzeichneten hewirkt werden, sondern es sind dann hesondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge anzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arheitshüchern, Heften, Messtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arheitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arheit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stations-Linien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstahen hezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede grössere Vermessung unenthehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch herechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch herechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreihen.

Die Linien sind in Unter-Abtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselhen, muss auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Ausser den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückhare feste Punkte gehildet und es muss die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriehene Massangaben mit anderen unverrückharen Gegenständen in Beziehung gehracht werden. Ehenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückhare Punkte anzuschliessen.

§. 20. Ueherhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Massregeln in Anwendung zu hringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchharkeit seiner Arheit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinharungen ein Anderes festgesetzt ist, muss zur Auftragung der Flächen-Messungen jederzeit der Massstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung des Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Massstahe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Massstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Grösse, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

Befugniss der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§. 23. Mit Ausschluss der den Grund-Steuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision hesondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesser-Arheit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren.

§. 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniss mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungs-Bezirke arheitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisnren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisnren sind für die zweekmässige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisinnen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision.

§. 26. Anträge auf Revisinn von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrnstei) anzubringen. Ueber das Ergebniss der Revisinn ist demnächst vnn der hiernaeh kompetenten Behörde mittelst Beseheides nach Massgabe der naehfolgenden Vorschriften (§. 27 bis 33) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muss von der bevnrstehenden Revision zeitig in Kenntniss gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwnhnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erseheinen nder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoeh vorgegangen.

Prüfung der Feldbücher etc.

§. 28. Bei der Revision sind vnm Revisnr zunächst aueh die Feldbüeher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisions-Verhandlung.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Masse sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), vnn dem Feldmesser nder seinem Vertreter mit zu unterzeiehnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisions-Linien sind die bei der Nachmessung gefundenen Masse genau einzuschreiben. Wn der Raum dies nieht gestattet, nder wo durch die Einsehreibung Undeutliehkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisinns-Linien besonders aufzuzeicbnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nieht grösser gefunden werden als:

a. bei Längen-Messungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächen-Messungen
unter und bis einschliesslich 1 Hektar prn Ar. . . . . 1,4 □Meter,
vnn mehr als 1 bis einschliesslich 10 Hektaren prn Ar . . . . 0,8 -
über 10 Hektaren pro Ar . . . . 0,7 -

c. bei Höhen-Messungen

auf Längen			im Ganzen
bis zu		20 Meter einsehliesslich	4 Millimeter,
-	über	20 bis einsehliesslieh 44 Meter	6 -
-	-	45 - 100	9 -
-	-	100 - 250	14 -
-	-	250 - 500	20 -
-	-	500 - 1000	28 -
-	-	1000 - 2000	40 -
-	-	2000 - 3000	49 -
-	-	3000 - 4000	56 -
-	-	4000 - 5000	63 -
-	-	5000 - 6000	69 -
-	-	6000 - 7500	77 -

Zur Revisinn eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisions-Kosten.

§. 31. Ergiebt die Revision nieht grössere als die vorbezeichneten Differenzen, sn ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen grössere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisions-Kosten zur Last; überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äussern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlasst hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Rekurs gegen den Revisions-Bescheid.

§. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisions-Verfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nötbig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schliesslich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, dass in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlussnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen.

§. 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungs-Sachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungs-Gesetzes vom 30. Juni 1842 (Hannov. Ges.-Samml. 1842, Abth. I. S. 145) und des Gesetzes über Entwässerung etc. vom 22. August 1847 (Hannov. Gesetz-Samml. 1847, Abth. I S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Land-Geometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feld-Gerichte etc., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Samml., Bd. IV, S. 7 bis 27) und hinsichtlich der Gebühren etc. für die bei der Veranlagung der Grund-Steuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuss. Ges.-Samml. 1863, S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staats-Behörden angefertigten Feldmesser-Arbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungs-Sätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§. 37 bis 54).

Art der Bezahlung.

§. 37. Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze.

§. 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren grosse Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Massgabe der Terrain-Beschaffenheit (§. 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a. die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b. die sämmtlichen, in §. 13 bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächen-Berechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmassen oder mit besonderen, zur Flächen-Berechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c. das Brouillon des Vermessungs-Registers in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d. einen nach §. 16 vorschriftsmässig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu grosser Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e. eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stations-Linien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muss Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muss, dass ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungs-Registern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Dritttheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:
für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mässiger und der Deutlichkeit entsprechender Grösse mitgerechnet wird, bei einem Massstabe

von $^1/_{2500}$ der natürlichen Grösse	1 Rthlr.	2 Sgr.	6 Pf.,
- $^1/_{3000}$ - - -	1 -	5 -	— -
- $^1/_{4000}$ - - -	1 -	12 -	6 -
- $^1/_{5000}$ - - -	1 -	22 -	6 - .

Kopien nach anderen Massstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen.

§. 44. Alle Flächen-Vermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluss- und Strom-Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muss jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmässig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellements-Tabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluss jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Messtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag,

ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten ausserhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1. für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2. für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluss derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser ausserhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugesichert ist.

Diäten der Vermessungs-Revisoren.

§. 50. Vermessungs-Revisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungs-Revisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage.

§. 51. Ausser den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1/4 Meile Entfernung, ausserhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von fünfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stuben-Arbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungs-Sachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Preuss. Gesetz-Samml., S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen.

§. 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungs-Kosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§. 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und ausserdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand anfgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichen-Materialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.

§. 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staats-Behörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die

Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlassten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, dass durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist, und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
Gr. v. Itzenplitz.	**v. Selchow.**	**Camphausen.**

Beilage Nr. 2.

Zirkular-Verfügung

mit den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser, vom 2. März 1871.

(Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung. S. 121 ff.)

Nachdem ein neues »Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser« für den ganzen Umfang der Monarchie unterm heutigen Tage von uns festgestellt worden, haben wir dessen Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung heute angeordnet. Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniss gesetzt, das gedachte Reglement nach erfolgter Publikation durch die Gesetz-Sammlung auch in Ihrem Amts-Blatte abdrucken zu lassen und nach den Bestimmungen desselben zu verfahren.

Gleichzeitig erhält die Königliche Regierung einen Abdruck (a) der neu festgestellten »Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser«, welche vom 1. April 1871 ab in Kraft treten, zur Nachachtung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe etc.	Der Minister für die landw. Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

---

a. Vorschriften über die Prüfung anzustellender Feldmesser.

Wer in Gemässheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom 1. April 1871 ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Prüfungs-Kommissionen.

§. 1. Die Prüfung der Kandidaten der Feldmesskunst erfolgt: **a.** in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Kommission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Kommission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forst-Beamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspektoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule; **b.** in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Kommission. Dieselbe soll bestehen: aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten und vier Examinatoren, wozu zwei bau-technische Mitglieder des Regierungs-Kollegiums (Bauräthe, beziehungsweise Oberbau-Inspektoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Oberforstmeister und der am Orte fungirende Kataster-Inspektor zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Kollegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Kommission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Kommissionen ist ein im Range der Regierungs-Sekretaire stehender Beamter als Protokoll-Führer und zur Beaufsichtigung der Kandidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§. 2. Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1. ein Attest ihrer Orts-Polizeibehörde über ihre Unbescholtenheit,
2. als Nachweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniss über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniss der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

   Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Korps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

   Kandidaten der Feldmesskunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre praktische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Mass von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist.
3. bezüglich der ausreichenden praktischen Vorbereitung und Befähigung, das Zeugniss eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

   Auf dieses Bienoium wird den Aspiranten des Forst-Verwaltungsdienstes, welche die Forsteleven-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preussischen Forst-Akademie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Attests nachweisen, dass sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungs-Arbeiten sich beschäftigt, beziehungsweise während des Besuchs der Forst-Akademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen regelmässig Theil genommen haben.

   Hinsichtlich derjenigen Kandidaten der Feldmesskunst, welche ihre praktische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. Oktober 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, dass sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniss eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

   Diejenigen Arbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speziell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

   Der Gesammtumfang des mit allen Spezialen vermessenen chartirten und berechneten

Areals muss mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, dass das vermessene Areal gerade einen Komplex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Kandidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen grösserer Landkomplexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

4. eine von dem Kandidaten selbst verfasste Beschreibung seines Lebenslaufs.

Probearbeit.

§. 3. Die Kommission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach seiner Meldung eine Probearbeit, welche im Kopiren oder Reduziren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu grosse Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, dass der Kandidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf ökonomischen Situations-Plänen vorkommenden Gegenstände als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Kolorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Kandidat auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne die spezielle Genehmigung der Kommission nicht überschritten werden darf.

Vorläufige Prüfung der Probearbeit.

§. 4. Nachdem der Kandidat die mit seiner vollen Namens-Unterschrift zu bezeichnende Probearbeit nebst dem Original der Kommission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registrirt den Befund.

Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemässig anerkannt worden sei.

Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmässig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung beziehungsweise in dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten Lokal vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

Gang der Prüfung.

§. 6. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht grosse, aber zweckmässig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, dass die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Dass dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, dass aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft: **a.** in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Mass-, Münz- und Gewichts-Sorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; **b.** in der Algebra, einschliesslich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und Anwendung sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen; **c.** in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben; **d.** in der Trigonometrie, mit Einschluss der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disziplin erstreckt sich nicht nur auf die

Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln etc. vorkommen, zu bewirken; **e.** in der Stereometrie bis einschliesslich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern; **f.** in der Feldertheilungs-Lehre sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren; **g.** in der Feldmesskunst. Es wird erfordert, hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Massen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniss von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhalts-Berechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluss des Theodoliten und des Polar-Planimeters, sowie die Kenntniss von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniss des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, nebst der Kenntniss, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Kontrole der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniss von der Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung grösserer Aufnahmen, mit Einschluss des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige Koordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniss von den Vermessungen zu verschiedenen Zwecken als: Strassen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenden Karten-Material und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Methoden des Kartenkopirens; **h.** in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniss von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains etc.

Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht bloss auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Massstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Ausserdem allgemeine Kenntniss der Refraktion der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts und Kenntniss des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§. 7. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, dass seine Antworten neben den von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichts-Beamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in drei Tagen beantworten muss.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muss also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, dass vorschriftsmässig verfahren werde und darauf zu sehen, dass der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen- und der trigonometrischen Tafeln zur Beantwortung der Fragen bediene.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§. 8. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt überall eine gleichmässige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige: **a.** zulänglich, **b.** ziemlich gut, **c.** gut, **d.** sehr gut.
2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen: **a.** zulänglich, **b.** ziemlich gut, **c.** gut und **d.** sehr gut.
3. Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens: **a.** zulänglich, **b.** ziemlich gut, **c.** gut, **d.** sehr gut

gezeichnet worden sei.

Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitungen.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen muss der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Ausserdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheinigt, dass die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

Prüfungsgebühr.

§. 10. Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von 5 Thlr. an den Rendanten der Kommission einzuzahlen.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

Super-Revision durch die Königliche technische Bau-Deputation.

§. 11. Die Kommission legt die geschlossenen Prüfungs-Protokolle nebst den zugehörigen Dokumenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämmtliche Verhandlungen für jeden Kandidaten mit einem besonderen Schreiben an die Königliche technische Bau-Deputation zur Super-Revision einsenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungs-Gründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probe-Arbeiten und über das Hauptergebniss der Prüfung von der Kommission ertheilten Prädikate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesem ihrem Gutachten für den Kandidaten das Qualifikations-Zeugniss zum Feldmesser auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Kandidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disziplinen für ungenügend befunden worden, hat die Königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

Modifikationen in Bezug auf Baumeister und Bauführer.

§. 12. Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architektonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geodäsie nachträglich auch die praktische Befähigung zur Ausübung der Feldmesskunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, dass sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführer-Prüfung ausschliesslich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im §. 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, dass sie selbständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 13. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der in §. 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Kandidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben, nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorschriftsmässig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist §. 3 massgebend.

§. 14. Nachdem Kandidat die mit seiner Namens-Unterschrift und der Versicherung an Eidesstatt, dass er dieselbe allein gezeichnet, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Kommission nach Maasgabe des §. 4 geprüft und unter Angabe eines der in §. 8 ad 3 sub a bis d bezeichneten Prädikate zensirt.

§. 15. Ist die Probekarte von der Prüfungs-Kommission für annehmbar erachtet, so legt die Königliche Regierung, beziehungsweise der Ober-Präsident der Provinz Hannover

dieselbe mit dem im §. 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§. 16. Die Königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt nach dem Befunde das Qualifikations-Zeugniss, unter Angabe der Zensur der Probekarte nach den im §. 8 ad 3 bezeichneten Prädikaten, aus und sendet dasselbe an die Königliche Regierung, beziehungsweise den Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.	Der Minister für die landw. Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

J. Beilagen zu §. 68 der Gewerbe-Ordnung.

Beilage Nr. 1.

Preussen.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

Gesetz-Sammlung S. 513 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Strassen zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten darf eine Abgabe (Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei) nach Massgabe dieses Gesetzes eingeführt oder, wo sie besteht, erhöht werden.

§. 2. Die Höhe des Marktstandsgeldes (§. 1) ist nur nach der Grösse des vom Feilbieten zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen. Sie darf den Satz von 2 Sgr. für den Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen.

Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen, noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen u. s. w. feilgeboten werden, anzuwenden, und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen grossen Raum einnehmen, verhältnissmässig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei) besonders bestimmt werden.

In gleicher Weise ist über die Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes auf Bruchtheile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen.

§. 3. Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1 und 2) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen worden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4. Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen während der Mess- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Strassen aufgestellt sein und es dürfen ausser den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waaren in den Marktort erhoben werden.

§. 5. Wo es für nothwendig erachtet wird, können die Marktstandsgelder, sowohl die schon bestehenden, wie in Folge dieses Gesetzes etwa neu eingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von den Bezirks-Regierungen (Landdrosteien), den §§. 2, 3 und 4 entsprechend, ermässigt und anderweit regulirt werden.

Beruht aber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt die Ermässigung oder anderweite Regulirung den Ministern des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berechtigung dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks zusteht.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6. Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben lässt, von welchem er weiss, dass es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnissmässige Haft verwirkt.

§. 7. Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1817 (Gesetz-Samml. S. 395), werden hierdurch ausser Kraft gesetzt.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes haben die Minister des Handels und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

Beilage Nr. 2.

Zirkular,

enthaltend die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktstandsgeld betreffend, vom 10. Juni 1872.

(Ministerial-Blatt für innere Verwaltung S. 185 flg.)

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April d. J. (Ges.-Samml. S. 513) setzt im Allgemeinen die den Bestimmungen desselben entgegenstehenden Vorschriften und insbesondere die Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1847 (Ges.-Samml. S. 395) ausser Kraft. Hiermit ist zugleich die unter dem 28. März 1848 ergangene Anweisung über die Ausführung der Verordnung vom 4. Oktober 1847 für aufgehoben zu erachten. Zur Ausführung des neuen Gesetzes wird auf Grund der Schlussbestimmung desselben die folgende

Anweisung

erlassen:

1. Durch das Gesetz vom 26. April d. J. hat der in der Ueberschrift desselben bezeichnete Gegenstand nicht vollständig erschöpft werden sollen. Insbesondere bewendet es daneben bei dem im §. 68 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 enthaltenen Satze, dass ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der den Marktverkehr betreffenden Abgaben nicht stattfinden darf. Es ist vorauszusetzen, dass auf Einstellung der hiermit in Widerspruch stehenden Hebungen bereits alsbald, nachdem die Gewerbe-Ordnung in Kraft getreten, Bedacht genommen sein wird. Die Ausführung des neuen Gesetzes bietet aber einen geeigneten Anlass, eine nochmalige Kontrole nach dieser Richtung hin eintreten zu lassen.

Auch die den Marktverkehr überhaupt betreffende generelle Bestimmung des §. 64 der Gewerbe-Ordnung, nach welcher der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, einem Jeden mit gleichen Befugnissen freisteht, berührt zugleich die Abgabenfrage und darf bei deren Regelung nicht ausser Acht gelassen werden.

2. Insoweit demnächst die Erhebung von Marktstandsgeld sich nach dem vorliegenden Gesetze bestimmt, ist davon auszugehen, dass sich dasselbe zwar einerseits auf alle Arten von Messen und Märkten — ohne Unterschied der aus den einzelnen Waarengattungen sich ergebenden Kategorien — bezieht, dass aber andererseits doch nur derjenige eigentliche Mess- und Marktverkehr getroffen wird, bei welchem ein Gebrauch öffentlicher Plätze und Strassen in Frage steht. Ausgeschlossen ist hiermit eine Beziehung zunächst auf die Markthallen, ferner auf die häufig neben dem Marktverkehre einhergehende Benutzung einzelner Räume oder sonstiger Theile von Privatgrundstücken und endlich auf feste Verkaufsstätten, wie sie an vielen Orten auf Strassen und in öffentlichen Gebäuden an bestimmte Personen zum dauernden Betriebe des stehenden Handels — ohne Beschränkung auf die Marktzeit — gegen Entgeld überlassen werden.

3. Das Gesetz bezeichnet als Voraussetzungen sowohl der Einführung und Erhöhung (§. 1), wie auch der Ermässigung und anderweiten Regulirung (§. 5) der Abgabe, insoweit

nicht Mass und Art der Hebung in Frage kommen, lediglich einerseits die Anhörung der Gemeinde und andererseits die Genehmigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei). Hiermit ist indess die in der Verordnung von 1847 ferner ausgesprochene Beschränkung auf »solche Städte......, denen das Mess- oder Marktrecht zusteht«, nicht ihrem ganzen Umfange nach, vielmehr nur insoweit aufgegeben, als von dem Unterschiede zwischen Stadt und Land abgesehen ist, indem das neue Gesetz auch auf die in ländlichen Gemeinde-Bezirken zur Hebung kommenden oder neu einzuführenden Abgaben Anwendung findet. Dagegen haben im Uebrigen in Beziehung auf die Voraussetzungen des sogenannten »Marktrechts« abändernde Bestimmungen nicht getroffen werden sollen und es bleiben insbesondere für die Frage, welche Behörden die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen haben, die älteren Bestimmungen in fortdauernder Geltung.

4. Von den einzelnen Vorschriften des Gesetzes beziehen sich die §§. 1 bis 4 zunächst und unmittelbar nur auf die Fälle der Einführung bisher nicht erhobener und der Erhöhung bereits bestehender Abgaben — im Gegensatze zu den Fällen der Ermässigung und anderweiten Regulirung älterer Hebungen (§. 5). Für alle Fälle der ersteren Art bildet der Zustimmung der Gemeinden die nothwendige Voraussetzung, — gleichviel, ob das Hebungsrecht von der Gemeinde selbst oder von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Auch gegenüber dem Hebungsrechte dritter Personen hat auf diesem Wege das nahe liegende Interesse der Gemeinden gewahrt und sicher gestellt werden sollen. Von welchen Gemeinde-Organen die erforderliche Zustimmung auszugehen hat, richtet sich nach den die Gemeinde-Organisation und Verwaltung regelnden allgemeinen Vorschriften.

5. Die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Einführung oder Erhöhung von Marktstandsgeld ist nunmehr unmittelbar den Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) übertragen. Es liegt hierin — zumal für das Geltungsgebiet der Verordnung vom 4. Oktober 1847 — eine der wesentlichsten Abweichungen von dem bestehenden Rechtszustande. Die fortdauernde Aufrechterhaltung einer einheitlichen Praxis bei Ertheilung der Genehmigung ist gegenüber dieser Neuerung nur dann zu erreichen, wenn die Behörden bei Beurtheilung des Zweckes, der Bestimmung und der Wirkung der Marktstands-Abgaben in allen zu ihrer Entscheidung gelangenden Fällen von gleichen Gesichtspunkten ausgehen. Vorzugsweise ist zu beachten, dass das Marktstandsgeld lediglich als ein mässiges Aequivalent für die Gewährung der Verkaufsstätte und zur Deckung der im Interesse des Marktverkehrs aufgewendeten oder fortlaufend aufzuwendenden Kosten, wie z. B. der Kosten der Herstellung, Einrichtung und Reinigung des Marktplatzes, sowie der Ueberwachung und Beaufsichtigung des Verkehrs, überhaupt als eine den Leistungen des Hebungs-Berechtigten entsprechende Gegenleistung zu dienen hat, und dass die freie Bewegung des Verkehrs unter keinen Umständen zu anderen Zwecken, insbesondere aber nicht etwa in der Absicht beeinträchtigt werden darf, um eine über jene Grenzen hinausgehende bleibende Einnahmequelle für die Betheiligten zu eröffnen.

Im Wesentlichen ergiebt sich schon hieraus, dass die Einführung einer Marktstands-Abgabe überhaupt nicht von Amts wegen anzuregen, aber auch auf Antrag nur zu genehmigen sein wird, wenn einerseits der von ihr nach Abzug der Hebungskosten zu erwartende Reinertrag voraussichtlich beträchtlich genug ist, um seine Bestimmung als Aequivalent überhaupt noch einigermassen erfüllen zu können, andererseits die finanziellen Verhältnisse des Marktberechtigten oder der Umfang der Aufwendungen von der Art sind, dass die unentgeltliche Uebernahme der Letzteren den Betheiligten nicht ohne Unbilligkeit zuzumuthen sein würde.

6. Ein besonderer Werth muss darauf gelegt werden, dass dem Wochenmarkts-Verkehr diejenige Freiheit von Abgaben fortdauernd erhalten und, wo sie bisher gefehlt, zugewendet werde, welche derselbe in dem bei Weitem grössten Theile des Staatsgebietes bisher genossen hat. Die Verordnung vom 4. Oktober 1847 ist Seitens der betheiligten Ministerien stets in dem Sinne gedeutet und zur praktischen Geltung gebracht, dass ebensowohl die Neueinführung wie die Erhöhung von Wochenmarkts-Abgaben überhaupt unzulässig sei. Es lag in der Absicht, auch das neue Gesetz mit Bestimmungen dieses Inhalts zu versehen. Die Erwägung jedoch, dass mittelst einer solchen absoluten Ausschliessung zugleich die Möglichkeit entzogen werde, den besonderen Umständen derjenigen einzelnen Fälle Rechnung zu tragen, in welchen die Zulassung der Hebung sich einerseits für den Verkehr als unnachtheilig und andererseits für den Marktberechtigten als billig darstelle, hat schliesslich dazu geführt, von dem projektirten Verbote abzusehen und im Gesetze selbst die Wochenmarkts-Abgaben in Beziehung auf die Zulässigkeit der Hebung allen übrigen, den Marktverkehr treffenden Hebungen gleichzustellen. Hierdurch hat aber nicht ausgeschlossen werden sollen, dass vorzugsweise dem periodischen Verkehre mit den Rohprodukten des landwirthschaftlichen Kleingewerbes diejenige Schonung und Erleichterung gesichert werde, auf welche ebensowohl Natur und Bestimmung dieser Waaren, wie die Interessen der dabei in erster

Linie betheiligten Kreise der Konsumenten und Produzenten gleichmässig hinweisen. Insbesondere wird die Einführung einer Wochenmarkt-Abgabe da, wo bisher eine solche nicht erhoben worden, nur unter der Voraussetzung zu genehmigen sein, dass einigermassen erhebliche neue Aufwendungen im Interesse des Wochenmarkt-Verkehres in Frage stehen, oder andere besondere Umstände die Fortdauer der hergebrachten Abgaben-Freiheit unthunlich erscheinen lassen.

7. Die Verordnung vom 4. Oktober 1847 bestimmte allgemein, dass die Genehmigung stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen sei. Das neue Gesetz enthält eine Bestimmung dieser Art nicht. Dasselbe gestattet nur eine Ermässigung und anderwelte Regulirung auch in Ansehung neu eingeführter Marktstandsgelder (§. 5). Die Möglichkeit einer Remedur bei etwaigen Missgriffen oder bei späterer Veränderung der massgebenden Voraussetzungen hat hiernach zwar eine Beschränkung erfahren, indess ist die Verwaltung in der Lage, überall, wo sich das Bedürfniss dazu herausstellt, in der Art eine Ausgleichung eintreten zu lassen, dass sie, wie bei Kommunikations-Abgaben allgemein geschieht, die Genehmigung von vornherein nur für einen festbegrenzten Zeitraum ertheilt. Inwieweit von dieser Befugniss Gebrauch zu machen sein wird, muss dem pflichtmässigen Ermessen der Behörden in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Jedenfalls ist diese Vorsicht für diejenigen Fälle dringend zu empfehlen, in welchen die unveränderte Fortdauer der für die Genehmigung bestimmenden Momente von vornherein als unwahrscheinlich oder doch als zweifelhaft angesehen werden muss.

8. Ueber die Höhe des Marktstandsgeldes im Allgemeinen trifft der §. 2 des Gesetzes — im Anschluss an §. 68 der Gewerbe-Ordnung — die Bestimmung, dass für dieselbe ausschliesslich die Grösse des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes einerseits und die Dauer des Feilbietens andererseits massgebend sein soll. In ersterer Beziehung ist durch die jetzige Fassung noch deutlicher, als durch die Verordnung von 1847 zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige Raum in Ansatz zu bringen ist, welchen die ausgebotenen Waaren selbst — einschliesslich der Behältnisse, Unterlagen, oder sonst zum Auslegen und Feilbieten dienenden Vorrichtungen — in Anspruch nehmen. Nicht zur Berechnung kommt also z. B. der Raum, welcher ausserdem noch zur Herstellung des Verkehrs zwischen Käufer und Verkäufer gebraucht wird. Aus derselben Bestimmung folgt ferner, dass die Benutzung eines bestimmten »Marktstandes« — eines festen Platzes — Voraussetzung jeder Hebung ist, so dass diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren lediglich umhergehend und umhertragend feil bieten, überhaupt nicht heranzuziehen sind. In Beziehung auf die Dauer des Feilbietens ergiebt sich ebenfalls schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass die Tage der Vorbereitung des Verkaufs und der Räumung des Marktstandes, sowie Sonn- und Festtage nur mitzurechnen sind, insoweit auch sie — ganz oder theilweise — zum Feilbieten der Waaren bestimmt sind und benutzt werden.

9. Der Abgabensatz beträgt — nach der weiteren Vorschrift des §. 2 — höchstens 2 Sgr. für den Quadratmeter und den Tag des Feilbietens. In Beziehung auf die erstere dieser beiden massgebenden Einheiten schreibt das Gesetz zugleich vor, dass in den Tarifen über die Anwendung auf Bruchtheile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen sei. Die Ausführung dieser Vorschrift hat sich in erster Linie nach den Bedürfnissen und sonstigen Umständen des einzelnen Falles zu richten. Im Allgemeinen wird bis auf (volle) □ Dezimeter mit der Massgabe herunterzugehen sein, dass ebensowenig überschiessende □ Zentimeter, wie Bruchtheile von Pfennigen in Ansatz gebracht werden dürfen. Der Tag dagegen ist als untheilbare Einheit zu behandeln in dem Sinne, dass Bruchtheile desselben als ganze Tage berechnet werden, andererseits aber auch für Märkte, deren Dauer sich über mehrere Tage erstreckt, die Abgabe gleichwohl für jeden einzelnen Tag besonders zu bestimmen ist.

Im Uebrigen hat durch die Normirung des Satzes von 2 Sgr. nur die äusserste Grenze vorgezeichnet, nicht aber der in jedem einzelnen Falle gebotenen Erwägung darüber vorgegriffen werden sollen, ob und inwieweit dieses Maximum zu genehmigen ist. Dabei wird freilich auf eine genaue Vergleichung des Betrages der einzelnen Aufwendungen mit dem zu erwartenden Ertrage, wie solche bei Kommunikations-Abgaben regelmässig vorzunehmen ist, in den meisten Fällen schon deshalb verzichtet werden müssen, weil ein grosser Theil jener Aufwendungen in untrennbarer Verbindung mit andern mehr oder minder fremdartigen Zwecken und Ausgaben verflochten zu sein pflegt. Je weniger aber feste Anhaltspunkte sich für die Entscheidung darbieten, desto vorsichtiger wird nach den für die Arbitrirung massgebenden allgemeinen Gesichtspunkten, welche im Wesentlichen mit den bei der Genehmigung überhaupt zu berücksichtigenden Momenten zusammenfallen, zu verfahren sein.

10. In dem zweiten Absatze des §. 2 des Gesetzes sind nur für zwei zur direkten Anwendung des Normalsatzes nicht geeignete Fälle besondere Bestimmungen der betreffenden Tarife vorbehalten.

Der erste Fall beruht darauf, dass nur bei den auf Tischen oder in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen etc. feilgebotenen Waaren eine fest umgrenzte Grundfläche gegeben ist, welche jeden Zweifel über die Grösse »des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes« und damit über die Normen der Vermessung und den hiernach vom Einzelnen zu entrichtenden Abgaben-Betrag ausschliesst. Die entscheidenden Linien bestimmen sich hier einfach und sicher nach dem Umfange der benutzten Geräthschaften, Unterlagen oder sonstigen Vorrichtungen und, wenn etwa die Waaren darüber hinausragen, nach den weiteren Grenzen, innerhalb derer dies der Fall ist. Dagegen sind Zweifel und Differenzen hierüber kaum zu vermeiden bei Gegenständen, die vermöge ihrer Natur oder Konstruktion sich einer präzisen Bestimmung der von ihnen in Anspruch genommenen Grundfläche mehr oder minder entziehen Dahin gehören z. B. Thiere, Wagen und Karren — es sei denn, dass die ersteren von Wagen aus, auf Tischen, in Käfigen oder in ähnlicher Art feilgeboten werden. Für solche Gegenstände empfiehlt sich die Aufstellung ein für allemal bestimmter Sätze, die zwar insofern ebenfalls dem Normalsatze zu entsprechen haben, als sie nach der erfahrungsmässig und durchschnittlich von Gegenständen dieser Art beanspruchten Grundfläche zu berechnen sind, in den Tarif aber — ohne Bezugnahme auf diesen Flächenumfang — in runder Summe aufgenommen und demnächst ohne Rücksicht auf die thatsächliche Ausnutzung dieses gewissermassen fingirten Umfanges in jedem einzelnen Falle erhoben werden. So wird beispielsweise der von einem Pferde, einem Esel oder einem Stück Rindvieh eingenommene Raum durchschnittlich etwa $^3/_4$ □ Meter betragen und demnach die Abgabe hier, wenn im Uebrigen der Maximalsatz zuzulassen ist, auf 1 Sgr. 6 Pf. zu bestimmen sein. In ähnlicher Art ist dieselbe für ein fettes oder überjähriges Schwein etwa von $^1/_2$, für ein junges Schwein, ein Kalb, ein Schaf, einen Hammel oder eine Ziege von $^1/_4$, für ein Spanferkel, ein Lamm, einen Hasen, einen Truthahn, eine Gans von $^1/_{10}$, für eine Ente, ein Huhn, ein Paar Tauben, ein Kaninchen von $^1/_{20}$, für einen Wagen oder zweirädrigen Karren von etwa 1, für einen Schiebkarren oder Handwagen von $^1/_2$ □ Meter zu berechnen und darnach ein für alle Male zu fixiren. Ergeben sich hierbei Zweifel über den durchschnittlichen Umfang der Grundfläche, welcher von Gegenständen dieser Art regelmässig eingenommen wird, so muss auf dasjenige Mass zurückgegangen werden, welches unter allen Umständen ausreichende Garantie gegen eine Ueberschreitung des prinzipiell einzuhaltenden Maximums bietet.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten können solche Ausnahme-Bestimmungen auch für die auf Stangen feilgebotenen Waaren getroffen werden, da es auch bei diesen mit Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden ist, den von ihnen in Anspruch genommenen Umfang der Grundfläche erst in jedem konkreten Falle mittelst besonderer Vermessung festzustellen. Im Allgemeinen lässt sich annehmen, dass die Einhaltung des gesetzlich zulässigen Maximums gesichert bleibt, wenn dabei die Breite etwa zu $^3/_{10}$ Meter angenommen und demgemäss nur die laufenden Meter (wie Drittel-Quadrat-Meter) berechnet werden.

Der zweite Fall, für welchen das Gesetz mit Rücksicht auf die Unangemessenheit einer direkten Anwendung des Normalsatzes den betreffenden Tarifen besondere Bestimmungen vorbehält, betrifft Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen beträchtlichen Raum einnehmen. Hierher gehören insbesondere einfache Töpfer- und grobe Holzwaaren, wie sie einzeln auf dem Boden aufgestellt zu werden pflegen. Bei ihnen würde die Heranziehung zu dem vollen, für Tische, Buden, Kisten, Fässer u. s. w. bestimmten Satze eine unbillige, jedenfalls unverhältnissmässige Belastung der Verkäufer herbeiführen. Das Gesetz weist daher auf eine Ausgleichung in der Art hin, dass das Marktstandsgeld für solche Gegenstände »verhältnissmässig geringer« festzusetzen ist. In den überhaupt dazu geeigneten Fällen ist regelmässig in diesem Sinne Bestimmung zu treffen.

11. In Beziehung auf die Ermässigung und anderweite Regulirung (§. 5) weicht das neue Gesetz von der Verordnung vom 4. Oktober 1847 zunächst darin ab, dass hierbei nicht mehr zwischen den schon bestehenden und den etwa erst auf der neuen gesetzlichen Basis eingeführten Hebungen unterschieden wird. Allerdings aber wird die praktische Anwendung des §. 5 zunächst nur bei jenen, noch auf Grund des bisherigen Rechtszustandes eingeführten Abgaben in Frage kommen. Das Gesetz begründet auch in Ansehung dieser an sich keine unbedingte Nöthigung zur alsbaldigen Einleitung von Reformen. Rechtlich gestattet ist der unveränderte Fortbestand älterer Hebungen, selbst unter der Voraussetzung, dass dieselben den Sätzen und sonstigen Normen, welche fortan für die Einführung von Marktstands-Abgaben massgebend sind, nicht entsprechen. Das Gesetz gewährt nur die Befugniss, dagegen einzuschreiten. Andererseits darf dies aber nicht, wie die Einführung einer neuen Abgabe, von ausdrücklichen Anträgen der Interessenten abhängig gemacht werden. Auch ohne Antrag sind die entsprechenden Reformen überall einzuleiten, »wo es für nothwendig erachtet wird«. Ob zu dem Ende in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken — und zumal in den neuen Landestheilen — sämmtliche zur Zeit geltenden Tarife von Amtswegen einer Revision zu unterwerfen sind, muss dem pflichtmässigen Ermessen der Provinzial-Be-

hörden überlassen bleiben. Sowohl bei der Entschliessung hierüber, wie auch bei Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle den bestehenden Einrichtungen entgegenzutreten sein möchte, ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise darauf zu richten, ob eine Ueberlastung des Marktverkehrs oder andere das öffentliche Interesse berührende Unzuträglichkeiten aus den bisherigen Zuständen sich ergeben haben. Von denselben Gesichtspunkten aus ist die Aufhebung der etwa noch stattfindenden »Bevorzugungen«, insoweit solche nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen, in Erwägung zu nehmen.

Einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes werden übrigens auch ohne vollständige Revision der Tarife im Aufsichtswege zur Geltung zu bringen sein. Insbesondere muss, auch wenn von einer förmlichen Revision in anderer Beziehung abgesehen wird, überall darauf hingewirkt werden, dass die Erhebung fortan nur noch auf der Verkaufsstelle — und zwar lediglich nach den daselbst aufgestellten oder alsbald aufzustellenden Tarifen — stattfinde. (§. 7.)

12. Auch für die Fälle der Ermässigung und anderweiten Regulirung bestehender Abgaben ist die in der Verordnung von 1847 bestimmte Kognition der Ressort-Minister nunmehr im Allgemeinen den Regierungen (Landdrosteien) übertragen. Es gilt dies auch dann, wenn entweder das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel beruht oder der Berechtigte widerspricht. Wenn aber diese beiden Voraussetzungen zusammentreffen, treten an Stelle der Provinzial-Behörden der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanz-Minister. Es hängt dies mit der Anordnung zusammen, dass in solchem Falle den Berechtigten Entschädigung für den Ausfall zu gewähren ist. Nähere Bestimmungen über die letztere sind in das Gesetz nicht aufgenommen worden, weil überhaupt nur in seltenen Fällen eine solche Entschädigung zu beanspruchen sein wird. Denn die bei Weitem meisten Hebe-Berechtigten — die Gemeinden und der Fiskus — sollen überhaupt keine Entschädigung erhalten. Wo aber Privat-Berechtigungen in Frage stehen, wird in erster Linie überall eine Abfindung auf gütlichem Wege anzustreben und regelmässig auch zu erreichen sein. Jedenfalls ist, sobald sich annehmen lässt, dass ohne solche Abfindung oder förmliche Entschädigung eine im Uebrigen unerlässliche Regulirung nicht durchzuführen sein werde, — unter vorläufiger Sistirung der weiteren Verhandlungen, vollständiger Darlegung des gesammten Sachverhalts und gutachtlicher Aeusserung über etwaige Zugeständnisse — an die Ressort-Minister Behufs deren weiterer Bestimmung zu berichten.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
Graf von Itzenplitz.	Camphausen.

K. Beilagen zu Titel VI. der Gewerbe-Ordnung.

Muster-Statuten
für die Deutschen Gewerk-Vereine.

Statuten des Gewerk-Vereins der Deutschen ....-Arbeiter.

Zweck, Hauptmittel und leitende Grundsätze.

§. 1. Der Gewerk-Verein der Deutschen .... Arbeiter bezweckt den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege.

§. 2. Dieser Zweck soll hauptsächlich erreicht werden:
1. durch Errichtung einer Kranken-Unterstützungs-Kasse des Gewerkes, falls eine solche noch nicht vorhanden ist; zu diesem Behufe Beseitigung der Zwangs-Kassen, und soweit dies nicht möglich ist, Vereinigung und Verbesserung der bestehenden;
2. durch Errichtung einer Begräbniss-Kasse für die Mitglieder und ihre Gatten, falls eine solche noch nicht vorhanden ist, bezieh. durch Vereinigung und Verbesserung der bestehenden Begräbniss-Kassen;
3. durch Errichtung einer Invaliden- und Alter-Versorgungs-Kasse des Gewerk-Vereins, womöglich aber des Verbandes Deutscher Gewerk-Vereine, zur Unterstützung der durch Unfall und Bejahrtheit Arbeits-Unfähigen;
4. durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Aussperrung (Massregelung von Arbeitern durch Entlassung derselben) oder Arbeits-Einstellung ohne

Arbeit sind, und durch Unterstützung in ausserordentlichen Nothfällen. (Die Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Geschäftsstockung arbeitslos werden, ist eine zukünftige Aufgabe des Gewerk-Vereins, welche in Angriff genommen werden soll, sobald die Kassen-Verhältnisse es erlauben);
5. durch Aufstellung und Fortführung einer Arbeits-Statistik des . . . .-Gewerks, und hierauf begründete Arbeits-Vermittlung; (§ 51)
6. durch Beförderung der allgemeinen Bildung und des gewerblichen Unterrichts sowie Beaufsichtigung des Lehrlingswesens; (§ 52—54)
7. durch Vertretung der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, dem Publikum und den Behörden, bei aller Art Beschwerden, event. durch Führung der Prozesse auf Vereinskosten; (§ 55)
8. durch Gründung und Unterstützung von wirthschaftlichen Genossenschaften, insbesondere Produktiv-Genossenschaften des . . . .-Gewerks; (§ 56)
9. durch Verbindung mit den andern Deutschen Gewerk-Vereinen zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung.

Auch andere, als die hier aufgeführten Einrichtungen und Massregeln können durch Beschluss der General-Versammlung eingeführt werden, insofern sie dem statutenmässigen Zwecke entsprechen.

§. 3. Der Gewerkverein befolgt in Betreff der Arbeits-Bedingungen für seine Mitglieder folgende leitende Grundsätze:
1. Der Arbeitslohn muss ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluss der Versicherung gegen jede Art von Arbeits-Unfähigkeit, sowie der nöthigen Erholung und humanen Bildung.
2. Abzüge von dem bedungenen Lohne dürfen nur unter Zustimmung der Arbeitnehmer gemacht werden.
3. Die Sonntags-Arbeit ist, bis auf das unerlässlich Nothwendige, gänzlich abzustellen.
4. Die Arbeitszeit für Erwachsene ist auf höchstens 12 Stunden, einschl. 2 Stunden Pause, zu normiren.
5. Die Nachtarbeit ist, ebenfalls bis auf das unerlässlich Nothwendige, gänzlich abzustellen.
6. Jede neue Fabrik-, bezieh. Arbeits-Ordnung ist zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vereinbaren.
7. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -Nehmern ist ein bleibendes Schieds-Gericht zu bilden, welches zu gleichen Theilen von beiden Seiten gewählt wird und einen unparteiischen Obmann hat.
8. Das weibliche Geschlecht soll vollständige Arbeitsfreiheit geniessen; doch ist das Arbeiten desselben in Fabriken und Werkstätten mit allen Bürgschaften für Gesundheit und Sittlichkeit zu umgeben.
9. Die gewerbliche Arbeit der Kinder und Unerwachsenen muss so beschränkt werden, dass die vollständige körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der Jugend dadurch nicht beeinträchtigt wird.
10. Die Zuchthaus-Arbeit darf nicht von den Arbeitgebern, indem sie ihre Arbeit ganz oder theilweis durch Sträflinge versehen lassen, zur Konkurrenz mit der freien Arbeit missbraucht werden.

Erlangung und Verlust der Mitgliedschaft.

§. 4. Mitglied kann jeder . . . .-Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters werden. Auch Arbeitgeber des . . . .-Gewerks können von der Orts-Versammlung aufgenommen werden. Mitglieds-Kandidaten, welche wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt sind, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der Orts-Versammlung; alle übrigen Arbeitnehmer werden vom Orts-Ausschuss aufgenommen, gegen dessen Zulassung oder Zurückweisung jedoch an die Orts-Versammlung Berufung stattfinden kann.

§. 5. Jedes neue Mitglied hat bei der Aufnahme die Vereins-Statuten zu unterschreiben und ein Eintrittsgeld von . . . . Sgr. zu entrichten, wofür es das Statuten- und Quittungsbuch erhält.

§. 6. Verloren wird die Mitgliedschaft:
1. durch schriftliche Austritts-Erklärung,
2. durch Nichterfüllung der statutenmässigen Verpflichtungen, besonders durch Nichtzahlung der Beiträge während sechs Wochen,
3. durch Begehung eines entehrenden Verbrechens und unmoralischen Lebenswandels,
4. durch gänzliche Auswanderung aus Deutschland,
5. durch den Tod.

In allen diesen Fällen haben die ausscheidenden Mitglieder, bezieh. deren Erben, keinerlei Ansprüche an das Vereins-Vermögen und die Vereins-Leistungen. — Jeder Austritt ist vom Orts-Ausschuss der Orts-Versammlung in nächster Sitzung mit den Gründen anzuzeigen; die Orts-Versammlung hat in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung, vorbehaltlich der Berufung an die General-Versammlung.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. den Statuten und statutengemäss gefassten Vereins-Beschlüssen streng nachzukommen, und überhaupt für die Ehre und Interessen des Gewerk-Vereins nach Kräften zu wirken;
2. der Kranken- und Begräbniss-Kasse des Gewerk-Vereins, oder einer von dem Gewerk-Verein anerkannten Kranken- und Begräbniss-Kasse anzugehören;
3. einen wöchentlichen Beitrag von mindestens 1 Sgr. an die Kasse des Gewerk-Vereins zu entrichten, sowie die statutengemäss etwa beschlossenen ausserordentlichen Beiträge zu leisten.

§. 8. Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. in den Orts-Versammlungen Sitz und vom 18. Lebensjahre an Stimme zu haben, und zu allen Vereins-Aemtern, vorbehaltlich der Bestimmungen von §. 12 und 16, wählbar zu sein;
2. den Schutz und die Unterstützungen des Gewerk-Vereins, bezieh. des Verbandes der Gewerk-Vereine (§ 2) zu geniessen — jedoch beginnt die Berechtigung zu den Unterstützungen erst mit Ablauf von 3 Monaten nach dem Eintritt in den Verein, ausgenommen Fälle von Ehr- und Körper-Verletzungen, oder bei allgemeiner Arbeits-Einstellung;
3. den Kranken-, Begräbniss- und Invaliden-Kassen des Gewerk-Vereins ohne andere Bedingungen, als das vorgeschriebene Alter, ärztliche Attest und Eintrittsgeld beizutreten.

Alle dienstpflichtigen Mitglieder sind, wenn sie länger als 4 Wochen unter den Fahnen stehen, von ihren Rechten und Pflichten entbunden.

Organisation.

§. 9. Der Gewerk-Verein der . . . .-Arbeiter soll ganz Deutschland umfassen, und besteht aus allen Orts-, bezieh. Bezirks-Vereinen, welche sich auf Grund dieser Statuten bilden. — Die Aufnahme von Orts- und Bezirks-Vereinen des . . . .-Gewerks, welche im Wesentlichen die gleiche Aufgabe und Verfassung haben, sowie die Verschmelzung mit anderen Gewerk-Vereinen verwandter Geschäftszweige, bleibt der General-Versammlung überlassen. — Jedes Mitglied des Gewerk-Vereins muss dem Orts-Vereine seines Wohnorts angehören, und ist andererseits ohne Weiteres Mitglied desjenigen Orts-Vereins, an dessen Sitz es seine Wohnung verlegt.

Die Orts-Vereine.

§. 10. Sobald mindestens 10 Arbeitnehmer des . . . .-Gewerks an einem Orte oder in einem Umkreise von höchstens 3 Meilen Durchschnitt zusammentreten, können dieselben auf Grund dieser Statuten einen Orts-Verein gründen. Der Sitz und Name eines, aus mehreren Ortschaften bestehenden Orts-Vereins wird in der Regel durch diejenige Ortschaft bestimmt, in welcher sich die meisten Vereins-Mitglieder befinden. — Beträgt die Mitgliederzahl in einer grossen Stadt (von mindestens 100,000 Einwohnern über 500, so können sich in dieser Stadt so viel Orts-Vereine bilden, als die Mitgliederzahl durch 500 theilbar ist. Die einzelnen Orts-Vereine sind möglichst in den verschiedenen Stadtgegenden zu errichten. — Die Meldung von der Errichtung des Orts-Vereins, nebst Personalien der Mitglieder, muss binnen acht Tagen an den General-Sekretair des Gewerk-Vereins eingesandt werden.

Ausschuss und Beamte.

§. 11. Jeder Orts-Verein wählt bei seiner Gründung und später halbjährlich im Juni und Dezember durch die Orts-Versammlung vermittelst Stimmzettel einen Ausschuss von 6 bis 9 Personen, je nach der Grösse des Orts-Vereins. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Sekretair, einem Kassirer, einem Kontroleur und 1 bis 5 Beisitzern. Erstere fünf werden jeder in einem besonderen Wahlgang, die Beisitzer in einem gemeinschaftlichen Wahlgang erwählt, und ist zur Wahl absolute Majorität der Anwesenden erforderlich.

§. 12. Wählbar in den Ausschuss sind alle stimmfähigen Mitglieder des Orts-Vereins, welche mindestens 3 Monat dem Gewerk-Verein angehören, ausgenommen in neuen

Orts-Vereinen, welche noch nicht 2 Jahre bestehen. Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, nur längere Krankheit hebt diese Verpflichtung auf; auch dürfen Mitglieder, welche ein Jahr lang dem Ausschuss oder den Revisoren angehört haben, für das nächste Jahr die Wahl ablehnen. — Alle Ausschuss-Mitglieder können wieder-gewählt werden.

§. 13. Der Ausschuss versammelt sich regelmässig mindestens einmal alle 14 Tage zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Ausserordentliche Ausschuss-Sitzungen können der Vorsitzende und der Sekretair, sowie 3 Mitglieder des Ausschusses berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Majorität seiner Mitglieder anwesend ist. Die Verhandlungen sind parlamentarisch. Mitglieder, welche ohne triftige Gründe zu spät kommen, haben 1 Sgr., diejenigen, welche ohne schriftliche Entschuldigung fehlen, 2 Sgr. Strafe zu zahlen; sechsmaliges Zuspätkommen und dreimaliges unentschuldigtes Fehlen führt zur Ausschliessung aus dem Ausschuss. — Das Nähere bestimmt die zu erlassende Geschäfts-Ordnung.

§. 14. Sämmtliche Ausschuss-Mitglieder erhalten für ihre Anwesenheit in jeder Sitzung eine Entschädigung von $2^1/_2$ bis 5 Sgr. aus der Vereins-Kasse Ausserordentlicher Zeitaufwand im Interesse des Vereins wird nach Massgabe der Geschäfts-Ordnung vergütet. Orts-Vereine unter 100 Mitgliedern dürfen ihren Ausschuss-Mitgliedern nicht über $2^1/_2$ Sgr. und im ersten Geschäftsjahre keine Entschädigung zahlen.

§. 15. Der Gesammt-Ausschuss hat insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung der Orts-Versammlung;
2. die Prüfung der Geschäfts-Berichte der Beamten, der monatlichen Kassen-Abschlüsse und der eingegangenen Korrespondenz;
3. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten, welche derselbe entfernen und durch andere Mitglieder ersetzen kann;
4. die Vorbereitung der Orts-Versammlungen, einschl. Vorberathung der denselben zu unterbreitenden Anträge;
5. die Ausführung der Vereins-Beschlüsse, soweit dieselben nicht einzelnen Beamten übertragen worden;
6. die Beschaffung der erforderlichen Utensilien und Lokale, innerhalb der von der Orts-Versammlung gestellten Bedingungen;
7. Anträge und Beschwerden an den Vorort und die General-Versammlung;
8. die Prüfung der Beschwerden gegen Arbeitgeber und Versuch zu deren Abstellung durch eine Deputation des Ausschusses, event. Bericht an die Orts-Versammlunng.

§. 16. Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschuss- und Orts-Versammlungen und vertritt den Verein gegen aussen. Im Verhinderungsfalle tritt der stellvertretende Vorsitzende für ihn ein. Die Zeichnung für den Orts-Verein haben der Vorsitzende und der Orts-Sekretair gemeinschaftlich; beide müssen daher volljährig sein.

§. 17. Der Orts-Sekretair führt die Mitglieder-Listen und Ausschuss-Protokolle, sowie die Korrespondenz mit den Mitgliedern, dem Vorort, den übrigen Orts-Gewerk-Vereinen und dem Publikum. Er hat ferner eine Liste über offene Arbeitsstellen und arbeitslose Mitglieder zu führen und mindestens jeden Monat die ihm zugesandten Formulare über Arbeits-Statistik u. s. w. sorgfältig auszufüllen und dem Vorort einzusenden. Etwaige Reisen im Interesse des Vereins hat er vorzugsweise zu übernehmen, sowie er überhaupt der eigentliche geschäftsführende Beamte des Orts-Vereins ist. Der Sekretair wird nach Massgabe der Mitgliederzahl seines Orts-Vereins besoldet.

§. 18. Der Kassirer hat die Kassen-Verwaltung nach einer zu erlangenden Kassen-Ordnung zu führen. Diese Kassen-Ordnung soll Bestimmungen enthalten: über die Höhe und Art der vom Kassirer jedenfalls zu stellenden Kaution, seine Besoldung, die Form der Anweisungen, die Unterbringung der Kassen-Bestände, die Einsammlung der Beiträge u. s. w.

§. 19. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Kontroleurs sind ebenfalls durch die Kassen-Ordnung festzustellen. Derselbe hat u. a. allmonatlich den Kassen-Abschluss des Orts-Vereins an den Vorort einzusenden.

Revisoren.

§. 20. In denselben Versammlungen und in derselben Weise, wie den Ausschuss, wählt jeder Orts-Verein zwei Revisoren zur Revision der Kasse und der Abschlüsse. An diese Revisoren hat sich der Vorort zu wenden, falls der Sekretair oder Ausschuss dem Vorort gegenüber nicht ihre Schuldigkeit thun, und die Revisoren haben an den Vorort zu berichten, wenn sie die Geschäftsführung des Ausschusses für nachlässig oder fehlerhaft halten. Im Auftrage des Vororts können die Revisoren eine ausserordentliche Orts-Versammlung zur Zurechtweisung, bezieh. Absetzung des Ausschusses einberufen.

Orts-Versammlungen.

§. 21. Die Mitglieder des Orts-Vereins versammeln sich zu ordentlichen beschliessenden Orts-Versammlungen an einem bestimmten Tage jedes Monats und in einem bestimmten Lokale ohne besondere Aufforderung.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses, das Protokoll führt der stellvertretende Vorsitzende. Fehlen Beide, oder wird ein bezüglicher Antrag gestellt und angenommen, so erwählt die Versammlung für den betreffenden Abend einen andern Vorsitzenden und Schriftführer aus ihrer Mitte.

§. 22. Ausserordentliche beschliessende Orts-Versammlungen können in dringenden Fällen durch den Ausschuss oder die Revisoren berufen werden, und dies muss geschehen, falls mindestens $1/3$ der Mitglieder, oder der Generalrath es verlangt. Von diesen ausserordentlichen Orts-Versammlungen gelten sonst dieselben Bestimmungen, wie von den ordentlichen. — Endlich kann der Orts-Verein auch Mitglieder-Versammlungen zum Anhören und Besprechen von Vorträgen einführen, zu deren Besuch jedoch kein Mitglied verpflichtet ist.

§. 23. Die Orts-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $1/3$ aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss binnen 8 Tagen eine ausserordentliche Orts-Versammlung berufen werden, welche dann jedenfalls beschlussfähig ist.

Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Weise, nach Anleitung der zu erlassenden Geschäfts-Ordnung geführt. — Anträge müssen wenigstens 3 Tage vorher durch Anschlag im Vereins-Lokal oder durch Zirkular den Mitgliedern bekannt gemacht sein; jedoch können dringliche Aufträge mit $2/3$ Mejorität zur Beschlussfassung zugelassen werden.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch absolute Mejorität der Anwesenden, ausser in den besonders vorgesehenen Fällen.

§. 24. Die Orts-Versammlung bildet die letzte Instanz für alle Angelegenheiten des Orts-Vereins, soweit nicht ausdrücklich der Generalrath und die General-Versammlung des Gewerk-Vereins zur Entscheidung berechtigt sind. Die Orts-Versammlung beschliesst insbesondere:

1. über die Aufnahme neuer Mitglieder in zweifelhaften Fällen und über den Ausschluss von Mitgliedern;
2. über den Abschluss des verflossenen Quartals in den ordentlichen Sitzungen im Januar, April, Juli und Oktober, auf Bericht der Revisoren;
3. über Wahl und Absetzung der Ausschuss-Mitglieder, Revisoren, Schiedsrichter und besonderen Kommissionen;
4. über Auslegung der Statuten und Vereins-Beschlüsse, vorbehaltlich der Entscheidung der General-Versammlung;
5. über Anträge und Beschwerden an den Vorort und die General-Versammlung des Gewerk-Vereins;
6. über alle Ausgaben, welche nicht nothwendig aus den Statuten und Vereins-Beschlüssen folgen, und mehr als 5 Thlr. betragen, jedoch innerhalb der von der General-Versammlung gesteckten Grenzen, sowie über Miethsverträge;
7. über die Genehmigung von Arbeits-Einstellungen, bezieh. Empfehlung derselben an den Vorort.

Bezirks-Vereine.

§. 25. Sobald in einer Stadt oder in einer Gegend von höchstens 3 Meilen Durchschnitt zwei oder mehr Orts-Vereine des Gewerk-Vereins der ....-Arbeiter bestehen, so können dieselben einen Bezirks-Verein bilden, um die gemeinsamen Interessen zu verfolgen. Ebenso können auch die Orts-Vereine eines deutschen Landes, einer Provinz oder eines Industrie-Bezirks einen Bezirks-Verein bilden, wenn dieselben es für dienlich halten. Beschliesst die Majorität der Orts-Vereine eines Bezirks die Gründung eines Bezirks-Vereins, so sind die übrigen Orts-Vereine des Bezirks verpflichtet, demselben beizutreten. Auch Einzel-Mitglieder an Orten, wo Orts-Vereine nicht bestehen, können dem Bezirks-Verein beitreten.

§. 26. Die Organe des Bezirksvereins sind: der Bezirks-Ausschuss und die Bezirks-Versammlung.

Der Bezirks-Ausschuss hat dieselbe Zusammensetzung wie die Orts-Ausschüsse. Die Majorität seiner Mitglieder muss an dem Sitze des Bezirks-Vereins wohnhaft sein, welcher letztere in der Regel derjenige Orte ist, in welchem die meisten Vereins-Mitglieder vorhanden sind. Die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses werden halbjährlich von den Orts-Versammlungen, in näher festzustellender Weise, gewählt.

§. 27. Die Bezirks-Versammlung besteht:

a. wenn der Bezirks-Verein sich in einer Stadt oder dreimeiligen Gegend befindet — aus sämmtlichen Mitgliedern der Orts-Vereine;

b. andernfalls aus den Delegirten der Orts-Vereine. Jeder Orts-Verein kann für je 100 Mitglieder einen Delegirten senden, und hat jedenfalls für je 50 Mitglieder 1 Stimme. Auch jeder Orts-Verein unter 50 Mitgliedern kann einen Delegirten senden und hat jedenfalls 1 Stimme.

§. 28. Die Befugnisse, Geschäfts-Ordnung u. s. w. des Bezirks-Ausschusses und der Bezirks-Versammlung werden von dem Bezirks-Verein selbst nach Grundzügen, welche die General-Versammlung des Gewerk-Vereins festzustellen hat, geordnet. Die Bezirks-Vereine sind nur Mittelglieder zwischen den Orts-Vereinen und den Gesammt-Gewerk-Vereinen zur Vertretung der gemeinsamen Interessen eines Bezirks, insbesondere gegenüber den Arbeitgebern und den Behörden.

Vorort und Generalrath.

§. 29. Sobald (in der Regel) mindestens 5 Orts-Vereine auf Grund dieser Statuten gebildet sind, treten dieselben durch Delegirte zusammen und wählen unter sich einen Vorort des Gewerk-Vereins. Der Sitz desselben soll womöglich eine grössere Stadt, mit einer ansehnlichen Zahl Gewerks-Genossen und im Mittelpunkte eines Bezirks mit entwickelter . . . . Industrie sein. Die Wahl des Vororts geschieht auf ein Jahr.

§. 30. Zur Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte des ganzen Gewerk-Vereins wird ein Generalrath erwählt, bestehend aus 16 Mitgliedern, wovon 9 dem Vorort nebst dreimeiligem Umkreis angehören müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder ist ein Jahr.

Die Mitglieder des Generalraths werden von der General-Versammlung vermittelst Stimmzettel gewählt, und zwar der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der General-Sekretär, der Schatzmeister und Kontroleur, welche sämmtlich dem Vorort angehören müssen, in besonderem Wahlgang, die übrigen gemeinsam. — Ausserdem wählt die General-Versammlung 14 Stellvertreter (wovon jedenfalls 7 dem Vorort angehörig), welche bei Verhinderung oder Ausscheidung von Mitgliedern in den Generalrath eintreten.

§. 31. Von dem Generalrath gelten in Bezug auf Befugnisse und Geschäfts-Ordnung im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie von den Orts-Ausschüssen. Der Generalrath hat die Beschlüsse der General-Versammlung auszuführen, resp. die Ausführung derselben zu überwachen. In den Zwischenräumen der General-Versammlungen, jedoch nur bei äusserster Dringlichkeit, kann derselbe im Interesse des Gewerk-Vereins Beschlüsse fassen, die nur bis zur nächsten General-Versammlung, bezieh. allgemeinen Abstimmung (§. 39) Gültigkeit haben.

Gemäss der zu erlassenden Geschäfts-Ordnung sind bei solchen Beschlüssen, insbesondere wo es sich um eine grössere Arbeits-Einstellung handelt, die auswärtigen Mitglieder des Generalraths zur schriftlichen oder persönlichen Abstimmung heranzuziehen. Für die laufenden Geschäfte genügt die Einladung der zum Vorort und dreimeiligen Umkreis gehörigen Mitglieder des Generalraths, von denen mindestens 6 anwesend sein müssen. Die Sitzungs-Protokolle sind aber stets binnen 2 Tagen an die auswärtigen Mitglieder abzusenden.

§. 32. Der Generalrath führt die Aufsicht über die ihm angehörigen Beamten in gleicher Weise, wie die Orts-Ausschüsse, und ist, unter Zuziehung seiner auswärtigen Mitglieder, zur Entbindung und Ersetzung derselben berechtigt. — Der Generalrath verfügt über die Kasse des Gewerk-Vereins innerhalb der von der General-Versammlung erlassenen Bestimmungen. Die Zeichnung für den Gewerk-Verein geschieht gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden, bezieh. dessen Stellvertreter, den General-Sekretär und den Kontroleur. — Die Kautionen, Besoldungen und Vergütungen der Beamten und übrigen Mitglieder des Generalraths bestimmt die General-Versammlung. Der Schatzmeister hat jedenfalls eine angemessene Kaution zu stellen.

§. 33. Der Vorsitzende des Generalraths und dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und Kontroleur des Generalraths, haben für die gemeinsamen Angelegenheiten des Gewerk-Vereins die nämlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie die betreffenden Beamten für die Orts-Vereine. Das Nähere ergiebt die zu erlassende Geschäfts-Ordnung.

§. 34. Der General-Sekretär unterhält die Verbindung zwischen dem Generalrath und den Orts- und Bezirks-Vereinen und ist der eigentlich geschäftsführende Beamte des Vororts. Derselbe hat ein ständiges Büreau, worin sämmtliche Schriftstücke des Vereins, die Mitglieder-Listen, Gewerks-Statistik u. s. w. aufbewahrt werden. Der General-Sekretär stellt jeden Monat baldmöglichst die von den Orts-Sekretären eingelaufenen Tabellen und Berichte übersichtlich zusammen und hat dieselben, sobald die Kassen-Verhältnisse es gestatten, durch den Druck zu veröffentlichen. — Ferner soll der General-Sekretär darüber wachen, dass die Geschäfte der Orts-Vereine statutengemäss und im Einklang mit den Beschlüssen der General-Versammlung geführt werden, und dass insbesondere die Orts-Sekretäre ihre Schuldigkeit thun. — Endlich hat der General-Sekretär für Ausbreitung des Gewerk-Vereins zu wirken, zu

welchem Zwecke er Reisen machen, bezieh. dem Generalrath andere Personen zu diesem Behufe vorschlagen kann.

General-Revisoren.

§. 35. Ausser dem Generalrath wählt die General-Versammlung 3 General-Revisoren, welche dem Vorort angehören müssen, zur Revision der Kasse und der Abschlüsse des Gewerk-Vereins. Diese General-Revisoren bilden eine Kommission, an welche alle Beschwerden über die Geschäftsführung des General-Sekretärs und Generalraths bei Nicht-Tagen der General-Versammlung zu richten sind. Findet die Revisions-Kommission die Beschwerde gerechtfertigt, so hat dieselbe entweder beim Generalrath auf Abhülfe zu dringen, oder im äussersten Falle unter Zustimmung der Vororts-Versammlung den Generalrath zu entbinden, und sofort eine Abstimmung sämmtlicher Ortsvereine über die Absetzung des Generalraths, bezieh. bestimmter Mitglieder desselben, unter schriftlicher Mittheilung der Gründe, herbeizuführen. Die General-Revisoren sind besoldet.

General-Versammlung.

§. 36. Die General-Versammlung besteht aus Abgeordneten der sämmtlichen Orts-Vereine. Jeder Orts-Verein von mindestens 150 Mitgliedern wählt durch seine Orts-Versammlung aus seiner Mitte einen Abgeordneten mit absoluter Majorität; bei 300—500 Mitgliedern 2 Abgeordnete, für jede ferneren 500 Mitglieder einen Abgeordneten mehr. — Vereine unter 150 Mitgliedern, sowie einzelne Mitglieder haben sich zum Zwecke der Wahl auf Höhe von 150 zu vereinigen. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäfts-Ordnung.

§. 37. Die General-Versammlung bildet die oberste Instanz in allen Angelegenheiten des Gewerk-Vereins und hat vorzugsweise über Folgendes zu entscheiden:

1. den Jahresabschluss des Gewerk-Vereins auf Bericht der General-Revisoren;
2. die Wahl und Absetzung der Mitglieder des Generalraths und der General-Revisoren;
3. die Absetzung der Mitglieder von Orts- und Bezirks-Ausschüssen, falls dieselben ihre statutenmässigen Pflichten verabsäumen;
4. in letzter Instanz die Ausschliessung von Mitgliedern wegen Zuwiderhandeln gegen die Statuten und Beschlüsse, sowie gegen die Ehre und Interessen des Gewerk-Vereins;
5. den Eintritt in den Verband Deutscher Gewerk-Vereine und den Austritt aus demselben, sowie die Genehmigung derjenigen Beschlüsse des Verbandes, welche nicht, gemäss den Statuten, von selbst verbindliche Kraft haben;
6. die Aufnahme von Orts- und Bezirks-Vereinen des . . . .-Gewerbes, mit ähnlicher Aufgabe und Verfassung, und die Verschmelzung mit Gewerk-Vereinen verwandter Geschäftszweige;
7. die Auslegung und Abänderung der Statuten und Vereins-Beschlüsse;
8. alle Anträge und Beschwerden, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Gewerk-Vereins beziehen, insbesondere Schritte des Gewerk-Vereins gegenüber den Arbeitgebern und den Behörden im Allgemeinen;
9. die Bewilligung aller grösseren Ausgaben, sowie die Ausschreibung ausserordentlicher Beiträge, vorbehaltlich der allgemeinen Mitglieder-Abstimmung (§. 38).

§. 38. Alle Anträge für die General-Versammlung sind mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt derselben dem Generalrath einzureichen und von diesem binnen 14 Tagen an sämmtliche Orts-Vereine zu versenden. Binnen wiederum 14 Tagen haben sämmtliche Orts-Versammlungen in Vorberathung darüber zu treten. Alle Anträge, bei welchen nicht diese Fristen innegehalten sind, können nur in ganz dringlichen Fällen von der General-Versammlung berathen werden; die Dringlichkeits-Erklärung erfolgt nur mit $^2/_3$ Majorität. Statuten-Abänderungen dürfen niemals für dringlich erklärt werden, und erfordern zu ihrer Annahme $^2/_3$ Majorität.

Allgemeine Abstimmungen.

§. 39. Beschliesst die General-Versammlung die Ausschreibung ausserordentlicher Beiträge, so muss dieser Beschluss binnen höchstens 14 Tagen durch eine allgemeine Abstimmung der Mitglieder in sämmtlichen Orts-Vereinen genehmigt werden. Eine solche Abstimmung soll ferner stattfinden, wenn in den Zwischenräumen der General-Versammlungen wichtige Entscheidungen des Gewerk-Vereins nothwendig sind. Zur Veranlassung einer allgemeinen Abstimmung sind berechtigt: 1. der Generalrath, 2. die Revisions-Kommission, 3. ein Drittel der sämmtlichen Orts-Vereine, wenn dieselben unter Angabe des Antrags und der Motive die Abstimmung verlangen. — Entscheidend ist die Majorität sämmtlicher abgegebenen Stimmen; die Abstimmungs-Protokolle sind binnen drei Tagen an die Revisions-Kommission einzusenden.

Kassen-Verhältnisse.

§. 40. Sämmtliche Fonds der Orts- und Bezirks-Vereine sind gemeinschaftliches Eigenthum des ganzen Gewerk-Vereins, sowie andererseits sämmtliche statutenmässig ge-

leisteten Ausgaben der Orts- und Bezirks-Vereine für Rechnung des ganzen Gewerk-Vereins gehen. — Bedarf daher ein Orts- oder Bezirks-Verein zu seinen statutenmässigen Ausgaben grösserer Geldmittel, als in seiner Kasse vorhanden sind, so hat er sich unter Rechnungslegung an den Generalrath zu wenden, welcher einen oder mehrere andere Orts-Vereine zur Absendung ihres Ueberschusses an den benöthigten Orts-Verein anweist. Anweisung und Uebersendung muss binnen spätestens 14 Tagen erfolgen.

§. 41. Am Jahresanfang soll regelmässig eine allgemeine Ausgleichung der Fonds unter den sämmtlichen Orts-Vereinen erfolgen. Nach Massgabe des letzten Jahresabschlusses wird der Gesammtfonds des Gewerk-Vereins nach Köpfen berechnet, und jeder Orts-Verein soll durch die Ausgleichung annähernd so viel Fonds erhalten, als die Zahl seiner Mitglieder bedingt. Diejenigen Orts-Vereine, welche beträchtlich mehr Fonds haben, werden vom Generalrath angewiesen, an diejenigen Orts-Vereine zu übersenden, welche beträchtlich weniger haben. Diese Ausgleichung hat binnen spätestens vier Wochen stattzufinden.

§. 42. Die Kasse des Generalraths, welche von der des Vororts-Vereins vollständig getrennt ist, wird bei der allgemeinen Ausgleichung mit 5 pCt. des Gesammtfonds dotirt und ist auf dieser Höhe ferner zu erhalten.

§. 43. Die Geldbestände sind gemäss der Kassen-Ordnung in flüssige und stehende zu theilen. Die ersteren müssen so angelegt werden, dass sie jederzeit sofort verfügbar sind; die letzteren auf 3- bis 6monatliche Kündigung. Bei Anlegung der Vereinsfonds ist zuerst vollkommene Sicherheit, dann aber die Verwendung zum Nutzen der arbeitenden Klassen, insbesondere bei Genossenschaften, massgebend. — Die Belegung ist dem Generalrath anzuzeigen, und kann von diesem jederzeit anders darüber bestimmt werden.

Wander-Unterstützung.

§. 44. Wenn der Gewerk-Verein sich für die Wander-Unterstützung (§. 2, Abs. 4) erklärt, so gelten folgende Bestimmungen: Jedes Mitglied, welches reist, um Arbeit zu suchen, und mindestens drei Monate Mitglied des Gewerk-Vereins ist, erhält aus der Kasse der Orts-, bezieh. Bezirks-Vereine eine Wander-Unterstützung von . . . Sgr. für jede Meile von dem Orte, wo dasselbe zuletzt Unterstützung empfing. Diese Unterstützung wird in dem Mitgliedsbuche des Reisenden vermerkt und kann innerhalb sechs Monate von demselben Orts-Vereine nur einmal gewährt werden. — Bei jeder Unterstützung kann der Orts- bezieh. Bezirks-Sekretär den Reisenden zur Annahme von Arbeit zum üblichen Lohn an dem betreffenden Orte verpflichten; geht der Reisende hierauf nicht ein, so verliert er den Anspruch auf weitere Wander-Unterstützung aus den Kassen des Gewerk-Vereins, was in seinem Mitgliedsbuche zu vermerken ist.

Arbeitslosigkeit.

§. 45. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche die Arbeitgeber zur Entlassung von Mitgliedern (Aussperrung) bestimmt haben, hat, wenn es sich um höchstens 10 Mitglieder handelt, der Orts-Ausschuss in einer sofort zu berufenden Sitzung und unter Einladung von Vertretern beider Theile die Angelegenheit zu prüfen. Er hat dann entweder die Mitglieder zur Annahme der von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen zu verpflichten, oder durch eine Deputation etc. die Arbeitgeber um Nachgiebigkeit gegen die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer, — bezieh. um Berufung eines unparteiischen Schiedsgerichts anzugehen. — Weigern sich die Mitglieder, den Beschluss des Ausschusses auszuführen, so verlieren sie das Anrecht auf Hülfsgeld, können aber an die Orts-Versammlung, bezieh. den Generalrath, Berufung einlegen. — Weigern sich die Arbeitgeber, den Vergleich oder das Schiedsgericht anzunehmen, so hat der Ausschuss sofort eine ausserordentliche Orts-Versammlung zu berufen. Wenn deren Entscheidung zu Gunsten der Mitglieder ausfällt, so erhalten dieselben ein Hülfsgeld von . . . Sgr. täglich aus der Kasse des Gewerk-Vereins. — Jede solche Angelegenheit ist sofort dem Generalrath anzuzeigen und ferner wöchentlich darüber zu berichten. Dauert die Aussperrung oder Arbeitslosigkeit länger als vier Wochen, so hat der Generalrath über die weitere Fortdauer des Hülfsgeldes zu entscheiden. — Jeder Beschluss des Generalraths in Bezug auf Hülfsgeld muss in spätestens drei Tagen dem betr. Orts-Verein mitgetheilt werden.

§. 46. Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen, es sei denn, dass ihm unverschuldete Ehr- oder Körper-Verletzung widerfährt. Nur in diesem Falle behält es das Anrecht auf Hülfsgeld. — Glauben Mitglieder ihre Rechte und Interessen von den Arbeitgebern verletzt und beabsichtigen in Folge dessen die Arbeit einzustellen, so haben sie sofort dem Orts-Sekretär Anzeige zu machen, und es treten dieselben Massregeln und Folgen ein, wie in §. 45.

§. 47. Betrifft die Aussperrung oder beabsichtigte Arbeits-Einstellung mehr als 10

Vereins-Mitglieder, so hat der Ausschuss nach vorheriger Prüfung sofort an den Generalrath zu berichten, in dessen Händen die Entscheidung ruht. Der Generalrath hat die Deputation an den betr. Arbeitgeber abzuordnen und bei Unwillfährigkeit der Arbeitgeber die Arbeits-Einstellung, bez. die Hülfsgelder der Ausgesperrten zu beschliessen. — Sowohl der Orts-Ausschuss als der Generalrath können zur Beilegung der Streitigkeit auch andere Mittel, als eine Deputation, wie z. B. die Vermittelung von angesehenen unbetheiligten Personen, benutzen. In keinem Falle ist der Generalrath verpflichtet, die Arbeits-Einstellung zu beschliessen; derselbe hat vielmehr auf die Zeit- und Geschäfts-Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann in Folge derselben den Austrag der Streitigkeiten auf eine gelegenere Zeit vertagen.

§. 48. Betrifft die Aussperrung oder Arbeits-Einstellung mehr als 100 Mitglieder, so hat, nach Verlauf von vier Wochen, der Generalrath an den ständigen Ausschuss des Gewerk-Vereins-Verbandes zu berichten und die statutenmässige Unterstützung des Verbandes zu beantragen. Erfolgt diese Unterstützung nicht und sind die Fonds des . . . . . .-Gewerk-Vereins bereits stark angegriffen, so hat der Generalrath die Wiederaufnahme der Arbeit anzuordnen, womit das Aufhören der Hülfsgelder allgemein eintritt. Nur durch die General-Versammlung, resp. die allgemeine Mitglieder-Abstimmung, kann in diesem Falle beschlossen werden, dass die Arbeits-Einstellung vermittelst ausserordentlicher Beiträge, Anleihen oder sonstiger Mittel weitergeführt werden soll.

§. 49. Ist während einer Aussperrung oder Arbeits-Einstellung gegründete Aussicht, dass anderswo Arbeit für ein feierndes Mitglied zu finden ist, so muss ein unverheirathetes Mitglied auf Anordnung des General-Sekretärs binnen drei Tagen nach jenem Orte reisen, ein verheirathetes Mitglied binnen höchstens vierzehn Tagen, und ist jedes auf diese Weise reisende Mitglied zu . . . Sgr. pro Meile Reisespesen aus der Vereins-Kasse berechtigt. Findet sich auch an dem Orte, wohin das Mitglied dirigirt ist, keine Arbeit, so hat der dortige Orts-Sekretär mit Zustimmung des General-Sekretärs entweder die Rückreise, oder die Reise an einen dritten Ort, wo Aussicht auf Beschäftigung ist, anzuordnen, und in beiden Fällen das nöthige Reisegeld anzuweisen. Für die etwa nöthig werdende spätere Uebersiedelung der der Familien verheiratheter Mitglieder zahlt der Gewerk-Verein gleichfalls ein noch näher zu bestimmendes Reisegeld.

§. 50. Entsteht eine allgemeinere Arbeitslosigkeit in Folge von Geschäftsstockung, so hat der Orts-Ausschuss bezieh. Generalrath möglichst in Verbindung mit den Arbeitgebern des Gewerks und den gleichfalls betroffenen andern Gewerk-Vereinen geeignete Mittel zur möglichsten Abhilfe, wie z. B. Uebersiedlung und Auswanderung, energisch zu ergreifen. — In ausserordentlichen Nothfällen beschliesst der Generalrath auf Antrag der Orts-Ausschüsse eine Unterstützung aus der Kasse des Gewerk-Vereins.

Arbeits-Statistik und Arbeits-Vermittlung.

§. 51. Die Orts-Sekretaire haben nach Massgabe allgemeiner Formulare allmonatlich über die Höhe der Löhne, die Dauer der Arbeitszeit, den Gang des Geschäfts, die *Anzahl* der Lehrlinge und alle anderen für die Lage der . . . . .-Arbeiter an ihrem Orte *erheblichen* Verhältnisse nach genauer Erkundigung an den General-Sekretär zu berichten und stellt Letzterer daraus die Arbeits-Statistik des Gewerk-Vereins zusammen. — Alle Mitglieder, welche ihre Arbeit verlieren, haben dies sofort dem Orts-Sekretär anzuzeigen, worauf Letzterer entweder am Orte selbst, oder vermittelst der Bezirks- und General-Sekretäre an andern Orten den Arbeitslosen Beschäftigung zum üblichen Lohn zu verschaffen bemüht sein muss.

Allgemeine Bildung, gewerblicher Unterricht und Lehrlingswesen.

§. 52. Die Orts-Ausschüsse und der Generalrath sollen die Förderung der humanen Bildung unter den Mitgliedern auf alle Weise sich angelegen sein lassen. Bestehen an dem betreffenden Orte Arbeiter-Bildungs- oder Handwerker-Vereine, so sind die Mitglieder zur Betheiligung an denselben aufzufordern, nach Umständen ist ein Zuschuss zu den Kosten des Unterrichts innerhalb der von der General-Versammlung zu steckenden Grenzen zu leisten. Bestehen solche Vereine nicht, so hat der Orts-Ausschuss die Gründung derselben zu veranlassen, bei genügender Mitgliederzahl für geeignete Vorträge und Unterrichtskurse für seine Mitglieder zu sorgen. Die Lehrer-Honorare sollen in der Regel von den betheiligten Mitgliedern aufgebracht werden.

§. 53. Die Orts-Vereine und der Gewerk-Verein haben für Förderung auch des gewerblichen Unterrichts ihrer Mitglieder durch geeignete Kurse, Bücher, Modelle u. s. w. eifrig Sorge zu tragen, wo möglich in Verbindung mit den Arbeiter-Bildungs- und Handwerker-Vereinen, oder mit den Orts-Vereinen verwandter Gewerke. Die Höhe der hierzu verwendbaren Geldmittel hat gleichfalls die General-Versammlung pro Kopf der Mitglieder festzustellen.

§. 54. Desgleichen haben die Orts-Vereine und der Gewerk-Verein dafür zu sorgen, dass das Lehrlingswesen zu Gunsten des Gewerks sowohl, als auch der Lehrlinge selbst verbessert werde. Ist das Gewerk an einem Orte, in einer Gegend oder allgemein überfüllt, oder droht eine solche Ueberfüllung, so hat der Gewerk-Verein durch alle gesetzlichen Mittel, wie öffentliche Warnung, Vorstellung bei den Arbeitgebern u. s. w. gegen Annahme neuer Lehrlinge zu wirken. Andererseits hat er dafür zu sorgen, dass die einmal angenommenen Lehrlinge zu tüchtigen Arbeitern, Bürgern und Menschen herangebildet werden.

Beschwerden gegen Arbeitgeber, Behörden und Publikum.

§. 55. Alle begründeten Beschwerden der Mitglieder gegen Arbeitgeber, Behörden und Publikum sind sofort dem Orts-Sekretär mitzutheilen, welcher, womöglich unter Zuziehung der Betheiligten, dem Ausschuss darüber zu berichten hat. Letzterer sucht entweder selbst durch alle gesetzlichen Mittel Abhülfe zu schaffen, oder, wenn die Sache eine allgemeine und wichtige ist, so berichtet er an den Generalrath. — Lässt sich die Beschwerde nur auf gerichtlichem Wege abstellen, so wird der Prozess, bei wirklicher Schuldlosigkeit der betheiligten Mitglieder, auf Kosten des Gewerk-Vereins geführt. — Fälle, welche mehrere Gewerke gemeinsam betreffen, sind an den Verband Deutscher Gewerk-Vereine abzugeben.

Genossenschaften.

§. 56. Der Gewerk-Verein hat unter seinen Mitgliedern die Betheiligung an wirthschaftlichen auf Selbsthülfe begründeten Genossenschaften zu fördern, insbesondere die Gründung von solide fundirten Produktiv-Genossenschaften. Die letzteren sollen insbesondere bei beträchtlichen Aussperrungen und Arbeits-Einstellungen zur Beschäftigung der arbeitslosen Mitglieder benutzt werden.

Auflösung.

§. 57. Ein Orts-Verein muss sich auflösen, sobald die Mitgliederzahl während drei Monaten weniger als sieben beträgt. Die übriggebliebenen Mitglieder können sich sofort dem nächstbelegenen Orts- oder Bezirks-Verein anschliessen. Die Kasse, Utensilien und Schriftstücke des aufgelösten Orts-Vereins werden zur Verfügung des Generalraths gestellt, welcher die letzteren in Verwahrung eines dortigen Mitgliedes lassen kann, die Kasse aber einem andern Orts-Verein zuweist.

§. 58. Die Auflösung des ganzen Gewerk-Vereins erfolgt:

1. im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit, wobei es die Pflicht der sämmtlichen Mitglieder ist, die Beamten, welche für den Gewerk-Verein gezeichnet haben, vor Verlusten zu bewahren;
2. durch Beschluss der General-Versammlung, welcher mit $^2/_3$ Majorität gefasst und durch allgemeine Mitglieder-Abstimmung, gleichfalls mit $^2/_3$ Majorität der sämmtlichen abgegebenen Stimmen, genehmigt werden muss.

Die auflösende General-Versammlung hat, vorbehaltlich des Ausfalls der Mitglieder-Abstimmung, eine Liquidations-Kommission niederzusetzen. Das übrig bleibende Vermögen soll auf keinen Fall unter die Mitglieder vertheilt werden, sondern den Kranken-, Begräbniss- und Invaliden-Kassen des Gewerks, bezieh. der Arbeitnehmer überhaupt, zufallen.

L. Beilagen zu Titel VII. der Gewerbe-Ordnung.

I. Uebersicht
der bestehenden Landes-Gesetze über die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern in den hierfür wichtigsten Bundesstaaten.

A. Für **Preussen** gilt das Gesetz vom 24. Februar 1870 über die Handels-Kammern; dasselbe besagt unter u. a.:

§. 1. Die Handels-Kammern haben die Bestimmung, die Gesammt-Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§. 2. Die Errichtung einer Handels-Kammer unterliegt der Genehmigung des Handels-Ministers. — Bei Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handels-Kammer Bestimmung getroffen.

§. 3. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handels-Kammer geführten Handels-Register eingetragen stehen; — ferner die grösseren Bergbautreibenden. —

Die Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-S. 1849. S. 93) hatte in Preussen Gewerbe-Räthe zur gemeinschaftlichen Vertretung des Handwerker-, Fabrik- und Handelsstandes eingeführt; dieselben bewährten sich indessen nicht und sind sämmtlich eingegangen.

B. Für Bayern bestimmt die

Verordnung,
betreffend die Handels- und Gewerbe-Kammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Räthe vom 20. Dezember 1868.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe soll in jedem Regierungs-Bezirke eine Handels- und Gewerbe-Kammer errichtet werden.

Ausserdem können für Orte oder Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniss zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerbe-Räthe — gebildet werden.

Das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt den Sitz dieser gewerblichen Organe, sowie deren Bezirk.

II. Handels- und Gewerbe-Kammern.

§. 2. Den Handels- und Gewerbe-Kammern kommen folgende Obliegenheiten zu:

1. Dieselben haben den betreffenden Staats-Behörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.
2. Die Handels- und Gewerbe-Kammern sind zur Wahrnehmung der kommerziellen und industriellen Interessen des einschlägigen Regierungs-Bezirkes berufen und daher befugt, die zur Förderung des Handels und der Industrie geeigneten Einrichtungen zu berathen und bei der zuständigen Behörde anzuregen.
3. Die Handels- und Gewerbe-Kammern üben den ihnen durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelten Einfluss auf die Ernennung der Handelsmäkler (Sensale) und Handelsgerichts-Besitzer aus. Denselben kann mit ihrer Zustimmung die *Verwaltung* oder die Aufsicht auf die Verwaltung allgemeiner Handels-Institute, wie z. B. *Börsen*, übertragen werden. . . . .

§. 3. Jede Handels- und Gewerbe-Kammer besteht aus zwei Abtheilungen:

1. der Handels-Kammer für Handel und Fabriken,
2. der Gewerbe-Kammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Die Zahl der Mitglieder jeder Ahtheilung wird von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§. 4. Wahlstimmberechtigt sind alle Mitglieder des Handels-, Fabrik- und Gewerbestands, die am Sitze der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, eine Fabrik oder sonst ein Gewerbe selbständig betreiben, ferner die stellvertretenden Direktoren oder Geranten von industriellen oder kommerziellen Unternehmungen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche

a. Bairische Staats-Bürger sind,
b. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und
c. ihr Geschäft seit mindestens drei Jahren betreiben.

Wer in mehreren Abtheilungen (§. 3) wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben und nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäftes kann nur einer Mitglied der Kammer sein.

Wenn Frauen im Alleinbesitze eines Geschäfts sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter.

Was von der Wahl der Gemeinde-Vertretung ausschliesst, schliesst auch von der Wahl und dem Eintritte in die Handels- und Gewerbe-Kammer aus.

(§§. 5 — 13 betreffen innere Organisation und den Geschäftsgang.)

§. 14. Für jede Kammer wird von der K. Regierung, Kammer des Innern, ein K. Kommissar ernannt. Der K. Kommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Handels- und Gewerbe-Kammern beizuwohnen. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

(§. 15. betr. Auflösung und Neubildung.)

III. Bezirks-Gremien. — Handels- und Fabrik-, dann Gewerbe-Räthe.

§. 16. Den Bezirks-Gremien liegt die Förderung und Vertretung der industriellen und kommerziellen Interessen ihrer Bezirke in ähnlicher Weise ob, wie den Handels- und Gewerbe-Kammern in Ansehung des Regierungs-Bezirkes. Dieselben haben sich in Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an die betreffende Handels- und Gewerbe-Kammer, andrerseits an die einschlägige Distrikts-Verwaltungs-Behörde zu wenden.

Sie liefern den Handels- und Gewerbe-Kammern die Materialien zur Erstattuug des Jahresberichtes und befassen sich ausserdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von den Handels- und Gewerbe-Kammern oder der Distrikts-Verwaltungs-Behörde zukommenden Ansinnen.

§. 17. Die Bezirks-Gremien können aus mehreren Sektionen bestehen, den Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Räthen, je nachdem eine Vertretung des Handels-, der Fabrik-Industrie und der nicht in diese Kategorien gehörenden Gewerbe als Bedürfniss erscheint und geschaffen werden kann.

Sind in einem Bezirke die Voraussetzungen zur Bildung eines Handels-, und eines Fabrik-Rathes gegeben, so werden die Betheiligten es zuträglicher finden, sich nicht in besondere Sektionen abzutheilen, und für Handel und Fabrik-Industrie nur eine Abtheilung bilden.

(§§. 18 — 20. — Schluss — betr.: Bezirks-Gremien; Wahl der Mitglieder zu diesen; unentgeltliche Versehung der Geschäfte; Anwendbarkeit der für Handels- und Gewerbe-Kammern geltenden Bestimmungen auf die Gremien.)

C. Für **Sachsen** hat das Gesetz vom 23. Juni 1868 folgende Bestimmungen getroffen.

»**1.** An geeigneten Orten des Landes werden Handels-Kammern und Gewerbe-Kammern gebildet.

Die Bezeichnung der Orte des Sitzes, der zu jeder Kammer gehörenden Bezirke und der Zahl der Mitglieder erfolgt für jede Kammer durch Verordnung des Ministerium des Innern, in welcher zugleich bestimmt wird, ob und inwieweit Handels-Kammern und Gewerbe-Kammern getrennte Kollegien bilden oder vereinigt thätig sein sollen.

2. Für die Handels-Kammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörende männliche Personen, welche

a. als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens zehn Thalern ordentlicher Gewerbe-Steuer besteuert,

b. 25 Jahre alt sind;

ferner die Vertreter und beziehendlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiskalischen und kommunalen Gewerbs-Anstalten, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchs-Unternehmungen.

3. Für die Gewerbe-Kammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche

a. als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als zehn Thalern, aber mindestens Einem Thaler besteuert sind,

oder

b. ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbe-Steuer-Kataster mit mindestens Einem Thaler angesetzt sind.«

D. Für **Württemberg** ist die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern durch die Verordnungen v. 19. Septbr. 1854 (Reg.-Bl. 1854 S. 79) und 17. Februar 1858 (Reg.-Bl. 1858 S. 17) geregelt. Leitende Grundsätze sind: Die Handels- und Gewerbe-Kammern haben den Beruf, Wünsche und Anträge, in Absicht auf die Förderung der Gewerbe und des Handels, den Gemeinde- und Staats-Behörden vorzutragen; statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu sammeln; die Behörden bei Ausführung von Massregeln zur Förderung der Gewerbe und des Handels zu

unterstützen und die ihnen etwa übertragene Aufsicht über hierzu dienende Anstalten und Einrichtungen zu übernehmen; in Gewerbe- und Handels-Streitigkeiten privatrechtlicher Natur auf Anrufen der Betheiligten eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu gehen, u. s. w. — Niemand kann wählen oder gewählt werden, welcher nicht in guten Vermögens-Verhältnissen sich befindet und für eigene Rechnung ein Handelsgeschäft oder Gewerbe von bedeutenderem Umfange betreibt, oder betrieben hat oder ein solches als technischer oder kaufmännischer Vorstand leitet oder geleitet hat. Es wird nach den drei Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker gewählt.

E. Für **Baden** bestimmt Art. 5 des die Einführung der Gewerbe-Ordnung betreffenden Gesetzes vom 21. Dezbr. 1871:

»Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniss zeigt, die Errichtung von Gewerbe-Kammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbe-Kammern, Handels-Kammern etc.).

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handels-Kammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlussfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.«

F. Für **Hessen** ist unterm 17. Novbr. 1871 ein »Gesetz über Errichtung der Handels-Kammern« ergangen. (Hess.-Reg. 1871 Nr. 38.) Art. 1 bestimmt: »Handels-Kammern haben die Bestimmung, die Gesammt-Interessen des Handels und der Manufakturen ihres Bezirkes wahrzunehmen insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Fabriken durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Gutachten zu unterstützen.«

G. Für **Bremen** gelten: Gesetz vom 21. Februar 1854, betreffend die Handels-Kammern, und Gesetz vom 27. Oktbr. 1863, betreffend die Gewerbe-Kammern.

Der Kaufmannskonvent wird von den Mitgliedern der Bremischen Börse gebildet und wählt die Handels-Kammer. Der Gewerbekonvent wird von den Fabrik-Besitzern und Handwerksmeistern gewählt und wählt seinerseits die Gewerbe-Kammer. Beide Kammern haben die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerbewesen ihres Geschäftsbereiches im Bremischen Staate dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu dessen Förderung zu berathen und gutachtlich zu berichten. Jede Kammer erhält aus Staatsmitteln zur Bestreitung der Kosten ihrer Zwecke jährlich 1000 Thaler.

Für **Hamburg** regelt die Verfassung vom 28. Septbr. 1860 Art. 93, — ferner die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1866 §§. 43 flg. die Bildung der »zur Förderung der Interessen des Handels« zu erwählenden Handels-Kammer; — dann das Gesetz vom 18. Dezember 1872 die Einrichtung der »zur Förderung des Gewerbe-Betriebes von den Gewerbetreibenden zu erwählenden Gewerbe-Kammer«.

Die Bedürfnisse beider Kammern werden aus der Staats-Kasse bestritten.

In **Lübeck** ist durch §. 6 der revidirten Kaufmanns-Ordnung vom 28. Januar 1867 die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft einem Vorstande übertragen, der den Namen »Handels-Kammer« führt. Der Wirkungskreis der Handels-Kammer umfasst theils die Geschäftsführung für die Kaufmännische Genossenschaft, theils die Ausübung derjenigen Befugnisse, welche ihr in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten des Lübeckischen Freistaats übertragen sind. Gleichzeitig ist die

Ordnung für die Lübeckische Gewerbe-Kammer vom 28. Januar 1867

ergangen, welche u. a. bestimmt:

Art. 1. Die Gewerbe-Kammer hat im Allgemeinen die Bestimmung, die gemeinsamen Interessen des Gewerbewesens im Lübeckischen Freistaate wahrzunehmen und zu fördern, mit Ausnahme jedoch derjenigen Gegenstände, welche der Handels-Kammer zur Fürsorge überwiesen sind.

Insbesondere ist dieselbe verpflichtet, innerhalb des ihr zugetheilten Wirkungskreises auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, desfallsige Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden zu beachten, über die Mittel zur Hebung der Gewerbe, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse

sich zu berathen und darüber dem Senate und den Behörden, auf deren Aufforderung oder auch unaufgefordert, gutachtlich zu berichten.

Art. 2. Die Gewerbe-Kammer besteht aus sechszehn Mitgliedern.

Art. 3. Die Mitglieder der Gewerbe-Kammer verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 4. Wählbar zum Mitgliede der Gewerbe-Kammer sind alle im Lübeckischen Freistaate wohnhaften selbstständigen Gewerbetreibenden, welche zur Theilnahme an den Wahlen für die Bürgerschaft berechtigt sind, wiewohl mit Ausschluss der blossen Hand- und Lohnarbeiter.

Art. 5. Die Mitglieder der Gewerbe-Kammer werden von dem Bürger-Ausschusse auf je vier Jahre erwählt.

Art. 6. Zur Bestreitung der durch die Thätigkeit der Gewerbe-Kammer veranlassten nothwendigen Ausgaben wird alljährlich ein Beitrag von 500 *Thlr.*, soweit erforderlich, aus der Staats-Kasse bewilligt.

II. Verzeichniss
der zur Zeit im Deutschen Reiche bestehenden, gesetzlich anerkannten Vertretungen der Gewerbe.

1. In **Preussen** bestehen folgende Handels-Kammern und kaufmännische Korporationen:

1. Provinz Preussen.

Braunsberg, Bez.: Stadt Braunsberg.

Königsberg, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt-Bezirk Königsberg. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.«)

Memel, Kaufmännische Korporation, Bez.: Stadt-Bezirk Memel nebst ½meiligem Umkreise der Stadt, Bommelsvitte und Schmelz. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.«)

Danzig, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt Danzig. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.«)

Elbing, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt Elbing. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Aelteste der Kaufmannschaft.«)

Thorn, Bez.: Kreis Thorn.

Insterburg, Bez.: Stadt und Kreis Insterburg.

Tilsit, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt Tilsit. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.«)

2. Provinz Brandenburg.

Kottbus, Bez.: Kreis Kottbus.

Frankfurt a. O., Bez.: Stadt Frankfurt a. O. nebst dazu gehörigen Kämmerei-Dörfern.

Sorau, Bez.: Oestlich vom Neissefluss belegener Theil des Kreises Sorau, exkl. der zur Gerichts-Deputation Forst gehörigen Ortschaften.

Berlin, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt-Bezirk von Berlin und Charlottenburg. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin.«)

3. Provinz Pommern.

Stettin, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt-Bezirk von Stettin. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »die Vorsteher der Kaufmannschaft.«)

Swinemünde, Bez.: Stadt Swinemünde und fiskalischer Hafengrund im Kreise Usedom-Wollin.

4. Provinz Posen.

Posen, Bez.: Stadt Posen.

5. Provinz Schlesien.

Görlitz, Bez.: Stadt und Kreis Görlitz, ausser Stadt Reichenbach.

Grünberg, Bez.: Kreis Grünberg.

Hirschberg, Bez.: Kreise Hirschberg und Schönau.

Landeshut, Bez.: Kreis Landeshut.

Lauban, Bez.: Kreis Lauban und vom Kreise Löwenberg der südwestlich vom Eisenbahndamm der Schlesischen Gebirgsbahn belegene Theil.

Liegnitz, Bez.: Kreis Liegnitz.
Breslau, Bez.: Stadt Breslau.
Schweidnitz, Bez.: Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, und vom Kreise Striegau die Ortschaft Laasan.
Gleiwitz, Bez.: Kreise Gleiwitz, Pless und Rybnik.

6. Provinz Sachsen.

Halle, Bez.: Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle; Kreise Bitterfeld und Delitzsch (ausschl. Stadt Delitzsch; Saalkreis; Mansfelder Seekreis; Mansfelder Gebirgskreis (ausschl. Gerichts-Kommissions-Bezirk Ermsleben); Kreise Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weissenfels, Zeitz.
Erfurt, Bez.: Stadt-Bezirk Erfurt, Kreis Schleusingen, Stadt Sömmerda.
Mühlhausen, Bez.: Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis.
Nordhausen, Bez.: Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode, Ellrich; Kreis Sangerhausen (einschl. Grafschaft Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla); Amts-Bezirk Hohnstein.
Halberstadt, Bez.: Kreise Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und Wernigerode; Gerichts-Kommissions-Bezirk Ermsleben.
Magdeburg, Kaufmännische Korporation; Bez.: Magdeburg, Neustadt, Buckau nebst einmeiligem Umkreise dieser Städte. (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »die Aeltesten der Kaufmannschaft.«)

7. Provinz Schleswig-Holstein.

Altona, Kaufmännische Korporation; Bez.: Stadt Altona. (Die Korporation führt die Bezeichnung: »Kommerz-Kollegium.«)
Flensburg, Bez.: Städtischer Polizei-Bezirk von Flensburg einschl. Duburg und Jürgensbye.
Kiel, Bez.: Stadt Kiel einschl. Dorfgarten, Ellerbeck und Neumühlen.

8. Provinz Hannover.

Goslar, Bez.: Aemter Liebenburg, Wöltingerode (einschl. Stadt Goslar), Zellerfeld und Elbingerode.
Göttingen, Bez.: Kreise Osterode, Göttingen und Einbeck.
Hildesheim, Bez.: Kreise Hildesheim und Marienburg und Amt Bockenem.
Lüneburg, Bez.: Kreise Lüneburg, Uelzen und Dannenberg; Aemter Isenhagen, Soltau, Bergen, Winsen nebst Stadt Winsen.
Osnabrück, Bez.: Landdrostei-Bezirk Osnabrück (ausschl. Stadt Papenburg) und und Kreis Tecklenburg.
Emden, Bez.: Landdrostei-Bezirk Aurich und Stadt Papenburg. (Die Handels-Kammer führt die Bezeichnung: »Handels-Kammer für Ost-Friesland und Papenburg.«)
Hannover, Bez.: Land- und Stadt-Kreis Hannover, Kreise Wennigsen, *Hameln*, Celle, Gifhorn (ausschl. Amt Isenhagen) und Rinteln.
Verden, Bez.: Kreise Verden, Diepholz, Hoya und Nienburg, Aemter Rotenburg, Fallingbostel und Ahlden.
Geestemünde, Bez.: Kreise Lehe und Osterholz.
Harburg, Bez.: Kreis Harburg (ausschl. Amt und Stadt Winsen), Stader Marsch-, Stader Geest-Kreis, Kreis Neuhaus a. d. O., Kreis Otterndorf und Amt Zeven.

9. Provinz Westphalen.

Bielefeld, Bez.: Kreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Herford — ausschl. Amts-Bezirk Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und Stadt Vlotho.
Minden, Bez.: Kreise Minden, Lübbecke und vom Kreise Herford Amts-Bezirk Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und Stadt Vlotho.
Münster, Bez.: Regierungs-Bezirk Münster ausschl. Kreis Tecklenburg.
Arnsberg, Bez.: Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon.
Bochum, Bez.: Kreis Bochum.
Dortmund, Bez.: Kreis Dortmund.
Hagen, Bez.: Kreis Hagen.
Iserlohn, Bez.: Kreis Iserlohn.
Lüdenscheid, Bez.: Kreis Altena.
Siegen, Bez.: Kreis Siegen.

10. Provinz Hessen-Nassau.

Kassel, Bez.: Stadt- und Land-Kreis Kassel.
Hanau, Bez.: Kreis Hanau.

Dillenburg, Bez.: Dill- und Ober-Westerwald-Kreis.
Frankfurt a. M., Bez.: Städte Frankfurt a. M. und Bockenheim, Gemeinde-Bezirke Bonames und Bornheim.
Limburg, Bez.: Unter-Westerwald-Kreis, Oberlahn-Kreis, Unterlahn-Kreis und (vom Rheingau-Kreise) Amts-Bezirk Braubach.
Wiesbaden, Bez.: Stadt-Kreis Wiesbaden, Untertaunus-Kreis und vom Rheingau-Kreise: Aemter St. Goarshausen, Rüdesheim, Eltville; vom Land-Kreise Wiesbaden: Aemter Wiesbaden, Hochheim, Höchst; vom Obertaunus-Kreise: Aemter Usingen und Königstein.

11. Rheinprovinz.

Aachen, Bez.: Gemeinde-Bezirk von Aachen und Burtscheid.
Eupen, Bez.: Kreis Eupen.
Stolberg, Bez.: Land-Kreis Aachen ausschl. Burtscheid und Kreis Düren.
Koblenz, Bez. Gemeinde-Bezirk der Stadt Koblenz.
Köln, Bez.: Stadt Köln.
Mülheim a. Rh., Bez.: Kreis Mülheim a. Rh.
Barmen, Bez.: Stadt-Kreis und Ober-Bürgermeisterei Barmen.
Krefeld, Bez.: Gemeinde-Bezirk von Krefeld und Uerdingen und Stadt Kempen.
Duisburg, Bez.: Gemeinde-Bezirk der Stadt Duisburg.
Düsseldorf, Gemeinde-Bezirk Düsseldorf, Gerresheim nebst Erkrath, Eckamp, Ratingen und Hilden.
Elberfeld, Bez.: Stadt-Kreis und Ober-Bürgermeisterei Elberfeld.
Essen, Bez.: Kreis Essen.
Gladbach, Bez.: Kreise Gladbach und Grevenbroich und vom Kreise Kempen die Bürgermeistereien Bracht, Dülken, Schüchteln, Kaldenkirchen, Lobberich, Burgwaldniel, Kirchspielwaldniel, Oedt, Grefrath, Breiell, Boisheim, Amern St. Anton und Amern St. Georg, sowie die Sammt-Gemeinden Brüggen und Born.
Lennep, Bez.: Kreis Lennep.
Mülheim a. d. Ruhr, Bez.: Stadt und Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr und Gemeinde-Bezirk Oberhausen.
Neuss, Bez.: Bürgermeisterei Neuss.
Solingen, Bez.: Kreis Solingen.
Wesel, Bez.: Stadt Wesel.
Saarbrücken, Bez.: Kreis Saarbrücken.
Trier, Bez.: Stadt- und Land-Kreis Trier, Kreise Bitburg, Saarburg und Wittlich.

2. In Baden:

Karlsruhe, Handels-Kammer. Konstanz, Handels- und Gewerbe-Kammer. Eberbach a. N., Handels-Genossenschaft. Heidelberg, Handels-Kammer. Lahr, Handels-Kammer. Mannheim, Handels-Kammer. Offenburg, Handels-Kammer. Pforzheim, Handels-Kammer. Rastatt, Handels-Kammer.

3. In Bayern:

Berchtesgaden, Bezirks-Gremium. München, Handels- und Gewerbe-Kammer. Rosenheim, Fabrik- und Handels-Rath. Landshut, Handels-Gremium. Passau, Handels- und Gewerbe-Kammer. Pfarrkirchen, Bezirks-Gremium. Zwiefel, Bezirks-Gremium. Anweiler, Fabrik- und Handels-Kammer. Bergzabern, Bezirks-Gremium. Cusel, Bezirks-Gremium. Frankenthal, Bezirks-Gremium. Germersheim, Bezirks-Gremium. Grünstadt, Bezirks-Gremium. Homburg, Bezirks-Gremium. Kirchheimbolanden, Bezirks-Gremiam. Ludwigshafen, Handels- und Gewerbe-Kammer. Neustadt a. Haardt, Handels-Rath. Pirmasenz, Bezirks-Gremium. Speyer, Handels-Rath. Zweibrücken, Bezirks-Gremium. Augsburg, Handels- und Gewerbe-Kammer. Donauwörth, Bezirks-Gremium. Kempten, Handels-Kammer. Krumbach, Bezirks-Gremium. Neuburg a. d. Donau, Bezirks-Gremium. Ansbach, Bezirks-Gremium. Dinkelsbühl, Bezirks-Gremium. Eichstädt, Bezirks-Gremium. Erlangen, Bezirks-Gremium. Fürth, Bezirks-Gremium. Nürnberg, Handels- und Gewerbe-Kammer. Rothenburg, Bezirks-Gremium. Schwaben, Bezirks-Gremium. Weissenburg, Bezirks-Gremium. Bamberg, Bezirks-Gremium. Bayreuth, Handels- und Gewerbe-Kammer. Hof, Bezirks-Gremium. Münchberg, Bezirks-Gremium. Wunsiedel, Bezirks-Gremium. Kitzingen, Bezirks-Gremium. Lahr, Bezirks-Gremium. Marktbreit, Bezirks-Gremium. Miltenberg, Bezirks-Gremium. Schweinfurt, Handels- und Fabrik-Rath. Würzburg, Handels-Rath. Amberg, Bezirks-Gremium. Aschaffenburg, Bezirks-Gremium. Kaiserslautern, Be-

zirks-Gremium. Landau, Bezirks-Gremium. Lindau, Ausschuss der Handels-Kammer. Regensburg, Handels- und Gewerbe-Kammer. Weiden, Bezirks-Gremium.

4. In **Braunschweig**:
Braunschweig, Handels-Kammer.

5. In **Bremen**: Handels-Kammer.

6. In **Elsass-Lothringen**:
Bischweiler, Gewerbe-Kammer. Kolmar, Handels-Kammer. Markirch, Gewerbe-Kammer. Metz, Handels-Kammer. Mülhausen, Handels-Kammer. Strassburg, Handels-Kammer.

7. In **Hamburg**:
Hamburg, Handels-Kammer. Ritzebüttel-Kuxhafen, Handels-Kammer.

8. In **Hessen**:
Bingen, Handels-Kammer. Darmstadt, Handels-Kammer. Giessen, Handels-Verein. Mainz, Handels-Kammer (und Verein mittelrhein. Fabrikanten). Offenbach, Handels-Kammer (und Handels-Verein). Worms, Handels-Kammer.

9. In **Lübeck**:
Lübeck, Handels-Kammer.

10. In **Mecklenburg-Schwerin**:
Rostock, Kaufmannschaft. Wismar, Kaufm.-Kompagnie.

11. In **Oldenburg**:
Brake, Handels-Verein. Oldenburg, Handels- und Gewerbe-Verein.

12. In **Sachsen**:
Chemnitz, Handels- und Gewerbe-Kammer. Dresden, Handels- und Gewerbe-Kammer; Kaufmannschaft. Leipzig, Handels-Kammer; Gewerbe-Kammer; Kramer-Innung. Plauen, Handels- und Gewerbe-Kammer. Zittau, Handels- und Gewerbe-Kammer.

13. In den **Sächsischen Herzogthümern**:
Altenburg, Kramer-Innung. Gera, Handels-Kammer. Gotha, Kaufmanns-Innung. Neustadt a. d. Weide, Handels- und Gewerbe-Kammer. Jena, Handels-Kammer. Rodach, Handels-Kammer.

14. In **Württemberg**:
Calw, Handels- und Gewerbe-Kammer. Esslingen, Handels-Verein. Heidenheim, Handels- und Gewerbe-Kammer. Heilbronn, Handels- und Gewerbe-Kammer. Ravensburg, Handels- und Gewerbe-Kammer. Reutlingen, Handels- und Gewerbe-Kammer. Rottweil, Handels- und Gewerbe-Kammer. Stuttgart, Handels- und Gewerbe-Kammer; Württembergischer Gewerbe-Verein. Ulm, Handels- und Gewerbe-Kammer.

M. Beilagen zu §. 106 der Gewerbe-Ordnung.

Preussen.

Vorschriften über Fortbildungs-Schulen für Lehrlinge von Gewerbetreibenden.

A. Orts-Statut.

Auf Grund der §§. 106 und 142 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird, nach Anhörung von Vertretern des Gewerbestandes, unter Zustimmung der Stadt-Verordneten-Versammlung, für den Gemeinde-Bezirk N. N. Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Jeder Lehrling, welcher bei einem hiesigen Handwerkermeister in der Lehre steht, oder künftig in die Lehre tritt, ist, sofern er das 18. Lebensjahr nicht überschritten hat, zum regelmässigen Besuche der hiesigen Handwerker-Fortbildnngs-Schule, der Lehrherr aber ist zur Gewährung der für diesen Behuf erforderlichen Zeit verpflichtet.

§. 2. Auf Grund des Gutachtens des Lehrer-Kollegiums dieser Schule kann von dem Vorstande derselben die Befreiung vom Schulbesuche ausgesprochen werden, wenn die Ueberzeugung gewonnen ist, dass der betreffende Lehrling dasjenige Mass von Kenntnissen besitzt, welches die Handwerker-Fortbildungs-Schule zu erwerben Gelegenheit giebt.

§. 3. Die Lehrherren sind verpflichtet, ihre Lehrlinge innerhalb acht Tagen vom Beginne der Lehrzeit ab bei dem Dirigenten der Schule anzumelden und binnen gleicher Frist die Entlassung eines Lehrlings, welcher die Schule besucht, anzuzeigen.

§. 4. Lehrlinge, welche der im §. 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht nachkommen, können zum regelmässigen Besuche der Schule zwangsweise angehalten werden.

§. 5. Der Unterricht an der Fortbildungs-Schule wird unentgeltlich ertheilt. Die Besoldung der Lehrer, die Kosten für Beheizung und Beleuchtung der Schulräume, sowie für Beschaffung der Unterrichts-Mittel, einschliesslich der Zeichenvorlagen, werden aus der Kämmerei-Kasse bestritten.

Dagegen hat sich jeder Schüler mit den erforderlichen Büchern, Schreib-Materialien und Arbeitszeug selbst zu versehen.

§. 6. Unterrichts-Stunden finden statt:

a. Sonntags für Zeichnen 2 Stunden,

b. an 2 Wochentagen, Abends 7 Uhr 2 Stunden, nach Abtheilungen getrennt.

§. 7. Auch nicht verpflichteten jungen Leuten steht auf ihren Wunsch der Besuch der Schule frei.*)

B. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 6 und 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, nach Berathung mit dem Magistrate im Anschluss an das Orts-Statut vom — —, betreffend die hiesige Handwerker-Fortbildungs-Schule folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. (Gesellen, Gehülfen und) Lehrlinge, welche nach dem Orts-Statute vom — — zum Besuche der Handwerker-Fortbildungs-Schule verpflichtet sind, diese Schule aber entweder gar nicht besuchen oder die angeordneten Unterrichts-Stunden ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thalern oder verhältnissmässiger Haft belegt.

Als genügende Entschuldigung gilt im Allgemeinen nur Krankheit des Lehrlings.

§. 2. Mit gleicher Strafe werden bedroht Eltern, Vormünder, Arbeits- oder Lehrherren, welche den Eintritt der nach §. 1 verpflichteten (Gesellen, Gehülfen und) Lehrlinge in die Schule gänzlich verhindern, oder ihnen die für deren Besuch erforderliche Zeit nicht gewähren oder die zur Ueberwachung des Schulbesuchs getroffenen Anordnungen nicht befolgen.

§. 3. Nach Befinden kann der Eintritt der Schulpflichtigen in die Schule und der regelmässige Schulbesuch durch zwangsweise Zuführung ermöglicht werden.

Die Polizei-Verwaltung.

N. Beilagen zu §. 109 der Gewerbe-Ordnung.

Beilage Nr. 1.

Preussen.

A. Orts-Statut, betreffend die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte in N. N.

Errichtung des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 1. Auf Grund der §§. 108, 127 und 142 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich wird hierdurch für den Gemeinde-Bezirk der Stadt N. ein Gewerbe-Schiedsgericht errichtet.

---

*) An Orten, wo die Verpflichtung auch der jugendlichen Fabrik-Arbeiter zum Besuch der Fortbildungs-Schule bezweckt wird, ist die Fassung des Statuts demgemäss zu erweitern.

Kompetenz desselben.

§. 2. Das Gewerbe-Schiedsgericht ist nur competent zur Entscheidung von Streitigkeiten:

A. der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen;

B. der Fabrik-Inhaber mit ihren Fabrik-Arbeitern, insofern sie betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses,
2. die gegenseitigen Leistungen während der Dauer derselben,
3. die Ertheilung oder den Inhalt von Zeugnissen
   a. für Gehülfen, Gesellen und Fabrik-Arbeitern über die Art und Dauer ibrer Beschäftigung und ihre Führung während derselben,
   b. für Lehrlinge über die Dauer der Lehrzeit, ihr Betragen während derselben und ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Rechtsweg in diesen Streitsachen ist nur im Falle der Berufung (cfr. §. 15) zulässig.

§. 3. Als Einigungs-Amt fungirt das Gewerbe-Schiedsgericht bei Zerwürfnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche das Interesse sämmtlicher Gewerbs- und Arbeits-Genossen gemeinschaftlich berühren.

Wird diese Vermittelung des Gewerbe-Schiedsgerichts in Anspruch genommen, so hat jede Partei ihre Schiedsrichter zu benennen. In dieser Eigenschaft steht dem Gewerbe-Schiedsgericht keine richterliche oder Zwangbefugniss zu, seine Thätigkeit beschränkt sich vielmehr darauf, einen Ausgleich der vorhandenen Zerwürfnisse zur Zufriedenheit beider streitenden Theile zu erstreben und der Ausdehnung des Zwiespaltes vorzubeugen.

Zusammensetzung des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 4. Das Gewerbe-Schiedsgericht wird unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Magistrats, welches derselbe für sämmtliche Streitfälle ständig ernennt, unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern derartig gebildet, dass jede Partei für den zur Entscheidung stehenden Fall je einen oder zwei Schiedsrichter bezeichnet.

Ernennt der Kläger nur einen Schiedsrichter, so ist vom Verklagten gleichfalls nur ein Schiedsrichter zu bezeichnen.

Der Kläger hat bei Anbringung der Klage, der Verklagte bei Empfangnahme der Vorladung seinen oder seine Schiedsrichter zu bestimmen. Arbeitgeber dürfen nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur Arbeitnehmer zu Schiedsrichtern in Vorschlag bringen. Werden von einer oder beiden Parteien keine Schiedsrichter bezeichnet, so erfolgt deren Ernennung durch den Vorsitzenden.

Eigenschaften der Gewerbe-Schiedsrichter.

§. 5. Der Vorsitzende und die von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichter müssen grossjährig sein, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und *nicht im* Konkurse befinden, dürfen kein persönliches Interesse an der zu entscheidenden *Sache* haben, mit keiner der Parteien bis zum vierten Grade einschliesslich verwandt oder verschwägert, keiner derselben in der Sache Rath ertheilt haben, und mindestens seit einem Jahre in N. N. wohnen oder beschäftigt sein.

Dass dies der Fall, muss von dem Vorsitzenden vor Eröffnung der Verhandlung durch abzunehmende eidesstattliche Versicherung festgestellt werden.

Die Gewerbe-Schiedsrichter verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die Ablehnung der Uebernahme desselben ist nur aus den gleichen Gründen zulässig, aus welchen die Uebernahme eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung verweigert werden darf.

Zweifel über die Befähigung zum Gewerbe-Schiedsrichter-Amte oder über die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfähigkeit des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 6. Das Gewerbe-Schiedsgericht ist nur dann beschlussfähig, wenn die von den Parteien gewählten oder von dem Vorsitzenden ernannten Schiedsrichter anwesend sind.

Verhandlungen über einen Vergleich dürfen stattfinden, wenn auch das Gewerbe-Schiedsgericht nicht vollzählig ist.

Verpflichtung der Schiedsrichter, Parteien und Zeugen zur Theilnahme an den Verhandlungen.

§. 7. Schiedsrichter, Parteien und Zeugen sind verpflichtet, der an sie ergangenen Vorladung Folge zu leisten; wenn sie ohne ausreichende Entschuldigung, die rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Gewerbe-Schiedsgerichts anzubringen ist, im dem angesetzten

Termine ausbleiben, so verfallen sie in eine in der Vorladung anzudrohende Ordnungsstrafe bis zu 3 Thlr., welche der Magistrat festsetzt.

Geschäftsgang beim Gewerbe-Schiedsgericht.

I. Verhandlungen.

§. 8. Die Verhandlungen des Gewerbe-Schiedsgerichts sind öffentlich und mündlich unter Leitung des Vorsitzenden oder in Behinderungs-Fällen von dessen Stellvertreter. Ueber dieselben wird ein Protokollbuch geführt. Die in dasselbe nach laufender Nummer einzutragenden Protokolle müssen den Streitgegenstand, die Entscheidung oder den Vergleich, die Unterschrift der Schiedsrichter, welche die Entscheidung getroffen haben und, im Falle ein Vergleich zu Stande kam, auch die Unterschrift der Parteien enthalten.

Die sonstigen, auf die vor dem Gewerbe-Schiedsgericht verhandelten Streitsachen bezüglichen Schriftstücke werden mit der betreffenden Nummer des Protokollbuches bezeichnet und zu den Akten gesammelt.

II. Persönliches Erscheinen der Parteien und Stellvertretung derselben.

§. 9. Die Parteien müssen vor dem Gewerbe-Schiedsgericht persönlich erscheinen; eine Vertretung derselben ist nur in Fällen bescheinigter Krankheit oder Abwesenheit zulässig und kann nur durch grossjährige männliche Verwandte, Verschwägerte oder Gewerbs-Genossen erfolgen.

III. Verfahren in Betreff der Klagen und Termine.

§. 10. Klagen können mündlich zu Protokoll gegeben, auch schriftlich eingereicht werden; im letzeren Falle ist eine Abschrift derselben beizufügen.

Auf die Klage wird sofort Termin zur Verhandlung der Sache anberaumt, die Parteien werden dazu vorgeladen, der Verklagte, nach dem Ermessen des Vorsitzenden, entweder mit blosser Angabe der Streitsache, oder unter Mittheilung einer Abschrift der Klage und der Verwarnung, dass bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er erkenne den Anspruch des Klägers, als begründet an. Erscheint der Verklagte im Termine nicht, so wird der gestellten Verwarnung gemäss erkannt. Beim Ausbleiben des Klägers wird die Klage als zurückgenommen erachtet, wenn der Verklagte sich dem Klage-Antrage nicht unterwirft. Dieses Kontumazial-Verfahren findet auch statt, wenn eine der Parteien eine Verhandlung vor dem Schiedsgericht durch ihr Verhalten oder auf andere Weise unmöglich macht.

Erscheinen die Parteien, so hat das Gewerbe-Schiedsgericht vorzugsweise eine gütliche Erledigung der Streitsache zu erstreben; gelingt dieses nicht, so wird der Gegenstand vollständig verhandelt und darauf sofort entweder entschieden oder Beweis-Aufnahme und ein anderweiter Termin beschlossen, welcher den Parteien sogleich bekannt gemacht wird.

Eine Verlegung der angesetzten Termine findet nur aus erheblichen Gründen statt, worüber der Vorsitzende befindet.

Beschlussfassung des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 11. Das Gewerbe-Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit.

Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleichs.

§. 12. Auf Verlangen erhalten die Parteien eine Ausfertigung der schiedsgerichtlichen Entscheidung oder des geschlossenen Vergleiches.

Rechtskraft der Entscheidungen und Vergleiche.

§. 13. Die Entscheidung des Gewerbe-Schiedsgerichts wird rechtskräftig, sobald sie den Parteien bekannt gemacht ist. Die vor dem Gewerbe-Schiedsgericht geschlossenen Vergleiche haben dieselben Rechtswirkungen wie dessen Urtelssprüche.

Vollstreckung der Entscheidung oder des Vergleiches.

§. 14. Wird die zwangsweise Vollstreckung einer getroffenen Entscheidung oder eines Vergleiches nachgesucht, so erfolgt sie auf Antrag des Gewerbe-Schiedsgerichts durch den Magistrat.

Berufung gegen die Entscheidung des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 15. Gegen die Entscheidung des Gewerbe-Schiedsgerichts steht die Berufung auf den Rechtsweg offen. Die Berufung muss, bei Verlust dieses Rechtsmittels, innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung der schiedsgerichtlichen Entscheidung bei dem zuständigen Gericht angebracht werden.

Die vorläufige Vollstreckung der Entscheidung wird durch die Berufung nicht gehemmt, es sei denn, dass durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände.

Kosten für die Verhandlungen des Gewerbe-Schiedsgerichts.

§. 16. Die Verhandlungen vor dem Gewerbe-Schiedsgericht sind kostenfrei. Nur baare Auslagen sind zu erstatten. An Schreibgebühren sind 2 ½ Sgr. pro Bogen zu berechnen. Ueber die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten erkennt das Gewerbe-Schiedsgericht.

Verwendung der Kosten und Strafgelder.

§. 17. Die nach §. 16 zu zahlenden Schreibgebühren, sowie die nach §. 7 zu entrichtenden Ordnungsstrafen werden zur Bestreitung der Bureau-Ausgaben verwandt; ein etwaiger Ueberschuss wird der städtischen Armen-Kasse überwiesen.

Der Büreau-Beamte des Gewerbe-Schiedsgerichts wird vom Magistrat gestellt und die erste Anschaffung der Büreau-Utensilien erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde.

B. Orts-Statut

für die Stadt N. bezüglich der Bildung eines gewerblichen Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden oder Fabrikherren und deren Gesellen und Lehrlingen oder Arbeitern.

Auf Grund der Vorschriften in den §§. 108 und 142 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender wird folgende Festsetzung für die selbständigen Gewerbetreibenden und Fabrikherren und deren Gesellen und Lehrlinge, bezieh. Arbeiter im Bezirk der Stadt N. getroffen.

§. 1. Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, sowie zwischen Fabrik-Besitzern und ihren Arbeitern, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehr-Verhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Zeugnisse beziehen, sind in Zukunft hier Orts nicht von der Gemeinde-Behörde, sondern von einem Schiedsgericht zu entscheiden.

§. 2. Das Schiedsgericht besteht aus:

a. einem vorsitzenden Magistrats-Mitgliede, welches jedoch auch Stimme hat.

b. aus mindestens zwei Beisitzern, welche für jeden einzelnen Streitfall durch den Vorsitzenden einberufen werden und zwar zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitnehmern.

§. 3. Durch die Stadt-Verordneten-Versammlung werden aus der Mitte der Arbeitgeber 6 und aus der Mitte der Arbeitnehmer 12 Personen auf 3 Jahre gewählt und diese Zahl stets ergänzt, aus welcher die Beisitzer für jeden Streitfall durch den Vorsitzenden ausgewählt und einberufen werden. Sowohl die Auswahl, als auch die Bestimmung der die Mindestzahl (§. 2 b.) übersteigenden Anzahl der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

§. 4. Wer von den Mitgliedern des Schiedsgerichts, Zeugen und Parteien ohne vorherige ausreichende Entschuldigung, die bei dem Vorsitzenden rechtzeitig anzubringen ist, in einer Sitzung des Schiedsgerichts ausbleibt, verfällt in die Ordnungsstrafe, die der Magistrat festsetzt und welche die Höhe von 3 Thaler erreichen darf.

§. 5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine endgültige und ist gegen dieselbe kein Rechtsmittel zulässig. Die Vollstreckung des Urtheils erfolgt auf Antrag der obsiegenden Partei durch die Gemeinde-Behörde.

§. 6. Durch den Spruch des Schiedsgerichts dürfen keinem von beiden Theilen Kosten, ausser den etwaigen Zeugen-Gebühren und sonstigen baaren Auslagen entstehen.

Der Magistrat.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung.

Beilage Nr. 2.

Statuten

für das Einigungs-Amt des . . . . .-Gewerks zu . . . . .

(Nach dem Entwurfe des Herrn Dr. M. Hirsch.)

§. 1. Das »Einigungs-Amt des . . . . . -Gewerks zu . . . .« hat den Zweck, über alle, die Löhne und die Arbeits-Verhältnisse betreffenden Streitfragen, welche jeweils von den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern bei ihm angebracht werden, schiedsrichterlich zu entscheiden und durch versöhnliche Mittel dahin zu wirken, allen entstehenden Irrungen ein Ende zu machen.

§. 2. Das Einigungs-Amt besteht aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitnehmern; die neun Arbeitgeber werden von einer öffentlichen Versammlung der Arbeitgeber, die neun Arbeitnehmer von einer öffentlichen Versammlung der Arbeitnehmer erwählt. Die Vertreter bleiben ein Jahr im Amte und sind wiederwählbar. Die Neuwahl des Einigungs-Amtes findet im Januar jedes Jahres statt.

§. 3. Jeder Vertreter erscheint im Einigungs-Amte mit Vollmacht von seiner Wählerschaft, und die Entscheidung des Einigungs-Amtes soll als bindend für beide Theile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, angesehen werden. Zur Beschluss-Fähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vertretern jedes der beiden Theile erforderlich.

§. 4. Ein Prüfungs-Ausschuss aus vier Mitgliedern des Einigungs-Amtes, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern, bestehend, hat alle Streitfälle, welche eingebracht werden, zu untersuchen und soll sich bemühen, die gütliche Beilegung zu bewirken. Falls der Ausschuss nicht im Stande ist, eine bei ihm vorgebrachte Angelegenheit freundschaftlich zu ordnen, so soll dieselbe an das Einigungs-Amt selbst überwiesen werden; in keinem Falle darf der Ausschuss ein Urtheil fällen. Der Prüfungs-Ausschuss wird jährlich in der ersten Sitzung des neugewählten Einigungs-Amtes ernannt.

§. 5. Das Einigungs-Amt erwählt in seiner ersten Jahressitzung aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und zwei Schriftführer, welche ein Jahr im Amte bleiben und wiederwählbar sind. Ein Vorsitzender und ein Schriftführer müssen Arbeitgeber, der andere Vorsitzende und der andere Schriftführer müssen Arbeitnehmer sein.

§. 6. Das Einigungs-Amt versammelt sich zur Erledigung der Geschäfte einmal vierteljährig an einem bestimmten Tage. Ausserdem hat der Vorsitzende auf einen von drei Mitgliedern unterzeichneten Antrag, welcher das Wesentliche der zu erledigenden Angelegenheit enthält, binnen acht Tagen eine Versammlung der Mitglieder zu berufen. Das Berufungs-Schreiben soll die Tagesordnung deutlich angeben.

§. 7. Klagen, welche dem Einigungs-Amt zur Untersuchung vorgelegt werden, sind schriftlich derart abzufassen, dass das Wesen der Beschwerde so klar als möglich daraus ersichtlich ist.

§. 8. Die beiden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen des Einigungs-Amtes. In Abwesenheit desjenigen Vorsitzenden, an welchem die Reihe ist, wird, falls derselbe Arbeitgeber ist, von den anwesenden Arbeitgebern, im andern Falle von den Arbeitnehmern, aus ihrer Mitte ein Vorsitzender für die betreffende Sitzung gewählt. Der Vorsitzende hat eine Stimme und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 9. Wenn in einer Sitzung des Einigungs-Amts die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ungleich ist, so sollen zwar Alle das Recht haben, sich an der Berathung aller vorliegenden Gegenstände zu betheiligen, aber nur eine gleiche Zahl von jeder Seite soll stimmen; das Ausscheiden der überflüssigen Mitglieder geschieht durch das Loos. Wer bei einer besonderen Streitsache selbst Partei ist, muss bei Berathung derselben ausscheiden.

§. 10. Alle von dem Einigungs-Amte gemachten Ausgaben werden gleichmässig von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen; die Rechnung soll in jeder Vierteljahrs-Sitzung gelegt und entlastet werden.

§. 11. Jede Aenderung und jeder Zusatz zu diesen Statuten bedarf der Genehmigung von Seiten der Versammlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschliessen ist.

O. Beilagen zu §. 128 der Gewerbe-Ordnung.

Beilage Nr. 1.

Preussen.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 18. Aug. 1853.

(Zunächst erlassen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853.)

I

Entstehen Zweifel darüber, ob eine **Anstalt** unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, dass ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniss nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter **ausserhalb der Fabrikations-Stätten**, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikations-Zwecken, wie z. B. zur Rüben-Zucker-Fabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, dass ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniss der Orts-Schul-Inspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird. (Vgl. Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg 1852, S. 65; der Königlichen Regierung zu Merseburg 1853, S. 40.)

II.

Bei jeder **Anstalt**, welche dem Gesetz unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht, und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluss auf die Gesundheit

besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen, bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizei-Behörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlass bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerlässlich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine **Anlage**, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, einer Konzession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speziellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1. Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrik-Betrieb vereinbar ist, zu verhüten, oder doch, so viel irgend möglich, zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden lässt, von den Fabrikanten

sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass, wo es sich irgend vermeiden lässt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Zigarren-Fabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2. Es darf nicht geduldet werden, dass, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, ausserhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. *) Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.
3. Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichts-Organe zu empfehlen sein.
4. Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, soviel es sich thun lässt, durch die örtlichen Aufsichts-Organe dahin zu wirken, dass die Fabrik-Besitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den, von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.
5. Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeits-Lokalien, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muss sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, **) und welche Vorsichts-Massregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist befugt, sowohl allgemeine als spezielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen. Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1. Die Besitzer solcher gewerblicher Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt, oder die Arbeitsräume mit, der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Zirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist, oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.
2. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in soweit zu gestatten, als, selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu kontrolirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.
3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichts-Organe haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebniss der Revisionen Bericht zu erstatten.

---

*) »Das Nächtigen in Fabriken beschäftigter und daselbst oder in Schlafstellen und anderen Miethslokalien oder Gasthäusern gemeinsam untergebrachten Arbeiter verschiedenen Geschlechts in Einem Lokale« ist von einzelnen Preuss. Bezirks-Regierungen bei Strafe verboten. (Vergl. auch M.-V. vom 14. Novbr. 1854. M.-Bl. d. i. V. S. 263; ferner dasselbe M.-Bl. für 1852. S. 222.)

**) Gegenwärtig können solche Verbots-Bestimmungen ein Hinderniss in den Zugeständnissen des §. 41 der Gewerbe-Ordnung wegen freier Wahl des Arbeits- und Hülfs-Personals finden.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementar-Schulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, dass für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speziellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muss aber dafür gesorgt werden, dass an die Fabrikschulen in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 128 u. 129 der Gewerbe-Ordnung können nach dem zweiten Absatze des §. 133 zwar bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmungen die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrik-Besitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichts-Stunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfe-Schulen zu befördern.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten, dass sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden.

Beilage Nr. 2.

Baden.

Verordnung, betreffend Fabrik-Inspektoren.

§. 1. Die durch den Bezirksrath ernannten Fabrik-Inspektoren üben ihren Beruf auf Grund des §. 132 der Gewerbe-Ordnung und §. 43 der Badischen Vollzugs-Verordnung zu derselben aus. Hiernach haben sie das Bezirks-Amt in der Aufsicht über die Ausführung der in den §§. 128—133 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu unterstützen und sich von den Zuständen in den Fabriken des Amts-Bezirks persönlich zu unterrichten.

§. 2. Den Fabrik-Inspektoren bleibt überlassen, die Aufsichtsführung über die einzelnen Fabriken unter sich zu theilen, oder sie gemeinschaftlich und überhaupt nach ihrem Ermessen zu besorgen. Die örtliche Visitation derselben muss jedoch jährlich mindestens einmal geschehen.

§. 3. Sie werden ihr Augenmerk besonders auf folgende Verhältnisse richten: Der Fabrikant ist verbunden auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf den Aufenthalt der Arbeiter in den Räumen der Fabrik im Allgemeinen, als auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbe-Betriebs und der Betriebsstätte, zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, nothwendig sind.

§. 4. Einrichtungen, welche die Sittlichkeit gefährden, z. B. in Hinsicht der Aborte, sind unzulässig.

§. 5. Bestehen Fabrik-Ordnungen, so ist von denselben Einsicht zu nehmen und auf Bestimmungen, welche dem Gesetz zuwiderlaufen, aufmerksam zu machen.

§. 6. Bezüglich der jugendlichen Arbeiter von 12—16 Jahren ist zu prüfen:
1. ob der Fabrikant für jeden derselben im Besitz eines Arbeitsbuches ist;
2. ob keine Kinder unter 12 Jahren aufgenommen sind;
3. ob die Kinder unter 14 Jahren nicht über 6, und die von 14—16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden;
4. ob die Arbeitsstunden nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern;
5. ob denselben zwischen den Arbeitsstunden Vor- und Nachmittags eine Pause von einer

halben Stunde, und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt wird;
6. ob sie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden;
7. ob ihre Beschäftigung keine ungesunde ist;
8. ob die schulpflichtigen Kinder, welche die Fabrikschule besuchen, den Unterricht nach Massgabe der Schul-Ordnung und wenigstens während 3 Stunden täglich besuchen;
9. ob die durch den §. 130 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Liste über die in der Fabrik beschäftigten jugendlichen Arbeiter geführt wird und in dem Arbeits-Lokal aufgehängt ist.

§. 7. Die Fabrik-Inspektoren werden sich auch über Lohn- und sonstige Lebens-Bedingungen der Fabrik-Arbeiter, über die Spar-, Kranken-, Hülfs- und Sterbe-Kassen derselben, die Beschaffenheit der sogenannten Laboranten-Häuser und Aehnliches unterrichten.

§. 8. Sie haben das Recht, zu jeder Zeit unangemeldet diejenigen Räume der Fabrik zu revidiren, in welche Arbeiter Zutritt haben oder beschäftigt werden. Dasselbe Recht haben sie in den Fabrikschulen.

§. 9. Sie erstatten mindestens einmal im Jahre einen Gesammt-Bericht an das Bezirks-Amt, welcher sich in jedem Falle über die in den §§. 3—6 aufgeführten, wenn immer thunlich aber auch über die in §. 7 gedachten Verhältnisse zu verbreiten hat. Dies wird in der Regel nach beendigter Orts-Visitation (§. 2) geschehen. Uebertretungen des Gesetzes sind jeweils sofort, nachdem sie beobachtet worden, in einer Sonder-Anzeige zur Kenntniss des Bezirks-Amtes zu bringen.

Beilage Nr. 3.

Sachsen.

Verordnung, die Fabriken- und Dampfkessel-Inspektion betreffend; vom 4. September 1872.

(Gesetz- und Verordn.-Blatt 1872. S. 413.)

Mit dem 1. Oktober 1872 tritt in Bezug auf die technische Beaufsichtigung der Dampfkessel, sowie in Bezug auf die Aufsichtsführung über die Beobachtung der Vorschriften wegen Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den Fabriken und wegen des Schutzes der Arbeiter in den Fabriken gegen Gefahren für Gesundheit und Leben (§§. 107, 127 fg. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Seite 270 und 274 fg. des Bundes-Gesetz-Blattes vom Jahre 1869) folgende Einrichtung in Kraft.

§. 1. Mit der Funktion der technischen Beamten für die Prüfung und Revision der Dampfkessel wird die Inspektion der Fabriken in den vorbemerkten Richtungen verbunden.

§. 2. Das Land wird für diesen kombinirten Aufsichtsdienst in vier Inspektions-Bezirke eingetheilt.

§. 3. Für jeden Inspektions-Bezirk wird ein technischer Aufsichts-Beamter als
»Fabriken- und Dampfkessel-Inspektor«
angestellt.
Den dienstlichen Wohnsitz hat der Beamte
des I. Inspektions-Bezirks in Dresden,
- II. - - Chemnitz,
- III. - - Zwickau,
- IV. - - Leipsig.

§. 4. Die technische Beaufsichtigung und Prüfung sämmtlicher Lokomotiven, mögen sie in fiskalischem oder im Privatbesitze sich befinden, wird für das ganze Land bis auf Weiteres dem Beamten des II. Inspektions-Bezirks (Chemnitz) übertragen.

§. 5. Die Fabriken- und Dampfkessel-Inspektoren sind den Verwaltungs-Behörden erster Instanz koordinirt.

§. 6. Hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten, der amtlichen Befugnisse und der Gebühren-Bezüge dieser Beamten in ihrer Eigenschaft als Dampfkessel-Inspektoren be-

wendet es allenthalben bei den Bestimmungen der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 6. Juli 1871 (s. o. S. 382 ff.).

In ihrer Eigenschaft als Fabrik-Inspektoren stehen diesen Beamten die im §. 132 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gedachten Befugnisse zu.

Die Obliegenheiten derselben werden durch eine ihnen zu ertheilende Dienst-Instruktion seinerzeit näher bestimmt.

Dresden, den 4. September 1872.

Ministerium des Innern.

Nachträge,

deren Aufnahme erst nach Beendigung des übrigen Druckes möglich war. Die Stelle des Werkes, zu welcher die Nachträge gehören, ist durch die Seitenzahl angedeutet.

S. 19. **Gewerbmässigkeit:** Der Betrieb einer Eisenbahn seitens des Staats ist als Handelsgewerbe anzuerkennen.
(Bescheid des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 14. Dezember 1871: Rechtsprechung des Deutschen Ober-Handelsgerichts von Stegemann, Band 5, S. 140.)

S. 21. Ueber die Zulässigkeit vertragsmässiger Beschränkung der Gewerbe-Freiheit auf Zeit vgl. Entscheid. des Reichs-O.-Hand.-Ger. Band 7, S. 418.

S. 22 u. 89. **Wahrsagen.** Preussische Minist.-Verfügung vom 14. Oktbr. 1873 verordnet die Herbeiführung des strafgesetzlichen Einschreitens gegen jeden gewerbsmässigen Betrieb des Wahrsagens, sowie gegen öffentliche Ankündigungen desselben.

S. 24. Mit §. 5 der Gewerbe-Ordnung ist zu verbinden §. 2 des Einführungs-Gesetzes zum Straf-Gesetzbuche vom 31. Mai 1870 (Bundes-Ges.-Bl. 1870 S. 195), welches bestimmt: — »In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landes-Strafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-Gesetze.«

S. 26 u. 73. **Pferde-Eisenbahnen** fallen nicht unter das Preuss. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838, auch nicht unter den Vorbehalt des §. 6 der Gewerbe-Ordnung; beide Gesetze haben **Lokomotiv-Eisenbahnen** zur Voraussetzung. Pferde-Eisenbahnen unterliegen der Regelung gemäss §. 37 der Gewerbe-Ordnung.
(Minist.-Verfüg. vom 14. Juni 1872. M.-Bl. S. i. V. 1872 S. 179.)

S. 28. Im gemeinen Recht ist es nicht begründet, dass die vom Landesherrn ausgehende Beleihung mit einer Gerechtsame, namentlich einer Wirthschafts-Gerechtigkeit, dem Beliehenen das Recht gebe, jede Konkurrenz, selbst die des Leiheherrn, zu verhindern.
(Entsch. des Preuss. O.-Appel.-Ger. v. 5. Januar 1871, Seuffert's Archiv. 27. Band S. 103.)

S. 36. Die **Selbständigkeit des Gewerbe-Betriebs** ist dadurch bedingt, dass das Gewerbe von der betreffenden Person unter eigener Verantwortlichkeit

und für eigene Rechnung betrieben wird. Dieses trifft nicht zu bei Personen, die von dem konzessionirten Unternehmer eines stehenden Gewerbes zu Schaustellungen etc. gegen festes Gehalt angenommen sind.
Erkennt. des Preuss. O.-Tribun. v. 2. Januar 1873. (Goltdammer's Archiv Band 21. S. 299.)

S. 39. Der dem Preuss. Landtage unterm 13. Dezbr. 1873 vorgelegte »Entwurf eines Fischerei-Gesetzes« (Drucks. Nr. 98) besagt im §. 43:

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfliessen zu lassen, dass dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, dass durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemässheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischerei-Berechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnissmässige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die Letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemässheit des Absatz 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im §. 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stau-Anlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

Ferner wird folgende Strafbestimmung vorgeschlagen:

§. 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

7. wer den Vorschriften des §. 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider, den Gewässern schädliche, die

Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in fliessenden Gewässern röstet (§. 44).

S. 39. 131. Durch Erlass der Minister für Handel etc., des Innern und der Unterrichts- etc. Angelegenheiten v. 3. Oktbr. 1873 ist der etc. zum Fabrik-Inspektor für Berlin ernannt worden. Der Fabrik-Inspektor hat die Aufgabe: 1. die genaue und allseitige Beobachtung der über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 16. Mai 1853 (G.-S. 1853, S. 225) und der §§. 128—133 der Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 zu überwachen; 2. bei der Ausführung der Bestimmungen des §. 107 b. c. mitzuwirken; 3. die fortlaufende Kontrole des konzessionsmässigen Bestandes und Betriebes der in §. 16 der Gew.-Ordn. bezeichneten gewerbl. Anlagen auszuüben, und stehen demselben gemäss §. 132 der Gew.-Ordn. bei Ausübung seiner Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Staats-Anzeiger 1873, Nr. 302.)

S. 45. Ueber Reinigung der Fabrik-Abwässer durch Berieselung vgl. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin u. öffentliches Sanitätswesen, 19. Band, 2. Heft, S. 342 ff.

S. 56. Zum Schluss des §. 28:
Gesetzlich ist nur gegen Entziehung des Windes durch eine **neue Mühlen-Anlage** dem Besitzer einer schon vorhandenen Windmühle, laut der — übrigens nur in den alten Provinzen von Preussen geltenden — Verordnung vom 28. Oktbr. 1810 §. 7 (Ges.-S. 1810 S. 96), ein Widerspruchsrecht gegeben.

S. 58. Ob die Bezeichnung, welche Jemand, der nicht als Arzt approbirt ist, sich beigelegt hat — (Homöopath, Sprechstunden etc.) eine dem Titel als »Arzt« ähnliche sei, und ob dadurch der Glaube erweckt werde, er sei eine geprüfte Medizinalperson — ist nicht nach der abstrakten Bedeutung des gewählten Ausdrucks, sondern nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden.
Erkennt. des Preuss. Ob.-Tribun. v. 19. Oktbr. 1871. (Goltdammer's Archiv, Band 19, S. 824.)

S. 58. **Wundärzte** erster Klasse sind berechtigt, sich als »Aerzte« zu bezeichnen. Preuss. Ministerial-Verfügung vom 24. Februar 1872 (Min.-Bl. der inn. Verwalt. 1872, S. 74);
Erkennt. des Preuss. O.-Tribun. vom 30. Novbr. 1870 (Justiz-Min.-Bl. 1871, S. 42);
Regulativ vom 29. Oktbr. 1873 für die Prüfung der **Thierärzte**, welche das Fähigkeits-Zeugniss als Kreis- oder Departements-Thierarzt in Preussen zu erwirken beabsichtigen.

S. 70. Für die **Markscheider** sind allgemeine Vorschriften ergangen durch Verfügung des Preuss. Handels-Minist. vom 31. Dezember 1871.

S. 70. Polizeiliche Vorschriften für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes in Preussen:

1. Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen uud unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren dic Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift »Gift«, sowie mit drei Kreuzen († † †) bezeichnet sein.

2. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungeniessbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselungen mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewendet werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als Arsenik-Präparat (mit Kienruss und Saftgrün gemischt) dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinal-Behörde angewendet werden.

3. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muss stets mit gehöriger Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Thiere keinen Schaden nehmen können.

4. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauche überlassen.

S. 71. Für Lübeck ist unterm 11/17. Oktbr. 1873 eine Verordnung, den Trödelhandel betreffend, ergangen.

S. 77. Alle Bestimmungen, welche in den zwischen einem oder mehreren **Deutschen** Staaten einerseits und **Frankreich** andrerseits abgeschlossenen Verträgen über den Schutz der **Fabrik- und Handels-Zeichen** getroffen sind, bleiben in Kraft.
Deklaration vom 8. Oktbr. 1873. Reichs-Ges.-Bl. 1873 S. 365.

S. 78 ff. Dem Preussischen Landtage liegt gegenwärtig ein Gesetz-Entwurf vor, welcher im §. 4 besagt: Insoweit nach §. 42 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der Betrieb eines stehenden Gewerbes ausserhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung, ohne einen Legitimations-Schein zu erfordern, gestattet ist, und insoweit die im §. 44 a. a. O. bezeichneten Personen zum Aufkauf von Waaren und zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen auf Grund von Legitimations-Scheinen, welche die unteren Verwaltungs-Behörden ausstellen, oder auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten befugt sind, ist dafür eine Steuer vom Gewerbe-Betriebe im Umherziehen fortan nicht zu entrichten. Die entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

S. 78 ff. 213 ff. Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 43, 44. Bayerische Vollzugs-Verordnung §. 15, Abs. 3; §§. 16—21, lit. a—b. Für Bayern ist durch Ministerial-Entschliessung, die Statistik der Gewerbe-Anmeldungen und Niederlegungen betreffend; vom 25. November 1873 (Amts-Blatt des

Kgl. Ministeriums des Inneren S. 582 ff.), nähere Anweisung zur Ausführung gedachter Vorschriften gegeben. Die Uebersichten über die von den zuständigen Behörden ertheilten verschiedenen Arten der Legitimations-Scheine sind zum ersten Male für 1873 herzustellen.

S. 80 u. 87. Das Erforderniss eines die Regulirung der Gewerbe-Steuer bezweckenden **Gewerbescheins** ist nicht nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung (§§. 44 u. 55) über das Erforderniss polizeilicher Legitimation, sondern allein nach den Vorschriften der **Landes-Steuer**-Gesetzgebung zu bemessen.
Erkennt. des Preuss. O.-Appell.-Gerichts vom 17. Januar 1873. (Goltdammer's Archiv, Band 21, S. 215.)

S. 90. Auch nach Verkündigung der Gewerbe-Ordnung ist der Hausirhandel mit Vieh (Pferden) in Preussen durch die Lösung eines Gewerbe-Scheines bedingt.
Erkennt. des Preuss. O.-Tribunals vom 17. Novbr. 1871. (Justiz-Min.-Bl. 1871, S. 290.)

S. 91. Die zu §. 56 Anmerk. 1 mitgetheilten Preuss. Minist.-Verfügungen bezüglich des umherziehenden Vertriebes von Bibeln und Erbauungs-Schriften haben durch die Minist.-Verfüg. vom 17. Januar 1871 (Minist.-Bl. d. i. V. 1871 S. 117) eine Modifikation erfahren.

S. 92. Zur Deutschen Gewerbe-Ordnung §. 57. Den Bayerischen Behörden ist durch die Ministerial-Entschliessung, den Vollzug der Deutschen Gewerbe-Ordnung, hier den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betreffend; vom 11. Novbr. 1873 (Amts-Bl. des Kgl. Ministeriums des Inneren S. 559 ff.), ein gleichmässiges Verfahren und sorgfältige Innehaltung der bezügl. gesetzlichen Vorschriften bei Ertheilung von Legitimations-Scheinen wiederholt anempfohlen.

S. 93. Verzeichniss der zur Ausstellung von Legitimations-Scheinen für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen an Ausländer befugten Behörden. Bekanntmachung des Reichs-Kanzlers vom 4. Januar 1873. Reichs-Central-Blatt 1873, S. 2.

S. 95. **§. 59 der Gewerbe-Ordnung** ist für Oldenburg durch Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 30. Dezember 1869 unter Strafe gestellt. Oldenburg. Gesetz-Bl. Band XXI, S. 204.

S. 122. Handelt es sich bei Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen über Antritt, Fortsetzung und Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses nur um einen Entschädigungs-Anspruch, so steht die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu. — Erkennt. des Preuss. O.-Tribunals vom 18. Novbr. 1869. Striethorst Archiv, Band 81, S. 1.

S. 123. Empfehlung gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungs-Aemter durch Preuss. Minist.-Verfüg. v. 31. Juli 1871 (Minist.-Bl. d. i. V. 1871, S. 208.)

S. 68 u. 147. Der zu einem **Schankwirthschafts-Betriebe** für ein bestimmtes Lokal Konzessionirte macht sich strafbar, wenn er sein Gewerbe in einem von jenem verschiedenen Lokale betreibt.
Erkennt. des Preuss. O.-Tribun. v. 11. April 1872. Goltdammer's Archiv, Band 20, S. 266.

S. 147 ff. Beihülfe zu einem strafbaren unkonzessionirten Gewerbe-Betrieb (z. B. Schankwirthschaft) ist sehr wohl möglich und strafbar.
Erkennt. des Preuss. O.-Tribun. v. 24. Mai 1872. Goltdammer's Archiv, Band 20, S. 246.

S. 148. Die Verjährung eines Gewerbe-Polizeivergehens (z. B. der ohne polizeiliche Erlaubniss betriebenen Schankwirthschaft) hindert nicht die Verfolgung der zugleich begangenen Gewerbe-Steuer-Defraudation.
Beschluss des Preuss. Ob.-Tribun. v. 4. März 1873. Goltdammer's Archiv, Band 21, S. 274.
(Hierdurch erledigt sich die Anmerk. 4 zu §. 147 mitgetheilte anderweite Auffassung.)

S. 153. Wegen Auslegung des §. 153 (bezüglich der Anwendung einer Ehrverletzung oder Verrufs-Erklärung) s. Erkennt. des Preuss. O.-Tribun. v. 9. Oktbr. 1873. Justiz-Min.-Bl. 1873, S. 311.

S. 180. Zu Art. 6 der Preuss. Ausführungs - Anweisung vom 4. Septbr. 1869. Die Gebühr für die bauamtliche Dampfkessel-Untersuchung ist durch Ministerial-Verfügung vom 8. Oktbr. 1873 (Minist.-Bl. 1873, S. 277) auf fünf Thaler erhöht worden.

Chronologisches Verzeichniss

der in vorliegendem Werke neben den erläuterten Reichs-Gesetzen angezogenen Reichs- und Landes-Gesetze und -Verordnungen, sowie gerichtlichen Entscheidungen.

Nachstehend werden unter der Bezeichnung: »Minist.-Verfüg.« (sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bemerkt ist) Preussische Ministerial-Erlasse verstanden, und die Quelle für dieselben bildet — ebenfalls mit Ausnahme anderweiter besonderer Angabe — das »Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten«, — welches einfach mit »Min.-Bl.« von uns angedeutet ist.

Ebenso bedeutet die Abkürzung: »Ges.-S.« die »Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten«.

Soweit in der Quellen-Angabe das Jahr nicht besonders genannt worden, ist der dem Datum des Erlasses etc. entsprechende Jahrgang zutreffend.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselhen.	Quellenangabe.	Seite dieses Werkes.
1794	—	Allgem. Preuss. Landrecht.	Handelsberechtigung. Begriff der Fahriken.	Theil II Titel 8.	2
			Fähr- u. Prahm-Gerechtigkeit.	Theil II Titel 15.	13
			Wasserhau und Mühlen an und in öffentlichen Flüssen.	Theil I Titel 8. Theil II Tit. 15.	28
1798	17. März.	Französ. Gesetz.	Bauten in schiffbaren Flüssen.		49
1808	29. März.	Preuss. Gesetz.	Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges.	Neue Sammlung Preuss. Verordnungen S. 319.	30. 49
1810	28. Okt.	Preuss. Gesetz.	Mühlengerechtigkeit und Aufhehung des Mühlen-, Bier- und Branntwein-Zwanges.	Ges.-S. S. 95.	30. 49
—	2. Nov.	Preuss. Gewerbesteuer-Edikt.	Keine Unterscheidung zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Gewerbe-Betriebes.	Ges.-S. S. 63.	23
1811	24. Okt.	Landesherrliche Verordnung.	Anlegung neuer Apotheken.	Ges.-S. S. 359.	27
—	7. Sept.	Preuss. Gesetz.	Polizeiliche Verhältnisse der Gewerhe.	Ges.-S. S. 263.	30. 72
—	15. Nov.	Preuss. Gesetz.	Wasserstau bei Mühlen.	Ges.-S. S. 352.	43. 49
1813	19. April.	Landesherrliche Verordnung.	Nichtigkeit von Verträgen gegen die Gewerhe-Freiheit.	Ges.-S. S. 69.	21
1815	14. Okt.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	Min.-Bl. 1849 S. 228.	341
1816	24. Fehr.	Landesherrliche Verordnung.	Ableitung von Ahgängen in schiffbare Flüsse.	Ges.-S. S. 108.	45
1820	30. Mai.	Preuss. Gesetz.	Entrichtung d. Gewerbe-Steuer.	Ges.-S. S. 147.	99

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.	Seite dieses Werkes.
1822	1. März.	Württemberg. Gesetz.	Erhebung von Marktgebühren.	—	102
—	18. März.	Badisch. Gesetz.	Mühlen-Ordnung.	—	49
—	11. Juli.	Preuss. Gesetz.	Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen.	Ges.-S. S. 187.	30
1824	—	Mecklenb. Wegepoliz.-Ordn.	Entfernung der Windmühlen von Wegen.	—	56
—	28. April.	Preuss. Hausir-Regulativ.	Zulassung ausländischer Hausirer.	Ges.-S. S. 129.	93
1825	25. Febr.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Firniss-Siedereien.	v. Kamptz' Ann. S. 208.	42
1829	23. April.	Hessische Verordnung.	Feingehalt der Gold- u. Silber-Waaren.	—	146
1830	22. Juli.	Minist.-Verfüg.	Umgegend des Wohnortes ist gleich 2 Meilen zu rechnen.	v. Kamptz' Ann. S. 609.	94
1833	13. Mai.	Preuss. Gesetz.	Aufhebung der Gewerbe-Berechtigungen in der Provinz Posen.	Ges.-S. S. 52.	30
1834	4. März.	Preuss. Gesetz.	Exekution in Civilsachen.	Ges.-S. S. 31.	122
—	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Bauten in der Nähe der Chausseen.	v. Kamptz' Ann. S. 551.	45
1835	7. Febr.	Preuss. landesherrl. Verordn.	Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Getränke-Kleinhandels.	Ges.-S. S. 18.	63
—	27. April.	S.-Altenb. Verordnung.	Gifthandel.	—	69
1836	5. Aug.	Württemb. Gewerbe-Ordn.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	—	342
1837	10. Aug.	S.-Kob.-Goth. Verordnung.	Gifthandel.	—	69
—	12. Okt.	Minist.-Verfüg.	Kleinhandel mit Getränken.	v. Kamptz' Ann. S. 1074.	66
1838	3. Nov.	Preuss. Gesetz.	Eisenbahn-Unternehmungen.	Ges.-S. S. 505.	27
1840	10. April.	Badische Verordnung.	Bauten in und an öffentlichen Flüssen.	—	49
—	4. Juli.	Preuss. Gesetz.	Fähr-Gerechtigkeiten.	Ges.-S. S. 227.	28
1841	19. Jan.	Minist.-Verfüg.	Anlage von Salmiak-Fabriken.	Min.-Bl. S. 27.	42
1842	29. Juni.	Württemb. Gesetz.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	—	342
—	21. Sept.	Uebereinkunft d. Zollvereins-Regierungen.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.	Ges.-S. 1843. S. 265.	339
—	12. Dez.	Minist.-Verfüg.	Anlage von Zündholz-Trockenöfen.	Min.-Bl. S. 402.	356
1843	28. Febr.	Preuss. Gesetz.	Benutzung der Privatflüsse.	Ges.-S. S. 41.	45
—	12. Juni.	Minist.-Verfüg.	Behandlung des Maschinen-Ausputzes.	Min.-Bl. S. 157.	46
1844	21. Juni.	Landesherrliche Verordnung.	Getränke-Kleinhandel u. Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.	Ges.-S. S. 214.	65
—	23. Nov.	Minist.-Verfüg.	Prüfungspflicht der Unternehmer von Mineralwasser-Fabriken.	Min.-Bl. S. 311.	363
1845	17. Jan.	Allgem. Preuss. Gewerbe-Ordnung.		Ges.-S. S. 41.	
		§. 7.	Fähr-Gerechtigkeiten.		28
		§. 9.	Erfindungs-Patente.		342

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.	Seite dieses Werkes.
1845	17. Jan.	Allgem. Preuss. Gewerbe-Ordnung.		Ges.-S. S. 41.	
		§. 12.	Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.		23
		§. 51.	Anstellung von Gewerbetreibenden.		72
		§. 56.	Kehrbezirke der Schornsteinfeger.		75
		§. 59.	Gewerbebetrieb der Militär-Personen und Beamten.		35
		§. 90.	Taxen für Mäkler.		73
		§§ 144, 145, 169.	Gewerbliche Unterstützungskassen.		139
—	17. Jan.	Preuss. Gesetz.	Entschädigungs-Gesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung.	Ges.-S. S. 79.	30
—	12. Juli.	Minist.-Verfüg.	Bewilligung von Märkten.	Min.-Bl. S. 274.	100
—	13. Juli.	Minist.-Verfüg.	Betrieb von Färbereien.	Min.-Bl. S. 307.	42
—	14. Aug.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Feldziegeleien.	Min.-Bl. S. 263.	41
1846	10. April.	Minist.-Verfüg.	Bereitung von Braun- u. Steinkohlen-Theer und Koaks.	Min.-Bl. S. 96.	41
—	14. Sept.	Minist.-Verfüg.	Vorsichtsmassregeln b. Schiesspulver-Fabriken.	Min.-Bl. S. 202—204.	40. 351
—	16. Nov.	Preuss. landesherrl. Erlass.	Betrieb der Schankwirthschaft durch Fabrik-Inhaber.	Ges.-S. S. 484.	136
1847	18. Jan.	Minist.-Verfüg.	Feuerpolizeiliche Rücksichten bei gewerblichen Anlagen.	Min.-Bl. S. 63.	44
—	19. April.	Minist.-Verfüg.	Betrieb der Feuerwerkerei.	Min.-Bl. S. 91.	354
—	25. Mai.	Hannöversches	Polizei-Strafgesetzbuch.	Hann. Ges.-S. 1847.	342
—	14. Juni.	Minist.-Verfüg.	Bedingungen für Stau-Anlagen.	Min.-Bl. S. 137.	43
—	1. Aug.	Hannöversche Gewerbe-Ordnung.	Bedürfnissfrage in Schanksachen; Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	Hann. Ges.-S. S. 215 u. 224.	65. 66
—	18. Aug.	Preuss. Gesetz.	Fabrikzeichen an Eisenwaaren.	Ges.-S. S. 335.	77
—	22. Aug.	Hannöv. Gesetz.	Entwässerung der Grundstücke.	Hann. Ges.-S. S. 263.	43
—	14. Sept.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Hammerwerken.	Min.-Bl. S. 265.	41
—	1. Nov.	Preuss. Feldpolizei-Ordnung.	Verunreinigung von Privatgewässern.	Ges.-S. S. 383.	45
—	4. Dez.	Minist.-Verfüg.	Bau in der Nähe von Eisenbahnen.	Min.-Bl. S. 336.	45
—	20. Dez.	Minist.-Verfüg.	Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs.	Min.-Bl. 1848. S. 25.	101
1848	20. März.	Minist.-Verfüg.	Bauten in der Nähe von Eisenbahnen.	Min.-Bl. S. 133.	45
—	29. März.	- -			
—	15. Aug.	Preuss. Reglement	für aussergerichtliche Auktionatoren.	Min.-Bl. S. 305.	72
1849	3. Jan.	Minist.-Verfüg.	Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.	Min.-Bl. S. 45.	156
—	9. Febr.	Preuss. landesherrl. Verordn.	Errichtung von Gewerbe-Gerichten.	Ges.-S. S. 110 ff.	14
—	9. Febr.	Preuss. landesherrl. Verordn.	Abänderungen der Gewerbe-Ordnung.	Ges.-S. S. 105 ff.	138 ff.
—	8. Juni.	Württemberg. Gesetz.	Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen.	Württ. Reg.-Bl. S. 159.	30. 31
—	9. Juni.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Erbauungsschriften.	Min.-Bl. S. 166.	91

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.	Seite dieses Werkes.
1849	21. Juli. 25. Sept.	Vollzugs-Verfügungen	zu vorgedachtem Gesetze.	a. a. O. Nr. 41 u. 65.	30
—	15. Okt.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Feld-Kalköfen.	Min.-Bl. S. 231.	41
1850	11. März.	Preuss. Gesetz.	Polizei-Verwaltung.	Ges.-S. S. 265.	159. 178
—	11. März.	Preuss. Gesetz.	Versammlungs- und Vereinigungsrecht.	Ges.-S. S. 277.	152
—	3. Mai.	Minist.-Verfüg.	Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.	Min.-Bl. S. 128.	156
—	4. Mai.	Minist.-Verfüg.	Handwerks-Betrieb in Straf- u. Besserungs-Anstalten.	Min.-Bl. S. 134.	21
1851	23. Jan.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Vertrieb von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 24.	91
—	2. Mai.	Minist.-Verfüg.	Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.	Min.-Bl. S. 37.	156
—	12. Mai.	Preuss. Gesetz	über die Presse.	Ges.-S. S. 273.	144
—	15. Sept.	Hess. Gesetz.	Entschädigung für Gewerbe-Berechtigungen.	Hess. Reg.-Bl. S. 336.	31
—	17. Nov.	Minist.-Verfüg.	Entfernung neuer Gewerbe-Anlagen von bestehenden Windmühlen.	Min.-Bl. S. 303.	54
—	19. Dez.	Braunschweig. Gesetz.	Erhaltung der Flüsse und Wasserabzüge.	Braunschweig. Ges.-S. Nr. 57.	49
1852	19. März.	Hannöv. Gesetz.	Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.	Ges.-S. für Hannover S. 19.	27
—	13. April.	Kurhessische	Verfassungsurkunde.		342
—	28. Mai.	Bayr. Gesetz.	Benutzung des Wassers.	Bayr. Ges.-Bl. S. 489.	49
—	7. Juni.	Entscheidg. des Preuss. O.-Tribunals.	Entschädigung der Nachbarn wegen nachtheiliger Dünste etc. einer Fabrik-Anstalt.	Min.-Bl. S. 176.	54
1853	20. Jan.	Sächs. Verordn.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	——	342
—	25. Jan.	Minist.-Verfüg.	Verfahren in Betreff Ableitung der Fabrikabgänge in Flüsse.	Min.-Bl. S. 33.	45
—	20. Febr.	Hess. Verordn.	Wassertriebwerke an Bächen.	Hess. Reg.-Bl. Nr. 9.	49
—	7. Mai.	Preuss. Gesetz.	Auswanderungs-Unternehmungen.	Ges.-S. S. 729.	27
—	16. Mai.	Preuss. Gesetz.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.	Ges.-S. S. 225.	132
—	17. Mai.	Preuss. Gesetz.	Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten.	Ges.-S. S. 293.	27. 151
—	18. Aug.	Minist.-Verfüg.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.	Min.-Bl. S. 198.	132. 498
—	6. Sept.	Minist.-Verfüg.	Auswanderungs-Unternehmungen.	Min.-Bl. S. 201.	27
—	15. Dez.	Hannöversche Verordnung.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	Hannöv. Ges.-S. S. 667.	342
1854	22. Febr.	Kurhess. Verordnung.	Auswanderungs-Agenturen.	——	27
—	3. April.	Preuss. Gesetz.	Gewerbliche Unterstützungskassen.	Ges.-S. S. 138.	140
—	24. April.	Preuss. Gesetz.	Fabrikzeichen an Eisenwaaren.	Ges.-S. S. 213.	77
—	24. April.	Preuss. Gesetz.	Arbeits-Einstellungen der Schiffsknechte, landwirthschaftlichen Arbeiter etc.	Ges.-S. S. 215.	153
—	12. Aug.	Preuss. Ministerial-Verfüg.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken.	Min.-Bl. S. 185.	133

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.	Seite dieses Werkes.
1854	26. Okt.	Kurhess. Verordnung.	Auswanderungs-Agenturen.	——	27
—	23. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.	Min.-Bl. 1855. S. 9.	130
—	29. Dez.	Minist.-Verfüg.	Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.	Min.-Bl. 1855. S. 6.	156
1855	11. Jan.	Bayrische Verordnung.	Aufstellung der Höhenmasse für Stau-Vorrichtungen.	Bayr. Reg.-Bl. S. 65.	49
—	20. Jan.	Sächs. Verordn.	Gebrauch des Landeswappens auf Waaren-Etiketten.	Sächs. Ges.-S. S. 37.	76
—	1. Febr.	Hamburgische Verordnung.	Gifthandel.	——	69
—	7. März.	Minist.-Verfüg.	Bedingung der Rauchverzehrung.	Min.-Bl. S. 48.	46
—	18. Juli.	Sächs. Verordn.	Vorsichtsmassregel bei Schiesspulver-Fabriken.	Sächs. Ges.-Bl. S. 423.	40
—	23. Sept.	Minist.-Verfüg.	Betrieb chemischer Fabriken.	Min.-Bl. S. 188.	361
—	3. Nov.	Württembergisches Gesetz.	Berechtigung zum Bierbrauen, Branntweinbrennen und zu Wirthschafts-Gewerben.	Württ. Reg.-Bl. S. 269.	29
1856	10. März.	Minist.-Verfüg.	Aufstellung von Gasometern.	Min.-Bl. S. 72.	358
—	17. Mai.	Preuss. Gesetz.	Getränke-Kleinbandel in Hohenzollern.	Ges.-S. S. 453.	66
—	31. Mai.	Minist.-Verfüg.	Vorsichtsmassregeln b. Schiesspulver-Fabriken.	Min.-Bl. S. 70.	40. 351
—	18. Sept.	Minist.-Verfüg.	Aufseher jugendlicher Fabrikarbeiter.	——	132
—	12. Dez.	Sächs. Verordn.	Bereitung leicht entzündlicher Stoffe.	Sächs. Ges.-Bl. S. 416.	40
1857	4. April.	Württ. Minist.-Verfügung.	Anlage von Dampfkesseln.	Württ. Reg.-Bl. S. 15 ff.	250. 257
—	30. Sept.	Minist.-Verfüg.	Rostöfen für Nickelspeise.	Min.-Bl. S. 177.	41
—	29. Okt.	Minist.-Verfüg.	Betrieb der Zündwaaren-Fabriken.	Min.-Bl. S. 199.	356
1858	26. Jan.	Schwarzb.-Sondersb. Gesetz.	Benutzung der Gewässer.	——	50
—	30. Jan.	Württ. Minist.-Instruktion.	Untersuchung der Dampfkessel.	——	254. 257
—	1. Juli.	Sachs.-Weimar. Gesetz.	Gifthandel.	——	69
—	17. Nov.	Hess. Verordn.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.	Hess. Reg.-Bl. S. 569.	343
1859	27. Jan.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 319.	91
—	30. Jan.	Württ. Minist.-Instruktion.	Wasserdruckprobe der Dampfkessel.	——	254
—	6. April.	Württ. Gesetz.	Verkauf nach Gewicht auf den Märkten.	Württ. Reg.-Bl. S. 57.	103
—	24. Juni.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Getränke-Kleinbandel mit selbstfabrizirten Getränken.	Min.-Bl. S. 214.	66
—	2. Juli.	Preuss. landesherrl. Erlass.	Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.	Ges.-S. S. 394.	27
—	13. Sept.	Minist.-Verfüg.	Bedürfnissfrage im Schankwesen.	Min.-Bl. S. 217.	65
—	28. Okt.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 319.	91

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellenangabe.	Seite dieses Werkes.
1860	14. März.	Württemb. Verordnung.	Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch.	Württ. Reg.-Bl. Nr. 4.	22. 50
—	19. Juli.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 175.	91
—	11. Nov.	Minist.-Verfüg.	Dampfpfeife zum Signalgeben.	Min.-Bl. S. 242.	53
1861	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Bedürfnissfrage im Schankwesen.	Min.-Bl. S. 137.	65
—	22. Juni.	Preuss. Gesetz.	Gewerbe-Betrieb juristischer Personen des Auslandes.	Ges.-S. S. 441.	34
—	24. Juni.	Preuss. Gesetz.	Gewerbe der Handelsmäkler.	Ges.-S. S. 449.	73. 144
—	11. Juli.	Oldenburg. Gewerbe-Gesetz.	Aufkauf von Waaren im Umherziehen.		90
—	12. Juli.	Oldenb. Wege-Ordnung.	Entfernung der Windmühlenanlagen von Wegen.	——	56
—	19. Juli.	Preuss. Gesetz.	Entrichtung der Gewerbe-Steuer.	Ges.-S. S. 697 ff.	66. 186
—	26. Aug.	Minist.-Verfüg.	Bedürfnissfrage im Schankwesen.	Min.-Bl. S. 168.	65
—	18. Sept.	Preuss. landesherrl. Erlass.	Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.	Ges.-S. S. 790.	27
1862	4. Jan.	Königl. Erlass.	Gebrauch des preussischen Adlers zur Waarenbezeichnung.	Min.-Bl. S. 37.	76
—	6. Febr.	Minist.-Verfüg.	Sicherheitsvorkehrungen bei Mineralwasser-Fabriken.	Min.-Bl. S. 63.	363
—	12. Febr.	Württ. Gesetz.	Schutz von Waaren-Bezeichnungen.	Württ. Reg. Bl. S. 87.	77
—	12. Febr.	Württemb. Gewerbe-Ordn.	Anzeige der Getreide-Mühlen; polizeiliche Aufsicht über den Betrieb der Gewerbe; Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.	——	38. 104. 238
—	11. März.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Betrieb der Tanzlehrer.	Min.-Bl. S. 126.	71
—	21. April.	Bayrische Verordnung.	Ertheilung von Erfindungs-Patenten.		
—	11. Mai.	Württemb. Verordnung.	Ausübung von Gewerben durch Minderjährige.	Württ. Reg.-Bl. S. 151.	33
—	20. Sept.	Badisches	Gewerbegesetz.	——	110
—	21. Dez.	Bayr. Gesetz.	Schutz der Waaren-Bezeichnungen.	——	77
1863	31. März.	Sachs.-Altenb. Gewerbe-Ordn.	Gewerbliche Hülfskassen.	——	142
—	11. April.	Gewerbe-Ordn. für Reuss j. L.	Begriff des selbständigen Gewerbes.	——	37
—	15. Aug.	Minist.-Verfüg.	Transport und Lagerung von Petroleum.	Min.-Bl. S. 182.	41
—	5. Okt.	Badisches Verwaltgs.-Gesetz.	——	——	47
—	31. Okt.	Badisch. Polizei-Strafgesetzb.	§§. 63, 83, 93—95, 130—134, 136, 140, 141, 142.	——	22. 27. 40. 49. 69. 91. 95. 145. 146.
—	7. Nov.	Württ. Minist.-Verfüg.	Gebühren für Visitation der Dampfkessel.	——	257
1864	27. Mai.	Württ. Minist.-Verfüg.	Aufsicht über den Verkehr mit Brot.	Württ. Reg.-Bl. S. 63.	104
—	3. Aug.	Braunschw. Gewerbe-Gesetz.	Erlass von Ortsstatuten für Fabrikviertel.	——	50

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1864	30. Sept.	Badische Verordnung.	Bildung eines ärztlichen Ausschusses.	—	59
—	30. Okt.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Mineralwasser-Fabriken.	Min.-Bl. S. 272.	42
1865	17. Jan.	Minist.-Verfüg.	Anstalten zur Entfettung des Walkewassers.	—	42
—	19. April.	Weimar-Eisenach. Gesetz.	Aufhebung und Entschädigung von Zwangs- u. Bannrechten.	—	30
—	16. Mai.	Sachs.-Altenb. Verordnung.	Gewerbliche Hülfskassen.	—	142
—	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Anilin-Fabriken.	Min.-Bl. S. 158.	361
—	24. Juni.	Preussisches	Berggesetz.	Ges.-S. S. 705.	26. 70. 130. 136. 142
—	28. Juni.	Bayr. Gesetz.	Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen.	—	23
—	7. Nov.	Badische Verordnung.	Auswanderungs-Unternehmungen.	Bad. Reg.-Bl. S. 656.	27
—	14. Nov.	Schwarzb.-Sondershaus. Gewerbe-Ordn.	Schutz gegen Uebelstände der Gewerbe-Anlagen. Gewerbliche Hülfskassen.	—	84. 142
—	21. Nov.	Württ. Minist.-Verfüg.	Freiwillige Prüfung in Baugewerken.	Württ. Reg.-Bl. S. 486.	5. 112
—	4. Dez.	Schwarzb.-Sondershaus. Min.-Verordnung.	Gewerbe-Anmeldung. Entfernung einer Windmühlen-Anlage von öffentlichen Wegen; Getränke-Kleinhandel.	—	37. 56. 67.
1866	8. Jan.	Minist.-Verfüg.	Betrieb von Pulvermühlen.	Min.-Bl. S. 28.	354
—	20. März.	Sächs. Verordn.	Einrichtung der Schornsteinfeger-Bezirke.	—	75
—	26. Mai.	Badisch. Gesetz.	Besteuerung der Wanderlager.	Bad. Reg.-Bl. S. 145.	88
1867	29. März.	Preuss. Landesherrl. Verordn.	Betrieb stehender Gewerbe in Hessen und Hannover.	Ges.-S. S. 423. 425.	3
—	24. Juni.	gleichfalls.	Die Heirathen der Berg- etc. Arbeiter.	Ges.-S. S. 1111.	3
—	24. Juni.	gleichfalls.	Erfindungspatente in Schleswig-Holstein.	Ges.-S. S. 1113.	342
—	6. Juli.	Sächs. Verordn.	Transport und Lagerung von Petroleum.	Sächs. Ges.-Bl. S. 181.	41
—	8. Juli.	Vertrag des	deutschen Zoll- und Handelsvereins.	Bund.-Ges.-Bl. S. 81 ff.	79
—	9. Aug.	Preuss. Landesherrl. Verordn.	Betrieb stehender Gewerbe in Homburg.	Ges.-S. S. 1441.	3
—	28. Aug.	Minist.-Verfüg.	Nichtanwendung der Gewerbe-Ordnung auf Bewässerungs-Anlagen.	Min.-Bl. S. 380.	43
—	23. Sept.	Preuss. Landesherrl. Verordn.	Betrieb stehender Gewerbe in Schleswig-Holstein.	Ges.-S. S. 1641.	3. 65
—	23. Sept.	ebenso.	Gewerbebetrieb der Militärpersonen und Beamten.	Ges.-S. S. 1619.	35
—	25. Sept.	Lübecksche Medizinal-Ordn.	Gifthandel.	—	69
—	12. Okt.	Reichs-Gesetz.	Postwesen.	Bund.-Ges.-Bl. S. 33.	125
—	12. Okt.	Reichs-Gesetz.	Abgabe von Salz.	Bund.-Ges.-Bl. S. 41.	24. 144
—	21. Okt.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Verkauf von Bibeln etc.	Min.-Bl. S. 374.	91

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1867	1. Nov.	Reichs-Gesetz.	Die Freizügigkeit.	Bund.-Ges.-Bl. S. 55.	20
—	2. Nov.	Reichs-Gesetz.	Das Postwesen.	Bund.-Ges.-Bl. S. 61.	26
—	15. Dez.	Preuss. Gesetz.	Fabrikation von Spielkarten.	Ges.-S. S. 1922.	26
1868	30. Jan.	Bayrisches	Gewerbe-Gesetz.	—	107
—	2. Febr.	Minist.-Verfüg.	Stempelpflichtigkeit der Bescheinigung über Abnahme der Dampfkessel.	Min.-Bl. S. 67.	52
—	7. Febr.	Schwarzb.-Rudolst. Gesetz.	Benutzung des Wassers.	—	49
—	9. März.	Handels- und Zollvertrag	zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich.	Bund.-Ges.-Bl. S. 246.	30. 80
—	17. März.	Preuss. Gesetz.	Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen	Ges.-S. S. 249.	30
—	18. März.	Preuss. Gesetz.	Errichtung öffentlich. Schlachthäuser.	Ges.-S. S. 277.	50. 84
—	17. April.	Sachs.-Meining.	Berg-Gesetz.		26
—	16. Juni.	Sächsisches	Berg-Gesetz.		26
—	23. Juni	Sächs. Gesetz.	Kranken-Unterstützung gewerblicher Arbeiter.		141
—	1. Juli.	Reichs-Gesetz.	Schliessung der öffentlichen Spielbanken.	Bund.-Ges.-Bl. S. 367.	22
—	4. Juli.	Reichs-Gesetz.	Genossenschaftswesen.	Bund.-Ges.-Bl. S. 415.	107
—	8. Juli.	Bundes-Gesetz.	Betrieb der stehenden Gewerbe.	Bund.-Ges.-Bl. S. 406.	5
—	8. Juli.	Bundes-Gesetz.	Besteuerung des Branntweins.	Bund.-Ges.-Bl. S. 384.	25. 144
—	28. Okt.	Bayrische Verordnung.	Feingehalt der Gold- u. Silberwaaren.	Bayr. Reg.-Bl. Nr. 79.	72. 145
—	20. Nov.	Oldenburgsche	Wasser-Ordnung.	Oldenb. Ges.-Bl. Stück 9c).	49
—	25. Nov.	Minist.-Verfüg.	Verkehr mit Sprengöl.	Min.-Bl. S. 319.	40
1869	12. Febr.	Württemb. Gewerbe-Ordn.	Kranken-Unterstützung gewerblicher Arbeiter.	—	141
—	27. Febr.	Bayrische Verordnung.	Kehrbezirke der Kaminkehrer.	Bayr. Reg.-Bl. S. 289.	75
—	7. April.	Reichs-Gesetz.	Massregeln gegen die Rinderpest.	Bund.-Ges.-Bl. S. 105.	22
—	5. Mai.	Weimar-Eisenachsches Ges.	Zusammenlegung der Grundstücke.		49
—	13. Mai.	Handels-Vertr.	des Zollvereines u. der Schweiz.	Bund.-Ges.-Bl. S. 600.	77. 80
—	22. Mai.	Bayrisches Ges.	Kranken-Unterstützung gewerblicher Arbeiter.	Bayr. Ges.-Bl. Nr. 53.	141
—	5. Juni.	Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung und Allgemein. Deutsch. Handels-Gesetzbuch (Art. 6—9; 27; 66, 82, 84; 271, 272).		Bund.-Ges.-Bl. S. 379.	12. 18 32. 73 77
—	1. Juli.	Vereins-Zoll-Gesetz.	—	Bund.-Ges.-Bl. S. 317 ff.	9. 24
—	30. Juli.	Königl. Erlass.	Konzessionirung d. Schauspiel-Unternehmer.	Min.-Bl. S. 234.	63
—	7. Sept.	Lippe-Detmold. Verordnung.	Feuer-Versicherung bei auswärtigen Anstalten.	—	38
—	17. Sept.	Sachs.-Altenb. Verordnung.	Desgleichen.	—	38

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1869	7. Sept.	Oldenb. Verord.	Hebammenwesen.	—	61
—	4. Sept. u. 21. Nov.	Preuss. Verord.	Zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung *)	Min.-Bl. d. i. V. S. 200 u. 284.	176 ff. 202 ff.
—	7. Sept.	Lipp. Verordn.			
—	13. Sept. u. 13. bez. 16. Dez.	Lauenb. Verordnung.			
—	15. Sept.	Lübeck. Verord.			
—	16. Sept. u. 18. Dez.	Sächs. Verordn.			222 ff.
—	17. Sept.	Sachs.-Altenb. Verordn.			
—	16. Sept. / 18. Sept.	Sachs.-Weim.-Ges. u. Verord.			313
—	18. Sept. u. 16. Dez.	Anhalt. Verord.			
—	7. 14. 17. 21. Sept.	Oldenb. Verord.			317
—	21. Sept. / 1. Okt. u. 26. Dez. / 4. Jan. 1870.	Sachs.-Kob. Verordnung.			
—	21. Sept.	Schaumb.-Lipp. Verordn.			
—	15. u. 24. Sept.	Braunschweig. Verordn.		Ges.-Bl. Nr. 77.	327
—	24. Sept.	Reuss j. L. Vrd.			
—	3. u. 24. Sept.	Hamb. Verord.			
—	24. 25. 28. Sept. und 15. Nov.	Brem. Verord.			
—	25. Sept.	Schwarzb.-Rudolst. Verord.			
—	25. Sept.	Schwarzb.-Sondersh. Verord.			
—	18. 25. 27. 28 Sept. 28. Dez.	Mecklenburg.-Schwerinsche Verordn.			295 ff.
—	27. u. 28. Sept.	Reuss ä. L. Vrd.			
—	30. Sept.	Waldeck. Vrdn.			
—	25. Sept., 2. Okt. u. 28. Dez.	Mecklenburg.-Strel. Verord.			
—	1. u. 18. Nov.	Hess. Verordn.		Reg.-Bl. Nr. 53.	280 ff.
—	17. Sept. u. 22. Dez.	Sachsen-Mein. Verordn.			
—	25. Sept.	Bekanntm. des Reichskanzlers.	Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute.	Reichs-Ges.-Bl. S. 660.	62. 439
—	25. Sept.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Prüfung der Aerzte und Apotheker.	Bund.-Ges.-Bl. S. 635.	58. 421
—	29. Sept.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Stellvertreter beim Hausirbetriebe.		97

*) Die ohne Seitenzahl angezogenen Verordnungen sind in dem vorliegenden Werke nicht wiedergegeben und hier nur behufs vollständiger Uebersicht der Vollzugsvorschriften aufgeführt.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1869	19. Sept. u. 28. Okt.	Preuss. Minist.-Verfügung.	Formulare für Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 282 u. 284.	185
—	29. Okt.	Badische Wasser-Polizei-O.			49
—	13. Nov.	Minist.-Verfüg.	Befähigungs-Nachweis für die Küsten-Schifffahrt nicht erforderlich.	Min.-Bl. S. 280.	440
—	13. Nov.	Minist.-Verfüg.	Dispensirung der Arzneien seitens der Thierärzte.	Min.-Blatt 1870 S. 11.	59
—	15. Nov.	Bremisches Ges.	Regelung d. Wasserbenutzung		50
—	15. Nov.	Minist.-Verfüg.	Handelsbetrieb mit Bandagen und chirurg. Instrumenten.	Min.-Blatt 1870 S. 10.	60
—	18. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Streitigkeiten zwisch. Gewerbetreibenden und Gesellen oder Lehrlingen.		507
—	24. Nov.	Minist.-Verfüg.	Formulare für Legitimations-Scheine.	Min.-Blatt 1870 S. 39.	184. 205
—	29. Nov.	Minist.-Verfüg.	Legitimations- und Gewerbescheine in Hohenzollern.	Min.-Bl. S. 289.	187
—	2. Dez.	Minist.-Verfüg.	Formulare für Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 289.	205
—	8. Dez.	Minist.-Verfüg.	Fassung der Legitimations-Scheine.	Min.-Blatt 1870 S. 18.	208
—	9. Dez.	Bekanntm. des Reichskanzlers.	Prüfung der Aerzte und Apotheker.	Bund.-Ges.-Bl. S. 687 u. 688.	58. 433
—	11. Dez.	Minist.-Verfüg.	Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.	Min.-Blatt 1870 S. 51.	59
—	14. Dez.	Minist.-Verfüg.	Transport und Lagerung von Petroleum.	Min.-Blatt 1870 S. 17.	41
—	16. Dez.	Mecklenb. Gesetze.	Entrichtung einer Hausir-Gewerbesteuer.		88
—	27. Dez.	Minist.-Verfüg.	Anerkennung geprüfter Heildiener.	Min.-Blatt 1870 S. 74.	60
—	28. Dez.	Minist.-Verfüg.	Umherziehend. Verkauf selbstgefertigter Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs.	Min.-Blatt 1870 S. 19.	205
—	29. Dez.	Minist.-Verfüg.	Vereidigung der Aerzte, Apotheker und Hebammen.	Min.-Blatt 1870 S. 74.	59
—	30. Dez.	Oldenburg. Verordnung.	Strafbarkeit des Zuwiderhandelns gegen §. 59 der Gewerbe-Ordnung.	Oldenb. Ges.-Bl. Band 21, S. 204.	507
1870	3. Jan.	Braunschweig. Verordnung.	Ausführung der Gewerbe-Ordnung.	Braunschw. Gesetz-Bl. Nr. 3.	
—	4. Jan.	Oldenb. Verord.	Desgleichen.		317
—	4. Jan.	Schwarzb.-Rudolst. Verord.	Desgleichen.		
—	6. Jan.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung von Legitimations-Scheinen.	Min.-Bl. S. 19.	95
—	11. Jan.	Württemberg. Gesetz.	Auswanderungs-Unternehmungen	Württ. Reg.-Bl. S. 134.	27
—	13. Jan.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Betrieb innerhalb des Wohnortes ist legitimationsfrei u. nicht gewerbescheinpflichtig.	Min.-Bl. S. 131.	88
—	26. Jan.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Verjährung der Gewerbepolizei-Vergehen.		148
—	5. Febr.	Minist.-Verfüg.	Fassung d. Legitimat.-Scheine.	Min.-Bl. S. 132.	90. 203
—	9. Febr.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Ausübung der Geburtshilfe.	Min.-Bl. S. 101.	61

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1870	16. Febr.	Minist.-Verfüg.	Steuerpflichtigkeit der Handlungs-Reisenden d. Auslandes.	Min.-Bl. S. 85.	187
—	22. Febr.	Minist.-Verfüg.	Verfahren in Schanksachen.	Min.-Bl. S. 84.	68
—	23. Febr.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Gewerbe-Betrieb der Auswanderungs-Unternehmungen.	Min.-Bl. S. 135.	27
—	24. Febr.	Preuss. Gesetz.	Handels-Kammern.	Ges.-S. S. 140.	117. 485
—	28. Febr.	Minist.-Verfüg.	Verpachtung von Apotheken.	Min.-Blatt 1871 S. 106.	60
—	28. Febr.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 106.	203
—	2. März.	Minist.-Verfüg.	Desgleichen.	Min.-Bl. S. 132.	208
—	5. März.	Minist.-Verfüg.	Zuständigkeit der Behörden in Hannover.	Min.-Bl. S. 107.	192
—	8. März.	Minist.-Verfüg.	Rezepte nicht approbirt Aerzte.	Min.-Bl. S. 101.	59
—	30. März.	Minist.-Verfüg.	4jährige Studienzeit der Aerzte.	Min.-Bl. S. 295.	422
—	16. April.	Minist.-Verfüg.	Gewerbe-Betrieb der Zahnkünstler.	Min.-Bl. S. 158.	59
—	18. April.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations-Scheine.	Min.-Bl S. 133.	203
—	5. Mai.	Badisches Ges.	Kranken-Unterstützung gewerblicher Arbeiter.	Badisches Ges.-Bl. S. 394.	141
—	11. Mai.	Reichs-Gesetz.	Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen etc.	Bund.-Ges.-Bl. S. 339.	23
—	13. Mai.	Reichs-Gesetz.	Beseitigung d. Doppel-Besteuerung.	Bund.-Ges.-Bl. S. 119.	11
—	19. Mai.	Minist.-Verfüg.	Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes.	Min.-Bl. S. 159.	70
—	30. Mai.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Prüfung der Seeschiffer.	Bund.-Ges.-Bl. S. 314.	62. 441
—	31. Mai.	Bundes-Gesetz	Einführung des Straf-Gesetzbuchs.	Bund.-Ges.-Bl. S. 195.	503
—	1. Juni.	Erkenntniss des Preuss.O.-Trib.	Polizeiliche Beschränkung der Gewerbe-Ausübung.	Min.-Bl. S. 195.	21
—	1. Juni.	Erkenntniss des Preuss.O.-Trib.	Kautionspflicht der Zeitschriften.	Min.-Bl. S. 195.	21. 38
—	2. Juni.	Badisches Ges.	Betrieb von Wirthschaften und Kleinhandel.	Badisches Ges.-Bl. S. 475.	29
—	2. Juni.	Minist.-Verfüg.	Prüfung der Hebammen.	Min.-Bl. S. 186.	61. 437
—	3. Juni.	Bahn-Polizei-Reglement.	——	Reichs-Ges.-Bl. S. 461.	27
—	10. Juni.	Bahn-Betriebs-Reglement.	——	Reichs-Ges.-Bl. S. 419.	27
—	23. Juni.	Minist.-Verfüg.	Gewerbe der Gesinde-Vermiether.	Min.-Bl. S. 199.	71
—	24. Juni.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung von Legitimations-	Min.-Bl. S. 198	202—
—	27. Juni.	Minist -Verfüg.	Scheinen.	u. 199.	207
—	11. Juli.	Minist.-Verfüg.	Prüfung der Seeschiffer etc.	Min.-Bl. S. 232.	62. 453
—	20. Juli.	Minist.-Verfüg.	Prüfung von Hühneraugen-Operateuren.	Min.-Bl. S. 229.	60
—	4. Sept.	Minist.-Verfüg.	Transport und Lagerung von Petroleum.	Min.-Bl. S. 231.	41
—	15. Sept.	Erkenntn. des Preuss. O.-Tribunals.	Verjährung d. Gewerbe-Polizei-Vergehen.		148.
—	21. Sept.		Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen §. 147 Gew.-O.	Min.-Bl. S. 288.	148
—	30. Sept.	Minist.-Verfüg.	Privat-Kranken-, Irren- und Entbindungs-Anstalten.	Min.-Bl. S. 265.	16. 60
—	4. Okt.	Minist.-Verfüg.	Gewerbliche Schiedsgerichte.	Min.-Bl. S. 282.	123

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1870	12. Okt.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Bezeichnung als Thierarzt.	Min.-Blatt 1871 S. 12.	59
—	17. Okt.	Minist.-Verfüg.	Hausir-Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Versicherungs-Agenten.	Min.-Blatt 1871 S. 26.	88
—	26. Okt.	Minist.-Verfüg.	Stempelpflichtigkeit d. Schank-Verhandlungen.	Min.-Blatt 1871 S. 55.	67
—	4. Nov.	Erkenntniss des Preuss O.-Tribunals.	Fortdauernde Geltung der die Ausübung der Gewerbe regelnden Polizei-Verordngn.	Min.-Blatt 1871 S. 13.	21
—	14. Nov.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 304.	202—207
—	18. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Trib.	Verpflichtung zur Lösung eines Hausir-Gewerbescheins.	Min.-Bl. S. 26.	87. 105
—	24. Nov.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Fortdauernde Geltung der Polizei-Verordngn. wegen Führung eines Fremdenbuchs.	Min.-Blatt 1871 S. 15.	69
—	28. Nov.	Minist.-Verfüg.	Schenkwirthschaften in der Nähe von Kirchen.	Min.-Bl S. 302.	68
—	30. Nov.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Berechtigung der Wundärzte 1. Klasse.	Just.-Min.-Blatt 1871 S. 42.	505
—	7. Dez.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Verkehr auf Wochenmärkten.	Just.-Min.-Blatt 1871 S. 47.	99
—	8. Dez.	Minist.-Verfüg.	Berechtigung der Wundärzte 1. Klasse.	Min.-Blatt 1871 S. 10.	58
—	12. Dez.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Strafbarkeit gewerbepolizeilicher Uebertretungen.		147
1871	4. Jan.	Minist.-Verfüg.	Besteuerung der Vorzeiger von Schaubuden etc.	Min.-Bl. S. 50.	89. 208
—	9. Jan.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Ausübung der Geburtshilfe.	Min.-Bl. S. 61.	61. 148
—	12. Jan.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Trib.	Erforderniss eines steuerpflichtigen Gewerbescheins.	Min.-Bl. S. 67.	80
—	17. Jan.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Ertheilung von Legitimations-Scheinen an Ausländer.	Reichs-Ges.-Bl. S. 27.	93
—	18. Jan.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Fortdauernde Geltung der Polizei-Verordnungen üb. Tanz-Lustbarkeiten.	Just.-Min.-Blatt S. 115.	21. 69
—	2. März.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Stehender Gewerbe-Betrieb; Gewerbemässigkeit d. Schankwirthschaft.	Min.-Bl. S. 151.	36. 68
—	2. März.	Preuss. Reglem.	für Feldmesser.	Ges.-S. S. 101.	72. 459. 466
—	4. März.	Minist.-Verfüg.	Ortsstatutarische Fortbildungs-Schulen.	Min.-Bl. S. 106.	119
—	15. März.	Minist.-Verfüg.	Ausübung der Schankwirthschaft durch einen Schulzen.	Min.-Bl. S. 118.	35
—	15. März.	Minist.-Verfüg.	Getränke-Kleinhandel.	Min.-Bl. S. 118.	66
—	25. März.	Minist.-Verfüg.	Gewerbeschein-Freiheit d. Hausir-Betriebes innerhalb des Wohnortes.	Min.-Bl. S. 153.	88
—	16. April.	Verfassung	des Deutschen Reichs.	Bund.-Ges.-Bl. S. 63.	20. 33
—	18. April.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations-Scheine.	Min.-Bl. S. 133.	203
—	21. April.	Minist.-Verfüg.	Erwerb von Grundeigenthum durch juristische Personen des Auslandes.	Min.-Bl. S. 153.	35

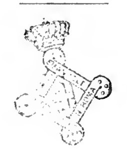
Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1871	24. April.	Minist.-Verfüg.	Ausübung der Schankwirthschaft durch einen Schulzen.	Min.-Bl. S. 153.	35
—	10. Mai.	Friedens-Vertrag	mit Frankreich.	Reichs-Ges.-Bl. S. 223 ff.	80
—	15. Mai.	Reichs-Strafgesetzbuch.	§§. 110, 111, 113—116, 134, 174, 184, 222, 230, 240, 241, 266, 274. 277, 278, 280—287, 290, 300, 324, 326, 360, 363, 365—67, 369.	Reichs-Ges.-Bl. S. 127 ff.	25 u. 153 ff.
—	18. Mai.	Minist.-Verfüg.	Zwischenhandel auf Wochenmärkten.	Min.-Bl. S. 176.	99
—	19. Mai.	Reichs-Gesetz.	Genossenschaftswesen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 101.	108
—	19. Mai.	Minist.-Verfüg.	Auslehren taubstummer Lehrlinge.	Min.-Bl. S. 176.	126
—	29. Mai.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Anlegung von Dampfkesseln.	Reichs-Ges.-Bl. S. 122.	51. 372
—	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Ertheilung der Legitimations- und Gewerbe-Scheine.	Min.-Bl. S. 207.	207
—	11. Juni.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Dampfkesseln.	Min.-Bl. S. 181.	51. 375
—	11. Juni.	Minist.-Verfüg.	Beschäftigung jugendlicher Fabrik-Arbeiter.	Min.-Bl. S. 252.	133
—	6. Juli.	Sächs. Verordn.	Beaufsichtigung der Dampfkessel.		52. 382
—	23. Juli.	Minist.-Verfüg.	Verkehr mit Schiesspulver.	Min.-Bl. S. 205.	40
—	31. Juli.	Minist.-Verfüg.	Gewerbl. Schiedsgerichte.	Min.-Bl. S. 208.	507
—	10. Aug.	Bayrische Verordnung.	Errichtung von Aerzte-Kammern.		59
—	11. Sept.	Badische Verordnung.	Ueberwachung der Dampfkessel.	Badisches Ges.-Bl. S. 668.	268
—	4. Okt.	Minist.-Verfüg.	Impfung durch Nichtärzte.	Min.-Bl. S. 291.	59
—	11. Okt.	Minist.-Verfüg.	Liquidationen der Hebammen.	Min.-Bl. S. 305.	
—	19. Okt.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Führung des Titels: Homöopath.		58. 505
—	22. Okt.	Minist.-Verfüg.	Nichtzulassung hausirender Zigeuner etc.		93
—	31. Okt.	Minist.-Verfüg.	Aufstellung von Dampfkesseln.		52
—	5. Nov.	Minist.-Verfüg.	Mitführung von Kindern beim Hausir-Betriebe.	Min.-Bl. S. 345.	97
—	10. Nov.	Reichs-Gesetz.	Einführung der Gewerbe-Ordnung in Württemb. u. Baden.	Reichs-Ges.-Bl. S. 392.	19
—	17. Nov.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Gewerbscheinpflicht d. Hausirhandels mit Vieh.	Justiz-Min.-Bl. S. 290.	506
—	24. Nov.	Minist.-Verfüg.	Berechtigung der Schauspiel-Unternehmer.	Min.-Bl. S. 345.	63
—	27. Nov.	Hessisches Ges.	Errichtung von Handels-Kammern.		15
—	2. Dez.	Württemb. Verordnung.	Anordnung der Polizeistunde.	Württ. Regier.-Bl. Nr. 33.	68
—	7. Dez.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Entziehung der Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe.	Min.-Blatt 1872 S. 5.	144 51
—	12. Dez.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Dampfkesseln.	Min.-Blatt 1872 S. 7.	
—	14. Dez.	Württemb. Verordnung.	Vollzug der Gewerbe-Ordnung.	Württ. Regier.-Bl. S. 338.	237 ff.

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1871	14. Dez.	Württemb. Verordnung.	Errichtung u. Betrieb gewerblicher Anlagen.	Württ. Regier.-Bl. S. 350 ff.	246 ff.
—	14. Dez.	Württemb. Verordnung.	Anlegung von Wasserwerken und Stau-Anlagen.	Württ. Regier.-Bl. S. 372.	259
—	21. Dez.	Badisches Ges.	Einführung der Deutschen Gewerbe-Ordnung.	Badisches Ges.-Bl. S. 423.	265
—	21. Dez.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Prüfung der Aerzte und der Apotheker.	Reichs-Ges.-Bl. S. 472.	58
—	22. Dez.	Nachtrag zum	Bahn-Betriebs-Reglement.	Reichs-Ges.-Bl. S. 473.	27
—	26. Dez.	Badische Verordnung.	Vollzug der Gewerbe-Ordnung.	Badisches Ges.-Bl. S. 503 ff.	266 ff.
—	26. Dez.	Württemb. Minist.-Erlass.	Ausstellung von Legitimations-Scheinen.		242—243
—	29. Dez.	Nachtrag zum	Bahn-Polizei-Reglement.	Reichs-Ges.-Bl. 1872 S. 34.	27
—	31. Dez.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Ertheilung von Legitimations-Scheinen an Ausländer.	Reichs-Ges.-Bl. 1872 S. 2.	93
1872	19. Jan.	Minist.-Verfüg.	Betrieb v. Zündholz-Fabriken.	Min.-Bl. S. 56.	357
—	21. Jan.	Bayrische Verordnung.	Anlage u. Gebrauch von Dampfkesseln.	Bayr. Reg.-Bl. S. 306 ff.	52. 377
—	27. Jan.	Minist.-Verfüg.	Zurücknahme der Erlaubniss f. Gast- u. Schankwirthschaft.	Min.-Bl. S. 57.	85
—	24. Febr.	Minist.-Verfüg	Berechtigung der Wundärzte 1. Klasse	Min.-Bl. S. 74.	58
—	9. März.	Sächs. Verordn.	Farben zu Kinderspielwaaren, Tuschkasten etc.		156
—	16. März u. 11. Apr.	Kaiserl. Erlass.	Gebrauch des Kaiserl. Adlers zur Waaren-Bezeichnung.	Reichs-Ges.-Bl. S. 90 u. 93.	76
—	16. März.	Minist.-Verfüg.	Nichtzulassung ausländischer Bärenführer.	Min.-Bl. S. 114.	96
—	25. März.	Kaiserl. Verordnung.	Verkehr mit Apothekerwaaren.	Reichs-Ges.-Bl. S. 85.	28
—	8. April.	Württemb. Verordnung.	Das Medizinalwesen.	Württ. Regier.-Bl. Nr. 14.	59
—	11. April.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Strafbarer Betrieb der Schankwirthschaft in nicht konzessionirtem Lokale.		507
—	26. April.	Preuss. Gesetz.	Erhebung v. Marktstandsgeld.	Ges.-S. S. 519.	102. 471
—	27. April.	Minist.-Verfüg.	Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren.	Min.-Bl. S. 227.	201
—	3. Mai.	Preuss. Gesetz.	Betrieb der Dampfkessel.	Ges.-S. S. 515.	52. 401
—	24. Mai.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Strafbare Beihilfe zu einem unkonzessionirten Gewerbe-Betrieb.		507
—	28. Mai.	Weimar-Eisen. Verordnung.	Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen etc.	Weimar. Reg.-Bl. S. 168.	56
—	31. Mai.	Reichs-Gesetz.	Erhebung der Brausteuer.	Reichs-Ges.-Bl. S. 153.	25
—	1. Juni.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Pharmacopoea germanica.	Reichs-Ges.-Bl. S. 172.	28
—	7. Juni.	Minist.-Verfüg.	Taxe für Wundärzte 1. Klasse.	Min.-Bl. S. 164.	106
—	7. Juni.	Minist.-Verfüg	Wasserdruckprobe von Dampfkesseln.	Min.-Bl. S. 181.	51
—	10. Juni.	Minist.-Verfüg.	Erhebung v. Marktstandsgeld.	Min.-Bl. S. 185.	102. 472
—	11. Juni.	Minist.-Verfüg.	Exekution in gewerblichen Streitigkeiten.	Min.-Bl. S. 176.	122
—	12. Juni	Reichs-Gesetz.	Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern.	Reichs-Ges.-Bl. S. 170.	19. 208

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1872	14. Juni.	Minist.-Verfüg.	Pferde-Eisenbahnen fallen unter §. 37 der Gewerbe-Ordng.	Min.-Bl. S. 179.	503
—	22. Juni.	Minist.-Verfüg.	Bedingungen für den Bau von Rübenzucker-Fabriken.	Min.-Bl. S. 184.	46
—	24. Juni.	Minist.-Verfüg.	Beaufsichtigung der Dampfkessel.	Min.-Bl. S. 182.	52. 401
—	28. Juni.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Prüfung der Aerzte und Apotheker.	Reichs-Ges.-Bl. S. 243.	58
—	15. Juli.	Reichs-Gesetz.	Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsass-Lothringen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 350.	57
—	19. Juli.	Bekanntm. des Reichskanzl.		- - S. 351	57
—	5. Aug.	Nachtrag zum	Bahn-Betriebs-Reglement.	Reichs-Ges.-Bl. S. 360.	27
—	27. Aug.	Minist.-Verfüg.	Erwerb des Bürgerrechts seitens Gewerbtreibender.	Min.-Bl. S. 224.	35
—	4. Sept.	Sachs. Verordn.	Fabrik- und Dampfkessel-Inspektion		135. 501
—	8. Sept.	Minist.-Verfüg.	Anlegung von Dampfkesseln.	Min.-Bl. S. 229.	51
—	15. Sept.	Minist.-Verfüg	Zuständigkeit der Behörden in Hannover.	Min.-Bl. S. 217.	190
—	15. Okt.	Minist.-Verfüg.	Haltefrauen und Haltekinder.	Min.-Bl. S. 297.	61
—	18. Okt.	Minist.-Verfüg.	Anstellung von Auktionatoren.	Min.-Bl. S. 303.	72
—	27. Okt.	Minist.-Verfüg	Dampfkessel-Anlagen auf Eisenbahnen.	Min.-Bl. S. 304.	180
—	31. Okt.	Minist.-Verfüg.	Aufstellung von Dampfkesseln.	Min.-Bl. S. 304.	52
—	4. Nov.	Minist.-Verfüg.	Verkehr mit Apothekerwaaren.	Min.-Bl. S. 329.	28
—	14. Nov.	Polizei-Verordnung.	Farben für Spielwaaren u. Genussmittel.		156
—	4. Dez.	Bayrische Verordnung.	Vullzug der Gewerbe-Ordnung.	Bayr. Reg.-Bl. Nr. 88.	209 ff.
—	6. Dez.	Minist.-Verfüg.	Zulassung von Ausländern zur ärztlichen Prüfung.	Min.-Bl. S. 331.	58
—	13. Dez.	Preuss. Kreis-Ordnung.	Befugnisse des Kreis-Ausschusses.	Ges.-S. S. 661.	191
—	17. Des.	Preuss. Gesetz.	Aufhebung und Ablösung der Abdeckerei-Berechtigungen.	Ges.-S. S. 717.	343
—	18. Dez.	Bayrische Min.-Entschliessng.	Gewerbe-Anmeldung.	Amts-Bl. Minist. d. Inn. Nr 15.	209
—	19. Dez.	Bayrische Verordnung.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.	Amts-Bl. Minist. d. Inn. Nr. 15.	216
—	23. Dez.	Mecklenburg-Schw. Verord.	Entschädigung von Gewerbe-Berechtigungen.	Meckl.-Schwer. Reg.-Bl. Nr. 68.	30
—	27. Dez.	Reichs-Gesetz.	Seemanns-Ordnung.	Reichs-Ges.-Bl. S. 409.	28
—	27. Dez.	Minist.-Verfüg.	Berechtigung der Wundärzte 1. Klasse.	Min.-Blatt 1873 S. 3.	59
—	27. Dez.	Meckl.-Schwer. Bekanntmach.	Kehrbezirke für Schornsteinfeger.	Reg.-Bl. S. 448.	75
1873	2. Jan.	Erkenntniss d. Preuss O.-Tribunals.	Selbständigkeit des Gewerbebetriebes.		503
—	4. Jan.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung v. Legitimations-Scheinen für Ausländer.	Reichs-Central-Bl. S. 2.	507
—	7. Jan.	Minist.-Verfüg.	Betrieb der Gastwirthschaft.	Min.-Bl. S. 11.	68
—	11. Jan.	Minist.-Verfüg.	Taxe der Medizinal-Personen.	Min.-Bl. S. 3.	59
—	14. Jan.	Minist.-Verfüg.	Bedürfnissfrage im Schankwesen.	Min.-Bl. S. 12.	65

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1873	17. Jan.	Erkenntniss des Preuss. Ober-Appell.-Ger.	Erforderniss der Lösung eines Gewerbescheins.		506
—	11. Febr.	Minist.-Verfüg.	Unzulässigkeit des Wahrsage-Gewerbes.	Min.-Bl. S. 62.	89
—	11. Febr.	Minist.-Verfüg	Exekution bei gewerblichen Streitigkeiten.		122
—	28. Febr.	Minist.-Verfüg.	Bauten in der Nähe von Eisenbahnen.	Min.-Bl. S. 63.	45
—	1. März.	Minist.-Verfüg	Zuständigkeit der Behörden bei Ertheilung der Legitimations- und Gewerbescheine.	——	205
—	4. März.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Verjährung d. Gewerbepolizei-Vergehen.		508
—	5. März.	Minist.-Verfüg.	Taxe der Apotheker.	Min.-Bl. S. 52.	106
—	19. März.	Minist.-Verfüg.	Betrieb der Strassen-Gewerbe.	Min.-Bl. S. 177.	73
—	31. März.	Reichs-Beamt.-Gesetz.	Gewerbe-Betrieb der Beamten.	Reichs-Ges.-Bl. S. 64.	34
—	18. April.	Mecklenb. Verordnungen.	Anlage und Betrieb von Dampfkesseln.	——	53. 414
—	9. Mai.		Massregeln gegen die Rinderpest.	Reichs-Ges.-Bl. S. 147 ff.	22
—	12. u. 13. Mai.	Sächsische Gesetze	Entschädigung der Brauurbar-Berechtigungen des Bierverlagsrechts, des Mahlzwanges.	Sächs. Ges.-Bl. S. 428 ff.	345
—	19. Mai.	Bayrische Min.-Entschliessg.	Abgaben für Legitimations-Scheine zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen.	Amts-Bl. Minist. d. Inn. Nr. 31.	215
—	30. Mai.	Minist.-Verfüg.	Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle etc.	——	120
—	11. Juni.	Braunschweig. Ges. und Verordnung.	Genehmigung und Betrieb der Dampfkessel.	Ges.-S. 1873, Nr. 35—37.	53. 398 408 ff.
—	19. Juni.	Württemb. Verordnung.	Verfahren in Gewerbesachen.	Württ. Reg.-Bl. Nr. 20.	260 ff.
—	23. Juni.	Reichs-Gesetz.	Genossenschaftswesen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 146.	107
—	27. Juni.	Reichs-Gesetz.	Reichs-Eisenbahn-Amt.	Reichs-Ges.-Bl. S. 164.	27
—	1. Juli.	Minist.-Verfüg.	Gewerbeschein-Freiheit der für Rechnung eines Unternehmers auftretenden Schauspieler.		89
—	4. Juli.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Pharmacopoea germanica.	Reichs-Ges.-Bl. S. 200.	28
—	16. Juli.	Erkenntniss des Preuss. O.-Tribunals.	Strafbarkeit des Wahrsage-Gewerbes.	Justiz-Min.-Bl. Nr. 33.	89
—	20. Juli.	Bekanntm. des Reichskanzl.	Erweiterung des §. 16 der Gewerbe-Ordnung.	Reichs-Ges.-Bl. S. 299.	41
—	26. Juli.	Minist.-Verfüg.	Mittheilung der Anklageschrift in gewerblichen Untersuchungen an den Angeschuldigten.	Min.-Bl. S. 273.	200
—	20. Aug.	Minist.-Verfüg.	Umherziehender Handel mit Bettfedern.	Min.-Bl. S. 274.	91
—	18. Aug.	Uebereink. mit Russland.	Schutz der Waarenbezeichnungen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 337.	77

Jahr.	Datum.	Gattung des Erlasses.	Gegenstand desselben.	Quellen-Angabe.	Seite dieses Werkes.
1873	8. Okt.	Minist.-Verfüg.	Gebühren für Dampfkessel-Untersuchung.	Min.-Bl. S. 277.	508
—	8. Okt.	Deklaration des Vertr. m. Frankreich.	Schutz der Fabrikzeichen.	Reichs-Ges.-Bl. S. 365.	506
—	9. Okt.	Erkenntniss d. Preuss. O.-Tribunals.	Auslegung des §. 153 der Gewerbe-Ordnung.	Justiz-Min.-Bl. S. 311.	508
—	11. Okt.	Lüb. Verordn.	Trödelhandel.		506
—	14. Okt.	Minist.-Verfüg.	Strafbarkeit des gewerbmässigen Wahrsagens.		503
—	11. Nov.	Bayerische Minist.-Entschl.	Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betr.	Amts-Bl. d. Min. des Inn. S. 559.	507
—	25. Nov.	Desgleichen.	Statistik der Gew.-Anmeldung und Niederlegung betr.	Amts-Bl. d. Min. des Inn. S. 582.	506



Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Druckfehler-Verzeichniss.

Seite 13 sind die beiden Noten (* und **) in der Reihenfolge umzusetzen.
- 19, Zeile 12 von Oben lies: Juni für Juli.
- 23, - 11 - - - de für und.
- 44, am Schlusse des §. 18, lies: (Note) 2—6 für 6.
- 47 gehört der zweite Satz der Note 1 des §. 20 („Durch dieselben kann“ u. s. w.) in das zweite Alinea des §. 19, Note 1, hinter: „verwiesen werden“.
- 51, Zeile 2 von Unten lies: Theil III für Theil II.
- 54, - 11 - - - §. 26, statt §. 29.
- 56, - 5 - Oben - von fremden Grundstücken.
- 62, - 7 - - - reichsgesetzlichen für landesgesetzlichen.
- 105, - 1 - - - selbständig.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Verzeichniss

der im

Verlage der Reichs-Gesetze von Fr. Kortkampf in Berlin

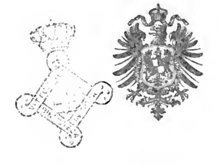
(S. W. Zimmerstrasse 97)

erschienenen

Gesetze, Verordnungen etc.

des

Deutschen Reiches und Preussens.



Berlin 1874.

Druck von Th. Haberlandt, Zwirngraben 1.



Vorbemerkung.

Vielfache Anfragen und Wünsche, die bezüglich eines vollständigen Verzeichnisses der bei uns herausgegebenen Gesetze an uns gelangten, geben Anlass, aus dem vorbereiteten ausführlichen Verlags-Verzeichniss den Theil vorweg zu veröffentlichen, welcher die oben genannten Materien umfasst.

Die Reichs-Gesetze sind in den beiden Sammlungen

a. mit Erläuterungen,

b. Text mit Anmerkungen, (nur Text oder Text mit Einleitungen und Anmerkungen bez. Text mit Allegaten)

systematisch, ihrem Inhalte entsprechend, nach Massgabe des Artikel 4., Ziffer 1.—17. der Verfassung des Deutschen Reiches geordnet.

Die Preussischen Gesetze sind nach der Zeit des Erscheinens ebenfalls in zwei Abtheilungen

a. mit Erläuterungen,

b. Text mit Anmerkungen

zusammengestellt.

Da die einfache Titelabschrift nur in seltenen Fällen genügen dürfte, ein Urtheil über den Werth eines Kommentars zu geben, so sind bei den Ausgaben „mit Erläuterungen" hier und da Urtheile der Presse, und bei den Ausgaben „Text mit Anmerkungen", ausführlichere Angaben über den Inhalt beigefügt.

Für Ergänzung und Vervollständigung aller Sammlungen wird fortwährend Sorge getragen.

Die Gesetze sind direkt von uns und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Bei Bestellungen genügt Angabe der dem Titel jeden Bandes vorgedruckten Nummer. Die Nummern der älteren Verzeichnisse sind jetzt ungültig geworden.

Berlin, im Dezember 1873.

Fr. Kortkampf.
Verlag der Reichs-Gesetze.

I. Einzeln-Ausgaben von Gesetzen des Deutschen Reiches.

A. Ausgaben mit Erläuterungen.

Format gross Lexikon-Oktav, lateinische Schrift. Die mit einem * bezeichneten Ausgaben werden auch gebunden geliefert.

Verfassungs- und Organisations-Gesetze.

*Bd. 1. **Verfassung des Deutschen Reiches.** Gesetz v. 16. April 1871. Historisch, juridisch und pragmatisch dargestellt von Dr. jur. A. Koller. Unter der Presse. (Preis für 30—36 Bgn. 9—12 Mark, 3—4 Thlr.).

Die Arbeit giebt eine sehr umfassende Entstehungs-Geschichte der R.-V.; sie geht zurück bis auf die Gründung des Deutschen Bundes, die Bewegung von 1848., verbreitet sich eingehend über die Verhandlungen betr. den Verf.-Entwurf im 1. Nordd. Reichstage — Febr. bis April 1867 — schildert die Verhandlungen in Versailles vom Nov. 1870 über den Beitritt der südd. Staaten, die diesen folgenden Berathungen des Reichstags und der Einzeln-Landtage unter theilweiser wörtlicher Wiedergabe der betr. Verhandlungen und Aktenstücke. Von hohem Werthe sind die Abhandlungen des Verfassers über die staatsrechtliche und allgemeine Bedeutung der einzelnen Verfassungs-Bestimmungen.

Bd. 1 a. **Verfassung des Norddeutschen Bundes.** Gesetz vom 26. Juli 1867. In vergleichender Zusammenstellung mit dem Entwurf. 1867. 4. Aufl. Geh. 0,30 Mark — 3 Sgr.

*Bd. 2. **Wahl-Gesetz für den Deutschen Reichstag** vom 31. Mai 1869. Mit Reglement vom 28. Mai 1870 und den späteren Verordnungen. Aus den Materialien erläutert v. Bentner, Königl. Preuss. Reg.-Rath a. D. — 2. vervollständ. Ausgabe. 1874. Geh. 1,20 Mark — 12 Sgr., geb. 1,80 Mark — 18 Sgr.

*Bd. 3. **Das Recht der Deutschen Reichs-Beamten.** Gesetz v. 31. März 1873. Aus den Materialien und der Reichs- und Landes-Gesetzgebung erläutert von Herm. Kanngiesser, Kgl. Appell.-Gerichts-Rath, Mitgl. d. Reichstags u. d. Preuss. Landt. 1874. Geh. 9 Mark — 3 Thlr. Geb. 10,50 Mark — 3½ Thlr.

Der Herr Verfasser, welcher vom ersten Einbringen des Entwurfs, 1870 an, lebhaften Antheil an dem Zustandekommen des Gesetzes nahm, sagt in der Einleitung zu seiner Arbeit u. A.: „Die Verhandlungen des Reichstages liefern der Auslegung des Gesetzes nur für eine kleine Zahl von Paragraphen, welche Gegenstand einer Debatte geworden sind, eine Ausbeute. Die Kommission hatte im Drange der Zeit einen schriftlichen Bericht nicht erstattet, und ihre Protokolle enthalten fast ausnahmslos nur die Anträge und Beschlüsse, nicht aber deren Begründung. Selbst mit Einschluss der Motive der Regierung ist daher das zur Auslegung des vielfach abgeänderten

Gesetzes verfügbare urkundliche Material ein sehr beschränktes, ein Kommentar desselben ein fühlbares Bedürfniss. Diese Erwägung, in Verbindung damit, dass der Verfasser an der Neugestaltung des Gesetzes einigen Antheil hatte, bestimmten ihn, dem Wunsche des Verlegers zu entsprechen, und die Erläuterung des Gesetzes zu übernehmen."

In den Erläuterungen wird zunächst die Entstehungs-Geschichte der einzelnen Paragraphen gegeben und dabei der Gesammt-Inhalt der das Beamtenrecht berührenden Reichs-Gesetze eingehend berücksichtigt. Von den Landes-Gesetzgebungen ist diejenige Preussens in grösserem Umfange herangezogen und auf die der anderen Staaten überall da Bezug genommen, wo deren Anordnungen den Einblick in die Tragweite und den Zweck der knapp gehaltenen Vorschriften des Reichs-Gesetzes erleichtern. Die besonderen Bestimmungen für Elsass-Lothringen sind ausführlich berücksichtigt. — Eingehende Erörterungen des Verf. finden sich namentlich in Bezug auf gesetzmässigen Gehorsam und Verantwortlichkeit der Beamten. Ein Anhang enthält den Wortlaut der hingehörigen anderen Reichs-Gesetze.

Bd. 4. **Die Kautionen der (Bundes-) Reichs-Beamten.** Gesetz v. 2. Juni 1869. Nebst den dazu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen und den bezügl. Paragraphen des Gesetzes betr.: Rechts-Verhältniss der Reichs-Beamten. Mit Einleitung. 3. vervollst. Aufl. 1874. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Die Arbeit bietet neben den Gesetzen die Bundes-Präsidial-Verordnungen v. 29. Juni, 16. Juli und 28. Juli 1869, 5. Juli 1871 und 27. Febr. 1872, die Preuss. Zirk.-Verf. v. 10. Febr., 15. April und 5. Mai 1871. und die späteren ergänzenden Verordnungen, sowie diejenigen, welche für Elsass-Lothringen ergangen sind.

Bd. 5. **Die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes.** Gesetz vom 27. Juni 1873. Erläutert von W. Jungermann, Reg.-Rath a. D. 1874. Kart. etwa 1,50 Mark — 15 Sgr. (Unter der Presse.)

Die bedeutende Tragweite dieses Gesetzes liess es angemessen erscheinen, einen besonderen, dem Archiv des Deutschen Reiches entnommenen Abdruck desselben zu veranstalten.

Tit. I. Staatsbürger-, Heimaths- u. Armenrecht, Gewerbewesen*).

*I. Bd. 1. **Heimaths- und Staatsbürgerrecht des Deutschen Reiches.** Sammlung aller bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 1874. Geh. 5 Mark — 1²/₃ Thlr., geb. 6 Mark, 2 Thlr.

Inhalt: 1. Gesetz über Erwerbung u. Verlust der Bundes- u. Staats-Angehörigkeit; v. 1. Juni 1870.; — 2. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung; v. 13. Mai 1870.; — 3. Gesetz über die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande; v. 4. Mai 1870.; — 4. Gesetz über die Freizügigkeit; v. 1. Nov. 1867.; — 5. Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen zur Eheschliessung; v. 4. Mai 1868.; — 6. Gesetz über Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869.; — 7. Gesetz über

*) Zu diesem Titel gehört aus dem I. Theil des Verlags-Verzeichnisses **Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung.** Besonderer Abdruck aus den amtlichen stenographischen Berichten. Mit Genehmigung des Präsidiums veranstaltet. 1869. 8⁰. Geh. 6 Mark — 2 Thlr.

das Passwesen v. 12. Oktbr. 1867. — Anhang. Dienst-Instruktion für Konsuln. — Baierische Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt.

*I. Bd. 2. (17.) **Das Armenrecht des Deutschen Reiches.** Reichs-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz v. 6. Juni 1870. Aus den gesammten amtlichen Materialien ausführlich erläutert. Mit allen Einführungs-Gesetzen und dem Text der Ges., betr. Freizügigkeit, Erwerb u. Verlust der Staats-Angehörigkeit, sowie der Gothaer Konvention v. 15. Juli 1851. Bearb. von Reg.-Rath a. D. Bentner u. G. Herrfurth. 1872. Geh. 6 Mark — 2 Thlr.; geb. 7 Mark — 2⅓ Thlr.

„Nat.-Ztg." No. 123. v. 13. März 1872. „Die Brauchbarkeit der Kortkampf'schen Ausgaben der Reichs-Gesetze ist durch die amtlichen Empfehlungen und Einführungen*) hinreichend dargethan. Die Materialien der Gesetze sind nirgends so vollständig zusammengesetzt, was für das vorliegende Gesetz schon durch den Titel des Buches erwiesen ist. Die Bearbeitung des reichen Materials wird kaum nach irgend einer Richtung im Stiche lassen und das Sachregister ist für den Gebrauch geradezu mustergültig aufgestellt."

*I. Bd. 3. **Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche.** Handbuch für den praktischen Gebrauch. Bearb. v. L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath. Mitgl. des Reichstags u. des Hauses der Abgeordneten. 1874. Geh. 10 Mark — 3⅓ Thlr.; geb. 11,50 Mark — 3⅚ Thlr.

Diese neue Bearbeitung der Gewerbe-Ordnung stellt sich die Aufgabe, die richtige Anwendung jeder einzelnen Vorschrift zu erleichtern und zu gewährleisten durch Nachweis der Entwickelung aus den Quellen, der bisherigen Auslegung und Handhabung, Bezugnahme auf gleichartige Rechts-Ordnungen, sowie Einfügung dessen, was die Reichs-Gesetzgebung selbst bisher in verwandten Gebieten ergänzend und fortbauend geschaffen hat.

Das Werk zerfällt in drei Theile.

Der I. Theil bildet das eigentliche Handbuch der zu behandelnden Reichs-Gesetze. Der II. Theil ist den allgem. Ausführungs-Verordn. der grösseren Einzelstaaten gewidmet (Königreiche, Grossherzogthümer, einschl. Braunschweig), während diejenigen der kleineren Staaten im I. Theile geeigneten Ortes berücksichtigt sind. Der III. Theil dient zur Wiedergabe der zu einzelnen Paragraphen der G.-O. ergangenen Vollzugs-Bestimmungen und will der Anwendung im praktischen Leben Vorschub leisten durch Mittheilung von Beispielen (Formularen), die erfahrungsmässig sich bewährt haben.

Das Werk dürfte nach Anlage und Durchführung geeignet befunden werden als Handbuch für die Gewerbetreibenden wie für die Behörden in ganz Deutschland.

*I. Bd. 4. **Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich)** vom 21. Juni 1869. Mit sämmtlichen vom Bundeskanzler-Amt und den Einzelstaaten erlassenen Ausführungs-Verordnungen, Instruktionen u. Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister. Aus den amtlichen Materialien ausführlich erläutert von Dr. jur. A. Koller. 2. Aufl. 1870. Geh. 6 Mark — 2 Thlr.; geb. 7,50 Mark — 2½ Thlr.

A. d. Jurist. Wochenschr. 1873. No. 24.: .....„Ich halte es deshalb für Pflicht, unsere Leser, insbesondere aus Süddeutschland, auf dieses Werk aufmerksam zu machen, das noch lange nicht so bekannt ist, als es verdiente. — Eine Probe der Behandlungsweise des Verfassers mag folgendes Bruchstück des Kommentars geben:

Zuerst wird der Text des Gesetzes selbst mitgetheilt, und zwar in doppelter Schrift, je nachdem dasselbe auf dem ursprünglichen Entwurfe, oder

*) Die vorstehende Bearbeitung ist von vielen Regierungen den Behörden amtlich zur Anschaffung empfohlen und demgemäss vielfach eingeführt worden

auf späteren Zusätzen beruht. Hieran reihen sich dann folgende Bemerkungen ..." (folgt Abdruck eines §. nebst Erläuterungen.)

U. A. hat das Kgl. Württembergische Ministerium des Innern die Koller'sche Gewerbe-Ordnung amtlich empfohlen.

*I. Bd. 5. **Gesetze und Verordnungen betr. den Gast- und Schankwirthschafts-** Betrieb im Deutschen Reiche. Nach amtlichen Quellen bearb. v. G. Herrfurth. 1872. Kart. 4 Mark — 1⅓ Thlr.; geb. 5 Mark — 1⅔ Thlr.

Inhalt: 1. Theil. Formelles Recht: Allgem. Bestimmungen d. Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869., Betrieb d. Schankgewerbes betr. — Allgem. Erfordernisse. — Betrieb d. Gast-Schankwirthschaft u. d. Kleinhandels m. Branntwein oder Spiritus. — 2. Theil. Formelle Behandlung: Verfahren b. Versagung u. Untersagung d. Gewerbe-Betriebes. — Verfahren b. Entziehung d. Konzession. — Stempelfreiheit d. Verhandlungen. — Administratives Verfahren b. Gewerbe-Steuer-Kontraventionen. — 3. Theil. Strafbestimmungen. — 4. Theil. Anhang: Ausführungs-Gesetze, Verordnungen etc. d. einzelnen Bundesstaaten. Verordnungen etc. betr. gewisse Lustbarkeiten, von Gast- und Schankwirthen veranstaltet.

Diese Arbeit ist von einer grossen Anzahl der hohen Deutschen Regierungen amtlich empfohlen. Eines der neueren Urtheile über dieselbe — Gruchot, Beiträge, N. F. IV. 3. 4. — lautet:

„...... Hier ist ein Werk gegeben, welches in klarer und erschöpfender Darstellung die Schank-Gesetzgebung behandelt und ganz besonders geeignet ist, Allen, denen Amt u. Beruf die Handhabung dieses Zweiges der Gesetzgebung im Dienste des Staates auferlegt, sowie auch denen ein bewährtes Handbuch zu sein, welche in ihrer bürgerlichen Stellung mit den bezüglichen Bestimmungen sich vertraut zu machen haben. Die äussere Ausstattung des Buches ist sehr lobenswerth."

*I. Bd. 6. **Der Betrieb der Medizinal- und verwandten Gewerbe nach der Gesetzgebung** des Deutschen Reiches und Preussens. — Mit Benutzung des Werkes „Die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche von L. Jacobi" bearbeitet von einem praktischen Juristen. 1874. Geh. etwa 2,50 Mark — 25 Sgr., geb. 3,50 Mark — 1⅙ Thlr. (Unter der Presse.)

Dies Handbuch giebt in übersichtlichster Form die Gesetze u. s. w. welche für die Gestattung, Ausübung, Einschränkung und Untersagung des Betriebes der Medizinal-Gewerbe: Heilkunde, Zahn- und Thier-Heilkunde, Betrieb der Apotheker etc. ergangen sind, und liefert im Anschluss daran die Vorschriften für Heilgehülfen und Hebammen, den Handel mit Giften und den Gewerbe-Betrieb der Kammerjäger.

I. Bd. 7. **Betrieb des See- und Flussschiffer-Gewerbes nach der Reichs-Gesetzgebung.** Mit Benutzung des Werkes: „Die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche, von L. Jacobi dargestellt. 1874. Geh. etwa 1,50 Mark — 15 Sgr., geb. 2,25 Mark — 22½ Sgr. (Unter der Presse.)

Tit. II. Zoll-, Handels- und Reichssteuer-Gesetzgebung.

*II. Bd. 1. **Gesetze, betr. die Besteuerung des Braumalzes.** Gesetz v. 4. Juli 1868., und **des Branntweins**, Gesetz v. 8. Juli 1868., nebst dem Vertrage, betr. die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Grossherzogthums Hessen v. 9. April 1868., und den Gesetzen v. 8. Juli 1868., betr. die subsidiarische Haftung der Brennerei- und Brauerei-Unternehmer für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalz- und Branntwein-Steuergesetze durch Verwalter, Gewerbs-

Gehülfen und Hausgenossen. Aus den Materialien erläutert. 1869. Geh. 1,20 Mark — 12 Sgr.; geb. 1,75 Mark — 17½ Sgr.

II. Bd. 2. **Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer.** Vom 31. Mai 1872. Nebst den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Bestimmungen. Mit ausführlichen Erläuterungen. — (Vorbereitet.)

*II. Bd. 3. **Wechselstempel-Steuer im (Nord-)Deutschen Reiche (Bunde).** Gesetz v. 10. Juni 1869. Mit Ausführungs-Verordnungen und einer übersichtlichen Tabelle: Tarif zur Wechselstempelsteuer für 13 Valuten und Währungen. — Aus den Materialien erläutert von Beutner, Königl. Preuss. Reg.-Rath a. D. 1870. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.; geb. 1,25 Mark — 12½ Sgr.

Stempelsteuer für Inhaber-Papiere mit Prämien. S. u. Tit. I. Bd. 3. — Zollgesetze s. in Abtheilung II.)

Tit. III. Mass-, Gewichts- u. Münzwesen; Ausgabe v. Papiergeld.

III. Bd. 1. **Mass- und Gewichts-Ordnung** für das Deutsche Reich. Gesetz v. 17. August 1868. und **Eich-Ordnung,** Gesetz v. 16. Juli 1869. Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet. 2. von einem höheren Beamten des Handels-Minist. vervollständigte Auflage. 1872. Kart. 2,40 Mark — 24 Sgr.

Inhalt: Mass- und Gewichts-Ordnung; — Auszug aus dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission v. 30. April 1861. — Tabellen, enthaltend Verhältnisszahlen des alten Masses und Gewichts zu dem neuen; — Bekanntmachung, betr. Einrichtung einer Normal-Eichungs-Kommission v. 16. Febr. 1869; — Eich-Ordnung; — Einführung in ganz Deutschland; — Bekanntmachungen des Reichskanzlers; — Erlasse der Normal-Eichungs-Kommission.

Bd. 1a. 2. Theil. **Nachträge zur ersten Auflage von 1869.**, enthaltend die seit deren Erscheinen erlassenen wichtigsten Ausführungs-Bestimmungen zur Mass- und Gewichts- und zur Eich-Ordnung. 1872. 1 Mark — 10 Sgr.

III. Bd. 2. **Münzwesen des Deutschen Reiches.** Wird enthalten **Ausprägung von Reichs-Goldmünzen.** Gesetz v. 4. Dezember 1871. und **Münz-Gesetz v. 9. Juli 1873.** sowie die **zu erwartenden Gesetze über Ausgabe von Banknoten** und Regelung des Bankwesens. Mit Vollzugs-Vorschriften und Münzvergleichungs-Tabellen. (In Vorbereitung.)

III. Bd. 3. **Die Ausgabe von Banknoten und von Papiergeld und die Inhaber-**Papiere mit Prämien. Gesetze v. 27. März und 16. Juni 1870. und vom 8. Juni 1871. Mit Erläuterungen von einem Mitgliede des Reichstages. 1872. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

„Obgleich diese Gesetze ihrem Inhalte nach unseren Lesern bekannt sind, so können wir doch nicht unterlassen, ihre Aufmerksamkeit auf die denselben beigegebenen werthvollen Anmerkungen zu lenken, welche aus der Feder eines der hervorragendsten Mitglieder des Reichstages und einer bekannten Autorität auf dem Gebiete des Handelsrechtes stammen." ... (Folgt Inhalts-Angabe). „Mit einem Worte, diese Ausgabe der betr. Reichs-Gesetze dürfte als ein die Materie erschöpfender Kommentar für jeden Finanzmann unentbehrlich sein." (Zeitschr. f. Kapital u. Rente. IX. 1872. S. 308.)

Tit. IV. Allgemeine Bestimmungen über Bankwesen.

Gesetz betr. Ausgabe von Banknoten. S. unter Tit. III. Bd. 3.

Tit. V. Erfindungs-Patente.

Patent-Gesetzgebung des Deutschen Reiches s. in Abtheil. 2.

Tit. VI. Schutz des geistigen Eigenthums.

*VI. Bd. 1. **Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.** Gesetz v. 11. Juni 1870. Mit den Verträgen zum Schutz des geistigen Eigenthums zwischen Deutschland und Italien, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. Bearbeitet von Dr. W. Endemann, Prof. und Appell.-Ger.-Rath zu Jena, Mitgl. d. Reichst. 1871. Geh. 4,50 Mark — $1^1/_2$ Thlr.; geb. 5,25 Mark — $1^3/_4$ Thlr.

Tit. VII. Schutz des See-Handels, der See-Schifffahrt und ihrer Flagge; Konsularwesen.

VII. Bd. 1. **Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniss zur** Führung der Bundes-Flagge. Gesetz und Verordnung vom 25. Oktober 1867. mit Gesetz vom 28. Juni und Bekanntmachung vom 13. November 1873., betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrtei-Schiffe. Mit Erläuterungen von Th. Lesse, Justizrath, Mitglied des Reichstags. 2. Ausgabe. (Vorbereitet.) 1874. Kart. etwa 1 Mark — 10 Sgr.

*VII. Bd. 2. **Konsular-Gesetzgebung des Deutschen Reiches.** Bearbeitet von Prof. Dr. Hänel, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten. 1874. Geh. etwa 3 Mark — 1 Thlr.; geb. 4 Mark — $1^1/_3$ Thlr. (Unter der Presse.)

Inhalt: Einleitung. — Gesetz betr. Organisation von Bundes-Konsulaten und Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, vom 8. November 1867. — Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches nebst Ergänzungen dazu. — Gesetz betr. Gebühren und Kosten bei den Konsulaten vom 1. Juli 1872, mit Gebührentarif. — Gesetz betr. Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865. Gesetze betr. Nationalität etc. und betr. Registrirung der Kauffahrteischiffe. Seemanns-Ordnung.

Tit. VIII. Eisenbahnwesen, Herstellung von Land- und Wasserstrassen.

*VIII. Bd. 1. **Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.** Bekanntmachungen vom 10. Juni 1870. und 22. Dezember 1871. Erläutert von Theodor Levin, Direkt.-Sekr. d. Leipz.-Dresd. Eisenb., Kgl. Preuss. Trib.-Refer. a. D. 1872. Kart. 2,50 Mark — 25 Sgr.; geb. 3,50 Mark — $1^1/_6$ Thlr.

Die täglich sich mehrenden Klagen des Publikums gegen die Eisenbahnen finden zum Theil in den ungerechten und gesetzlich nicht zu begründenden Forderungen desselben, zum weit grössern Theile aber auch in einer, Unkenntniss und dem mangelhaften Verständniss des Reglements entspringenden, Unterschätzung seiner Rechte Veranlassung. Die gegenwärtige Arbeit ist bemüht, zur Gleichgestaltung der bezüglichen Verwaltungs-Grundsätze auf Seiten der Eisenbahnen in eben demselben Masse, wie zur Aufklärung des Publikums über dessen Befugnisse — und dadurch zum bessern Einvernehmen zwischen beiden Theilen beizutragen.

Eine grosse Anzahl von Bahn-Verwaltungen hat diese Bearbeitung für den amtlichen Gebrauch eingeführt.

(Ges. betr. Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes s. u. Verf.- u. Org.-Ges. Bd. 5.)

Tit. IX. Binnenländischer Flösserei- und Schifffahrts-Betrieb, Fluss- und Wasser-Zölle.

Gesetze von allgemeiner Bedeutung z. Z. nicht ergangen.

Tit. X. Post- und Telegraphenwesen.

(Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Postwesen. — Gesetzgebung etc. betr. Telegraphenwesen. Vorbereitet.)

Tit. XI. Gewährung von Rechtshilfe.

*XI.Bd.1. **Gewährung der Rechtshilfe.** Gesetz v. 21. Juni 1869. (Mit abgedruckt: Gesetz betr. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom gleichen Tage.) Aus den Materialien erläutert v. Beutner, Königl. Preuss. Reg.-Rath. a. D. 1870. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.; geb. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Tit. XII. Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

(Notariats-Ordnung, noch nicht ergangen.)

Tit. XIII. Obligationen-, Straf-, Handels- und Wechselrecht; gerichtliches Verfahren.

Subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers etc. und desgl. des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalz- und Branntwein-Steuergesetze durch Verwalter etc. vgl. unter Titel II. Bd. 1. dieser Abtheilung.

Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes. Gesetz v. 21. Juni 1869. S. oben unter Titel XI. Bd. 1. d. Abthl.

***Gesetz, betr. Aufhebung der Schuldhaft**; v. 29. Mai 1869. Von Justizrath Lesse, Mitgl. d. Reichstags. Geh. 1,25 Mk. — 12½ Sgr., geb. 1,75 Mk. — 17½ Sgr.

*XIII.Bd.1. **Privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.** Gesetz v. 4. Juli 1868. Aus den Materialien erläutert von einem praktischen Juristen. 1869. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr., geb. 1,50 Mark — 15 Sgr.

*XIII.Bd.2. **Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.** Gesetz v. 12. Juni 1869. Mit Instruktion betr. Gebühren. 1869. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr., geb. 1,25 Mark — 12½ Sgr.

*XIII.Bd.3. **Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. der Nürnberger** Wechsel-Novellen und des Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundes-Gesetze. Gesetz v. 5. Juni 1869. Mit Erläuterungen zum Einführungs-Gesetz von Dr. jur. A. Koller. Mit dem Wortlaut der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen, des Handels-Gesetzbuchs ergänzt durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 über Aktien-Gesellschaften etc. etc. der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1873, den Einführungs-Gesetzen der Einzelstaaten, den besonderen Bestimmungen für Elsass-Lothringen und den Entscheidungen des Reichs-Oberhandels-Gerichts. 2. vervollständigte Ausgabe. 1874. Geh. 4 Mark — 1⅓ Thlr.; geb. 5 Mark — 1⅔ Thlr.

Um möglichen Missdeutungen vorzubeugen, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass dieser Band Erläuterungen nur zu dem Einführungs-Gesetz enthält. — Im Uebrigen zeichnet sich derselbe aus durch sorgfältige Zusammenstellung aller bezüglichen ergänzenden Gesetze, sowie einer nach den Artikeln des Handels-Gesetzbuchs, der Wechsel-Ordnung und des Aktien-Ge-

setzes geordneten Sammlung der Entscheidungen des Oberhandels-Gerichts und der für Elsass-Lothringen noch geltenden Bestimmungen des Code Napoléon.

*XIII.Bd.4. **Die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften.** Gesetz vom 11. Juni 1870. Erläutert von Prof. Dr. W. Endemann, Ober-Appell.-Ger.-Rath, Mitglied des Reichstags. 1870. Geh. 1,25 Mark — 12½ Sgr.; geb. 2 Mark — 20 Sgr.

„Diese der Feder eines der hervorragendsten Mitglieder des Reichstages und anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Handelsrechts entstammende Arbeit wird besonderer Beachtung empfohlen." (Zschr. f. Rechtspfl. XX. 4.)

Inhaber-Papiere mit Prämien. Ges. v. 8. Juni 1871. vgl. u. Tit. III. Bd. 3.

XIII.Bd.5. **Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Bergwerken, Eisenbahnen, Fabriken u. s. w. vorgekommenen Tödtungen und Körper-Verletzungen.** Gesetz vom 7. Juni 1871. Ausführlich erläutert von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Reichstags u. d. Hauses der Abgeordneten. 1874. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

*XIII.Bd.6. (15.) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Vom 15. Mai 1871. Unter Benutzung der amtlichen Materialien, der Verhandlungen des Reichstags und der Reichstags-Kommissionen, sowie unter Vergleichung mit den bisherigen Partikular-Rechten. Bearbeitet von Dr. Friedrich Meyer, Justizrath zu Thorn, Mitglied des Reichstags. 2. Ausgabe. 1871. Geh. 6 Mark — 2 Thlr.; geb. 7 Mark — 2⅓ Thlr.

Nat.-Ztg. 209. vom 5. Mai 1870. „Wir können heute konstatiren, dass eine in jeder Weise empfehlenswerthe, mit grossem Fleisse und besonderer Klarheit durchgeführte Arbeit vorliegt. Es ist bekannt, welchen Antheil der Verf. als Mitglied des Reichstags gerade an den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches hat, welche den grossen politischen Fortschritt desselben gegen den bisherigen Zustand des Strafrechts in Deutschland, und namentlich in Preussen darstellen. Gerade die Interpretation dieser Materien (der eigentlich politischen Vergehen und Verbrechen) bildet denn auch einen besonders werthvollen Theil der Arbeit. Der Verf. vertritt hier überall mit ebenso grosser Entschiedenheit als Klarheit die Forderungen des verfassungsmässigen Rechtsstaates gegenüber einer geistlosen, sich an den Buchstaben haftenden Jurisprudenz, wie sie leider im Pr. Ob. Tr. eine Zeit lang ihre Stätte gefunden hatte. Diese Emanzipation von der bisherigen spezifisch Pr. Jurisprudenz, wo die Anlehnung an letztere nicht darum am Platze ist, weil das neue Gesetzbuch unmittelbar sich an das alte Preussische angeschlossen hat, und die volle Berücksichtigung der Deutschen Gesetzgebungen, insbesondere auch der Süddeutschen, stellen die Meyer'sche Arbeit auf den rechten Boden. Der Verf. hebt sehr klar hervor, wie nur dadurch verhütet werden kann, dass uns der Gewinn der Strafrechtseinheit nicht wieder verloren gehe."

Tit. XIV. Militairwesen des Reiches und Kriegs-Marine.

Nach bevorstehendem Erlass eines Reichs-Militair-Gesetzes und einer Militair-Strafprozess-Ordnung wird diese Gruppe ausser dem bereits erschienenen Bd. 3. Thl. 1. folgende Gesetze umfassen:

XIV.Bd.1. **Gesetze, betr. Organisation der Deutschen Land- und Seemacht.**

XIV.Bd.2. **Verwaltungs-Gesetze für die Deutsche Land- und Seemacht.**

XIV.Bd.3. Theil I. **Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.** Aus den Materialien erläutert. 1869. Geh. 1,50 Mark — 15 Sgr.; geb. 2,25 Mark — 22½ Sgr.

Inhalt: Gesetz v. 25. Juni 1868. — Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht. — Servis-Tarif. — Klassen-Eintheilung der Orte. — Instruktion v. 31. Dezember 1868.

XIV. Bd. 4. Theil II. **Gesetz über die Kriegsleistungen.** Vom 13. Juni 1873. Bearb. von einem Mitgliede des Reichstages. (In Vorbereitung.)

XIV. Bd. 5. **Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.** Gesetz v. 21. Dezember 1871. (Vorbereitet.)

XIV. Bd. 6. **Militair-Strafgesetzgebung.**

Inhalt: Militair-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872. — Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnungen für Heer und Marine vom 31. Oktober und bezw. 23. November 1872. — Verordnungen über Ehrengerichte. — Bestimmungen betr. Vollzug der Freiheitsstrafen etc. (Vorbereitet.)

XIV. Bd. 7. **Militair-Strafgerichts-Ordnung.**

XIV. Bd. 8. **Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.** Gesetz v. 27. Juni 1871. Mit allen dazu ergangenen Vollzugs-Bestimmungen und den älteren in Kraft gebliebenen Vorschriften. (Vorbereitet.)

Tit. XV. Massregeln der Medizinal- und Veterinair-Polizei.

Massregeln zur Verhütung der Rinderpest. Gesetz v. 7. April 1869 mit der revidirten Instruktion v. 9. Juni 1873., durch Anmerkungen erläutert von Gerlach, Geh. Med.-Rath, Prof. u. Dir. der Thierarznei-Schule zu Berlin. 2. Ausg. 1874. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Tit. XVI. Presse und Vereinswesen.

Zu diesem Titel seien folgende materiell hinzugehörende, sonst der Abtheilung-Verhandlungen des Reichstags etc. unterstellte Werke erwähnt:

Für und wider die Jesuiten. Th. I. Stenogr. Berichte etc. über Besetzung des Botschafterpostens in Rom und die Petitionen für und wider die Jesuiten. Gr. 8. 1,25 Mk. — 12½ Sgr. Th. II. Kommissionsber., betr. Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland. Erstattet von Prof. Dr. Gneist. Gr. 8. 1,25 Mk. — 12½ Sgr. Th. III. Stenogr. Bericht etc. über den Gesetzentwurf betr. Beschränkung des Aufenthaltsrechts der Mitglieder des Ordens der Gesellschaft Jesu im Deutschen Reiche. Mit Actenstücken. Gr. 8. 3 Mark — 1 Thlr.

B. Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Format, wenn nicht anders angegeben, klein Oktav; Deutsche Schrift.

Verfassungs- und Organisations-Gesetze.

(1.) **Verfassung des Norddeutschen Bundes.** Ges. v. 24. Juni 8167. mit Verordnung, betr. den Diensteid der unmittelbaren Bundes-Beamten vom 3. Dezember 1867. 12⁰. — 1868. 0,20 Mark — 2 Sgr.
Dieselbe, mit Vertrag betr. Fortdauer des Zollvereins v. 8. Juli 1867. 12⁰. 1871. geh. 0,25 Mark; — 2½ Sgr.

1. **Verfassung des Deutschen Reiches.** Ges. v. 16. April 1871. Unter Berücksichtigung der Bündniß-Verträge, der Reichs-Gesetzgebung und der

für Elsaß-Lothringen ergangenen Gesetze bearbeitet von H. Biester, Geh. exped. Sekretär im Reichskanzler-Amte. — 2. Aufl. 1874. 1,25 Mark — 12½ Sgr.

1a. **Verfassung des Deutschen Reiches** v. 16. April 1871. Nebst den mit Baden, Württemberg und Baiern abgeschlossenen Verträgen, den bezüglichen Schluß-Protokollen und dem Ges. betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Mit Sachregister. 9. Aufl. 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

1b. (41.) **Friedens-Vertrag** zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871. Mit dem Präliminar-Frieden und den Schluß-Protokollen (Deutsch u. Französisch), nebst Gesetz, betr. Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871. 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

1c. (27.) **Wahl-Gesetz für den Deutschen Reichstag** vom 31. Mai 1869. Mit allen dazu ergangenen Reglements und den Bestimmungen für die Südd. Staaten und Elsaß-Lothringen. 7. Aufl. 1874. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

— Mit Reglement vom 23. Mai 1870. 4.—6. Aufl. 12⁰. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

☞ Obige Ausgabe mit Reglements ist von verschiedenen hohen Regierungen amtlich eingeführt. ☜

2. **Die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.** Gesetz vom 31. März 1873. Mit den Gesetzen betr. die Kautionen der Reichs-Beamten vom 2. Juni 1869., die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen vom 27. Juni 1873. Durch Anmerkungen erläutert von D. Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Königl. Landrath, Mitgl. des Reichstags. 1873. Geh. 2 Mark — 20 Sgr.; kart. 2,25 Mark — 22½ Sgr.; geb. 2,75 Mark — 27½ Sgr.

„Die Arbeit verfolgt einen rein praktischen Zweck: sie will insbesondere die aus dem Preußischen Staats- in den Deutschen Reichsdienst übergetretenen Beamten in möglichst handlicher und übersichtlicher Gestalt in die wesentlich veränderte Rechtslage einführen. Es ist daher in knappster Form das Wesentliche auch aus den hier in Betracht kommenden anderweiten Gesetzen und Vorschriften gegeben; dagegen hat die Kritik nur in soweit Raum gefunden, als es sich um die Auslegung einer oder der anderen Vorschrift handelt. Ebenso sind die Materialien des Reichs-Beamten-Gesetzes nicht in ihrer Vollständigkeit, sondern nur da wiedergegeben, wo sie zur Klarstellung des Sinnes nicht entbehrt werden können. Die einschlagende Preuß. Gesetzgebung endlich war in zwiefacher Beziehung zu berücksichtigen, es waren die Veränderungen darzuthun und diejenigen Gesetze ꝛc. anzuführen, die neben dem Reichs-Gesetz Geltung behalten haben. Als Anhang sind der Vollständigkeit wegen die im Titel genannten Gesetze beigefügt."

3. **Die Kautionen der Reichs-(Bundes-)Beamten.** Gesetz vom 2. Juni 1869 und Verordnung, betr. Kautionen der bei den Verwaltungen des Post-, Telegraphen- und Aichungswesens angestellten Beamten, vom 29. Juni 1869; Verordnungen, betr. Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunal-Auflagen im ganzen Bundesgebiet v. 22. Dezember 1868. und v. 23. September 1869. 1869. 12⁰. 0,20 Mark — 2 Sgr.

Titel I. Heimaths- und Staatsbürgerrecht, Gewerbe-Gesetzgebung.

Tit. I. 1. **Heimath-Gesetze des Deutschen Reiches.** Mit Allegaten. 2. Aufl. 1870. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Inhalt: Gesetze, betr. Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörig-

keit v. 1. Juni 1870., Freizügigkeit v. 1. November 1867., Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870., Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870., Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung v. 4. Mai 1868., Beurkundung des Personenstandes v. Bundes-Angehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870., Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869., Paßwesen v. 12. Oktober 1867., Staatsangehörigkeits-Vertrag v. 22. Februar 1868. und Auslieferungs-Vertrag v. 16. Juni 1852. mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

I. 1a. **Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Deutschen** Reiche und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, betr. Staatsangehörigkeit Einwandernder v. 22. Februar 1868., nebst Vertrag, betr. Auslieferung flüchtiger Verbrecher v. 16. Juni 1852. Gesetze betr. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868., Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869., Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes v. 21. Juni 1869. 1869. Geh. 0,20 Mark — 2 Sgr.
Abdrücke der Ges. betr. Freizügigkeit siehe noch u. Tit. XIV. Nr. 6b. betr. Paßwesen unter Nr. VII. 2.

I. 2. **Reichs-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz** v. 6. Juni 1870. mit dem Preuß. Ausführungs-Gesetz v. 8. März 1871. und der Instruktion des Ministers des Innern v. 10. April 1871. 1871. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, Gesetz v. 27. Dezember 1872., siehe bei Seemanns-Ordn. Tit. XIII. Hft. 10.

I. 3. **Betrieb der stehenden Gewerbe** (Nothgewerbe-Gesetz). Mit Erläuterungen v. einem höheren Beamten des Handels-Ministeriums. 3. Aufl. 12⁰. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.

Inhalt: Gesetz v. 8. Juli 1868. Instruktion des Preuß. Handels-Ministers dazu v. 24. Juni 1868. Anhang, die in Kraft gebliebenen Bestimmungen der wichtigsten früheren Gesetze und Verordnungen Preußens: a. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845., b. Verordnung v. 9. Februar 1849., c. Gesetz v. 15. Mai 1854.

Dieses sehr sorgfältig bearbeitete Heftchen verdient noch heute, ungeachtet der Regelung des Gewerbewesens durch Gesetz v. 21. Juni 1869., alle Beachtung wegen der zahlreichen darin enthaltenen Vorschriften des durch genanntes Reichs-Gesetz nicht aufgehobenen Preußischen Rechts.

I. 4. **Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich** (den Norddd. Bund) v. 21. Juni 1869. Mit den Preußischen Anweisungen zur Ausführung derselben, den Bekanntmachungen des Bundeskanzlers, betr. Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen und einer Uebersicht der älteren, für Preußen in Kraft gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen. Gr. 8⁰ und 12⁰. 12. Aufl. 1870. 1 Mark — 10 Sgr.

I. 4a. **Gewerbe-Ordnung.** Nur Text. 14. Aufl. Gr. 8⁰ u. 12⁰. 0,50 Mark — 5 Sgr.

I. 5a. **Bekanntmachung, betr. Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute** auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. Septbr. 1869. Mit der Bekanntmachung vom 30. Mai 1870., Anordnung über das Prüfungs-Verfahren und die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen betr. 1870. 3. Aufl. 1870. Geh. gr. 8⁰. 0,60 Mark — 6 Sgr.

I. 6. **Bekanntmachung, betr. Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.** Vom 25. Septbr. 1869. Geh. 8⁰. 1870, 2. Aufl. 1870. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

I. 7.—I. 9. Gesetze rc. für bestimmte Klassen von Gewerbetreibenden; in Vorbereitg.

*I. 10. **Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln,** nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelnstaaten. Mit 3 Kupfertafeln. 3. völlig umgearbeitete und erheblich vermehrte Auflage. 1874. Geh. etwa 4 Mark — 1⅓ Thlr., geb. 5 Mark — 1⅔ Thlr. (Unter der Presse.)

Die dritte nach allen Seiten hin vervollständigte Auflage handelt von der Konzessionspflicht, dem Verfahren für Gesuche um Genehmigung, deren Ertheilung oder Versagung, der Aufstellung, Anlage und dem Betrieb von Dampfkesseln, den strafrechtlichen Folgen der Außerachtlassung der betr. gesetzlichen Vorschriften, und der Haftpflicht der Unternehmer. Neben der Reichs-Gesetzgebung haben insbesondere die bezüglichen Bestimmungen für Preußen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Darmstadt, Weimar, beide Mecklenburg und Braunschweig eingehend Berücksichtigung gefunden, während von den übrigen partikularrechtlichen Anordnungen eine allgemeine Uebersicht gegeben ist. Durch Beigaben, wie: Beschreibung und bildliche Darstellung der amtlichen Kontrol-Manometer, — Darstellung des Wesens und der Wirksamkeit der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine. — Normativ-Bestimmungen für Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine, — Vorschriften für Kesselwärter, — Formulare zum Dampfkessel-Revisionsbuch, zu Konzessions-Gesuchen, — Revisions-Befunden rc. wird der Werth des Werkes erheblich erhöht sein. — Die früheren Auflagen waren vielfach amtlich eingeführt.

10a. **Bekanntmachung des Reichskanzlers,** betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871. 1871. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

*I. 11. **Fabrik-Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten.** Handbuch für den praktischen Gebrauch von Beamten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bearbeitet von L. Jacobi, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten. 1873. 4 Mark — 1⅓ Thlr., geb. 5 Mark — 1⅓ Thlr.

Die Grundlage dieser ebenso sorgfältigen, wie nach ihrem Zwecke erschöpfenden Darstellung bilden die bezüglichen Bestimmungen der Deutschen Gewerbe-Ordnung über Anlage und Betrieb von Fabriken, Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Koalitions-Freiheit, ergänzt durch die einschlagenden Reichs-Gesetze über Lohn-Arrest, Haftpflicht, Genossenschaften, Strafrecht, sowie die Bestimmungen über Patentwesen u. s. w. Die betreffenden landesrechtlichen Vorschriften der größeren Einzelstaaten: Preußen, Sachsen, Baiern, Württemberg und Baden haben in eingehender Weise Berücksichtigung gefunden.

I. 12. **Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter.** Nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dargestellt von L. Jacobi, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Reichstages. 1873. 3. Aufl. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.; kart. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Amtliche Empfehlungen sind dem Hefte: „Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter" in reicher Menge zu Theil geworden. In einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf v. 16. April d. J. heißt es: „In dem Verlage von rc. rc. ist kürzlich eine übersichtliche Zusammenstellung der im Deutschen Reiche und in einzelnen Deutschen Bundesstaaten gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter unter dem Titel rc. rc. zum Preise von rc. rc. erschienen. Wir nehmen gern Veranlassung, das Büchlein Beamten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Anschaffung zu empfehlen.

In ähnlicher Weise ist dies Heft von fast allen Königl. Preußischen Regierungen und Landdrosteien, sowie den rc. Ministerien der Einzelstaaten Behörden und Privaten empfohlen.

Das Kgl. Württembergische Ministerium des Innern schreibt unterm 16. Mai d. J. u. A.: . . . „in höherem Auftrage haben wir ergebenst mitzutheilen, daß die Zentralstelle für Gewerbe und Handel von der in Ihrem Verlage erschienenen Schrift „Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter" vorläufig die Entnahme von 100 Exemplaren eingeleitet hat und im Württembergischen Gewerbeblatt ihre Anschaffung empfehlen wird. Die von ihr bezogenen Exemplare beabsichtigt die Zentralstelle, kostenfrei den Gewerbe-Vereinen mit der Aufforderung zu überlassen, für die Verbreitung der Schrift in ihren Kreisen zu wirken rc. rc."

Die Ministerien zu Braunschweig und Sachsen-Meiningen haben für die ihnen untergestellten Behörden das Werkchen zum Gebrauch angeschafft. Hunderte von Zeitungen aller politischen Richtungen: „Nordd. Allg. Zeitung", „Kreuzzeitung", „Nationalzeitung", „Volkszeitung", „Hamburger Reform", „Neueste Nachrichten", „Dresdener Journal", „Reichs-Anzeiger", „Sozial-Demokrat", „Gewerkverein", „Arbeiterfreund", rc. rc. haben sich einstimmig lobend und empfehlend über die Schrift ausgesprochen.

Der „Bildungs-Verein" (Zeitschrift der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung) bemerkt darüber u. A.: „Es ist dringend zu wünschen, daß sich dies Büchlein im Besitze eines jeden Arbeitgebers und Arbeitnehmers befinde. Vereine sollten es für ihre sämmtlichen Mitglieder bestellen."

Titel II. Handels-, Zoll- und Reichssteuer-Gesetzgebung.

II. 1. **Bier- und Branntwein-Besteuerung.** Inhalt: Gesetze betr. Besteuerung des Braumalzes v. 4. Juli 1868 und Besteuerung des Branntweins v. 8. Juli 1868. — Verordnung v. 29. Juli 1868. betr. Einführung der Gesetze v. 4. und 8. Juli 1868. in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck u. Preuß. u. Hamb. Gebietstheilen. — Gesetze betr. subsidiarische Haftung a. des Brauerei-Unternehmers und b. des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalz- und Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Beide v. 8. Juli 1868. — 1868. Geh. 0,80 Mark — 8 Sgr.

II. 2. **Erhebung der Brausteuer.** Gesetz v. 31. Mai 1872. Nebst den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Bestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. (In Vorbereitung.).

II. 3. **Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche.** Gesetz v. 10. Juni 1869. Mit allen Ausführungs-Verordnungen, sowie dem amtlichen Tarif für Wechselstempel-Beträge von 13 fremden Währungen und Wechselstempel-Tarifen der größeren Handelsstaaten. — 6. Aufl. 1871. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Tarife zur Deutschen Wechselstempelsteuer allein. In Plakatform zum Aufhängen. Mit den wichtigsten Bestimmungen des W.-St.-Ges. v. 10. Juni 1869. — 2. Aufl. 1870. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

(Vgl. zu diesem Titel die in Abthl. III. aufgeführten Zollvereins-Gesetze.

Titel III. Maß-, Gewichts- u. Münzwesen; Ausgabe v. Papiergeld.

III. 1. **Maß- und Gewichts-Ordnung für das Deutsche Reich.** Inhalt: Maß- und Gewichts-Ordnung v. 17. Aug. 1868.; Eichordnung vom 16. Juli 1869.; die für Gewerbetreibende wichtigsten Ausführungs-Bestimmungen des Bundeskanzlers und der Normal-Eichungs-Kommission, Maß- und Gewichts-Vergleichungs-Tabellen. — 2. Aufl. (In Vorbereitung.)

Erste Aufl. des Obigen enthaltend nur Maß- und Gewichts-Ordnung und Gesetze über vertragsmäßige Zinsen v. 14. Nov. 1867 und Aufhebung der Schuldhaft v. 29. Mai 1868. — Geh. 0,20 Mark — 2 Sgr.

III. 2. **Münzwesen des Deutschen Reiches.** Inhalt: Gesetz betr. Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, v. 4. Dezember 1871., Münz-Gesetz v. 9. Juli 1873. Mit Ausführungs-Verordnungen und mit Vergleichungs-Tabellen nach dem Feingehalt der Münzen. Durch Anmerkungen erläutert 9. Aufl. (In Vorbereitung.)

Obige beiden Hefte werden neben dem Wortlaut der betr. gesetzlichen Vorschriften und sehr wichtigen, von tüchtigen Fachmännern neu bearbeiteten Vergleichungs-Tabellen solche Anmerkungen enthalten, die den Gewerbe und Handeltreibenden die Anwendung der Gesetze erleichtern.

Ausprägung von Reichs-Goldmünzen. Gesetz vom 4. November 1871. Mit den Motiven und einer Umrechnungs-Tabelle der seitherigen deutschen und bedeutendsten außerdeutschen Währungen in die Reichs-Währung. (Von 1 Pf. bis 100,000 Mark.) — 8. Aufl. 1872. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

III. 3. **Gesetze betr. Inhaber-Papiere mit Prämien** v. 8. Juni 1871. mit Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Abstempelung der Inhaber-Papiere, nebst Angabe des Stempelbetrages aller stempelpflichtigen ausländischen Effekten und der Stempelplätze, vom 19. Juni 1871.; Vertragsmäßige Zinsen, v. 14. Novbr. 1867.; Aufhebung der Schuldhaft, v. 29. Mai 1868.; Ausgabe von Banknoten, v. 27. Mai 1870.; Ausgabe von Papiergeld, v. 16. Juni 1871. — 3. Aufl. 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

III. 4. **Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Ausgabe von Darlehnskassenscheinen.** Gesetz v. 21. Juli 1870. — Geh. 0,15 Mark — 1½ Sgr.

Titel IV. Allgemeine Bestimmungen über Bankwesen.

Gesetze betr. Inhaber-Papiere, Ausgabe von Banknoten und von Papiergeld, und Gründung von Darlehnskassen s. oben.

Titel V. Erfindungs-Patente.

Die wichtigsten Bestimmungen der Patent-Gesetzgebung der Einzelstaaten des Deutschen Reiches, insbesondere Preußens. — Mit Benutzung des Werkes „Die Gewerbe-Gesetzgebung des Deutschen Reiches" von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath. Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. 1874. Kart. etwa 1 Mark — 10 Sgr. (Unter der Presse.)

Die vorliegende Darstellung der Patent-Gesetzgebung will dem Mangel an einer übersichtlichen und kurzen Sammlung der wichtigsten z. B. dem Deutschen Reiche gemeinsamen Bestimmungen, sowie der in den größeren Einzelstaaten geltenden betr. Vorschriften abhelfen; sie ist keine gelehrte Abhandlung oder tiefwissenschaftliche Kommentirung, sondern ein Handbuch für den praktischen Gebrauch der Behörden und Gewerbetreibenden.

Titel VI. Schutz des geistigen Eigenthums.

VI. 1. **Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen** Kompositionen und dramatischen Werken. Gesetz v. 11. Juni 1870. — 3. Aufl. 1870. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Titel VII. Schutz des Seehandels, der See-Schifffahrt und ihrer Flagge; Konsulatwesen.

(Vgl. zu diesem Titel Abth. III. Zollver.-Gesetze Nr. VIII.)

VII. 1. **Das Deutsche Seerecht.** Nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches

und der Einzelstaaten über Seehandel, Schifffahrt und Konsularwesen. Für den praktischen Gebrauch gesammelt und erläutert. (In Vorbereitung. — Ausführliches durch besonderen Prospekt.)

VII. 2. **Personal- und Konsulats-Gesetze.** Inhalt: Gesetze betr. Paßwesen, v. 12. Oktober 1867.; Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Berechtigung zur Führung der Bundesflagge, v. 12. Oktober 1867.; Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. November 1867.; Gerichtsbarkeit der Konsuln, v. 29. Juni 1865.; — 1868. 0,40 Mark — 4 Sgr.

Neue Auflage unter dem Titel die „Konsular-Gesetzgebung des Deutschen Reiches" in Vorbereitung.

Schiffer Prüfungen s. u. Tit. I. Heft 5. Seemanns-Ordnung Tit. XIII. Heft 10. und ebenda: Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See.

Titel VIII. Eisenbahnwesen; Herstellung von Land- u. Wasserstraßen.

VIII. 1. **Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.** Bekanntmachungen v. 10. Juni 1870 und v. 22. Dezbr. 1871. — 8. Aufl. 1872. Kart. 0,50 Mark; — 5 Sgr.

Diese Ausgabe enthält sehr wichtige Hinweise auf die bezughabenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, des Bahn-Polizei-Reglements, des Strafgesetzbuchs und des Vereins-Zoll-Gesetzes.

VIII. 2. **Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.** Bekanntmachungen vom 3. Juni 1870. und vom 29. Dezember 1871. — 6. Aufl. 1872. Kart. 0,30 Mark — 3 Sgr.

Beide Ausgaben sind von vielen Bahn-Verwaltungen amtlich eingeführt.

Titel IX. Flößerei- und Schifffahrts-Betrieb; binnenländische Fluß- und Wasser-Zölle.

Gesetze von allgemeiner Bedeutung sind z. Z. nicht ergangen.

Titel X. Post- und Telegraphenwesen.

X. 1. **Gesetze, Reglements und Verordnungen, betr. das Postwesen im** Deutschen Reiche. Sammlung aller bezüglichen Gesetze, General-Verfügungen, Erlasse ꝛc. nebst Gesetz über Telegraphenwesen, Porto-Tarifen für In- und Ausland, Schlußzeit-Tabelle für überseeische Briefe ꝛc. Bearb. v. L. Obst, Post-Sekr. — 2 Thle. 2. Ausgabe. 1872. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Inhalt: 1. Theil. Postgesetz, Posttax-Gesetz; Posttarif und Porto-Vergünstigungen für Militairs; Gesetz und Verordnungen über Porto-Freiheiten; Posttaxe für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokumenten portopflichtige Dienstsachen; Reglement zum Postgesetz; besondere Bestimmungen für Elsaß-Lothringen; Bestimmungen über Versendungs-Verkehr; Postdampfschiff-Verbindungen; Porto-Tabellen.

2. Theil. (Nachtrag.) General-Verfügungen v. 2. Novbr., 10. August und 27. Dezbr. 1871., sowie v. 2. Jan. 1872.; Aenderungen und Zusätze zum Posttarif und zum Regulativ über Portofreiheiten; Post-Reglement v. 30. Novbr. 1871.; Verordnungen für Elsaß und Lothringen; Ergänzungen zur Nachweisung der Portosätze; Telegraphen-Ordnung v. 21. Juni 1872. — Preis für den 2. Theil allein, geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.

X. 2. **Gesetze und Verordnungen betr. Telegraphenwesen.** (In Vorbereitung).

*) Betr. die Rechts-Verhältnisse der Post- und Telegraphen-Beamten s. Heft 1.

Titel XI. Gewährung der Rechtshülfe.

XI. 1. **Gewährung der Rechtshülfe.** Gesetz v. 21. Juni 1869. 12°. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr.

Titel XII. Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

(Notariats-Ordnung noch nicht ergangen.)

Titel XIII. Obligationen-, Straf-, Handels- und Wechselrecht; gerichtliches Verfahren.

XIII. 1. **Verbindlichkeit zum Schadenersatze** für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Gesetz vom 7. Juni 1871. Bearbeitet von L. Jacobi, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Reichstags. 1874. 7. Aufl. — 0,50 Mark — 5 Sgr.

1a. — Wortlaut des Gesetzes. 0,15 Mark — 1½ Sgr.

XIII. 2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871.** I. Theil. Text des St.-G.-B. mit Hinweisen auf die analogen Bestimmungen der früheren Strafgesetzbücher von Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, den Thüringischen Staaten, Hessen, dem Code pénal; kurzen Anmerkungen, den betr. Einführungs-Gesetzen. II. Theil. Zusammenstellung der neben dem Strafgesetzbuch geltenden strafrechtlichen Bestimmungen anderer Reichs-Gesetze. Bearbeitet von Dr. Friedrich Meyer, Justizrath zu Thorn, Mitgl. des Reichstages. 3. Aufl. 1872. Beide Theile in einem Bande: kart. 2,5 Mark — 25 Sgr.

Schlußsatz einer Kritik in der „Notariats-Zeitung" Nr. 11. S. 171: „Der Herr Verfasser hat sich in seinem dreifachen Berufe, als früherer Staatsanwalt, als nunmehriger Rechts-Anwalt und als hervorragendes Mitglied des Reichstags ganz besonders befähigt, mit den einfachsten und wirksamsten Mitteln die Ergebnisse der Rechtsanwendung nutzbar zu machen. Auch die Kunst der Anordnung, die es ermöglichte, auf knapp bemessenem Raum den ganzen gewaltigen Stoff klar und übersichtlich darzustellen, verdient die vollste Anerkennung; die Genauigkeit des äußerst praktischen Inhalts-Verzeichnisses und des ganzen Druckes läßt Nichts zu wünschen übrig. Das Werkchen muß in jeder Beziehung als ein gelungenes und fruchtbringendes bezeichnet werden."

XIII. 3. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** v. 15. Mai 1871. Mit Einführungs-Gesetz. 18. revid. Stereot.-Aufl. 1874. Gr. 8°. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

XIII. 4. **Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.** Verordnung v. 23. Dezember 1871. — 1872. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.
Subsidiarische Haftung der Brennerei- und Brauerei-Unternehmer 2c. s. u. Heft 19.

XIII. 5. **Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.** Gesetz v. 12. Juni 1869. Mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Reichs- und bezw. Landes-Gesetze. 1869. 12°. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr.

XIII. 6. **Privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.** Gesetz v. 4. Juli 1868. 2. Aufl. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr. 3. Aufl. mit Anmerkungen in Vorbereitung.

XIII. 7. **Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung,** der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches als Bundes-Gesetze. Gesetz vom 5. Juni 1869. 12°. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.

Dies Heftchen enthält: Das Einf.-Ges. die bezügl. Bestimmungen des Allg. D. Handels-Gesetzbuchs, die Einführ.-Ges. zur Wechsel-Ordn. für Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin, Verordn. betr. Löschung der Seeschiffe für Bremen, Text der Wechsel-Ordnung und der Nürnberger Novellen.

XIII. 8. **Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch.** Mit erläuternden Anmerkungen. (Vorbereitet.)

XIII. 9. **Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften.** Gesetz vom 11. Juni 1870. Mit den in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs. 3. Aufl. 12⁰. 1870. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

XIII. 10. **Deutsche Seemanns-Ordnung.** Gesetz v. 27. Dezember 1872. 6. Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr. — kart 0,60 Mark — 6 Sgr.

Inhalt. Seemans-Ordnung. — Gesetz betr. Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute v. 27. Dezember 1872. — Verordnung betr. Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 30. Dezember 1871. — Erlaß des Kriegs-Ministers betr. Abmusterung Ersatzpflichtiger oder Beurlaubter v. 21. Februar 1873., Kosten-Tarif für Musterungs-Verhandlung, Verordnungen betr. Einrichtung von Seemanns-Aemtern in Oldenburg v. 25. Februar, in Hamburg und in Lübeck v. 26. Febr. 1873. Ferner die bezüglichen Bestimmungen des Allgem. Deutschen Handels- und des Strafgesetzbuchs.

Vorstehende Ausgabe ist amtlich empfohlen und eingeführt von den Hohen Kgl. Preuß. Regierungen in Schleswig, Stralsund und Danzig, den Hohen Großherzogl. Ministerien von Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin, sowie dem Hohen Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

Amtliche Ausgaben zu den eben angegebenen Preisen erschienen für Lübeck und Oldenburg, sowie eine nicht amtliche Ausgabe für Hamburg.

XIII. 11. Unter dieser Nummer wird erscheinen.

Die Deutschen Handels-Gesetze. Das Heft wird enthalten: Das Allgem. Deutsche Handels-Gesetzbuch mit dem Aktien-Gesetz und der Seemanns-Ordnung; das Genossenschafts-Gesetz; die bezüglichen Einführungs-Gesetze und Bestimmungen anderer Reichs- bezw. Landes-Gesetze, erläutert durch kurze Anmerkungen und die Entscheidungen des Oberhandels-Gerichts. —

Die Einzeln-Ausgaben der betr. Gesetze werden daneben fortgeführt.

Gesetz betr. Aufhebung der Schuldhaft, vertragsmäßige Zinsen, Inhaber-Papiere mit Prämien Tit. III. Heft 1; Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns Tit. I. Heft 11. 12; Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, s. in Abth. I. S. 9.

Titel XIV. Militairwesen des Reichs und Kriegs-Marine.

XIV. 1. **Reichs-Militair-Gesetz.** (Zu erwarten.)

XIV. 2. **Militair-Verwaltungs-Gesetze.** (Vorbereitet.)

*XIV. 3. **Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reiches.** Sammlung aller bezüglichen Gesetze, Verordnungen 2c. des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten. Erläutert und bearbeitet von Solms, Justizrath und Divisions-Auditeur der 2. Garde-Infanterie-Division. Zwei Theile. 1873. Kart. 9 Mark — 3 Thlr.; in Lwdbd. 10,50 Mark — 3½ Thlr.; in Hlbfrz. mit Papier durchschossen 13 Mark — 4⅓ Thlr.

Inhalt: I. Theil. Militair-Gesetze. Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Militair-Strafgerichts-Ordnungen für Preußen und die Bundesstaaten, in denen die Preußischen Militair-Gesetze eingeführt sind, v. 3. April 1845., für Sachsen v. 4. u. 30. November 1867.; für Baiern v. 29. April 1869., 28. April u. 27. September 1872.; für Württemberg v. 20. Juli 1818. — Allerh. Kab.-Ordre betr. vorläufige Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Heere, v. 26. September, der Marine am Lande v. 12. Oktober, an Bord in Dienst gestellter Schiffe v. 22. November 1872. — Verordnungen (I. und II.) über Ehrengerichte, für Preußen und die betr. Bundesstaaten v. 20. Juli 1843., für Sachsen v. 4. November 1867., für Baiern v. 15. Februar 1870., für Württemberg v. 7. Februar 1858. — Formel des Fahneneides. — Kriegs-Artikel für's Heer v. 31. Oktober, die Marine v. 23. November 1872. — Disziplinar-Strafordnung für's Heer v. 31. Oktober, die Marine v. 23. November 1872. — Gesetz betr. Belagerungs-Zustand v. 4. Juni 1851., Waffengebrauch des Militairs v. 20. März 1837. — Instruktionen betr. Waffengebrauch ꝛc. bei Unterdrückung innerer Unruhen, für Wachen bei vorläufigen Festnahmen und förmlichen Verhaftungen v. 27. Juli 1870. und für den Garnisondienst v. 9. Juni 1870. — Prisen-Reglement v. 20. Juni 1864. — Reglement betr. Anspruch auf Prisengelder und Prämien und deren Vertheilung v. 31. Dezember 1865. — Preußische Vorschriften über Heirathen der Militair-Personen. — Zirk. v. 25. September 1872. betr. Modifikationen der Preußischen Militair-Strafgerichts-Ordnung.

II. Theil. Bürgerliche Gesetze. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. — Gesetz betr. Diebstahl von Holz und Waldprodukten v. 2. Juni 1852. — Preußische Vorschriften über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militair-Personen. — Königl. Sächsische Verordnung v. 4. Dez. 1867. betr. Gerichtsstand der Militair-Personen in bürgerlichen Rechtssachen ꝛc.

Das Werk „Strafrecht und Strafprozeß" ist durch Erlaß des Kriegs-Ministers im Militair-Wochenblatt Nr. 38. 1872. amtlich empfohlen.

*XIV. 3a. **Verordnungen über Ehrengerichte und Bestrafung der Offiziere** wegen Zweikampfs, für Heer und Marine des Deutschen Reiches. Mit Bezugnahme auf die Strafgesetzbücher vom 15. Mai 1871. und 20. Juni 1872. und alle abändernden Bestimmungen erläutert, sowie mit Formularen versehen vom Hauptmann a. D. Solms, Justizrath und Auditeur der 2. Garde-Infanterie-Division. 1872. kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

*XIV 4. **Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.** Mit erläuternden Anmerkungen, den bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, den Kriegs-Artikeln und Disziplinar-Strafordnungen, Vorschriften über Vollzug der Freiheitsstrafen, Beschreitung des Beschwerde-Wegs ꝛc. ꝛc., sowie einer alphabetischen geordneten Zusammenstellung aller strafbaren Handlungen, mit Angabe des Höchst- und Mindest-Betrages der Freiheits- und Ehrenstrafen bei jeder. 1874. (Unter der Presse.)

XIV. 4a. **Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. Kriegs-Artikel, Disziplinar-Strafordnungen und Vollzug der Freiheitsstrafen für Heer und Marine des Deutschen Reiches.** 2. vervollständigte Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

— Erste Aufl. Enth. nur Kriegs-Artikel u. Disziplinar-Strafordn. für das Heer. Geh. 0,30 Mark — 3 Sgr.

Diese Ausgabe, dem größeren Werke des Herrn Bearbeiters entnommen, enthält ebenfalls die bezüglichen Bestimmungen für Sachsen, Baiern und Württemberg. Vergl. dazu Nr. 3. dieser Abtheilung.

*XIV. 5. **Militär-Strafprozeß-Ordnung** (zu erwarten).

XIV. 6. **Militär-Gesetze des Norddeutschen Bundes (Reiches).** 1868. Geh. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Inhalt: Verordnung, betr. Einführung Preuß. Militair-Ges. v. 7. Navember 1867. Servis-Tarif und Klassifikation für sämmtliche Ortschaften des Nordd. Bundes 1867. v. 21. Dezbr. 1869. Edikt, betr. Aufhebung des Vorspanns v. 28. Oktbr. 1810. Verpflichtung Mil.-Varspannpflichtiger und Gestellung van Reitpferden v. 10. Mai 1844. Edikt, betr. Aufhebung der Naturalfaurage- und Brod-Lieferung v. 30. Oktbr. 1810. Reglement über Natural-Verpflegung v. 18. Mai 1857. Verfahren bei baulichen Anlagen ꝛc. bei Festungen v. 16. Septbr. 1828. Unterstützung bedürftigter Familien einberufener Reseraisten, Ges. v. 27. Febr. 1850. Kriegsleistung und deren Vergütung, Ges. v. 11. Mai 1851. Pensionen für Invaliden und die Hinterbliebenen im Kriege Gefallener, Ges. v. 6. Juli 1865., 16. Oktbr. 1866., 9. Febr. 1867. Ges. betr. Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Noabr. 1867. Verardn. betr. Einführung des Preuß. Militairstrafrechts im ganzen Bundesgebiete, v. 29. Dezbr. 1867. Mit Zusammenstellung des in Preußen geltenden Mil.-Strafrechts, den Kriegs-Artikeln ꝛc. und allen (§. 9.) das Strafgesetz abändernden Verardn., Erlassen u. s. w. Ges. betr. Belagerungszustand v. 4. Juni 1852.

XIV. 6a. **Militär-Gesetze** (Heft 2.). Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Inhalt: Gesetze, betr. Belagerungszustand v. 4 Juli 1851; das Zivil-Prozeß-Verfahren v. 17. Juli 1870; Einstellung Freiwilliger v. 17. Juli 1870; Ausstandsbewilligung an 1jähr. Freiwillige und Reisekasten-Vergütigung v. 18. Juli 1870.

XIV. 6b. **Militär-Gesetze.** Heft 3. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Inhalt: Ges., betr. Freizügigkeit v. 1. Navbr. 1867. Gesetz, betr. Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Naabr. 1867. Verordn., betr. Einführ. Preuß. Militair-Gesetze im ganzen Bundesgebiete v. 7. Novbr. 1867.

XIV. 7. **Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen.** Ges. v. 21. Dezbr. 1871. 1872. Geh. 0,50 Mark 5 Sgr.

XIV. 8. **Kriegsleistungs-Gesetze I.** Gesetz betr. Kriegsleistungen. Vam 13. Juni 1873. (In Varbereitung.)

XIV. 8a. **Kriegsleistungs-Gesetze.** II. Gesetze, v. 14. 1871, betr. Ersatz van Kriegs- und Kriegsleistungen, Entschädigung der Deutschen Rhederei, Gewährung van Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, Gewähr an Angehörige der Reserve und Landwehr v. 22. Juni 1871. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

*XIV. 9. **Gesetze, Reglements, Instruktionen und Verordnungen betr.** Pensianirung, Unterstützung und Zivil-Versorgung der Militair-Persanen aller Grade des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, und betr. Bewilligungen für die Hinterbliebenen salcher Personen. 1871. 2. Aufl. Geh. 1 Mark; — 10 Sgr.

Inhalt: Militär-Pensians-Gesetz v. 27. Juni 1871; Instruktion, betr. Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versargungs-Ansprüche invalider Saldaten vam Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, v. 11. Oktbr. 1870. Bestimmungen der Kaiser-Wilhelm-Stiftung. I. Nachtrag. Ausführungs-Verardnung zum Militair-Pensians-Gesetz v. 18. August 1871., betr. Verfahren bei Anmeldung vau Pensians- und Unterstützungs-Ansprüchen Invalider und deren Hinterbliebenen, mit Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkammens und der Pensiansätze für jede Offizier-Charge und jedes Dienstalter im Landheer und der Kaiserl. Marine. Formulare für Pensians-Anmeldung aan Offizieren; Fragebogen ꝛc. bei Ansprüchen an Staatsbeihülfe; Bekanntmachung v. 16. Juli 1871., betr. Pensians-Fartbezug verabschiedeter, im Reichs- ꝛc. Dienst verwendeter Offiziere; Allerh. Kab.-Ordre betr. Anrechnung des Feldzugs gegen Frankreich als Kriegszeit v. 16. Mai, und betr. Anrechnung der Zeit franz. Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit, v. 18. Mai 1871. — II. Nachtrag. Allerh. Erlaß betr. Reglement über die Zivil-Versorgung und Zivil-Anstellung der Militair-Persanen

des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, v. 16. Juni 1867., mit den ergänzenden Bestimmungen v. 27. Juni 1867., und einer Uebersicht der durch Militair-Anwärter zu besetzenden Unterbeamtenstellen, und Formularen zu verschiedenen Scheinen. — III. Nachtrag. Erlaß v. 18. Oktober 1871., betr. Verfahren bei Bewilligungen an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Militair-Personen der Unterklassen. Hiervon sind bis auf Weiteres einzeln zu beziehen:

Militair-Pensions-Gesetz. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Erster Nachtrag dazu. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Zweiter Nachtrag dazu. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Dritter Nachtrag dazu. Geh. 0,15 — 1½ Sgr.

Titel XV. Maßregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei.

XV. 1. **Maßregeln gegen die Rinderpest.** Gesetz vom 7. April 1869. Nebst der Instruktion des Bundeskanzlers v. 26. Mai 1869. und dem Allerh. Erlaß betr. die revidirte Instruktion dazu, v. 9. Juni 1873. — 2. Ausg. 1873. Vorbereitet. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

2. **Verordn., betr. Prüfung der Aerzte** rc. (S. unter Tit. I. Nr. 6.)

Titel XVI. Presse und Vereinswesen.
(S. oben S. 9.)

C. Deutsche Gesetze in Französischer Sprache.

Diese Sammlung enthält zunächst folgende amtlichen Ausgaben Deutscher Gesetze unter dem Gesammttitel:

Lois de l'Empire Allemand. (Edition Kortkampf.)

Vol. 1er. **Tarif général de l'Union des Douanes Allemandes.** Mis en vigueur le 1er Octobre 1870. Traduction verbale du texte officiel, arrangée par A. Kessler, Zollvereins-Bevollmächtigter, Ober-Zollrath. Autorisée par le Reichs-Kanzler-Amt. 3ieme Edition. Gr. 8⁰. Velin. 1871. Kart. 1 Mark. — 10 Sgr.

*Vol. 2ieme. **Liste officielle des marchandises ou Nomenclature explicative** concernant le Tarif général du Zollverein du 1er Octobre 1870. Traduction des textes officiels allemands suivie du texte du Tarif général et d'un double Vocabulaire par A. Kessler, Zollvereins-Bevollmächtigter, Ober-Zollrath. Autorisée par le Reichs-Kanzler-Amt. 2ième Edition. Gr. 8⁰. Velin. 1871. Geh. 8 Mark — 2 Thlr. 20 Sgr., in Lwdbd. geb. 9 Mark — 3 Thlr.

II. Einzeln-Ausgaben der Zollvereins-Gesetze.

Deutsche Ausgabe. Text mit Anmerkungen.
(Format 12⁰.)

I. **Vertrag zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen betr. Fortdauer des Zollvereins** rc. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.

Inhalt: Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. und Ges. v. 12. Oktbr. 1867. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. — Fortdauer des Zollvereins betr., vom 8. Juli 1867. — Schifffahrts-Vertr. zwischen dem Nordd. Bunde und Italien v. 14. Oktbr. 1867. nebst Protokoll.

II. **Organisation des Zollvereins.** Eine Darstellung des Gebiets der Verfassung und der Gesetzgebung des Zollvereins nebst der Ausführungs-Anweisung zum Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869. Nach den neuesten Beschlüssen des Zollparlaments umgearbeitet von A. Schneider, Kgl. Preuß. Steuer-Insp. 2. Aufl. 1870. Geh. 1 Mark — 10 Sgr.

Inhalt: Einleitung; Zollvereins-Gebiet; Zollv.-Verfassung; Zoll- und Bundesrecht, (dazu Besteuerung des Rübenzuckers; Abgabe von Salz; Zollkartel zwischen den Zollvereins-Staaten); Handels-, Zoll- und Schifffahrts-Verträge; Steuer-Gesetzgebung; Anweisung zum Vereins-Zollgesetz.

III. **Vereins-Zollgesetz** vom 1. Juli 1869. Aus den Motiven erläutert von A. Schneider, Königl. Preuß. Ober-Steuer Kontroleur. 1869. Geh. 1 Mark — 10 Sgr.

Inhalt: Einleitung. Verkehr mit dem Vereins-Auslande; Verkehr mit dem Innern des Vereins-Gebiets; Zoll-Erhebung; Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls; allgemeine Bestimmungen über Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf Land- und Wasserstraßen, auf Eisenbahnen und seewärts; Verkehr mit Staatsposten; Behandlung der Reisenden; der einem Werthzoll unterliegenden Waaren; Waaren-Verschluß; Niederlagen unverzollter Waaren; Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen; Kontrolen im Grenzbezirk und im Binnenlande; Haussuchungen und körperliche Visitationen; Dienststellen und amtliche Befugnisse; Geschäftsstunden; Strafbestimmungen; Schlußbestimmungen.

IV. **Zoll- und Steuer-Ordnungen** des Zollvereins. 2. revidirte und ergänzte Ausgabe. 1874. Geh. 3 Mark — 1 Thlr. (Vorbereitet.)

Inhalt: (Auszug.) Anleitung zur Anfertigung von Deklarationen für einzuführende Waaren und Vorrichtung der Waaren für Plombage-Verschluß; Tara-Vergütigung; mit Staatsfahrposten eingehende zollpflichtige Gegenstände; desgl. mit Eisenbahnen; Vorschriften über Abfertigung; Strafen; Formulare zu Ladungs-Verzeichnissen; Aenderungen des Regulativs; Begleitschein-Verkehr; Ausfertigung, Behandlung während des Transports und Erledigung; Formulare zu Begleitscheinen, Ausfertigungs- und Empfangs-Register, Deklarationen &c.; Begleitschein-Regulativ.; Allgem. Niederlage-Regulativ; Formulare; Regulativ für Privatläger; Formulare dazu; Transport-Kontrole; Verfahren bei Legitimation des Viehtransportes im Grenz-Bezirke; Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande; Formulare dazu; Kredit-Reglement, Formulare und Anweisungen dazu; Regulativ betr. fortlaufende Bauten; Wein-Großhandels-Regulativ; Neuvergütung für ausgeführten Zucker, desgl. für ausgeführte inländische Biere und Branntweine; Formulare dazu; Verzeichniß der Haupt- und Neben-Zoll- und Steuer-Aemter, mit Angabe der Dienstbefugnisse.

V. **Regulative** zum Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869. 1. Abtheilung. Das Begleitschein-, das Niederlage-Regulativ und das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths des Zollvereins. 1870. Geh. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Inhalt: Allgemeine Bestimmungen: Anmeldungen und Annahme zur Niederlage; Niederlage-Scheine; Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage; Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage; Strafbestimmungen; Muster zum Niederlage-Register, zur Aufnahme-Anmeldung, zum Umpacken und zur Verabfolgung aus der Niederlage.

VI. **Vereins-Zolltarif von 1870.** Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868., des Zuckersteuer-Gesetzes vom 26. Juni 1869. und der beigegebenen Abänderungs-Gesetze vom 17. Mai 1870. und 7. Juli 1873. Erläutert von A. Schneider, Königl. Preuß. Steuer Inspektor. 5. Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Von den zahlreichen anerkennenden Urtheilen über diese Ausgabe möge das der „Oder-Ztg." Nr. 373. vom 12. Aug. 1871. hier Platz finden:

„Für unsere Geschäftswelt von größter Wichtigkeit ist der neue Vereins-Zolltarif u. s. w. Das Buch enthält nicht nur den vom 1. Oktober ab in Kraft getretenen V.-Z.-T., sondern auch das Gesetz vom 17. Mai 1870., das die vornehmlichste Abänderung desselben enthält; es macht also den Praktiker gewissermaßen auch mit der Geschichte der betr. legislativen Bestimmungen bekannt und erleichtert dadurch wesentlich das Verständniß. Für den äußerst geringen Preis von 5 Sgr. ist ungemein viel geboten."

*VII. **Alphabetisches Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif**, vom 1. Oktober 1870. an gültig. Mit Angabe der Zollbeträge und der steuerfreien Maximalmenge bei jeder einzelnen Waare. Nach dem amtlichen Waaren-Verzeichniß aufgestellt und mit Angabe der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873. eingetretenen Aenderungen von A. Schneider, Königl. Preuß. Steuer-Inspektor. 5. Aufl. 1872. Geh. 1,50 Mark — 15 Sgr. Dasselbe mit dem Vereins-Zolltarif zusammen geb. 1 eleg. Lwdbd. 3 Mark — 1 Thlr.

Von nicht minderer Bedeutung für die Beamten, wie für die Geschäftswelt ist das von Herrn Schneider bearbeitete „Alphabetische Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif." In richtiger Erkenntniß der Forderungen des praktischen Gebrauchs sind jedem Waaren-Namen beigefügt a) die Steuersätze für dieselbe, und angegeben b) welche Menge von jeder Waare zollfrei eingeführt werden kann. — Der Beamte, wie der Kaufmann übersehen so mit einem Blick Alles, was sie bezüglich der Zollsätze wissen müssen. Die Benutzung der eben so mühsamen wie gewissenhaften Schneider'schen Arbeit überhebt sie der Mühe und Weitläufigkeit, erst aus zwei oder drei anderen Gesetzen das für ihre Zwecke Erforderliche heraussuchen zu müssen.

VIII. **Handels-, Zoll- und Schifffahrts-Verträge** des Zollvereins mit anderen Staaten. Erste Sammlung. Herausgegeben von Dr. Robolsky. 1868. Geh. 3 Mark — 1 Thlr.

Inhalt: Die Verträge mit Oesterreich, Frankreich, Belgien, Großbritanien, Italien, dem Kirchenstaate, Spanien, Portugal, den Niederlanden, Griechenland, der ottomanischen Pforte, Mexiko, den Republiken Chili, Liberia, mit Persien, China und Siam, welchen die Ausführungs-Bestimmungen 2c. beigegeben sind.

VIII a. **Handels- und Zoll-Vertrag** zwischen dem Zollverein einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869. Nebst den Eingangs- und Abgangs-Abgaben, den Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs, sowie der Uebereinkunft, betr. die Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Bearbeitet von A. Schneider u. s. w. 1869. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

IX. **Sammlung der wichtigsten Zolltarife.** 1. Theil: Die Tarife des Zollvereins, Rußlands und der westeuropäischen Staaten. — Neue durchgesehene und vervollständigte Ausgabe. 1873. Geh. 2,50 Mark — 25 Sgr.

Inhalt: Zollvereinstarif mit den durch die Gesetze vom 17. Mai 1870. und 7. Juli 1873. getroffenen Abänderungen; österreichischer Z.-T. (Einfuhr aus dem Z.-V. nach Oesterreich); französischer Z.-T.; belgischer Z.-T.: englischer Z.-T. vom 28. August 1860. mit den späteren Abänderungen; spanischer Ein- und Ausfuhr-Tarif; portugiesischer Ein- und Ausfuhr-Tarif vom 23. August 1860., 14. Februar 1861., 10. Juni und 14. Juli 1863., 13. Mai 1864., 11. April 1865.; schweizerischer Tarif; russischer Tarif.

X. **Zucker-Steuergesetz** vom 26. Juni 1869. Nebst den vom Bundesrath des Zollvereins dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen und den sonstigen ministeriellen Anweisungen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von A. Schneider, Königl. Preuß. Steuer-Inspektor. 1870. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

III. Einzeln-Ausgaben Preußischer Gesetze.

A. Ausgabe mit ausführlichen Erläuterungen.

(Format groß Oktav; deutsche Schrift.)

Preußische Verfassung v. 31. Januar 1850. Mit den entsprechenden Bestimmungen der Verfassungen von Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., zusammengestellt von Dr. J. C. Glaser, o. ö. Prof. der Staats- und Kammerat-Wissenschaften. Mitgl. des Abgeordnetenhauses. 1867. 4°. 2 Mark — 20 Sgr.

Der Preußische Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß. Nach der Verordnung v. 1. Juni 1833 und den Gesetzen und Ministerial-Verfügungen, welche dieselbe erläutern, ergänzen oder abändern, dargestellt. Nebst Gebühren-Taxe v. 9. September 1833 und deren Erläuterungen, sowie drei Anhängen. Bearbeitet von Hafemann, Jul. Ferd., Königl. Preuß. Just.-Komm. 1836. Geh. 1 Mark — 10 Sgr.

Die Exekution in Zivilsachen. Nach Tit. 24. der Preußischen Prozeß-Ordnung und der Verordnung v. 4. März 1834, sowie den Gesetzen und Verfügungen, welche beide erläutern, ergänzen oder abändern, dargestellt. Bearbeitet von J. F. Hafemann ꝛc. 1836. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Die Rechtsmittel der Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerde. Nach der Verordnung v. 14. Dezember 1833 und den Gesetzen und Verfügungen, welche dieselbe erläutern, ergänzen oder abändern, und in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Handelsrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sowie deren Deklarationen dargestestellt von J. F. Hafemann 1836. Geh. 0,75 Mark 7½ Sgr.

Es erschien zweckmäßig diese 3 älteren Werke noch hier mit aufzunehmen; wenn auch sehr viele der mitgetheilten Rechtsvorschriften jetzt ihre Gültigkeit verloren haben, so sind neben diesen doch eine Menge von Bestimmungen enthalten, welche heute noch zu Recht bestehen. Die früheren Ladenpreise sind bedeutend herabgesetzt.

***Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte in der** Provinz Hannover seit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1867. Versuch einer systematischen Darstellung des bestehenden Rechtszustandes. Im amtlichen Auftrage verfaßt von T. Bödiker, Regierungs-Assessor. 1870. Geh. 3 Mark — 1 Thlr., geb. in Lnwd. 4 Mark — 1⅓ Thlr.

„Die vorliegende Schrift enthält eine systematische Darstellung des im Gebiete des Allgem. Landrechts bezüglich der Zulässigkeit des Rechtswegs und der Kompetenz-Konflikte bestehenden Rechtszustandes, welche durch die Allerh. Verordnung vom 16. September 1867, auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt ist.

Daneben wird die Einwirkung dieser Verordnung auf den entsprechenden früheren Rechtszustand in der Provinz Hannover an den betreffenden Stellen besonders beleuchtet.

Die Schrift erfüllt hiernach, mit besonderer Rücksicht auf Hannover, für alle Provinzen des Preußischen Staates die Aufgabe, das geltende Recht in Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges und der Kompetenz-Konflikte übersichtlich und systematisch darzustellen.“

***Die Subhastations-Ordnung vom 13. März 1869.** Mit Erläuterungen von Wachler, P., Kgl. Staatsanwalt und Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Zweite erheblich vermehrte und verbesserte Aufl. 1872. Geh. 4,50 Mark — 1½ Thlr., geb. 5,50 Mark — 1⅚ Thlr.

Zeitschrift f. Kapital u. Rente. 1872. II. .... „Der Herr Autor hat durch die handliche und faßliche Behandlung des Stoffes seinen Berufsgenossen einen großen Dienst erwiesen.“......

Zeitschrift f. Berg. ..... „Der Kommentar ...... darf daher ...... als zuverlässiger Rathgeber empfohlen werden.“

Magdeb. Korresp. v. 8. Dez. 1872. „...... Wir wünschen diesem Buche, das in den Anmerkungen auch die im Laufe des Subh.-Verf. in Betracht kommenden Grundsätze des materiellen Rechtes behandelt, die verdiente Anerkennung bei allen Grundbesitzern ...... Nicht minder aber wird der Herr Verfasser auch innerhalb des Richterstandes Dank ernten. .....“

***Gesetz,** betr. die Ausstellung gerichtl. Erbbescheinigungen, vom 12. März 1869, nebst den die Kostenerhebung und das Erbschafts-Stempelwesen regulirenden Bestimmungen. Wachter, P., Kgl. Staats-Anwalt 2c. 1869. Geh. 15 Sgr., geb. 20 Sgr.

„Der Herr Bearbeiter liefert einen sehr werthvollen Beitrag für die Gesetzgebung, betreffend das Erbschaftskosten-Wesen. Bei der durchgreifenden Veränderung, welche auf diesem Gebiete stattfand, und der Neueinführung des Gesetzes in der Rheinprovinz, Hannover, Schleswig-Holstein, Nassau, Neu-Vorpommern, ist den dortigen Behörden und Beamten diese zugleich wissenschaftlich werthvolle, gründliche und klare Darstellung unentbehrlich.

Die Gesetzgebung für die Hohenzoller'schen Lande seit deren Vereinigung mit der Krone Preußen, nebst den bezüglichen Staats-Verträgen, geschichtlichen Rückblicken, eine Uebersicht der Genealogie, der Behörden und Literatur der Hohenzollern'schen Geschichte und Landeskunde, mit Anmerk. Miruß, A., Dr. jur., 2. Aufl. Fortgeführt und ergänzt von Koller, A., Dr. jur., 1870. Geh. 5 Mark — 1⅔ Thlr.

***Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855,** abgeändert durch Gesetz vom 12. März 1869, nebst den Gesetzen betr. Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, v. 9. Mai 1855, und betr. die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten, v. 16. März 1858. Bearbeitet von einem praktischen Juristen. Lesse, Just.-R., Mitgl. des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten. Geh. 1,20 Mark — 12 Sgr., geb. 2 Mark — 20 Sgr.

„In ausführlichen Erläuterungen ist Alles, was dem Juristen wie dem Laien für das Verständniß und die Anwendung des neuen Gesetzes unentbehrlich gegeben. Den älteren in Kraft gebliebenen Bestimmungen sind die seit Erlaß des Gesetzes (Mai 55) hinzugekommenen Vorschriften über Kosten des gerichtlichen Verfahrens in Konkurssachen, die abweichenden Bestimmungen des Handelsgesetzes, der Subhastations-Ordnung u. s. w. hinzugefügt, so daß diese Ausgabe sich durch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit bei sehr billigem Preise auszeichnet.“

***Die Preuß. Grundbuch- u. Hypotheken-Gesetze** v. 5. Mai 1872, unter vollständigem Abdruck der amtlichen Motive, der Kommissions-Beschlüsse und Berichte und der Verhandlungen beider Häuser des Landtages, urkundlich geordnet. Werner, F., Kreis-Gerichts-Direktor. Gr. Fol. 1872. Geh. in 1 Band: 9 Mark. — 3 Thlr., geb. in 2 Bände 10,50 Mark. — 3½ Thlr.

Inhalt: Band 1. I. Gesetz über Eigenthums-Erwerb und dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. II. Grundbuch-Ordnung nebst Formularen. III. Kosten-Tarif für Grundbuchsachen. IV. Gesetz, betr. Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. V. Gesetz über Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. VI. Ausführungs-Verfügungen des Justiz-Ministers. — Mit Hinweis bei den einzelnen Paragraphen jedes Gesetzes auf die bezüglichen Paragraphen der anderen Gesetze und unter Allegation der korrespondirenden Seitenzahlen im zweiten Theil.

Band 2. I. Die Motive. II. Bericht der Kommission des Herrenhauses. III. Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses. IV. Die Verhandlungen beider Häuser des Landtags. — Mit Randhinweis auf die bezüglichen Paragraphen der Gesetze.

Urtheile der Presse:

Zeitschr. f. Kapit. u. Rente. „Das Werk ist nur im höchsten Grade geeignet, die erforderliche Belehrung zu verschaffen, da alles zum Verständniß dieser so wichtigen Gesetze erforderliche Material sehr übersichtlich geordnet ist."

Nat.-Ztg. 305. „Dies Werk wird in allen juristischen Kreisen willkommen sein, da es die vollständigen Materialien in durchaus objektiver Weise nicht allein für ein zusammenhängendes Studium zugänglich macht, sondern auch dem Praktiker die Möglichkeit gewährt, augenblicklich alles Material übersehen zu können, welches Motive und Verhandlungen in Betreff jeder einzelnen Vorschrift ergeben."

B. Ausgaben, enthaltend nur den Wortlaut der Gesetze, bezw. mit Allegaten, Einleitungen und Anmerkungen.

(Format kl. 8⁰ — mit * bezeichnet — und 12⁰.)

*Heft 1. **Verfassungs-Urkunde für das Königreich Preußen v. 31. Jan. 1850.** Mit allen bis 1874 erfolgten Abänderungen und kurzen erläuternden Anmerkungen. 3. vervollständigte Auflage. Bearbeitet von Präsident Dr. L. v. Roenne, Mitglied des Reichs- und Landtags. 1874. Kart. 1 Mark — 10 Sgr.

*Heft 2. **Gesetze und Verordnungen, betreffend Wahlen für den Preußischen Landtag.** Mit Anmerkungen. 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Inhalt: Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer, v. 30. Mai 1849; Gesetz betr. Feststellung der Wahlbezirke 2c. v. 27. Juni 1869; Reglement v. 10. Juli 1870 zur Verordnung v. 30. März 1849 und dem Gesetz v. 11. März 1969.

*Heft 3. **Errichtung von Handelskammern.** Gesetz v. 24. Febr. 1870. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr.

Heft 4. **Preußische Ausführungs-Bestimmungen zur Deutschen Gewerbe-Ordnung** v. 21. Juni 1869.

a. Ausführungs-Anweisung des Handels-Ministers, des Ministers des Innern, der Finanzen und der geistl. und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 4. Septbr. 1869. Gr. 8⁰ und 12⁰. 1869. Geh. 0,24 Mark — 2½ Sgr.

b. Anweisung zur Ausführung des Titels III. (Gewerbe-Betrieb im Umherziehen) der Gewerbe-Ordnung. 1869. Geh. 0,15 Mark — 1½ Sgr.

*Heft 5. **Preußische Prüfungs-Vorschriften für Gewerbetreibende.** Prüfung der Feldmesser. Gr. Lex. 8⁰. Geh. 6 Sgr.

*Heft 6. **Gesetz betr. die Ausführung des Reichs-(Bundes-)Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz,** v. 8. März 1871. Mit Instruktion des Ministers des Innern v. 10. April 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

*Heft 7. **Die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.** Gesetz vom 11. März 1872. Mit erläuternden Anmerkungen aus den Motiven, Verhandlungen 2c. 1872. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr.

„Ztg. f. Schule u. Volksbildung". Nr. 7. 1872. „Das bekannte Schulaufsichts-Gesetz liegt in seiner knappen und klaren Form in diesem Hefte übersichtlich vor. Der einfache Text wird für den praktischen Gebrauch genügen, seine Entstehungsgeschichte findet sich in den lebendigen Verhandlungen beider Häuser des Landtags, aus denen die wichtigsten Reden, sowie die Motive beigefügt sind."

*Heft 8. **Die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten, sowie der** Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten mit Ausschluß der Universitäten. Gesetz vom 27. März 1872. Durch Anmerkungen erläutert von P. Wachler, Kgl. Staatsanwalt, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Mit einer Tabelle über die Höhe der Pension für jedes Dienstalter und Diensteinkommen. 1872. Kart. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Ostpreuß. Zeitung. Nr. 224. 1872. „Auch diese Arbeit des durch seine anderweite litterarische Thätigkeit, besonders seinen vortrefflichen Kommentar zur Subhastations-Ordnung, rühmlichst bekannten Herrn Verfassers reiht sich würdig früheren Werken an. Die Bemerkungen geben Alles in gedrängter Kürze, was dem einzelnen Beamten wie den entscheidenden Behörden für richtige Handhabung des Gesetzes zu wissen erwünscht sein wird."

*Heft 9. **Die Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze vom 5. Mai 1872,** betreff. a) Eigenthums-Erwerb und dingliche Belastung von Grundstücken rc. — b) Grundbuch-Ordnung. — c) Kostentarif für Grundbuch-Sachen. — d) Stempel-Abgaben von gewissen beim Grundbuch-Amte einzubringenden Anträgen. — e) Form der Verträge für Grundstück-Theilungen. — Mit den Ausführungs-Verordnungen, Formularen, den älteren bezügl. Gesetzen. 1873. 2. Auflage. Geh. 1,80 Mark. — 18 Sgr. Kart. 2 Mark. — 20 Sgr.

„Den Anforderungen, welche an eine Text-Ausgabe von Gesetzen gestellt werden, dürfte obige Ausgabe im vollsten Umfange genügen. Sie bietet neben dem mit äußerster Sorgfalt revidirten Text wichtige Verweise bei den einzelnen §§. jedes Gesetzes auf die korrespondirenden §§. der anderen Gesetze und Vollzugs-Vorschriften; den Wortlaut der älteren nebengeltenden Gesetze und ein sehr ausführliches Inhalts- und Wortregister."

*Heft 9.A. **Ausführungs-Bestimmungen für die Grundbuch- und Hypotheken-**Gesetze vom 5. Mai 1872. Geh. 0,40 Mark. — 4 Sgr. Dieser Nachtrag zur ersten Aufl. genannten Gesetzes enth. die Allgem. Verfügungen v. 1. u. 2. Sept., Anweisung und Zusatz-Bestimmungen v. 16. Aug. und 19. Septbr. 1872.

*Heft 9.B. C. D. **Einführungs-Gesetze zu den Gesetzen vom 5. Mai 1872** für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen. (In Vorbereitung.)

*Heft 10. **Vergütung an Medizinal-Beamte für Besorgung gericht-ärztlicher,** medizinal-. oder sanitätspolizeil. Geschäfte. Gesetz vom 9. März 1872. Nach amtlichen Quellen und mit Anmerkungen bearbeitet vom Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Liman, Stadtphysikus von Berlin. 1872. Kart. 0,60 Mark. — 6 Sgr.

Guchot, Beiträge N. F. II. k. „Bei der Bedeutung des Gesetzes für Juristen und Mediziner ist es erfreulich, daß dasselbe in dem genialen Nachfolger Casper's einen Bearbeiter gefunden. Für die betreffenden Kreise ist das Werkchen geradezu unentbehrlich."

*Heft 11. **Die Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze vom 5. Mai 1872.** betr. Eigenthums-Erwerb; — Grundbuch-Ordnung; — Kosten-Tarif; — Stempel-Abgaben; — Grundstück-Theilungs-Verträge; — Ausführungs-Verfügungen des Justiz-Ministers. Mit Einleitung und Anmerkungen von F. Werner, Königl. Kreis-Ger.-Dir. 16 Bgn. kl. 8°. Geh. 4 Mk. — 1⅓ Thlr., kart. 4,50 Mk. — 1½ Thlr., geb. 5 Mk. — 1⅔ Thlr.

Die angezeigte Bearbeitung der neuen Grunderwerbs-Gesetze will dem Juristen die praktische Handhabung, dem Nichtfachmann das richtige Verständniß derselben erleichtern.

Die Einleitung giebt eine kurze allgemein verständliche, dabei wissenschaftlich gründliche Darstellung des neuen Grundbuchrechts; sie bietet eine Entstehungs-Geschichte dieses, unter Vergleichung mit dem älteren Rechte und Hervorhebung der wichtigen jetzt geltenden Grundsätze. Namentlich ist das „Auflassungsrecht" eingehend erörtert. Durch stete Hinweise auf die bez. Paragraphe der Gesetze — wie dort auf die Einleitung — wird mit der Einleitung direkt ein kommentatorischer Zweck verfolgt.

Die Anmerkungen sind kurz gehalten und können mit einigem Recht als die Quintessenz des überaus reichen Quellen-Materials bezeichnet werden.

Der vielfach gewünschte und für den Laien nothwendige Mitabdruck des Wortlauts der in den einzelnen Paragraphen angezogenen Stellen anderer Gesetze wird dem Fachmann, wenn auch ihm entbehrlich, doch aus praktischen Gründen nicht unlieb sein.

Allgemein verständliche Sprache, die diese Ausgabe vor anderen auszeichnende Uebersichtlichkeit eines großen und doch in engem Rahmen mit voller Deutlichkeit dargestellten Stoffes lassen hoffen, daß der Eingangs ausgesprochene Zweck erreicht sei, und die Arbeit dem Laien ein willkommenes, dem Juristen ein für seinen Schreibtisch unentbehrliches, Beiden ein praktisches Handbuch werde, dessen Gebrauch ein sehr sorgfältig bearbeitetes, ausführliches Sachregister und Inhaltsverzeichniß, die Wahl verschiedener Schriften für Gesetz, Noten und Allegate, deutlicher Druck auf gutem Papier &c., erleichtern und angenehm machen.

*Heft 12. **Allgemeine Bestimmungen des Ministers der geistlichen Unterrichts-** &c. Angelegenheiten, betr. das Volksschul-, Seminar- und Präparandenwesen. Vom 15. Oktober 1872. 6. Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.; kart. 0,60 Mark — 6 Sgr.

Die beste Empfehlung für die mit großer Sorgfalt ausgestattete Ausgabe ist, daß dieselbe durch Zirkularschreiben des Unterrichts-Ministeriums vom 31. Dezember 1872 den Behörden amtlich empfohlen und von diesen eingeführt worden ist.

*Heft 13. **Kreis-Ordnung** für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 13. Dezember 1872. Text mit ausführlichem Sachregister. 2. Aufl. 1873. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.; kart. 0,70 Mark — 7½ Sgr.

*Heft 14. **Gesetz, betr. Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des** Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen; vom 17. Dezember 1872. Erläutert von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Abgeordnetenhauses. 1873. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr., kart. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

„Durch vorstehend genanntes Gesetz ist das unterm 13. Mai 1868. veröffentlichte, bis dahin nur für die neuen Provinzen geltende Gesetz über Ablösung gewerbl. Gerechtigkeiten auf den Umfang der Monarchie ausgedehnt. Diese Verschmelzung zweier Gesetze, bestimmt, oft sehr verwickelte vermögensrechtliche Verhältnisse zu regeln, ließ eine sachgemäße Bearbeitung erwünscht erscheinen."

*Heft 15. **Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln.** Gesetz vom 3. Mai und Verordnung vom 24. Juni 1872. Für den praktischen Gebrauch erläutert von einem höheren Regierungs-Beamten. (Geh. Reg.-Rath L. Jacobi-Liegnitz.) 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Der Herr Bearbeiter hat in der angezeigten Bearbeitung ein sehr schätzenswerthes Handbuch nicht nur für Besitzer von Dampfkesseln und die den Betrieb unmittelbar beaufsichtigenden Beamten, sondern auch für diejenigen Behörden und Beamten geliefert, welchen die richterliche Aburtheilung vorkommender Uebertretungen der gegebenen Vorschriften obliegt."

*Heft 16. **Die vier politischen Gesetze etc. Vorbildung und Anstellung der** Geistlichen, vom 11. Mai; kirchliche Disziplinar-Gewalt und Errichtung eines Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai; Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai und betr. Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

*Heft 17. **Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1873.** betr. Einführung einer Kirchen-Gemeinden- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen sowie die Berufung einer außerordentlichen General-Synode für die 8 älteren Provinzen. — Mit der Instruktion des evang. Ober-Kirchenraths vom 31. Oktober 1873. Mit Anmerkungen. 3. Aufl. 1874. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr. — Kart. 0,90 Mark — 9 Sgr.

Die vorstehende Ausgabe enthält als Einleitung die im Eingang der Instr. des O. K. R. gegebene Darlegung der Grundgedanken der Kirchen-Gem. u. Synod.-Ordn. Der Text dieser ist durch Verweise auf die bezüglichen Bestimmungen der Instr., sowie durch Allegate speziell wichtiger erläuternder Sätze derselben und der angezogenen Paragraphen der Preuß. Verf. und des Allgem. Landrechts erläutert. Den Schluß bildet der Wortlaut der Instr. — Diese Art der Verschmelzung genannter beiden Kirchen-Ordnungen wird die Ausgabe vorzugsweise geeignet machen für den Gebrauch der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Synoden.

Einzeln sind erschienen:

Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1873. u. s. w. 2. Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Instruktion des evang. Ober-Kirchenraths vom 31. Oktober 1873. 1874. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Heft 18. **Mobiliar-Versicherung in Preußen** nach dem Gesetz vom 8. Mai 1837. Unter Benutzung amtlicher Quellen von Brüggemann, F. A., Gen.-Direktor der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 2. Aufl. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Heft 19. **Die Prüfung der Feldmesser.** Nach der neuesten Deutschen und Preußischen Gesetzgebung. 1874. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Eine Reihe neuer Hefte sind für diese Sammlung in Vorbereitung.

D. Hülfswerke, Formulare.

Geschäfts-Ordnungen beider Häuser des Preuß. Landtags. 1871. Kl. 8°. — Geh. 7½ Sgr. — 0,75 Mark.

Richter, E. Rechtsanwalt und Notar. Bewilligungen und Anträge in Grundbuchsachen. K. 8°. 1872. Geh. 1 Mark; — 10 Sgr.; kart. 1,25 Mark — 12½ Sgr.

Diese Arbeit will eine praktische Anweisung bieten für die Handhabung der jetzt im größten Theile des Preuß. Staats-Gebietes geltenden Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze vom 5. Mai 1872. Verfasser erörtert in einer juridisch interessanten Einleitung zuvörderst die rechtliche Bedeutung der „Einschreibung" als derjenigen Handlung, woraus alle späteren Rechts-Ansprüche abgeleitet werden, giebt sodann eine besonders den Laien wichtige Anweisung über die äußere Einrichtung, sowie die Abfassung von Eingaben in Hypothekensachen und liefert im Anschluß daran 50 verschiedene Muster zu Schriftstücken, wie sie auf Grund der Gesetze über Eigenthums-Erwerb (30 Muster) und der Grundbuch-Ordnung (20 Muster) vorkommen. Diese Muster sind geordnet nach der Reihenfolge der §§. der betr. Gesetze, und so gehalten — sie geben z. B. die Höhe der Stempelbeträge für die einzelnen Rechts-

geschäfte an — daß sie von Anwälten als zuverlässige Formulare den Schreibern übergeben werden können, während sie es dem Laien ermöglichen, auch ohne Hülfe eines Rechtsbeistandes alle Schriftstücke in Grundbuchsachen, die für den Verkehr mit den Grundbuch-Aemtern erforderlich sind, selbst abzufassen. —

Einem ähnlichen Zwecke dient das Werkchen:

Der Grundbuchführer. Leitfaden zum praktischen Gebrauch. Von Jul. Scheele, Grundbuchführer beim Kgl. Kreis-Gericht zu Wittenberg. 1873. Geh. 1,80 Mark. — 18 Sgr. Kart. 2 Mark — 20 Sgr.

Das Buch hat in den Kreisen der Grundbuch-Beamten rasch Eingang gefunden und ist von der Presse allseitig mit Beifall aufgenommen worden.

Vorschriften für Heizer stationärer Dampfkessel. 1 Bog. gr. Fol. 0,50 Mark. 5 Sgr.

Auf einem zum Aufhängen bestimmten Bogen sind in großer Schrift diejenigen Vorschriften enthalten, welche die Kesselwärter in ihrem Berufe zur Innehaltung eines regelmäßigen Betriebes zu beachten haben.

Formulare.

Dampfkessel-Revisions-Buch. Entworfen von einem höheren Regierungs-Beamten (Geh. Reg.-Rath L. Jacobi - Liegnitz). Gr. Fol. Schreibpapier. kart. 1,20 Mark. 12 Sgr.

Nach Vorschrift des §. 7 des Preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1872. über den Dampfkessel-Betrieb muß jeder Dampfkessel jährlich revidirt werden und ist der Revisionsbefund in einem besonderen Buche zu vermerken, welches der Dampfkessel-Besitzer zu liefern hat.

Das angezeigte Formular dürfte allen Anforderungen im vollsten Umfange genügen.

Formulare zu militairgerichtlichen und ehrengerichtlichen Verhandlungen.

I. Formular zur verantwortlichen Vernehmung;
II. Formular zu Zeugenvernehmungen für Militär-Strafgerichts-Verfahren;
III. Formular zur Vernehmung eines Angeschuldigten;
IV. Formular zu Zeugenvernehmungen für ehrengerichtliches Verfahren.

Die ad I. und III. genannten Formulare haben ½, die andern 1/1 Bogen Umfang. Für gute Ausstattung in Bezug auf Druck und Papier ist jede Sorge getragen. Die Preise betragen:

für die Formulare I. und III. je 24 Stück 1/2 Bogen stark 0,40 Mark, 4 Sgr.
" " " II. " IV. " 24 " 1/1 " " 0,80 " 8 "

Die Formulare sind bereits von vielen Militär-Gerichts-Behörden für den amtlichen Gebrauch eingeführt.



